

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 5/2 "V-Leute gegen Abgeordnete"

Erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch einen als V-Mann geführten führenden Neonazi mit Wissen und/oder Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung und deren Umgang mit erlangten Informationen über Aktivitäten und Straftaten der extremen Rechten in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| A. | Einsetzung, Auftrag und Mitglieder | 11 |
| I. | Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens | 11 |
| II. | Einsetzung | 12 |
| III. | Untersuchungsauftrag | 14 |
| IV. | Konstituierung | 15 |
| 1. | Zusammensetzung und Mitglieder | 16 |
| a. | Vorsitz | 16 |
| b. | Mitglieder | 16 |
| (1) | Fraktion der CDU | 16 |
| (2) | Fraktion DIE LINKE | 17 |
| (3) | Fraktion der SPD | 17 |
| (4) | Fraktion der FDP | 17 |
| (5) | Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 17 |
| c. | Ersatzmitglieder | 17 |
| (1) | Fraktion der CDU | 17 |
| (2) | Fraktion DIE LINKE | 18 |
| (3) | Fraktion der SPD | 18 |
| (4) | Fraktion der FDP | 18 |
| (5) | Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 18 |
| 2. | Beauftragte der Landesregierung | 18 |
| a. | Thüringer Staatskanzlei | 19 |
| b. | Thüringer Innenministerium | 19 |
| c. | Thüringer Justizministerium | 19 |
| 3. | Benannte Mitarbeiter der Fraktionen | 19 |
| a. | Fraktion der CDU | 20 |
| b. | Fraktion DIE LINKE | 20 |
| c. | Fraktion der SPD | 20 |
| d. | Fraktion der FDP | 20 |
| e. | Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 20 |
| 4. | Landtagsverwaltung | 20 |
| B. | Verlauf und Verfahren | 22 |
| I. | Sitzungen | 22 |
| 1. | Terminierung | 22 |
| 2. | Sitzungen zur Beratung | 23 |
| a. | Nichtöffentlichkeit der Beratungen | 23 |
| b. | Vertraulichkeit der Beratungen | 23 |

| | | |
|------|---|----|
| c. | Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen | 24 |
| 3. | Sitzungen zur Beweisaufnahme | 24 |
| a. | Öffentlichkeit der Beweisaufnahme | 24 |
| b. | Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme | 25 |
| 4. | Obleuteverfahren | 26 |
| II. | Anträge und Beschlüsse zum Verfahren | 27 |
| 1. | Kurzbezeichnung | 27 |
| 2. | Gliederung des Untersuchungsstoffs | 27 |
| 3. | Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft | 28 |
| 4. | Zeitpunkt der Einreichung von Anträgen | 28 |
| 5. | Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken | 28 |
| 6. | Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien | 29 |
| 7. | Rechtsbeistände von Zeugen | 30 |
| 8. | Anträge auf Einsichtnahme in Niederschriften | 31 |
| 9. | Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen | 31 |
| 10. | Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz | 32 |
| 11. | Prüfbitte betreffend die Herabstufung als Verschlusssache eingestufte Unterlagen | 35 |
| 12. | Identitätsschutzmaßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung | 36 |
| 13. | Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG | 37 |
| 14. | Vorbereitung von Zeugen auf Vernehmungen | 38 |
| a. | Vorbereitung durch Beauftragte der Landesregierung | 38 |
| b. | Unterlagenbasierte Vorbereitung von Zeugen und Aktenführung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz | 39 |
| 15. | Strafanzeige aus der Mitte des Hauses und Konsequenzen für die Beweisaufnahmen | 46 |
| 16. | Unterrichtung der Öffentlichkeit | 48 |
| 17. | Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums | 48 |
| 18. | Ersuchen des Innenausschusses des Thüringer Landtags um Stellungnahme | 59 |
| III. | Aktenvorlage- und Auskunftersuchen | 59 |
| 1. | Wiederkehrende Auskünfte | 59 |
| 2. | Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 UAG | 60 |
| a. | Anträge | 60 |

| | |
|--|----|
| (1) Generalantrag in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Anträge..... | 60 |
| (2) Anträge betreffend die Person des V-Mannes | 62 |
| (3) Anträge betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten | 66 |
| (4) Anträge betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen | 67 |
| (5) Anträge betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt..... | 69 |
| (6) Antrag auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren..... | 70 |
| (7) Anträge betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz | 70 |
| (8) Weiterer Antrag gemäß § 14 Abs. 1 UAG | 71 |
| b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung..... | 72 |
| (1) Generalbeschluss in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Beschlüsse | 72 |
| (a) Thüringer Staatskanzlei..... | 72 |
| (b) Thüringer Innenministerium..... | 73 |
| (c) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz | 74 |
| (d) Landeskriminalamt Thüringen | 75 |
| (e) Thüringer Landespolizeidirektion..... | 75 |
| (f) Thüringer Landesverwaltungsamt | 76 |
| (g) Thüringer Justizministerium..... | 76 |
| (2) Beschlüsse betreffend die Person des V-Mannes | 77 |
| (a) Thüringer Innenministerium..... | 77 |
| (b) Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt..... | 81 |
| (c) Thüringer Staatskanzlei..... | 81 |
| (3) Beschlüsse betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten | 82 |
| (a) Thüringer Innenministerium..... | 82 |
| (b) Thüringer Justizministerium..... | 83 |
| (4) Beschlüsse betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen..... | 84 |
| (5) Beschlüsse betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt..... | 86 |
| (a) Thüringer Staatskanzlei..... | 86 |

| | |
|---|-----|
| (b) Thüringer Innenministerium..... | 87 |
| (c) Staatsanwaltschaft Erfurt | 88 |
| (6) Beschluss auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren..... | 89 |
| (7) Beschlüsse betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz | 91 |
| (8) Weiterer Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 UAG | 93 |
| (9) Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission | 93 |
| 3. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber Bundesministerien, nachgeordneten Ämtern und weiteren Behörden des Bundes sowie des BStU im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG..... | 93 |
| a. Anträge..... | 93 |
| b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung..... | 96 |
| (1) Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik..... | 96 |
| (2) Bundesverwaltungsamt und Bundesarchiv | 97 |
| (3) Bundesministerium des Innern | 99 |
| (4) Bundesministerium der Justiz..... | 100 |
| (5) Bundesamt für Justiz | 100 |
| (6) Bundesministerium der Verteidigung | 101 |
| (7) Bundesnachrichtendienst | 101 |
| 4. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber dem Amtsgericht Erfurt gemäß § 14 UAG..... | 101 |
| a. Anträge betreffend die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus..... | 101 |
| b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung..... | 102 |
| 5. Aktenvorlage- und Auskunftsbiten im Hinblick auf den Thüringer Landtag | 103 |
| a. Anträge..... | 103 |
| b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung..... | 104 |
| (1) Verwaltung des Thüringer Landtags | 104 |
| (2) Innenausschuss des Thüringer Landtags | 104 |
| (3) Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags..... | 105 |
| 6. Prüfbitten an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit | 106 |
| a. Prüfbitten | 106 |
| b. Erfüllung der Prüfbitten | 106 |
| IV. Zusätzliche Aktenvorlage und Auskunftserteilung | 107 |

| | |
|---|-----|
| V. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen | 108 |
| 1. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen..... | 108 |
| 2. Übergabe von Publikationen durch Fraktionen..... | 108 |
| VI. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG | 109 |
| 1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen..... | 109 |
| a. Anträge..... | 109 |
| b. Durchführung der Zeugenvernehmungen | 127 |
| 2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken | 128 |
| 3. Verfahren zum Aktenvorhalt in öffentlichen Beweisaufnahmen | 136 |
| a. Verfahren zum Aktenvorhalt aus als Verschlusssache eingestuft | 136 |
| b. Verfahren zum Aktenvorhalt aus dem Bericht des Sachverständigen der | |
| Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags | 137 |
| VII. Erstellung des Berichts..... | 138 |
| 1. Verfahren der Berichtserstellung..... | 138 |
| 2. Gliederung und Inhalt..... | 139 |
| C. Ermittelte Tatsachen..... | 141 |
| I. Zur Rolle des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für | |
| Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und | |
| Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis | 141 |
| 1. Persönlicher und politischer Hintergrund von Kai-Uwe Trinkaus | 141 |
| a. Biografische Feststellungen..... | 141 |
| b. Politische Aktivitäten vor und nach der Wendezeit..... | 144 |
| c. Ziele und Strategien der NPD, insbesondere die „Vier-Säulen-Strategie“ in den | |
| Jahren 2006 bis 2008 in Thüringen..... | 146 |
| (1) Grundlagen | 146 |
| (2) Ausprägung in Thüringen und Einfluss von Kai-Uwe Trinkaus..... | 148 |
| d. Bedeutung und Entwicklung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda und des | |
| Kreisvorsitzenden | 152 |
| 2. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der | |
| Kompromittierung von Politikern durch Kai-Uwe Trinkaus und unter seinem | |
| Einfluss stehenden Thüringer Neonazis in den Jahren 2006 bis 2008 | 156 |
| a. Abgeordneter Korschewsky, MdL | 157 |
| b. Abgeordnete Hennig, MdL | 159 |
| c. Abgeordneter Kuschel, MdL und die Fraktion DIE LINKE | 162 |
| d. Stadtsportbund Erfurt..... | 164 |
| e. Bund der Vertriebenen..... | 166 |
| f. Gewerkschaft ver.di | 168 |

| | | |
|-----|--|-----|
| g. | Deutsch-Israelische Gesellschaft..... | 169 |
| h. | Westliches Wachhaus e. V. | 170 |
| i. | Thüringer Landtag | 171 |
| j. | Abgeordnete Künast, MdB..... | 173 |
| k. | Bismarckturmverein Erfurt e. V. | 174 |
| l. | Deutscher Gewerkschaftsbund..... | 175 |
| m. | Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos)..... | 177 |
| 3. | Vereinsneugründungen..... | 178 |
| a. | Alleinerziehende in Not e. V..... | 180 |
| b. | Schöner Leben in Erfurt e. V..... | 185 |
| c. | Pro Cat e. V. | 186 |
| d. | SV Vorwärts Erfurt e. V..... | 187 |
| e. | Pro Erfurt e. V..... | 190 |
| f. | Pro Thüringen e. V..... | 190 |
| g. | Rechtsroxx e. V. | 191 |
| h. | Tierfürsorge GLOBAL e. V..... | 192 |
| II. | Werbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz..... | 192 |
| 1. | Regelungen und Verfahren zur Werbung von V-Leuten..... | 192 |
| a. | Gesetzliche Regeln..... | 192 |
| b. | Regelungen in der Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel | 193 |
| c. | Regelungen in der Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-B)..... | 194 |
| d. | Auslegungsanweisungen des Thüringer Innenministeriums..... | 196 |
| 2. | Selbstanbietung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann und Ablauf der Werbungsentscheidung bis zur Verpflichtung | 197 |
| a. | Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz | 197 |
| b. | Werbungsphase der Quelle Trinkaus von Juni 2006 bis Januar 2007..... | 199 |
| c. | Werbungskonzept und Forschungsbogen..... | 206 |
| d. | Verpflichtungserklärung | 207 |
| e. | Übergabe der Quelle Trinkaus vom Werber an den V-Mann-Führer und Erteilung von Auflagen und Weisungen | 208 |
| 3. | Ziele des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Werbung von Kai- Uwe Trinkaus..... | 214 |

| | | |
|------|---|-----|
| 4. | Weitere Beauftragung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz | 217 |
| a. | Umfang der Führung und Steuerung des Kai-Uwe Trinkaus durch das TLfV | 217 |
| b. | Überlegungen zur „Abschaltung“ | 230 |
| c. | Abschaltung und Nachsorge | 233 |
| 5. | Besondere Weisungen im Rahmen der Führung und ihre Umsetzung | 238 |
| III. | Führung und Abschaltung von Kai-Uwe Trinkhaus als V-Mann sowie Verwendung der Informationen | 243 |
| 1. | Regelungen zur Führung und Abschaltung | 243 |
| a. | Regelungen zur Führung von V-Personen | 243 |
| b. | Regelungen zur Abschaltung von V-Personen | 244 |
| 2. | Aufträge und Weisungen sowie erlangte Informationen | 244 |
| a. | Informationserlangung durch konkrete Auftragserteilungen | 245 |
| b. | Informationserlangung durch von Trinkaus laut TLfV eigenmächtig und ohne Auftrag gelieferte Informationen | 249 |
| 3. | Umgang mit erlangten Informationen | 253 |
| a. | Arbeitsgang im TLfV | 253 |
| b. | 1. Mai 2007 | 257 |
| c. | Warnungen des Abgeordneten Primas, MdL und des Bundes der Vertriebenen (BdV) | 261 |
| d. | Warnung der Verwaltung des Thüringer Landtags | 265 |
| (1) | Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953“ am 12. September 2006 durch Patrick Wieschke und Patrick Paul | 266 |
| (a) | Teilnahme des Patrick Paul an einem Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag | 266 |
| (b) | Erneuter Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953“ durch fünf Thüringer Neonazis | 267 |
| (c) | NPD-Plakataktion am Thüringer Landtag am 21. September 2006 | 268 |
| (d) | Tag der offenen Tür am 9. Juni 2007 im Thüringer Landtag | 268 |
| e. | Unterbliebene Warnungen sonstiger Betroffener (Abgeordnete, Parteien, Fraktionen, Vereine) | 271 |
| f. | Feststellungen hinsichtlich der Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer durch Medienberichterstattung | 271 |
| g. | Unterrichtung der Strafverfolgungs- und Gefahrabwehrbehörden durch das TLfV über von Thüringer Neonazis geplante oder begangene Straftaten | 274 |

| | |
|---|-----|
| (2) Angriff auf einen Journalisten der TLZ am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof | 274 |
| (3) Geplanter Angriff auf das sogenannte „besetzte Haus“ in Erfurt | 275 |
| h. Geplante parlamentarische Anfrage | 276 |
| i. Alter Fritz | 277 |
| 4. Prozess der Abschaltung | 278 |
| 5. Gestaltung der Nachsorge und Selbstanbietungen | 281 |
| IV. Die Rolle der Fach- und Dienstaufsicht über das TLfV und der Landesregierung bei der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann unter besonderer Berücksichtigung von seinen Aktivitäten in den rechten Strukturen und in Vereinen | 285 |
| 1. Die Fach- und Dienstaufsichtsbehörden über das TLfV, Grundsätze und Umfang der Ausübung der Aufsichtstätigkeit | 285 |
| 2. Die Rolle der Fachaufsicht bei der Werbung, Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann | 287 |
| 3. Kenntnis der Fachaufsicht über die Aktivitäten von Kai-Uwe Trinkaus innerhalb der rechten Strukturen und bei der Infiltration und Übernahme von Vereinen | 290 |
| D. Ergebnis der Untersuchung | 292 |
| I. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der Erlangung von Informationen durch und der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus | 292 |
| 1. Umfang der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus | 292 |
| a. Werbungsphase | 292 |
| b. Auftragserteilungen nach dem Wechsel des Werbers und während seiner Zeit als V-Mann des TLfV | 294 |
| 2. Umfang der Erlangung von Informationen durch Kai-Uwe Trinkaus | 296 |
| 3. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als Zielperson und V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz | 297 |
| II. Verstoß der Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann gegen behördeninterne Regelungen zur Führung von V-Personen? | 299 |
| 1. Verstöße gegen behördeninterne Regelungen bei der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann? | 299 |
| a. Einleitung der Werbung | 300 |
| b. Fortsetzung der Werbung unter Vernachlässigung der gebotenen Aufklärung von Risikofaktoren | 301 |
| 2. Verstoß gegen behördeninterne Regelungen bei der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann? | 307 |
| III. Die Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von | |

| | |
|--|-----|
| Politikern durch Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung des Kai-Uwe Trinkaus | 309 |
| 1. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern | 309 |
| 2. Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz | 314 |
| IV. Beteiligung weiterer vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführter V-Personen, Gewährspersonen und Informanten bei der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis? | 316 |
| V. Umfang der Unterrichtung der Fach- und Dienstaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Landesregierung über die Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus | 317 |
| 1. Strukturelle Probleme beim Informationsaustausch mit dem Landesamt | 317 |
| 2. Inhaltliche Auffassungen zur Ausgestaltung der Aufsicht im operativen Bereich des Landeamtes | 318 |
| VI. Umfang der Warnung beziehungsweise Unterrichtung der Öffentlichkeit und Betroffener über Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das Thüringer Innenministerium sowie die Landesregierung | 320 |
| 1. Umfang erfolgter Warnungen Betroffener und Konsequenzen daraus | 320 |
| 2. Grundlagen zu den Voraussetzungen und Grenzen der Übermittlung an Dritte | 322 |
| 3. Zulässigkeit erfolgter Warnungen Betroffener | 325 |
| 4. Information der Öffentlichkeit | 327 |
| VII. Umfang der durch Kai-Uwe Trinkaus an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz herangetragenen Informationen über durch Thüringer Neonazis geplante beziehungsweise tatsächlich begangene Straftaten und deren Weiterleitung an die für Gefahrenabwehr beziehungsweise Strafverfolgung zuständigen Behörden | 328 |

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

In der 104. Sitzung des Thüringer Landtags am 12. Dezember 2012 wurde auf Antrag der Fraktion DIE LINKE eine Aktuelle Stunde zum Thema „Erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parlamentariern durch einen als V-Mann geführten führenden Neonazi mit Wissen und Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung?“ durchgeführt.

Anlass dazu gaben die Selbstenttarnung des vermeintlichen ehemaligen V-Manns des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und vormaligen Funktionärs auf Kreisebene der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) Kai-Uwe Trinkaus im Mitteldeutschen Rundfunk (MDR), dessen Bericht darüber am 5. Dezember 2012 veröffentlicht wurde, sowie Geschehnisse rund um seine Person in den Jahren 2005 bis 2010. Erhöhte Aufmerksamkeit erzielte die Selbstenttarnung, weil sich Abgeordnete, Fraktionen, Parteien, Vereine und Verbände in den genannten Jahren mit Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus auseinander zu setzen hatten und zum damaligen Zeitpunkt dessen nachrichtendienstliche Verbindung zum Thüringer Verfassungsschutz unbekannt war. Kai-Uwe Trinkaus und weitere Personen sollten Abgeordnete sowie Akteure verschiedener Fraktionen, Parteien, Vereine und Verbände bespitzelt, unterwandert und infiltriert haben, was zu Diffamierungen, Diskreditierungen sowie juristischen Auseinandersetzungen der betroffenen Personen mit Kai-Uwe Trinkaus führte. Diese Maßnahmen sollte Kai-Uwe Trinkaus jedoch nicht als Funktionär der NPD oder gar als Privatperson durchgeführt haben, sondern vielmehr als V-Mann mit Wissen und Zustimmung, mindestens jedoch Billigung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung. Bereits im Januar 2007 soll der Thüringer Innenminister a. D. Dr. Karl Heinz Gasser vom damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Thomas Sippel darüber in Kenntnis gesetzt worden sein, dass Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann angeworben werden soll. Gegenüber dem MDR soll Kai-Uwe Trinkaus darüber hinaus behauptet haben, er hätte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz stets frühzeitig über seine Aktivitäten informiert.

Im weiteren Fortgang wurde der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Drucksache 5/5366 in der 106. Sitzung des Thüringer Landtags am 14. Dezember 2012 beraten und beschlossen. Der Antrag wurde als Minderheitenantrag gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (- ThürVerf -, GVBl. S. 625, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004, GVBl. S. 745) gestellt und trug die dem verfassungsgemäßen Quorum von einem Fünftel genügende Anzahl von Unterschriften, wie es auch § 83 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (- GO -,

Drucksache 5/4750 vom 19. Juli 2012) verlangt. Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -, GVBl. S. 36, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001, GVBl. S. 265) hat der Landtag die Pflicht, auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Antrag wurde schließlich mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen, während sich unter Verweis auf die Möglichkeit, die geforderte Aufklärung auch in bereits bestehenden Gremien - Innenausschuss, Parlamentarische Kontrollkommission und Untersuchungsausschuss 5/1 - leisten zu können, die Fraktion der CDU enthielt und die Fraktion der FDP dagegen stimmte (vgl. Plenarprotokoll 5/106, 14. Dezember 2012, S. 10070 ff.).

II. Einsetzung

Die Abgeordneten André Blechschmidt, Matthias Bärwolff, Sabine Berninger, Dieter Hausold, Manfred Hellmann, Susanne Hennig, Mike Huster, Margit Jung, Ralf Kalich, Dr. Karin Kerschuba, Dr. Birgit Klaubert, Katharina König, Knut Korschewsky, Jörg Kubitzki, Tilo Kummer, Frank Kuschel, Ina Leukefeld, Dr. Gudrun Lukin, Dirk Möller, Maik Nothnagel, Bodo Rame-low, Martina Renner, Dr. Johanna Scheringer-Wright, Heidrun Sedlacik, Diana Skibbe und Karola Elke Stange (alle Fraktion DIE LINKE) beantragten am 13. Dezember 2012, einen Untersuchungsausschuss mit dem Titel „Erfolgte Bespitzelung, Herabwürdigung und Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch einen als V-Mann geführten führenden Neonazi mit Wissen und/oder Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Thüringer Landesregierung und deren Umgang mit erlangten Informationen über Aktivitäten und Straftaten der extremen Rechten in Thüringen“ gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einzusetzen (vgl. Drucksache 5/5366). Der Untersuchungsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus Buchstabe A des Antrags; der Untersuchungsausschuss sollte aus neun Mitgliedern bestehen (vgl. Buchstabe B des Antrags).

Zur Begründung ihres Antrags führten die Antragsteller aus, der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) habe am 5. Dezember 2012 von der V-Mann-Tätigkeit des früheren NPD-Funktionärs Kai-Uwe Trinkaus für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) berichtet. Trinkaus habe sich, so der MDR, selbst enttarnt. Nach eigenen Angaben habe Trinkaus zwischen 2006 und 2010 als V-Mann Informationen gegen Honorarzahungen geliefert und Beschaffungsaufträge durch das TLfV angenommen und umgesetzt. Auch habe das TLfV da-

von Kenntnis gehabt, dass Trinkhaus versucht habe, demokratische Parteien und Vereine zu unterwandern und durch gezielte Aktionen Politikerinnen und Politiker verschiedener Parteien zum Nutzen der NPD im Jahr der Wahl zum Thüringer Landtag 2009 öffentlich zu diffamieren und zu verleumden.

Das TLfV habe eine V-Mann-Tätigkeit grundsätzlich bestätigt, grenzte diese allerdings auf den Zeitraum Mai 2006 bis September 2007 ein und es habe Geldzahlungen in Höhe von 14.700 Euro in diesem Zeitraum eingeräumt. Widersprochen habe das TLfV den Angaben Trinkaus', dass dieser eine Liste mit Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren erhalten haben soll. Als unglaublich soll die Darstellung zurückgewiesen worden sein, dass vom TLfV an Trinkaus gezahlte Gelder in rechtsextreme Strukturen geflossen seien. Bei zwei noch folgenden Nachsorgetreffen seien keine Gelder gezahlt worden, weitere Versuche der Kontaktaufnahme und der Fortsetzung der V-Mann-Tätigkeit seien durch das TLfV zurückgewiesen worden.

Mit der Führung Trinkaus' als V-Mann könnte das TLfV gegen die am 4. Dezember 2000 durch den damaligen Präsidenten Sippel erlassene Hausverfügung Nr. 1/2000 verstoßen haben. Danach sei bei der „Führung von Vertrauensleuten (VM) ... darauf zu achten, dass der VM weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmt“.

In der Zeit der durch das TLfV bestätigten V-Mann-Tätigkeit Trinkaus' soll dieser als einer der aktivsten Neonazis in Thüringen gegolten haben, der maßgeblichen Einfluss auf die Strukturen der NPD, die Vernetzung der NPD mit den militanten „Freien Kameradschaften“ und mit der gewalttätigen Hooligan-Szene gehabt haben soll. Einen Monat nach seiner durch das TLfV bestätigten Verpflichtung als V-Mann des TLfV soll Trinkhaus den Vorsitz des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda übernommen haben, dessen Aktivitäten massiv angestiegen sein sollen.

Während seiner Zeit als maßgeblicher Funktionär und Führungsfigur der extremen Rechten in Thüringen soll Trinkhaus zivilgesellschaftliche Akteure zum Teil massiv unter Druck gesetzt haben. In den Zeitraum der bestätigten V-Mann-Tätigkeit sollen unter anderem gegen die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag gerichtete Aktivitäten gefallen sein. So könnte das Einschleusen eines Nazi-Spitzels in die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag eine Attacke auf gewählte, demokratische Abgeordnete und das Parlament als Ganzes dargestellt haben. Das TLfV behaupte im Widerspruch zur Darstellung Trinkaus', dass die geplante Einschleusung „im Vorhinein nicht bekannt gewesen“ sei.

Weitere durch Trinkhaus initiierte Infiltrationsversuche sollen sich gegen die Jugendorganisation der SPD (Jusos), den Bund der Vertriebenen (BdV), die Gewerkschaft ver.di und den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie gegen eine Reihe von Vereinen gerichtet haben. Ne-

ben der Unterwanderungsstrategie soll Trinkaus die Neugründung und den Aufbau zahlreicher Vereine, unter deren Tarnmantel beispielsweise Neonazis in städtischen Einrichtungen Kampfsporttraining betreiben konnten, verfolgt haben.

Die Anwerbung und Verpflichtung Trinkaus' als V-Mann des TLFV soll nach vorliegender Kenntnis in das Wissen des damaligen Präsidenten des TLFV, der Fach- und Dienstaufsicht des Thüringer Innenministeriums und des damaligen Thüringer Innenministers gestellt gewesen sein. Ihnen soll damit bekannt gewesen sein, dass es sich bei einem der damals vermeintlich aktivsten Neonazis in Thüringen, der Vereine unterwandert, scheinbar harmlose Vereine gegründet und aufgebaut, Netzwerkarbeit zwischen militanten Neonazis und der NPD betrieben und demokratische Parteien und deren parlamentarische Vertretungen sowie den Thüringer Landtag versucht zu unterwandern und einzelne Politikerinnen und Politiker für Zwecke der rechtsextremen Organisationen zu denunzieren versucht haben soll, um einen vom TLFV bezahlten Informanten gehandelt haben soll.

Nachweislich soll weder durch das TLFV noch durch das Thüringer Innenministerium eine entsprechende Warnung an die tatsächlich betroffenen und potentiell betroffenen Organisationen und Personen ergangen sein.

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses sei daher zu klären, in welchem Umfang Trinkaus tatsächlich als V-Mann des TLFV geführt wurde, von diesem Informationen erlangt und an diesen Aufträge erteilt wurden. Von besonderer Aufklärungsnotwendigkeit sei gekennzeichnet, ob die bekannten Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikerinnen und Politikern durch Thüringer Neonazis mit Wissen, Billigung oder im Auftrag des TLFV erfolgten und in welchem Umfang die Fach- und Dienstaufsicht über das TLFV sowie die Landesregierung Kenntnis hiervon hatten und warum dennoch eine Unterrichtung beziehungsweise Warnung der Öffentlichkeit, von Organisationen und Einzelpersonen vor der Strategie eines durch das TLFV als V-Mann geführten Neonazis unterblieb. Die Frage der rechtlichen und politischen Verantwortung müsste somit Gegenstand der Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss sein.

Der Thüringer Landtag hat diesen Antrag in seiner 106. Sitzung am 14. Dezember 2012 angenommen und den Beschluss zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefasst (vgl. Drucksache 5/5391).

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautete gemäß Buchstabe A des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391 wie folgt:

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

1. in welchem Umfang Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) geführt wurde, von diesem Informationen erlangt und an diesen Aufträge erteilt wurden;
2. ob die Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV gegen behördeninterne Regelungen zur Führung von V-Personen, insbesondere durch dessen maßgebliche Rolle beim Aufbau und Leitung neonazistischer Organisationen und Netzwerke verstieß;
3. ob die Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikerinnen und Politikern durch Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus mit Wissen, Billigung oder im Auftrag des TLfV erfolgte und welche Ziele hierbei durch das TLfV verfolgt wurden;
4. ob und in welchem Umfang bei der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikerinnen und Politikern durch Thüringer Neonazis weitere vom TLfV geführte V-Personen, Gewährspersonen und Informantinnen und Informanten beteiligt waren;
5. ob und in welchem Umfang die Fach- und Dienstaufsicht über das TLfV sowie die Landesregierung über die Verpflichtung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann und über dessen während seiner Zeit als V-Mann getätigte Aktivitäten innerhalb der Strukturen der extremen Rechten, bei der Infiltration und Übernahme von Vereinen unterrichtet war;
6. ob und in welchem Umfang durch das TLfV, das Thüringer Innenministerium oder die Thüringer Landesregierung der Versuch unternommen wurde, die Öffentlichkeit sowie tatsächlich wie potentiell von der Infiltrationsstrategie Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus bedrohte Parteien, Fraktionen und Vereine von der durch die Infiltrationsbemühungen ausgehenden Gefahren zu warnen bzw. darüber zu unterrichten;
7. ob und in welchem Umfang die durch Kai-Uwe Trinkaus an das TLfV herangetragenen Informationen über durch Thüringer Neonazis geplante bzw. tatsächlich begangene Straftaten durch dieses zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden.“

IV. Konstituierung

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses 5/2 erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 8. Februar 2013.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 UAG soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags bestehen (Abs. 1) und jede Fraktion muss im Untersuchungsausschuss vertreten sein (Abs. 2). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen (§ 9 Abs. 3 GO). Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Im Einsetzungsbeschluss hat der Thüringer Landtag aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von neun Abgeordneten festgelegt (vgl. Buchstabe B der Drucksache 5/5391). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU drei Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE zwei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze, auf die Fraktion der FDP ein Sitz und auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Sitz.

a. Vorsitz

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 5/2 die Fraktion der CDU und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorschlagsberechtigt. Der Thüringer Landtag hat sodann in seiner 109. Sitzung am 25. Januar 2013 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 GO Frau Abgeordnete Evelin Groß, MdL (CDU) zur Vorsitzenden und Herrn Abgeordneten Dirk Adams, MdL (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 5/2 gewählt (vgl. Drucksache 5/5652).

b. Mitglieder

Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (vgl. Drucksachen 5/5664/6653/7229):

(1) Fraktion der CDU

Frau Abgeordnete Evelin Groß, MdL,

Herrn Abgeordneten Siegfried Wetzel, MdL,

Herrn Abgeordneten Henry Worm, MdL,

(2) Fraktion DIE LINKE

Herrn Abgeordneten Bodo Ramelow, MdL,

Herrn Abgeordneten Dieter Hausold, MdL,

(3) Fraktion der SPD

Herrn Abgeordneten Uwe Höhn, MdL (bis 31. Januar 2014),

Herrn Abgeordneten Heiko Gentzel, MdL (ab 1. Februar 2014),

Frau Abgeordnete Birgit Pelke, MdL,

(4) Fraktion der FDP

Herrn Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, MdL (bis 18. September 2013),

Herrn Abgeordneten Koppe, MdL (ab 19. September 2013),

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Abgeordneten Dirk Adams, MdL.

c. Ersatzmitglieder

Gemäß § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

Als ständige erste (1.) und zweite (2.) Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt (vgl. Drucksachen 5/5664/6653/6844/7229):

(1) Fraktion der CDU

1. Frau Abgeordnete Annette Lehmann, MdL,

2. Herr Abgeordneter Maik Kowalleck, MdL,

(2) Fraktion DIE LINKE

1. Frau Abgeordnete Martina Renner, MdL (bis 6. November 2013),
2. Frau Abgeordnete Katharina König, MdL (bis 6. November 2013),
1. Frau Abgeordnete Katharina König, MdL (ab 7. November 2013),
2. Herr Abgeordneter André Blechschmidt, MdL (ab 7. November 2013),

(3) Fraktion der SPD

1. Herr Abgeordneter Heiko Gentzel, MdL (bis 31. Januar 2014),
2. Herr Abgeordneter Dr. Werner Pidde, MdL (bis 31. Januar 2014),
1. Frau Abgeordnete Dagmar Künast, MdL (ab 1. Februar 2014),
2. Herr Abgeordneter Frank Weber, MdL (ab 1. Februar 2014),

(4) Fraktion der FDP

1. Herr Abgeordneter Dirk Bergner, MdL,
2. Herr Abgeordneter Marian Koppe, MdL (bis 18. September 2013),
2. Herr Abgeordneter Thomas L. Kemmerich, MdL (ab 19. September 2013),

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Frau Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich, MdL,
2. Frau Abgeordnete Anja Siegesmund, MdL.

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlagen UA 5/2-1/58/78/80/104/209):

a. Thüringer Staatskanzlei

Herr Leitender Ministerialrat Ulrich Grünhage,

Frau Regierungsdirektorin Sonja Schmidt,

Frau Richterin am Amtsgericht Susanne Hausmann,

Frau Oberregierungsrätin Susanne Müller,

Herr Richter am Verwaltungsgericht Michael Hasenbeck (ab 1. Juli 2013),

Herr Oberregierungsrat Markus Schlautmann (ab 9. September 2013),

b. Thüringer Innenministerium

Frau Oberregierungsrätin Uta Langer (bis 14. Februar 2014),

Herr Oberregierungsrat Dr. Carsten Schmidt (bis 14. Februar 2014),

Herr Ministerialdirigent Andreas Horsch (ab 15. Juli 2013),

Herr Leitender Ministerialrat Ullrich Ott (ab 14. Februar 2014),

Herr Regierungsdirektor Dr. Jens Schmidt (ab 14. Februar 2014),

c. Thüringer Justizministerium

Herr Ministerialdirigent Rainer Holland-Moritz,

Herr Regierungsdirektor Dr. Carl-Christian Dressel.

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden die nachstehenden Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz UAG für den Untersuchungsausschuss benannt (vgl. Vorlagen UA 5/2-2/56/91/181/185/196). Diese waren gemäß § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -, GVBl. 1995, 121, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008, GVBl. 2008, 374) überprüft und durch ihre jeweilige Fraktion zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

a. Fraktion der CDU

Frau Christiane Hirndorf (bis 1. Juli 2013)

Herr Dr. Christian Weißhuhn (ab 2. Juli 2013)

Stellvertreter: Herr Dr. Michael Koch (bis 3. Februar 2014)

Stellvertreter: Herr Robert Rustler (ab 4. Februar 2014)

b. Fraktion DIE LINKE

Herr Paul Wellsow (bis 7. Januar 2014)

Herr Stefan Wogawa (ab 8. Januar 2014)

Stellvertreter: Herr Steffen Trostorff

c. Fraktion der SPD

Herr Keven Forbrig

Stellvertreter: Herr Stefan Schimming (bis 31. Dezember 2013)

Stellvertreter: Herr Marcel Bauer (ab 1. Januar 2014)

d. Fraktion der FDP

Herr Guido Kosmehl

Stellvertreter: Herr Niko Waldner

e. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Antje Eismann (bis 20. August 2013)

Frau Antonia Sturm (ab 21. August 2013)

Stellvertreter: Herr Christian Demmelmeier

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A - Juristischer Dienst, Ausschusssdienst von Herrn Leitendem Ministerialrat Dr. iur. Thomas

Poschmann, Herrn Vorsitzendem Richter am Landgericht Friedrich Josef Liebhart, Frau Ass. iur. Katrin Kaufmann, zeitweise Frau Regierungsdirektorin Christiane Ruffert, Herrn Regierungsrat Bastian Niemeyer, zeitweise Herrn Mario Siebert sowie Herrn Sandro Heyer, M.A. unterstützt.

Für den Untersuchungsausschuss waren ferner Frau Heike Wagner sowie zeitweise Frau Lisa Thiele und Frau Julia Seifert tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Herrn Niko Korneck, M.A. sowie zeitweise von Frau Anne Berger, M.A. aus dem Sachgebiet Plenar- und Ausschussprotokollierung der Abteilung B - Zentrale Dienste erstellt.

Im Rahmen ihrer Ausbildung waren Praktikanten und Rechtsreferendare in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses tätig.

B. Verlauf und Verfahren

I. Sitzungen

1. Terminierung

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden gemäß eines Beschlusses im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans des Thüringer Landtags grundsätzlich freitags um 14.00 Uhr statt; abweichend hiervon wurden weitere Sitzungstermine vereinbart, die regelmäßig bereits um 10.00 Uhr begannen, und planmäßige Sitzungstermine einvernehmlich aufgehoben. Die Sitzungsprotokolle wurden gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 GO in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 26 Sitzungen durchgeführt, die der folgenden Aufstellung entnommen werden können:

| | | | |
|-------------|------------------|-------------|-------------------|
| 1. Sitzung | 8. Februar 2013 | 14. Sitzung | 15. November 2013 |
| 2. Sitzung | 15. März 2013 | 15. Sitzung | 2. Dezember 2013 |
| 3. Sitzung | 19. April 2013 | 16. Sitzung | 13. Dezember 2013 |
| 4. Sitzung | 17. Mai 2013 | 17. Sitzung | 16. Dezember 2013 |
| 5. Sitzung | 14. Juni 2013 | 18. Sitzung | 6. Januar 2014 |
| 6. Sitzung | 5. Juli 2013 | 19. Sitzung | 3. Februar 2014 |
| 7. Sitzung | 12. Juli 2013 | 20. Sitzung | 7. Februar 2014 |
| 8. Sitzung | 26. August 2013 | 21. Sitzung | 14. März 2014 |
| 9. Sitzung | 29. August 2013 | 22. Sitzung | 28. März 2014 |
| 10. Sitzung | 11. Oktober 2013 | 23. Sitzung | 16. Mai 2014 |
| 11. Sitzung | 18. Oktober 2013 | 24. Sitzung | 22. Mai 2014 |
| 12. Sitzung | 4. November 2013 | 25. Sitzung | 13. Juni 2014 |
| 13. Sitzung | 8. November 2013 | 26. Sitzung | 11. Juli 2014 |

Der im Arbeitsplan 2013 des Thüringer Landtags ebenfalls für eine Sitzung des Untersuchungsausschusses vorgesehene Termin am 13. September 2013 ist von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einvernehmlich aufgehoben worden, nachdem ein Einver-

nehmen über außerplanmäßige Ausschusssitzungen am 26. und 29. August 2013 mit dem Ziel der Beweiserhebung erzielt wurde. Zudem wurden weitere Termine zur Beweiserhebung am 4. und 8. November 2013 sowie am 2. und 16. Dezember 2013 vereinbart.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Arbeitsplans für das Plenarjahr 2014 die folgenden zusätzlich vereinbarten Termine 6. Januar 2014, 3. Februar 2014, 7. Februar 2014, 7. März 2014, 24. März 2014, 28. März 2014 und 22. Mai 2014 durchgeführt. Die für Sitzungen vorgesehenen Termine am 17. Januar 2014, am 14. Februar 2014, am 7. März 2014, am 24. März 2014 sowie am 4. April 2014 wurden einvernehmlich aufgehoben.

2. Sitzungen zur Beratung

In den Beratungssitzungen hat der Untersuchungsausschuss insbesondere Anträge im Sinne der §§ 13 und 14 UAG und des Artikels 35 des Grundgesetzes beschlossen, Verfahrensbeschlüsse getroffen, Auskünfte der Landesregierung entgegengenommen sowie durchgeführte Beweisaufnahmen ausgewertet.

a. Nichtöffentlichkeit der Beratungen

Die Beratungen wurden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche gemäß § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurden.

b. Vertraulichkeit der Beratungen

Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies geboten, beschloss der Untersuchungsausschuss, Beratungen in vertraulicher Sitzung durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diesbezüglich erzielte der Untersuchungsausschuss in der 9. Sitzung am 29. August 2013 ein Einvernehmen, einen Teil der Tagesordnung in vertraulicher Sitzung zu behandeln und das Protokoll dieser Beratung als Verschlussache (VS)-vertraulich einzustufen. Auf Bitte der Landesregierung beschloss der Untersuchungsausschuss in der 10. Sitzung am 11. Oktober 2013 für die weitere Beratung eines Tagesordnungspunktes die Einstufung als VS-vertraulich. Insofern wurden die Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Thüringer Landtags (- VS-Richtlinien Landtag - Geheimschutzordnung, Anlage 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) und die Verschlussachenanweisung für den

Freistaat Thüringen (- VSA - vom 7. Juni 2011) im Sinne des § 10 Abs. 7 UAG für die Zwecke des Untersuchungsausschuss angewendet. Über die jeweiligen vertraulichen Sitzungsteile wurde gemäß § 12 Abs. 3 UAG das Protokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt.

c. Ausschluss von Beauftragten der Landesregierung für nichtöffentliche Beratungssitzungen

Gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 1 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz UAG haben die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten auch zu den nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. Eine Ausnahme gilt im Falle eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des Untersuchungsausschusses; unter dieser Voraussetzung können die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG für nichtöffentliche Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme dienen, ausgeschlossen werden.

In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 28. März 2014 wurden die Beauftragten der Landesregierung während einer nichtöffentlichen Beratungssitzung, für die eine öffentliche Sitzung zur Beweisaufnahme unterbrochen wurde, gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur internen Beratung ausgeschlossen.

3. Sitzungen zur Beweisaufnahme

a. Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Der Untersuchungsausschuss hat zur Beweisaufnahme in 16 Sitzungen getagt. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts waren unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert; die Zeugen wurden hierauf gesondert hingewiesen.

Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in der 6. Sitzung am 5. Juli 2013 statt. In Vorbereitung der Beweisaufnahmen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Unterlagen angefordert und gesichtet und in Fällen, in denen er eine weitere Aufklärung für erforderlich hielt, ergänzende und weitere Beweisbeschlüsse gefasst.

b. Abweichungen von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Interessen an öffentlicher Aufklärung und den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 UAG) oder in vertraulicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Die Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags und die Verschlussanweisung für den Freistaat Thüringen vom 7. Juni 2011 wurden für die Zwecke des Untersuchungsausschusses angewendet.

Einer solchen Abwägungsentscheidung über den Öffentlichkeitsstatus von Beweisaufnahmen durch den Untersuchungsausschuss bedurfte es insbesondere bei den durch die Landesregierung zugeleiteten Unterlagen. Die Landesregierung hatte bei der Zuleitung einen großen Teil der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen als VS-vertraulich und höher eingestuft. Grundsätzlich erfolgt die Verlesung der Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, gemäß § 22 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist jedoch gerechtfertigt, soweit öffentliche und private Geheimhaltungsgründe mit Verfassungsrang die verfassungsrechtlich garantierte Öffentlichkeit der Beweisaufnahme in einer Abwägung überwiegen.

Hierzu war im Einvernehmen mit den Beauftragten der Landesregierung sowie in Anlehnung an die entsprechende Übung in Untersuchungsverfahren ein gestuftes Beratungsverfahren vorgesehen. Dabei beriet der Ausschuss grundsätzlich zunächst über die Unterlagen in nichtöffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Beratungen dienten der Möglichkeit der Kenntnisnahme von Unterlagen und der Abwägung, inwieweit unter Berücksichtigung der berechtigten, grundrechtlich geschützten Interessen Dritter und öffentlicher Geheimhaltungsgründe eine Beweisaufnahme erfolgen konnte. Im Anschluss hatte der Untersuchungsausschuss mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Beschränkung der Öffentlichkeit zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 UAG i. V. m. Artikel 64 Abs. 3 Satz 3 ThürVerf). Die Beauftragten der Landesregierung hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme; ihre Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die betreffenden Unterlagen waren den Ausschussmitgliedern und der Landesregierung zugänglich; soweit daher eine eingehende Beratung über die benannten, als VS-vertraulich und höher bezeichneten Unterlagen nicht erforderlich war, konnte die Abwä-

gungsentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung beziehungsweise bei Aktenvorhalten in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Im Ergebnis der geschilderten Abwägungsentscheidung entschied der Untersuchungsausschuss, die Beweiserhebung aus den von der Landesregierung als VS-vertraulich und höher eingestuften Unterlagen durchweg in öffentlicher Sitzung vorzunehmen und zwar entweder durch vollständige oder auszugsweise Verlesung der Schriftstücke gemäß § 22 Abs. 1 UAG oder durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde gemäß § 22 Abs. 2 UAG. In den von der Landtagsverwaltung im Rahmen von § 22 Abs. 2 UAG vorgeschlagenen Verlesefassungen zur Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts einer Urkunde wurden die Angaben aus den als Beweismittel benannten Unterlagen zusammengefasst und teilweise anonymisiert. Durch die Abkürzung der öffentlichen Verlesung konnte auf die schutzwürdigen Belange Dritter hinreichend Rücksicht genommen werden. Sofern keine inhaltliche Beratung verlangt wurde, konnte die Entscheidung über die Ausgestaltung des Diskretionsschutzes in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Beweisbeschlüssen sowie auf die Übersicht zu den verlesenen Unterlagen verwiesen.

In der 10. Sitzung am 11. Oktober 2013 beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die weitere Beweisaufnahme zu Tagesordnungspunkt 2 c - Vorlage UA 5/2-62 NF - gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG in vertraulicher Sitzung durchzuführen.

In der 17. Sitzung am 16. Dezember 2013 wurde während dreier Beweisaufnahmen zu den Tagesordnungspunkten 1 a, b und d - Vorlagen UA 5/2-144 NF/134 NF/150 NF - jeweils Einvernehmen erzielt, die jeweiligen öffentlichen Beweisaufnahmen für einen nichtöffentlichen Teil gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG zu unterbrechen.

Auch hierfür wurden gemäß § 12 Abs. 3 UAG die Protokolle dieser Sitzungsteile in je einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt.

4. Obleuteverfahren

Gemäß einer einvernehmlichen Vereinbarung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde in der 1. Sitzung festgelegt, dass ein am Arbeitsplan des Thüringer Landtags orientiertes Obleuteverfahren durchgeführt werden soll. Dabei wurde verabredet, dass sich die Obleute der Fraktionen bei Bedarf jeweils in der der Ausschusssitzungswoche vorausgehenden Woche mittwochs um 13.00 Uhr zusammenfinden und die nachfolgende Sitzung besprechen. Die weiteren Möglichkeiten wurden von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 3. Sitzung am 13. April 2013 einvernehmlich beschlossen.

Danach wurden die Obleute der Fraktionen beziehungsweise deren Vertreter im Obleuteverfahren in die Vorbereitung der Sitzungen einbezogen und mit ihnen einzelne Verfahrensfragen abgestimmt. Im Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen des Untersuchungsausschusses wurden die Anträge von den Mitgliedern aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss gemeinsam gestellt. Die Koordination und Bearbeitung von Anträgen übernahm dabei die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. Februar 2013 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „V-Leute gegen Abgeordnete“.

2. Gliederung des Untersuchungsstoffs

Im Sinne einer umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstands und zugleich einer systematischen und ökonomischen Verfahrensweise hat sich der Untersuchungsausschuss entsprechend einer Empfehlung der Obleute frühzeitig darauf verständigt, die Untersuchung in drei Sachverhaltskomplexe zu gliedern und entsprechend nacheinander abzuarbeiten. Dies betrifft I. die Infiltration von Parteien, Fraktionen, Vereinen und sonstigen Stellen sowie die Kompromittierung von Politikern (vgl. die Ziffern 3, 4, und 5 Halbsatz 2 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391), II. die Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391), die Auftragserteilung an und die Informationsgewinnung durch Kai-Uwe Trinkaus (vgl. Ziffer 1 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391), die Unterrichtung der Dienst- und Fachaufsicht über die V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus (vgl. Ziffer 5 Halbsatz 1 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391) sowie die Warnung der Öffentlichkeit, der Parteien und Fraktionen sowie der Vereine vor den Infiltrationsabsichten des Kai-Uwe Trinkaus (vgl. Ziffer 6 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391) und III. die Information der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über derartige Vorgänge (vgl. Ziffer 7 des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391).

In dem von der Landtagsverwaltung in der 4. Sitzung am 17. Mai 2013 verteilten Gliederungsvorschlag zum weiteren Gang des Untersuchungsverfahrens auf Basis des Beschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391 wurde den Fraktionen anheimgestellt, die aufgeführten Tabellenspalten „Möglicher Sachverhalt“ und „Beweismittel“ zu konkretisie-

ren und zu ergänzen sowie ihre Vorstellungen über einen möglichen zeitlichen Ablauf der zu erhebenden Beweise auszuarbeiten. Der so ergänzte „Ablaufplan“ war Grundlage der weiteren Beweiserhebungen.

3. Anträge auf Aktenvorlage und Auskunft

Dem Untersuchungsausschuss lagen Anträge von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage und Auskunft durch die Thüringer Landesregierung gemäß § 14 UAG sowie im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Grundgesetz durch Bundesministerien, nachgeordnete Ämter sowie weitere Behörden des Bundes. Darüber hinaus wurde das Amtsgericht Erfurt gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG um Aktenvorlage und Auskunft ersucht. Weiterhin wurden der Thüringer Landtag, der Innenausschuss im Thüringer Landtag, die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags und der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Auskunft und Aktenvorlage gebeten.

Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezugs zum Untersuchungsgegenstand. Wenn nicht anders vermerkt, wurden diese Anträge von den Mitgliedern aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss 5/2 gemeinsam gestellt und einstimmig beschlossen.

4. Zeitpunkt der Einreichung von Anträgen

Auf Vorschlag der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vereinbarten die Ausschussmitglieder, Anträge so rechtzeitig einzureichen, dass sie eine Woche vor der Ausschusssitzung verteilt werden konnten beziehungsweise Antragsentwürfe für die Obbleutetreffen so einzureichen, dass eine Verteilung am Tag vorher sichergestellt werden konnte.

5. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken

Gemäß § 22 Abs. 1 UAG werden Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung verlesen. Von diesem Grundsatz kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 22 Abs. 2 UAG).

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses kamen in der 6. Sitzung am 5. Juli 2013 überein, dass die Landtagsverwaltung beauftragt wurde, für Schriftstücke, die im Zusam-

menhang mit Zeugenvernehmungen als Beweismittel dienen und nachgemeldet wurden, eine Verlesefassung gemäß § 22 Abs. 2 UAG zu erstellen, die insgesamt mit Zustimmung der Landesregierung als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft wurden. Diese Vorfassung sollte der Landesregierung anschließend mit dem Ziel zugeleitet werden, eine spätere Beweiserhebung in der angemessenen Einstufung beziehungsweise ohne Einstufung vornehmen zu können.

6. Akteneinsicht und Ausfertigung von Kopien

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Untersuchungsausschusses nehmen.

Ihnen können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Unterlagen überlassen werden. Dagehingehende Anträge sind im Verlaufe der Untersuchung nicht gestellt worden.

Für die im Rahmen von Aktenvorlage- und Auskunftersuchen übermittelten Unterlagen der Geheimhaltungsstufen VS-Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) und höher wurde innerhalb der Landtagsverwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Unterlagen im Hinblick auf die Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags und die Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen verwahrte und den Berechtigten die Einsichtnahme ermöglichte.

Die Übermittlung von Unterlagen sowie schriftliche Auskunftserteilungen wurden seitens der Landtagsverwaltung durch die Verteilung der übermittelten Unterlagen oder durch einen Hinweis der Landtagsverwaltung auf Eingang entsprechender Unterlagen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die Fraktionsmitarbeiter und die Beauftragten der Landesregierung angezeigt. Dabei wurden nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 5/2 nichteingestufte Unterlagen ohne Schutzmaßnahmen übermittelt, während als VS-NfD eingestufte Unterlagen im verschlossenen Umschlag verteilt wurden; im Falle als VS-vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen wurde den Adressaten ein Hinweis auf den Eingang dieser Unterlagen gegeben, die dazugehörigen Unterlagen wurden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses bereitgestellt.

Weiterhin wurden seitens der Landesregierung in besonderem Maße schutzbedürftige Unterlagen den Berechtigten (Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie benannte und sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter der Fraktionen) im sogenannten Haarbergverfahren zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Thüringer Innenministerium führte aus, dass sich diese Verfahrensweise, bei der Unterlagen im Thüringer Landesamt für Verfas-

sungsschutz (Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt) in Augenschein genommen werden können, in anderen Untersuchungsausschüssen im Hinblick auf die besondere Sensibilität der in diesen Akten enthaltenen sicherheitsrelevanten Informationen und nicht zuletzt aus Gründen des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der darin genannten Personen bewährt habe. Ferner sei im konkreten Fall der Vorlage UA 5/2-152 betreffend die Auskunft und Aktenvorlage über weitere Quellen innerhalb der NPD auf die besondere Schutzbedürftigkeit der dort genannten Person (mit Arbeitsnamen) hinzuweisen, denn bei öffentlichem Bekanntwerden dessen Identität könnten konkrete Gefahren für Leib und Leben möglicherweise nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls im Haarbergverfahren wurden Unterlagen zum Beschluss in den Vorlagen UA 5/2-177/182 betreffend die Auskunft und Aktenvorlage über weitere Informanten und Gewährspersonen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bereitgestellt.

7. Rechtsbeistände von Zeugen

Gemäß § 31 UAG in Verbindung mit § 68b Abs. 1 der Strafprozessordnung können sich Zeugen analog zu § 15 Abs. 4 UAG zur Wahrung ihrer Rechte eines Rechtsbeistands bedienen. Über das Beratungsrecht des Zeugen hinaus steht dem Rechtsbeistand nur eingeschränkt zu, eigene Ausführungen während der Beweisaufnahme zu machen. Der Rechtsbeistand hat insbesondere nicht das Recht zur Abgabe zeugenaussageersetzender Erklärungen, mithin kein eigenes Antrags-, Frage- und Erklärungsrecht. Dies gilt auch für etwaige Fragen zur Entlastung des Zeugen. Demgegenüber verfügt der Rechtsbeistand über die Befugnis, beispielsweise eine Unterbrechung der Sitzung zu beantragen, um seinen Mandanten rechtlich zu beraten. Darüber hinaus sind dem Rechtsbeistand rechtliche Äußerungen zu Verfahrensfragen zu gestatten, beispielsweise zum Vorliegen eines Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechts.

Eines Rechtsbeistands bedienten sich die Zeugen Referatsleiter 31, Gerd Lang, V-Mann-Führer des Kai-Uwe Trinkaus und Andy Freitag (zur Anonymisierung von Zeugen siehe Abschnitt „Identitätsschutzmaßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung; eine Übersicht über die geladenen und vernommenen Zeugen siehe Abschnitt „Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen“). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage betreffend die anwaltliche Begleitung von Verfassungsschützern in Untersuchungsausschüssen vom 10. März 2014 teilte das Thüringer Innenministerium mit, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit Stand vom 24. Februar 2014 in zwei Fällen Kosten für einen Rechtsanwalt in Höhe von insgesamt 7.041,25 Euro gezahlt habe. Der beauftragte Rechtsanwalt habe in drei Operativ-Akten Einsicht genommen, welche die von ihm vertretenen Mitarbeiter des Thüringer Lan-

desamtes für Verfassungsschutz zu ihrer Vorbereitung der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss 5/2 eingesehen hätten (vgl. Drucksache 5/7433).

8. Anträge auf Einsichtnahme in Niederschriften

Mit Schreiben vom 8. Januar 2014 stellte der Rechtsbeistand des Zeugen Referatsleiter 31 im Namen seines Mandanten gemäß § 24 Abs. 2 UAG einen Antrag auf Einsicht in die Niederschrift der Ausführungen des Zeugen im Rahmen der Beweiserhebung in der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses.

Weiterhin stellte mit Schreiben vom 5. Februar 2014 der Rechtsbeistand des Zeugen Andy Freitag im Namen seines Mandanten gemäß § 24 Abs. 2 UAG einen Antrag auf Einsicht in die Niederschrift der Ausführungen des Zeugen im Rahmen der Beweiserhebung in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses.

In beiden Fällen wurde den Einsichtnahmebegehren entsprochen.

9. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

Verstöße wurden insoweit nicht festgestellt, allerdings machte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses gegebenenfalls nochmals auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen aufmerksam. Dabei wurde problematisiert, dass in Thüringer Tageszeitungen am 16. August 2013 Berichte erschienen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass die in Bezug genommenen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss 5/2 zugeleitet wurden. Deshalb erläuterte die Vorsitzende in der 8. Sitzung am 26. August 2013, dass die Weitergabe solcher Informationen aus dem Ausschuss an die Öffentlichkeit nicht nur gegen § 26 UAG verstieße, sondern darüber hinaus auch strafbar sein könnte und mahnte die Ausschussmitglieder insofern zur Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Sinne des § 26 UAG.

10. Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags sagte dem Untersuchungsausschuss nach Beratung bezüglich des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-22, wonach die Parlamentarische Kontrollkommission im Wege der Amtshilfe gebeten wurde, Protokolle und Sitzungsunterlagen betreffend Kai-Uwe Trinkaus zu übermitteln oder hilfsweise die Einsichtnahme zu ermöglichen, zu, dem Aktenvorlageersuchen beziehungsweise der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu entsprechen. Sie wies jedoch in Vorbereitung der Einsichtnahme auf § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Kontrollkommission in Verbindung mit §§ 26 Abs. 4 und 10 Abs. 7 UAG und § 5 Abs. 3 der Geheimenschutzordnung des Thüringer Landtags hin (vgl. Vorlage UA 5/2-25).

Mit diesem Verweis wurde auf die Selbstverpflichtung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission verwiesen, sich vor der Arbeitsaufnahme in diesem sicherheitsrelevanten Bereich entsprechend der Vorschriften des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüfen und sich durch den Präsidenten des Thüringer Landtags nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten zu lassen, weshalb die Einsichtnahme in die Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission nur vor dem Hintergrund erfolgen konnte, dass sich auch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Sinne der vorstehend genannten Vorschriften überprüfen und verpflichten ließen.

In Vorbereitung einer etwaigen Einsichtnahme in die Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission wurde ein Verfahren entwickelt, das den Erfordernissen der Parlamentarischen Kontrollkommission Rechnung trägt. Insofern wurde veranlasst, dass sich die Ausschussmitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses in eigenem Ermessen im Sinne des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben und zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichten lassen zu konnten.

Hierfür wurde die Verpflichtung zunächst durch die Präsidentin des Thüringer Landtags gegenüber der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vorgenommen. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wurde daraufhin im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses von der Präsidentin des Thüringer Landtags ermächtigt, die Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder ihrerseits zu verpflichten.

Das zweite Erfordernis, die freiwillige Sicherheitsüberprüfung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur Einsichtnahme in Unterlagen der Parlamentarischen Kontrollkommission analog zur freiwilligen Sicherheitsüberprüfung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission selbst, veranlasste die Abgeordnete Pelke (SPD) vor dem Hintergrund

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (BVerfG, 2 BvR 2436/10 vom 17.09.2013, Absatz-Nr. 1–185) sowie der Haltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Frage der Durchführung von Überprüfungsverfahren zu einem Gutachterauftrag gegenüber dem Juristischen Dienst des Thüringer Landtags. Zu untersuchen war, inwieweit sich Abgeordnete einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen müssen oder dürfen, insbesondere wenn sie als Mitglied einer Kommission oder eines Untersuchungsausschusses tätig sind. Ferner wurde erfragt, welche Regelungen für den Fall bestehen, dass Abgeordnete einzubeziehende Personen bei der Sicherheitsüberprüfung eines Dritten sind, etwa eines Fraktionsmitarbeiters. Die gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 14. März 2014 wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-210 zur Kenntnis gebracht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mitglieder des Thüringer Landtags vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürSÜG als „geborene Geheimnisträger“ ausgenommen und daher nicht verpflichtet sind, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, bevor sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr erhalten sie als „geborene Geheimnisträger“ ohne eine derartige Überprüfung Zugang zu Verschlussachen, wobei diese Ausnahme nur im Rahmen und für die Dauer der Abgeordnetenfunktion und -tätigkeit gilt.

Hinsichtlich der Frage nach der Zulässigkeit der Sicherheitsüberprüfung Thüringer Abgeordneter wurde festgestellt, dass daraus - auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgeordnetenbeobachtung vom 17. September 2013 - kein generelles Verbot einer Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten folgt und es vielmehr zulässig sei, dass sich Mitglieder des Thüringer Landtags freiwillig einer Sicherheitsüberprüfung nach den Regeln des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterziehen, weil sie häufiger mit Verschlussachen befasst sind, etwa als Mitglied einer Kommission oder eines Untersuchungsausschusses. Weder der Wortlaut der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 Nr. ThürSÜG zu Gunsten der Abgeordneten noch Sinn und Zweck des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und systematische Erwägungen im Hinblick auf höherrangiges Recht sprechen gegen die Möglichkeit, eine Sicherheitsüberprüfung auf freiwilliger Basis durchzuführen. Auch aus der vergleichsweise herangezogenen Rechtslage im Bund und in den anderen Ländern ergeben sich keine rechtlichen Anhaltspunkte, die gegen eine freiwillige Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten sprechen. Vielmehr bestehen derartige gesetzliche (§ 2 Abs. 4 Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz) beziehungsweise geschäftsordnungsrechtliche Regelungen, so auch in Thüringen in den Geschäftsordnungen der Kommissionen des Thüringer Landtags. Ferner weisen in einigen anderen Ländern Verwaltungsvorschriften auf die Möglichkeit der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten hin.

Ist ein Abgeordneter dagegen nicht hinsichtlich seiner eigenen parlamentarischen Tätigkeit betroffen, sondern in die Sicherheitsüberprüfung eines Dritten (beispielsweise eines Fraktionsmitarbeiters), der im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürSÜG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags zur Sicherheitsüberprüfung vor Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verpflichtet ist, als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSÜG einzubeziehen, so ist die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürSÜG nicht anwendbar. Da es in diesem Fall nicht um die Frage des Zugangs des Abgeordneten zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und Verschlussachen geht, sondern um den Zugang eines Fraktionsmitarbeiters zum vorgenannten Bereich, muss der Abgeordnete grundsätzlich wegen seiner engen persönlichen Beziehung zu der betroffenen Person in deren Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Insofern bezieht sich die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 ThürSÜG trotz ihrer systematischen Stellung am Ende des § 2 lediglich auf Absatz 1, in dem der betroffene Personenkreis normiert wird, nicht jedoch auf Absatz 2, der nur die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehenden Personen nennt, denn das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung ergibt sich allein aus Absatz 1, während Absatz 2 nur Aussagen über dessen Umfang trifft und die diesbezüglichen Ausnahmen bereits in Absatz 2 Satz 2 enthält. Die Funktion und Tätigkeit als Abgeordneter und dessen eigener Zugang zu Verschlussachen werden hiervon nicht berührt.

Von der Einbeziehung eines Abgeordneten in seiner Eigenschaft als Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung eines Dritten kann aber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürSÜG abgesehen werden. Die Landtagspräsidentin beziehungsweise der von ihr bestellte Geheimschutzbeauftragte entscheiden als zuständige Stelle gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Verfassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ThürSÜG über die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei das Votum eines Ausschusses, in dessen Aufgabenbereich die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der zu überprüfenden Person fällt, bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Parlamentarische Kontrollkommission fasste am 9. Oktober 2013 den Beschluss, dem Untersuchungsausschuss 5/2 den als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags vom 25. Juli 2013 zuzuleiten. Der Antrag in Vorlage UA 5/2-3, Ziffer II. 2. Wurde in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Oktober 2013 danach in der Sache für erledigt erklärt wurde.

Zudem hatte sich damit die zum damaligen Zeitpunkt im Raum stehende Frage der Sicherheitsüberprüfung der Abgeordneten im Ausschuss erledigt, sofern nicht weiter die Einsichtnahme in die Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission begehrt wurde.

Ferner wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 10. Sitzung hinsichtlich der Frage, ob sich in Lebensgemeinschaft mit Fraktionsmitarbeitern befindliche Abgeordnete einzubeziehende Personen bei der Sicherheitsüberprüfung eines Dritten seien, deutlich gemacht, dass unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Absehens von der Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürSÜG und der Haltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, keine Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten durchführen zu wollen, einer Sicherheitsüberprüfung des betreffenden Fraktionsmitarbeiters nichts mehr im Wege stehe. Zudem bekundeten die Ausschussmitglieder, dass im Sinne der soeben beschriebenen Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes seitens der Präsidentin des Thüringer Landtags von der Möglichkeit des Absehens von der Mitüberprüfung des Mitglieds des Landtags des in Rede stehenden Fraktionsmitarbeiters Gebrauch gemacht werden solle.

11. Prüfbitten betreffend die Herabstufung als Verschlusssache eingestufte Unterlagen

In der 3. Sitzung am 19. April 2013 baten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Anregung der Vorsitzenden die Landesregierung mit Blick auf die Vielzahl von als Verschlusssache eingestuften Unterlagen darum zu prüfen, ob diese auf Grund des bereits weit zurückliegenden Sachverhalts vollständig oder jedenfalls teilweise herabgestuft werden können.

Weiterhin wurde ein Einvernehmen erzielt, Anträge mit Bezug auf Inhalte von als VS-vertraulich oder höher eingestuften Unterlagen lediglich als VS-NfD einzustufen. Dies sollte mit der Maßgabe gelten, nicht öffentlich bekannte Namen von V-Leuten und V-Mann-Führern nur abgekürzt zu verwenden. Gleiches sollte für vorbereitete Exzerpte der Abgeordneten beziehungsweise der benannten Fraktionsmitarbeiter gelten.

Nach Prüfung durch das Thüringer Innenministerium teilte es mit Schreiben vom 3. Juni 2013 mit, dass um Verständnis gebeten werde, dass eine pauschale Vorabherabstufung der VS-vertraulich und höher eingestuften Unterlagen der Landesregierung nicht möglich sei. Das Thüringer Innenministerium werde - wie bereits in den Untersuchungsausschüssen 5/1 des Thüringer Landtags sowie 17/2 des Deutschen Bundestages praktiziert - Einzelfallprüfungen vornehmen, wenn der Untersuchungsausschuss eine Herabstufung im konkreten Einzelfall für erforderlich hielt. Dieses Verfahren habe sich auch in den anderen Untersuchungsausschüssen bewährt.

Gegen die vom Untersuchungsausschuss beschlossene Einstufung von Exzerpten sowie darauf beruhenden Beweisanträgen, die sich auf Akten der Landesregierung bezögen, wel-

che ihrerseits VS-vertraulich und höher eingestuft waren, als VS-NfD bestünden grundsätzlich keine Bedenken.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Exzerpten und Beweisanträgen um Unterlagen handele, die im Rahmen der parlamentarischen Arbeit entstanden seien und für deren Einstufung der Untersuchungsausschuss gemäß § 10 Abs. 7 UAG in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags die Verantwortung trage. In diesem Sinne werde auf § 78 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Flick-Untersuchungsausschuss (BVerfGE 67, 100 (167, 169) - Flick-Untersuchungsausschuss) und zum sogenannten BND-Untersuchungsausschuss (BVerfGE 124, 78 (123 ff.) - BND-Untersuchungsausschuss) Bezug genommen. Das Bundesverfassungsgericht habe hier unterstrichen, dass die Wahrung von Dienstgeheimnissen keine alleinige Aufgabe der Exekutive, sondern eine gemeinsame Aufgabe von Parlament und Regierung sei (vgl. Vorlage UA 5/2-48).

12. Identitätsschutzmaßnahmen im Rahmen der Beweiserhebung

Anträge auf Beweiserhebung gemäß § 13 UAG wurden im Hinblick auf die Darstellung als Verschlussache eingestufte Tatsachen gemäß dem oben angeführten Verfahren grundsätzlich VS-NfD eingestuft. Der Untersuchungsausschuss beriet sodann in seinen jeweiligen Sitzungen über die Aufhebung der Einstufung und ließ die Beweisbeschlüsse bei Zustimmung entstuft als Neufassungen (NF) inhaltsgleich erneut verteilen.

Im Ergebnis dieser Beratungen entschieden sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen in den gebotenen Fällen für die Anonymisierung von Namen in den Beweisanträgen. Betroffen hiervon waren einige Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums sowie des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die sich noch im Dienst befanden und die mit Blick auf weitere dienstliche Verwendungsmöglichkeiten beziehungsweise vorangegangene dienstliche Verwendungen ein erhöhtes Schutzbedürfnis aufwiesen. Anonymisierung meint dabei die Nutzung von Initialen und die Funktionsbezeichnung des jeweiligen Zeugen. Diese Schutzmaßnahme findet auch im vorliegenden Bericht Berücksichtigung und trägt damit bereits dem Antrag der Landesregierung in Vorlage UA 5/2-204, ergänzt durch Vorlage UA 5/2-217, Rechnung (siehe unten, Abschnitt „Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums“), wonach es hilfsweise zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der als Zeugen gehörten Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministerium

in Betracht käme, auf deren Namensnennung zu verzichten und die Namen zu anonymisieren.

Hinsichtlich der Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss wurden erforderlichenfalls ebenso Identitätsschutzmaßnahmen durchgeführt. Die betroffenen Zeugen wurden teilweise gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG in nichtöffentlicher Sitzung um Angaben zu ihrer Person gebeten, während die Vernehmung zur Sache in öffentlicher Sitzung stattfand. Insofern wurde entsprechenden Hinweisen der Landesregierung Rechnung getragen (vgl. Vorlage UA 5/2-151). In diesen und den nachfolgend beschriebenen Fällen wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses vereinbart, dass die Zeugen im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens oder mit „Herr Zeuge“ angesprochen werden. Dieses Verfahren fand ferner bei Aktenvorhalten mit den entsprechenden Namen Berücksichtigung.

Weiterhin beschloss der Untersuchungsausschuss gegebenenfalls die Unzulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen von Zeugen und wies die Öffentlichkeit und die Medienvertreter entsprechend an.

Mit Blick auf die operative Tätigkeit von Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses darüber hinausgehend erforderlichenfalls vereinbart, die Identitätsschutzmaßnahmen dahingehend zu erweitern, dass die betroffenen Zeugen abgeschirmt in einem separaten Raum von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vernommen wurde. Anwesend waren in diesen Fällen lediglich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, je Fraktion ein benannter Fraktionsmitarbeiter, die Beauftragten der Landesregierung sowie die Mitarbeiter der Landtagsverwaltung. Eine Bild- und Tonübertragung in einen weiteren Raum erfolgte über eine entsprechende technische Einrichtung, sodass die Sitzung öffentlich stattfand und alle Anwesenden mit Ausnahme der Zeugen zu sehen und zu hören waren, während die Zeugen lediglich akustisch wahrgenommen werden konnten.

13. Ausschluss von Personen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG

Dem Grundsatz nach erfolgen Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG), weshalb prinzipiell jedermann Zutrittsberechtigt zu diesen Sitzungen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Demgemäß kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Zweck der Regelung ist es, die Aussagen der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zeugen nicht durch den Beratungsgang zu beeinflussen.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verständigten sich in diesem Sinne vor Beginn der Beweisaufnahmen auf Zeugen, die für eine Vernehmung in Betracht kamen. Diese Personenliste wurde einer ständigen Revision und Aktualisierung unterzogen. Das Thüringer Innenministerium sicherte seinerseits für den eigenen Geschäftsbereich zu, dafür Sorge zu tragen, dass aus der Liste hervorgehende potenzielle Zeugen des Untersuchungsausschusses, die Bedienstete im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums waren, nicht an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme teilnahmen.

14. Vorbereitung von Zeugen auf Vernehmungen

a. Vorbereitung durch Beauftragte der Landesregierung

Im Rahmen der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 14. Sitzung am 15. November 2013 problematisiert und kritisch gewürdigt, dass vom Untersuchungsausschuss geladene Zeugen im Vorfeld von den Beauftragten der Landesregierung, die - mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG - an allen Ausschusssitzungen teilnehmen dürften und teilgenommen hätten, auf die Zeugeneinvernahme vorbereitet würden. Dieser Umstand wurde offenbar, nachdem alle Zeugen während der Vernehmung zur Vorbereitung auf die Zeugeneinvernahme befragt wurden. Im Speziellen habe sich der Zielkonflikt dadurch ergeben, dass der vernommene Zeuge Rieder gleichzeitig Staatssekretär und damit Vorgesetzter von Beauftragten der Landesregierung sei.

Um Stellungnahme gebeten führte ein Beauftragter der Landesregierung aus, gemäß § 31 UAG werde auf die sinngemäße Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung verwiesen, soweit das Thüringer Untersuchungsausschussgesetz keine besonderen Vorschriften enthalte. Gemäß § 69 der Strafprozessordnung sei der Zeuge zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt sei, im Zusammenhang anzugeben. In einschlägiger Kommentierung des § 69 StPO werde ausgeführt, dass die Verwendung von Vernehmungshilfen zulässig und unter Umständen sogar geboten sei. Der Zeuge sei demnach berechtigt und verpflichtet, sich bei der Vernehmung schriftlicher Unterlagen zu bedienen, um seine Erinnerung aufzufrischen, soweit ihm das zumutbar sei. Zeugen, die über in amtlicher Eigenschaft gemachte Wahrnehmungen aussagen sollten - insbesondere Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte - hätten darüber hinaus eine Vorbereitungspflicht. Wenn sie sich nicht an die Einzelheiten eines Falles erinnerten, müssen sie die ihnen bei ihrer Behörde zugänglichen Akten einsehen, um sich die Einzelheiten in das Gedächtnis zurückzurufen.

Des Weiteren könne der Gang des Untersuchungsverfahrens nicht dazu führen, dass einzelne Bedienstete den Kontakt zu ihrem Vorgesetzten, hier zu einem Staatssekretär, abbrechen würden. Sie seien dazu verpflichtet, ihren Vorgesetzten entsprechend zu unterrichten. Diese Verpflichtung ergebe sich aus dem einschlägigen Dienstrecht. Im Rahmen des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes bestehe keine Möglichkeit, dass der Untersuchungsausschuss einen vorherigen Kontakt zwischen den Beauftragten der Landesregierung und ihren Vorgesetzten, wenn diese gleichzeitig als Zeugen geladen seien, untersagen könne.

Seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde in der Folge festgestellt, dass die Vorbereitung der Zeugen mit Hilfe einer entsprechenden Akteneinsicht nicht zu problematisieren, sondern vielmehr im Sinne der Wahrheitsfindung begrüßenswert sei. Allerdings solle die Vorbereitung nicht in Form von Berichten über den Gang des Untersuchungsverfahrens und etwaige Konfliktpunkte sowie offene Fragestellungen aus anderen Zeugenvernehmungen erfolgen, denn dieses Verfahren würde in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG nicht dem Sinngehalt dessen entsprechen, wonach der Untersuchungsausschuss weitere Personen verpflichten kann, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Dies diene dazu, vom Beratungsgang unbeeinflusste Aussagen der später vorgesehenen Zeugen zu gewährleisten. Dieser Schutzzweck des Untersuchungsverfahrens müsse auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Beauftragten der Landesregierung, ihren Dienstherrn zu unterrichten, und der Vorbereitung von Zeugen auf ihre Vernehmung gewahrt werden. Von einem über den oben genannten hinausgehenden Ausschluss der Beauftragten der Landesregierung im Sinne des Artikels 66 Abs. 2 Satz 3 ThürVerf in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 UAG für nichtöffentliche Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme dienen, wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses abgesehen.

b. Unterlagenbasierte Vorbereitung von Zeugen und Aktenführung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Die unterlagenbasierte Vorbereitung von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz auf ihre Vernehmung und damit in Verbindung stehend der generelle Umgang mit der Herausgabe von Verschlussachen an Bedienstete zur Verwendung außerhalb des Hauses war Gegenstand von Erörterungen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Ausgehend von einer konkreten Vernehmung, bei der die Mitnahme bis VS-geheim eingestufte Unterlagen in zunächst nicht geklärtem Umfang zur häuslichen Vorbereitung auf die Vernehmung und zur Besprechung mit einem vom Dienstherrn finanzierten Rechtsbeistand eingeräumt wurde, wurde die Landesregierung in der 22. Sitzung am 28. März 2014 um Stellungnahme zu den folgenden beiden Fragen gebeten: 1. Wie

hat sich der betreffende Zeuge auf seine Vernehmung am 6. Januar 2014 vorbereitet, insbesondere welche Akten und Unterlagen, die als VS-vertraulich oder höher eingestuft waren, standen ihm hierbei zur Verfügung? Hat der Zeuge selbst Kopien dieser Verschlussachen gefertigt oder wurden ihm Kopien ausgehändigt und wurden diese im Registratursystem der Behörde erfasst? Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Kopien gefertigt? 2. Wie ist generell die Verwaltungspraxis unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Erlasse im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die Mitnahme von Verschlussachen von Bediensteten außerhalb des Dienstgebäudes zu Besprechungen, auf Dienstreisen und insbesondere auch in Privaträumen der Bediensteten.

Zudem wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses um die Zurverfügungstellung der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung – VSA, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2011, S. 927–1004) vom 17. Juni 2011 gebeten. In Vorlage UA 5/2-220 wurde dieser Bitte sogleich durch die Landtagsverwaltung entsprochen.

Der Zeuge hat auf eigenen Wunsch seine Aussage in einer späteren Vernehmung dahingehend berichtigt, dass ihm kein Verwahrgeß für die Aufbewahrung der Unterlagen zur Verfügung gestanden habe.

Bezüglich des Ersuchens gegenüber der Landesregierung teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 14. April 2014 mit, dass es vor der Wiedergabe der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf die allgemeine Frage der Vorbereitung von Zeugen, die in ihrer amtlichen Eigenschaft als Bedienstete mit dem Untersuchungsgegenstand befasst waren, notwendig erscheine, auf die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen einzugehen. Das Thüringer Untersuchungsausschussgesetz enthalte demnach keine speziellen Regelungen zur Frage der Vorbereitung geladener Zeugen auf ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss. Die Öffnungsklausel des § 31 UAG verweise allerdings für den Fall, dass das Untersuchungsausschussgesetz keine besonderen Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die ergänzende und sinngemäße Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Die einschlägige strafprozessuale Kommentarliteratur und Rechtsprechung führe zu § 69 StPO unter anderem aus, dass die Verwendung sogenannte Vernehmungshilfen durch Zeugen zulässig und unter Aufklärungsgesichtspunkten sogar geboten sei. Der Zeuge sei berechtigt und verpflichtet, sich bei der Vernehmung schriftlicher Unterlagen zu bedienen, um seine Erinnerung aufzufrischen, sofern ihm dies zumutbar sei. Zeugen, insbesondere Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte, die über Wahrnehmungen berichten sollen, die sie in amtlicher Eigenschaft gemacht hätten, träfe darüber hinaus eine Vorbereitungspflicht. Solche Zeugen müssten die ihnen in ihrer Behörde zugänglichen Akten einsehen, um sich Einzelheiten, die ihnen nicht mehr präsent sind, in Gedächtnis zurückzurufen (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 55. Aufl.

ge, § 69 Rn. 8 unter Hinweis auf BGHSt 1, 5 <8>; 3, 281 <283>; 14, 339 <340>; Lackner/Kühl, StGB, 27. Auflage, § 161 Rn. 2).

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz habe im Übrigen zu den beiden Fragen des Untersuchungsausschusses wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1: Nach der Veröffentlichung der Selbstenttarnung des Kai-Uwe Trinkaus als ehemalige Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Dezember 2012 sei absehbar gewesen, dass alsbald eine größere Anzahl von Berichten, Stellungnahmen etc. zu diesem Sachverhalt vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz kurzfristig zu erstellen sein würde. Im Hinblick auf zu erwartende Terminsetzungen seien die Beteiligung mehrerer Mitarbeiter erforderlich und insoweit nur ein einziges Exemplar der Akte für eine fristgerechte Bearbeitung dieser Anforderungen als nicht ausreichend erschienen. Weiterhin sei zu erwarten gewesen, dass dem Thüringer Innenministerium sowie der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags Kopien der Vorgänge zur Verfügung gestellt werden müssten. Daher seien Ende 2012/Anfang 2013 Arbeitskopien der Operativakten WESIR und ARES angefertigt worden. Im Einzelnen soll es sich um die Originalakten WESIR (Werbungsakte) und ARES I (V-Mann-Akte) gehandelt haben. Weiterhin sei die Akte ARES II als ergänzende V-Mann-Akte angelegt worden. Die erstellten Kopien seien durch die für die Verwaltung der Operativakten zuständigen Mitarbeiter eingelagert worden. Eine Ausgabe werde dort hinsichtlich des Empfängers nachgehalten. Diese (Arbeits-) Kopien der Operativakten seien nicht zur dauerhaften Existenz im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bestimmt; nach Gebrauch würden sie vielmehr - geplanterweise nach Abschluss der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses - vernichtet werden. Es handele sich um so genanntes VS-Zwischenmaterial im Sinne der Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen (im Folgenden „VSA“). Im Hinblick auf diese Klassifizierung sei auch keine Buchung der Kopien erfolgt. Kopien, welche durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz an andere Stellen - zum Beispiel die Parlamentarische Kontrollkommission und den Untersuchungsausschuss 5/2 - übersandt worden seien, seien kein VS-Zwischenmaterial und gegen Empfangsscheine übergeben worden.

Jeweils ein Exemplar der kopierten Operativakten (zwei Ordner) seien dem Zeugen Anfang des Jahres 2013 zur Verfügung gestellt worden. Als für die Führung von Vertrauenspersonen verantwortlicher Referatsleiter sei er von Anfang an in die Aufarbeitung des Sachverhalts und die Erstellung von Berichten eingebunden gewesen. Im Gegensatz zum Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, der vornehmlich Sachverhalte aus den neunziger Jahren bzw. Anfang des Jahrtausends untersuche, stünden im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 5/2 des Thüringer Landtags nicht ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung, die von dem Fall Trinkaus völlig unberührt gewesen seien. Bereits im Dezember 2012 sei der Zeuge im

Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung zu diesem Sachverhalt durch die Parlamentarische Kontrollkommission angehört worden (vgl. § 23 Abs. 2 ThürVerfSchG). Im weiteren Verlauf sei hinzugetreten, dass der Zeuge sich auch im Frühjahr 2013 auf seine Aussage vor dem Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission (vgl. §§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 2 ThürVerfSchG) sowie später auf die Einvernahme durch den Untersuchungsausschuss haben vorbereiten müssen. Ergänzend sei dem Zeugen für die Vorbereitung seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/2 am 2. Januar 2014 ein weiterer Ordner mit einer (Arbeits-) Kopie der Akten mit Deckblattmeldungen von „Ares“ zur Verfügung gestellt worden, die ebenfalls als VS-Zwischenmaterial gefertigt und für die Erstellung von Berichten genutzt worden sei. Die Deckblattmeldungen aus der Phase der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als Vertrauensperson seien (als „Entwürfe“) nicht mehr in den Operativakten ARES enthalten gewesen, sondern nur noch als „Original“-Fassung in den Akten der Auswertungsabteilung.

Zu Frage 2: Die Vorgaben für den Umgang mit VS-Zwischenmaterial ergebe sich aus der VSA und der Dienstvorschrift für die Sicherheit im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-SI) vom 9. Juni 2008, wobei die DV-SI auf die Bestimmungen der VSA verweise. Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer Verschlussache anfiele (z. B. Dateien, Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Folien oder Fehldrucke), gelte als Verschlussache im Sinne der Verschlussachenanweisung. Für die Behandlung von VS-Zwischenmaterial seien Abweichungen bei der Kennzeichnung und beim Nachweis sowie bei der Vernichtung zugelassen (§ 2 Abs. 2 VSA). Es entspreche allgemeiner Praxis, im Sinne einer Sicherung der Geheimhaltung möglichst wenige VS-Unterlagen außerhalb des Dienstgebäudes mitzuführen. Daher werde nur in einem geringen Maße davon Gebrauch gemacht, Verschlussachen außerhalb des Dienstgebäudes mitzuführen. Die Praxis im Umgang mit Verschlussachen (VS) außerhalb des Dienstgebäudes, insbesondere auch die Mitnahme von VS auf Dienstreisen, zu Sitzungen von Gremien des Thüringer Landtags, Besprechungen etc. richte sich ebenfalls nach den Vorschriften der VSA in Verbindung mit der einschlägigen Dienstvorschrift des TLfV (DV-SI), wobei die Dienstvorschrift keine eigenen Regelungen enthalte und auf die Bestimmungen der VSA verweise. Auf § 24 Abs. 2 VSA werde verwiesen.

Es sei hier ergänzend angemerkt, dass es bei der Übersendung zahlreicher Akten mit VS-Material an die diversen Untersuchungsausschüsse sowie die Einführung entsprechender Verschlussachen im Rahmen einer öffentlichen Beweisaufnahme vor den Untersuchungsausschüssen in den vergangenen zwei Jahren im Interesse der effektiven Unterstützung der Aufklärungstätigkeit der Untersuchungsausschüsse sowie im Sinne der Herstellung der notwendigen Transparenz geboten gewesen sei (vgl. § 46 Abs. 4 VSA), teilweise von den Vorgaben der Verschlussachenanweisung abzuweichen. In diesem Zusammenhang werde

beispielhaft auf das Schreiben des Innenministeriums an den Untersuchungsausschuss vom 30. Oktober 2013, Aktenzeichen: 2.50-D100559/2013, hingewiesen.

Zudem wurden eine dienstliche Erklärung des Zeugen und die Dienstvorschrift für die Sicherheit im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dem Schreiben beigelegt (vgl. Vorlage UA 5/2-224).

Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 teilte das Thüringer Innenministerium unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 14. April 2014 mit, dass zwischenzeitlich das Protokoll der 22. Sitzung am 28. März 2014 vorläge und das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz noch einmal aufgefordert worden wäre, unter Berücksichtigung der Aussagen des Zeugen zum Vorgang Stellung zu nehmen. Das Innenministerium habe das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zwischenzeitlich aufgefordert zu prüfen, ob das Verhalten des Zeugen im Hinblick auf seine Vorbereitung der Zeugenaussage sowie seinen Umgang mit Verschluss-sachen in diesem Zusammenhang dienstliche Relevanz habe. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen, das der Zeuge bis Ende Mai 2014 dienstunfähig und eine Anhörung daher nicht möglich sei. Unter Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz werde zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz habe im Dezember 2012 im Zuge des Bekanntwerdens der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus als Vertrauensperson für die behörden-intern Verwendung drei Kopien der Originalakten ARES I und ARES II sowie WESIR im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission, der Beantwortung von Medienanfragen etc. gefertigt. Im TLfV seien diese Kopien als „Arbeitskopien“ bezeichnet worden (zur rechtlichen Bewertung der Arbeitskopien vgl. nachfolgend 2.). Die oben genannten Originalakten seien zuvor in Verwahrung der Abteilung 3 (Beschaffung) gewesen. Da es sich im Fall Trinkaus um abgeschlossene Vorgänge gehandelt habe, seien diese Akten nicht mehr beim zuständigen V-Mann-Führer beziehungsweise dem Referatsleiter verwahrt worden. Eine dieser Arbeitskopien sei - zu einem nicht mehr genau nachvollziehbaren Zeitpunkt - dem Zeugen im Hinblick auf die oben genannten Aufgaben überlassen worden. Dieser habe sie in einem ihm zugewiesenen Verwahrgelass im Dienstgebäude verwahrt. Dort seien diese Arbeitskopien verblieben, bis der Zeuge im August/September 2013 zu seinem Auslandseinsatz für die Bundeswehr abgeordnet worden sei.

2. Im Zuge der Vorbereitung auf seine Vernehmung am 6. Januar 2014 - der Zeuge habe den Auslandseinsatz unterbrochen - erhielt er am 2. Januar 2014 Akteneinsicht in die „Deckblatt- und Sofortmeldungen“. Dies sei durch eine entsprechende Empfangsbestätigung von dem Zeugen quittiert worden (siehe Anlage). Der Ordner mit den entsprechenden „Deckblatt- und Sofortmeldungen“ haben sich in Verwahrung des Abteilungsleiters 3 befunden; dieser

habe im Anschluss an das Öffentlich werden der V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus eine Kopie dieser Unterlagen von der Abteilung 2 (Auswertung) im Zuge der Aufarbeitung des Sachverhalts beigezogen. Aus Gründen der Vollständigkeit seien in der ebenfalls anliegenden Empfangsbestätigung auch die drei Stehordner der Akten WESIR und ARES aufgenommen worden, obgleich es sich hierbei um die Arbeitskopien (vgl. die Ausführungen unter 1.) gehandelt habe, die dem Zeugen bereits zuvor zur Verfügung gestanden hätten.

3. Lediglich ergänzend sei vom TlfV berichtet worden, dass eine weitere Arbeitskopie dem Referatsleiter 30 zur Verfügung gestanden habe; die dritte Arbeitskopie sei für die laufende Bearbeitung sowohl dem Vizepräsidenten übergeben als auch dem Zeugen und ehemaligen V-Mann-Führer des Kai-Uwe Trinkaus überlassen worden. Die Aktenbewegungen seien im Zusammenhang mit den weiteren Aktenlieferungen an die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags und des Thüringer Landtags zum NSU-Komplex im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erfasst worden. Dies sei jedoch - im Falle Trinkaus - ohne den genauen Zeitpunkt der Kopie der Akten, der Aushändigung und der Rückgabe der Arbeitskopien zu vermerken geschehen. Der Zeuge habe von den ihm ausgehändigten Akten („Arbeitskopien“ und Deckblattmeldungen, siehe oben) handschriftliche Exzerpte gefertigt sowie Kopien gemacht, die er im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss mitgeführt habe. Nähere Ausführungen zu den mitgeführten Unterlagen hierzu seien aufgrund der derzeitigen Krankheit des Zeugen nicht möglich.

4. Die gefertigten Arbeitskopien sowie der Ordner mit den Deckblattmeldungen seien nach der rechtlichen Bewertung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sogenanntes „VS-Zwischenmaterial“ im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verschlussanweisung für den Freistaat Thüringen, bei dem aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität Abweichungen von den sonstigen Vorschriften der Verschlussanweisung unter anderem hinsichtlich der Kennzeichnung (§ 16 VSA) und des Nachweises (§ 18 VSA) zulässig seien. Dieses Zwischenmaterial sei nicht in der Registratur gebucht worden. § 18 Abs. 4 Satz 2 Verschlussanweisung sehe vor, dass Zwischenmaterial, das nicht an Dritte weitergegeben werde, nicht im VS-Bestandsverzeichnis der VS-Registratur zu registrieren sei. Die vom Zeugen genutzten Akten seien ihm dienstlich zur Vorbereitung seiner Zeugenaussage zur Verfügung gestellt worden (siehe oben). Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz weise in diesem Zusammenhang auf die besondere Situation des Zeugen kurz vor seiner Vernehmung am 6. Januar 2014 hin. Er habe auf Grund seines Auslandseinsatzes bei der Bundeswehr nur wenige Tage Zeit zur Vorbereitung gehabt. Eine Vorbereitung am vorangegangenen Wochenende, dem 4. und 5. Januar 2014, sei aus Sicht des Zeugen ebenso erforderlich wie die persönliche Verwahrung der Akten gewesen. Insofern begegne die Mitnahme der Akten im Hinblick auf die Belange des materiellen Geheimschutzes sowie der Erfüllung seiner Zeugenpflicht als Beamter zu einer Vorbereitung seiner Aussage keinen grundsätzlichen Beden-

ken. Eine entsprechende förmliche Genehmigung im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Verschlussssachenanweisung habe allerdings nicht vorgelegen. Auf die einleitenden Ausführungen in Bezug auf die weitere Prüfung dieses Vorgangs werde im Übrigen verwiesen.

5. Die Erklärung des Zeugen im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, die Akten permanent unter seiner Obhut gehabt zu haben, stehe nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu seiner Aussage in Widerspruch, sie auch zum Treffen mit seinem Rechtsbeistand nach Dresden mitgenommen zu haben. Ausweislich der Sitzungsniederschrift erkläre der Zeuge, dass er die Unterlagen lediglich zur Vorbereitung mitgenommen, sie dem Anwalt aber nicht überlassen habe. Ergänzend teile das TLfV mit, dass dem Zeugen am 21. März 2013 eine Aussagegenehmigung gegenüber seinem Rechtsbeistand erteilt worden sei. Der Rechtsanwalt verfüge über eine Sicherheitsüberprüfung Ü 3 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Diese besitze Gültigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG). Der Rechtsanwalt sei zum Umgang mit Verschlussssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „geheim“ im Sinne der Verschlussssachenanweisung für den Freistaat Thüringen ermächtigt (vgl. Vorlage UA 5/2-249). Die Mitglieder des Ausschusses nehmen diese Stellungnahme zur Kenntnis. Dabei bestehen begründete Zweifel, ob die Möglichkeit der Erstellung von Zwischenkopien auch diese Verwendung umfasst. Gemäß § 2 Abs. 2 Verschlussssachenanweisung gilt Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer Verschlussssache anfällt (z. B. Dateien, Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Folien oder Fehldrucke), als Verschlussssache im Sinne des Absatzes 1. Demnach sind Verschlussssachen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform (z. B. Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, elektronische Dateien und Datenträger, elektrische Signale, Geräte, technische Einrichtungen oder das gesprochene Wort), § 2 Abs. 1 Satz 1 Verschlussssachenanweisung. Auf Grund des fehlenden Nachweises dieser Kopien erscheint eine ungesicherte Mitnahme noch problematischer. Allerdings ziehen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses auch die Möglichkeit in Betracht, dass das Handeln des Zeugen durch die Notwendigkeit einer Vorbereitung auf die Vernehmung gerade unter der Bedingung eines längeren Auslandseinsatzes und damit durchaus durch Zwecke im Sinne des Untersuchungsverfahrens intendiert gewesen sein mag. Umso unbefriedigender erscheint die fehlende Regelung dieses erkennbaren Problems durch die zuständigen Verantwortlichen. Seitens der Landesregierung wurde erst sehr spät eingeräumt, dass von der Möglichkeit einer Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Verschlussssachenanweisung gerade kein Gebrauch gemacht wurde. Auch wurden aus dem Fortgang des Untersuchungsverfahrens keine Folgen für die Einstufung des Materials gezogen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden diese Frage daher in die Würdigung der Angemessenheit der dienstlichen Regelungen zum Umgang mit Verschlussssachen, wie er sich aus den Erkenntnissen des Verfahrens

in der Sache Trinkaus ergibt, einbeziehen und sprechen sich insoweit für eine praxisgerechte und angemessene Lösung aus. Zugleich erscheint es ausgeschlossen, im Bereich der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes höhere Verfahrensanforderungen zu stellen als im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz selber gelten.

15. Strafanzeige aus der Mitte des Hauses und Konsequenzen für die Beweisaufnahmen

Der Abgeordnete Ramelow (DIE LINKE) informierte die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 16. Sitzung am 13. Dezember 2013 darüber, dass er beabsichtige, auf Grund von im Rahmen der Beweiserhebung gewonnenen Erkenntnissen Strafanzeige zu erstatten. Der Inhalt der angekündigten Strafanzeige wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-171 zur Kenntnis gebracht. Demnach richtete sich die Strafanzeige gegen unbekannte Verantwortungsträger und Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz. Diesen Verdacht läge ein Treffbericht vom 23. Mai 2007 nahe, nachdem Kai-Uwe Trinkaus dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz berichtet habe, dass der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda potenzielle Spender gewonnen habe, von denen auch vierstellige Beträge mit und ohne Spendenquittung getätigt wurden. Bis zu den Wahlen 2009 habe Kai-Uwe Trinkaus mit Einnahmen aus Spenden und Vereinstätigkeiten in Höhe von circa 25.000 Euro nur für den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda gerechnet. Einem weiteren Treffbericht vom 11. Juni 2007 war zu entnehmen, dass Kai-Uwe Trinkaus zu den anonymen Parteispenden befragt den interessierenden Personenkreis bewusst verschwieg, da diese auf die Verschwiegenheit des Trinkaus vertrauten. Eine Nennung hätte zur Enttarnung des Kai-Uwe Trinkaus als Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz führen können, wenn diese Informationen an die zuständigen Steuerbehörden gelangt wären.

Nach Ansicht des Anzeigenerstatters lieferten die Aussagen des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ausreichend Grundlage zur Annahme, dass im Jahr 2007 durch den damaligen NPD-Kreisvorsitzenden Kai-Uwe Trinkaus oder die NPD in Gänze anonyme Parteispenden in unzulässiger Höhe entgegengenommen und nicht ordnungsgemäß im Rechenschaftsbericht der Partei gegenüber dem Deutschen Bundestag aufgeführt wurden. Damit bestehe der Verdacht des Verstoßes gegen §§ 23, 25 Parteiengesetz. Die Strafbarkeit ergebe sich aus § 31d Abs. 1 Parteiengesetz.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Strafanzeige führte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Blick auf die noch anstehenden Zeugenvernehmungen und die Geltendmachung etwaiger Aussageverweigerungsrechte in der 17. Sitzung am 16. Dezember 2013 aus, dass gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UAG jeder Zeuge das Recht habe, die Auskunft

auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Für die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes gelte gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 UAG § 56 der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Danach seien die Voraussetzungen des Aussageverweigerungsrechts glaubhaft zu machen. Über die Anforderungen an die Glaubhaftmachung entscheide der Untersuchungsausschuss. Soweit davon ausgegangen werden könne, dass im Hinblick auf ein mögliches Strafverfahren ein Aussageverweigerungsrecht in Betracht kommen könnte, werde keine besondere Versicherung benötigt. Werde andererseits ein Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so seien dem Zeugen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 UAG zwingend die durch die Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen. Allerdings greife die Vorschrift insofern nicht, als dass für die Sitzungen des Untersuchungsausschusses keine separaten Kosten anfallen würden, die dem einzelnen Zeugen im Falle seiner Verweigerung zugerechnet werden könnten. Ebenso zwingend sei jedoch gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 UAG gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld festzusetzen, um für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könnte, die Festsetzung von Ordnungshaft beim Amtsgericht Erfurt beantragen zu können. Soweit sich später herausstelle, dass das Verschulden des Zeugen gering sei, könne analog § 153 StPO und § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Festsetzung des Ordnungsgeldes aufgehoben werden. Die Geltendmachung des Aussageverweigerungsrechts im Hinblick auf die Gefahr drohender Strafverfolgung zwingen den Zeugen nicht zur Angabe möglicher eigener Tatbeiträge. Die Freiheit von der Pflicht, solche Angaben tun zu müssen, sei gerade Gegenstand des Aussageverweigerungsrechts. Andererseits berechne das Aussageverweigerungsrecht nicht grundsätzlich dazu, alle Auskünfte zu verweigern, sofern der Untersuchungsausschuss nicht glaubhaft die Trennbarkeit der Auskünfte von den zur Aussageverweigerung berechtigenden Punkten dargelegt bekomme. Damit müsse der Untersuchungsausschuss den notwendigen Schutz der geladenen Zeugen gewährleisten, andererseits aber auch der Untersuchungspflicht gegenüber dem Landtag Genüge tun. Durch die in Rede stehende Strafanzeige beziehungsweise Presseveröffentlichung habe sich die materielle Strafbarkeit für die Zeugen nicht verändert; allerdings sei anzuerkennen, dass im Hinblick auf die konkreten Fragen von der Kenntnis über die Entgegennahme von Geld zum Zwecke der Parteienfinanzierung der NPD und von Informationen seitens des V-Manns mit dem Inhalt möglicher Straftaten nunmehr für die Zeugen eine höhere Gefahr etwaiger Strafermittlungsverfahren bestehen könne.

Einvernehmlich wurde folgende von der Vorsitzenden vorgeschlagene Verfahrensweise vereinbart: Soweit ein Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UAG geltend mache, werde die Vorsitzende ihm mitteilen, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses übereingekommen seien, weder Fragen von der Kenntnis über Geldleistungen zu Gunsten der NPD noch über Informationen des V-Manns über mögliche Straf-

taten zu stellen. Der Ausschuss werde insofern ein Aussageverweigerungsrecht als glaubhaft gemacht betrachten. Soweit der Zeuge danach aussagebereit sei, werde die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung fortgesetzt. Werde das Zeugnis danach weiter ohne Angabe weiterer Gründe verweigert, sollte der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die kurze Frist, die dem Zeugen für eine Prüfung eines etwaigen Aussageverweigerungsrechts zur Verfügung stehe, die Anordnung eines Ordnungsgeldes gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 UAG in Aussicht stellen und im Übrigen die Ladung für die entsprechende Sitzung aufheben. Dem Zeugen sollte eine erneute Ladung angekündigt werden, bei der auch über ein Ordnungsgeld und die etwaige ersatzweise Beantragung der Ordnungshaft beschlossen werden müsse.

16. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. Die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Untersuchungsausschuss in Einzelfällen beraten; besondere Verstöße wurden nicht festgestellt.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden und nach Beratung sowie Zustimmung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden gegebenenfalls im Nachgang von Ausschusssitzungen Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses veröffentlicht.

17. Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs für aktuelle und ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

Mit Schreiben vom 6. März 2014 beantragte das Thüringer Innenministerium mit Blick auf die Erstellung des Abschlussberichts und unter der Annahme, dass der Bericht auch personenbezogene Daten von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern und Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums enthalten werde, die in inhaltlichem Kontext mit der Darstellung und Bewertung ihrer (damaligen) dienstlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem ehemaligen V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Kai-Uwe Trinkaus stünden, den aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern und Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums rechtliches Gehör zu dem Entwurf eines Abschlussberichts zu gewähren.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es als notwendig erachtet werde - analog zur Rechtslage (§ 32 PUAG) und zur Verfahrensweise auf Bundesebene -, denjenigen aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern und Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses in ihren Persönlichkeitsrechten erheblich beeinträchtigt werden könnten, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Auf die Bundestagsdrucksache 17/14600, Umdruck, Seite 1043 ff. wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Das Thüringer Untersuchungsausschussgesetz enthalte zwar keine ausdrückliche, dem § 32 PUAG vergleichbare Norm, doch lasse sich bei einer systematischen Gesamtschau bereits der einfach-gesetzlichen Normen des Untersuchungsausschussgesetzes (beispielsweise §§ 10 Abs. 2 und 4, 14 Abs. 3, 24 Abs. 4 Satz 2 und 6, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 UAG; vgl. im Übrigen auch § 24 Abs. 3 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) der allgemeine Rechtsgedanke im Wege der Rechtsanalogie entnehmen, dass der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit - hierzu gehöre neben den eigentlichen Untersuchungshandlungen auch die Erstellung des Abschlussberichts - stets auch die Interessen derjenigen Personen zu berücksichtigen habe, die Gegenstand des Untersuchungsverfahrens waren und gegebenenfalls dort als Zeugen ausgesagt haben. Dies gelte insbesondere und erst recht, wenn es um die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Darstellung und Bewertung ihrer (damaligen) Amtstätigkeit im Abschlussbericht gehe.

Darüber hinaus ließe sich eine solche Anhörungspflicht auch unmittelbar aus der Thüringer Verfassung (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3 ThürVerf) sowie dem Grundgesetz ableiten. Insbesondere hätte das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen wiederholt den verfassungsrechtlichen Grundsatz formuliert, der Gesetzgeber müsse organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirkten. Um seine Wirkung entfalten zu können, bedürfe das Recht zur Stellungnahme der Betroffenen eine den sachlichen Erfordernissen entsprechende Ausgestaltung durch Verfahrensrecht. Ebenso wie es selbst der Sicherung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts diene, sei auch das Verfahrensrecht für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung; es müsse deshalb den Geboten eines solchen Schutzes entsprechen. Erfülle das vom Gesetzgeber geschaffene Verfahrensrecht seine Aufgabe nicht oder setze es der Rechtsausübung so hohe Hindernisse entgegen, dass die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition entstehe, dann sei es mit dem Grundrecht, dessen Schutz es bewirken soll, unvereinbar. Auch die verfahrensrechtliche Ausgestaltung solcher Anhörungsrechte müsse sich mithin an dem in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz gewährleisteten Persönlichkeitsrecht messen lassen (vgl. BVerfGE 63,

131 (143) - Gegendarstellung, BVerfGE 53, 30 (65) - Mülheim-Kärlich, BVerfGE 65, 1 (44) - Volkszählung, BVerfGE 124, 78 (125) - BND-Untersuchungsausschuss). Dieses bereits von Verfassung wegen gebotene Anhörungsverfahren erfahre dadurch eine zusätzliche Gewichtung, als davon auszugehen sei, dass der Abschlussbericht auch im Internet in der Parlementsdocumentation des Thüringer Landtags veröffentlicht werde. Durch die Ubiquität der im Internet verbreiteten Informationen, hier in Gestalt von möglicherweise negativen Einschätzungen und Bewertungen des Handelns von Personen, seien die davon betroffenen Personen auch besonders schutzbedürftig.

Schließlich sei noch auf den systematischen Zusammenhang des Artikels 64 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Verfassung (vgl. hierzu auch Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, 1994, Art. 64 Rn. 31) mit Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 Thüringer Verfassung sowie mit den Artikeln 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 Grundgesetz hingewiesen. Es entspreche dem rechtsstaatlichen Gebot des fairen Verfahrens, dass die im Abschlussbericht erwähnten Personen die Gelegenheit erhielten zu erfahren, dass und in welchem inhaltlichen Kontext sie mit ihren personenbezogenen Daten im Abschlussbericht erwähnt werden.

Es sei daher auch ein Gebot der verfassungskonformen Auslegung der Normen des Untersuchungsausschussgesetzes, den in dem oben beschriebenen Sinne betroffenen Personen die Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Passagen des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses Stellung nehmen zu können (vgl. Vorlage UA 5/2-204).

Ein gleichlautender Antrag wurde ebenso im Untersuchungsausschuss 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 und ergänzt durch Schreiben vom 2. Januar 2014 gestellt. Dazu wurde seitens des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags gutachterlich Stellung genommen. Die gutachterliche Stellungnahme vom 26. Februar 2014 wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses am 21. März 2014 zur Kenntnis gegeben (vgl. Vorlage UA 5/2-211).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Anhörung von im Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses genannten Personen allgemein weder in der Thüringer Verfassung noch im Thüringer Untersuchungsausschussgesetz vorgesehen sei. Eine Verpflichtung zur Anhörung von Amtsträgern, die in ihrer Eigenschaft und im Zusammenhang mit dienstlichen Vorgängen im Abschlussbericht genannt würden, sei zudem weder auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben noch im Wege der Analogie zu einfach-gesetzlichen Regelungen zu begründen. Dies gelte erst recht, soweit die betreffenden Amtsträger als Zeugen vom Untersuchungsausschuss vernommen wurden.

Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass es weder im Untersuchungsausschussgesetz noch in der Thüringer Verfassung eine ausdrückliche Regelung gebe, die eine Anhörung von durch den Abschlussbericht in ihren Rechten möglicherweise beeinträchtigten Personen vorsehe.

Davon zu unterscheiden sei der Betroffene, dem im Sinne des § 15 Abs. 5 UAG auf Verlangen zu gestatten sei, vor Beendigung der Beweisaufnahme zu ihm belastenden Tatsachen Stellung nehmen zu können.

Auch ein Anhörungsgebot im Wege der Rechtsanalogie zu einfach-gesetzlichen Normen des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes scheidet aus, da es an einer planwidrigen, das heißt einer vom Gesetzgeber unbeabsichtigten Regelungslücke fehle. Der Thüringer Gesetzgeber habe im Bewusstsein der Problematik des Schutzes persönlicher Belange auf eine dem § 32 PUAG und dem § 24 Abs. 3 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vergleichbare Norm verzichtet. Die Argumentation des Thüringer Innenministeriums sei gerade deshalb nicht tragfähig, weil die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen nicht als Privatpersonen im Zusammenhang mit Vorgängen aus ihrem persönlichen Lebensbereich Erwähnung fänden, sondern als Amtsträger im Zusammenhang mit dienstlichen Vorgängen. Diesbezüglich sei auch zu sehen, dass gemäß § 28 Abs. 2 UAG geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Abschlussbericht ohnehin nicht enthalten sein dürften. Auch aus privaten Gründen geheimzuhaltende Tatsachen dürften also nicht im öffentlichen Teil des Abschlussberichts erscheinen; insofern würde eine Anhörung der betreffenden Personen ins Leere laufen.

Ebenso wenig sei es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, über die Regelungen des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehend ein Anhörungsgebot anzunehmen. Da parlamentarische Untersuchungsausschüsse öffentliche Gewalt ausübten, hätten sie durchaus die aus Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 42 Abs. 1 der Thüringer Verfassung folgende Grundrechtsbindung bei der Formulierung des Abschlussberichts zu beachten.

Im vorstehenden Zusammenhang sei jedoch schon der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 2 der Thüringer Verfassung nicht eröffnet. Bereits das Verwaltungsgericht (VG) Berlin habe sich in seiner im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes getroffenen Entscheidung vom 23. Mai 2006 (Aktenzeichen 2 A 72.06) bezüglich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Verhältnis zu Veröffentlichungen parlamentarischer Gremien befasst. Dabei sei um die Frage gegangen, ob personenbezogene Daten eines Journalisten in einem Bericht eines parlamentarischen Kontrollgremiums veröffentlicht werden dürften. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung habe das VG Berlin dargelegt, dass dieses Grundrecht die Befugnis des Einzelnen schütze, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart würden. Hierzu zählten alle Informationen über die Privatsphäre des Antragsstellers, das heißt alle Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“

eingestuft werden würden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gelte, das Bekanntwerden als peinlich empfunden werden würde oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslösen würde; entscheidend sei insofern, ob der Einzelne eine Situation vorfindet oder schafft, in der er begründetermaßen und damit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein. Folgerichtig finde sich in Artikel 6 Abs. 1 der Thüringer Verfassung, der im Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 2 der Thüringer Verfassung zu sehen sei, ausdrücklich der Begriff des „privaten Lebensbereichs“. Soweit aktive oder ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums im Zusammenhang mit der Darstellung und Bewertung ihrer damaligen dienstlichen Handlungen genannt werden würden, könnten sie sich folglich nicht auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung berufen. Vielmehr könne es einen Schutz der Amtsehre gegenüber dem Tadel und der Kritik seitens der Volksvertretung grundsätzlich nicht geben.

Auf Grund der nicht schrankenlosen Gewährung von Grundrechten sei es ferner nicht von vornherein unzulässig, mit Formulierungen in dem Bericht in die Grundrechte betroffener Privatpersonen einzugreifen. Vielmehr komme es darauf an, ob ein Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang seien auch die verfassungsrechtliche Stellung des Untersuchungsausschusses (Art. 64 ThürVerf) und die Bedeutung seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. Erweise sich der Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts als verhältnismäßig, stelle der Eingriff, weil verfassungsrechtlich gerechtfertigt, keine Verletzung des jeweiligen Grundrechts dar. Mithin seien in der Berichterstattung solche Inhalte zu vermeiden, welche einer Privatperson derart schwere Nachteile bringen würden, dass sie zum Zweck der Untersuchung in krassem Missverhältnis stünden.

Gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Thüringer Innenministeriums sei auch einzuwenden, dass aus der Existenz der Vorschrift des § 32 PUAG nichts abgeleitet werden könne. Dieser Vorschrift sei kein etwaiges verfassungsrechtliches Gebot zu entnehmen, Amtsträgern zu den sie betreffenden Passagen eines Abschlussberichts anzuhören, zumal wenn sie als Zeugen vom Untersuchungsausschuss vernommen wurden. Die Vorschrift des § 32 PUAG solle dem Schutz von Personen dienen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen werden, ohne dass ihnen vom Untersuchungsausschuss die Gelegenheit gegeben werde, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können. Die Regelung solle einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Darstellungen in dem Abschlussbericht, von denen faktische Beeinträchtigungen ausgehen könnten, gemäß Artikel 44 Abs. 4 des Grundgesetzes einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sind. § 32 konkretisiere vor dem Hintergrund des Artikels 44 Abs. 2 des Grundgesetzes die Gewährleistung des Artikels 103 Abs. 1 des Grundgesetzes im Hinblick auf die Nähe des Untersuchungsausschussverfahrens zum

Strafprozess. Hieraus ergebe sich, dass auch auf der Grundlage des § 32 PUAG vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen kein rechtliches Gehör zum Abschlussbericht gewährt werden müsse, soweit die im Abschlussbericht im Zusammenhang mit diesen Zeugen geschilderten Vorgänge Gegenstand der jeweiligen Vernehmung war. Vielmehr hätte ein betreffender Amtsträger, der vom Untersuchungsausschuss vernommen wurde, Gelegenheit gehabt, seine Sicht der Dinge zur Kenntnis zu bringen.

Schließlich entspräche die Rechtsauffassung des Thüringer Landtags der parlamentarischen Praxis auch anderer Untersuchungsausschüsse.

In Ergänzung der Ausführungen des Thüringer Innenministeriums im Schreiben vom 6. März 2014 (vgl. Vorlage UA 5/2-204) und in Erwidern der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags vom 26. Februar 2014 (vgl. Vorlage UA 5/2-211) nahm das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 26. März 2014 erneut Stellung zum geschilderten Sachverhalt und bat bei der Entscheidung über die rechtliche Gehörgewährung um Berücksichtigung der Ausführungen.

Darin wird dargelegt, dass das Ergebnis des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags, wonach es kein Anhörungsgebot aus verfassungsrechtlichen Gründen gebe, weil bereits der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 2 der Thüringer Verfassung nicht eröffnet sei und sich folglich aktive und ehemalige Mitarbeiter und Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums hinsichtlich der Nennung von Namen im Zusammenhang mit der Darstellung und Bewertung ihrer damaligen dienstlichen Handlungen nicht auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen könnten, den Bedeutungsgehalt und die Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verkenne. Dies gelte insbesondere in der Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs, wie sie das Bundesverfassungsgericht am Maßstab der Grundrechte der Artikel 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 sowie 33 Abs. 5 des Grundgesetzes insbesondere auch für Beamte entwickelt habe. Die Argumentationsführung in der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags beruhe auf einer verkürzten Interpretation sowie auf einer Verkennung der Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schütze generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Es beinhalte die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Ein weiterer Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei der soziale Geltungs- und Achtungsanspruch des Einzelnen unter dem Aspekt der sozialen Identität; dieser trete neben den

Schutz der Privatsphäre und werde zur Integrität der personalen Identität gegen herabsetzende Äußerungen und Verhaltensweisen gewährleistet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wirke in dieser Gewährleistungsvariante insbesondere als Schutz des Selbstbestimmungsrechts über die Darstellung des persönlichen Lebens- und Charakterbildes. Dabei könne im Besonderen bei Werturteilen, Tatsachenberichten und der Veröffentlichung von Bildern das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person betroffen sein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ziele insoweit auch auf den Schutz der sozialen Anerkennung. In der Sache solle damit verhindert werden, dass der Betroffene in seinem gesellschaftlichen Ansehen geschmälert, seine sozialen Kontakte als Reaktion auf kritische Äußerungen und Darstellungen Dritter geschwächt und als weitere Folge sein Selbstwertgefühl untergraben werde. Der soziale Achtungs- und Geltungsanspruch könne betroffen sein auch durch wertende Äußerungen und Darstellungen. In Betracht komme hier vor allem auch der Schutz des sozialen Achtungsanspruchs in der klassischen Abwehrsituation gegenüber dem Staat, namentlich, wenn es um die Abwehr von Rufschädigungen durch kritische Äußerungen oder Warnungen staatlicher Funktionsträger gehe.

Auch das in Artikel 6 Abs. 1 der Thüringer Verfassung konzipierte Grundrecht auf Achtung und Schutz der Persönlichkeit und des privaten Lebensbereichs müsse entwicklungs offen sein. Allgemein ließe sich feststellen, dass es nicht nur um einen räumlich begrenzten Schutz der Privatsphäre gehe, sondern um einen auch die Beziehungen zur Außenwelt umfassenden Schutz. Zum Schutz der sozialen Identität gehöre auch das Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit. Der Einzelne solle selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen.

Schließlich sei auch das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu thematisieren, wobei im Rechtsverhältnis eines Bürgers zum Untersuchungsausschuss letztlich offen bleiben könne, ob man hier Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes als Rechtgrundlage heranziehe, weil es sich bei dem Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss um ein gerichtsähnliches Verfahren handle oder ob man dieses Grundrecht aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitet in Verbindung mit den jeweils betroffenen einschlägigen Grundrechten, hier also dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Das Bundesverfassungsgericht führe diesbezüglich aus, dass auch außerhalb des unmittelbaren Anwendungsbereichs des Artikels 103 Abs. 1 des Grundgesetzes ein Recht auf ein faires Verfahren bestehe, da ein solches zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zähle. Zu einem fairen Verfahren gehöre insbesondere, dass dem Einzelnen vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, ähnlich wie im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit gegeben wird, zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 101,

397 (408ff.) - Kontrolle des Rechtspflegers). Nach deutschem Verfassungsrecht gehöre es zu den elementaren Anforderungen des Rechtsstaats, die insbesondere im Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht gemäß Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes Ausprägung gefunden hätten, dass niemand zum bloßen Gegenstand eines ihn betreffenden staatlichen Gerichtsverfahrens gemacht werden dürfe; auch die Menschenwürde des Einzelnen wäre durch ein solches staatliches Handeln verletzt. Der Einzelne solle nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor dem Erlass einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und dessen Ergebnis nehmen zu können. Ein Untersuchungsausschuss übe öffentliche Gewalt aus. In der Kommentarliteratur werde umfassend und eindrucksvoll der systematische Zusammenhang zwischen dem Ausschluss des Rechtswegs gegen den Abschlussbericht gemäß Artikel 19 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie der Notwendigkeit von Gewährung rechtlichen Gehörs beschrieben. Das Bundesrecht habe den Personen rechtliches Gehör zugesichert, die durch den Bericht in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt sein könnten, sich aber nicht unmittelbar in einer Beweisaufnahmesitzung zu den Vorhaltungen der Ausschussmitglieder äußern konnten. Es sei hier angemerkt, dass dies regelmäßig der Fall sein dürfte, da im Rahmen der Befragung zu den verschiedenen Sachverhaltskomplexen die Bewertungen und Vorhaltungen, die später im Abschlussbericht erscheinen würden, noch gar nicht feststehen würden.

Das Bundesverfassungsgericht habe in einer grundlegenden Entscheidung (vgl. BVerfGE 33, 1 - Strafgefangene) klargestellt, dass auch in Sonderstatusverhältnissen die Grundrechte Anwendung finden würden. Der umfassenden Bindung der Staatsgewalt in Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes widerspräche es, wenn im - die Verhältnisse im Strafvollzug waren der konkrete Anlass der oben genannten Entscheidung - Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Die Grundrechte von Strafgefangenen könnten also nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das allerdings auf - möglichst eng begrenzte - Generalklauseln nicht verzichten könnte. Das Bundesverfassungsgericht habe sich mit diesen Ausführungen dezidiert von der Rechtsfigur des „besonderen Gewaltverhältnisses“ - im konkreten Fall für den Bereich der Strafgefangenen - verabschiedet. Im Anschluss an diese grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es heute völlig unstrittig in Rechtsprechung und wissenschaftlicher Lehre, dass die Grundrechte auch im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gelten. Dabei sei zu unterscheiden, ob der Beamte als Amtswalter, also als Organ öffentlicher Verwaltung, als Teil der Staatsorganisation oder in seiner persönlichen Rechtsstellung innerhalb oder außerhalb des Dienstes betroffen ist. Als Amtswalter sei der Beamte kein Grundrechtsträger. Sei der Beamte in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen, so sei der Grundrechtsschutz im außerdienstlichen Bereich ausgeprägter als im innerdienstlichen. Anders als in vorkonstituti-

oneller Zeit könne das besondere Gewaltverhältnis nicht mehr dazu dienen, die Nichtgeltung des Vorbehalts des Gesetzes und der Grundrechte sowie den Ausschluss des Rechtsschutzes zu rechtfertigen.

Schließlich sei in Abgrenzung zum klassischen Begriff des Grundrechtseingriffs das moderne Grundrechtsverständnis darzustellen. In immer mehr Lebenslagen auf den Staat angewiesen, erfahre die Einzelperson in immer mehr Lebenslagen staatliches Handeln als nicht nur existenzsichernd, sondern mitunter auch gefährdend, nicht nur als freiheitsfördernd, sondern auch beeinträchtigend. Die Beschränkung des Grundrechtsschutzes auf die Abwehr von Eingriffen im überkommenen Sinne werde der in den Grundrechtsbestimmungen zum Ausdruck kommenden Entscheidung der Verfassung für eine das gesamte staatliche Handeln prägende und bindende objektive Wertordnung nicht gerecht. Es sei daher inzwischen allgemein anerkannt, dass unter Berücksichtigung der Schutzfunktion des jeweiligen Grundrechts auch eine von einem schlichthoheitlichen staatlichen Handeln ausgehende bloß tatsächliche und mittelbare Betroffenheit des Grundrechtsträgers einen Grundrechtseingriff bedeuten könne. Auch die als Mittel öffentlichen Handelns, insbesondere des Behördenhandelns, aber auch des Handelns von Volksvertretungen immer wichtiger werdenden öffentlichen Äußerungen, Hinweise und Warnungen, die grundrechtlich geschütztes Verhalten konkret beeinträchtigen könnten, seien mit den ihnen vorausgehenden und sie vorbereitenden Beobachtungen Eingriffe im Sinne des modernen, erweiterten Grundrechtsverständnisses.

Diesen seitens des Thüringer Innenministeriums dargelegten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen würden die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtags nicht gerecht. Die angeführten verfassungsrechtlichen Institute und Argumentationen würden in der Stellungnahme nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Unzureichend sei das Gutachten insoweit, als davon ausgegangen werde, dass Beamte, die vom Untersuchungsausschuss gehört wurden beziehungsweise die im Zusammenhang mit ihrer damaligen dienstlichen Tätigkeit im betreffenden Kontext im Abschlussbericht erwähnt und bewertet werden würden, sich nicht auf Grundrechte, insbesondere nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der Wahrung des sozialen Achtungsanspruchs, berufen könnten beziehungsweise, dass der Schutzbereich dieses Grundrechts nicht eröffnet sei. Dies gelte sowohl in ihrem Grundrechtsverhältnis gegenüber ihrem Dienstherrn, das durch den Abschlussbericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses als solches nicht - zumindest nicht unmittelbar - berührt sei. Es gelte erst recht für das Grundrechtsverhältnis zwischen einem Beamten, dessen Dienstherr eine Behörde der Exekutive sei, und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss als einem Hilfsorgan des Thüringer Landtags. Wenn sich der Beamte bereits im Rahmen seiner Dienstverhältnisse grundsätzlich auch auf Grundrechte gegenüber

seinem Dienstherrn berufen könne, dann könne er dies erst recht, wenn seine dienstlichen Handlungen in Verbindung mit seiner Person zum Gegenstand von Bewertungen im Abschlussbericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gemacht werden würden. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Rechts auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs des Einzelnen, sei also eröffnet.

In der gutachterlichen Stellungnahme werde auch verkannt, dass der Beamte, dessen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Bewertung seiner Dienst- und Amtshandlungen in dem Abschlussbericht erwähnt werden würden, in seinem sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch und auch in seiner Privatsphäre berührt werde beziehungsweise nachhaltig und schwerwiegend berührt werden könnte. Eine entsprechende Veröffentlichung im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, die sich kritisch mit der Person und der Amtsführung eines Beamten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand auseinandersetze, sei potenziell geeignet, einen mittelbaren Grundrechtseingriff herbeizuführen. Dabei könne nicht nur das unmittelbare soziale Umfeld eines Bediensteten betroffen sein, der Bedienstete könnte auch im Hinblick auf die Veröffentlichung im Internet Gegenstand und Objekt virtueller im Internet geführter Debatten werden, die von Teilnehmern beherrscht würden, die die Anonymität des Internets für ihre - sachlich oder unsachlich geäußerte - Kritik nutzen. Der betroffene Beamte habe von Verfassung wegen keine Möglichkeit, gegen den Inhalt des Abschlussberichts vorzugehen; der Abschlussbericht sei der gerichtlichen Erörterung und Beurteilung entzogen (Artikel 64 Abs. 6 Thüringer Verfassung). Diese Verfassungsnorm enthalte eine Ausnahme von der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Selbst wenn jemand durch einen Untersuchungsbericht in seinen Rechten verletzt werden sollte, könne er hiergegen nicht klagen. Insofern sei es umso mehr erforderlich, im Sinne der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und der Einräumung rechtlichen Gehörs zumindest vor der Veröffentlichung dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ihn vorab über den Inhalt des Abschlussberichts zumindest insoweit zu informieren, als seine Person und seine damaligen Amtshandlungen in dem Abschlussbericht Erwähnung finden.

Diese verfassungsrechtlichen Erwägungen fänden ihren Ausdruck auch auf der Ebene des einfachen Rechts, wobei offen bleiben könnte, ob eine Analogie zu § 32 PUAG möglich sei oder nicht. Der Thüringer Gesetzgeber habe selbst die entsprechenden einfach-gesetzlichen Regelungen und Grundentscheidungen getroffen, dass den Beteiligten rechtliches Gehör vor der Veröffentlichung des Abschlussberichts beziehungsweise vor der Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über den Abschlussbericht gegeben werden müsse. Durch die Öffnungsklausel des § 31 UAG, wonach das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden sind, soweit das Thüringer Untersu-

chungsausschussgesetz keine besonderen Vorschriften enthält, ergebe sich, dass diejenigen Personen aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums, die im Abschlussbericht Erwähnung finden und deren damalige Amtshandlungen einer Bewertung unterzogen werden, durch den Untersuchungsausschuss zuvor angehört werden müssten. Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 UAG obliege die Erstellung des Berichtsentwurfs dem Vorsitzenden. Nach Satz 2 dieser Norm „entscheidet“ der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die endgültige Abfassung des Berichts. Das Untersuchungsausschussgesetz gehe also selbst davon aus, dass zunächst ein Berichtsentwurf zu fertigen sei, der dann den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen sei. Diese Entscheidung des Untersuchungsausschusses mit der erforderlichen Mehrheit über den vorgelegten Berichtsentwurf sei einer gerichtlichen Entscheidung im Strafprozess - jedenfalls aus der Perspektive einer Person, die in dem Bericht erwähnt werde und deren Handlungen, insbesondere Amtshandlungen einer inhaltlichen Bewertung unterzogen würden - gleich zu achten. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die auch Beamten im Hinblick auf die öffentliche Bewertung ihrer Amtshandlungen Grundrechtsschutz in Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewähre, müssten die zuvor zitierten Normen des einfachen Rechts in Gestalt des § 31 UAG in Verbindung mit § 33 der Strafprozessordnung in der Weise grundrechts- und verfassungskonform ausgelegt werden, dass den betroffenen Bediensteten rechtliches Gehör vor einer entsprechenden Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses gewährt werden müsse.

Auf Bitte des Thüringer Innenministeriums wurde auch diese Stellungnahme den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 5/2 in Vorlage UA 5/2-217 zur Kenntnis gegeben. Sie sollte neben den gutachterlichen Ausführungen des Juristischen Dienstes des Thüringer Landtages als Grundlage für die zu treffende Entscheidung über den Antrag in Vorlage UA 5/2-204 herangezogen werden. Ferner wurde dargelegt, dass es hilfsweise zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der als Zeugen gehörten Bediensteten in Betracht käme, auf deren Namensnennung zu verzichten und die Namen zu anonymisieren (vgl. Vorlage UA 5/2-217).

In der 22. Sitzung am 28. März 2014 berieten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit den Beauftragten der Landesregierung über den vorstehenden Sachverhalt. Dabei wurde festgestellt, dass es nicht zutreffend sei, dass der Untersuchungsausschuss den Zeugen kein faires Verfahren geboten habe. Die Zeugen besäßen nach dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz das Recht auf Einsicht in die Niederschrift ihrer Vernehmung, sie könnten ihre Aussage ergänzen oder berichtigen und mit der umfassenden Belehrung und der Anerkennung von Aussageverweigerungsrechten werde den Zeugen in ihrer Eigenschaft als Träger von Grundrechten Rechnung getragen. Ebenso hätten Amtsträger Kritik eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinzunehmen. Ein Anspruch auf weitere Anhörung sei daher nicht erkennen und würde die Gefahr einer erheblichen zeitli-

chen Verzögerung bergen. Unter Abwägung aller Umstände beschloss der Ausschuss einstimmig, den Antrag in Vorlage UA 5/2-204 abzulehnen und gemäß der von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Verfahrensweise im Hinblick auf die Anonymisierung der im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses genannten Bediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums bis zur Referatsleiterenebene vorzugehen. Durch das Ersetzen der betreffenden Klarnamen durch die damalige Funktionsbezeichnung konnte auch dem Antrag der Landesregierung Rechnung getragen werden (dazu: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 - 2 EO 386/13 -).

18. Ersuchen des Innenausschusses des Thüringer Landtags um Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2014 ersuchte der Innenausschuss den Untersuchungsausschuss 5/2 im Rahmen eines Anhörungsverfahrens um eine Stellungnahme zu drei an den Innenausschuss überwiesenen Gesetzentwürfen betreffend die Verfassung des Freistaats Thüringen und das Thüringer Verfassungsschutzgesetz. Das Ersuchen war mit der Bitte verbunden, unter Berücksichtigung des beigefügten Fragenkatalogs sich bis zum 8. Mai 2014 schriftlich zu äußern (vgl. Vorlage UA 5/2-225).

Der Untersuchungsausschuss 5/2 hat in seiner 23. Sitzung am 16. Mai 2014 bezüglich dieses Ersuchens beraten und folgenden Beschluss gefasst und diesen anschließend dem Innenausschuss zur Kenntnis gegeben: „Die vom Innenausschuss gewünschte Stellungnahme kann nicht abgegeben werden. Eine Beantwortung des vom Innenausschuss übersandten Fragenkatalogs nähme die Schlussfolgerungen im derzeit zu erarbeitenden Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/2 vorweg. Der Untersuchungsausschuss wird dem im Einsetzungsbeschluss vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391 erteilten Auftrag entsprechend einen Abschlussbericht beraten.“ (vgl. Vorlage UA 5/2-250).

III. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen

1. Wiederkehrende Auskünfte

Die Fraktion DIE LINKE beantragte in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. März 2013 in Vorlage UA 5/2-20 einen ständigen Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Bericht der Landesregierung zur Aktenvorlage“. Die Ausschussmitglieder stimmten dem Antrag zu.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Strafanzeige aus der Mitte des Hauses gegen unbekannte Verantwortungsträger und Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutsch-

lands (NPD) wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz in Vorlage UA 5/2-171 und der Antrag der Mitglieder aller Fraktionen gemäß § 14 Abs. 1 UAG auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren in Vorlage UA 5/2-173 als ständige Beratungsgegenstand auf die jeweiligen Tagesordnungen zu setzen, um fortlaufende Auskunft über Zielrichtung, Umfang sowie wesentliche Ermittlungsschritte und -ergebnisse zu erlangen.

2. Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 UAG

a. Anträge

(1) Generalantrag in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Anträge

In der 1. Sitzung wurde auf Antrag der Vorsitzenden in Vorlage UA 5/2-4 der Beschluss der Mitglieder aller Fraktionen gefasst, der ein Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber der Thüringer Staatskanzlei, dem Thüringer Innenministerium, dem Thüringer Justizministerium, dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und dem Thüringer Landeskriminalamt umfasste. Die angeforderten Unterlagen sollten im Original und in elektronisch recherchierbarer Form vorgelegt werden.

Die Landesregierung wurde unter Buchstabe A der Vorlage UA 5/2-4 aufgefordert, sämtliche im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Staatskanzlei, des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz befindlichen Akten, die im Zusammenhang mit der Anwerbung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann, Informant oder Gewährsperson des TLfV, dessen Führung als V-Mann, Informant oder Gewährsperson und seinem Status im TLfV sowie der Abschaltung und Nachsorge stehen, vorzulegen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, betraf dies die Personal- und Sachakte des Kai-Uwe Trinkaus und die Treffberichte, sofern diese nicht bereits Gegenstand der Sachakte sind, die V-Mann-, Informanten- oder Gewährspersonenakte sowie die Auswertungsakte. Es wurde darum gebeten, den Unterlagen ein vollständiges und aussagefähiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen (vgl. Ziffer 1 der Vorlage UA 5/2-4).

Weiterhin wurde die Landesregierung aufgefordert, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die im Zeitraum 2005 bis 2010 bezogen auf die Anwerbung, Führung und Entlohnung von V-Leuten, Informanten oder Gewährspersonen beim TLfV Geltung hatten, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die im Zeitraum 2005 bis 2010 bezogen auf die Vernichtung und Löschung von Akten und Daten in der Thüringer Staatskanzlei, im Thüringer Innenministerium, im Thüringer Justizministerium und im TLfV Geltung hatten sowie Vorschriften zur Zu-

sammenarbeit und Datenübermittlung zwischen der Polizei, der Justiz und dem TLfV in den im Zeitraum 2005 bis 2010 geltenden Fassungen vorzulegen (vgl. Ziffer 2 der Vorlage UA 5/2-4).

Unter Ziffer 3 des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-4 wurde die Vorlage eines Aktenplans (einer Aktenordnung) beziehungsweise eines Dokumentenverzeichnisses sämtlicher im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des TLfV, der Thüringer Staatskanzlei, des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Justizministeriums erstellten, geführten, vorzufindenden und zwischenzeitlich vernichteten Akten und Aktenbestandteilen gefordert, die im Zusammenhang mit Kai-Uwe Trinkaus stehen.

Ferner wurde die Landesregierung um Vorlage sämtlicher im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Staatskanzlei, des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Justizministeriums, des TLfV und des Thüringer Landeskriminalamtes befindlichen Akten ersucht, die im Zusammenhang mit der Auswertung und Weitergabe der durch Kai-Uwe Trinkaus herangetragenen Informationen stehen. Dabei sollten insbesondere, aber nicht abschließend Anfragen der V-Mann-, Informanten- oder Gewährspersonenführung (Beschaffung) und Auswertung der Quelle einschließlich der Meldewege (Deckblattmeldungen), alle Mitteilungen, die auf Grund der V-Mann-, Informanten- oder Gewährspersonentätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus an Strafermittlungsbehörden weitergeleitet wurden sowie alle Mitteilungen, die in Auswertung der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus an andere Behörden weitergeleitet wurden, berücksichtigt werden. Außerdem wurde gebeten, den Unterlagen ein vollständiges und aussagefähiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen (vgl. Ziffer 4 der Vorlage UA 5/2-4).

Weiterhin wurde die Landesregierung unter Ziffer 5 der Vorlage UA 5/2-4 aufgefordert, namensscharfe Organigramme für den Zeitraum 2005 bis 2010 des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Justizministeriums, des TLfV und des Thüringer Landeskriminalamtes vorzulegen, die bis auf die Sachbearbeiterebene heruntergehen.

Schließlich wurde um Vorlage des „Untersuchungsberichts über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes“ vom 23. August 2000, erstellt im Auftrag des Thüringer Innenministeriums, gebeten (vgl. Ziffer 6 der Vorlage UA 5/2-4).

Das Auskunftersuchen unter Buchstabe B der Vorlage UA 5/2-4 erstreckte sich auf eine chronologische Darstellung aller Vorgänge und Abwägungen um die Anwerbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus und die Beendigung dessen V-Mann-, Informanten- oder Gewährspersonentätigkeit sowie auf die Auskunft über Eintragungen des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und des Bundeszentralregister über Kai-Uwe Trinkaus.

In der 4. Sitzung am 17. Mai 2014 wurde die Landesregierung um ergänzende Auskunft und Aktenvorlage von Unterlagen gebeten, auf deren Übermittlung sie im Zusammenhang mit

der erstmaligen Erfüllung des Ersuchens in Vorlage UA 5/2-19 hingewiesen, jedoch abgesehen hatte, damit der Untersuchungsausschuss eigenverantwortlich die Relevanz der Dokumente für den Untersuchungsauftrag klären konnte (vgl. Vorlage UA 5/2-37).

Ferner wurde die Landesregierung in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss in Kopie alle gegebenenfalls noch nicht übermittelten Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zu übergeben, die bis zum 14. Dezember 2012 im Zuge der Selbstenttarnung des ehemaligen V-Mannes Kai-Uwe Trinkaus angefertigt wurden (beispielsweise Anforderungen dienstlicher Erklärungen, Gedächtnisprotokolle, Zuarbeiten für das Thüringer Innenministerium und gegebenenfalls weitere „Weisungen“ der Leitung des TLfV und/oder der Landesregierung an Mitarbeiter des TLfV in diesem Zusammenhang; vgl. Vorlage UA 5/2-175). Dieses Aktenvorlageersuchen erging vor dem Hintergrund der Übergabe eines Gedächtnisprotokolls vom 6. Januar 2012 des (vgl. Vorlage UA 5/2-170) Zeugen, der während der Führungsphase des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann-Führer seitens des Thüringer Landesamtes eingesetzt wurde. Dieses wurde zum Überfall auf einen Fotografen der Thüringischen Landeszeitung am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof erstellt, war den Mitgliedern jedoch bis zur Übergabe durch den Zeugen selbst im Rahmen seiner Vernehmung unbekannt. Insofern war es erforderlich, den relevanten Untersuchungszeitraum auf den genannten Sachverhalt zu erweitern. Zu klären war, ob neben der Anforderung eines Gedächtnisprotokolls gegenüber dem Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zu weiteren Vorgängen im Zusammenhang mit der Selbstenttarnung des Kai-Uwe Trinkaus im Dezember 2012 dienstliche Erklärungen und/oder Gedächtnisprotokolle angefordert und gefertigt wurden und welche weiteren Akten in diesem Zusammenhang gefertigt wurden.

Diesbezüglich wurde in der 18. Sitzung auch ein Antrag auf Aktenvorlage an die Landesregierung gerichtet, in dem sie aufgefordert wurde, eine Kopie des Originals des durch den Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz übergebenen Gedächtnisprotokolls zum Überfall auf einen Fotografen der Thüringischen Landeszeitung am 1. Mai 2007 sowie alle weiteren mit diesem Gedächtnisprotokoll im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übergeben (vgl. Vorlage UA 5/2-176).

(2) Anträge betreffend die Person des V-Mannes

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses unternahmen umfangreiche Versuche, die Hintergründe zur Person Kai-Uwe Trinkaus, dabei im Besonderen dessen politischen Werdegang sowie die Motive für die Anbiederung beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, zu ergründen.

Nach einem Hinweis der Fraktion DIE LINKE an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses (vgl. Vorlagen UA 5/2-7/8) und dessen Bestätigung durch die entsprechende Behörde (vgl. Vorlage UA 5/2-9) wurde der Beschluss zu Vorlage UA 5/2-4 erstmals in der 2. Sitzung am 15. März 2013 insoweit erweitert, als Aktenvorlage und Auskunft zu Kai-Uwe Trinkaus zu erteilen waren, soweit Kai-Uwe Trinkaus unter anderem Namen, insbesondere Trinkaus-Siemokat oder Siemokat, aufgetreten ist oder dazu in Unterlagen geführt worden ist (vgl. Vorlage UA 5/2-12). Neuerlich ergänzt wurde der Beschluss in Vorlage UA 5/2-4 in der 3. Sitzung am 19. April 2013 durch den Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-27, wonach Aktenvorlage und Auskunft zu Kai-Uwe Trinkaus zu erteilen sind, soweit er unter dem Geburtsnamen Grimm aufgetreten oder in Unterlagen geführt worden ist.

Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Werbung, Verpflichtung, Führung und Abschaltung des Kai-Uwe Trinkaus wurde die Landesregierung in der 3. Sitzung am 19. April 2013 aufgefordert, sämtliche sich im länderübergreifenden Polizeiformationssystem INPOL befindlichen Daten zu Kai-Uwe Trinkaus vorzulegen und dabei auch die dem Untersuchungsausschuss bereits bekannten weiteren Namen zu berücksichtigen (vgl. Vorlage UA 5/2-29).

In der 11. Sitzung am 18. Oktober 2013 wurde die Landesregierung ersucht, Erläuterungen zu einer weiteren Person vorzunehmen sowie die entsprechenden standesamtlichen Registerauszüge vorzulegen. Im Rahmen der Übermittlung von Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister durch das Bundesamt für Justiz wurde Auskunft gegeben über eine namensidentische Person, die jedoch weder hinsichtlich des Geburtsorts noch des Geburtsdatums Personenidentität mit dem in Rede stehenden Kai-Uwe Trinkaus hatte (vgl. Vorlage UA 5/2-101). Der Untersuchungsausschuss wollte klären, inwieweit tatsächlich zwei verschiedene Personen mit dem Namen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat, geborener Trinkaus existieren oder gegebenenfalls Personenidentität vorliegt beziehungsweise in welchem (verwandtschaftlichen) Verhältnis beide zueinander stehen (vgl. Vorlage UA 5/2-119). Dies sollte vor dem Hintergrund der übermittelten Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister geschehen, aus denen sich drei Eintragungen aus den Jahren 2010 und 2011 ergaben, was den Schluss nahelegte, dass es sich dabei nicht um den in Rede stehenden Kai-Uwe Trinkaus handeln können.

Insbesondere für eine weitere Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffend die Frage, ob Kai-Uwe Trinkaus hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig war, wurde die Landesregierung in der 17. Sitzung am 16. Dezember 2013 um Auskunft über die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwendete Personenkennzahl des Kai-Uwe Trinkaus ersucht (vgl. Vorlage UA 5/2-172).

In der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Februar 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss eine einfache (Name, Betriebsanschrift und Tätigkeit des Gewerbes) sowie eine erweiterte Gewerbergisterauskunft (Handelsregistereintrag, Rechtsform, An- und Abmeldedatum, Niederlassungen, Name, Privatanschrift, Geburtsdatum des/der Geschäftsführer/s, frühere Betriebsanschrift, Geschäftsführer/Betreiber, Rechtsform, Unternehmensname) zu den Gewerben Gaststätte und/oder Restaurant „Die Maske“, Gaststätte und/oder Restaurant „Alter Fritz“ und Gaststätte und/oder Restaurant „Oldschool 76“ (alle Liebknechtstraße 28/29, 99086 Erfurt) zu erteilen und Ablichtungen der Einträge im Gewerbergister der genannten Gewerbe vorzulegen (vgl. Vorlage UA 5/2-191). Dieses Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen diente dem Zweck, die Einkommenssituation des Kai-Uwe Trinkaus vor dem Hintergrund der Frage seiner Motivation zur Selbstanbietetung beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie zur Klärung des Wahrheitsgehalts der Angaben des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und im Rahmen der Zeugenvernehmung gegenüber dem Untersuchungsausschuss prüfen zu können.

Darüber hinaus wurde in der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 der Beschluss gefasst, die Landesregierung aufzufordern, dem Untersuchungsausschuss Auskunft darüber zu erteilen, 1. welche Erkenntnisse sie zu welchem Zeitpunkt über die von Kai-Uwe Trinkaus durchlaufene militärische Ausbildung in der ehemaligen DDR, den erlangten Abschluss unter Benennung des militärischen Ranges und/oder sonstiger (beruflicher) Qualifikationen sowie über das militärische Einsatzgebiet (auch nach Beendigung der Ausbildung) hatte und 2. inwieweit angesichts der unter 1. mitgeteilten (militärischen) Ausbildung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen (Dienst-) Vorschriften über die Verwendung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Person des TLfV entschieden worden ist beziehungsweise entschieden hätte werden müssen (vgl. Vorlage UA 5/2-192 NF).

In der 20. Sitzung am 7. Februar 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über das Dienst-/Beschäftigungsverhältnis des Kai-Uwe Trinkaus bei der Stadtverwaltung Erfurt zu erteilen, insbesondere über die Dauer, das Tätigkeitsgebiet und die Gründe sowie den Zeitpunkt der Beendigung des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses. Dabei war auch zu prüfen, ob das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannte Umstände, die zur Beendigung des Dienst-/Beschäftigungsverhältnisses führten, im Rahmen der Werbung, Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus berücksichtigt hat oder hätte berücksichtigen müssen (vgl. Vorlage UA 5/2-195).

Ferner wurde die Landesregierung in der 23. Sitzung am 16. Mai 2014 aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss ergänzende Auskunft betreffend die Überprüfungsmaßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf eine mögliche Tätigkeit

des Kai-Uwe Trinkaus für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Dabei sollte die Landesregierung Auskunft über folgende Fragen erteilen:

1. Welche Anstrengungen und Überprüfungsmaßnahmen wurden seitens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vor der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann vorgenommen, um der Frage nachzugehen, ob Kai-Uwe Trinkaus als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig war? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen der Überprüfung wurden durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ergriffen und zu welchen Erkenntnissen haben diese Maßnahmen geführt? Wurde im Fall Trinkaus ein Forschungsbogen gemäß § 12 Abs. 4 der Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz verwendet? Wenn nein, aus welchen Gründen wurde hiervon abgesehen?
2. Wurde seitens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der Überprüfungsmaßnahmen in Betracht gezogen, Auskunft bei den zuständigen Behörden und Archiven einschließlich der des Bundes einzufordern und wenn ja, bei welchen Behörden und Archiven wurden Auskünfte eingeholt und welche Erkenntnisse wurden hierdurch gewonnen? Zur Begründung wurde ausgeführt, dass gemäß § 12 Abs. 4 der Dienstvorschrift Beschaffung (DV-B) jeweils vor einem Werbungsversuch zu prüfen sei, ob und welche Erkenntnisse über die zu werbende Person bei den Verfassungsschutzbehörden, anderen Diensten oder sonstigen Behörden vorlägen. Dabei sei die Eignung der Zielperson an Hand der Kriterien des Forschungsbogens, einer Anlage der DV-B, festzustellen. Unter anderem sei eine BStU-Anfrage vorgesehen. Diese erlange Bedeutung bei der Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit und trage dem Sinn des § 3 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes Rechnung, wonach ehemalige hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und andere belastete Personen nicht mit Aufgaben des Verfassungsschutzes betraut werden sollten. Die Auskunft sei auch erforderlich im Hinblick darauf, dass der bei Kai-Uwe Trinkaus verwendete Forschungsbogen inhaltlich abweiche von dem in der Anlage der Dienstvorschrift Beschaffung vorgesehenen Forschungsbogen (vgl. Vorlage UA 5/2-244).

In der 24. Sitzung am 22. Mai 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über mögliche Überprüfungsmaßnahmen durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die persönlichen und politischen Umstände des Kai-Uwe Trinkaus vor dessen Selbstanbietung als V-Mann zu erteilen und dabei folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurden seitens des TLFV vor der Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus am 31. Mai 2006 Überprüfungsmaßnahmen, einschließlich Observationsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, im Hinblick auf die persönlichen und politischen Umstände des Kai-Uwe Trinkaus durchgeführt? Wenn ja, welche Maßnahmen waren dies und zu welchem Ergebnis haben diese Maßnahmen geführt?
2. Hat das TLFV in den Jahren von 2005 an bis zum 31. Mai 2006 versucht, Kontakt mit Kai-Uwe

Trinkaus aufzunehmen, um diesen möglicherweise als V-Mann, Informant oder sonstige Gewährsperson zu führen? Wenn ja, wann und welche Versuche sind dabei erfolgt und zu welchem Ergebnis haben diese Versuche geführt? 3. Inwieweit wurden die unter 1. und 2. mitgeteilten Informationen im Rahmen der Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Person des TLfV verwertet bzw. in die Entscheidungen im Rahmen der Anwerbung und Führung mit einbezogen und wenn nicht, warum fand eine Einbeziehung nicht statt (vgl. Vorlage UA 5/2-252).

Weitergehende Anträge betreffend die Person Kai-Uwe Trinkaus, insbesondere im Hinblick auf dessen mögliches Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wurden im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes gegenüber Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden gestellt, unter anderem gegenüber dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Sicherheitsdienstes des ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie gegenüber dem Bundesarchiv und dem Bundesverwaltungsamt (dazu siehe unten der Abschnitt „Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gegenüber Bundesministerien, nachgeordneten Ämtern und weiteren Behörden des Bundes im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG“).

(3) Anträge betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten

In der 4. Sitzung am 17. Mai 2013 wurde die Landesregierung aufgefordert, Auskunft über die im automatisierten Haushaltsmanagementsystem (Hamasy) gespeicherten Daten zu Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat zu erteilen und die Akten vorzulegen. Dieses Ersuchen schloss die Herausgabe aller gespeicherten („Partner“-) Daten zu den Namen Kai-Uwe Trinkaus, Kai-Uwe Siemokat sowie zu dem Geburtsnamen Grimm ein (vgl. Vorlage UA 5/2-36). Der Untersuchungsausschuss sah darin die Möglichkeit, die Vorgänge, die zur Anwerbung, Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und dessen Entlohnung geführt haben, aufzuklären.

Auf Antrag der Mitglieder im Untersuchungsausschuss wurde die Landesregierung in der 13. Sitzung am 8. November 2013 ersucht, im Rahmen einer Aktenvorlage die Ausgaben des internen Pressespiegels des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz für den Zeitraum über der Anwerbung/Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus bis zum 30. September 2007 sowie auszugsweise aus dem Pressespiegel des Thüringer Innenministeriums im gleichen Zeitraum abgedruckte Presseberichte zu Kai-Uwe Trinkaus und anderen vorzulegen, um zu ergründen, ab wann die mit dem V-Mann Kai-Uwe Trinkaus befassten Bediensteten dienst-

lich die Gelegenheit hatten, von einem relevanten Verhalten des Trinkaus und weiterer Personen Kenntnis zu nehmen (vgl. Vorlage UA 5/2-139).

In Ergänzung zu diesem Aktenvorlageersuchen wurde die Landesregierung in der 25. Sitzung am 13. Juni 2014 aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss mit Blick auf das fortschreitende Untersuchungsverfahren in derselben Sitzung Auskunft darüber zu geben, welche Personen in welcher Verwaltungseinheit im Zeitraum vom 31. Mai 2006 bis zum 30. September 2007 für die Erstellung der Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz verantwortlich waren, welche Medien nach welchen Kriterien in die Pressespiegel einbezogen wurden sowie nach welchen Kriterien die Auswahl der Artikel für die Pressespiegel erfolgte. Dieses Auskunftersuchen wurde vor dem Hintergrund an die Landesregierung gerichtet, dass festgestellt wurde, dass die von Ausschussmitgliedern und von Zeugen übergebenen Medienberichte teilweise nicht von den Pressespiegeln des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erfasst wurden (vgl. Vorlage UA 5/2-258).

Noch in der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über die Klarnamen der Mitarbeiter der TLfV mit den Tarnnamen „Thomas“ und „Lutz“ zu erteilen und ferner mitzuteilen, ob im Rahmen der Werbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Person für das TLfV im Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2010 weitere Mitarbeiter mit Kai-Uwe Trinkaus Kontakt hatten und für diesen Fall die Klarnamen dieser Mitarbeiter mit den jeweils verwendeten Tarnnamen zu benennen (Vorlage UA 5/2-190). Kai-Uwe Trinkaus gab im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, er habe Kontakt zu Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gehabt, die unter Verwendung der genannten Tarnnamen aufgetreten seien. Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses war die Identifizierung der betreffenden Mitarbeiter von Bedeutung, um eine umfassende Beweiswürdigung durch Auswertung der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen und Zeugenaussagen vornehmen zu können beziehungsweise ausschließen zu können, dass Kai-Uwe Trinkaus mit weiteren Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Kontakt getreten war.

(4) Anträge betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen

Die Landesregierung wurde in der 14. Sitzung am 15. November 2013 aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft zu geben, welche Quellen mit der Zielrichtung auf den Bereich des NPD-Landesverbandes sowie auf den Bereich des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda mit welchen Ergebnissen im relevanten Zeitraum geführt oder zu werben versucht wurden sowie die entsprechenden Akten vorzulegen. Nach Rücksprache der Beauftragten der Landesregierung mit den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in der 15.

Sitzung am 2. Dezember 2013 wurde der Beschluss erneut mit der vereinbarten Präzisierung ausgefertigt (vgl. Vorlagen UA 5/2-149/159).

Weiterhin wurde die Landesregierung in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 aufgefordert, Auskunft zu erteilen über Informanten und Gewährspersonen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, die im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2010 geworben, geführt oder nachsorglich betreut wurden und Informationen über die Erfurter Neonaziszene beziehungsweise die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus lieferten oder in einem anderen Sinne mit dem Aufklärungskomplex des Untersuchungsausschusses in direkter Verbindung standen und die entsprechenden Akten zu übergeben (vgl. Vorlagen UA 5/2-177/182).

Mit Bezug zum Antrag in den Vorlagen UA 5/2-177/182 betreffend eine Auskunft über weitere Informanten und Gewährspersonen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wurde die Landesregierung in der 24. Sitzung am 22. Mai 2014 aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, ob eine oder zwei namentlich genannte Personen im Untersuchungszeitraum V-Männer oder Informanten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz waren, ob einer oder beide der Genannten im Untersuchungszeitraum Aufträge und/oder Geld vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erhalten haben, ob einer oder beide der Genannten im Untersuchungszeitraum Hinweise über Kai-Uwe Trinkaus, die NPD und/oder die Unterwanderung demokratischer Parteien, Fraktionen, Abgeordneter, des Thüringer Landtags, Organisationen und Vereinen an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geliefert haben, ob einer oder beide der Genannten im Untersuchungszeitraum Hinweise auf die Unterwanderung weiterer Bürgerinitiativen an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geliefert haben und ob sich in den Unterlagen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum Hinweise auf Aktivitäten des „Bürgerrates“ und/oder auf gegen die demokratische Bürgerinitiative „Der Wiesenhügel muss leben“ und deren Mitglieder gerichtete Bestrebungen finden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass in der „Chronik zur Spitzelaffäre Kai-Uwe Trinkaus“ (vgl. Vorlage UA 5/2-5) auch auf die Beteiligung des Kai-Uwe Trinkaus und weiteren Neonazis an Aktivitäten des „Bürgerrats Wiesenhügel/Herrenberg“ hingewiesen werde. Seinerzeit hätten zwei Bürgerinitiativen existiert, die gegen den Abriss von Wohnhäusern am Erfurter Wiesenhügel protestierten. Der genannte „Bürgerrat“ sei dabei von Neonazis aus dem Umfeld Kai-Uwe Trinkaus‘ gesteuert worden (vgl. Medienberichte in Vorlage UA 5/2-54). Nach aktuellen Informationen sei daran ein V-Mann oder Informant des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beteiligt gewesen. Er soll unter anderem per Strafanzeige versucht haben, Mitglieder der demokratischen Bürgerinitiative „Der Wiesenhügel muss leben“ zu diskreditieren. Einer der beiden war Sprecher des „Bürgerrates“, der andere Teilnehmer an den Aktivitäten des „Bürgerrates“ (vgl. Vorlage UA 5/2-253).

In der 18. Sitzung wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft darüber zu geben, ob die Thüringer Polizei Vertrauenspersonen oder andere Informanten geworben, geführt oder nachsorglich betreut hat, die im Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2010 über die rechtsextreme Szene in Erfurt, den OK-Bereich oder der radikalen Fußballszene Informationen lieferten und in einem direkten Zusammenhang mit der Person Kai-Uwe Trinkaus oder in einem anderen Sinne mit dem Aufklärungskomplex des Untersuchungsausschusses in Verbindung standen und gegebenenfalls dem Untersuchungsausschuss die entsprechenden Unterlagen in Kopie zu übergeben (vgl. Vorlagen UA 5/2-178/183).

(5) Anträge betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt

In der 16. Sitzung am 13. Dezember 2013 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss die Ermittlungs- beziehungsweise Strafakten betreffend den Überfall am 1. Mai 2007 am Erfurter Hauptbahnhof auf einen Fotografen der Thüringischen Landeszeitung vorzulegen, in denen zwei Personen als Beschuldigte geführt wurden (vgl. Vorlage UA 5/2-163). Bei diesem Überfall sind die Kameraausrüstung sowie weitere Gegenstände des betreffenden Fotografen abhanden gekommen. Kai-Uwe Trinkaus soll in dem Ermittlungsverfahren als Zeuge aufgetreten sein. Später habe Kai-Uwe Trinkaus gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Namen der Täter angegeben und der Verfassungsschutzbehörde Fotos der Kamera auf einer CD-ROM übergeben.

Im Zusammenhang mit Erkenntnissen aus der Zeugenvernehmung des ehemaligen Vizepräsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich des soeben genannten Vorfalls am 1. Mai 2007 wurde die Landesregierung in der 17. Sitzung am 16. Dezember 2013 aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss die sogenannte Entpflichtungserklärung in Kopie zu übermitteln sowie die zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen und Hintergründe für die Entpflichtung zu benennen. Dieses Ersuchen erging mit Blick darauf, dass der Zeuge Lang im Rahmen seiner Zeugenvernehmung aussagte, ihm sei bei seinem Wechsel aus dem Thüringer Landeskriminalamt in das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eine sogenannte Entpflichtungserklärung in Bezug auf das Legalitätsprinzip durch das Thüringer Innenministerium erteilt worden. Als Polizeibeamter des Thüringer Landeskriminalamtes unterlag der Zeuge Lang der durch §§ 163 und 152 Strafprozessordnung geregelten Pflicht, bei Vorliegen konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat Ermittlungen einzuleiten. Nach herrschender Rechtsauffassung unterliege das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dagegen dem sogenannten Opportunitätsprinzip (vgl. Vorlage UA 5/2-169).

Im Lichte der genannten Beweiserhebung durch die Vernehmung des Zeugen Lang wurde die Landesregierung in der 20. Sitzung am 7. Februar 2014 ferner aufgefordert, Auskunft zu geben, inwieweit bei an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz versetzten oder abgeordneten Polizeibeamten, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Polizeidienst waren, im Hinblick auf das Trennungsgebot die Freistellung von der Ermittlungspflicht nach dem Legalitätsprinzip abgesichert wurde (vgl. Vorlage UA 5/2-197).

Bereits in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 wurde die Landesregierung zudem aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss alle Akten in Kopie vorzulegen, die in der Thüringer Staatskanzlei im Zusammenhang mit der NPD-Demonstration am 1. Mai 2007 in Erfurt vorlagen, unter anderem im Zusammenhang mit dem Überfall am Erfurter Hauptbahnhof auf einen Fotografen der Thüringischen Landeszeitung (vgl. Vorlage UA 5/2-179).

(6) Antrag auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren

In der 17. Sitzung am 16. Dezember 2013 wurde die Landesregierung auf Antrag der Mitglieder aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss Auskunft zu geben über Zielrichtung, Umfang und wesentliche Ermittlungsschritte und Ermittlungsergebnisse zum Untersuchungsgegenstand paralleler beziehungsweise auf ihn bezogene Ermittlungs- und Strafverfahren (vgl. Vorlage UA 5/2-173). Dieses Auskunftsersuchen erging vor dem Hintergrund der Prüfung der Glaubhaftmachung etwaig geltend gemachter Kurzzeitverweigerungsrechte im Zusammenhang mit der Strafanzeige aus der Mitte des Hauses gegen unbekannte Verantwortungsträger und Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz (vgl. Vorlage UA 5/2-171).

Darüber hinaus wurde thematisiert, dass vonseiten eines Bürgers im Anschluss an die Vernehmung des Zeugen Lang vor dem Untersuchungsausschuss eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt gegen den damaligen Vizepräsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erstattet wurde. Auch hierüber ließen sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses fortlaufend unterrichten.

(7) Anträge betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

In der 25. Sitzung am 13. Juni 2014 wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss in derselben Sitzung Auskunft darüber zu geben, aus welchen Gründen

ein Unterschied zwischen dem Vermerk des Präsidenten a. D. vom 12. August 2004 betreffend die Führung von Funktionsträgern extremistischer Parteien als Quellen durch das TLfV mit dem Bezug Unterredung mit dem damaligen Innenminister und dem damals zuständigen Abteilungsleiter im Thüringer Innenministerium am 11. August 2004 (Akte Schriftverkehr Amtsleiter) und dem „Auszug aus dem Vermerk, wörtlich“ in der „Übersicht Regelungen im TLfV zum Einsatz von Quellen“ des Controllers mit Stand 22. Oktober 2012 (Akte Verwaltungsvorschriften, Organigramme) bestünde. Ferner wurde die Landesregierung aufgefordert, Auskunft darüber zu geben, welcher Personenkreis von dem Vermerk des Präsidenten a. D. und welcher Personenkreis von der Übersicht des Controllers in Kenntnis gesetzt wurde und welches der beiden Schriftstücke tatsächlich handlungsleitend für die Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im relevanten Untersuchungszeitraum war, die mit Kai-Uwe Trinkaus befasst waren. Schließlich wurde die Landesregierung aufgefordert, Auskunft darüber zu geben, ob der übernommene Vermerk des Präsidenten a. D. in die Übersicht des Controllers in den Jahren zwischen dessen Übernahme in die Übersicht und dem Stand 22. Oktober 2012 Änderungen erfahren hat. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Untersuchungsausschuss mit dem Vermerk des Präsidenten a. D. vom 12. August 2004 in der Akte Schriftverkehr Amtsleiter und der Übernahme des betreffenden Vermerk in die „Übersicht Regelungen im TLfV zum Einsatz von Quellen“ des Controllers mit Stand 22. Oktober 2012 in der Akte Verwaltungsvorschriften, Organigramme zwei unterschiedliche Versionen desselben Vermerks vorlägen, der zudem in der Übersicht des Controllers auszugsweise „wörtlich“ zitiert werden würde. Der Unterschied beziehe sich auf die Wörter „von vornherein“ zwischen dem Wortpaar „nicht entgegen“, die im Vermerk des Präsidenten a. D. vom 12. August 2004 in der Akte Schriftverkehr Amtsleiter enthalten seien, wohingegen sie in der Übersicht des Controllers fehlten. Dieser Umstand schein geeignet, wesentlich unterschiedliche Anwendungen zu erwarten. Insofern sei zu prüfen, ob eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung des Vermerks des Präsidenten a. D. darin begründet liege, dass der Vermerk in die Übersicht des Controllers fehlerhaft übernommen wurde. Dazu sei zu prüfen, worin der Unterschied begründet liege, welcher Personenkreis von welcher Variante Kenntnis genommen habe und welcher Vermerk entsprechend für wen handlungsleitend gewesen sei und ob der Vermerk in der Übersicht des Controllers seit Aufnahme in die Übersicht Veränderungen erfahren habe, hier insbesondere im relevanten Untersuchungszeitraum (vgl. Vorlage UA 5/2-260).

(8) Weiterer Antrag gemäß § 14 Abs. 1 UAG

Im Ergebnis der Beratung in der 7. Sitzung am 12. Juli 2013 beschloss der Ausschuss einstimmig, die Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG aufzufordern, dem Untersuchungs-

ausschuss rechtzeitig bis zum 26. August 2013 Informationen über den beruflichen Werdegang sowie die Personalakte des Zeugen Referatsleiter 31 (vgl. Vorlage UA 5/2-79 NF) zur Verfügung zu stellen. Sogleich wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, dem Untersuchungsausschuss die dienstliche Verpflichtung der weiteren Verwendung des Zeugen Referatsleiter 31 einschließlich einer Begründung schriftlich darzulegen. Vor dem Hintergrund der Frage der Zulässigkeit der Vorlage der Personalakte eines Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wandte sich das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 26. August 2013 an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und bat um gutachterliche Bewertung. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit seinerseits bat in einem Schreiben vom 4. September 2013 die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses um Auskunft zu zwei Fragen, damit er im Rahmen seiner Prüfung eine für alle Seiten akzeptable Vorgehensweise eruieren konnte (vgl. Vorlage UA 5/2-103). Im Obleutegespräch am 2. Oktober 2013 konkretisierten die Obleute des Untersuchungsausschusses den Beschluss aus der 7. Sitzung insofern, als dass der Ausschuss bei der Landesregierung zunächst einen qualifizierten Lebenslauf des Zeugen Referatsleiter 31 unter Aufführung sämtlicher Tätigkeiten, Funktionen und Stationen der dienstlichen, auch militärischen Verwendung des Zeugen angefordert hat.

b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Die Thüringer Landesregierung hat weitgehend die dem Untersuchungsausschuss übermittelten Unterlagen auch in elektronisch recherchierbarer Form zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser digitalen Aktenvorlage mit Texterkennung wurden die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in die Lage versetzt, unter Zuhilfenahme einzelner Schlagwörter Vorgänge binnen kurzer Zeit zu erschließen und im Sinne des Untersuchungsgegenstandes nutzbar zu machen. Dies stellte insofern eine Arbeitserleichterung dar.

(1) Generalbeschluss in Vorlage UA 5/2-4 und weitere damit in Verbindung stehende Beschlüsse

(a) Thüringer Staatskanzlei

Dem Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-4 kam die Thüringer Staatskanzlei mit Schreiben vom 7. März 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-19) und vom 26. April 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-33) nach. Zudem wurde das ergänzende Aktenvorlage- und Auskunftersuchen in Vorlage UA 5/2-37 durch die Übergabe entsprechender Unterla-

gen in der 4. Sitzung am 17. Mai 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-46) erfüllt, weshalb der Antrag für erledigt erklärt wurde.

Hinsichtlich der V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus befanden sich demnach keine Akten in der Registratur der Thüringer Staatskanzlei. Weiterhin wurde auf die Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen hingewiesen. Einen Aktenplan sowie einen Dokumentennachweis im Zusammenhang mit Kai-Uwe Trinkaus hat die Thüringer Staatskanzlei weder geführt noch vernichtet. Auf drei Akten, die keine einschlägigen Berührungspunkte zum Untersuchungsgegenstand aufwiesen, wurde im Zusammenhang mit der Auswertung und Weitergabe der durch Kai-Uwe Trinkaus herangetragenen Informationen aufmerksam gemacht (vgl. Vorlage UA 5/2-19). Eine erweiterte Recherche vor dem Hintergrund weiterer Nachnamen des Kai-Uwe Trinkaus führte zu keinem weiteren Erfolg (vgl. Vorlage UA 5/2-33). Dem ergänzenden Aktenvorlageersuchen in Vorlage UA 5/2-37 kam die Thüringer Staatskanzlei durch die Übergabe der drei geforderten Akten nach (vgl. Vorlage UA 5/2-46).

(b) Thüringer Innenministerium

Mit Schreiben vom 8. März 2013 übermittelte das Thüringer Innenministerium dem Untersuchungsausschuss 37 Akten, die im Zusammenhang mit Kai-Uwe Trinkaus stehen. Dabei handelte es sich um Akten aus dem Ministerbereich sowie den Abteilungen 1, 2 und 3. Zudem übermittelte das Thüringer Innenministerium die Organigramme für den Zeitraum von 2005 bis 2010 sowie die entsprechenden Geschäftsverteilungspläne (vgl. Vorlage UA 5/2-16).

Auf Grund der Erweiterung des Aktenvorlagebeschlusses in Vorlage UA 5/2-4 durch Vorlage UA 5/2-27, wonach auch unter dem Namen Kai-Uwe Grimm zu recherchieren war, teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 15. Mai 2013 mit, es habe eine Akte im eigenen Geschäftsbereich sowie weitere Unterlagen im Geschäftsbereich der nachgeordneten Behörden ermittelt. Die Verteilung erfolgte in Vorlage UA 5/2-38.

Ebenso in Erfüllung des Aktenvorlage- und Auskunftersuchens in Vorlage UA 5/2-4 übermittelte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 Unterlagen zur ministeriumsinternen Vorbereitung parlamentarischer Befassungen im Innenausschuss sowie im Justizausschuss des Thüringer Landtags zum Thema „Überfall auf eine Gaststätte in Erfurt“ im Juni 2007 sowie den Aktenrückhalt zu etwaigen Stalkingaktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus gegen ein Mitglied des Thüringer Landtags (vgl. Vorlage UA 5/2-110).

Bezüglich der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses in den Vorlage UA 5/2-175/176 wurde seitens eines Beauftragten der Landesregierung in der 19. Sitzung am 3. Februar

2014 dargelegt, dass das Thüringer Innenministerium einen Ordner mit allen Unterlagen zusammengestellt habe, die insbesondere nach der Offenbarung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Person des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Dezember 2012 generiert worden seien. Dabei handele es sich um die behördeninterne Kommunikation zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und dem Thüringer Innenministerium insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bereite hierfür üblicherweise eine entsprechende Berichterstattung für das Gremium vor und informiere darüber vorab auch das Thüringer Innenministerium. In der Folge legte das Thüringer Innenministerium in der 20. Sitzung am 7. Februar 2014 die Unterlagen im Zusammenhang mit der Selbstenttarnung des ehemaligen V-Mannes Kai-Uwe Trinkaus vor (vgl. Vorlage UA 5/2-198).

(c) Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Zunächst übermittelte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dem Untersuchungsausschuss am 8. März 2013 in Erfüllung des Aktenvorlage- und Auskunftersuchens in Vorlage UA 5/2-4 eine Vielzahl von Unterlagen, die auch in elektronischer Form bereitgestellt wurden (vgl. Vorlage UA 5/2-14). Mit Schreiben vom 12. April 2013 übersandte das Thüringer Innenministerium dem Untersuchungsausschuss für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Unterlagen, die im Zusammenhang mit Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann stehen sowie eine Chronologie der Ereignisse um den V-Mann Trinkaus (vgl. Vorlage UA 5/2-26). Auf Hinweis und Bitte der Fraktion DIE LINKE vom 29. November 2013 in Vorlage UA 5/2-157 bezüglich einer unzureichenden Übermittlung von Organigrammen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz ergänzte und konkretisierte das Thüringer Innenministerium die bereits vorgelegten Organigramme um Namen und Vollständigkeit. Mithin wurden mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 die Mitarbeiter bis zur Sachbearbeiterebene aufgeführt und Vornamen hinzugefügt, sofern Namen mehrfach vorkommen oder vorkamen (vgl. Vorlage UA 5/2-161).

Das Landesamt für Verfassungsschutz wurde zudem durch das Thüringer Innenministerium gebeten, zur Person des Michael Ranft, der sich während der Führungsphase des Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat in dessen Umfeld befand, eine Erkenntniszusammenstellung vorzulegen. Das Ergebnis der Recherche wurde mit Schreiben vom 7. Mai 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-35) mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 wurde die durch den Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission angeforderte Geschäftsordnung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der Fassung vom 31. Juli 1996 (VS-NfD) seitens der Landesbehörde auch dem Untersuchungsausschuss 5/2 übermittelt (vgl. Vorlage UA 5/2-49)

(d) Landeskriminalamt Thüringen

Das vom Thüringer Innenministerium beauftragte Landeskriminalamt Thüringen kam dem Aktenvorlage- und Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-4 durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen mit Schreiben vom 7. März 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-15) nach.

Hinsichtlich der Anwerbung, Führung, Abschaltung und Nachsorge des V-Manns Kai-Uwe Trinkaus wurden demnach keine Akten festgestellt. Die Vorlage von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erfolgte im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskriminalamtes. Davon umfasst waren Vorschriften zur Vernichtung und Löschung von Akten und Daten im Landeskriminalamt sowie zur Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen der Polizei, der Justiz und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz. Die Vorlage eines Aktenplans und eines Dokumentenverzeichnisses zu Akten und Dokumenten zur Person Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat sowie eine Auskunft über Akten und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Auswertung und Weitergabe der durch Kai-Uwe Trinkaus herangetragenen Informationen wurden übergeben beziehungsweise erteilt. Zudem legte das Landeskriminalamt die angeforderten vorhandenen Organigramme vor. Mit Blick auf das Auskunftersuchen bezüglich der chronologischen Darstellung aller Vorgänge und Abwägungen um die Anwerbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus und die Beendigung der V-Mann-, Informanten- und Gewährspersonentätigkeit verwies das Landeskriminalamt auf die Federführung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Zudem wurden durch das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 14. Mai 2013 fünf festgestellte Akten des Landeskriminalamtes Thüringen übermittelt (vgl. Vorlage UA 5/2-42).

(e) Thüringer Landespolizeidirektion

Das Thüringer Innenministerium beauftragte die Landespolizeidirektion, alle dem Untersuchungsgegenstand unterliegenden, im Geschäftsbereich befindlichen Akten und Unterlagen zu erheben und dem Untersuchungsausschuss zu übergeben. Dies erfolgte mit Schreiben vom 8. März 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-17). Dabei beauftragte die Landespolizeidirektion alle Landespolizeiinspektionen, die Autobahnpolizeiinspektionen sowie die Bereitschaftspolizei Thüringen nach einem einheitlichen Prüfschema. Im Ergebnis wurden in 55 Bände gegliederte und 4.579 Blätter umfassende Unterlagen zu Kai-Uwe Trinkaus übergeben. Hinsichtlich der abgefragten Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Vorschriften verwies die Landespolizeidirektion auf das Thüringer Landeskriminalamt. Zudem wurden Vorschriften übersandt, die im Zeitraum von 2005 bis 2010 im Geschäftsbereich der jeweiligen Landespo-

lizeiinspektionen Geltung hatten. Die Vernichtung von Akten beziehungsweise Aktenbestandteilen wurde nicht festgestellt.

Entsprechend der Ankündigung der Landespolizeidirektion, weitere Recherchen unter Verwendung von Suchkriterien, die mit der Person und den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus in sachlichem Zusammenhang stehen, durchzuführen, übermittelte sie mit Schreiben vom 6. Mai 2013 in Vorlage UA 5/2-34 weitere Unterlagen unter Zugrundelegung von Suchbegriffen, die in einer Liste seitens des Thüringer Innenministeriums übersandt wurde. Die Landespolizeidirektion übermittelte in 56 Bände gegliederte und 10.729 Blätter umfassende Unterlagen zum Beweisgegenstand.

(f) Thüringer Landesverwaltungsamt

Auf Ersuchen des Thüringer Innenministeriums hat das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Untersuchungsausschuss in schriftlicher sowie in elektronisch recherchierbarer Form Unterlagen übersandt, die den Untersuchungsgegenstand betreffen. Den hauseigenen Recherchen des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden die Person Kai-Uwe Trinkaus beziehungsweise Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat sowie alle Bezüge zum NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda zu Grunde gelegt. Im Ergebnis erfolgte am 8. März 2013 eine Aktenlieferung (vgl. Vorlage UA 5/2-18).

(g) Thüringer Justizministerium

Das Thüringer Justizministerium kam dem Aktenvorlage- und Auskunftersuchen in Vorlage UA 5/2-4 durch Übermittlung einer entsprechenden Auskunft mit beigelegten Akten (Schreiben vom 7. März 2013) in Vorlage UA 5/2-13 nach. Demnach verfügt das Thüringer Justizministerium über keinerlei Akten, die mit der Anwerbung, Führung, Abschaltung und Nachsorge des Kai-Uwe Trinkaus (-Siemokat) in Verbindung stehen. Die geforderten Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut wurden als Anlage übermittelt. Auch die Vorschriften zur Zusammenarbeit und Datenübermittlung zwischen Polizei, Justiz und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie die Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des Thüringer Justizministeriums wurden dem Untersuchungsausschuss zugeleitet. Bei den Vorschriften handelt es sich um Richtlinien des Thüringer Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Thüringer Justizministerium über die Koordinierung der Arbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität vom 30. Dezember 2005, um eine gemeinsame Richtlinie des Thüringer Justizministers und des Thüringer Innenministers über die Inan-

spruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 23. November 1994 und um Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität und damit nicht um Vorschriften betreffend die Werbung und Führung von V-Personen.

Im Hinblick auf Unterlagen, die im Zusammenhang zu Kai-Uwe Trinkaus(-Siemokat) stehen, teilte das Thüringer Justizministerium mit, es habe zunächst zwei eigene Akten festgestellt; mit Schreiben vom 17. April 2013 wurde diese Feststellung ergänzt um zunächst 19 weitere Akten aus dem Geschäftsbereich (vgl. Vorlage UA 5/2-32) und darauf folgend um einen weiteren im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft ermittelten Vorgang. Des Weiteren ermittelte das Thüringer Justizministerium zwei Akten im Zusammenhang mit Andy Freitag (vgl. Schreiben vom 28. Mai 2013, Vorlage UA 5/2-47). Die entsprechenden Unterlagen wurden übermittelt.

Die Erfüllung des Auskunftersuchens des Untersuchungsausschusses hinsichtlich von Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) und im Bundeszentralregister (BZR) war dem Thüringer Justizministerium nach eigenen Angaben aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Nach Erueirung im Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags bei einem ähnlichen Ersuchen erklärte sich das ZStV-führende Bundesamt für Justiz grundsätzlich bereit, auf ein Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu erteilen. Vergleichbare Probleme wurden auch hinsichtlich eines BZR-Auszugs vorgetragen, weshalb seitens des Thüringer Justizministeriums diesbezüglich empfohlen wurde, dass sich der Untersuchungsausschuss unmittelbar an das Bundeszentralregister wendet (vgl. Vorlage UA 5/2-13).

(2) Beschlüsse betreffend die Person des V-Mannes

(a) Thüringer Innenministerium

Im Allgemeinen nahm das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 15. Mai 2013 eine Personenstandserklärung des Kai-Uwe Trinkaus vor, der in Entsprechung von Registereinträgen unter dem Namen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat geführt wird (vgl. Vorlage UA 5/2-39).

Zuzüglich der an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gerichteten Auskunftersuchen wurde das Thüringer Innenministerium in der 3. Sitzung am 19. April 2013 gebeten, Auskunft darüber zu geben, ob und inwieweit im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus für den Staatssicher-

heitsdienst der ehemaligen DDR vorlagen. Die entsprechende Prüfung habe sodann ergeben, dass sich den dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Akten keine derartigen Hinweise entnehmen ließen. Im Forschungsbogen der damaligen Zielperson wurde lediglich notiert, dass Kai-Uwe Trinkaus in den 1980er Jahren eine Ausbildung an einer Offiziersschule der ehemaligen Nationalen Volksarmee durchlaufen und den Dienstgrad Leutnant erworben habe (vgl. Schreiben vom 15. Mai 2013, Vorlage UA 5/2-40).

Hinsichtlich des Aktenvorlageersuchens in Vorlage UA 5/2-29 bezüglich aller Inpol-Daten des Kai-Uwe Trinkaus wurde seitens des Thüringer Innenministeriums mit Schreiben vom 15. Mai 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-41) mitgeteilt, dass Kai-Uwe Trinkaus im Polizeiinformationssystem Inpol-Land mit vier KAN-Akten erfasst und im Inpol-BKA mit zwei Datensätzen erfasst wurde, die dem Untersuchungsausschuss übermittelt wurden.

Ferner lieferte das Thüringer Innenministerium bezüglich des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-119 betreffend eine Personenstandserläuterung und die Vorlage von Registerauszügen Informationen hinsichtlich einer möglichen Personenidentität zweier Personen mit dem Namen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat, geborener Trinkaus. Dieser Verdacht entstand durch die Auskunft des Bundesamtes für Justiz, in der mutmaßlich ein anderer Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat ausgewiesen wurde als der, der vom Untersuchungsgegenstand erfasst war. Im Ergebnis teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 mit, dass aus den Personenstandsurkunden nicht ersichtlich sei, dass Personenidentität beziehungsweise zwischen den genannten Personen ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen würde. Eine Divergenz bestehe bei der Schreibweise der Vornamen, denn der vom Untersuchungsgegenstand erfasste Kai-Uwe Trinkaus sei mit, der andere ohne Bindestrich beurkundet worden (vgl. Vorlage UA 5/2-137).

Das Thüringer Innenministerium gab in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 Auskunft über die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwendete Personenkennzahl des Kai-Uwe Trinkaus, die in Vorlage UA 5/2-172 beantragt wurde.

Hinsichtlich des Auskunftersuchens gegenüber der Landesregierung über das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis des Kai-Uwe Trinkaus bei der Stadtverwaltung Erfurt in Vorlage UA 5/2-195 teilte das Thüringer Innenministerium am 26. Februar 2014 mit, es habe sich mit Schreiben vom 17. Februar 2014 an das Thüringer Landesverwaltungsamt gewandt, das gebeten wurde, den Beschluss des Untersuchungsausschusses im Wege der Rechtsaufsicht an die Landeshauptstadt Erfurt weiterzuleiten und diese um Auskunft zu bitten (vgl. Vorlage UA 5/2-202). Die entsprechende Auskunft erfolgte mit Schreiben vom 12. März 2014 durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt (vgl. Vorlage UA 5/2-208).

Auf den Beschluss in Vorlage UA 5/2-192 NF betreffend die Auskunft über die Militärausbildung des Kai-Uwe Trinkaus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hin

wurde seitens des Thüringer Innenministeriums mit Schreiben vom 1. April 2014 Auskunft gegeben über die Fundstellen, die Rückschlüsse auf die militärische Ausbildung zulassen könnten. Die genannten Aktenfundstücke lagen dem Untersuchungsausschuss bereits vor. Federführende Erkenntnisse zur militärischen Ausbildung des Kai-Uwe Trinkaus seien nach Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz der Aktenlage nicht zu entnehmen (vgl. Vorlage UA 5/2-221). Bezüglich der Frage unter Ziffer 2 des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-192 NF, inwieweit angesichts der mitgeteilten (militärischen) Ausbildung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen (Dienst-) Vorschriften über die Verwendung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Person des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz entschieden worden ist beziehungsweise hätte entschieden werden müssen, merkte ein Beauftragter der Landesregierung in der 21. Sitzung am 14. März 2014 an, es handele sich um eine Rechtsfrage, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz) und der Beurteilung, welche Auskunftsrechte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz besitze, beantwortet werden müsse. Nach telefonischer Rücksprache mit einem Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik habe jener nach cursorischer Prüfung mitgeteilt, dass Verfassungsschutzbehörden zu diesem Zwecke keine Auskunftsrechte besäßen. Weiterhin sei das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gebeten worden, informell im Verfassungsschutzverbund bei den anderen Behörden, insbesondere der neuen Länder, diesbezüglich nachzufragen. Im Ergebnis dessen könne konstatiert werden, dass im Stasi-Unterlagen-Gesetz keine Regelung hinsichtlich einer derartigen Auskunft vorhanden sei. Es bestehe lediglich die Möglichkeit, Zielpersonen zur Abgabe einer Einverständniserklärung zu einer entsprechenden Recherche aufzufordern. Dies sei bei Kai-Uwe Trinkaus nicht veranlasst worden.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2014 leitete das Thüringer Innenministerium die Auskunft des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz betreffend die Überprüfungsmaßnahmen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf eine mögliche Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Vorlage UA 5/2-244) an den Untersuchungsausschuss weiter. Es wurde ausgeführt, dass zur Erkenntniszusammenstellung seinerzeit ein Forschungsbogen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Dienstvorschrift Beschaffung (DV-B) verwendet worden sei. Hierbei sei allerdings nicht der in Anlage 1 zur DV-B aufgeführte, sondern ein modifizierter Bogen zur Anwendung gekommen. Der modifizierte Forschungsbogen habe unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei Kai-Uwe Trinkaus um einen „Selbstanbieter“ gehandelt habe und einige Sachverhalte erst nach dem Erstgespräch mit ihm ermittelt und geprüft hätten werden können. Der verwendete Forschungsbogen vom 4. Dezember 2006

sei gegenüber der Anlage 1 zur DV-B vom 1. Mai 2002 auch verkürzt worden, um nur für diesen Phänomenbereich relevante Sachverhalte zu erfassen, während der „komplette“ Bogen zur Abdeckung des gesamten Extremismusbereichs gedient habe. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz lasse eine BStU-Anfrage im Rahmen von Forschungs- und Werbungsmaßnahmen nicht zu. Insofern sei die Erwähnung einer BStU-Anfrage in der Anlage 1 zur DV-B missverständlich. Im verwendeten modifizierten Forschungsbogen sei sie daher nicht mehr aufgeführt worden. Hinweise auf eine mögliche Zugehörigkeit des Kai-Uwe Trinkaus zum Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hätten sich durch andere Abfragen und Überprüfungen (zum Beispiel NADIS, PAD) nicht ergeben. Im Rahmen von Gesprächen mit Kai-Uwe Trinkaus sei laut Aktenlage lediglich bekannt geworden, dass dieser Offizier der Nationalen Volksarmee im Rang eines Leutnants gewesen sei und von etwa 1984 bis 1988 eine Offiziersschule der NVA bei Görlitz besucht hätte (vgl. Vorlage UA 5/2-261).

Bezüglich des Ersuchens in Vorlage UA 5/2-252 betreffend eine Auskunft über mögliche Überprüfungsmaßnahmen durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die persönlichen und politischen Umstände des Kai-Uwe Trinkaus vor dessen Selbstanbietung als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 11. Juni 2014 mit, es habe das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz beauftragt, die erforderlichen Prüfungen durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten. Im Hinblick auf die Frage, ob seitens des TLfV vor der Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus am 31. Mai 2006 Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt wurden, wurde mitgeteilt, dass eine der Fragestellung entsprechende Recherche im NADIS WN ergeben habe, dass Kai-Uwe Trinkaus vor dem 31. Mai 2006 im Rahmen der Auswertung des damaligen Mitteilungsblattes der Thüringer NPD „Thüringenstimme“ (Ausgabe Nr. 4 vom 20. Dezember 2005) namentlich als Beisitzer dem Vorstand des zu diesem Zeitpunkt noch als NPD-Kreisverband Erfurt-Gotha bezeichneten Kreisverbandes angehört habe. Diese Information sei zum Anlass von Personenermittlungen genommen worden, die unter anderem auf die Beschaffung der Personendaten (wie Wohnsitze, Familienstand, Lichtbild, Kraftfahrzeug, Polizeierkenntnisse/Vorstrafen) des Kai-Uwe Trinkaus abgezielt hätten. Sonstige Maßnahmen in Bezug auf Kai-Uwe Trinkaus, die vor dem genannten Datum der Selbstanbietung datieren würden, hätten nicht festgestellt werden können. Zur Frage, ob das TLfV in Jahren von 2005 bis zum 31. Mai 2007 versucht habe, Kontakt mit Kai-Uwe Trinkaus aufzunehmen, um diesen möglicherweise als V-Mann, Informant oder sonstige Gewährsperson zu führen, wurde ausgeführt, dass die operative Gesamtkarte der Abteilung 3 im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie entsprechende Dateien überprüft worden seien. Es ließen sich keine Hinweise finden, dass bereits im Zeitraum von 2005 bis zum 31. Mai 2006 versucht worden wäre, hinsichtlich einer möglichen Werbung des Kai-Uwe

Trinkaus als V-Mann, Informant oder sonstige Gewährsperson Kontakt zu diesem aufzunehmen. Schließlich wurde bezüglich der dritten Frage, inwieweit die unter Frage 1 und Frage 2 übermittelten Informationen im Rahmen der Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus verwertet beziehungsweise in die Entscheidung zur Werbung und Führung einbezogen wurden, mitgeteilt, dass der in der Antwort zu Frage 1 genannte Ermittlungsbericht vom 17. März 2006 Eingang in die Akte „F&W Maßnahmen / Fall „ARES““ gefunden habe (vgl. Vorlage UA 5/2-265).

(b) Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt

Mit Schreiben vom 26. Februar 2014 wandte sich das Thüringer Innenministerium bezüglich des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-195 an den Untersuchungsausschuss und gab ein an das Thüringer Landesverwaltungsamt gerichtetes Schreiben vom 17. Februar 2014 zur Kenntnis (vgl. Vorlage UA 5/2-202). Darin wurde das Thüringer Landesverwaltungsamt gebeten, den vorstehenden Beschluss im Wege der Rechtsaufsicht an die Landeshauptstadt Erfurt weiterzuleiten und diese um entsprechende Auskunft zu bitten.

Dieser Aufforderung kam der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt mit Schreiben vom 12. März 2014 nach und gab Auskunft über das bestätigte Arbeitsverhältnis zwischen Kai-Uwe Trinkaus und der Stadt Erfurt. Daraus geht hervor, mit welchen Aufgaben Kai-Uwe Trinkaus während seiner Beschäftigungszeit betraut gewesen sei: Vom 1. April 1989 bis zum 30. April 1990 als leitender Mitarbeiter für Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, vom 1. Mai 1990 bis zum 30. Juni 1990 als Abteilungsleiter für Ausländerfragen und vom 1. Juli 1990 bis zum 31. August 1991 als Kassensachbearbeiter im Ordnungsamt. Ferner wurde mitgeteilt, dass das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen durch Kündigung seitens des Kai-Uwe Trinkaus am 31. August 1991 endete (vgl. Vorlage UA 5/2-208).

In Ergänzung dieser Auskunft teilte die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 20. Mai 2014 mit, dass Kai-Uwe Trinkaus in der Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1989 beim Rat der Stadt Erfurt im Bereich Örtliche Versorgungswirtschaft als Mitarbeiter für privates Handwerk beschäftigt gewesen sei (vgl. Vorlage UA 5/2-254).

(c) Thüringer Staatskanzlei

Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 übermittelte die Thüringer Staatskanzlei auf den Beschluss in Vorlage UA 5/2-191 hin eine Auskunft aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie aus dem Gewerbeverzeichnis für die Gaststätte in der Liebknechtstraße 28/29 in 99085 Erfurt. Ferner wurde auf die Erläuterungen des Thürin-

ger Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie vom 23. Mai 2014 verwiesen. Aus dem Schreiben des letztgenannten Ministeriums geht hervor, dass eine Zuordnung sehr schwierig sei, da der Name einer Gaststätte bei der Gewerbeanzeige nicht anzugeben sei beziehungsweise diese Angabe auf Freiwilligkeit beruhe. Die Mitarbeiter der Gewerbebehörde Erfurt hätten, soweit ihnen dies bekannt gewesen sei, diese Angaben handschriftlich auf den Auszügen vermerkt. Daraus resultierend habe die Stadt Erfurt alle Registerdaten für das Objekt seit dem Jahr 1990 übermittelt und dem Untersuchungsausschuss zugeleitet. Bei zwei Vorgangsakten sei allerdings die Aufbewahrungsfrist seit dem zweiten Quartal 2011 abgelaufen, so dass diese Gewerbeanzeigen vernichtet worden seien. Aus diesem Grund seien nur die Registerauszüge vorhanden (vgl. Vorlage UA 5/2-257).

(3) Beschlüsse betreffend die Entlohnung des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Kontakt zu Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Kenntnis des Amtes von dessen Aktivitäten

(a) Thüringer Innenministerium

Die vom Untersuchungsausschuss durch Beschluss in Vorlage UA 5/2-139 angeforderten Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und auszugsweise des Thüringer Innenministeriums wurden mit Schreiben vom 26. November 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-153) vom Thüringer Innenministerium übermittelt.

In Ergänzung hierzu wurde die Landesregierung aufgefordert, Auskunft über die Kriterien der Auswahl von Pressespiegeln des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zu geben (vgl. Vorlage UA 5/2-258). Diesbezüglich teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 12. Juni 2014 nach vorheriger Ankündigung vom 10. Juni 2014 (vgl. Vorlage UA 5/2-267) mit, dass es das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz um Stellung gebeten habe, die dem Schreiben beigelegt sei. Darin wurde ausgeführt, dass die Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vom Vorzimmer des Präsidenten und im Vertretungsfalle vom Vorzimmer des Vizepräsidenten erstellt worden seien. Grundlage seien die Artikel gewesen, welche die Mitarbeiter aller Auswertungsreferate auf Grundlage der täglichen Presseschau zugeleitet hätten. Dabei seien in erster Linie die vom TLfV abonnierten Zeitungen und Zeitschriften durchgesehen worden, die auch auf dem Vorblatt des Pressespiegels Erwähnung gefunden hätten. Die Südthüringer Zeitung und der „Stern“ seien nicht vom TLfV abonniert worden. Internetartikel seien gelegentlich in den Pressespiegel aufgenommen worden, dann zumeist solche der lokalen ARD-Anstalt. In Einzelfällen seien auch Artikel in den Pressespiegel aufgenommen worden, die Mitarbeiter eigenen Presseerzeugnissen entnommen und für die Arbeit des TLfV für sachdienlich gehalten hätten. Mutmaßlich

auf diesem Wege sei ein Artikel der Südthüringer Zeitung vom 25. Mai 2007 mit dem Titel „NPD ist auf dem Vormarsch“ in den Pressespiegel vom 29. Mai 2007 gelangt. Dieser Artikel enthielte unter anderem eine kurze Zusammenfassung des im Beschluss genannten Berichts „Schwarz-rote Kungelei“ von Holger Witzel. Von den Mitarbeitern der Auswertungsabteilung seien die für die Arbeit des TLFV bedeutsamen Presseartikel aus arbeitsökonomischen Gründen phänomenübergreifend erfasst worden, weshalb Artikel zum Rechtsextremismus auch von den Kollegen der Referate Links- und Ausländerextremismus „zugeliefert“ worden seien. Die vom Haus abonnierten Zeitungen und Zeitschriften seien im Krankheits- oder Urlaubsfall von Kollegen übernommen worden, sodass ein Großteil der Mitarbeiter der Abteilung Auswertung für den Pressespiegel zugearbeitet habe. Insofern würden die dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 8. März 2013 bereits zugeleiteten Organigramme des entsprechenden Zeitraums noch einmal übersandt werden; nunmehr mit den Namen der Mitarbeiter aller drei Auswertungsreferate (vgl. Vorlage UA 5/2-269).

In Vorlage UA 5/2-190 wurde die Landesregierung aufgefordert, Auskunft über die Klarnamen der Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit den Tarnnamen „Thomas“ und „Lutz“ zu erteilen. Ein Beauftragter der Landesregierung informierte die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 21. Sitzung am 14. März 2014 darüber, dass der Arbeitsname „Thomas“ vom Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der Werbungsphase des Kai-Uwe Trinkaus und der Arbeitsname „Lutz“ vom V-Mann-Führer genutzt wurde. Weiterhin habe Kai-Uwe Trinkaus im Rahmen der Beendigung der Zusammenarbeit am 5. September 2007 Kontakt zum Zeugen Referatsleiter 31 des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gehabt, der den Tarnnamen „Markus Schuhmann“ verwendet habe.

(b) Thüringer Justizministerium

Das Thüringer Justizministerium teilte mit Schreiben vom 8. Mai 2013 mit, dass eine Auswertung der Datei Hamasys - soweit das Thüringer Justizministerium Zugriff hatte - Zahlungen in einem bereits vorgelegten Verfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt ergeben hätte. Die Zahlungen beträfen Auslagen in gerichtlichen Verfahren (vgl. Schreiben vom 8. Mai 2013, Vorlage UA 5/2-43). Dabei habe es sich um zweimalige Zahlungen in Folge von Kostenfestsetzungsbeschlüssen vom 17. Mai 2011 gehandelt, nachdem Kai-Uwe Trinkaus in einem Verfahren angeklagt gewesen und nach Berufung und Revision freigesprochen worden sei. Daraus hätten sich Kostenerstattungsansprüche für die Teilnahmen an den Verhandlungen ergeben.

(4) Beschlüsse betreffend weitere Quellen im Bereich der NPD Thüringen

Bezüglich des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-149, ergänzt durch Vorlage UA 5/2-159, wurden durch das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 26. November 2013 Operativakten zu einer weiteren V-Person zur Einsichtnahme im sogenannten Haarbergverfahren vorgelegt. Dazu führte das Thüringer Innenministerium aus, dass die V-Person bis in die jüngere Vergangenheit als Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz geführt wurde, diesem zuletzt aus einem anderen Phänomenbereich im Sinne des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes berichtete und dementsprechend unter einer anderen V-Mann-Bezeichnung geführt wurde. Die Umsteuerungsphase der V-Person sei Teil der vorgelegten Akten (vgl. Vorlage UA 5/2-152). In Ergänzung der Aktenvorlage- und Auskunftserfüllung hat das Thüringer Innenministerium in der 15. Sitzung am 2. Dezember 2013 weitere Unterlagen betreffend eine versuchte Anwerbung eines weiteren V-Manns im Umfeld der NPD in Thüringen übergeben (vgl. Vorlage UA 5/2-160) und darüber informiert, dass vier weitere Forschungs- und Werbungsfälle mit Bezug zum NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda vorzulegen seien. Nach einem entsprechenden Hinweis von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses übermittelte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 8. Januar 2014 zur Aufklärung über unvollständige Seiten in der Akte eines Forschungs- und Werbungsfalles einen in der Lesbarkeit verbesserten Ausdruck aus einer Amtsdatei des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie Erläuterungen der Abkürzungen beziehungsweise Begrifflichkeiten (vgl. Vorlagen UA 5/2-162/188).

In der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 wurde seitens eines Beauftragten der Landesregierung betreffend die Auskunft und Aktenvorlage über weitere Informanten und Gewährspersonen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses (Vorlagen UA 5/2-177/182) dargestellt, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sei gebeten worden, den Vorgang um den Fall des interessierenden Informanten im sogenannten Haarbergverfahren für die Ausschussmitglieder bereitzustellen. Unmittelbar aus dem Vorgang sei aber nicht ersichtlich, ob zwischen dem Informanten und Kai-Uwe Trinkaus eine sachliche oder eine persönliche Beziehung bestehe beziehungsweise ob diese miteinander bekannt seien. Dies könne allerdings nicht ausgeschlossen werden, da die Neonaziszene Erfurts im Untersuchungszeitraum nicht derartig groß gewesen sei, dass eine Bekanntschaft beider ausgeschlossen werden könne. Positive Erkenntnisse über eine förmliche Mitgliedschaft in der NPD würden sich aus der Akte nicht ergeben. In der 21. Sitzung am 14. März 2014 vereinbarten der Untersuchungsausschuss und die Landesregierung, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Akten an Hand von Kriterien und des relevanten Zeitraums vorsortieren werde und das Thüringer Innenministerium werde die Anfertigung einer Namensliste der einschlägig bekannten, in den Akten genannten Personen sowie ein Kriterium im Hinblick auf den örtlichen Bezug des Großraums Erfurt erör-

tern. Das Angebot, alle Akten zugänglich zu machen, bleibe durch diese Verfahrensweise unberührt. Mit Schreiben vom 19. März 2014 wurden seitens des Thüringer Innenministeriums die im Beschluss erfragten Fundstellen zum Thema Anwesenheit weiterer Quellen des Verfassungsschutzes bei der Demonstration in Erfurt am 1. Mai 2007 übermittelt. Dies diene der Vorbereitung der ermöglichten Einsichtnahme in Unterlagen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im sogenannten Haarbergverfahren (vgl. Vorlage UA 5/2-213). Als Ergebnis einer Absprache zwischen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und der Landesregierung in der 21. Sitzung machte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 25. März 2014 eine weitere Mitteilung über den ermittelten Aktenbestand bezüglich des Beschlusses in den Vorlagen UA 5/2-177/182. In einem zweistufigen Verfahren wurde zunächst der gesamte Aktenbestand von etwa 70 Aktenordnern erhoben, in dem anschließend unter Zugrundelegung von dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mitgeteilten Suchkriterien etwa 30 Aktenordner mit entsprechenden Fundstellen ermittelt wurden. Diese ermittelten Fundstellen wurden in den zur Einsichtnahme im sogenannten Haarbergverfahren vorgehaltenen Ordnern markiert. Es blieb den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 5/2 auch unter Berücksichtigung dieses Verfahrens unbenommen, Einsicht in den gesamten Aktenbestand zu nehmen (vgl. Vorlage UA 5/2-216). Abschließend teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 2. April 2014 mit, dass 80 Stehordner zur Einsichtnahme zur Verfügung stünden. Davon seien 65 Ordner Quellenakten, Werbungsmaßnahmen, Befragungen und Selbstanbieter und 15 weitere Ordner sonstige Beschaffungsakten. Nach Zugrundelegung bestimmter Schlagworte wurden in 37 Stehordnern Fundstellen verzeichnet und durch Markierungsaufkleber gekennzeichnet. Bei 20 Stehordnern gäbe es mehr als fünf Fundstellen, bei 17 Stehordnern weniger als fünf Fundstellen (vgl. Vorlage UA 5/2-222).

Vor dem Hintergrund des weiteren Beschlusses in Vorlage UA 5/2-253 betreffend eine Auskunft über weitere Informanten oder Gewährspersonen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 11. Juni 2014 mit, es habe das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gebeten, die erforderlichen Prüfungen durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten. Dem Bericht TLfV vom 10. Juni 2014 ist zu entnehmen, dass die operative Aktenlage der Abteilung 3 im TLfV im Hinblick auf den im genannten Beschluss dargestellten Sachverhalt überprüft worden sei. Es ließen sich insbesondere zu den beiden dort genannten Personen verbunden mit den ersten vier Fragen des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-253 keine Hinweise in diesem Sinne finden. Auch die Abfrage von NADIS sowie entsprechender Dateien im operativen Schriftverkehr seien ergebnislos verlaufen. Zu einer möglichen Kontaktaufnahme einer der beiden genannten Personen liege in Form einer Zuarbeit des Referates 20 im TLfV zu eine Jour fixe des Präsidenten des TLfV mit dem Thüringer Innenministerium im März 2008 ein Hinweis auf ein Schreiben vor. Aus

der betreffenden Passage gehe hervor, dass die genannte Person in einem Schreiben an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bestätigt habe, dass ein namentlich genannter, bundesweit bekannter Rechtsextremist und NPD-Funktionär als Spitzenkandidat der Thüringer NPD für die Landtagswahl 2009 vorgesehen gewesen sei. Dieses Schreiben liege dem TLfV nicht mehr vor. Möglicherweise sei es vernichtet worden, da sich die Spitzenkandidatur der betreffenden Person nicht realisiert habe. Dies folge dem Prinzip, dass Meldungen, die sich als nachweislich falsch herausstellten, nicht in den entsprechenden Vorgang aufgenommen werden würden. Solche Belege seien für den Aktenrückhalt, beispielsweise für darauf basierende Speicherungen, obsolet. Zu den Aktivitäten des „Bürgerrates Erfurt“ befinde sich ein Sammelvorgang in einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Ordner. Darin seien vornehmlich die Aktivitäten des Bürgerrates beziehungsweise seines zeitweiligen Vorsitzenden sowie dessen Verbindung und Stellung zu Erfurter Rechtsextremisten dokumentiert. Die Bürgerinitiative „Der Wiesenhügel muss leben“ werde darin ebenfalls genannt. Allerdings handele es sich dabei ausschließlich um die bereits öffentlich bekannten, zum Teil in der Presse berichteten, Sachverhalte beziehungsweise von der genannten Person selbst im Rahmen von „offenen Briefen“ verlautbarte Stellungnahmen (vgl. Vorlage UA 5/2-266).

Bezüglich des Antrags auf Auskunft und Aktenvorlage über V-Personen und Informanten in der Thüringer Polizei in den Vorlagen UA 5/2-178/183 informierte ein Beauftragter der Landesregierung in der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 darüber, dass seitens der Polizeibehörden umfangreiche Recherchen, aber keine Feststellungen im Sinne des Beschlusses getroffen worden seien. In der 21. Sitzung am 14. März 2014 wurde präzisiert, dass sowohl das Thüringer Landeskriminalamt als auch die Thüringer Landespolizeidirektion Fehlmeldungen im Sinne des Beschlusses erstattet hätten.

(5) Beschlüsse betreffend die Vorgänge rund um die Demonstrationen am 1. Mai 2007 in Erfurt

(a) Thüringer Staatskanzlei

Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Unterlagen der Thüringer Staatskanzlei im Zusammenhang mit der NPD-Demonstration am 1. Mai 2007 (vgl. Vorlage UA 5/2-179) wurden seitens der Thüringer Staatskanzlei mit Schreiben vom 24. Januar 2014 (vgl. Vorlage UA 5/2-193) übermittelt.

In Kopie wurden dem Schreiben folgende Schriftstücke als Anlage beigefügt: 1. Schreiben von Herrn Steffen Lemme, Landesvorsitzender des DGB Landesverband Thüringen, vom 18. April 2007 an den Ministerpräsidenten a. D. Dieter Althaus; 2. Antwortschreiben des Minis-

terpräsidenten a. D. Dieter Althaus an Herrn Steffen Lemme vom 27. April 2007; 3. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2016 der Abgeordneten Berninger (Die Linkspartei.PDS) vom 29. Juni 2007 in Drucksache 4/3256 vom 10. August 2007, „Rassistische und rechtsextremistische Aktivitäten in den Monaten April bis Juli 2007“; 4. Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der 41. Sitzung des Ausschusses für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 29. November 2007 zu Punkt 4 der Tagesordnung, Deckblatt, S. 25 f.; 5. Schreiben von Herrn Steffen Lemme, Landesvorsitzender des DGB Landesverband Thüringen, vom 12. Dezember 2007 an den Ministerpräsidenten a. D. Dieter Althaus und 6. Vorlage für den Ministerpräsidenten a. D. Dieter Althaus vom 9. Januar 2008 für den Gesprächstermin mit Herrn Steffen Lemme am 10. Januar 2008. Auf Nachfrage teilte ein Beauftragter der Landesregierung in der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 mit, dass das im Beschluss in Vorlage UA 5/2-179 geforderte persönliche Schreiben des Ministerpräsidenten a. D. Dieter Althaus an den betroffenen Fotografen, worüber in der Presse berichtet wurde, auf Grund Nichtfindens nicht vorgelegt werden könne.

(b) Thüringer Innenministerium

Dem Aktenvorlage- und Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-169 betreffend die Übermittlung der sogenannten Entpflichtungserklärung eines ehemaligen Mitarbeiters des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie einiger Erläuterungen kam das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach, indem die Entpflichtung von den Aufgaben eines Polizeivollzugsbeamten vom 28. Juli 2006 in Kopie vorgelegt wurde (vgl. Vorlage UA 5/2-184). Zudem wurde seitens einer Beauftragten der Landesregierung in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 dargelegt, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich der Hintergründe erklärt habe, dass es das Formular der sogenannten Entpflichtungserklärung verwende, das innerhalb der Personalakte aufbewahrt werde. Diese Vorgehensweise werde auch von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin praktiziert. In Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz erfolge keine förmliche Entpflichtung. Nach dem Handbuch des Verfassungsschutzrechts von Dr. Bernadette Droste sei diese Handhabe rechtlich unbedenklich, da aus dem Institut der Abordnung folge, dass der Kompetenzrahmen der abgeordneten Beamten nicht größer sei als jener der aufnehmenden Behörde. Daher handele es sich in Bezug auf die Reichweite der Kompetenzen um einen Grundsatz des Dienstrechtes.

Bezüglich der Rechtswirkung der Notwendigkeit einer Entpflichtung von Polizeibeamten, die an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz abgeordnet oder versetzt worden seien (vgl. Vorlage UA 5/2-197), wurde seitens eines Beauftragten der Landesregierung für das Thüringer Innenministerium in der 21. Sitzung am 14. März 2014 wie folgt Stellung genom-

men: Es gehöre zum Kernbereich des Pflichtenkreises jedes Polizeibeamten von Amts wegen nach Maßgabe der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften der §§ 152 und 163 der Strafprozessordnung Maßnahmen zu ergreifen, wenn jener während seines Dienstes von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalte (Legalitätsprinzip). Durch eine „Entpflichtungserklärung“, die lediglich deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung besäße, werde ein Angehöriger des Polizeivollzugsdienstes von dieser dienstlichen Verfolgungspflicht entbunden. Die Erklärung wirke insoweit dienstpflichtbefreiend mit der Folge, dass dem Beamten nicht zum dienstlichen disziplinarischen Vorwurf gemacht werden könne, jener habe seiner Verfolgungspflicht nicht Genüge getan. Insbesondere im Hinblick auf das in Artikel 97 Satz 2 der Thüringer Verfassung verankerte Trennungsgebot könne eine solche „Entpflichtungserklärung“ der Klarstellung dienen, dass die im Verfassungsschutz eingesetzten Polizeivollzugsbeamten nicht die ihnen übertragenen polizeilichen Befugnisse während der Zeit ihres Einsatzes im Verfassungsschutz ausüben dürften und müssten. Die dienstrechtliche Zuständigkeit für die Abgabe einer solchen „Entpflichtungserklärung“ obliege dem Präsidenten beziehungsweise Behördenleiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Bei dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz handele es sich um eine selbstständige Landesbehörde mit einem Präsidenten, der als politischer Beamter nach dem Thüringer Beamtengesetz eine besondere Verantwortung im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Dienststellung wahrnehme und ohne Weiteres befugt sei, entsprechende Erklärungen im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber seinen Mitarbeitern abzugeben, wenn dies notwendig sei, da es sich um Polizeibeamte handele. Die Klarstellung betreffend die Freistellung vom Legalitätsprinzip sei in den Jahren 2006 und 2007 generell vorgenommen worden und auch im Dezember 2013 noch in sieben weiteren Ländern gängige Praxis gewesen. Die Entpflichtungserklärung solle dem Beamten die Sicherheit geben, dass jener nicht falsch handele, wenn er nicht entsprechend des Legalitätsprinzips agiere.

(c) Staatsanwaltschaft Erfurt

In Erfüllung des Aktenvorlageersuchens in Vorlage UA 5/2-163 betreffend die Ermittlungsbeziehungsweise Strafakten zum Überfall auf einen Fotografen am Erfurter Hauptbahnhof am 1. Mai 2007 übermittelte die Staatsanwaltschaft Erfurt mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-164) die entsprechende Ermittlungsakte.

(6) Beschluss auf Auskunft über zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren

Die Unterrichtung der Fraktion DIE LINKE in der Vorlage UA 5/2-171 und der Beschluss der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2--173 wurden in der Beratung auf Grund ihrer thematischen Nähe zusammengeführt, sodass die Landesregierung sowohl über die Anzeige aus der Mitte des Hauses wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetzes als auch über weitere zum Untersuchungsverfahren parallele Ermittlungs- und Strafverfahren Auskunft zu erteilen hatte. Davon umfasst war auch die Anzeige eines Bürgers gegen den damaligen Vizepräsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt.

Das Thüringer Innenministerium teilte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 nachrichtlich mit, dass es sich betreffend der Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Parteiengesetz mit Schreiben an den Deutschen Bundestag und an die Staatsanwaltschaft Erfurt gewandt habe. Daraus ging hervor, dass das Thüringer Innenministerium das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gebeten hat, das in der Strafanzeige zitierte Aktenstück dem Deutschen Bundestag zur weiteren Verwendung sowie der Staatsanwaltschaft Erfurt die entsprechenden Unterlagen im Hinblick auf den vom Anzeigenerstatters geäußerten Verdacht der illegalen Parteienfinanzierung und der Strafvereitelung zuzuleiten (vgl. Vorlage UA 5/2-174). Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 wurde dem Untersuchungsausschuss das an das Thüringer Innenministerium gerichtete Schreiben des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2014 zur Kenntnis weitergeleitet. Daraus geht hervor, dass die vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zugeleiteten Unterlagen noch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Parteiengesetz ergeben hätten. Der Vorgang werde jedoch weiter beobachtet und es wurde Kontakt zur für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft Erfurt aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, zunächst den Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abzuwarten, um dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden (vgl. Vorlage UA 5/2-201).

Dem Auskunftersuchen in Vorlage UA 5/2-173 entsprechend übermittelte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 8. Januar 2014 die Schreiben des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an die Staatsanwaltschaft Erfurt und an den Deutschen Bundestag vom 18. beziehungsweise vom 19. Dezember 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-189). Dabei sei nicht der gesamte Aktenbestand seitens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz übermittelt worden, sondern insbesondere die Akten WESIR, ARES I und ARES II. Vergleichbar sei auch bei der Information des Deutschen Bundestages vorgegangen worden; vorgelegt worden seien die Unterlagen, die im Zusammenhang zur Parteienfinanzierung stünden. Darüber hinaus wurden die Mitglieder des Untersuchungsausschusses darüber

unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Erfurt ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt gegen den damaligen Vizepräsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz führe.

In der 19. Sitzung am 3. Februar 2014 informierte ein Beauftragter des Thüringer Justizministeriums darüber, dass die Staatsanwaltschaft über zwei Ermittlungsverfahren berichtet habe. Das eine betreffe ein Verfahren gemäß § 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Parteiengesetzes (Einreichen von unrichtigen Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht oder eines unrichtigen Rechenschaftsberichts beim Präsidenten des Deutschen Bundestages) und das andere richte sich gegen einen Zeugen des Untersuchungsausschusses. Ergänzend wurde in der 21. Sitzung am 14. März 2014 ausgeführt, dass die Ermittlungen andauerten und ein zeitnaher Abschluss zu erwarten sei. Sofern eine strafrechtliche Relevanz bestehe, sei mit einer Verjährung der Taten zu rechnen.

In der 22. Sitzung am 28. März 2014 berichtete ein Beauftragter des Thüringer Justizministeriums, dass das erste Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben worden sei. Betreffend eines möglichen Verstoßes gegen § 31d Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Parteiengesetzes sei ein gesondertes Verfahren unter einem anderen Aktenzeichen geführt und durch Verfügung vom 20. März 2014 mit der Begründung eingestellt worden, dass kein hinreichender Tatverdacht bestehe. Außerdem sei gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb die Berichterstattung diesbezüglich als abgeschlossen betrachtet werden könne. Hinsichtlich des zweiten Verfahrens habe die Staatsanwaltschaft Erfurt dem Thüringer Justizministerium mitgeteilt, dass bezüglich des Tatvorwurfs der Strafvereitelung im Amt durch Zurückhaltung von Informationen über einen rechtsextremistischen Überfall auf ein „besetztes Haus“ in Erfurt im Jahr 2007 kein konkreter Anfangsverdacht auf eine noch verfolgbare Tat bestehe. Weiterhin unterrichtete die Landesregierung darüber, dass auch der Tatvorwurf Zurückhaltung von Informationen betreffend einen Angriff auf einen Pressefotografen am 1. Mai 2007 in Erfurt Verfahrensgegenstand sei. Bei Vorliegen weiterer Informationen würde die Landesregierung erneut berichten.

In Entsprechung dieser Ankündigung gab ein Beauftragter der Landesregierung in der 25. Sitzung am 13. Juni 2014 bezüglich des letztgenannten Verfahrens Auskunft darüber, dass die Staatsanwaltschaft Erfurt am 6. Juni 2014 mitgeteilt habe, dass dieses Strafverfahren eingestellt worden sei. Das Ermittlungsverfahren sei gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung aus folgenden Gründen eingestellt worden: 1. Betreffend die unterbliebene Unterrichtung der Polizeibehörden über einen bevorstehenden Brandanschlag auf ein „besetztes Haus“ in Erfurt sei im Hinblick auf den Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 des Strafgesetzbuchs Verfolgungsverjährung eingetreten. Die gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs fünfjährige Verjährungsfrist sei im Hinblick auf die am 20.

oder 21. April 2007 ausgeführte Tat spätestens am 21. April 2012 abgelaufen. Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Beihilfe zur Brandstiftung durch Unterlassen seien nicht ersichtlich. 2. Soweit dem Beschuldigten vorgeworfen werde, die Identität der Täter eines Angriffs auf einen Journalisten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden verschwiegen zu haben, fehle es in den vorliegenden V-Mann-Akten bereits an Hinweisen darauf, dass der Beschuldigte die Personalien der Täter gekannt habe. Dessen ungeachtet sei eine vorsätzliche und rechtswidrige Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a des Strafgesetzbuchs nicht ersichtlich. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1b des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in der zur maßgeblichen Zeit gültigen Fassung habe der Beschuldigte die Strafverfolgungsbehörden über Erkenntnisse zu bestimmten schweren Straftaten informieren dürfen, wenn er es für erforderlich gehalten habe. Selbst wenn der Beschuldigte seinerzeit Kenntnis davon gehabt haben sollte, dass es sich bei der nach Aktenlage als Gewalttat bezeichneten Tat tatsächlich um Raub und damit um eine Tat im zuvor bezeichneten Sinn gehandelt habe, hätte die Entscheidung über eine Information der Strafverfolgungsbehörden nach damaliger Rechtslage in seinem Ermessen gelegen. Vorliegend habe der Beschuldigte offenbar dem Quellenschutz den Vorrang eingeräumt. Anhaltspunkte für einen bewussten Ermessens Fehlgebrauch seien nicht ersichtlich.

(7) Beschlüsse betreffend die Dienstvorschriften des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Auf den Beschluss in Vorlage UA 5/2-260 betreffend die Regelungen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zum Einsatz von Quellen hin teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 10. Juni 2014 mit, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich um eine Stellungnahme gebeten worden sei. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt ohne eine Stellungnahme des damaligen Präsidenten und des damaligen Controllers als in diesen Vorgang involvierte Personen möglicherweise nicht vollständig aufgeklärt werden könne. Die vom Untersuchungsausschuss begehrte Auskunft könne lediglich auf der Grundlage der entsprechenden Akten gemacht werden. Unter Bezugnahme auf diese Auskunft teilte das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 12. Juni 2014 ergänzend mit, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nochmals telefonisch um Auskunft gebeten worden sei im Hinblick auf den Zeitpunkt, in dem der Vermerk vom 12. August 2004 erstmals in eine „Übersicht“ des Controllers aufgenommen worden sei. Letztere datiere vom 22. Oktober 2012. Es sei zu vermuten, könne aber letztlich allein auf Grundlage der Akten nicht zuverlässig festgestellt werden, dass der Controller diese „Übersicht“ im Laufe seiner Tätigkeit jeweils fortgeschrieben habe und dabei jeweils diese „Übersicht“ um aktuelle Erlasse, Verfügungen und Weiteres ergänzt habe. „Alte Übersichten“ hätten jedoch vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gegenwärtig nicht festge-

stellt werden können. Möglicherweise habe der Controller den Vermerk des Präsidenten vom 12. August 2004 bereits zu einem früheren Zeitpunkt in eine „Übersicht“ aufgenommen. Der dem Schreiben beigefügten Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz ist Folgendes zu entnehmen: 1. Die Gründe für den Unterschied im Wortlaut der Übersicht des Controllers („CL-Übersicht“) aus dem Jahr 2012 gegenüber dem Vermerk aus dem Jahr 2004 seien aus der Aktenlage nicht eindeutig nachvollziehbar. Im Hinblick auf die andauernde Dienstabwesenheit des Verfassers der Übersicht könnte der Sachverhalt auch nicht durch eine Befragung aufgeklärt werden. Da die CL-Übersicht allerdings unmittelbar auf den Vermerk des Präsidenten a. D. Bezug nehme, könne vermutet werden, dass hier entgegen der Bezeichnung als „wörtlich“ eine nicht deutlich genug gemachte Verkürzung vorgenommen worden sei. Für diese Annahme spreche unabhängig von der Benennung als „Auszug aus dem Vermerk“ insbesondere, dass im Ursprungsvermerk die „Dienstvorschrift Beschaffung“ ausgeschrieben, in der CL-Übersicht mit „DV-B“ abgekürzt worden sei. Ebenso fehlten dort die in dem Vermerk aus dem Jahr 2004 vorhandenen Gedankenstriche. 2. Kenntnis von dem Vermerk des Präsidenten a. D. vom 12. August 2004 hätten am selben Tag der damalige Abteilungsleiter 3 sowie der damalige Abteilungsleiter 4 erhalten. Das Controlling habe den Vermerk am 30. August 2004 zur Kenntnis genommen. Der Abteilungsleiter 3 habe noch am 12. August 2004 verfügt, diesen als Kopie an alle Mitarbeiter des damaligen Referats 31, an das F&W-Personal sowie an den damaligen Referatsleiter 30 auszugeben. Unter den benannten Mitarbeitern habe sich auch der spätere Werber des Kai-Uwe Trinkaus befunden. Zu der CL-Übersicht vom 22. Oktober 2012 ergebe sich aus dem vorliegenden Aktenstück kein Hinweis, dass diese an Mitarbeiter des TLfV außerhalb des Controllings weiterleitet worden wäre. Auch könne ohne eine Beteiligung des Verfassers nicht nachvollzogen werden, zu welchem konkreten Zweck diese Übersicht erstellt worden sei. Insoweit könne zu dieser Frage allenfalls vermutet werden, dass der damalige Controller sich die Übersicht aus gegebenem Anlass für seine eigene Aufgabenerfüllung erstellt habe. 3. Da die CL-Übersicht am 22. Oktober 2012 erstellt worden sei, könne sie schon zeitlich für den Werbungs- beziehungsweise Führungszeitraum des Kai-Uwe Trinkaus in den Jahren 2006 und 2007 nicht maßgeblich gewesen sein. 4. Der „Vermerk P vom 12. August 2004“ selbst habe inhaltlich keine Veränderung erfahren. Der darin festgelegte Rahmen für Werbungsmaßnahmen könne jedoch einer Veränderung unterliegen. Beispielsweise weise die CL-Übersicht darauf hin, dass „in Ausnahmesituationen“ mit Zustimmung des Thüringer Innenministeriums im Einzelfall auch Führungspersonen geworben werden könnten (vgl. Vorlage UA 5/2-270).

(8) Weiterer Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 UAG

Auskunft über den in der 7. Sitzung am 12. Juli 2013 gefassten und in der 10. Sitzung am 11. Oktober 2013 konkretisierten Beschluss bezüglich des (qualifizierten) Lebenslaufes und der Personalakte des Zeugen Referatsleiter 31 gab das Thüringer Innenministerium in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses, womit dieser für erledigt erklärt wurde. Das in Vorlage UA 5/2-103 formulierte Anliegen des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hatte sich durch die Auskunft der Landesregierung erledigt, weshalb die Landesregierung gebeten wurde, den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Erledigung des in Vorlage UA 5/2-103 geäußerten Anliegens in Kenntnis zu setzen, was zugesagt wurde.

(9) Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission

Das Thüringer Innenministerium legte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 eine Stellungnahme zum Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags vor, die gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission vorgenommen wurde und die seitens der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 5/2 vergleichbar zum Verfahren in Vorlage UA 5/2-120 nach vorheriger personengebundener Nummerierung und gegen Empfangsbekanntnis den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-133 zur Kenntnis gegeben wurde.

3. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber Bundesministerien, nachgeordneten Ämtern und weiteren Behörden des Bundes sowie des BStU im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG

a. Anträge

In der 1. Sitzung am 8. Februar 2013 wurde unter Buchstabe C der Vorlage UA 5/2-4 der Beschluss über einen Antrag aller Fraktionen gefasst, der ein Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes gegenüber dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) umfasste. Danach wurde der BStU ersucht, dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen, ob Kai-Uwe Trinkaus hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig war.

Nach Mitteilung der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwendeten Personenkennzahl des Kai-Uwe Trinkaus durch das Thüringer Innenministerium in der 18. Sitzung am 6. Januar 2014 wurde der Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in der 20. Sitzung am 7. Februar 2014 im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes erneut gebeten, dem Untersuchungsausschuss unter Berücksichtigung dieser Personenkennzahl des Kai-Uwe Trinkaus Auskunft darüber zu geben, ob Kai-Uwe Trinkaus hauptamtlich oder inoffiziell für den Sicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig war und gegebenenfalls die Unterlagen in Kopie zu übermitteln (vgl. Vorlage UA 5/2-194).

Um das Handeln des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hinsichtlich der Werbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus näher bewerten zu können, wurde der Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der 23. Sitzung am 16. Mai 2014 außerdem ersucht, dem Untersuchungsausschuss die Betroffenenakten des Kai-Uwe Trinkaus im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes zur Einsichtnahme zu überlassen. Es wurde weiterhin um Auskunft gebeten, ob für Kai-Uwe Trinkaus Kaderakten aus dem Archivbestand 3 des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR, insbesondere Akten über einen abgelehnten Kader-vorschlag oder Akten mit kaderpolitischem Inhalt (KS-III), angelegt worden seien, die später der Vernichtung zugeführt wurden. Es wurde seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dargelegt, dass sich aus dem Inhalt der Betroffenenakten Rückschlüsse auf die Frage ergeben könnten, ob das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bei der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann gegen Dienstvorschriften verstoßen hat. Zudem diene die Aktenvorlage dem Schutz und der Rehabilitation des Kai-Uwe Trinkaus, der vor dem Hintergrund der Ermittlungen und Beweiserhebungen des Untersuchungsausschuss 5/2 in der Öffentlichkeit in Verdacht geraten sei, Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR gewesen zu sein. Dieser Sachverhalt sei Gegenstand der regionalen und überregionalen Berichterstattung gewesen (vgl. Vorlage UA 5/2-247 NF).

In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 am 28. März 2014 wurde ein weiterer Antrag auf Auskunft über die Militärzeit und die militärischen Verwendungen des Kai-Uwe Trinkaus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch das Bundesverwaltungsamt und das Bundesarchiv im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 gestellt und beschlossen. Dabei wurden das Bundesverwaltungsamt und das Bundesarchiv gebeten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über die Dienstzeiten, Verwendungen und Dienstgrade des Kai-Uwe Trinkaus in den Institutionen und Einrichtungen der ehemaligen DDR, insbesondere in der Nationalen Volksarmee (NVA) einschließlich der Zeit seines Studiums an der Militärhochschule Zittau zu geben (vgl. Vorlage UA 5/2-219).

Ergänzt wurde dieses Auskunftsersuchen um ein Aktenvorlageersuchen, das sich auf die Übermittlung der im Schreiben vom 30. April 2014 benannten Unterlagen bezog. Veranlasst durch eine fehlerhafte Auskunft des Bundesarchivs-Militärarchivs beabsichtige der Untersuchungsausschuss, durch die Vorlage der entsprechenden Nachweisdokumente im Wege der Inaugenscheinnahme eine unmittelbare Beweiserhebung vorzunehmen (vgl. Vorlage UA 5/2-248, Beschluss in der 23. Sitzung am 16. Mai 2014).

Bereits in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. April 2013 wurden das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst sowie das Bundesamt für Justiz betreffend Kai-Uwe Trinkaus im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes um Aktenvorlage und Auskunft gebeten (vgl. Vorlage UA 5/2-28).

Unter Ziffer I bat der Untersuchungsausschuss um Erteilung von Auskünften zu folgenden Fragen: a) Sind den genannten Ministerien und Ämtern Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus (Siemokat, Trinkaus-Siemokat oder Grimm) bekannt? b) Gab es Andienungsversuche des Kai-Uwe Trinkaus bei den genannten Ministerien und Ämtern oder anderen Landesämtern für Verfassungsschutz (außer Thüringen) beziehungsweise Werbungsversuche des Kai-Uwe Trinkaus durch diese? c) Wurde Kai-Uwe Trinkaus durch die genannten Ministerien, Ämter oder andere Landesämter für Verfassungsschutz (außer Thüringen) als Vertrauensmann, Gewährsperson oder Informant geführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen, mit welchem Status innerhalb der Verfassungsschutzorgane, den Nachrichtendiensten beziehungsweise der Polizei? Wie verliefen die Abschaltung und die Nachsorge? d) Sind den genannten Ministerien und Ämtern Versuche des Kai-Uwe Trinkaus bekannt, Vereine, Parteien, Fraktionen oder Verbände im Sinne des Untersuchungsauftrags zu infiltrieren? e) Inwiefern haben die genannten Ministerien und Ämter das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über Wissen bezüglich der Punkte a) bis d) unterrichtet? Sind sie selbst vom TLFV unterrichtet worden?

Weiterhin wurden die in Vorlage UA 5/2-28 genannten Ministerien und Ämter gebeten, dem Untersuchungsausschuss zu den unter Ziffer I aufgeführten Fragen die entsprechenden Akten (insbesondere die Personalakte, die Sachakte und die Treffberichte, sofern diese nicht Bestandteil der Sachakte sind, die V-Mann-, Informanten- oder Gewährspersonenakte sowie die Auswertungsakte über Kai-Uwe Trinkaus) in Kopie vorzulegen und den Unterlagen ein vollständiges und aussagefähiges Inhalts- sowie Fundstellenverzeichnis voranzustellen (vgl. Ziffer II der Vorlage UA 5/2-28).

Schließlich wurden die in Vorlage UA 5/2-28 genannten Ministerien und Ämter gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, welche einschlägigen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente

sowie darin enthaltene Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht wurden und deshalb nicht gemäß Ziffer II vorgelegt werden konnten und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original beziehungsweise in Kopie an dritte Stellen, insbesondere an Behörden des Landes Thüringen, abgegeben wurden (vgl. Ziffer III der Vorlage UA 5/2-28).

b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung

(1) Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG um Auskunft ersuchte Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik teilte mit Schreiben vom 5. April 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-24) mit, dass die Behörde keine Hinweise auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus für den Staatssicherheitsdienst gefunden habe.

Auch eine erneute Abfrage unter Berücksichtigung des Geburtsnamens Grimm ergab keine Einträge (vgl. Schreiben vom 14. Mai 2013, Vorlage UA 5/2-45). Bestätigt wurde dieses Ergebnis durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das mit Schreiben vom 15. Mai 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-40) durch das Thüringer Innenministerium mitteilen ließ, dass die Überprüfung der vorliegenden Akten sowie des Datenbestandes keine Hinweise auf eine mögliche Zusammenarbeit des Kai-Uwe Trinkaus mit der Staatssicherheit der ehemaligen DDR ergab.

Auch eine Abfrage vor dem Hintergrund der dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übermittelten Personenkennzahl des Kai-Uwe Trinkaus ergab laut Schreiben vom 24. Februar 2014 keine Einträge (Vorlage UA 5/2-203).

Auf das Aktenvorlage- und Auskunftersuchen in Vorlage UA 5/2-247 NF betreffend die Herausgabe der Betroffenenakte des Kai-Uwe Trinkaus hin teilte der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Schreiben vom 29. Mai 2014 Folgendes mit: Zu Kai-Uwe Trinkaus lägen lediglich zwei Karteieinträge und ein Aktenmaterial geringen Umfangs vor. Ein Karteieintrag, der ursprünglich der zentralen Personenkartei des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (Formblatt F 16) zuzuordnen sei, sei in der sogenannten Schulungskartei gefunden worden. Die ursprüngliche Karteikarte F16 läge nicht mehr vor. Bei der Schulungskartei handele es sich um eine Kartei, die für die Einarbeitung neuer Mitarbeiter der Abteilung XII (Zentrale Karteien/Speicher) genutzt worden sei und für die Originalkarten, die auf Grund der Aufbewahrungsfristen eigentlich auszusortieren gewesen seien, verwendet worden seien.

Um sie von den „aktiven“ F16-Karten zu unterscheiden, sei eine Ecke abgeschnitten worden. In dem vorliegenden Fall handele es sich um die rechte Ecke der Kartei, sodass leider das Datum für das Anlegen der Karte nicht mehr ersichtlich sei. Es werde jedoch eine Kopie dieser in der Schulungskartei aufgefundenen Karteikarte als Anlage 1 übersendet. Hier sei vermerkt, dass zu einem nicht bekannten Zeitpunkt (an dem Kai-Uwe Trinkaus noch Schüler der Erweiterten Oberschule Erfurt gewesen sei) eine Akte KS III bei der Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltung Erfurt angelegt und im Jahr 1984 archiviert worden sei. Diese Akte läge jedoch nicht mehr vor. In einem überlieferten Archivregisterbuch zu Akten der KS III Erfurt sei mit Datum 18. Februar 1987 die ersatzlose Kassation der Akte durch das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR vermerkt (Anlage 2). Weiterhin sei eine Karteikarte der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH-Kartei) der Kreisdienststelle Erfurt vom 28. Mai 1986 gefunden worden, auf der Kai-Uwe Trinkaus als Angehöriger der Offiziershochschule der Nationalen Volksarmee vermerkt sei und die auf eine Materialsammlung verweise (Anlage 3). Diese Materialsammlung aus der VSH der Kreisdienststelle Erfurt liege vor und werde dem Untersuchungsausschuss als Gesamtkopie zur Verfügung gestellt (Anlage 4). Es handele sich um Material zu Kai-Uwe Trinkaus und zu Personen aus seinem Umfeld als Betroffene im Sinne des § 6 Abs. 3 Stasi-Unterlagen-Gesetz und unterliege aus diesem Grund einem besonderen Schutz. Insbesondere bezüglich der Informationen zu Personen und Sachverhalten, die in keinem Bezug zum Untersuchungsgegenstand stünden, sei die Behörde gemäß § 4 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetz gehalten, auch bei der Übermittlung der Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss eines Landtags Anonymisierungen (Schwärzungen) vorzunehmen. Ferner erfolgte der Hinweis darauf, dass die zum Teil mangelhafte Lesbarkeit der übergebenen Kopien auf den schlechten Zustand des Ausgangsmaterials zurückzuführen sei und leider nicht verbessert werden könne (vgl. Vorlage UA 5/2-256).

(2) Bundesverwaltungsamt und Bundesarchiv

Das Bundesverwaltungsamt und das Bundesarchiv wurden im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Grundgesetz gebeten, dem Untersuchungsausschuss Auskunft über die Militärzeit und die militärischen Verwendungen des Kai-Uwe Trinkaus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu geben (vgl. Vorlage UA 5/2-219). Mit Schreiben vom 10. April 2014 teilte das Bundesarchiv-Militärarchiv mit, dass die Personalunterlagen der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee (NVA) und der Grenztruppen der DDR zur Zeit noch nicht im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg im Breisgau gelagert werden würden. Auskunftsfähig sei das bereits vom Untersuchungsausschuss angeschriebene Bundesverwaltungsamt. Ferner enthielten die dem Bundesarchiv-Militärarchiv vorliegenden Unterlagen

der Offiziershochschule der Landstreitkräfte Löbau/Zittau keine personenbezogenen Unterlagen. Es gebe lediglich Nachweisdokumente zum Abschluss der Ausbildungskurse mit den Namen, Abschlussnoten und Prädikaten der Offiziersschüler, die in dem entsprechenden Jahr das Studium beendet haben. Für weitere Recherchen wurden weitere Daten erfragt. Schließlich wurde mitgeteilt, dass keine Berichte über Kai-Uwe Trinkaus vorlägen (vgl. Vorlage UA 5/2-223).

Mit Schreiben vom 30. April 2014 übermittelte das Bundesarchiv-Militärarchiv Fakten zum Studium des Kai-Uwe Trinkaus an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte der Nationalen Volksarmee. Es wurde mitgeteilt, dass Kai-Uwe Trinkaus im „Nachweis über die Ergebnisse abgeschlossener Ausbildungsfächer und die Gesamtprädikate zum Hochschulabschluss der Offiziersschüler des Ausbildungskurses 1984/88“ der Sektion Rückwärtige Dienste, Ausbildungsprofil Offiziere der Rückwärtigen Dienste, Berufsbezeichnung Diplomökonom ermittelt werden konnte. Demnach war er Offiziersschüler des Ausbildungskurses 1984/88 der Sektion Rückwärtige Dienste der 1. Kompanie des 1. Zuges. Er habe das Studium im August 1988 mit dem Gesamtprädikat „genügend“ beendet. Das Nachweisdokument sei am 9. August 1988 vom zuständigen Kommandeur der Sektion Rückwärtige Dienste unterschrieben und vom Vorsitzenden der zentralen Prüfungskommission bestätigt worden. Aus dem Feld Bemerkung gehe hervor, dass Kai-Uwe Trinkaus Offiziersschüler des Ministeriums für Staatssicherheit gewesen sei. Nach Abschluss des Studiums hätten die Offiziersschüler den Dienstgrad Leutnant verliehen bekommen und seien damit in die Truppenteile und Einheiten entlassen worden (vgl. Vorlage UA 5/2-234).

Auf Grund von teilweiser Fehlerhaftigkeit der Auskunft vom 30. April 2014 nahm das Bundesarchiv-Militärarchiv mit Schreiben vom 12. Mai 2014 eine Korrektur zweier Aussagen vor: 1. Aus dem „Nachweisdokument über die Ergebnisse abgeschlossener Ausbildungsfächer und die Gesamtprädikate zum Hochschulabschluss der Offiziersschüler des Ausbildungskurses 1984/88“ gehe nicht hervor, dass Kai-Uwe Trinkaus Offiziersschüler des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewesen sei. 2. Kai-Uwe Trinkaus habe das Studium nicht mit dem Prädikat „Genügend“, sondern mit dem Prädikat „Befriedigend“ beendet. Weiter wurde ausgeführt, die zuständige Mitarbeiterin habe sich bedauerlicherweise in der Zeile vertan. Dies hätte nach Auskunft des Bundesarchiv-Militärarchiv trotz des überformatigen, zweifach einklappbaren Nachweisdokuments mit insgesamt 74 Spalten nicht geschehen dürfen. Tatsächlich sei der Vermerk „MfS“ in Spalte 74 einer anderen Person zugeordnet, weshalb um Entschuldigung gebeten werde (vgl. Vorlage UA 5/2-246). Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 übermittelte das Bundesarchiv-Militärarchiv sodann in Entsprechung des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-248 eine beglaubigte Kopie des in Rede stehenden Nachweisdokumentes (vgl. Vorlage UA 5/2-255).

Das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Strausberg, teilte mit Schreiben vom 30. April 2014 mit, dass zum Bestand des im Referat PS II 6 - Einigungsbedingte Sonderaufgaben - eingerichteten Archivs Unterlagen von Personen gehörten, die in einem Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis mit dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beziehungsweise dessen Vorgängerorganisationen standen. Eine Recherche habe ergeben, dass sich im Archiv des Bundesverwaltungsamts Unterlagen zu Kai-Uwe Trinkaus befänden. Aus diesen Unterlagen gehe hervor, dass sich Kai-Uwe Trinkaus am 30. Juli 1984 verpflichtet hat, freiwillig aktiven Wehrdienst im Dienstverhältnis „Berufsoffizier“ zu leisten. Vom 28. August 1984 bis zum 13. August 1988 habe Kai-Uwe Trinkaus an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte der Nationalen Volksarmee ein Hochschulstudium mit Abschluss Diplomökonom absolviert. Aus den medizinischen Unterlagen sei ersichtlich, dass Kai-Uwe Trinkaus am 28. Dezember 1987 als „dauernd dienstuntauglich“ eingestuft wurde, jedoch hätten laut Arztbericht vom 3. Dezember 1987 aus medizinischer Sicht gegen eine zeitlich begrenzte Verwendung bis zum Abschluss des Diploms keine Einwände bestanden. Am 13. August 1988 wäre Trinkaus zum Leutnant ernannt und am 31. August 1988 in die Reserve versetzt worden. Eine Kopie der Personalunterlagen wurde dem Schreiben beigelegt. Ferner wurde mitgeteilt, dass dem Bundesverwaltungsamt keine Unterlagen zu Kai-Uwe Trinkaus vorlägen, die in Verbindung mit einer offiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR stünden (vgl. Vorlage UA 5/2-243).

(3) Bundesministerium des Innern

Das Bundesministerium des Innern gab mit Schreiben vom 14. August 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-86) Auskunft über Vorgänge in dessen Geschäftsbereich. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundeskriminalamt lagen demnach Informationen zu Kai-Uwe Trinkaus vor, die dessen partei- und vereinspolitischen Aktivitäten im Raum Erfurt ab 2005, dessen Kontakte zu führenden Rechtsextremisten sowie polizeiliche Erkenntnisse ab 2007 vorzugsweise aus Thüringen umfassten. Zudem erfolgten Hinweise zu einer zeugenschaftlichen Vernehmung des Kai-Uwe Trinkaus durch das Bundeskriminalamt sowie zum Absehen von der Übermittlung einschlägiger Aktenkopien, da die Erkenntnisse ganz überwiegend aus Lageberichten der Thüringer Informationsauswertungszentrale (Thüringer Landeskriminalamt und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) sowie aus dem Internet stammten und dem Untersuchungsausschuss bereits vorlägen. Weiterhin kündigte das Bundesministerium des Innern die gesonderte Übermittlung weiterer Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz an, was sogleich in den Vorlagen UA 5/2-90 (Schreiben vom 14. August 2013) und UA 5/2-129 (Schreiben vom 14. Oktober 2013) geschehen ist.

In Erfüllung eines ergänzenden Amtshilfeersuchens informierte das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 über die Hintergründe eines Dokuments, das sich im Bestand des Bundeskriminalamtes befand (vgl. Vorlage UA 5/2-121) und übermittelte in Vorlage UA 5/2-122 weitere Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts sowie dem des Bundesamts für Verfassungsschutz.

(4) Bundesministerium der Justiz

Das Bundesministerium der Justiz wies in Erfüllung des Auskunftersuchens darauf hin, dass es keine V-Leute führe und es daher keine Andienungsversuche des Kai-Uwe Trinkaus und keine Anwerbeversuche seitens des Justizministeriums gegeben habe. Erkenntnisse über derlei Aktivitäten des Trinkaus lagen dem Ministerium nicht vor.

Ferner ergänzte das Bundesministerium der Justiz die Ausführungen durch den Hinweis auf ein Ermittlungsverfahren der sich im Geschäftsbereich befindlichen Bundesanwaltschaft. Demnach wurde Kai-Uwe Trinkaus im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung („Nationalsozialistischer Untergrund – NSU“) zeugenschaftlich vernommen. In seiner Aussage bezog sich Kai-Uwe Trinkaus dabei auch auf seine Tätigkeit als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (vgl. Schreiben vom 6. August 2013, Vorlage UA 5/2-84).

(5) Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz wurde gebeten, einen vollständigen und uneingeschränkten Auszug der Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) im Wege der Amtshilfe zu Kai-Uwe Trinkaus (Trinkaus-Siemokat sowie unter dem Geburtsnamen Grimm) vorzulegen. In Erfüllung dessen übersandte das Bundesamt für Justiz mit Schreiben vom 28. August 2013 eine entsprechende Auskunft. Allerdings nannte das Bundesamt im Betreff divergierend zur erfragten Person einen zwar namensgleichen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat, der jedoch bezüglich des Geburtsdatums und des Geburtsorts Abweichungen zu den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses aufwies (vgl. Vorlage UA 5/2-101). Unter Berücksichtigung der abweichenden Personenstandsdaten des in Rede stehenden Kai-Uwe Trinkaus wurde das Bundesamt für Justiz um Klärung der Differenz gebeten.

Ergebnis dieser Überprüfung war die erneute Übermittlung eines vollständigen und uneingeschränkten Auszugs der Eintragungen im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensre-

gisters zum vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Kai-Uwe Trinkaus sowie eine Stellungnahme zum ersten Schreiben vom 28. August 2013, das in Vorlage UA 5/2-101 verteilt wurde (vgl. Schreiben vom 4. Oktober 2013, Vorlage UA 5/2-109).

(6) Bundesministerium der Verteidigung

Das an den Militärischen Abschirmdienst gerichtete Aktenvorlage- und Auskunftersuchen erfüllte dessen übergeordnete Behörde Bundesministerium der Verteidigung. Mit Schreiben vom 26. August 2013 wurde mitgeteilt, dass das Amt für den Militärischen Abschirmdienst im Zuge der Recherche Unterlagen auffinden konnte, die es selbst vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zur Freigabepfung übersandt erhalten hatte. Von einer Übermittlung dieser Unterlagen sah das Bundesministerium der Verteidigung in der Annahme des Vorliegens der betreffenden Unterlagen ab (vgl. Vorlage UA 5/2-100).

(7) Bundesnachrichtendienst

Dem Bundesnachrichtendienst lagen keine Hinweise auf eine beabsichtigte oder erfolgte nachrichtendienstliche Anbahnung oder Nutzung des Kai-Uwe Trinkaus durch den Bundesnachrichtendienst selbst oder durch andere Behörden unter Einbindung oder nachrichtlicher Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes vor. Zudem ergab die Prüfung keine Hinweise auf eigene Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes zu Kai-Uwe Trinkaus (vgl. Schreiben vom 5. Juli 2013, Vorlage UA 5/2-72).

4. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber dem Amtsgericht Erfurt gemäß § 14 UAG

a. Anträge betreffend die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus

In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Juni 2013 fassten die Mitglieder aller Fraktionen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 UAG den Beschluss, das Amtsgericht Erfurt um Auskunft aus dem Vereinsregister zu ersuchen. Das Ersuchen richtete sich auf Kopien der Unterlagen aus dem Vereinsregister, für den sogenannten Hauptordner beschränkt auf die Jahre 2005 bis 2010, der nachfolgend genannten Vereine, in denen Kai-Uwe Trinkaus in diesem Zeitraum Vorstandsämter bekleidete oder maßgeblichen Einfluss ausübte: Bismarckturnverein Erfurt 1900 e. V., Westliches Wachhaus e. V., Alleinerziehende in Not e. V., Freundeskreis Westliches Wachhaus – Wachhäuschenverein e. V., Pro Cat e. V., Pro Kid e. V., Pro Erfurt e. V., Pro Thüringen e. V., Rechtsroxx e. V., Schöner Leben in Erfurt e. V., SV

Vorwärts e. V. und Bund der Vertriebenen Kreisverband Erfurt Stadt und Land e. V. (vgl. Vorlage UA 5/2-53).

In Ergänzung zum Antrag in Vorlage UA 5/2-53 ersuchten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Amtsgericht Erfurt in der 14. Sitzung am 15. November 2013 um weitere Auskunft aus dem Vereinsregister. Davon umfasst waren die Vereine Wahlalternative Erfurt e. V., Bürger für Erfurt e. V. und Tierfürsorge Global e. V. Darüber hinaus wurde das Amtsgericht Erfurt ersucht zu prüfen, ob es neben den in den Beschlüssen der Vorlagen UA 5/2-53/141 genannten Vereinen weitere beim Amtsgericht Erfurt registrierte Vereine im Zeitraum 2005 bis 2010 gab, in denen Kai-Uwe Trinkaus Vorstandsämter bekleidete (vgl. Vorlage UA 5/2-141).

b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Das Amtsgericht Erfurt wurde durch den Beschluss in Vorlage UA 5/2-53 von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses ersucht, Auskunft über Eintragungen im Vereinsregister von Vereinen zu erteilen, in denen Kai-Uwe Trinkaus Vorstandsämter bekleidete oder maßgeblichen Einfluss ausübte. Diesem Ersuchen kam das Amtsgericht Erfurt mit Schreiben vom 26. Juni 2013 durch die Übersendung der entsprechenden Vereinsregisterakten nach; übermittelt wurden sowohl der Sonderband, der die gesamten Urkunden enthält, als auch die Handakte, die den weiteren Schriftverkehr mit dem Verein, die Eintragungsverfügungen und Kostenrechnungen enthält. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Verein Alleinerziehende in Not e. V. seinen Namen in Pro Kid e. V. geändert hat. Weiterhin wurde zusätzlich die Vereinsregisterakte des Vereins Tierfürsorge Global e. V. übermittelt, deren Schatzmeister Kai-Uwe Trinkaus sei. Dem Schreiben war weiterhin zu entnehmen, dass die Vereine Pro Kid e. V., Rechtsroxx e. V., Schöner Leben in Erfurt e. V. und SV Vorwärts Erfurt 1871 e. V. im Vereinsregister gelöscht sind und der Verein Pro Cat e. V. aufgelöst wurde und sich deshalb in Abwicklung befände. Schließlich wurde bezüglich aktueller Registereintragungen auf das gemeinsame Registerportal der Bundesländer verwiesen (vgl. Vorlage UA 5/2-55).

Ein ergänzendes Aktenvorlage- und Auskunftersuchen erging in Vorlage UA 5/2-141 an das Amtsgericht Erfurt. Die Übersendung der entsprechenden Unterlagen erfolgte mit Schreiben vom 28. November 2013. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Verein Freie Wähler Erfurt e. V. seinen Namen geändert habe und früher Bürger für Erfurt e. V. hieß und, dass ein Verein Wahlalternative Erfurt e. V. dem Amtsgericht Erfurt nicht bekannt sei und es auch keine Anmeldung des Vereins gebe, die nicht zur Eintragung gekommen ist. Ferner wurde mitgeteilt, dass Kai-Uwe Trinkaus(-Siemokat) noch als Vereinsvorstand der Vereine Pro Erfurt e. V. und Pro Thüringen e. V. eingetragen sei. Bei dem Verein Bismarckturmverein Erfurt 1900 e. V. sei Kai-Uwe Trinkaus als Vorstandsmitglied eingetragen gewesen und im Jahr

2008 ausgetragen worden. Weiterhin sei Kai-Uwe Trinkaus bei folgenden gelöschten Vereinen als Vorstandsmitglied eingetragen gewesen: Rechtsroxx Erfurt e. V., Schöner Leben in Erfurt e. V., Tierfürsorge Global e. V. und Pro Kid e. V. Ferner finde sich unter dem Namen „Siemokat“ kein Eintrag eines Vorstandsmitglieds (vgl. Vorlage UA 5/2-155).

5. Aktenvorlage- und Auskunftsbitten im Hinblick auf den Thüringer Landtag

a. Anträge

Durch die in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses von der Vorsitzenden beantragte und seitens der Mitglieder aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossene Bitte in der Vorlage UA 5/2-3 vom 12. Februar 2013, die sich an den Innenausschuss des Thüringer Landtags, die Parlamentarische Kontrollkommission sowie an die Präsidentin des Thüringer Landtags richtete, wurde zunächst die Landtagsverwaltung gebeten zu prüfen, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Ausschussmitglieder die angeforderten Unterlagen einsehen und diese ergänzend dazu vorgelegt werden könnten, denn § 14 Abs. 1 UAG als Anspruchsgrundlage kam nicht in Betracht.

Der Innenausschuss des Thüringer Landtags wurde um Vorlage sämtlicher Protokolle des Innenausschusses aus den Jahren 2005 bis 2010, die im Zusammenhang mit der Befassung des Innenausschusses mit der Unterwanderung von Abgeordneten des Thüringer Landtags sowie im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen und Parteien sowie sonstigen Vereinen und Verbänden durch Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragte Dritte stehen beziehungsweise aus denen sich getroffene Maßnahmen zur Unterbindung, Aufklärung und Veröffentlichung der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragter Dritter ergeben sowie zur Vorlage aller Protokolle des Innenausschusses aus dem Jahre 2007, die im Zusammenhang mit Andy Freitag stehen, gebeten. Der Beschluss in Vorlage UA 5/2-3 wurde in der 2. Sitzung in Vorlage UA 5/2-10 mit dem Zusatz, dass die Bitte auch gelte, soweit Kai-Uwe Trinkaus unter dem Namen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat beziehungsweise Kai-Uwe Siemokat aufgetreten sei, spezifisch für den Innenausschuss des Thüringer Landtags ausgefertigt und angenommen sowie in Vorlage UA 5/2-21 an den Innenausschuss adressiert.

Das an die Parlamentarische Kontrollkommission gerichtete Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen in Vorlage UA 5/2-3 betraf sämtliche Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission aus den Jahren 2005 bis 2010, die im Zusammenhang mit der Befassung des Innenausschusses mit der Unterwanderung von Abgeordneten des Thüringer Landtags sowie im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen und Parteien sowie sonstigen Vereinen und Verbänden durch Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragte Dritte stehen beziehungsweise aus denen sich getroffene Maßnahmen zur Unterbindung, Aufklärung und Veröffentlichung

der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragter Dritte ergeben. Darüber hinaus wurde die Zuleitung aller Sitzungsunterlagen und Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission, die im Zusammenhang mit Kai-Uwe Trinkaus und Andy Freitag stehen, beziehungsweise hilfsweise die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Unterlagen erbeten. Der Beschluss in Vorlage UA 5/2-3 wurde in der 2. Sitzung in Vorlage UA 5/2-11 unter Hinweis, dass die Parlamentarische Kontrollkommission im Wege der Amtshilfe um Aktenvorlage gebeten werde, und mit dem Zusatz, dass die Bitte auch gelte, soweit Kai-Uwe Trinkaus unter dem Namen Kai-Uwe Trinkaus-Siemokat beziehungsweise Kai-Uwe Siemokat aufgetreten sei, spezifisch für die Parlamentarische Kontrollkommission ausgefertigt und angenommen sowie in Vorlage UA 5/2-22 an die Parlamentarische Kontrollkommission adressiert.

Die Präsidentin des Thüringer Landtags wurde gebeten, sämtliche im Zuständigkeitsbereich der Landtagsverwaltung - insbesondere im Büro des Landtagspräsidenten und des Direktors beim Landtag - befindlichen Akten aus den Jahren 2005 bis 2010, die im Zusammenhang mit der Unterwanderung von Abgeordneten des Thüringer Landtags sowie im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen und Parteien durch Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragte Dritte stehen beziehungsweise aus denen sich getroffene Maßnahmen zur Unterbindung, Aufklärung und Veröffentlichung der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und von ihm beauftragter Dritter ergeben, vorzulegen.

b. Aktenvorlage und Auskunftserteilung

(1) Verwaltung des Thüringer Landtags

Ungeachtet der Frage einer Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht ließ die Präsidentin des Thüringer Landtags dem Untersuchungsausschuss mit Direktorenschreiben vom 16. April 2013 zusichern, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses nachdrücklich unterstützt werde und stimmte daher der Vorlage der einschlägigen Unterlagen zu. Im selben Schreiben erteilte die Direktorin beim Thüringer Landtag Auskunft und stellte fünf Anlagen zu den die ihr vorliegenden Unterlagen zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes zur Verfügung. Davon umfasst waren Unterlagen aus dem Büro der Direktorin beim Landtag sowie aus den Abteilungen A und B (vgl. Vorlage UA 5/2-30).

(2) Innenausschuss des Thüringer Landtags

Auch der Innenausschuss des Thüringer Landtags kam der Bitte nach Aktenvorlage nach und stellte in den Vorlagen UA 5/2-31 und UA 5/2-44 dem Untersuchungsausschuss die entsprechenden Protokolle zur Verfügung.

Darin enthalten waren Befassungen des Innenausschusses mit der Unterwanderung von Abgeordneten des Thüringer Landtags, der Fraktionen und Parteien, sonstiger Vereine und Verbände sowie die getroffenen Maßnahmen zur Unterbindung, Aufklärung und Veröffentlichung der Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus.

(3) Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags teilte im Hinblick auf die Bitte des Untersuchungsausschusses zunächst mit Schreiben vom 25. März 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-25) mit, dass die Parlamentarische Kontrollkommission beraten und dem Grunde nach beschlossen habe, den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Amtshilfe nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollkommission zu leisten und nach Abschluss der Feststellung durch den beauftragten Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission demgemäß den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die danach einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Verfahrensmäßig wurde in Vorbereitung der Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen auf § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollkommission in Verbindung mit §§ 26 Abs. 4, 10 Abs. 7 UAG und § 5 Abs. 3 der Geheimenschutzordnung des Thüringer Landtags hingewiesen. Entsprechende Ausführungen zu diesem Sachverhalt finden sich oben im Abschnitt „Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz“.

Nach Ende der Tätigkeit des beauftragten Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission im Thüringer Landtag hat sie im Hinblick auf das Ersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-22 sowie ihren Beschluss vom 19. März 2013 in Vorlage UA 5/2-25 am 9. Oktober 2013 beschlossen, dem Untersuchungsausschuss den als VS-NfD eingestuften Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags zum Themenkomplex „Umstände der Anwerbung und Führung des Herrn Kai-Uwe Trinkaus sowie Nichteinbindung Dritter“ vom 25. Juli 2013 zuzuleiten. Zu diesem Zweck wurde der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 5/2 ein Exemplar des Berichts zugeleitet (vgl. Vorlage UA 5/2-111).

Daraufhin fassten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 10. Sitzung einen Kopierbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG, wonach der Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Kopie und nach vorheriger personengebundener Nummerierung und dem Versehen fortlaufender Zeilennummern in Vorlage UA 5/2-120 gegen Empfangsbekanntnis zur Verfügung gestellt wurde. Damit hatte sich in der Sache auch der Antrag in Ziffer II. 2. des Beschlusses in Vorlage UA 5/2-3 erledigt (dazu die Abschnitte

„Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz“ sowie „Verfahren zum Aktenvorhalt in öffentlichen Beweisaufnahmen“).

Die Unterrichtung des Thüringer Landtags über die Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags erfolgte sodann gemäß § 27 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in der 152. Plenarsitzung am 11. April 2014. Wesentlicher Bestandteil dieses Berichtes war das Ergebnis der Sachverständigentätigkeit im Zusammenhang mit den Umständen der Werbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus.

6. Prüfbitten an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

a. Prüfbitten

Der Untersuchungsausschuss wandte sich auf Grund einer Mitteilung der Fraktion DIE LINKE vom 18. Oktober 2013 (vgl. Vorlage UA 5/2-130) mit einer Prüfbite an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit betreffend die vermeintlich widerrechtliche Veröffentlichung von Personendaten auf der Webseite des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda im Oktober 2007, zu der es bereits einen Prüfvorgang beim damaligen Landesbeauftragten für den Datenschutz gegeben haben soll.

In Ergänzung hierzu wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach erfolgter Beratung des Untersuchungsausschusses in der 15. Sitzung am 2. Dezember 2013 um eine weitere Prüfung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und des Ordnungsamtes Erfurt hinsichtlich des oben genannten Vorgangs sowie um eine allgemeine Prüfung des Vorgangs der möglicherweise illegal erfolgten Datenweitergabe im Fall „1. Mai 2007/ver.di-Haus“ gebeten (vgl. Vorlage UA 5/2-154).

b. Erfüllung der Prüfbitten

Die Prüfbite des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 5/2-130 erfüllte der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 14. November 2013 durch die Übermittlung der entsprechenden Akte im Original in Vorlage UA 5/2-148.

Hinsichtlich der ergänzenden Prüfbite in Vorlage UA 5/2-154 erhielt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die dem Untersuchungsausschuss überlassene Originalakte nach vorheriger Anfertigung einer Kopie für den Untersu-

chungsausschuss zurück und der Untersuchungsausschuss bat die Parlamentarische Kontrollkommission, dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den als VS-NfD eingestuften Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags zum Themenkomplex „Umstände der Anwerbung und Führung des Herrn Kai-Uwe Trinkaus sowie Nichteinbindung Dritter“ vom 25. Juli zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte kam die Parlamentarische Kontrollkommission mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 nach (vgl. Vorlage UA 5/2-168).

Mit Schreiben vom 13. März 2014 wandte sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erneut an den Untersuchungsausschuss und teilte auf die Prüfbitten in den Vorlagen UA 5/2-130/154 mit, dass sich die Stadt Erfurt mit Schreiben vom 4. März 2014 zum Sachverhalt geäußert habe und zu dem Ergebnis komme, dass sich der in der Prüfbitten geäußerte Verdacht über mögliche Übermittlungen personenbezogener Daten durch Bedienstete der Stadt Erfurt nicht bestätigt habe und leitete die entsprechenden Unterlagen an den Untersuchungsausschuss weiter. Im Übrigen wurde mitgeteilt, dass die datenschutzrechtliche Überprüfung der von der Stadt Erfurt übermittelten Unterlagen durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit noch andauern würde (vgl. Vorlage UA 5/2-207).

IV. Zusätzliche Aktenvorlage und Auskunftserteilung

Das Thüringer Innenministerium übermittelte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 24. Juli 2013 unter Bezugnahme zu Nummer 4 des Einsetzungsbeschlusses Unterlagen betreffend den Rechtsextremisten D., der vom 23. Januar 1996 bis zum 22. August 1997 V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz war (vgl. Vorlage UA 5/2-81). Zudem wurden die Unterlagen durch die Vorlage von Operativakten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in Vorlage UA 5/2-83 ergänzt.

Im Obleutegespräch am 4. September 2013 wurde über die Aktenvorlage und Auskunft beraten und sich darauf verständigt, das Thema bei gegebenenfalls angezeigten Indizien im Sinne einer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand erneut aufzunehmen.

Des Weiteren übermittelte das Thüringer Innenministerium dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 30. Juli 2013 unter Zugrundelegung einer weitest möglichen Auslegung des Untersuchungsauftrags Unterlagen betreffend den Selbstanbieter B. beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, der zu keinem Zeitpunkt in einem nachrichtendienstlichen Kooperationsverhältnis mit einem Thüringer Nachrichtendienst gestanden haben soll (vgl. Vorlage UA 5/2-82). Dabei oblag dem Untersuchungsausschuss die Feststellung, ob der

Sachverhalt samt übermitteltem Erkenntnisbericht zu B. Relevanz im Sinne des Untersuchungsausschuss habe.

Im Obleutegespräch am 4. September 2013 wurde über die Aktenvorlage und Auskunft beraten und sich darauf verständigt, das Thema bei gegebenenfalls angezeigten Indizien im Sinne einer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand erneut aufzunehmen, denn nach Aktenlage handelt es sich wohl weder um einen Rechtsextremen noch um einen (ehemaligen) V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

V. Übergabe von Unterlagen durch Fraktionen und durch Zeugen

1. Übergabe von Unterlagen durch und zu Zeugen

Im Sinne einer bestmöglichen Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes waren auch die Fraktionen und die Zeugen bemüht, durch eigene Recherchen und durch eigenes Zusammentragen von Unterlagen aktiv daran mitzuwirken. So war es gängige Praxis im Untersuchungsausschuss, dass übergebene Unterlagen von Fraktionen und von Zeugen allen Mitgliedern des Ausschusses durch entsprechende Ausfertigung in Vorlagen zugänglich gemacht wurden.

Die Zeugen Pelke, Dr. Borowsky, Witt, Zachlot, Weinrich und V-Mann-Führer des Kai-Uwe Trinkaus stellten in Entsprechung dieses Verfahrens einen wesentlichen Teil ihrer mitgebrachten Materialien zur Verfügung, die in den Vorlagen UA 5/2-93/95 NF/97 NF/98 NF/99/170 an die Ausschussmitglieder verteilt wurden. Dazu gehörten Publikationen, Informationsblätter, Korrespondenz, Bildmaterial sowie ein Gedächtnisprotokoll der jeweiligen Zeugen.

Weiterhin unterstützte die Fraktion DIE LINKE die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch Übergabe von Unterlagen zu gehörten Zeugen. Dies betraf die Zeugen Korschewsky, Hennig, Kuschel, Fiebiger, Walk und Hütte. Von der Vorlage umfasst waren Gerichtsentscheidungen und Publikationen (vgl. Vorlagen UA 5/2-73/74/75/96 NF/106/131/132). Ferner übergab die Fraktion DIE LINKE Hinweise in einem Schreiben vom 27. März 2014 bezüglich des Kai-Uwe Trinkaus und dessen militärische Ausbildung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vgl. Vorlage UA 5/2-218).

2. Übergabe von Publikationen durch Fraktionen

Ebenso erfolgte ein Mitwirken der Fraktionen an der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes durch die Übermittlung von Publikationen, die einen Bezug zum Erkenntnisinteresse

aufwiesen. Die Fraktion DIE LINKE stellte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in dieser Hinsicht Presseerzeugnisse, Korrespondenz im Zusammenhang mit Presseberichterstattungen, ein Manuskript eines Rundfunkinterviews zwischen Deutschlandradio Kultur und Kai-Uwe Trinkaus, eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, einen Aufsatz von Christoph Gusy zum Thema „Rechtsstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste“, in: Recht im Amt – Zeitschrift für den öffentlichen Dienst, 6/1982 und ein Positionspapier zur Verfügung (vgl. Vorlagen UA 5/2-54/71/88/140/143/156/241). Zugleich konnten diese Unterlagen einen Beitrag für Vorhalte im Rahmen von Beweisaufnahmen durch Zeugenvernehmung darstellen.

VI. Beweiserhebung gemäß § 13 UAG

1. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

a. Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag grundsätzlich in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden.

Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst; die Anträge gemäß § 13 UAG wurden im Rahmen des vorbereitenden Obleuteverfahrens ausnahmslos von den Mitgliedern aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss 5/2 gestellt und einstimmig beschlossen:

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|--|---|--|-----------------------------|
| Vorlage UA 5/2-50 5. Sitzung am 14.06.2013 | Versuchte Unterwanderung einer Partei durch Vorspiegeln und Verbreiten falscher Tatsachen in der Öffentlichkeit durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Abgeordneter Knut Korschewsky, MdL (damaliger Landesvorsitzender der Linkspartei.PDS Thüringen, heute DIE LINKE) | 6. Sitzung am 05.07.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|--|-----------------------------|
| Vorlage UA 5/2-51 5. Sitzung am 14.06.2013 | Gezielte versuchte Belästigung, Bedrohung und Kompromittierung eines Mitgliedes des Thüringer Landtages durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugin Abgeordnete Susanne Hennig, MdL | 6. Sitzung am 05.07.2013 |
| Vorlage UA 5/2-52 5. Sitzung am 14.06.2013 | Versuchte Unterwanderung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag durch gezieltes Einschleusen eines NPD-Sympathisanten als Praktikanten sowie vorsätzliches Verbreiten falscher Tatsachen in der Öffentlichkeit durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Abgeordneter Frank Kuschel, MdL | 6. Sitzung am 05.07.2013 |
| Vorlage UA 5/2-59 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Infiltration eines Vereins und versuchte Herabwürdigung und Kompromittierung eines Abgeordneten des Thüringer Landtages durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Abgeordneter Egon Primas, MdL (damaliger Vorsitzender des Bundes der Vertriebenen Thüringen e. V.) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-60 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Bespitzelung und Infiltration des Thüringer Landtages durch Patrick Paul und einer Fraktion des Thüringer Landtages durch Andy Freitag A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Minister Dr. Holger Poppenhäger (damaliger stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung B - Zentrale Dienste, Petitionen und Referatsleiter des Referats B 2 im Thüringer Landtag) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|--|---|
| Vorlage UA 5/2-61 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Bespitzelung, Infiltration, Diskreditierung und Störung des Thüringer Landtages und einer Fraktion des Thüringer Landtages durch Andy Freitag, Patrick Paul und Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent Jörg Hopfe (damaliger Referatsleiter B 1 im Thüringer Landtag) | Aufgehoben in der 10. Sitzung am 11.10.2013 |
| Vorlage UA 5/2-62 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Bespitzelung, Infiltration, Diskreditierung und Störung des Thüringer Landtages und einer Fraktion des Thüringer Landtages durch Patrick Paul und Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugin Direktorin beim Landtag Dr. Birgit Eberbach-Born | 10. Sitzung am 11.10.2013 |
| Vorlage UA 5/2-63 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Aufklärung über Kompromittierungsversuche der Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus gegenüber der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG) A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Richter am Landgericht Dr. Martin Borowsky (damaliger Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Gesellschaft e. V. Arbeitsgemeinschaft Erfurt) | 9. Sitzung am 29.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-64 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Aufklärung über Kompromittierungs- und Infiltrationsversuche der Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus in den Jahren 2005 bis 2010 A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugin Katja Fiebiger (Beraterin der Mobilien Beratung in Thüringen (Mobit) e. V.) | 9. Sitzung am 29.08.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|---|-----------------------------|
| Vorlage UA 5/2-65 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Diskreditierung und Kompromittierung des Deutschen Gewerkschafts- bundes (DGB) und des Herrn Gewerkschaftssekre- tär Klaus Schüller durch Kai- Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeu- gen Klaus Schüller (Gewerkschafter des Deutschen Gewerk- schaftsbundes) | 9. Sitzung am 29.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-66 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Diskreditierung der Jugendorganisation des Deutschen Gewerkschafts- bundes Thüringen durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeu- gen Sandro Witt (Ge- werkschafter des Deutschen Gewerk- schaftsbundes) | 9. Sitzung am 29.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-67 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Diskreditierung und Kompromittierung der Gewerkschaft ver.di durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeu- gin Undine Zachlot (Gewerkschafterin der Vereinten Dienstleis- tungsgewerkschaft ver.di) | 9. Sitzung am 29.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-68 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Infiltration und Kompromittierung der Ver- eins Westliches Wachhaus e. V. durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeu- gen Stadtrat Wolfgang Metz (damaliger stell- vertretender Vorsit- zender des Vereins Westliches Wachhaus e. V.) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|---|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-69 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Unterwanderung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)-Landesverband Thüringen/Ortsverein Erfurt und der SPD-Jugendorganisation JUSOS in Erfurt durch gezieltes Einschleusen eines NPD-Sympathisanten als Gastmitglied A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen Jörg Schrader (damaliges Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialisten in der SPD (Jusos) Thüringen) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-70 NF 6. Sitzung am 05.07.2013 | Versuchte Kompromittierung und Diskreditierung der Bundestagsfraktion von BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN sowie von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch Erschleichen eines Grußwortes durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugin Abgeordnete Renate Künast, MdB | 10. Sitzung am 11.10.2013 |
| Vorlage UA 5/2-76 NF 7. Sitzung am 12.07.2013 | Anbahnung eines Diskreditierungsversuches hinsichtlich des damaligen Landesvorsitzenden der Linkspartei.PDS durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugen Matthias Weinrich und Robert Götz (Tauchlehrer des Abgeordneten Knut Korschewsky, MdL und Kai-Uwe Trinkaus) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|---|--|
| Vorlage UA 5/2-79 NF 7. Sitzung am 12.07.2013 | Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Stellung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz dazu A. 2. bis A. 5. | Vernehmung des Zeugen K. (damaliger Referatsleiter 31 - V-Mann-Führung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 18. Sitzung am 06.01.2014 und 22. Sitzung am 28.03.2014 |
| Vorlage UA 5/2-85 NF 8. Sitzung am 26.08.2013 | Versuchte Diskreditierung und Kompromittierung des Erfurter Stadtsportbundes e.V. sowie der damaligen Vorsitzenden des Erfurter Stadtsportbundes e.V., Frau Vizepräsidentin und Abgeordnete des Thüringer Landtages Birgit Pelke, durch Kai-Uwe Trinkaus A. 2. bis A. 5. | Vernehmung der Zeugin Abgeordnete Birgit Pelke, MdL (damalige Vizepräsidentin des Thüringer Landtags und Vorsitzende des Stadtsportbundes Erfurt) | 8. Sitzung am 26.08.2013 |
| Vorlage UA 5/2-105 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Aufklärung über Kompromittierungs- und Infiltrationsversuche Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus in den Jahren 2005 bis 2010 A. 3. und A. 6. | Vernehmung des Zeugen Leitender Polizeidirektor Raymond Walk (Polizeibeamter) | 10. Sitzung am 11.10.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|---|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-107 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Kenntnis und Reaktion des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz A. 3., A. 5. und A. 6. | Vernehmung des Zeugen F. (damaliger Referatsleiter des Referats 20 - Rechtsextremismus im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie Beauftragter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Arbeitskreis zur Koordinierung der Zusammenarbeit gegen Extremismus und Gewalt des Landessportbundes Thüringen) | 12. Sitzung am 04.11.2013 |
| Vorlage UA 5/2-108 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Aufklärung über Kompromittierungs- und Infiltrationsversuche Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus in den Jahren 2005 bis 2010 A. 3. und A. 5. | Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a. D. Stefan Baldus (damaliger Staatssekretär im Thüringer Innenministerium, bis 31. Mai 2007 als Vorgänger des Staatssekretärs a. D. Rüdiger Hütte) | 13. Sitzung am 08.11.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|--|---|
| Vorlage UA 5/2-113 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Infiltrationsversuche gegen- über Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und weiteren vom TLfV geführten V-Personen mit Wissen und Billigung des TLfV; Kenntnis und Wissen der Thüringer Landesregie- rung um die V-Mann- Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Aktivi- täten A. 1., A. 3. bis A. 6. | Vernehmung des Zeu- gen Minister a. D. Dr. Karl Heinz Gasser (damaliger Thüringer Innenminister) | Aufgehoben in der 21. Sitzung am 14.03.2014 |
| Vorlage UA 5/2-114 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Infiltrationsversuche gegen- über Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und weiteren vom TLfV geführten V-Personen mit Wissen und Billigung des TLfV; Kenntnis und Wissen der Thüringer Landesregie- rung um die V-Mann- Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Aktivi- täten A. 1. bis A. 6. | Vernehmung des Zeu- gen Staatssekretär Bernhard Rieder (da- maliger Abteilungslei- ter der Abteilung 2 - Staats- und Verwal- tungsrecht, Verfas- sungsschutz im Thü- ringer Innenministeri- um) | 14. Sitzung am 15.11.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|--|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-115 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und andere; Umfang und Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bei der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen H. (damaliger Sachbearbeiter im ehemaligen Referat 26 (heute 23) - Verfassungsschutz, Geheimschutz im Thüringer Innenministerium) | 13. Sitzung am 08.11.2013 |
| Vorlage UA 5/2-116 NF 10. Sitzung am 11.10.2013 | Infiltrationsversuche gegenüber Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und weiteren vom TLfV geführten V-Personen mit Wissen und Billigung des TLfV; Kenntnis und Wissen der Thüringer Landesregierung um die V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Aktivitäten A. 1., A. 3. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen Staatssekretär a. D. Rüdiger Hütte (damaliger Staatssekretär im Thüringer Innenministerium, ab 1. Juni 2006 als Nachfolger des Staatssekretär a. D. Stefan Baldus) | 12. Sitzung am 04.11.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|---|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-123 NF 11. Sitzung am 18.10.2013 | Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV; Aufträge an diesen; Verstöße gegen behördeninterne Vorschriften bei der Verpflichtung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann; Ausübung der Dienstaufsicht über das TLfV A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen K. (Referatsleiter des Referats 26 (heute 23) - Verfassungsschutz, Geheimschutz im Thüringer Innenministerium) | 13. Sitzung am 08.11.2013 |
| Vorlage UA 5/2-124 NF 11. Sitzung am 18.10.2013 | Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Stellung des Thüringer Innenministeriums dazu A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen V. (damaliger Sachbearbeiter im Referat 26 (heute 23) - Verfassungsschutz, Geheimschutz sowie stellvertretender Geheimschutzbeauftragter im Thüringer Innenministerium) | 14. Sitzung am 15.11.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|--|--|
| Vorlage UA 5/2-125 NF 11. Sitzung am 18.10.2013 | Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV, Aufträge an diesen, Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Stellung des TLfV dazu; Unterrichtung und Warnung der Öffentlichkeit vor den Aktivitäten rechtsextremer Bestrebungen und Infiltrationsbemühungen A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz a. D. Thomas Sippel (damaliger Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz) | 13. Sitzung am 08.11.2013 und 20. Sitzung am 07.02.2014 |
| Vorlage UA 5/2-126 NF 11. Sitzung am 18.10.2013 | Infiltrationsversuche gegenüber Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und weiteren vom TLfV geführten V-Personen mit Wissen und Billigung des TLfV; Kenntnis und Wissen der Thüringer Landesregierung um die V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Aktivitäten A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen Polizeidirektor Gerd Lang (damaliger Vizepräsident und Abteilungsleiter der Abteilungen 2 - Auswertung und 3 - Beschaffung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 15. Sitzung am 02.12.2013 und 20. Sitzung am 07.02.2014 |
| Vorlage UA 5/2-127 NF 11. Sitzung am 18.10.2013 | Selbstanbietung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV und Verstoß gegen behördeninterne Regelungen zur Führung von V-Personen A. 2. | Vernehmung des Zeugen J. (damaliger Mitarbeiter der Abteilung 1 - Öffentlichkeitsarbeit im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 12. Sitzung am 04.11.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|---|------------------------------|
| Vorlagen UA 5/2-128 NF/138 11. Sitzung am 18.10.2013 | Verstoß gegen behördeninterne Regelungen des TLfV bei der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV und Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Stellung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz dazu A. 2. und A. 3. | Vernehmung des Zeugen B. (damaliger Controller und Leiter der G-10-Stelle im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 12. Sitzung am 04.11.2013 |
| Vorlage UA 5/2-134 NF 12. Sitzung am 04.11.2013 | Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV, Aufträge an diesen, Umfang und Ablauf versuchter Infiltrationen und Kompromittierungen von Parteien, Fraktionen und Vereinen durch Kai-Uwe Trinkaus und Stellung des TLfV dazu, Unterrichtung und Warnung der Öffentlichkeit vor den Aktivitäten rechtsextremer Bestrebungen und Infiltrationsbemühungen A. 1. bis A. 7. | Vernehmung des Zeugen M. (damaliger Auswerter im Referat 20 im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 17. Sitzung am 16.12.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|--|---|--|--------------------------------------|
| <p>Vorlage UA 5/2-144 NF 14. Sitzung am 15.11.2013</p> | <p>Anwerbung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV), Art und Umfang der an ihn erteilten Aufträge sowie Umfang und Wichtigkeit der von ihm gelieferten Informationen; Kenntnis des TLfV über die Infiltrations- und Kompromittierungsversuchen des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber Parteien und Fraktionen des Thüringer Landtags, Politikerinnen und Politikern, Vereinen und Verbänden, Weitergabe der erlangten Kenntnisse an die betroffenen Stellen einschließlich der Strafverfolgungsbehörden sowie Konsequenzen hieraus für die Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann</p> <p>A. 1. bis A. 3. und A. 5. bis A. 7.</p> | <p>Vernehmung des Zeugen S. (damaliger Mitarbeiter im Referat 30 - Forschung, Werbung, Ermittlung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz; Werber des Kai-Uwe Trinkaus, nachdem sich dieser selbst angeboten hat)</p> | <p>17. Sitzung am 16.12.2013</p> |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|---|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-145 NF 14. Sitzung am 15.11.2013 | Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Informationserlangung von Trinkaus und Auftragserteilungen an diesen; Verstoß gegen behördeninterne Regelungen zur Führung und Verpflichtung von V-Leuten bei der Verpflichtung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz A. 1. und A. 2. | Vernehmung des Zeugen Regierungsdirektor a. D. Eckard Stelzer (damaliger Abteilungsleiter 3 - Beschaffung und Referatsleiter 31 - V-Mann-Führung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, bis 31. August 2006) | 17. Sitzung am 16.12.2013 |
| Vorlage UA 5/2-146 NF 14. Sitzung am 15.11.2013 | Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Informationserlangung von Trinkaus und Auftragserteilungen an diesen; Verstoß gegen behördeninterne Regelungen zur Führung und Verpflichtung von V-Leuten bei der Verpflichtung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz A. 1. bis A. 4., A. 6. und A. 7. | Vernehmung des Zeugen A. (damaliger Referatsleiter des Referats Forschung, Werbung und Ermittlungen, danach Referatsleiter des Referats 30 - Ermittlungen, KAN-Mittelstelle, ONI, Grundsatzfragen der Beschaffung sowie kommissarischer Referatsleiter des Referats 31 - V-Mann-Führung (vom 1. September bis 1. Dezember 2006) im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) | 16. Sitzung am 13.12.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|---|---|------------------------------|
| Vorlage UA 5/2-147 NF 14. Sitzung am 15.11.2013 | Anwerbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V- Mann des Thüringer Lan- desamtes für Verfassungs- schutz (TLfV) und Verstoß gegen behördeninterne Re- gelungen zur Anwerbung und Führung von V- Personen A. 2. bis A. 6. | Vernehmung des Zeu- gen Regierungsdirek- tor Roger Derichs (damaliger Abteilungs- leiter 1 - Zentrale Dienste, Geheim- schutz im Thüringer Landesamt für Verfas- sungsschutz) | 16. Sitzung am 13.12.2013 |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|--|--|--|--|
| <p>Vorlage UA 5/2-150 NF 15. Sitzung am 02.12.2013</p> | <p>Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV), Art und Umfang der an ihn erteilten Aufträge sowie Umfang und Wichtigkeit der von ihm gelieferten Informationen; Kenntnis des TLfV über die Infiltrations- und Kompromittierungsversuche des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber Parteien und Fraktionen des Thüringer Landtags, Politikerinnen und Politikern, Vereinen und Verbänden, Weitergabe der erlangten Kenntnisse an die betroffenen Stellen einschließlich der Strafverfolgungsbehörden sowie Konsequenzen hieraus für die Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann</p> <p>A. 1. bis A. 3. und A. 5. bis A. 7.</p> | <p>Vernehmung des Zeugen G. (damaliger Mitarbeiter im Referat 31 - V-Mann-Führung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz; V-Mann-Führer des Kai-Uwe Trinkaus ab 12. Januar 2007)</p> | <p>17. Sitzung am 16.12.2013 und 20. Sitzung am 07.02.2014</p> |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|---|--|---|--|
| <p>Vorlage UA 5/2-165 NF</p> <p>16. Sitzung am 13.12.2013</p> | <p>Anwerbung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV), Art und Umfang der an ihn erteilten Aufträge sowie Umfang der von ihm gelieferten Informationen; Kenntnis des TLfV über Infiltrations- und Kompromittierungsversuche des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber Parteien und Fraktionen des Thüringer Landtags, Politikerinnen und Politikern, Vereinen und Verbänden</p> <p>A. 1., A. 3., A. 4., A. 6. und A. 7.</p> | <p>Vernehmung des Zeugen Kai-Uwe Trinkaus</p> | <p>18. Sitzung am 06.01.2014 und 25. Sitzung am 13.06.2014</p> |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/ Beweistatsachen | Beweismittel | Vernehmung in Sitzung am |
|--|--|---|--------------------------------------|
| <p>Vorlage UA 5/2-166 NF 16. Sitzung am 13.12.2013</p> | <p>Versuchte Unterwanderung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag durch gezieltes Einschleusen eines NPD-Sympathisanten als Praktikanten sowie vorsätzliches Verbreiten falscher Tatsachen in der Öffentlichkeit durch Andy Freitag unter maßgeblicher Verantwortung des Kai-Uwe Trinkaus und mit dessen Zusammenwirken; gezielte Unterwanderungsstrategie der NPD in Thüringen unter maßgeblicher Verantwortung des Kai-Uwe Trinkaus gegenüber Parteien, Fraktionen und Vereinen</p> <p>A. 3.</p> | <p>Vernehmung des Zeugen Andy Freitag</p> | <p>19. Sitzung am 03.02.2014</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-167 NF 16. Sitzung am 13.12.2013</p> | <p>Werbungs- und Forschungsvorgang „Palme“ durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV); Umfang der Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV; geplante und durchgeführte Unterwanderung und Diskreditierung von Abgeordneten, Fraktionen und Parteien des Thüringer Landtags durch Thüringer Neonazis im Wissen des TLfV</p> | <p>Vernehmung des Zeugen Patrick Paul</p> | <p>19. Sitzung am 03.02.2014</p> |

b. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Zeugen wurden zu den einzelnen Sitzungen fristgemäß geladen. Zugleich wurden dienstliche Aussagegenehmigungen seitens der Landtagsverwaltung bei der zuständigen Behörde beantragt. Der Ausschuss hat Verhinderungsanzeigen von Zeugen berücksichtigt. Vor Beginn der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss die Reihenfolge der zu vernehmenden Zeugen einvernehmlich festgelegt.

Zu Beginn der Sitzungen zur Beweisaufnahme wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie zu den Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Hinsichtlich der Geltendmachung und Anerkennung etwaiger Auskunftsverweigerungsrechte in Folge der Strafanzeige aus der Mitte des Hauses wird auf den Abschnitt „Strafanzeige aus der Mitte des Hauses und Konsequenzen für die Beweisaufnahmen“ verwiesen.

Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei hat zunächst die Ausschussvorsitzende die Zeugen vernommen, anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

Eine Vereidigung der Zeugen nach § 20 Abs. 2 UAG soll im Untersuchungsverfahren grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Die Zeugen blieben unvereidigt.

Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Zeugen-Sachverständigenentschädigungsgesetz - ZSEG -, BGBl. I S. 1756) entschädigt.

Erforderlichenfalls wurden auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Zeugenvernehmungen für nichtöffentliche Beratungssitzungen unterbrochen. So wurde unter anderem die Vernehmung des Zeugen Staatssekretär Rieder in der 14. Sitzung am 15. November 2013 für eine nichtöffentliche Beratungssitzung unterbrochen. Bei Wiederaufnahme der Vernehmung wurde der Zeuge, der zu seiner damaligen Tätigkeit als für den Verfassungsschutz zuständiger Abteilungsleiter im Thüringer Innenministerium und nicht als Staatssekretär im Thüringer Innenministerium befragt wurde, darauf hingewiesen, sich ausschließlich zu den damaligen Vorgängen zu äußern, Fragen der Ausschussmitglieder konkret zu beantworten und keine Bewertungen aus der heutigen Sicht abzugeben.

2. Beweiserhebung durch Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

Die Fraktion DIE LINKE übergab den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 5/2 in der 2. Sitzung am 15. März 2013 eine eigens angefertigte „Chronik zur Spitzelaffäre Kai-Uwe Trinkaus“, die von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen und für erledigt erklärt wurde (vgl. Vorlage UA 5/2-5).

Weiterhin wurden in der 12. und in der 19. Sitzung am 4. November 2013 beziehungsweise am 3. Februar 2014 die wesentlichen Inhalte von Beweisaufnahmen, die in vertraulicher beziehungsweise nichtöffentlicher Sitzung erhoben wurden, durch Verlesefassungen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben (vgl. Vorlagen UA 5/2-62 NF/134 NF/144 NF/150 NF).

Mit den Vorlagen UA 5/2-205/206/212 NF/215 NF/227/228 NF/229 NF/230 NF/231 NF/232 NF/233 NF/235 NF/236 NF/237 NF/238 NF/239 NF/240 NF/251 NF/259 NF/262 NF/263 NF/264 lagen dem Untersuchungsausschuss Anträge der Mitglieder aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss 5/2 gemäß § 13 UAG vor, in denen die Verlesung von Akten bzw. Unterlagen als Beweismittel beantragt wurde. Die so in das Untersuchungsverfahren eingeführten Urkunden wurden entweder gemäß § 22 Abs. 1 UAG vollständig beziehungsweise auszugsweise verlesen oder gemäß § 22 Abs. 2 UAG durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

| Beweisantrag/ Be- schlussfassung | Beweisthema/Beweismittel |
|--|--|
| Vorlage UA 5/2-5 | Chronik zur Spitzelaffäre Kai-Uwe Trinkaus (Fraktion DIE LINKE) |
| Vorlage UA 5/2-62 NF | Verlesung des wesentlichen Inhalts einer Beweisaufnahme |
| Vorlage UA 5/2-134 NF | Verlesung des wesentlichen Inhalts einer Beweisaufnahme |
| Vorlage UA 5/2-144 NF | Verlesung des wesentlichen Inhalts einer Beweisaufnahme |
| Vorlage UA 5/2-150 NF | Verlesung des wesentlichen Inhalts einer Beweisaufnahme |
| Vorlage UA 5/2-205 21. Sitzung am 14.03.2013 | Rechtliche Grundlagen der Werbung, Verpflichtung und Führung von V-Personen 1. Dienstvorschrift „Nachrichtendienstliche Mittel“ vom 21. August 2001 im Ordner „Verwaltungsvorschriften, Organigramme“, Blatt 246-250, 2. Dienstvorschrift „Beschaffung“ (DV-B) vom 23. Mai 2002 im Ordner „Verwaltungsvorschriften, Organigramme“, Blatt 90-105, 3. Dienstvorschrift „Bestimmung über die Bewirtschaftung des Titels 53601 für Zwecke des Verfassungsschutzes“ vom 1. Juli 2004 im Ordner „Verwaltungsvorschriften, Organigramme“, Blatt 144-149, |

| Beweisantrag/ Be- schlussfassung | Beweisthema/Beweismittel |
|---|---|
| | <p>4. „Dienstvorschrift für die Auswertung (DV-A) vom 28. November 1995 in der Änderungsfassung vom 28. Juni 2005, Blatt 298, 300-313,</p> <p>5. Vermerk P vom 12. August 2004: „Führung von Funktionsträgern extremistischer Parteien als Quellen des TLFV“; Unterredung mit Herrn Minister Gasser und Herrn MDgt Rieder am 11. August 2004 (Az.:000-S181 000-0020/04 VS-NfD), Ordner „Schriftverkehr Präsident“, Blatt 9,</p> <p>6. Vermerk vom 22. Januar 2007, Ordner „Schriftverkehr Präsident“, Blatt 6,</p> <p>7. Vermerk vom 26. April 2007 betr. VM ARES, Ordner „Schriftverkehr, Präsident“, Blatt 4 und Anlage Blatt 5 d. A.</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-206</p> <p>21. Sitzung am 14.03.2013</p> | <p>Berichterstattung der Landesregierung bezüglich der Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer Rechtsextremisten</p> <p>1. Verfassungsschutzbericht (Pressefassung) des Freistaats Thüringen 2007, Blatt 24-26, 42-44,</p> <p>2. Verfassungsschutzbericht (Pressefassung) des Freistaats Thüringen 2008, Blatt 24-26,</p> <p>3. Verfassungsschutzbericht (Pressefassung) des Freistaats Thüringen 2009, Blatt 34.</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-212 NF</p> <p>22. Sitzung am 28.03.2014</p> | <p>Beteiligung weiterer vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführter V-Personen, Gewährspersonen und Informanten an den Infiltrations- und Kompromittierungsversuchen des Kai-Uwe Trinkaus und anderer Rechtsextremisten</p> <p>- F & W Fall „Palme“, Aktenzeichen 067-S-470202, Blatt 1 und 50.</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-215 NF</p> <p>22. Sitzung am 28.03.2014</p> | <p>Warnungen bzw. Unterrichtungen der Öffentlichkeit bzw. unterwanderter und infiltrierter Vereine durch die Thüringer Landesregierung über die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer Rechtsextremisten</p> <p>Akte ARES P 2</p> <p>- Vermerk vom 22. Januar 2007, Blatt 66,</p> <p>- Gesprächsvermerk vom 25. Januar 2007, Blatt 58,</p> <p>- Vermerk vom 26. April 2007, Blatt 63,</p> <p>- Gesprächsvermerk vom 24. Mai 2007, Blatt 57,</p> <p>- Vermerk vom 20. Juli 2007, Blatt 59.</p> |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Be- Beweisthema/Beweismittel |
|---|---|
| <p>Vorlage UA 5/2-227</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Berichterstattung des Thüringer Innenministeriums bezüglich der Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer Rechtsextremisten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antwort des Thüringer Innenministeriums auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linkspartei.PDS) „Unterwanderte Vereine in Thüringen“ vom 18. Juni 2007 in Drucksache 4/3254 des Thüringer Landtags vom 10. August 2007. |
| <p>Vorlage UA 5/2-228 NF</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Kenntnis des Thüringer Innenministeriums über die Aktivitäten und Zielrichtungen des Kai-Uwe Trinkaus und anderer Rechtsextremisten im Verein SV Vorwärts Erfurt e.V. sowie Nichtweiterleitung gewonnener Informationen an die zuständigen Stellen und Strafverfolgungsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2. Entwurf des Antrags des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz auf Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) vom 24. Mai 2007, Seiten 7–14 der Verfahrensakte zur G 10-Maßnahme Nr. 28 des TLfV; - Vermerk des Herrn K./Referat 31 im TLfV vom 20. Juli 2007, Seite 30 der Verfahrensakte zur G 10-Maßnahme Nr. 28 des TLfV; - Schreiben des Thüringer Innenministeriums (TIM) an den Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vom 13. Juni 2007 mit Vermerk des Referatsleiters 26 im TIM vom 12. Juni 2006, Paginierung 000000-000006 der Akte TIM Ref. 23, Übergabe 8. März 2013, 26-0012.38-008 G-10-Kommission 2008 28.-30.m.T. und - Antrag des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an das Thüringer Innenministerium auf Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) vom 17. September 2007, Paginierung 000108-000122 der Akte TIM Ref. 23, Übergabe 8. März 2013, 26-0012.38-008 G-10-Kommission 2008 28.-30.m.T. |
| <p>Vorlage UA 5/2-229 NF</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Regelungen für den Einsatz von V-Personen als nachrichtendienstliche Mittel nach dem sogenannten Gasser-Bericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 5 „Zusammenfassende Bewertung“, Seiten 11 und 12 des sog. Gasser-Berichts vom 23. August 2000 und - Kapitel 8 „Zusammenfassung, Empfehlungen“, Seiten 25 und 26 des sog. Gasser-Berichts vom 23. August 2000. |
| <p>Vorlage UA 5/2-230 NF</p> <p>23. Sitzung am</p> | <p>Verstoß gegen maßgebliche Dienstvorschriften im Zuge der Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für</p> |

| Beweisantrag/ Be- schlussfassung | Beweisthema/Beweismittel |
|---|---|
| 16.05.2014 | <p>Verfassungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des Mitarbeiters 3009 zur Vorlage an den Präsidenten des TLfV vom 7. Juni 2006, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0001/06, Blatt 019–021; - Vermerk des Mitarbeiters 3009 an den Präsidenten des TLfV vom 4. Dezember 2006, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0028/06, Blatt 033–034; - Vermerk des Mitarbeiters 3009 zur Beschreibung der Persönlichkeit des Kai-Uwe Trinkaus vom 15. August 2006, Akte WESIR, Blatt 056–061; - Mail des Mitarbeiters 3105 an den Präsidenten des TLfV, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0002/07, Blatt 064–065; - Vermerk des Referatsleiters 31 an den Präsidenten des TLfV vom 17. Januar 2007, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0006/07, Blatt 068–069; - Treffbericht vom 12. Juli 2006, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0039, Blatt 109–110 und - Vermerk des VMF (Sachbearbeiter 3103) an den Abteilungsleiter des TLfV vom 27. Oktober 2009, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476 524-0001/09, Blatt 072–073. |
| Vorlage UA 5/2-231 NF 23. Sitzung am 16.05.2014 | <p>Kenntnis des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz über mögliche geplante (Brand-) Anschläge der rechtsextremen Szene auf das „besetzte Haus“ und Nichtweitergabe dieser Informationen an die zuständigen Stellen einschließlich Strafverfolgungsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsdeckblatt vom 25. Oktober 2006, Akte WESIR, Aktenzeichen: 067-S-470 300-0021, Blatt 281–286, hier: „Rechter Angriff auf das ‚besetzte Haus‘ geplant“, Blatt 284–285. |
| Vorlage UA 5/2-232 NF 23. Sitzung am 16.05.2014 | <p>Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz trotz Kenntnis von dessen Übernahme des Vorsitzes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda und der Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus innerhalb des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda sowie gegenüber Mitgliedern von Parteien, Vereinen und Verbänden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungserklärung vom 8. März 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476524-0006/07, Blatt 010 und - Vermerk des Referatsleiters 31 an den Präsidenten des TLfV vom 25. April 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476524-0017/07, |

| Beweisantrag/ Be- schlussfassung | Beweisthema/Beweismittel |
|---|---|
| | Blatt 031–032. |
| <p>Vorlage UA 5/2-233 NF</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Abschaltung der Quelle Kai-Uwe Trinkaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des Referatsleiters 31 vom 20. Juli 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476524-0035/07, Blatt 043; - Abschaltungserklärung vom 5. September 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476 524-0038/07, Blatt 048; - Vermerk über Abschaltungstreff vom 5. September 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476 524-0037/07; - Vermerk des Referatsleiters 31 an den Präsidenten des TLfV vom 10. September 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 0068-P-476 524-0040/07, Blatt 053 und - Vermerk des Controlling und Leitungsunterstützung an den Präsidenten vom 5. September 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476 524-41/07, Blatt 054–055. |
| <p>Vorlage UA 5/2-235 NF</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Kenntnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz über Gewalttaten eines Mitglieds der rechten Szene im Rahmen der Demonstrationen am 1. Mai 2007 am Hauptbahnhof Erfurt und Nichtweitergabe dieser Informationen an die zuständigen Stellen einschließlich Strafverfolgungsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treffbericht vom 10. Mai 2007 über Treffen am 9. Mai 2007, Akte ARES P 1, Aktenzeichen: 068-P-476 524-0019/2007, Blatt 108-109, hier: „1.6 Sonstiges“. |
| <p>Vorlage UA 5/2-236 NF</p> <p>23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz trotz Kenntnis der im Bundeszentralregister eingetragenen Vorstrafen und eines bei dem Amtsgericht Erfurt geführten Insolvenzverfahrens und möglicher Verstoß gegen Dienstvorschriften hierdurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtungserklärung vom 8. März 2007, Aktenzeichen: 068-P-476524-0006/07, Akte ARES P 1, Blatt 010; - Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 6. März 2007, Aktenzeichen: 068-P-476524-0008/07, Akte ARES P 1, Blatt 016, 017 und - Auszüge aus der KAN-Akte Kai-Uwe Trinkaus Nr. 3 des Landeskriminalamtes Thüringen, Gutachten des Insolvenzverwalters Dipl. Ing. (FH) Olaf Kupke vom 25. August 2003, hier Ziffer I. 2., Blatt 000009, 000010; Schlussbericht des Insolvenzverwalters Dipl. Ing. (FH) Olaf Kupke vom 12. November 2004, hier zu Ziffer 3.), Blatt 000043; Be- |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Be- Beweisthema/Beweismittel |
|---|--|
| | richt des Insolvenzverwalters Dipl. Ing. (FH) Olaf Kupke vom 12. Mai 2006, Blatt 000049, 000050. |
| Vorlage UA 5/2-237 NF 23. Sitzung am 16.05.2014 | <p>Verstoß gegen Dienstvorschriften im Rahmen der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie Weiterführung als Quelle trotz Kenntnis einer möglichen Nachrichtenunehrlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des Mitarbeiters 3105 zur Vorlage an den Vize-Präsidenten des TLfV und Abteilungsleiter 3 vom 16. Mai 2007, Akte ARES P 2, Aktenzeichen: 068-P-476 524/07, Blatt 008-011. |
| Vorlage UA 5/2-238 NF 23. Sitzung am 16.05.2014 | <p>Versuchte Unterwanderung der Vereine Bismarckturmverein Erfurt 1900 e.V. und Westliches Wachhaus e.V. sowie Tätigkeit in den rechtsgerichteten Vereinen Alleinerziehende in Not e.V., SV Vorwärts Erfurt e.V., Pro Cat e.V. und Schöner Leben in Erfurt e.V. durch Kai-Uwe Trinkaus während dessen Führung als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 24. November 2006, Blatt 18, Schreiben des Kai-Uwe Trinkaus vom 26. April 2008, Blatt 22 sowie Vereinsregisterauszug der Registerakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Vereins Bismarckturmverein Erfurt 1900 e.V., VR 1892; - Niederschrift über die Gründung des Vereins Westliches Wachhaus e.V. vom 16. März 2007, Blatt 3 und 4 sowie Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. August 2007, Blatt 14 bis 21 der Registerakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Verein Westliches Wachhaus e.V., VR 2413; - Protokoll über die Gründung des Vereins Alleinerziehende in Not e.V. vom 25. Juni 2005, Blatt 4, Protokoll über die Vereinssitzung vom 5. November 2006, Blatt 19, Anmeldung der Änderung im Vorstand des Vereins vom 13. Februar 2007, Blatt 32 und 33 sowie Vereinsregisterauszug der Registerakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Verein Alleinerziehende in Not e.V. (später Pro Kid e.V.), VR 2289; - Teilnehmerliste der Mitglieder an der Vereinssitzung des Vereins SV Vorwärts Erfurt e.V. vom 6. April 2008 der Registerakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Verein SV Vorwärts Erfurt e.V., VR 2391; - Protokoll über die Gründung des Vereins Pro Cat e.V. vom 23. Juni 2005, Blatt 4 bis 13 der Registerakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Verein Pro Cat e.V., VR 2288 und - Protokoll über die Gründung des Vereins Schöner Leben in Erfurt e.V. vom 6. Oktober 2006, Blatt 3 sowie Vereinsregisterauszug der Regis- |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Beweisthema/Beweismittel |
|--|---|
| | <p>terakte des Amtsgerichtes Erfurt über den Verein Schöner Leben in Erfurt e.V., VR 2384.</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-239 NF 23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Mögliche Verstöße gegen die Geschäftsordnung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (GO-TLfv) im Rahmen der Anwerbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das TLfv</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 10, 12, 18, 19, 20 und 21 GO-TLfv. |
| <p>Vorlage UA 5/2-240 NF 23. Sitzung am 16.05.2014</p> | <p>Warnung des Abgeordneten Egon Primas (CDU) durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vor (versuchter) Infiltration des Bundes der Vertriebenen durch Rechtsextreme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des Referatsleiters 31 zur Vorlage an den Präsidenten des TLfv vom 25. Januar 2007, Akte ARES P 2, Aktenzeichen: 064-S-479 100/07, Blatt 058 (identisch mit Blatt 061). |
| <p>Vorlage UA 5/2-251 NF 24. Sitzung am 22.05.2014</p> | <p>Anzahl der stattgefundenen Treffen zwischen Kai-Uwe Trinkaus und seinem Werber und V-Mann-Führer, Art und Umfang der an ihn von Seiten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erteilten Aufträge sowie Art, Umfang und Bewertung der von Kai-Uwe Trinkaus in diesen Treffen erteilten Informationen sowie Höhe der an Kai-Uwe Trinkaus gezahlten Prämien und Auslagen zur Vergütung seiner Tätigkeit als V-Mann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Treffberichte aus der Werbungsphase vom 31. Mai 2006 (Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus beim TLfv) bis zum 8. März 2007 (Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das TLfv), aus der Werbungsphase vom 8. März 2007 bis zum 5. September 2007 (Abschaltung des Kai-Uwe Trinkaus) und aus der Nachsorgephase nach der Abschaltung; - sämtliche Deckblattmeldungen aus der Werbungsphase, Führungsphase und Nachsorgephase zu den genannten Zeiträumen; - sämtliche Treffkostenabrechnungen und dazu erteilte Quittungen über gezahlte Prämien und Auslagen an Kai-Uwe Trinkaus; - Regelungen im TLfv zum Einsatz von Quellen, hier Blatt 196, 197 im Ordner Verwaltungsvorschriften/Organigramme. |
| <p>Vorlage UA 5/2-259 NF 25. Sitzung am 13.06.2014</p> | <p>Regelungen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zum Einsatz von Quellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk des Präsidenten a. D., Akte Schriftverkehr Amtsleiter, Ordner 267, Aktenzeichen P 000-S-181 000-0020/04 VS-NfD, Blatt 009 und - Übersicht Regelungen im TLfv zum Einsatz von Quellen, Akte Ver- |

| Beweisantrag/ Beschlussfassung | Be- Beweisthema/Beweismittel |
|--|--|
| | <p>waltungsvorschriften, Organigramme, Ordner 275, Aktenzeichen CL-000-S-190 100-/05 VS-Vertraulich, Blatt 196f.</p> |
| <p>Vorlage UA 5/2-262 NF 25. Sitzung am 13.06.2014</p> | <p>Ermittlungsaufträge an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über Kai-Uwe Trinkaus bereits ab dem Jahr 2006 und hieraus gewonnene Erkenntnisse sowie Nichteinbeziehung dieser Erkenntnisse in die spätere Entscheidung zur Anwerbung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das TLfV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsauftrag des Referates 20 des TLfV, hier der Sachbearbeiterin 206, an die Abteilung 3 im TLfV vom 7. Februar 2006, Aktenzeichen: 206-051-S-403 206-003/06, Akte 689_400 090 des TLfV, Blatt 045 und 046; - E-Mail der Sachbearbeiterin 206 des TLfV an den Mitarbeiter R. des Referates 30 des TLfV vom 6. März 2006, Akte 689_400 090 des TLfV, Blatt 047; - Vermerk des Mitarbeiters 3001 an die Abteilung 2 „Auswertung“ im TLfV vom 17. März 2006, Az.: 067-S-400 091-100/06, Akte 695_400 091, Blatt 186 bis 189 und - E-Mail des Bundesamtes für Verfassungsschutz an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vom 13. November 2006, Akte 689_400 090 des TLfV, Blatt 228 und 229. |
| <p>Vorlage UA 5/2-263 NF 25. Sitzung am 13.06.2014</p> | <p>Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz trotz Kenntnis einschlägiger Strafverfahren und eine daraus resultierende Nachrichtenunehrlichkeit der Zielperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermerk (Entwurf) des Mitarbeiters 3004 des TLfV vom 11. Dezember 2006, Az.: 067-S-400 091-407/06, Akte 969_400 091 des TLfV-Festplatte 8. März 2013, Blatt 0362. |
| <p>Vorlage UA 5/2-264 25. Sitzung am 13.06.2014</p> | <p>Verurteilung der Täter des Überfalls auf einen Journalisten der TLZ am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 8. September 2008, Blatt 257–262; - Vernehmung des Zeugen Kai-Uwe Trinkaus am 14. Mai 2007, Blatt 127–130 und - Vermerk zur Vernehmung des Kai-Uwe Trinkaus vom 14. Mai 2007, Blatt 131. |

3. Verfahren zum Aktenvorhalt in öffentlichen Beweisaufnahmen

a. Verfahren zum Aktenvorhalt aus als Verschlussache eingestuften Unterlagen

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses kamen in der 12. Sitzung am 4. November 2013 überein, dass sie im Rahmen öffentlicher Beweisaufnahmen vorab anzeigten, wenn beabsichtigt werde, den vernommenen Zeugen Vorhalte aus als Verschlussache eingestuften Unterlagen in öffentlichen Beweisaufnahmen zu machen. Das Thüringer Innenministerium teilte seinerseits mit Schreiben vom 30. Oktober 2013, dass der Befassung mit Tatsachen, Gegenständen und Erkenntnissen aus Unterlagen aus dessen Geschäftsbereich, die als Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung Thüringen eingestuft wurden, als Grundlage von Fragen oder zum Zwecke des Vorhaltes an Zeugen in öffentlicher Sitzung keine Bedenken entgegen stehen würden, soweit die Befassung von dem Untersuchungsgegenstand und dem jeweiligen konkreten Beweisgegenstand umfasst sei. Die generelle Einstufung der Akten und Aktenstücke als Verschlussache bliebe davon jedoch unberührt. Einer Freigabe der Dokumente im Einzelnen im Rahmen der Beweisaufnahme durch das Thüringer Innenministerium hätte es daher grundsätzlich nicht bedurft. Ferner wurde auf die Regelungen der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags und auf die Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen verwiesen, wonach geheimhaltungsbedürftige Tatsachen Verschlussachen darstellten, die das gesprochene Wort und alle anderen Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein könnten. Als maßgeblich stelle sich insoweit die inhaltliche Geheimhaltungsbedürftigkeit dar, weshalb es unerheblich sei, ob eine Verschlussache als Unterlage dem Wort nach vorgetragen oder lediglich sinngemäß zusammengefasst werde (vgl. Vorlage UA 5/2-135).

In Ergänzung der Mitteilung in Vorlage UA 5/2-135 wurde ausgeführt, dass die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz überwiegend als Verschlussachen in den Geheimhaltungsgraden VS-vertraulich und höher eingestuft seien. Diese Einstufung müsse gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme abgewogen werden. Das Thüringer Innenministerium betrachte unter diesen Voraussetzungen die Verschlussachenanweisung für den Freistaat Thüringen für die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses insoweit als suspendiert und hege keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, Verschlussachen in öffentlicher Sitzung zu verwenden.

Seitens der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurde vereinbart, dass nach Anzeige der Absicht eines Vorhaltes aus als Verschlussache eingestuften Unterlagen der Untersuchungsausschuss erforderlichenfalls anschließend in nichtöffentlicher Sitzung beriet, ob der Vorhalt in öffentlicher Sitzung erfolgen könne oder ob schutzwürdige Belange dagegensprächen. Dabei wurde die Abwägung gemäß § 10 Abs. 4 UAG zwischen dem Interesse an öf-

fentlicher Aufklärung einerseits und den Geheimhaltungsgründen andererseits vorgenommen. Weiterhin wurden die Beauftragten der Landesregierung angehört. Ständen dem Vorhalt schutzwürdige Belange entgegen oder konnte diesen auch in anderer Art und Weise nicht entsprochen werden, musste diesen Umständen Rechnung getragen werden. Andernfalls konnte der Vorhalt in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Vor dem Hintergrund der schutzwürdigen Interessen und Grundrechte Einzelner sowie dem schutzwürdigen Interesse des Staates auf Geheimhaltung zum Wohle des Staates äußerte ein Beauftragter der Landesregierung keine Bedenken gegen die vorstehende Verfahrensweise.

b. Verfahren zum Aktenvorhalt aus dem Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags

Die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags beauftragte am 8. Januar 2013 einen Sachverständigen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben mit Untersuchungen zum Themenkomplex „Umstände der Anwerbung und Führung des Herrn Kai-Uwe Trinkaus sowie Nichteinbindung Dritter“ (dazu der Abschnitt „Erfordernis der freiwilligen Sicherheitsüberprüfung von Abgeordneten und deren Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz“). Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft als Grundlage zur Ableitung eigener Ermittlungen zur Kenntnis gegeben.

Im Zusammenhang mit Aktenvorhalten aus dem Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags vom 25. Juli 2013 wurde in der 12. Sitzung am 4. November 2013 Einvernehmen darüber erzielt, dass Vorhalte in nichtöffentlicher Sitzung zu tätigen waren. Die betreffenden Passagen könnten nach Gehörgewährung durch die Parlamentarische Kontrollkommission durch Verlesung in das Untersuchungsverfahren eingeführt werden.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise und der Nutzbarmachung der wesentlichen Ergebnisse für das Untersuchungsverfahren wurde in der 21. Sitzung am 14. März 2014 Einvernehmen darüber erzielt, dass der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Erstellung der Teile „Ermittelte Tatsachen“ und „Ergebnis“ des Abschlussberichts feststellen müsse, an welchen Stellen auf den Bericht des Sachverständigen der Parlamentarischen Kontrollkommission rekurriert werden müsse, da diese durch die sonstige Beweiserhebung nicht abgedeckt würden. In diesen Fällen könne die Parlamentarische Kontrollkommission um Zustimmung zu der auszugsweisen Veröffentlichung gebeten werden. Diese Vereinbarung erging vor dem Hintergrund, dass mit Ausnahme des Ministers a. D. Dr. Karl Heinz Gasser alle vom

Sachverständigen befragten Personen als Zeugen im Untersuchungsausschuss gehört wurden und der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme beachtlich sei. Darüber hinaus habe die Parlamentarische Kontrollkommission zu diesem Zeitpunkt beschlossen, keinen Sonderbericht über den Bericht des Sachverständigen zu geben, sondern die Untersuchungen zum Themenkomplex Trinkaus in eine umfangreiche Berichterstattung der Kommission gegenüber dem Thüringer Landtag gemäß § 27 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes einzubinden. Dieser Bericht wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission, dem Abgeordneten Gentzel, in der 152. Plenarsitzung am 11. April 2014 dem Thüringer Landtag erstattet.

VII. Erstellung des Berichts

1. Verfahren der Berichtserstellung

Der Untersuchungsausschuss hat in der Obleuterunde am 14. Februar 2014 zur Frage der Vorbereitung des Untersuchungsberichts beraten und auf Vorschlag der Vorsitzenden, der gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 UAG die Erstellung des Berichtsentwurfs obliegt, vereinbart, dass die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 5/2 auf der Grundlage der bisherigen Aktenvorlagen, Auskünfte und Beweiserhebungen, der Beratungen hierzu sowie der einschlägigen Unterlagen in die Erstellung des Berichtsentwurfs einbezogen werden soll. Dabei sollten die Einsetzung sowie Verlauf und Verfahren der Untersuchung dargestellt und die ermittelten Tatsachen zusammengefasst und im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag in geeigneter Weise geordnet werden. Ferner wurde vereinbart, dass der Entwurf zur Ergänzung zunächst den Obleuten in Teilabschnitten vorgelegt werden könne.

Ziel des Verfahrens war es, unter Berücksichtigung dieses Entwurfs im Untersuchungsausschuss über den weiteren Fortgang und die Ergebnisse der Untersuchung an Hand des Untersuchungsauftrags abschließend zu beraten und den vorliegenden Entwurf entsprechend zu ergänzen.

In der Folge hat die Landtagsverwaltung zunächst Entwürfe der Teile A und B (Einsetzung, Auftrag und Mitglieder sowie Verlauf und Verfahren) und eine nach dem Untersuchungsgegenstand und den einzelnen Ermittlungsquellen gegliederte Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen (Teil C) erstellt und der Vorsitzenden sowie den Obleuten der Fraktionen zur Stellungnahme zugeleitet. Dabei wurde vereinbart, die vorgelegten Teile im Entwurfsstadium als VS-Nur für den Dienstgebrauch einzustufen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Fraktionen wurden mit den jeweiligen Fraktionen erörtert. Die entsprechend ergänzten Entwürfe waren als Vorlagen UA 5/2-272/273/274 Gegenstand der Beratung in der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 am 11. Juli 2014. Die Vorlagen waren entsprechend

eines Beschlusses aus der 25. Sitzung als VS-NfD eingestuft, da sie auch auf VS-eingestufte Auskünfte zurückgriffen.

Die Mitglieder der Untersuchungsausschusses haben nach Anhörung der Beauftragten der Landesregierung die Einstufung der Berichtsteile aufgehoben und zugleich beschlossen, ergänzend zu den bereits vorgesehenen Regelungen zur Anonymisierung von Namen genannter Personen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte soweit durch Verwendung der Initialen von Namen und Vornamen zu anonymisieren, als nicht im Hinblick auf die Verwendung der Namen in Verfassungsschutzberichten beziehungsweise auf Grund von einschlägigen und konkret bedeutsamen Vorveröffentlichungen die Verwendung der Namen zur Erfüllung des Zwecks der Untersuchung öffentlich geboten war.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben ihre Beratungen zu allen offenen Auskunfts- beziehungsweise Aktenvorlageersuchen und Beweisanträgen abgeschlossen und ihre Beratungen beendet. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/2 haben sodann den Entwürfen des Berichts in den Vorlagen UA 5/2-272/273/274 einschließlich mündlich vorgetragener Änderungen jeweils einstimmig zugestimmt und zugleich den Verzicht auf die Abgabe eines Sondervotums gemäß § 28 Abs. 4 UAG erklärt. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse haben die Mitglieder Redaktionsvollmacht erteilt und Beschlüsse zur Rückgabe beziehungsweise weiteren Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses getroffen.

2. Gliederung und Inhalt

Der Abschlussbericht gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, „Verlauf und Verfahren“, „Ermittelte Tatsachen“ sowie „Ergebnis der Untersuchung“.

Der Berichtsteil A, Einsetzung, Auftrag und Mitglieder befasst sich mit der Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens, der Einsetzung, dem Untersuchungsauftrag sowie der Konstituierung des Untersuchungsausschusses.

Der Berichtsteil B, Verlauf und Verfahren, gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die Anträge und Beschlüsse zum Verfahren, die Aktenvorlage- und Auskunftersuchen sowie die dazugehörigen Aktenvorlagen und Auskünfte, die Amtshilfeersuchen und die Auskunfts- und Aktenvorlagebitten des Untersuchungsausschusses. Zudem wird ein Überblick über die Beweiserhebung im Sinne des § 13 UAG mit den entsprechenden Beweisthematen und -mitteln gegeben.

Im Hinblick auf die Erstellung des Berichtsteils C, Ermittelte Tatsachen, wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel im Untersuchungsverfahren verlesen wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst und sodann an

Hand einer sachlichen Gliederung themenbezogen dargestellt. Ergänzt um die Stellungnahmen der Landesregierung und anderer Behörden im Untersuchungsverfahren orientiert sich die Gliederung des Berichtsteils C an den drei Schwerpunkten der Untersuchung a) Infiltration von Parteien, Fraktionen, Vereinen und sonstigen Stellen sowie Kompromittierung von Politikern; b) Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Auftragserteilung an und Informationsgewinnung durch Kai-Uwe Trinkaus, Unterrichtung der Dienst- und Fachaufsicht über die V-Mann-Tätigkeit des Kai-Uwe Trinkaus sowie Warnung der Öffentlichkeit, der Parteien, Fraktionen und Vereine vor den Infiltrationsabsichten des Kai-Uwe Trinkaus und c) Information der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über derartige Vorgänge und geht dabei auf diese einzelnen Aspekte im Besonderen ein. Aufgrund der Besonderheiten des Falls Trinkaus (Selbstanbieter, schneller Einsatz bei formal langer Werbungsphase, lange Phase der Weisungserteilung und Überlegung zur Abschaltung) sind dabei Doppelungen zur Verbesserung der Verständlichkeit der Darstellung nicht zu vermeiden.

Die Gliederung des Berichtsteils D richtet sich nach den Fragen des Untersuchungsauftrags gemäß Einsetzungsbeschluss vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391. Diese werden auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet, wobei eine weitere Untergliederung der einzelnen Kapitel vorgenommen wurde. Der Berichtsteil enthält, zugeordnet zu den jeweiligen Einzelfragen, eine Einschätzung beziehungsweise Beurteilung des Untersuchungsausschusses zu den relevanten Fragen der Untersuchung.

C. Ermittelte Tatsachen

I. Zur Rolle des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis

1. Persönlicher und politischer Hintergrund von Kai-Uwe Trinkaus

a. Biografische Feststellungen

Nach der vom Ausschuss eingeholten standesamtlichen Auskunft wurde Kai-Uwe Trinkaus am 20. Mai 1966 als uneheliches Kind der Rosemarie Grimm in Erfurt als Kai-Uwe Grimm geboren. Nach der Heirat der Mutter mit Klaus Trinkaus im Jahr 1971 konnte durch Erklärung der erziehungsberechtigten Mutter gegenüber dem Standesbeamten gemäß § 65 des Familiengesetzbuchs der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik das Kind Kai-Uwe den Familiennamen der Eltern mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 annehmen.

Er wuchs mit einem jüngeren Halbbruder, der 1972 geboren wurde, in geordneten Familienverhältnissen in Erfurt auf.

Sein Ziehvater arbeitete als Kundendiensttechniker beim VEB Kombinat Robotron-Vertrieb in Erfurt und war sogenannter „NSW-Reisekader“, die Mutter war als EDV-Projektantin bei der GPG „Voran“ Erfurt beschäftigt.

Zunächst besuchte er bis zum Ende der 7. Klasse die 30. Polytechnische Oberschule (POS) in Erfurt. Aufgrund eines länger geplanten Auslandsaufenthalts seiner Eltern wurde er mit Beginn der 8. Klasse in das Internat des Ministeriums für Außenhandel „Heinrich Rau“ in Cöthen umgeschult. Hier wurde er 1979 auch in die Freie Deutsche Jugend (FDJ) aufgenommen. Nachdem der Auslandsaufenthalt der Eltern nicht realisiert wurde, kehrte er nach Erfurt zurück und besuchte bis zum Ende der 10. Klasse die „Pablo Neruda Oberschule“. Da er sich für die Laufbahn eines Berufsoffiziers entschieden hatte, wurde er nach der 10. Klasse zur Erweiterten Oberschule (EOS) „Heinrich Mann“ delegiert, wo er im Juli 1984 das Abitur ablegte.

Bereits während seiner Schulzeit an der Heinrich-Mann-Schule war Kai-Uwe Trinkaus von einem Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR angesprochen und in Bezug auf eine Mitarbeit angeworben worden. In der Folge wurde eine Akte „KS III“ bei der Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltung Erfurt angelegt und im Jahr

1984 archiviert. Diese Akte KS III 7/84 wurde mit Datum vom 18. Februar 1987 durch das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR ersatzlos kassiert.

Nach erfolgreich abgelegter Aufnahmeprüfung verpflichtete er sich mit Verpflichtungserklärung vom 30. Juli 1984 als Berufsoffizier bei der Nationalen Volksarmee (NVA) und nahm am 28. August 1984 das Studium an der Offiziershochschule der Landstreitkräfte „Ernst Thälmann“ im Ausbildungsprofil „Offiziere der Rückwärtigen Dienste“ in Zittau auf.

Im Verlauf der vierjährigen Ausbildung zeigte Trinkaus psychische Auffälligkeiten, die den Dienst als Berufsoffizier in Frage stellten.

Im Dezember 1987 stellte schließlich eine Gutachterärztekommision des Lazarets der NVA in Dresden bei ihm eine dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne der damals geltenden Tauglichkeitsordnung Nr. 060/9/001 fest.

Ungeachtet dieser Feststellung wurde Trinkaus nicht aus der Armee entlassen, sondern es wurde von seinen Dienstvorgesetzten in einer Beurteilung vom 18. Mai 1988 vorgeschlagen, Trinkaus nach bestandener Hauptprüfung und erfolgreich abgeschlossenem Diplomverfahren und Truppenpraktikum zum Leutnant zu ernennen und in einer Offiziersstellung einzusetzen.

Die Beweisaufnahme konnte nicht aufklären, warum, auf wessen Veranlassung und zu welchem Zweck Trinkaus am 10. Januar 1988 einen Lebenslauf verfasst hat, der sich in seiner Militärakte findet und der die Feststellung enthält, er werde nach Beendigung des Studiums und der Ernennung zum Leutnant aus dem aktiven Wehrdienst entlassen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der Diplomprüfung wurde ihm am 13. August 1988 der akademische Grad Diplomökonom verliehen. Gleichzeitig wurde er zum Leutnant ernannt und am 31. August 1988 aus dem aktiven Wehrdienst als Leutnant der Reserve entlassen.

Bereits zwei Monate zuvor, am 28. Juni 1988, hatte der Rat der Stadt Erfurt der Nationalen Volksarmee mitgeteilt, Trinkaus werde ab dem 1. September 1988 in der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft (ÖVW) mit einer Vergütung von monatlich 1.100 Mark brutto eingestellt. Diese Stelle trat Trinkaus am 1. September 1988 auch an, kündigte jedoch bereits wieder zum 31. März 1989.

Anschließend wurde er vom 1. April 1989 bis 31. August 1991 erneut bei der Stadt Erfurt zunächst als leitender Mitarbeiter für Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, schließlich als AB-Leiter für Ausländerfragen und zuletzt als Kassensachbearbeiter beim Ordnungsamt beschäftigt, bis er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung vom 22. Juli 1991 zum 31. August 1991 beendete.

Im Anschluss an seine Tätigkeit im öffentlichen Dienst meldete er ab 1. September 1991 ein Gewerbe als Handelsvertreter für Versicherungen und Bausparen, Buchhaltung, Behördengänge und Schreibaarbeiten (keine Tätigkeit nach § 34 der Gewerbeordnung) an. Dieses Gewerbe betrieb er bis 1995, um dann die Geschäftstätigkeit mangels wirtschaftlichen Erfolgs einzustellen.

Im Anschluss daran war er bis 1997 arbeitslos und war in der Folgezeit im Unternehmen der damaligen Lebensgefährtin im Bereich Bauservice in Erfurt abhängig beschäftigt bis zum Jahr 2001.

Neben dieser Beschäftigung übte er im Jahr 1998 für wenige Monate wiederum eine selbständige Tätigkeit im Bereich Baubetreuung aus. Aus dieser Tätigkeit entstanden innerhalb von wenigen Monaten fällige Verbindlichkeiten in Höhe von 68.060 Euro.

Infolge dessen sah er sich am 30. Juni 2003 gezwungen, einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens zu stellen. Hierbei wurden Tabellenforderungen in Höhe von 129.568,70 Euro festgestellt.

Nachdem das Unternehmen seiner damaligen Lebensgefährtin notleidend geworden war, meldete sich Kai-Uwe Trinkaus ab 2001 wieder arbeitslos.

Am 4. Dezember 2001 wurde er Vater eines Kindes, wobei das Sorgerecht auf die Kindesmutter, seine damalige Lebensgefährtin, übertragen wurde.

Ab 1. März 2002 versuchte sich Kai-Uwe Trinkaus wieder als selbständiger Einzelunternehmer im Bereich Immobilien- und Hausservice, Hausverwaltung, Hausmeisterdienste und Vermittlung von Dienstleistungen und Finanzierungen. Hierbei erreichte er nur sehr mäßige Erfolge; nach Angaben des Insolvenzverwalters erzielte er aus seiner Geschäftstätigkeit lediglich ein durchschnittliches Monatseinkommen von circa 500 Euro.

Ab 1. Januar 2004 meldete sich Trinkaus wiederum als arbeitslos und bezog fortan Arbeitslosengeld II bis zum 31. Mai 2006. Am letzten Tag des Leistungsbezugs suchte Kai-Uwe Trinkaus anonym per Telefon Kontakt zum Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und versuchte unter der Angabe des Umstandes, dass er Beisitzer im Kreisverband der NPD Erfurt-Sömmerda sei, Kontakt zu einem Mitarbeiter des Amtes.

Ab Mai 2007 kam er erneut in den Genuss von Arbeitslosengeld II und erzielte mit Hausmeistertätigkeiten weitere geringfügige Einkünfte. Seit seiner Eheschließung im Dezember 2010 führt Kai-Uwe Trinkaus den Familiennamen Trinkaus-Siemokat.

Seit 2005 wurden gegen ihn insgesamt 21 Ermittlungsverfahren geführt, zwölf davon eingestellt, zwei auf sonstige Weise abgeschlossen, in sieben Verfahren wurde Anklage erhoben. Davon endeten zwei mit einer Verurteilung, zwei mit Freispruch, drei wurden eingestellt. Bis

2007 wurde wegen Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Nachstellung sowie wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ermittelt.

b. Politische Aktivitäten vor und nach der Wendezeit

Nachdem der Ziehvater des Kai-Uwe Trinkaus Offizier im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (OibE) gewesen war und beide Eltern „gute Genossen“ waren, lag es auf der Hand, dass Kai-Uwe Trinkaus, der selbst die Laufbahn zum Berufsoffizier eingeschlagen hatte, auch Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei der DDR (SED) werden würde. Während seiner Ausbildung an der Offiziershochschule trat er 1987 in die SED ein und erhielt die Mitgliedsbuchnummer 2976109.

Nach der Wiedervereinigung wurde er Mitglied der PDS und engagierte sich im Bereich der Landeshauptstadt Erfurt. Er kandidierte im Juni 1994 für die Wahlen zum Stadtrat auf der Liste der PDS. In diesem Zusammenhang wurde er als Nachrücker für ein ausgeschiedenes Mitglied des Stadtrats auch kurzzeitig, nämlich von November 1996 bis 26. Februar 1997, Mitglied des Stadtrates.

Als Mitglied des Stadtverbandes Erfurt der PDS wurde Trinkaus 1995 gelöscht, da er keinen Beitrag gezahlt und er - offenbar nach einem Umzug nach Sachsen - auch keine neue Adresse bekannt gegeben hatte. Nach seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat als PDS-Vertreter wurde über seine politischen Aktivitäten im öffentlichen Raum nichts weiter bekannt.

Im August 2005 wurde er schließlich Mitglied der NPD. Bereits nach wenigen Monaten, am 6. Oktober 2005, wurde Trinkaus in den Vorstand des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Gotha gewählt und baute dort Kontakte zu bekannten Thüringer Rechtsextremisten wie Patrick Wieschke, Thorsten Heise und Patrick Paul aus.

Gründe für seinen erheblichen politischen Gesinnungswandel sind nicht bekannt geworden und konnten von Trinkaus im Rahmen der Beweisaufnahme auch nicht überzeugend dargelegt werden. Sein erklärender Verweis auf die sogenannte Hufeisentheorie, bei der sich nach seiner Auffassung beide politischen Extreme einander annähern, überzeugt nicht, auch wenn Trinkaus geltend gemacht hat, die ideelle Spannweite der beiden Parteien PDS und NPD liege aus seiner Sicht gar nicht so weit auseinander.

Nach innerparteilichen Auseinandersetzungen und Querelen schied Trinkaus im Juni 2008 aus der NPD aus, um im Anschluss daran als Mitglied der Deutschen Volksunion (DVU) weiterhin im rechtsextremen Spektrum aktiv zu bleiben. Bereits im Dezember 2009 wurde er zum Landesvorsitzenden der DVU gewählt und war in den rechtsextremen Vereinen „Pro Erfurt e.V.“ und „Pro Thüringen e.V.“ tätig.

Die vorstehenden Feststellungen zur Person des Kai-Uwe Trinkaus und zu dessen politischen Aktivitäten vor und nach der Wende beruhen auf dessen Angaben in seinen Vernehmungen vor dem Ausschuss, soweit ihm gefolgt werden konnte, darüber hinaus aber auch auf den vom Ausschuss eingeholten Auskünften der Landesregierung, der Landeshauptstadt Erfurt, des Bundesarchivs-Militärarchiv sowie auf den Auskünften des Bundesverwaltungsamtes und des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Die festgestellten Personenstandsverhältnisse von Kai-Uwe Trinkaus ergeben sich aus dem Inhalt der Personenstandsregister der Stadt Erfurt zu der Familie Trinkaus sowie aus den Registerauszügen zu den Personen mit den Namen Trinkaus-Siemokat, die dem Ausschuss vorgelegen haben..

Die Feststellungen zur schulischen und militärischen Ausbildung ergeben sich, wie festgestellt, aus den vom Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Strausberg, übergebenen Unterlagen. Insbesondere aus der Personalakte des Ministeriums für Verteidigung und dem im Ausschuss verlesenen Lebenslauf, dem Bewerbungsformular und dem auszugsweise verlesenen ärztlichen Gutachten. Aus dem Inhalt diese Urkunden lässt sich der festgestellte schulische und militärische Ausbildungsgang von Kai-Uwe Trinkaus nachvollziehen.

Die festgestellten Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach der Entlassung aus der Armee beruhen auf den Auskunftsschreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt, die bestätigen, dass Kai-Uwe Trinkaus vom 1. September 1988 bis zum 31. August 1991 bei der Stadt Erfurt beschäftigt gewesen ist. Trinkaus selbst hat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die festgestellten Dienstzeiten bestätigt.

Die Feststellungen zu den selbstständigen Tätigkeiten, zur Beschäftigung bei seiner damaligen Lebensgefährtin und zu den Gründen seiner Insolvenz stützen sich die Feststellungen des Gutachtens des Dipl. Ing (FH) Olaf Kupke, das dieser im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kai-Uwe Trinkaus im Auftrag des Amtsgerichts Erfurt erstellt hatte und das seinem wesentlichen Inhalt nach in der Beweisaufnahme verlesen wurde.

Die Feststellungen zu politischen Aktivitäten vor und nach der Wende beruhen auf den Angaben von Trinkaus bei der Vernehmung im Ausschuss, wo Trinkaus zuletzt angegeben hat, dass beide Eltern „gute Genossen“ gewesen sind. Die Feststellung seiner Mitgliedschaft in der SED beruht auf der vom Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Strausberg, übergebenen und insoweit verlesenen Personalakte, aus der sich das Eintrittsdatum in die SED ergibt. Die Angaben zur Mitgliedschaft in der PDS und im Stadtrat beruhen auf den Angaben von Trinkaus bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss und dem Inhalt des dem Ausschuss übergebenen Auskunftsschreibens der Fraktion DIE LINKE zur Mitgliedschaft in der PDS.

c. Ziele und Strategien der NPD, insbesondere die „Vier-Säulen-Strategie“ in den Jahren 2006 bis 2008 in Thüringen

(1) Grundlagen

Die NPD in Thüringen bemühte sich insbesondere im Zeitraum von 2006 bis 2008 in Thüringen stärker und intensiver als zuvor darum, zum Zwecke der politischen Agitation das sogenannte „Vier-Säulen-Konzept“ konsequent umzusetzen. Danach sollte der Kampf „Der Kampf um die Straße“, „Der Kampf um die Köpfe“, „Der Kampf um die Parlamente“ und „Der Kampf um den organisierten Willen“ vor allem im Hinblick auf anstehende Wahlen intensiviert werden. Hierbei sollten in Thüringen auch verstärkt zwei weitere Strategien der NPD, die sogenannte „Wortergreifungsstrategie“ und die sogenannte „Graswurzelstrategie“, zur Anwendung kommen. Das „Vier-Säulen-Konzept“ bildete in diesen Jahren die Basis für die politische Agitation der NPD.

Beim „Kampf um die Straße“ geht es um die Organisation von zentralen Großveranstaltungen ebenso wie regionalen Demonstrationen, an denen sich auch Neonazis und subkulturell geprägte Rechtsextremisten beteiligen. Oftmals werden Termine und Orte für Aktionen so gewählt, dass mit einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit und mit Gegenaktionen zu rechnen ist. Verfolgt die Partei doch das Ziel, als eine von vielen in Deutschland existenten Parteien zu erscheinen, um so bestehende Berührungspunkte in der Gesellschaft abzubauen. Zu ihrer Strategie gehört, sich über das Aufgreifen sozialer und sogenannter Alltagsthemen als Teil einer Protestbewegung zu geben, innerhalb derer einzig die NPD für die Interessen des „kleinen Mannes“ eintritt. Als Beispiel für den „Kampf um die Straße“ ist hierbei die Demonstration am 1. Mai 2007 in Erfurt zu erwähnen, bei der sich zeitweise bis zu 1.000 Rechtsextremisten versammelten.

Der „Kampf um die Köpfe“ zielt vor allem darauf ab, die Mitglieder der NPD politisch zu schulen, die Programmatik der Partei mit Flugblättern und durch die der NPD eigenen Publikationsorgane zu verbreiten.

Seitdem die NPD im Jahr 2004 mit zwölf Abgeordneten im Sächsischen Landtag vertreten ist, ist „Der Kampf um die Parlamente“ eine wichtige Säule im Konzept der NPD. Bei den im Jahr 2006 durchgeführten Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern errang sie sechs Parlamentssitze, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Berlin gewann sie zum Teil erheblich an Stimmen hinzu, verfehlte jedoch den Einzug in das jeweilige Landesparlament.

In Vorbereitung auf das Wahljahr 2009 hatte der Landesverband der NPD in Thüringen seine Mitglieder und Kreisverbände bereits im Jahr 2006 zu verstärktem kommunalpolitischem Engagement angehalten. Es habe unter anderem gegolten, kommunalpolitische Angelegenheiten aufzugreifen und ihnen gegenüber Stellung zu beziehen, in Vereinen und gemeinnützi-

gen Organisationen mitzuarbeiten, an Stadtrats- und Kreistagssitzungen teilzunehmen, die Lokalpresse und die politischen Kontrahenten zu beobachten sowie in der Region regelmäßig Präsenz zu zeigen, hieß es in einem Beitrag der „Thüringen-Stimme“ vom September 2006. Wenn es der Partei im Rahmen dieser sogenannten „Graswurzelstrategie“ gelänge, kommunal Fuß zu fassen und sich als „unübersehbare politische Kraft in Thüringen zu etablieren“, sei im Jahr 2009 der Einzug einer „Nationalen Opposition“ in den Erfurter Landtag realistisch, so die Verfasser.

Die NPD verfolge den „Kampf um den organisierten Willen“ in der Absicht, „möglichst alle nationalen Kräfte“ zu konzentrieren und durch den dann „organisierten Willen“ an die Macht zu gelangen. Dieses Konzept ist mit der „Volksfront von Rechts“ identisch, die die NPD seit 2004 anstrebt. Es zielt darauf ab, aktionsorientierte Rechtsextremisten ebenso wie die DVU und andere rechtsextremistische Gruppierungen in das Bündnis einzubeziehen, um sowohl die personellen als auch die strukturellen Ressourcen des rechtsextremistischen Spektrums zu bündeln und dessen Zersplitterung zu überwinden. Seither nähern sich rechtsextremistische Parteien und Organisationen der NPD in unterschiedlicher Form an. Am 15. Januar 2005 unterzeichneten die NPD und die DVU den „Deutschland-Pakt“. Der „Pakt“ sah vor, bei Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen nicht gegeneinander anzutreten, wechselseitig jedoch die Listen der NPD und der DVU für die jeweils andere Partei zu öffnen. Die NPD hat sich in der „Volksfront von Rechts“ als führende Kraft durchgesetzt, indem sie neben der neonazistischen Szene und dem subkulturellen rechtsextremistischen Spektrum auch die DVU an sich zu ziehen und für ihre politischen Ziele einzusetzen vermochte.

Im Zuge der Vorbereitung auf das Wahljahr 2009 setzte die Thüringer NPD seit dem Jahr 2006 verstärkt auf die Umsetzung der sogenannten „Wortergreifungsstrategie“ und der „Graswurzelstrategie“.

Die „Wortergreifungsstrategie“ zielt darauf ab, Stadt- und Gemeinderatssitzungen und weitere Veranstaltungen demokratischer Kräfte aufzusuchen, um diese durch verbale Intervention und Provokation im eigenen Sinne zu instrumentalisieren. Mitunter verhalten sich NPD-Vertreter dabei rhetorisch nicht ungeschickt und versuchen, Veranstalter und Besucher zu verunsichern. Dem Publikum gegenüber soll der Eindruck erzeugt werden, man werde dabei ausgegrenzt und vom Staat und den Medien verfolgt. Kommen die Rechtsextremisten nicht zu Wort oder verweist man sie des Saales, stellen sie dies als Unfähigkeit der Demokraten, eine demokratische Auseinandersetzung zu führen, dar.

Unter der „Graswurzelstrategie“ versteht man Bestrebungen von Rechtsextremisten, mit alltagsnaher Themenwahl und einem seriös-zivilen Auftreten zum integralen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens zu werden. Auch hier werden zur Untermauerung der gewählten Themen oft nur stark vereinfachende Argumente vorgetragen. Die vorstehend genannten

Konzepte und Strategien sind Gegenstand der Verfassungsschutzberichte des Freistaats Thüringen aus den Jahren 2006 und 2007 und sind in der Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren hinsichtlich dieser Feststellungen verlesen worden.

(2) Ausprägung in Thüringen und Einfluss von Kai-Uwe Trinkaus

Die als sachverständige Zeugin angehörte Katja Fiebiger, Beraterin beim Verein MOBIT e. V. („Mobile Beratung in Thüringen Für Demokratie - Gegen Rechtsextremismus“) hat ausgeführt, sie habe festgestellt, dass das, was Kai-Uwe Trinkaus in seiner aktiven Zeit, insbesondere in den Jahren 2007 und 2008, in Erfurt umgesetzt habe an Strategien, in der Intensität in keiner Weise von einem anderen Neonazikader in Thüringen so massiv umgesetzt worden sei. Das, was er umgesetzt habe, habe also eine ganz eigene Dynamik gehabt. Er habe dabei sowohl die Strategien der extremen Rechten eins zu eins umgesetzt und noch darüber hinaus mit eigenen Inhalten weiterentwickelt. Er habe dabei ganz massiv das „Viersäulen-Konzept“ der NPD angewandt. Das „Vier-Säulen-Konzept“ bestehe schon länger, also seit dem Jahr 2004, aber daran könne man sehen, dass Kai-Uwe Trinkaus dieses Konzept in Thüringen lehrbuchhaft angewendet habe.

Bei dem „Vier-Säulen-Konzept“ gehe es darum, politische Macht zu gewinnen und diese natürlich auch zu signalisieren. Die erste Säule sei der sogenannte „Kampf um die Straße“, das sei das, was in Erfurt in besonderem Maße augenscheinlich gewesen sei. Das bedeute, eine höchstmögliche Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen. Kai-Uwe Trinkaus habe nicht nur selbst Kundgebungen und öffentliche Veranstaltungen angemeldet, Infostände und dergleichen angeboten, sondern er habe jede Form politischer Gegner oder von Zivilgesellschaften besucht. Das bedeute, dass er bei jeder politischen Äußerung, die in der Stadt getätigt worden sei, persönlich anwesend gewesen sei und in der Regel sich in Begleitung anderer Personen befunden habe. Er habe also versucht, den öffentlichen Raum massiv zu besetzen. Darüber hinaus habe er auch versucht, „Angsträume“ zu schaffen, da er nicht allein, sondern mit einem gewaltbereiten Spektrum unterwegs gewesen sei, mit gewaltbereiten Hooligans, aber auch mit Freien Kräften und den Jungen Nationaldemokraten. Er habe damit signalisiert, dass die NPD und natürlich auch die extreme rechte Szene in Erfurt mobilisierungsfähig seien. Dies seien sie am stärksten im Jahr 2007 gewesen, als Kai-Uwe Trinkaus die rechte Szene angeführt und auch mit aufgebaut habe. Er habe es wirklich geschafft, die Spektren zu integrieren und zu mobilisieren für Aktivitäten der extremen Rechten im öffentlichen Raum. Er habe damit auch breitere Subkulturen an sich gebunden, weil er dabei auch ein großes Erlebnisfeld geschaffen habe.

Die zweite Säule sei der sogenannte „Kampf um die Köpfe“. Hier geht es darum, Ideen und die politischen Inhalte möglichst in die breite Öffentlichkeit zu tragen. Es sei den Parteimit-

gliedern der NPD empfohlen worden, lokales Engagement zu zeigen. Kai-Uwe Trinkaus habe in diesem Zusammenhang nicht nur eigene Vereine initiiert und gegründet, sondern auch bestehende Vereine unterwandert. Es seien zahlreiche Beispiele aus den Jahren 2007 und 2008 bekanntgeworden. Er habe sich auch teilweise als Fördermitglied oder Vorstandsmitglied gezeigt und natürlich sei er dabei auch immer der Kopf der Entwicklungen gewesen. Die NPD habe dazu ganz klar gesagt, dass vorzeigbare Kader eingesetzt werden sollten. Das sei Kai-Uwe Trinkaus gewesen, weil er einen bürgerlichen Anstrich gehabt habe. Also sei es total schwer gefallen, sich Kai-Uwe Trinkaus in dem Sinne entgegen zu stellen, weil er der Partei, der NPD, damit einen bürgerlichen Anstrich gegeben habe. Weil er als Biedermann aufgetreten sei und den Eindruck erweckt habe, als wäre die NPD eine ganz normale Partei, mit der man reden müsse. Im Gegensatz dazu falle es der Zivilgesellschaft leichter, zum Beispiel gegen einen Patrick Wieschke vorzugehen, der ein vorbestrafter Neonazi sei. Der Kader Trinkaus sei da ein ganz anderer führender Kopf gewesen. Das habe sich auch darin gezeigt, dass er in der Liebknechtstraße ein Bürgerbüro der NPD eingerichtet habe und sich sehr bürgernah gegeben habe. Trinkaus habe zu allen Themen, die in der Stadt in dieser Zeit diskutiert worden sind, eigene Stellungnahmen abgegeben. Er sei bei allen Kundgebungen dabei gewesen, ob es sich nun um die Schließung des Nordbads gehandelt habe oder um die sozialen Proteste donnerstags auf dem Anger in Erfurt, er habe überall teilgenommen und dazu seine eigenen Themensetzungen vorgenommen, die dann noch einmal in der „Bürgerstimme“, einem Blatt, das von den Neonazis herausgegeben worden sei, auch aufgegriffen worden seien und so an die Haushalte in Erfurt verbreitet werden konnten.

Die dritte Säule der Strategie sei der „Kampf um die Parlamente“. In den Jahren 2007 und 2008, also in der aktivsten Phase von Trinkaus, habe die Vorbereitung der NPD auf den Kommunalwahlkampf stattgefunden. In diesem Zusammenhang sei ganz klar gesagt worden, man müsse sich zunächst kommunal verankern und dort Wahlergebnisse einfahren, um damit Erfolge zu haben, um dann auch in einen Landtag einziehen zu können, also kommunale Verankerung über alle Themen, die in einer Stadt gerade diskutiert werden. Natürlich sei es auch um die Inanspruchnahme des Parteienprivilegs gegangen. Es sei umso schwieriger, jemanden mit einer Partei von Veranstaltungen abzuhalten oder auszugrenzen. Da habe man immer wieder die Diskussion darüber gehabt, es sei ja keine verbotene Partei, es stelle eine ganz andere Schwierigkeit dar, sich gegen einen einzelnen Neonazi abzugrenzen als gegenüber einer Partei.

Es sei dabei natürlich auch um Raumgewinne im vorpolitischen Raum gegangen. Das bedeute, wenn man in einem Verein tätig sei, in dem sich auch andere Politiker aktiv betätigen, dann komme man locker mit diesen Politikern ins Gespräch und könne so signalisieren, dass man die gleichen Themen habe, dass also eine Art Normalisierungsprozess starte, dass sich dann damit die NPD als Alternative zeige und klar gemacht werde, dass man mit dieser Par-

tei reden müsse. Bei Kai-Uwe Trinkaus seien diese Normalisierungseffekte am stärksten zutage getreten, weil er so präsent gewesen sei, dass man gar nicht umhin kam, an ihm vorbei in dieser Stadt Diskussionen zu führen.

Beim „Kampf um den organisierten Willen“ handele es sich um die vierte Säule der Strategie. Gemeint sei damit, dass für Wahlerfolge versucht worden sei, alle Spektren der extremen Rechten zusammenzubringen. Kai-Uwe Trinkaus habe es in diesem Zusammenhang geschafft, das freie Spektrum, gewaltbereite Hooligans, aber auch die Partei an sich zu binden. Wenn er unterwegs gewesen sei, sei er selten allein gewesen. Das bedeute, entweder seien ein Dominik Weinlich für die Jungen Nationalen oder andere Kader, die in der NPD aktiv gewesen seien, in seiner Begleitung gewesen. Natürlich seien auch Leute aus dem gewaltbereiten Spektrum an seiner Seite gewesen. Durch seine Aktivitäten sei er auch interessant gewesen für junge Subkulturen, wo er es verstanden habe, diese an sich zu binden. Dies zeige sich bis zum heutigen Tag, da er nach wie vor eine Infrastruktur für die extreme Rechte stelle, indem er „Serverstrukturen“ für die Szene vorhalte. Trinkaus suche bei Veranstaltungen, an denen die Zeugin Fiebiger teilgenommen habe, aus deren Sicht nicht das Gespräch, um Argumente auszutauschen, sondern es gehe ihm bei derartigen Veranstaltungen um Provokation mit seiner Anwesenheit und natürlich auch um Störungen.

Die Zeugin führte ergänzend aus, eine weitere Strategie der NPD stelle die sogenannte „Wortergreifungsstrategie“ dar. Es sei die Absicht, politische Inhalte in den politischen Raum hineinzutragen unter dem Anstrich des Biedermanns nach dem Motto, man sei ja keine verbotene Partei, man müsse mit ihnen reden und sie wollten dort provozieren. Das sei in Erfurt mehrfach versucht worden. Bei zwei Veranstaltungen sei die Zeugin persönlich anwesend gewesen. Einmal habe es sich um eine Veranstaltung am 6. Oktober 2007 im Haus des Sports gehandelt, zum anderen nochmal im Haus der sozialen Dienste, wo die Bürgerbündnisse für Thüringen überlegt hätten, was eine gemeinsame Strategie gegen Rechtsextremismus sein könnte. Die „Wortergreifungsstrategie“ diene damit nach ihrer Überzeugung nicht dem Austausch von Argumenten, sondern der Darstellung von sich als Alternative und zur Umgehung der Ächtung extremer rechter Positionen. Die Abgrenzung zu Neonazikadern, die ein Vorstrafenregister hätten, falle sehr leicht. Bei Kai-Uwe Trinkaus sei das durch seinen Biedermannanstrich und seine zur Schau gestellte Bürgernähe etwas schwerer geworden. Ihm sei es gelungen, sich in Erfurt als NPD, aber auch als Anführer dieser Strukturen, selbst zu inszenieren. Er habe es im öffentlichen Raum geschafft, dass man sich an jedem Punkt in dieser Stadt mit ihm oder seinen Fußtruppen, die mit ihm unterwegs gewesen seien, habe auseinandersetzen müssen. Aus Sicht der Zeugin habe er mit höchster Intensität auf die zivilgesellschaftlichen Akteure in dieser Stadt, aber auch auf Verwaltung und Politiker massiv Druck ausgeübt und sie vor große Herausforderungen gestellt.

Der als Zeuge gehörte Polizeibeamte Raymond Walk, Behördenleiter der Polizeidirektion Erfurt im Jahre 2007, hat die überzeugenden Ausführungen der sachverständigen Zeugin Fiebiger insoweit bestätigt, als er in seiner Vernehmung angegeben hat, es habe dieses „Vier-Säulen-Konzept“ gegeben, also den „Kampf um die Köpfe“, den „Kampf um Parlamente“, den „Kampf in Richtung Zusammenarbeit im Bereich Rechts“ und den „Kampf um die Straße“. Wenn man sich diese Strategien so durchlese und durchdenke, dann müsse man sagen, dass Trinkaus das erfolgreich umgesetzt habe.

Mit dem Verschwinden von Trinkaus seien 2007 die Zahlen der rechtsextremistischen Aktivitäten aus polizeilicher Sicht wieder rückläufig gewesen, sodass der Schluss zulässig sei, dass diese Rückläufigkeit mit dem Verschwinden des Strategen Trinkaus zusammenhänge. Der Zeuge konnte seinen Befund auch auf den Inhalt des in Vorlage 5/2-96 verschrifteten Inhalts eines Vortrags, den er an der Universität Erfurt gehalten hatte, stützen. Unter der Überschrift „Was tun gegen rechte Gewalt? – Standpunkt aus der Wissenschaft und Praxis“ habe er den Standpunkt der Praxis vertreten. Die Quellen für die Informationen für diesen Vortrag seien gemischt gewesen. Teilweise habe es sich um Informationen und Zahlen aus seiner polizeilichen Arbeit gehandelt, zum anderen Teil um Medienberichte und zum Dritten um Unterlagen, die vom Landeskriminalamt Thüringen erstellt worden seien oder aus den sogenannten Dienststelleninformationen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gestammt hätten. Danach sei eine klare Tendenz zu erkennen gewesen. Es habe verstärkte Bemühungen im Bereich des Versammlungs- und Demonstrationsgeschehens gegeben. In den Jahren 2005 und 2006 habe es aus dem rechten Bereich insgesamt drei angemeldete Infostände beziehungsweise Kundgebungen gegeben. Diese Zahl sei sprunghaft im Jahr 2007 auf über 50 Versammlungen, Mahnwachen und Infostände der NPD angestiegen. Die rechte Szene und insbesondere die NPD haben vermehrt versucht, öffentlich wahrgenommen zu werden. Diese Versuche seien in verschiedenen Varianten mit dem Ziel, in den Kommunen Einfluss zu gewinnen, durchgeführt worden. Mit den Versuchen, vermehrt öffentlich wahrgenommen zu werden, sei eine Mitgliederkampagne einhergegangen, ein Versuch die Mitgliederzahlen zu steigern, was im Ergebnis auch gelungen sei. In der Nachbetrachtung sei klargeworden, dass 2007 ein Höhepunkt im Bereich der rechten Szene gewesen sei, auch was die Mitglieder angehe. Von besonderer Bedeutung, weil seit dem Jahr 2000 anwachsend und im Jahr 2007 besonders, sei die Bedeutung der Rechtsrockkonzerte gewesen. Als Einzelereignis sei für ihn persönlich als Polizeiführer die Demonstration am 1. Mai 2007 prägend gewesen. Es habe sich dabei um die größte Demonstration im Bereich Rechts/Links in Thüringen bis zum heutigen Tag mit etwa 1.360 Anhängern der rechten Szene - eine sehr hohe Zahl - und mit einer Gegenkundgebung im Bereich Links von etwa 2.500 Teilnehmern gehandelt.

Auch der Zeuge Sippel hat bestätigt, dass sich der Landesverband der NPD bereits seit 2004 im Aufwind befunden habe. In den Jahren 2006 und 2007 habe er einen erheblichen Mitgliederzuwachs verzeichnet und in Thüringen seine Strukturen weiter ausgebaut. Bei den Bundestagswahlen 2005 habe die Partei in Thüringen mit 3,7 Prozent der Zweitstimmen bundesweit ihr zweitbestes Ergebnis erzielt. Die Kommunalwahlen 2008, bei denen die Partei eine Strategie der kommunalpolitischen Verankerung verfolgt habe, hätten ihre Schatten voraus geworfen. Die NPD sei in Thüringen die gefährlichste und dominierende Kraft im rechtsextremistischen Spektrum gewesen und von daher das wichtigste Beobachtungsobjekt des Landesamtes.

Der mit der Auswertung im Referat 20 befasste Zeuge M. hat sich auf den Verfassungsschutzbericht des Jahres 2007 bezogen und ausgeführt, die Quelle Trinkaus sei diejenige Person in der NPD gewesen, die die Strategie der kommunalen Verankerung in Bezug auf die Kommunalwahl 2009, also über die kommunale Verankerung in den Thüringer Landtag einzuziehen, wohl am aktivsten umgesetzt habe. Als Aktiver innerhalb der NPD sei Trinkaus auf jeden Fall zumindest seit dem I. Quartal 2007 eine der herausragenden Figuren gewesen, also einer der Macher, die die Vorgaben der Partei, was die kommunale Verankerung, Vereinsarbeit, Wortergreifungsstrategie und Provokation betroffen habe, wirklich explizit und am meisten umgesetzt habe. Trinkaus habe von seinem Charisma und auch von seinem Intellekt innerhalb der Partei herausgestochen. Er habe gewusst, wie man vorgeht, er habe gewusst, wie man bestimmte Dinge umsetzt, gewusst wie, man sich ins rechte Licht rückt und so weiter. Er sei daher innerhalb der Partei schon bemerkenswert gewesen.

Der als Zeuge gehörte Referatsleiter 31 hat schließlich bekundet, dass rückblickend die Zeit 2006/2007 für die Thüringer NPD und somit auch für die hiesige Neonaziszene geprägt gewesen sei von Aufbruchsstimmung und dem nachdrücklichen Ehrgeiz, durch die Entfaltung zahlreicher Aktivitäten und das Erzeugen einer positiven Wahrnehmung in der hiesigen Bevölkerung den Weg in den Thüringer Landtag im Jahr 2009 zu ebnen und dies vor dem virulenten Hintergrund eines etwa zeitgleichen relativen Konsolidierungs- und Aufwärtstrends der Bundes-NPD. Diese aus staatlicher, sicherheitsbehördlicher und demokratiegrundsätzlicher Sicht besorgniserregende Ausgangslage habe dann auch den handlungsleitenden Hintergrund des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz für die Werbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann ab dem Jahr 2006 gebildet.

d. Bedeutung und Entwicklung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda und des Kreisvorsitzenden

Der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda ist aus dem NPD-Kreisverband Erfurt-Gotha hervorgegangen. Wie der NPD-Landesverband auf seiner Webseite am 27. Oktober 2004 be-

richtete, soll sich der NPD-Kreisverband Erfurt-Gotha am 22. Oktober 2004 im Raum Erfurt gegründet haben. Mit Michael Burkert übernahm im Oktober 2004 einer der zu der Zeit aktivsten rechtsextremistischen Führungspersonen in Erfurt den Vorsitz des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Gotha. Er trat als Redner und Organisator organisationsübergreifender Veranstaltungen in Erscheinung. Aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene verfügte er über gute Kontakte zu überregionalen Gruppen und Rechtsextremisten. Mindestens seit dem 22. Oktober 2005 gehörte auch Kai-Uwe Trinkaus dem Kreisvorstand des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Gotha als Beisitzer an, was auch aus dem damaligen Mitteilungsblatt der Thüringer NPD „Thüringen-Stimme“ ersichtlich ist, da er dort namentlich als Beisitzer dem Vorstand zugeordnet wird.

Im Mai 2006 teilte sich der NPD-Kreisverband Erfurt-Gotha - nach eigenen Angaben infolge „enormer Personalzuwächse“ - in die beiden NPD-Kreisverbände Erfurt-Sömmerda und Erfurt-Gotha. Der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda umfasste fortan die Städte Erfurt und Sömmerda sowie die dazugehörigen Landkreise.

Nachdem bereits bei der Nachwahl von Beisitzern zum NPD-Landesvorstand im Mai 2005 kein Vertreter des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Gotha berücksichtigt worden war, wurde auch bei den Neuwahlen am 1. Juni 2006 kein Mitglied des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda in den Landesvorstand gewählt.

Der Kreisvorstand unterhielt gleichwohl gute Kontakte zum Landesvorstand der NPD, insbesondere zum Landesgeschäftsführer der Partei, Patrick Wieschke.

Kai-Uwe Trinkaus war befreundet mit Michael Burkert und arbeitete politisch eng mit ihm zusammen. Er traf ihn regelmäßig bei den vierzehntägig stattfindenden Stammtischrunden des Kreisverbandes in der Gaststätte „Alter Fritz“ in Erfurt, in der auch der Stammtisch der Jungen Nationaldemokraten (JN) seine Treffen abhielt. Hier wurden die anstehenden Aktionen besprochen und Veranstaltungen organisiert.

Am 6. Oktober 2006 kam es in der Gaststätte „Alter Fritz“ zu der Neuwahl des Vorstandes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda. Als Vorsitzender wurde erneut Michael Burkert gewählt, stellvertretender Vorsitzender wurde Kai-Uwe Trinkaus. Der den Freien Kräften zuzurechnende Patrick Paul wurde in dieser Sitzung kooptiert und sollte an den künftigen Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Eine Wahl des Paul in den Vorstand war aufgrund der nichtbestehenden Mitgliedschaft des Paul nicht möglich. Bei dieser Veranstaltung war auch der Landesvorsitzende der NPD, Frank Schwerdt, anwesend und hielt eine Rede vor den erschienenen 16 Mitgliedern des Kreisverbandes. Während dieser Veranstaltung wurde bereits über die anstehende Gründung des Sportvereins SV Erfurt 1871 gesprochen. Den Gesprächen nach sollte dieser Verein dem Zweck dienen, in städtischen Hallen kostenfrei Trainingseinheiten absolvieren zu können. Offiziell sollte Fußball und anderes gespielt werden,

inoffiziell sollte diese Sache der Schulung des Straßenkampfes oder der sportlichen Fitness der „Absicherungskräfte“ sowie des „Sicherheitsdienstes“ des Rechtsextremisten Martin Rühlemann dienen.

Nachdem Michael Burkert den Vorsitz des Vorstandes im März 2007 aus persönlichen Gründen niedergelegt hatte, wurde Kai-Uwe Trinkaus als dessen Vertreter bis zur Neuwahl des Vorstandes im April 2007 mit der Führung des Kreisverbandes betraut.

Am 21. April 2007 fand dann in der Gaststätte „Alter Fritz“ unter Leitung des Landesgeschäftsführers Patrick Wieschke die Neuwahl des Vorstands statt. Als neuer Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda wurde Kai-Uwe Trinkaus und als dessen Stellvertreter Philipp Rethberg gewählt.

In der Folgezeit setzte Kai-Uwe Trinkaus das vom Landesvorstand der NPD geforderte Engagement im vorpolitischen Raum erkennbar und in erheblichem Maße um. Dieses Engagement zeigte sich in Vereinsneugründungen und in Beitritten zu bestehenden Vereinigungen wie nachfolgend im Einzelnen unter I. Ziffern 3 und 4 dargestellt. So gehörten beispielsweise Mitglieder und Sympathisanten der NPD dem Verein Schöner Leben in Erfurt e. V. an. Auf seiner Homepage bezeichnete sich der Verein als „Plattform, auf der sich verschiedene Gruppen, Verbände und Einzelpersonen vernetzen, um bei der nächsten Stadtratswahl eine starke Stimme aus der Mitte der Bürgerschaft ins Erfurter Rathaus zu senden“. Der Verein wolle ein überregionales Zeichen dafür setzen, dass „heimatverbundene Politik nicht länger an politischer Korrektheit und demütiger Anpassung scheitert“.

Zudem eröffnete der Kreisverband Mitte des Jahres 2007 ein „Bürgerbüro“ in Erfurt. Nach eigenen Angaben fanden Freunde und Interessierte hier sowohl die Geschäftsstelle des Kreisverbandes als auch die des Vereins Schöner Leben in Erfurt e. V.

Darüber hinaus trat der Kreisverband vor allem in der Person seines Vorsitzenden durch zahlreiche provokative Aktivitäten im Raum Erfurt in Erscheinung, die zu einer breiteren öffentlichen Aufmerksamkeit verhelfen sollten. So wurden beispielsweise, wie unten im Einzelnen dargestellt, Namen politischer Gegner ins Internet gestellt, Mitgliedschaften bei politisch entgegenstehenden Parteien sowie bei Gewerkschaften beantragt, Veranstaltungen nichtextremistischer Kräfte aufgesucht und eine Schulhof-CD vor einer Schule in Erfurt verteilt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass Kai-Uwe Trinkaus als Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda die Vorgaben des NPD-Landesvorstandes, im vorpolitischen Raum Fuß zu fassen, unter Einsatz der Medien, insbesondere des Internets, von Informationsständen, dem Einsatz von Transparenten, unter der Anwendung der Querfrontstrategie und der Wortergreifungsstrategie in besonderer Weise umgesetzt hat.

Die vorstehend getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der sachverständigen Zeugin Fiebiger, der Aussage des Zeugen F. sowie auf den auszugsweise verlesenen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2006 und 2007.

Die sachverständige Zeugin Fiebiger hat ihre Erkenntnisse zu den Aktivitäten von Trinkaus im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda aus ihren Erfahrungen als langjährige Mitarbeiterin in dem Verein MOBIT e. V. erworben. Sie hat ausgeführt, in Erfurt sei der sogenannte „Kampf um die Straße“ in besonderem Maße augenscheinlich gewesen. Dies habe bedeutet, eine möglichst hohe Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen. Kai-Uwe Trinkaus habe nicht nur selbst Kundgebungen angemeldet oder öffentliche Veranstaltungen, Infostände und dergleichen, sondern er habe auch jede Form anderer politischer Gegner oder Zivilgesellschaften besucht. Das habe bedeutet, dass er bei jeder politischen Äußerung, die in der Stadt getätigt worden sei, persönlich anwesend gewesen sei und sich in der Regel auch in Begleitung befunden habe. Er habe also versucht, wie oben bereits dargestellt, den öffentlichen Raum massiv zu besetzen und darüber hinaus auch „Angsträume“ zu schaffen, da er regelmäßig nicht allein, sondern mit einem gewaltbereiten Spektrum unterwegs gewesen sei. Er habe damit signalisiert, dass die NPD und natürlich auch die extreme rechte Szene in Erfurt mobilisierungsfähig seien. Am stärksten sei das im Jahr 2007 aufgefallen, als Kai-Uwe Trinkaus die Szene angeführt habe. Er habe es auch geschafft, für Aktivitäten im öffentlichen Raum die verschiedenen rechtsextremen Spektren zu integrieren und zu mobilisieren. Beim sogenannten „Kampf um die Köpfe“ habe Trinkaus es verstanden, Ideen und politischen Inhalt in eine möglichst breite Öffentlichkeit zu tragen. Er habe in diesem Zusammenhang nicht nur eigene Vereine initiiert und gegründet, sondern auch bestehende Vereine unterwandert. Trinkaus habe in seiner Person die Vorgabe der NPD erfüllt, vorzeigbare Kader einzusetzen. Das sei Trinkaus selbst gewesen, weil er einen bürgerlichen Anstrich gehabt habe. Es sei daher schwer gewesen, sich Kai-Uwe Trinkaus entgegen zu stellen, da er als Biedermann stets versucht habe, die NPD als ganz normale Partei darzustellen, mit der man reden müsse. Trinkaus habe sich sehr bürgernah gegeben und daher auch ein „Bürgerbüro“ eingerichtet.

In den Jahren 2007 und 2008 habe es Vorbereitungen der NPD zum Kommunalwahlkampf gegeben; dies sei die aktivste Phase von Trinkaus gewesen. Ziel sei gewesen, sich zunächst kommunal zu verankern um dann dort Wahlergebnisse einfahren zu können, um letztendlich dann auch im Landtag präsent zu werden. In diesem Zusammenhang sei Trinkaus stets bestrebt gewesen, die NPD als Alternative zu zeigen, weil er ständig präsent gewesen sei, so dass man gar nicht umhin gekommen sei, ohne ihn in der Stadt Diskussionen zu führen.

Die Zeugin Fiebiger selbst habe direkte Auseinandersetzungen mit Kai-Uwe Trinkaus anlässlich einer Kundgebung des Bündnisses für soziale Gerechtigkeit der Stadt Erfurt gehabt. Vor allem im Jahr 2007 habe Trinkaus an diesen Kundgebungen, die immer donnerstags auf

dem Anger stattgefunden hätten, mit mehreren Personen teilgenommen, provoziert und versucht zu stören.

Auch der Zeuge F., ehemaliger Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz aus der Abteilung Auswertung, hat von mehr als zahlreichen Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus berichtet. Dieser habe den Anschein erweckt, weniger Wert auf Parteiarbeit zu legen, sondern in extremer Ausprägung öffentlichkeitswirksam in Erscheinung zu treten. Dies sei möglicherweise in seiner Persönlichkeitsstruktur begründet gewesen. Es seien kaum Wochen vergangen, in denen keine Aktivitäten von ihm zu vernehmen gewesen seien. Vieles von dem, was er getan habe, habe er insbesondere auch im Internet öffentlichkeitswirksam publik gemacht. Weil Trinkaus in der Lage gewesen sei, mit verhältnismäßig geringem Aufwand eine hohe Öffentlichkeitsaufmerksamkeit zu erzielen, sei er in der NPD zunächst nicht schlecht angekommen. Aus Sicht der NPD sei Trinkaus zumindest in der Anfangszeit ein ganz geeignetes Mitglied und später ein ganz geeigneter Kreisvorsitzender gewesen, zumindest, was die Außenwirkung der Partei angeht.

Die Feststellungen und Einschätzungen beider Zeugen finden auch ihren Niederschlag in den auszugsweise verlesenen Verfassungsschutzberichten des Freistaats Thüringen aus den Jahren 2006 und 2007.

2. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Kai-Uwe Trinkaus und unter seinem Einfluss stehenden Thüringer Neonazis in den Jahren 2006 bis 2008

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen festgestellt, dass Trinkaus in den Jahren 2006 bis 2008, also unmittelbar vor, während und nach seinen Aktivitäten als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, in erheblichem Umfang versucht hat, Parteien, Personen und Vereine zu infiltrieren und Politiker zu kompromittieren. Dabei bediente er sich auch unter seinem Einfluss stehender Personen aus der Erfurter rechtsradikalen Szene. Auf Grund des Musters der Aktivitäten lässt sich feststellen, dass Trinkaus im Wesentlichen drei Zielrichtungen dienen konnte:

Einerseits konnte er mit verschiedenen Mitteln politische Gegner - Parteien, Fraktionen, Politiker und gesellschaftliche Zusammenschlüsse - durch gezielte Veröffentlichungen und Denunziationen im Ansehen der Allgemeinheit und der politischen Anhänger verächtlich machen. Dazu versuchte Trinkaus, Näheverhältnisse und Berührungspunkte mit demokratischen Organisationen und demokratischen Politikern öffentlich anzudeuten, um eine Grundlage für seine Schmähungen herzustellen.

Eine weitere Zielrichtung von Trinkaus war das Ausspähen interner Vorgänge und organisatorischer Strukturen des politischen Gegners und sonstiger demokratischer Strukturen. Angriffsziele waren hierbei im Wesentlichen die damalige Fraktion „Linkspartei.PDS“ im Thüringer Landtag, der Erfurter Kreisverband der Jusos, der Thüringer Landtag und die Bezirksverwaltung Nord-/Mittelthüringen der Gewerkschaft ver.di. Zum Zwecke der Informationsabschöpfung wurde versucht, Gleichgesinnte in die Strukturen als Praktikanten beziehungsweise als Mitglieder einzuschleusen.

Schließlich versuchte Trinkaus in seiner Funktion als Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, durch eigenes Engagement in verschiedenen gemeinnützigen Vereinen seinen rechtsradikalen politischen Zielen und Vorstellungen einen bürgerlichen Anstrich zu verleihen. Trinkaus drängte dafür in mehreren Vereinen in den Vorstand, um so im Rahmen der Vereinsarbeit auch inhaltliche Vorgaben machen zu können und weiteren Rechtsradikalen die Mitgliedschaft zu ermöglichen. Darüber hinaus war er an der Neugründung verschiedener Vereine beteiligt.

Im Folgenden Abschnitt werden auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahmen die festgestellten Sachverhalte und deren Auswirkungen wiedergegeben.

a. Abgeordneter Korschewsky, MdL

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Kai-Uwe Trinkaus erstmals am 29. Juli 2006 persönlichen Kontakt zum damaligen Landesvorsitzenden der Linkspartei.PDS Knut Korschewsky hatte. Beide trafen in einem Tauchlehrgang in einer Erfurter Tauchschule aufeinander.

Korschewsky hatte bereits im Dezember 2004 einen Gutschein für einen Tauchkurs geschenkt bekommen. Am 14. Februar 2005 nahm er dann ersten Kontakt zur Erfurter Tauchschule von Matthias Weinrich und Robert Götz auf. Nach der Vorlage eines notwendigen ärztlichen Attests im Herbst 2005 kam allerdings erst im Juli 2006 der von Korschewsky begehrte Tauchkurs zur Erlangung eines Tauchscheins zustande. Einziger weiterer Teilnehmer des Tauchkurses war Trinkaus. In der Tauchschule redeten sich alle Beteiligten mit Vornamen an, so dass Korschewsky die Identität und der Hintergrund von Trinkaus zunächst verborgen blieben. Korschewsky erzählte Trinkaus am Rande der Tauchausbildung von seiner Tätigkeit als Parteivorsitzender der damaligen Linkspartei.PDS. Trinkaus stellte sich seinerseits als Unternehmer vor. Lehrgangseinheiten wurden nach dem ersten Termin am 29. Juli 2006 periodisch am 22. August 2006, am 31. August 2006, am 19. September 2006 und am 24. September 2006 durchgeführt. Im Jahr 2006 konnte die Taucherausbildung jedoch nicht

mehr abgeschlossen werden. Der Lehrgang sollte im Jahr 2007, sobald es die Witterung wieder zuließ, fortgeführt werden.

Am 27. März 2007 suchte Trinkaus Korschewsky nachmittags in der Landesgeschäftsstelle der damaligen Linkspartei.PDS auf und wurde dabei von zwei Rechtsradikalen begleitet, die Teile des Besuchs in der Geschäftsstelle fotografisch dokumentierten. Korschewsky erkannte ihn nicht sofort als seinen Tauchpartner aus der Tauchschule wieder, da Trinkaus sein Aussehen mit einem Vollbart und einem Basecap verändert hatte. Im Rahmen eines kurzen Gesprächs erfragte Trinkaus die Telefonnummer des gemeinsamen Tauchlehrers und gab vor, diesen wegen der Fortführung der Taucherausbildung kontaktieren zu wollen. Das kurze Gespräch fand bei geöffneter Tür im Büro Korschewskys statt.

Am 5. April 2007 rief der Stern-Redakteur Holger Witzel Korschewsky an und fragte, ob es Gespräche oder Verhandlungen der damaligen Linkspartei.PDS mit der NPD gegeben habe. Korschewsky verneinte dies gegenüber dem Journalisten. Dennoch erschien daraufhin in der Zeitschrift „Stern“ ein Bericht über das Treffen von Trinkaus und Korschewsky, in dem die These aufgestellt wurde, beide hätten sich zur Vorbereitung des 1. Mai 2007 getroffen, um eine gemeinsame Querfront zwischen der damaligen Linkspartei.PDS und der NPD herzustellen. Weitere entsprechende Veröffentlichungen folgten im Mai 2007 bei „Stern-Online“ und der Südthüringer Zeitung unter dem Titel „Braun-Rote Kungelei“.

Die Veröffentlichungen hatten für Korschewsky erhebliche inner- und außerparteiliche Nachwirkungen. Einerseits sah sich Korschewsky auf Grund der Berichterstattung innerparteilich und in Teilen der politischen Anhängerschaft Unterstellungen ausgesetzt, er paktiere mit der NPD. Gleichzeitig waren die Veröffentlichungen geeignet, die Gesamtpartei in der öffentlichen Wahrnehmung verächtlich zu machen und die im Sommer 2007 anstehenden Vereinigungsgespräche mit der damaligen Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) zur Partei DIE LINKE erheblich zu belasten.

Korschewsky nahm anwaltliche Hilfe in Anspruch, um gegen die Veröffentlichung gerichtlich vorzugehen. Vor dem Landgericht Berlin erwirkte er ein Unterlassungsurteil gegen die Stern.de GmbH, den Journalisten Holger Witzel und die Südthüringer Verlag GmbH. Eine gleichlautende Klage gegen Trinkaus wurde vom Gericht abgewiesen, da in dem Zivilverfahren nicht mit der notwendigen Sicherheit belegt werden konnte, dass dieser für die Berichterstattung verantwortlich war. Bei Würdigung der nun bekannten Tatsachen ist jedoch davon auszugehen, dass von Trinkaus auch die Initiative für die später erfolgten Presseveröffentlichungen ausgegangen ist. Insbesondere fällt der Umstand ins Gewicht, dass Trinkaus den Besuch in der Geschäftsstelle der damaligen Linkspartei.PDS gezielt fotografieren ließ, um eine Grundlage für seine späteren Aussagen gegenüber der Presse zu erhalten.

Die getroffenen Feststellungen des Ausschusses beruhen im Wesentlichen auf den durchgeführten Vernehmungen der Zeugen Korschewsky, Trinkaus und Weinrich sowie den von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Unterlagen zum Sachverhalt. Zum Themenkomplex wurde auch der Zeuge Robert Götz vernommen, der mit dem Zeugen Weinrich die Tauchschule in Erfurt betreibt. Götz war jedoch an der Ausbildung von Trinkaus und Korschewsky nicht beteiligt, sodass er keine relevanten Aussagen zum Sachverhalt machen konnte.

Nicht eindeutig klären konnte die Beweisaufnahme die Frage, ob Trinkaus seinerzeit gezielt über den Tauchkurs den Kontakt zu Korschewsky hergestellt hat. Korschewsky sagte zu dieser Frage aus, es sei eigentlich unüblich, dass man auf einen Tauchlehrgang derart lange warten müsse und dieser nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werde. Er könne sich daher schon vorstellen, dass gezielt die Nähe zu ihm gesucht worden sei. Stutzig gemacht habe ihn auch, dass Trinkaus während der Ausbildung gesagt habe, er könne nicht oder nicht gut schwimmen. Dies habe ihn zunächst belustigt. Im Nachhinein stelle er sich jedoch die Frage, weshalb Trinkaus dann einen Tauchkurs mache.

Demgegenüber hat Trinkaus in seiner Vernehmung bestritten, gezielt die Nähe von Korschewsky im Rahmen des Tauchkurses gesucht zu haben. Die Begegnung dort habe zufällig stattgefunden. Der Zeuge Weinrich, der die gemeinsame Taucherausbildung von Trinkaus und Korschewsky durchgeführt hat, erklärte, Trinkaus habe sich erst am 18. Juli 2006 für den Lehrgang angemeldet. Da Korschewsky bereits lange auf seinen Lehrgang habe warten müssen, habe er dann entschieden, den Lehrgang nur mit Korschewsky und Trinkaus als Schüler zu starten, obwohl er ansonsten Dreier-Klassen bevorzuge. Zur Frage der Schwimmfähigkeiten von Trinkaus erklärte der Zeuge, Trinkaus habe im Rahmen der Ausbildung gezeigt, dass er schwimmen konnte. Anders als Korschewsky habe Trinkaus den Lehrgang, nachdem dieser nach dem Vorkommnis im Frühjahr 2007 in Einzelausbildung fortgesetzt worden sei, nicht abgeschlossen. Auf Grund der gezeigten Fertigkeiten in den Trainingseinheiten im Jahr 2006 gehe er aber davon aus, dass Trinkaus in der Lage gewesen wäre, die abschließende Tauchprüfung zu bestehen.

b. Abgeordnete Hennig, MdL

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass sich Trinkaus am 9. Juni 2007 im Plenarsaal des Thüringer Landtages anlässlich des Tages der offenen Tür gezielt auf den Platz der Abgeordneten Hennig gesetzt hat. Dort ließ er sich hinter einem mitgebrachten Schild mit der Aufschrift „NPD“ fotografieren, um diese Bilder anschließend auf der Webseite der NPD zu veröffentlichen. Damit verfolgte Trinkaus den Zweck, der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass er und die NPD in Zukunft Sitze im Thüringer Landtag, insbesondere den Sitz der Abgeordneten Hennig, einnehmen würden.

Am 17. Juni 2007 übersandte Trinkaus um 10:33 Uhr der Abgeordneten Hennig eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „Sehr geehrte Frau Hennig, ich würde Sie gern zu einem Kaffee einladen. Vielleicht haben Sie ja Lust, sich einmal aus erster Hand über Rechtsextremismus in Erfurt und Thüringen zu informieren. Sollten Sie meine Einladung annehmen, würde ich mich sehr freuen. (Ich denke nicht, dass eine so attraktive Power-Frau wie Sie Angst hat, ☺). Um auch gleich mal einen Vorschlag zu machen: Was halten Sie von Dienstag 14.00 Uhr im Angermeier? Auf eine positive Antwort Ihrerseits hoffend, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Kai-Uwe Trinkaus“.

Am 21. Juni 2007 ließ Trinkaus während einer laufenden Plenarsitzung des Thüringer Landtags einen Blumenstrauß per Boten an die Abgeordnete Hennig überbringen. Der Blumenstrauß wurde auf dem Flur der damaligen Fraktion Linkspartei.PDS an die Abgeordnete Hennig übergeben. Mit dem Blumenstrauß wurde eine Karte mit folgendem Inhalt überreicht: „Sie erhalten jetzt jedesmal und solange Blumen, bis Sie wieder mit mir lächeln, (oder einen Kaffee trinken gehen.) Mit freundlichen Grüßen ☺ Kai-Uwe Trinkaus.“ Mit der E-Mail vom 17. Juni 2007 und der Übersendung eines Blumenstraußes am 21. Juni 2007 verfolgte Trinkaus den Zweck, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Abgeordnete Hennig habe persönliche Kontakte in die Kreise der NPD.

Am 23. Juni 2007 um 18:56 Uhr versuchte Trinkaus die Abgeordnete Hennig über deren Mobiltelefon zu erreichen. Nachdem diese den Anruf nicht entgegennahm, hinterließ er eine Nachricht mit folgendem Wortlauf auf der Mailbox des Mobiltelefon: „Trinkaus. Hallo Frau Hennig. Es ist Samstag 19:00 Uhr. Vor etwa zehn Minuten haben mir Ihre Fußtruppen den Wagen zerstört. Ich würde Sie, da Sie doch Kontakte zu Ihrem schwarzen Block haben bitten, darauf einzuwirken, dass dies nicht mehr der Fall ist. Ich hoffe nicht, Sie suchen eine offene Auseinandersetzung. Ich würde das sehr bedauern. Wäre nett, wenn Sie mich mal zurückrufen würden. Ansonsten versuche ich es halt später noch einmal. Danke. Tschüss.“

Am 25. Juni 2007 um 09:01 Uhr versuchte Trinkaus erneut erfolglos, die Abgeordnete Hennig zu erreichen. Anschließend übersandte er ihr eine SMS mit folgendem Inhalt: „Hallo Frau Hennig. Ich hoffe die Steine am Samstag waren nicht Ihre Antwort auf meine Blumen. Gruß Trinkaus“. Mit den Nachrichten vom 23. Juni 2007 und 25. Juni 2007 beabsichtigte Trinkaus, die Abgeordnete Hennig zu beschuldigen, mit den Tätern einer Sachbeschädigung am 23. Juni 2007 an der Gaststätte „Alter Fritz“ in der Liebknechtstraße in Erfurt und an seinem Pkw in Verbindung zu stehen. Gleichzeitig sollte der Eindruck erweckt werden, die Abgeordnete Hennig sei maßgebliche Initiatorin der Sachbeschädigung.

Die Abgeordnete Hennig ließ die Kontaktversuche des Trinkaus unbeantwortet. Lediglich Trinkaus' Aktion im Plenarsaal des Thüringer Landtags veranlasste sie, auf der eigenen Webseite ein Bild zu veröffentlichen, welches sie dabei zeigt, wie sie symbolisch ihren Platz

im Plenarsaal abwischt. Die Vielzahl der in kurzer Zeit aufgetretenen Kompromittierungsversuche veranlasste die Abgeordnete Hennig, am 28. Juni 2007 Strafanzeige gegen Trinkaus zu erstatten. Ermittlungen wurden erst wegen Verdachts des Stalkings und später wegen Beleidigung geführt. Zunächst erfolgte in der Angelegenheit auch eine Verurteilung wegen Beleidigung. In der Rechtsmittelinstanz wurde das Strafverfahren nach § 154 der Strafprozessordnung auf Grund einer Verurteilung in einer anderen Angelegenheit eingestellt.

Am 16. Februar 2008 erschien eine Fotomontage mit dem Abbild der Abgeordneten Hennig auf der Webseite des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda unter der presserechtlichen Verantwortung von Trinkaus. Das Abbild war mit folgendem Text überschrieben: „Nur Mut. Bei uns kann fast jeder Mitglied werden“. Gleichzeitig wurde das Bild auf den Internetseiten der NPD-Erfurt veröffentlicht. Die Abgeordnete Hennig reagierte auf diesen Vorfall mit einer Unterlassungserklärung beziehungsweise einstweiligen Verfügung gegen Trinkaus. Das Bild von ihr wurde daraufhin von den Internetseiten der NPD gelöscht.

Der gesamte Sachverhalt nahm die Abgeordnete Hennig nach ihren Bekundungen seinerzeit auch persönlich stark mit. Dass Trinkaus gerade im Juni 2007 binnen sehr kurzer Zeit mehrfach massiv versucht hatte, Kontakt mit ihr aufzunehmen und unterschwellig Nähe herzustellen, stellte eine starke Belastung dar. Deshalb schaltete die Abgeordnete Hennig die Polizei ein. Auch wenn der Wortlaut der einzelnen Kontaktversuche von Trinkaus gezielt lässig und belanglos gestaltet wurde, wurden die Annäherungsversuche von der Abgeordneten Hennig doch als konkrete Bedrohung wahrgenommen. Auf Grund der Vorkommnisse musste sie sich auch mit Vorurteilen auseinandersetzen. So wurde der Abgeordneten Hennig ihren Angaben zu Folge von Teilen der Polizei lange ein persönliches Verhältnis zu Trinkaus unterstellt.

Dass sich die Aktivitäten des Trinkaus gezielt gegen die Abgeordnete Hennig richteten, ist im Ergebnis der Beweisaufnahme auf deren starkes Engagement gegen Rechtsradikalismus in Erfurt, vor allem auch über ihr mit dem Abgeordneten Bärwolff gemeinsam betriebenes Abgeordnetenbüro „RedRoXX“, zurückzuführen. Das Büro „RedRoxX“ war und ist als offene Begegnungsstätte für Jugendliche konzipiert und stellt den Antifaschismus in das Zentrum der Jugendarbeit. Schließlich legte es Trinkaus offensichtlich darauf an, auch nach außen ein Näheverhältnis zur Abgeordneten Hennig zu dokumentieren. In der öffentlichen Wahrnehmung wäre eine solche Kompromittierung geeignet gewesen, die zu jener Zeit verbreitete Querfronttheorie, wonach sich Linke und Rechte in Teilbereichen mit ähnlichen politischen Zielen zusammenschließen könnten, zu untermauern.

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Vernehmungen der Zeugin Hennig und Trinkaus sowie den Inhalten der polizeilichen Ermittlungsakten.

Trinkaus erklärte im Rahmen seiner Einlassung zu dem Vorfall lediglich, er habe die Abgeordnete Hennig mehrfach versucht zu kontaktieren, um mit ihr über das Thema Rechtsextremismus zu diskutieren. Er habe sie damals als kompetentesten Gesprächspartner auf diesem Gebiet angesehen. Seine Kontaktversuche seien stets freundlich und zuvorkommend gewesen. Ungeachtet dessen sprechen gerade die gezielten Veröffentlichungen auf der Webseite der NPD im Zusammenhang mit der Abgeordneten Hennig dafür, dass die angestrebte Kontaktabbahnung nur Mittel zum Zweck war und die Grundlage für weitere Kompromittierungen bilden sollte.

c. Abgeordneter Kuschel, MdL und die Fraktion DIE LINKE

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der NPD-Sympathisant Andy Freitag von Trinkaus und dem Rechtsradikalen Patrick Paul instruiert wurde, ein Praktikum bei der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag zu beginnen, um die Fraktionsarbeit auszuspionieren und Abgeordnete durch gezielte Kompromittierungen im Ansehen in ihrer Partei und der Allgemeinheit herabzuwürdigen.

Freitag bewarb sich mit Schreiben vom 20. Juni 2007 um einen Praktikumsplatz im Rahmen des Mentoringprogramms der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag. Trinkaus hatte ihn zuvor angerufen und um ein Gespräch gebeten. Bei dem anschließenden Treffen war auch Paul anwesend. Beide überzeugten Freitag, sich als Praktikant für das Mentoringprogramm der Fraktion DIE LINKE zu bewerben. Ausgemachtes Ziel der Aktion war, mediales Interesse zu erzeugen. Trinkaus war Freitag anschließend bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen behilflich.

Das Vertrauen der Fraktionsmitarbeiter und der Abgeordneten erschlich sich Freitag durch seine zuvor mit ähnlicher Zielsetzung erworbene Mitgliedschaft bei dem Erfurter Kreisverband der Jusos. Parallel war Freitag jedoch auch im Vorstand des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. aktiv, dessen Vorsitzender der damalige NPD-Kreisvorsitzende Trinkaus war und in dem weitere der NPD nahestehende Personen Mitglieder waren. Dennoch gab Freitag im Rahmen der Bewerbung an, der Kampf gegen Rechtsextremismus gehöre neben seinem Interesse an sozialistischen Grundwerten zu seinen Interessengebieten.

Am 22. August 2007 fand ein Auswahlgespräch von mehreren Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE mit diversen Praktikumsanwärtern statt. Im Rahmen der Bewerbungsrunden sollte geklärt werden, welcher Abgeordnete welchen Praktikanten als Mentor betreut. Freitag erklärte in der Runde, gerne das Praktikum bei der Abgeordneten Hennig absolvieren zu wollen. Diese war zwei Monate zuvor Opfer diverser Aktionen und Kontaktversuchen von Trinkaus geworden. Die Abgeordnete Hennig entschied sich auf Grund der Juso-

Mitgliedschaft von Freitag gegen die Betreuung von Freitag. Schließlich erklärte sich der Abgeordnete Kuschel bereit, sich als Mentor zur Verfügung zu stellen.

Freitag nahm in der Folgezeit an sämtlichen Terminen des Abgeordneten Kuschel teil. Darunter fielen mehrere Sitzungen der Fraktion DIE LINKE, in denen das strategische Vorgehen der Fraktion für das zweite Halbjahr 2007 besprochen wurde. Freitag verhielt sich dabei zurückhaltend. Er fiel jedoch dadurch auf, dass er regelmäßig Mitschriften anfertigte.

Während des Praktikums begleitete Freitag den Abgeordneten Kuschel ab dem Nachmittag des 22. August 2007 auch zu einer dreitägigen Klausurtagung in Bad Kösen. Dort übernachteten der Abgeordnete Kuschel und Freitag gemeinsam in einem Doppelzimmer.

In der darauf folgenden Woche begleitete Freitag den Abgeordneten Kuschel zu einer Sitzung des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE in Bad Salzungen, dessen Vorsitzender Kuschel zu jener Zeit war. Während einer Sitzungsunterbrechung wurde der Abgeordnete Kuschel von einem Redakteur des MDR darüber informiert, dass Freitag aus NPD-nahen Kreisen stammte und offenbar bewusst in seiner Nähe platziert worden war. Der Abgeordnete Kuschel stellte Freitag unmittelbar daraufhin zur Rede. Dieser räumte unumwunden ein, gezielt als Praktikant in der Fraktion DIE LINKE platziert worden zu sein. Das Mentoringprogramm wurde daraufhin sofort beendet. Bei der Übergabe der förmlichen Kündigung des Praktikumsvertrages wurde Freitag von Trinkaus in den Landtag begleitet.

In einer schriftlichen Strafanzeige vom 30. August 2007 behauptete Freitag wahrheitswidrig gegenüber der Staatsanwaltschaft Erfurt, bei der gemeinsamen Unterbringung mit dem Abgeordneten Kuschel in einem Doppelzimmer in Bad Kösen habe dieser am 22. August 2007 gegen 23:00 Uhr versucht, ihn sexuell zu nötigen, indem er ihn am Arm und im Gesicht gestreichelt und versucht habe, ihn zu küssen. Bei der Formulierung der Strafanzeige unterstützte ihn Paul, der vor seinem Studium der Staatswissenschaften mehrere Semester Jura studiert hatte. Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat unter dem 7. November 2007 das gegen den Abgeordneten Kuschel eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen fehlenden Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Auf Grund einer Strafanzeige des Abgeordneten Kuschel vom 5. September 2007 verurteilte das Amtsgericht Erfurt Freitag wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro.

Gleichwohl war der Versuch des Freitag geeignet, dem Ansehen des Abgeordneten Kuschel trotz der Einstellung des Ermittlungsverfahrens schwer zu schaden. Die Presse berichtete mehrfach über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und dessen Hintergründe. In vielen persönlichen Gesprächen mit anderen Abgeordneten musste sich der Abgeordnete Kuschel zu den Vorwürfen erklären. Auch heute werde der Abgeordnete Kuschel kontinuierlich mit den Vorwürfen konfrontiert. Neben der Wirkung in der Allgemeinheit wirkt der Vorfall auch

innerparteilich nach. Als Spezialist für Kommunal- und Verwaltungsrecht in seiner Partei sei der Abgeordnete Kuschel auch als Dozent bei bundesweiten parteiinternen Schulungen aktiv. Im Rahmen solcher Seminare sei es bereits häufiger zu Anspielungen auf den Vorfall gekommen, um den Abgeordneten Kuschel und seine politische Haltung innerhalb der Partei zu diskreditieren.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen wesentlich auf den Aussagen der Zeugen Kuschel, Freitag, Paul und Trinkaus sowie dem Inhalt der beigezogenen Strafakten.

Im Zusammenhang mit der Anbahnung des Praktikumsverhältnisses ist zu beachten, dass Trinkaus sich pauschal dahingehend eingelassen hat, die Planung der Aktion sei auf Paul zurückzuführen gewesen. Diese Einlassung ist jedoch als Schutzbehauptung nicht glaubhaft. Der Zeuge Freitag hat demgegenüber glaubhaft und detailliert geschildert, dass Trinkaus ihn zunächst telefonisch über den Plan informiert habe. Erst anschließend habe ein Gespräch zwischen Freitag und Trinkaus stattgefunden, an dem auch Paul teilgenommen habe. Bei den weiteren Bewerbungsvorbereitungen sei er jedoch maßgeblich von Trinkaus unterstützt worden. Bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss am 13. Juni 2014 hat Trinkaus zudem ausgesagt, er habe sich über den Plan der Einschleusung von Freitag ins Mentoring-Programm mit einem V-Mann-Führer unterhalten.

Die maßgebliche Beteiligung an der Aktion des Trinkaus belegt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auch die Aussage des Zeugen Kuschel. Dieser schilderte detailliert, dass nach der Beendigung des Mentoringprogramms Freitag gemeinsam mit Trinkaus im Landtag erschien, um die schriftliche Abwicklung des Praktikumsvertrages mit der Fraktionsgeschäftsführung durchzuführen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses hat Trinkaus dadurch auch nach außen seine federführende Stellung bei der Planung und Umsetzung der Aktion dokumentiert.

d. Stadtsportbund Erfurt

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Trinkaus maßgeblich an der Gründung des Sportvereins SV Vorwärts Erfurt e. V. und einer Aktion gegen eine Veranstaltung des Erfurter Stadtsportbundes beteiligt war.

Der von NPD-Sympathisanten gegründete SV Vorwärts Erfurt e. V. wurde am 29. Januar 2007 in das Vereinsregister eingetragen. Als Vereinsvorsitzenden setzte Trinkaus den unter seinem Einfluss stehenden Andy Freitag ein. Dieser beantragte unter dem 23. Februar 2007 die Aufnahme in den Erfurter Stadtsportbund und den Landessportbund Thüringen. Der Verein wurde mit entsprechender Vereinsnummer zum 1. März 2007 in den Erfurter Stadtsportbund aufgenommen.

Für den 6. Oktober 2007 plante der Stadtsportbund Erfurt sodann eine Veranstaltung unter dem Titel „Rechtsextremismus im Sport – nicht mit uns!“. Zu der gemeinsamen Diskussionsveranstaltung mit dem Bildungswerk des Landessportbundes Thüringen unter Beteiligung von Vertretern von MOBIT e. V., der Polizei und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz wurden alle Erfurter Sportvereine eingeladen. Die Vereine hatten die Möglichkeit, mit jeweils zwei Mitgliedern an der Veranstaltung teilzunehmen. Für den SV Vorwärts Erfurt e. V. meldete sich Freitag für das Seminar an. Ob auch Trinkaus eine Teilnahme plante, war im Vorfeld zumindest unklar. Eine Warnung vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz an die Ausrichterinnen erfolgte nicht.

Am Tag der Veranstaltung, dem 6. Oktober 2007, erschienen für den SV Vorwärts Erfurt e. V. Freitag und Trinkaus am Veranstaltungsort, dem „Haus des Thüringer Sports“ in Erfurt. Auf Grund einer Demonstration der „Antifaschistischen Koordination Erfurt“ war es den beiden nicht sofort möglich, den Veranstaltungsort zu betreten. Anwesende Polizeikräfte ermöglichten Freitag und Trinkaus daraufhin den Zutritt zum Veranstaltungsort, da auf Grund der vorliegenden Einladung zu der Veranstaltung nach Einschätzung der Beteiligten keine rechtliche Handhabe bestand, den beiden den Zutritt zu verweigern.

Die Vorsitzende des Stadtsportbundes, die Abgeordnete und damalige Vizepräsidentin des Landtags Pelke, versammelte sodann noch vor dem Beginn der Veranstaltung die Organisatoren und Referenten um sich, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Im Ergebnis des Gesprächs wurde entschieden, die Veranstaltung abzusagen, um über das Thema nicht in Anwesenheit bekennder Rechtsextremisten diskutieren zu müssen. Nach der Absage verließen die Gäste, darunter auch Freitag und Trinkaus, den Veranstaltungsort.

Die Absage der Veranstaltung wurde in der darauffolgenden Woche in der lokalen Presse kommentiert. Die Entscheidung, die Veranstaltung abzusagen, wurde in Teilen der Medien auch kritisch hinterfragt. Als Reaktion auf den Vorfall betrieb der Erfurter Stadtsportbund eine Satzungsänderung mit dem Ziel, gegen rechtsradikale Tendenzen in den Vereinen besser vorgehen zu können. Die ausgefallene Veranstaltung wurde später in Räumlichkeiten des Thüringer Landtags nachgeholt.

Der vorangestellte Sachverhalt beruht im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen Pelke, Fiebiger, F., Freitag und Trinkaus.

Unklar blieb auf der Grundlage der Vernehmungen, inwieweit im Vorfeld der Veranstaltung bereits Vorkehrungen und Absprachen getroffen wurden, wie mit einem Erscheinen Trinkaus' auf der Veranstaltung umgegangen werden sollte.

Die Zeugin Fiebiger bekundete, sie sei als Referentin von Mobit e.V. für die besagte Veranstaltung vorgesehen gewesen. Sie habe bereits im Vorhinein der Veranstaltung darauf hingewiesen, vor Trinkaus nicht zu referieren, da dies auf Grund der Wortergreifungsstrategie

nicht zielführend sei. Sie sei davon ausgegangen, dass Trinkaus Freitag begleiten werde, obwohl nur eine Anmeldung zur Veranstaltung von Freitag vorgelegen habe. Trinkaus habe zu jener Zeit Freitag regelmäßig zu Veranstaltungen begleitet. Am Tag der Veranstaltung habe sie im Gespräch mit der Zeugin Pelke und den weiteren Referenten nochmals deutlich gemacht, vor Trinkaus nicht reden zu wollen und für die Absage der Veranstaltung plädiert. Andere Beteiligte, so Herr Floß vom Landessportbund Thüringen, Herr F. vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Herr Marx von der Polizei hätten dagegen eher dazu tendiert, die Veranstaltung auch in Anwesenheit von Trinkaus durchzuführen. Ergebnis der Aussprache sei aber letztlich die Absage des Seminars gewesen.

Der Zeuge F. sagte zum Sachverhalt aus, er sei vor der Veranstaltung telefonisch vom Landessportbund Thüringen darüber informiert worden, dass sich Andy Freitag zu selbiger angemeldet habe. Am Tag der Veranstaltung, als auch Trinkaus erschienen sei, habe er dafür plädiert, die Veranstaltung trotzdem durchzuführen. Mit dieser Meinung habe er sich in der Diskussion jedoch nicht durchsetzen können. Nach der Veranstaltung habe er den damaligen Präsidenten Sippel und den damaligen Vizepräsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Lang, umgehend über die Ereignisse informiert.

e. Bund der Vertriebenen

Im Januar 2007 nahm Trinkaus an zwei Sitzungen des Erfurter Kreisverbandes des Bundes der Vertriebenen (BdV) teil. Er zeigte sich dort sehr engagiert und bot an, sich um die Jugendarbeit des Erfurter Kreisverbandes des BdV zu kümmern. Daraufhin wurde er als Jugendverantwortlicher in den Vorstand des Erfurter Kreisverbandes des BdV kooptiert. Maßgeblicher Unterstützer von Trinkaus war seinerzeit der stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes Hans-Peter Brachmanski, der ebenfalls dem rechten Spektrum zuzuordnen ist. Trinkaus, dessen Hintergrund und Identität bei den weiteren Mitgliedern des BdV nicht bekannt war, wurde damit betraut, eine Jugendgruppe innerhalb des Kreisverbandes aufzubauen. Er gab gegenüber dem TLfV an, „alleiniger Zweck der Mitgliedschaft“ sei das „Abschöpfen von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der NPD-Parteiarbeit im NPD-KV Erfurt/Sömmerda“.

Kurze Zeit später wurde der Vorsitzende des Landesverbandes des BdV, der Abgeordnete Primas, vom Landesamt für Verfassungsschutz kontaktiert. Der damalige Präsident des Landesamtes und ein weiterer Mitarbeiter suchten den Zeugen im Landtag auf. Im Rahmen des kurzen Aufeinandertreffens wurde der Abgeordnete Primas darüber informiert, dass es im Kreisverband Erfurt zehn Anträge auf Neumitgliedschaft von Jugendlichen gäbe und die Empfehlung ausgesprochen, sich diese Personen genauer anzuschauen. Der Landesverband des BdV wurde dadurch in die Lage versetzt, auf die von Trinkaus initiierten Unterwan-

derungsversuche von Personen aus dem rechtsradikalen Milieu zu reagieren. Der Abgeordnete Primas suchte mit den besagten zehn Personen, die sich um eine Mitgliedschaft im BdV bemüht hatten, das Gespräch. Das Gesprächsangebot wurde jedoch von keinem der Mitgliedsanwärter wahrgenommen. Der Eintritt der Personen in den BdV wurde daraufhin verhindert.

Im Mai des Jahres 2007 suchte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erneut den Kontakt zum Abgeordneten Primas. Im Rahmen eines Gesprächs wurde der Abgeordnete Primas darüber informiert, dass der Kreisverband Erfurt des BdV in den Räumlichkeiten des Verbandes in der Michaelisstraße in Erfurt einen Untermietvertrag mit der NPD abschließen wolle. Zur damaligen Zeit stand der BdV in Thüringen auf Grund der Verurteilung des ehemaligen Vorsitzenden Paul Latussek wegen Volksverhetzung im Fokus der Öffentlichkeit. Das Herstellen der räumlichen Nähe zwischen NPD und BdV wäre geeignet gewesen, den BdV in Thüringen gesellschaftlich und politisch komplett an den Rand zu drängen.

Der Abgeordnete Primas veranlasste daraufhin in seiner Funktion als Landesvorsitzender des BdV, dass in den Räumlichkeiten des BdV in der Erfurter Michaelisstraße die Schlösser ausgewechselt werden. Brachmanski und Trinkaus erreichten jedoch über eine einstweilige Verfügung im Namen des Erfurter Kreisverbandes des BdV, dass die alten Schlösser wieder in das Objekt eingebaut werden mussten. Unklar ist, ob es tatsächlich zu einer Nutzung der Räumlichkeit durch die NPD gekommen ist. Auf Grund der offen ausgetragenen Differenzen kündigte Brachmanski jedenfalls am 6. Juni 2007 rückwirkend zum 1. Juni 2007 im Namen des Kreisverbandes den bestehenden Mietvertrag mit dem Landesverband des BdV. Zeitnah wurden die Büroräume von mehreren Personen aus dem rechtsradikalen Milieu geräumt.

Am 30. Oktober 2007 fand in der Kantine des Thüringer Finanzministeriums in Erfurt die Neuwahl des Kreisvorstands des BdV statt. Brachmanski und Trinkaus waren zu diesem Zeitpunkt keine Mitglieder mehr. Beide versuchten jedoch mit weiteren Personen, an der Veranstaltung am 30. Oktober 2007 teilzunehmen. Einer Aufforderung der Veranstalter, die Versammlung zu verlassen, kamen sie nicht nach. Das Hausrecht musste mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden. Gegen Trinkaus und Brachmanski sowie die weiteren Begleiter wurde durch den Veranstalter Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet. Das Verfahren wurde mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft auf den Privatklageweg verwiesen. Mit der Aktion wollten Brachmanski und Trinkaus verhindern, dass der Erfurter Kreisverband des BdV einen neuen regulären Vorstand mit dem Ziel wählt, sich anschließend auch inhaltlich wieder neu auszurichten.

Die vorangestellten Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Vernehmungen der Zeugen Primas, Walk, Sippel und Trinkaus.

Der Abgeordnete Primas legte in seiner Vernehmung deutlich dar, dass durch die Aktionen von Trinkaus nicht nur der Erfurter Kreisverband, sondern auch der Landesverband in existenzielle Probleme gestürzt wurde. Der Zeuge legte dar, dass ohne die Warnungen des Landesamtes es kaum möglich gewesen wäre, Schaden vom Verein abzuwenden. In Bezug auf die zehn Mitgliedsanträge aus dem rechten Lager verdeutlichte der Zeuge, dass der Landesverband keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf den Sachverhalt gehabt hätte, da Mitglieder-meldungen der Kreisverbände immer nur jeweils zum Jahresende abgefragt worden wären.

Trinkaus bestätigte selbst die erheblichen Auswirkungen der angestrebten Verbindung zwischen dem Erfurter Kreisverband des BdV und der NPD. Dies habe ihn seinerzeit dazu bewogen, seinen V-Mann-Führer im Vorhinein über die geplanten Aktionen zu unterrichten. So sei der Abgeordnete Primas als Vorsitzender des Landesverbandes schließlich in die Lage versetzt worden, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

f. Gewerkschaft ver.di

Ende des Jahres 2007 rief der Erfurter Kreisverband der NPD unter ihrem damaligen Vorsitzenden Trinkaus dazu auf, an der „Umgestaltung der Gewerkschaft ver.di“ mitzuarbeiten. Trinkaus stellte daraufhin im Dezember 2007 über das Internet einen Mitgliedsantrag bei Gewerkschaft ver.di. Trinkaus war zu jener Zeit der Bezirksverwaltung Mittel-/Nordthüringen von ver.di mit Sitz in Erfurt auf Grund seiner häufigen Auftritte zu rechtsradikalen Veranstaltungen im Jahr 2007 bereits bekannt. Aus diesem Grunde wurde dessen Eintritt in die Gewerkschaft abgelehnt. Im Januar 2008 betrat daraufhin an einem Freitagnachmittag Trinkaus in Begleitung des NPD-Sympathisanten Weinlich die Erfurter Geschäftsstelle von ver.di. Weinlich filmte dabei verdeckt insbesondere den Wegweiser zu den einzelnen Mitarbeitern sowie die Namenszüge einzelner Mitarbeiter an deren Bürotüren. Gegenüber der Gewerkschaftssekretärin Zachlot erkundigte sich Trinkaus über den Bearbeitungsstand seines Mitgliedsantrags. Zachlot verwies daraufhin Trinkaus und Weinlich des Hauses. Zwei Tage später veröffentlichte der Erfurter Kreisverband der NPD unter Federführung von Trinkaus das Video des Besuchs der ver.di-Geschäftsstelle im Internet. In dem Video waren unter anderem auch diverse Namen von ver.di-Mitarbeitern zu lesen. Die Gewerkschaftssekretärin Zachlot wurde in dem Video mit dem Untertitel „Undine Z., mutmaßlich linksextrem“ vorgestellt. Die Rechtsabteilung von ver.di erwirkte daraufhin über eine Unterlassungserklärung, dass der veröffentlichte Film wesentlich gekürzt und die rechtlich bedenklichen Passagen entfernt wurden.

Der Vorfall führte zu erheblicher Verunsicherung in Reihen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erfurter ver.di-Geschäftsstelle. Aus Angst vor weiteren Besuchen aus Kreisen der

Rechtsradikalen wurden organisatorische Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass zu jeder Zeit mehrere Mitarbeiter gleichzeitig im Hause sind.

Ende des Jahres 2007 bewarb sich eine junge Frau aus dem rechtsradikalen Spektrum mit ungeklärter Identität um ein Praktikum in der Erfurter Geschäftsstelle von ver.di. Die Frau war den Mitarbeitern jedoch vom Gesicht her von Kundgebungen der NPD bekannt. Ein Mitglied der Landesleitung und der Personalverantwortliche von ver.di führten mit der Frau ein Vorstellungsgespräch, in dem direkt die Frage nach Verbindungen zur NPD gestellt wurde. Die Frau räumte ein solches Näheverhältnis unumwunden ein. Sie wurde daraufhin des Hauses verwiesen. Das Praktikum kam nicht zustande. Eine Nachfrage von ver.di bei der Berufsschule der Frau ergab im Anschluss, dass die Frau gegenüber der Schule sich vehement dafür eingesetzt hatte, das notwendige Praktikum bei ver.di ableisten zu können.

Das Praktikum sollte dazu dienen, Einblicke in die Arbeit von ver.di zu erhalten und die Abläufe auszuspähen.

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugin Zachlot sowie der Zeugen Trinkaus und Freitag sowie der Inaugenscheinnahme der auf der Webseite der NPD veröffentlichten Bild- und Tonaufnahmen über den Besuch von Trinkaus im Gewerkschaftsbüro von ver.di. Ende 2007.

Auf Grund der Beweisaufnahme geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass Trinkaus auch Initiator des Unterwanderungsversuchs im Rahmen des angestrebten Praktikums war. Der Zeuge Andy Freitag bestätigte gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass er Ende des Jahres 2007 von Trinkaus gebeten wurde, sich um einen Praktikumsplatz bei ver.di zu bewerben, nachdem Freitag im Sommer des Jahres als Praktikant in die Fraktion DIE LINKE eingeschleust worden war. Freitag stand nach seinen Erfahrungen für solch eine Aktion jedoch nicht mehr zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass Trinkaus dann sein Unterwanderungsziel mit einer anderen Person fortsetzte.

g. Deutsch-Israelische Gesellschaft

Am Nachmittag des 8. Mai 2008 fand anlässlich des 60. Jahrestages des Staates Israel eine Veranstaltung auf dem Erfurter Fischmarkt statt. Veranstalter war die Deutsch-Israelische Gesellschaft (DIG), Arbeitsgemeinschaft Erfurt. An der Veranstaltung nahmen neben Bürgerinnen und Bürgern auch der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Andreas Bausewein, und andere Personen des öffentlichen Lebens teil, unter ihnen auch Wolfgang Nossen, Vorsitzender der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen. Gegen 15:00 Uhr erschienen zirka fünfzehn Thüringer Neonazis, darunter der stadtbekannte Dominik Weinlich, und verteilten NPD-Flugblätter an die umstehenden Besucher. Trinkaus beobachtete die Szenerie von einem

Tisch eines gegenüberliegenden Straßenkaffees und wurde zwischenzeitlich auch von Personen aus der Gruppe der Rechten kontaktiert. Sechs Neonazis stellten sich später zwischen die friedlichen Veranstaltungsteilnehmer, um diese durch ihre Anwesenheit sowie nationalsozialistische Parolen zu stören. Die anwesende Polizei forderte die Störer auf, die Veranstaltung zu verlassen. Nachdem diese der Aufforderung der Polizei nicht nachkamen, wurde ihnen gegenüber von der Polizei ein Platzverweis ausgesprochen. Unter Anwendung unmittelbaren Zwangs wurden sie daraufhin von der Veranstaltung entfernt.

Durch die Aktion der Rechtsradikalen wurde die Veranstaltung der DIG erheblich gestört. Die Vorkommnisse hatten auch einschüchternden Charakter. Eine Warnung von öffentlicher Seite, vor möglichen Störungsversuchen, erfolgte im Vorfeld der Veranstaltung nicht.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf der Vernehmung des Zeugen Dr. Martin Borowsky, welcher als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Erfurt des DIG das Geschehen am 8. Mai 2008 unmittelbar wahrgenommen hat.

h. Westliches Wachhaus e. V.

Der Verein Westliches Wachhaus e. V. gründete sich im März 2007 mit dem Ziel, durch das Anwerben von Sponsoren und durch Eigenleistungen den Wiederaufbau des Westlichen Wachhauses im Zuge der Neugestaltung des Hirschgartens in Erfurt zu ermöglichen. Zur Gründungssitzung am 16. März 2007 erschien auch Trinkaus. Neben ihm war auch der dem rechten Lager zuzurechnende Brachmanski anwesend. Trinkaus zeigte sich in der Gründungssitzung sehr engagiert und wurde auf Vorschlag von Brachmanski in den erweiterten Vorstand gewählt.

Nach der Gründungssitzung wurde dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Wolfgang Metz bekannt, dass Trinkaus im rechtsradikalen Lager aktiv ist und sich kurze Zeit nach der Gründungsversammlung des Vereins zum Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda wählen ließ.

Metz beantragte daraufhin im Vorstand, Trinkaus aus dem Vorstand und dem Verein auszuschließen. Trinkaus kolportierte währenddessen öffentlich, dass er Vorstandsmitglied im Verein Westliches Wachhaus e. V. sei und verfolgte damit das Ziel, seiner Person und seinen politischen Zielen einen bürgerlichen Anstrich zu verleihen.

Die Mitgliedschaft von Trinkaus im Verein Westliches Wachhaus e. V. führte dazu, dass sich mehrere Sponsoren von dem Verein abwandten beziehungsweise ihr Engagement unter die Bedingung stellten, dass Trinkaus den Verein verlässt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. August 2007 berief der Verein Trinkaus aus dem Vorstand ab und schloss ihn aus dem Verein aus.

Für den neugegründeten Verein Westliches Wachhaus e. V. ergaben sich durch die Mitgliedschaft von Trinkaus wesentliche Probleme. Auf Grund der Reaktion verschiedener Sponsoren waren der Vereinszweck und damit die Umsetzung des Projekts zeitweise stark gefährdet.

Die vorangestellten Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf der Vernehmung des Zeugen Metz.

i. Thüringer Landtag

Im Ergebnis der Ermittlungen steht fest, dass der Thüringer Landtag in den Jahren 2006 und 2007 mehrfach das Ziel von Stör- und Propagandaaktionen aus dem rechtsradikalen Umfeld von Trinkaus gewesen ist.

Insbesondere im September 2006 gab es mehrere Vorfälle. Am 12. September 2006 besuchten die Neonazis Paul und Wieschke eine Ausstellung im Landtag mit dem Titel „Erschossen in Moskau ... Die deutschen Opfer des Stalinismus zwischen 1950 und 1953“. Beide schrieben gemeinsam rechtsradikale Parolen in das Gästebuch der Ausstellung. Dies wurde von einem Wachmann bemerkt. Beide erhielten daraufhin Hausverbot im Thüringer Landtag. Auf Grund des Vorfalls erstattete der Landtag auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Erfurt.

Am 15. September 2006 drohten Rechtsradikale im Internet an, Führungen durch die besagte Ausstellung anbieten zu wollen. Der Landtag reagierte auf die Ankündigung mit einer Anfrage an das Innenministerium und mit einer Bitte um Vollzugshilfe. Die Lage wurde dann jedoch auf Grund ähnlicher Ankündigungen in der Vergangenheit dahingehend eingeschätzt, dass die Androhung wohl nicht vollzogen werde. Tatsächlich kam es zu keinen entsprechenden Führungen durch die Ausstellung.

Am 18. September 2006 versuchte Paul sodann, sich einen Praktikumsplatz in der Verwaltung des Thüringer Landtags zu erschleichen. Als Student der Universität Erfurt hatte er zuvor bereits an der Lehrveranstaltung „Lebendiges Parlament – Parlamentsrecht und Parlamentspraxis“ teilgenommen, die Bestandteil einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Erfurt und dem Thüringer Landtag ist. Entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung wurde den Teilnehmern der Universitätsveranstaltung auch die Möglichkeit eingeräumt, in einem Gruppenpraktikum Einsichten in die praktische Arbeit eines Parlaments zu erhalten. Wie die anderen Teilnehmer der Veranstaltung bewarb sich auch Paul darum, an dem dreiwöchigen Praktikum teilnehmen zu dürfen. Am 18. September 2006 erhielt die Direktorin beim Thüringer Landtag jedoch gegen 8:30 Uhr vom damaligen Staatssekretär im Thüringer Innenministerium Stefan Baldus telefonisch den Hinweis, dass Paul der rechtsra-

dikalen Szene angehört. Die Landtagsverwaltung verhinderte daraufhin den Praktikumsantritt von Paul, der für 9:00 Uhr desselben Tages vorgesehen war, auch vor dem Hintergrund des gegen ihn verhängten Hausverbots beziehungsweise des laufenden Ermittlungsverfahrens.

Am 19. September 2006 gelang es wiederum fünf Rechtsradikalen, die Ausstellung „Erschossen in Moskau...“ im Thüringer Landtag zu besuchen. Da zu diesem Zeitpunkt die Ausstellung bereits durch zivile Beamte der Polizei überwacht wurde, wurde den Sicherheitsverantwortlichen des Landtags schnell bekannt, dass die Besucher dem rechtsradikalen Spektrum zuzuordnen sind. Ihnen gelang es daher lediglich, einen kurzen Satz in das Gästebuch zu schreiben. Die Rechtsradikalen wurden umgehend des Hauses verwiesen. Die Strafanzeige gegen Paul und Wieschke wurde auf Grund des neuerlichen Vorfalls ausgeweitet. Auch das Hausverbot wurde auf diese fünf Personen erweitert.

In der Nacht vom 20. auf den 21. September 2006 wurde von mehreren Rechtsradikalen, darunter Trinkaus, am Gebäude des Thüringer Landtags unter dem Schriftzug „Thüringer Landtag“ in der Jürgen-Fuchs-Straße ein Transparent mit folgendem Wortlaut angehängt: „Darauf freuen wir uns. NPD.“ Da durch das reine Anbringen des Transparents kein Straftatbestand erfüllt war, erstattete der Thüringer Landtag keine Strafanzeige auf Grund des Vorfalls.

Am 14. Mai 2007 marschierten Anhänger von NPD und JN mit einem Transparent „Redet nicht über und sondern mit uns“ vor dem Thüringer Landtag auf, um gegen eine Rechtsextremismus-Tagung der Fraktionen der SPD des Deutschen Bundestages, des Europaparlaments und der Landtage zu demonstrieren. Verantwortlich für die Aktion war Trinkaus.

Schließlich erfolgte am 9. Juni 2007 eine massive Einwirkung Rechtsradikaler auf den Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags. Im Zuge eines von der NPD für den Tag angekündigten „Antikapitalistischen Aktionstages“ plante die NPD Veranstaltungen in ganz Thüringen im Zusammenhang mit dem anstehenden G8-Gipfel in Heiligendamm. Herausgehobenes Ziel sollte auch der Thüringer Landtag und dessen an diesem Tag stattfindender „Tag der offenen Tür“ sein. Am 9. Juni 2007 störten dann tatsächlich mehrere Rechtsradikale den Tag der offenen Tür. Diese versuchten gezielt, auf den Stand der Fraktion Linkspartei.PDS einzuwirken. Dies konnte lediglich durch das couragierte Auftreten der Direktorin und eines Mitarbeiters des Thüringer Landtags sowie der Polizei verhindert werden. Weiterhin versuchten mehrere Rechtsradikale im Zuge der Veranstaltung, eine Israel-Fahne anzuzünden. Auch dies konnte von der Polizei in letzter Sekunde verhindert werden.

Durch die gezielten Aktionen, die von Trinkaus beziehungsweise aus dessen Umfeld gesteuert wurden, versuchte die NPD seinerzeit, die Arbeit des Parlaments zu stören und zu diskreditieren. Gleichzeitig sollte auf den Ausgang der Landtagswahl 2009 Einfluss genommen werden, in deren Zuge sich die NPD den Einzug in das Parlament erhoffte.

Der Thüringer Landtag sah sich auf Grund der wiederholten Versuche der Bespitzelung, Störung und Infiltration durch Rechtsextreme gezwungen, bis dahin gültige Praktikums- und Beschäftigungsregelungen, die Betreuung von Studenten, die enge Kooperation zwischen Landtag und Universität Erfurt sowie Sicherheitsanforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Plenarsitzungen gegen Störversuche und missbräuchliche, demonstrative Präsenz von NPD-Vertretern im Landtag restriktiver zu handhaben. Durch diese notwendigen Maßnahmen wurde das gemeinsame Ziel aller Fraktionen, ein offenes und bürgernahes Parlament zu sein, erschwert. Zudem wurden erhebliche Ressourcen der Landtagsverwaltung für die Bewältigung und Vermeidung weiterer Einwirkungen Rechtsradikaler gebunden.

Die Feststellungen beruhen insbesondere auf den Aussagen der Zeugen Walk, Baldus, Dr. Poppenhäger und Dr. Eberbach-Born sowie den Ausführungen von Paul und Trinkaus.

j. Abgeordnete Künast, MdB

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der zu jener Zeit rechtsradikale und unter dem Einfluss von Trinkaus stehende Andy Freitag in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des rechtsradikalen Sportvereins SV Vorwärts Erfurt e. V. mehrere Bundespolitiker von Bündnis90/Die Grünen, CDU und FDP angeschrieben hat, um diese für eine Ehrenmitgliedschaft in dem oder ein Grußwort für den Verein zu gewinnen. Dabei verschwieg Freitag, selbst rechtsradikal zu sein und den Umstand, dass der SV Vorwärts Erfurt e. V. dem rechtsextremen Lager angehört. Die Reaktionen der Politiker sollten dazu genutzt werden, dem zu jener Zeit in Erfurt bereits als rechtsextrem eingestuften Verein ein bürgerliches Image zu verleihen.

Zum genauen Vorgehen von Freitag hat der Untersuchungsausschuss die betroffene Bundestagsabgeordnete Renate Künast vernommen. Diese führte aus, im September 2007 habe der Vorsitzende des Vereins SV Vorwärts Erfurt e. V. Andy Freitag sie angeschrieben. Aus der Rückantwort ihres Büros vom 26. September 2007 könne sie schließen, dass Freitag in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender ihr die Ehrenmitgliedschaft beim SV Vorwärts Erfurt e. V. angetragen habe. Darauf sei sie jedoch nicht eingegangen. Auf den Wunsch von Freitag habe sie jedoch eine Autogrammkarte mit Widmung zurückgesendet. Aus der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag habe es kurz darauf Hinweise an den damaligen Bundestagsabgeordneten Bodo Ramelow gegeben, dass Autogrammkarten von grünen Politikern, darunter ihre, auf der Webseite des Erfurter NPD-Kreisverbandes veröffentlicht worden seien. Neben ihr seien ihre Fraktionskollegen Volker Beck und Christine Scheel betroffen gewesen. Innerhalb der Fraktion sei daraufhin besprochen worden, gegen die Veröffentlichungen vorzugehen. Ihr Bundestagsbüro habe dann mit Datum vom 25. Oktober 2007 an Trinkaus, der die Webseite der NPD Erfurt verantwortlich betrieben hat, geschrieben: „Ohne

ein entsprechendes Einverständnis findet sich auf der von Ihnen verantwortlich betriebenen Homepage meine Autogrammkarte. Dadurch wird nach außen der Eindruck erweckt, dass ich die Menschen verachtende Politik Ihrer Partei bzw. die Interessen der NPD Erfurt teile. Eine solche – zweckentfremdete – unbefugte Veröffentlichung meiner Autogrammkarte ist offensichtlich rechtswidrig, sie verletzt als Manipulation das Recht am eigenen Bild. Ich fordere Sie vor diesem Hintergrund auf, meine Autogrammkarte unverzüglich spätestens bis zum 1. November 2007 von Ihrer Homepage zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, werde ich rechtliche Schritte gegen Sie ergreifen.“ Als Reaktion auf dieses Schreiben sei die Autogrammkarte von der Homepage entfernt worden. Am 2. November 2013 sei auf der Webseite des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda dann allerdings ein allgemeiner Bericht über den SV Vorwärts Erfurt e. V. veröffentlicht worden. In dem Bericht habe man sich unter anderem bei Friedrich Merz, Renate Künast, Guido Westerwelle und all jenen bedankt, die trotz Anfeindungen der Linken und ganz Linken dem Verein und seinen Mitgliedern die Treue gehalten hätten. Daraufhin habe ihr Büro noch einmal einen Brief an Trinkaus mit der Aufforderung geschrieben, auch diese Behauptung in Bezug auf ihre Person zu löschen. Auch dem sei kurze Zeit später nachgekommen worden.

Auf Nachfrage zu den persönlichen Konsequenzen des Vorfalls äußerte die Zeugin, auf Grund des Vorfalls sei sie in Bezug auf Vereine, die Autogrammkarten anfragten oder persönliche Widmungen wünschten, vorsichtiger geworden. Grußworte und Ehrenmitgliedschaften habe sie bereits vorher nur für Vereine übernommen, zu denen sie einen persönlichen Bezug habe.

k. Bismarckturmverein Erfurt e. V.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass sich der Erfurter Bismarckturmverein e. V. im Jahr 1999 zunächst ohne Beteiligung von Trinkaus gründete. Satzungsmäßiges Ziel des Vereins war die Restaurierung des Erfurter Bismarckturms und die damit verbundene Nutzung als Aussichtsturm. In den Folgejahren entfaltete der Verein Aktivitäten zur Sicherung des Turms und initiierte 2001 anlässlich des 100-jährigen Turmjubiläums eine mehrtägige Feier.

Spätestens im Jahr 2006 wurde Trinkaus aktives Vereinsmitglied. Nach dem Rücktritt des vormaligen Vorsitzenden setzte der Verein für den 24. November 2006 eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes an. Im Rahmen der Sitzung erklärte sich Trinkaus bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Andere Kandidaten standen seiner Aussage nach nicht zur Verfügung. Daraufhin wurde Trinkaus mit großer Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zum neuen Vorsitzenden gewählt. Als Beisitzer rückte ebenfalls der dem rechten

Spektrum angehörige Brachmanski mit in den Vorstand auf, der zu jener Zeit in verschiedenen Vereinen gemeinsam mit Trinkaus aktiv war.

Eine Warnung des Vereins vor Trinkaus' Unterwanderungsversuch durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erfolgte nicht. Das Landesamt erhielt im Rahmen der seinerzeit parallel verlaufenden Anwerbungsphase des Trinkaus als V-Mann zwar Kenntnis von dessen Wirken im Verein. Seitens des Verfassungsschutzes wurde die Lage jedoch so eingeschätzt, dass eine Warnung möglicherweise mit einer Enttarnung von Trinkaus selbst einhergegangen wäre, da im Verein nur eine überschaubare Anzahl von rund 30 Mitgliedern aktiv war. Zudem wurde durch Trinkaus selbst bekannt, dass von den Mitgliedern insgesamt acht Personen vor oder während ihrer Vereinsmitgliedschaft in rechtsradikalen Parteien organisiert waren. Trinkaus schätzte den Bismarckturmverein e. V. daher als „rechtslastig“ ein. Er betonte jedoch auch, dass in dem Verein verschiedene Persönlichkeiten des lokalen öffentlichen Lebens aktiv waren, denen ein Bekanntwerden seiner parallelen Aktivitäten in der NPD erheblichen Schaden zugefügt hätte.

Das Wirken des Trinkaus in dem Verein wurde während der Werbungsphase vom Landesamt für Verfassungsschutz als problematisch im Hinblick auf die vorgesehene V-Mann-Tätigkeit eingestuft. Im Januar 2007 wurde ihm daher auf Veranlassung des damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz noch vor seiner Verpflichtung nahe gelegt, sich mittelfristig aus dem Vorstand zurückzuziehen. Dies wurde von Trinkaus auch zunächst zugesichert. Der Rücktritt von Trinkaus aus dem Vereinsvorstand erfolgte jedoch erst im April 2008, und somit deutlich nach der Abschaltung von Trinkaus als V-Mann im September 2007.

Mit der Wahl zum Vorsitzenden im Bismarckturmverein e. V. verfolgte Trinkaus das Ziel, sich und seinen politischen Zielen einen bürgerlichen Anstrich zu verleihen. Ferner hoffte er darauf, engeren Kontakt zu bekannten Mitgliedern und Förderern des Vereins aufbauen zu können, um diese Beziehungen später politisch für sich nutzbar zu machen.

Die vorgenannten Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem Inhalt der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Vereinsregisterakte, den verschriftlichten Feststellungen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sowie den Aussagen der Zeugen Sippel, Rieder und Trinkaus.

1. Deutscher Gewerkschaftsbund

Am 4. Juli 2007 fand in einem Erfurter Hotel eine Betriebsrätekonferenz statt. An dieser Konferenz nahm unter anderem der damalige Jugendbildungssekretär der DGB-Jugend Thüringen, Sandro Witt, teil. Während der laufenden Veranstaltung errichtete Trinkaus gemeinsam

mit weiteren namentlich nicht bekannten Mitgliedern des Kreisverbandes der NPD Erfurt-Sömmerda eine Mahnwache vor dem Hotel. Witt und weitere Angehörige der DGB-Jugend entschieden sich dazu, gegen die Mahnwache der NPD zu protestieren. Sie bemalten Blätter mit Sprüchen wie „No NPD“ und „No Nazis“. Mit diesen Plakaten setzten sie sich vor die Mahnwache der NPD, um diese zu stören. Trinkaus nutzte die Situation aus, um sich zwischen die Mitglieder der DGB-Jugend zu drängen, im Hintergrund eine NPD-Fahne zu entrollen und ein Foto von der Situation anfertigen zu lassen. Unmittelbar darauf lösten die Rechtsradikalen um Trinkaus die Mahnwache auf. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsrätekonferenz veröffentlichte Trinkaus als Verantwortlicher daraufhin auf der Webseite des Erfurter Kreisverbandes der NPD das zuvor gefertigte Foto, welches Trinkaus und Witt vor einer NPD-Fahne zeigen. Das Bild wurde untertitelt mit den Worten „DGB-Jugend und NPD Seit an Seit ...“. Im Text zu dem Foto behauptete Trinkaus zudem fälschlich: „Nebeneinander bekundeten linke und rechte Kräfte ihren Unmut gegen das kapitalistische System“. Um die tatsächliche Situation weiter zu entstellen, wurde das veröffentlichte Foto bearbeitet. Das Plakat in der Hand von Witt mit der Aufschrift „No Nazis“ wurde retuschiert, sodass zusätzlich der Eindruck entstand, Witt schwenke in Gegenwart von Trinkaus eine „weiße Flagge“. Gegen die Veröffentlichung des Fotos und die Behauptungen auf der Internetseite ging die DGB-Jugend, vertreten durch Sandro Witt, anwaltlich vor. Daraufhin entfernte die NPD Erfurt-Sömmerda das Foto von der Webseite.

Einen weiteren Verleumdungsversuch in Richtung des DGB unternahm Trinkaus im Zuge einer Veranstaltung des Bündnisses für soziale Gerechtigkeit am 13. September 2007 in Erfurt. Bei der öffentlichen Versammlung vor dem Einkaufszentrum Anger 1 in Erfurt waren neben Trinkaus weitere Rechtsradikale anwesend. Der damalige Gewerkschaftssekretär Schüller ergriff daraufhin das Wort und bezeichnete diese Neonazis als „Krebsgeschwür, welches man aus der Gesellschaft entfernen muss“. Im Zuge dessen kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit Trinkaus, der Schüller vor den Versammlungsteilnehmern beleidigte. Am Tag nach dem Vorfall veröffentlichte Trinkaus auf der Webseite des Erfurter Kreisverbandes der NPD unter der Überschrift „Wie das Volksbegehren für mehr Demokratie von der Linken zur Hure gemacht wird ...“ einen Bericht zu der Veranstaltung. Weiter bezeichnete Trinkaus im veröffentlichten Text den Gewerkschaftssekretär Schüller in Bezug auf dessen Rede am 13. September 2007 als „feiste Göppels-Kopie des DGB“, der sich nicht „entblödet habe in einer Art, die seinerzeit das Herz des einstigen Propagandaministers hätte höher schlagen lassen“ von Demokratie zu faseln.

Gewerkschaftssekretär Schüller erstattete auf Grund des Vorfalls Strafanzeige gegen Trinkaus. Das Landgericht Erfurt verurteilte Trinkaus daraufhin mit Urteil vom 27. Juni 2012 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe.

Die Aktionen des Trinkaus waren geeignet, den DGB sowie insbesondere den Jugendbildungssekretär Witt und den Gewerkschaftssekretär Schüller verächtlich zu machen und erheblich zu diskreditieren.

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen, Witt, Schüller und Trinkaus sowie den vorliegenden Ermittlungsakten in der Angelegenheit.

Zur persönlichen Betroffenheit äußerte der Zeuge Witt in seiner Vernehmung, die Veröffentlichung des verfälschten Fotos durch Trinkaus bereite ihm noch heute Probleme. Trotz der Entfernung des Fotos von der Internetseite des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda habe sich das Foto zwischenzeitlich im Internet und in sozialen Netzwerken verbreitet. Damals, aber auch heute, ergäben sich in der DGB-Jugend, im DGB und bei anderen Bündnispartnern Nachfragen, was der Hintergrund dieses Fotos sei. Als frisch gewählter DGB-Jugendvorsitzender habe er einige Zeit benötigt, dieses schiefe Bild wieder gerade zu rücken. Viele persönliche Gespräche seien notwendig gewesen, um das Vertrauen an der Basis nach und nach wieder zurückzugewinnen. Weiterhin seien er, aber auch weitere Verantwortliche der DGB-Jugend, durch den Fall in der Öffentlichkeit sehr vorsichtig geworden. Man habe ständig aufpassen müssen, dass nicht irgendwelche Bilder mit Außenwirkung entstehen, die erneut dafür verwendet werden könnten, eine nicht vorhandene Nähe von Gewerkschaften und NPD nach außen hin zu symbolisieren. Dieses grundsätzliche Misstrauen habe auch dazu geführt, dass man neuen Aktiven innerhalb der Gewerkschaft zunächst mit gewissem Argwohn begegnet sei, statt dieses politische und gesellschaftliche Engagement zu würdigen.

Zur Frage der persönlichen Betroffenheit ergänzte der Zeuge Schüller, der Vorfall am 13. September 2007 habe gezeigt, dass er und der DGB an sich im Fokus der Rechtsradikalen stünden. Immer wieder sei auch versucht worden, Bilder mit Außenwirkung zu produzieren. Er könne sich daran erinnern, dass er einen Demonstrationzug in Gotha mit einem Fahrzeug mit DGB-Schriftzug angeführt habe. Rechtsradikale hätten sich in den Demonstrationzug gedrängt und direkt hinter seinem Auto eine Fahne des Thüringer Heimatschutzes entrollt. Von dieser Aktion sei ein Foto angefertigt worden, welches ihn lange verfolgt habe. Durch solche Aufnahmen entstünde ein enormer Rechtfertigungsdruck. Er könne nicht ausschließen, dass sich auf Grund der negativen Außendarstellung Bürger von einem Engagement im Gewerkschaftsbund hätten abhalten lassen.

m. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos)

Der unter dem Einfluss von Trinkaus stehende rechtsradikale Andy Freitag trat auf dessen Anregung im Februar 2007 als Gastmitglied in die SPD ein. Auf Grund seines damaligen

Alters war er dadurch automatisch Mitglied bei deren Jugendorganisation Jusos. Im März 2007 erschien Freitag das erste Mal zu einer Sitzung der Erfurter Ortsgruppe der Jusos. In der Folgezeit nahm Freitag zuverlässig an den regelmäßigen Treffen teil. Er beteiligte sich auch an Aktionen der Jusos. Im Rahmen der Juso-Sommertour im Erfurter Raum hatte er Werbeartikel verteilt. Freitag nahm auch an einem Filmabend der Jusos teil und bot an, sich an der Organisation eines weiteren Filmabends zu beteiligen. Im Zeitraum seiner Aktivität bei den Jusos nahm Freitag auch an einer Gegendemonstration zu einer NPD-Kundgebung teil. Im Rahmen der Veranstaltung war er zunächst dadurch aufgefallen, dass die Polizei bei einer routinemäßigen Durchsuchung ein Taschenmesser bei ihm fand. Später beteiligte er sich an der Gegendemonstration, indem er ein Transparent der Jusos hielt.

Im August 2007 erhielt die Erfurter Ortsgruppe der Jusos davon Kenntnis, dass Freitag tatsächlich in rechten Strukturen organisiert war und seine Mitgliedschaft bei den Jusos unter anderem dazu verwendet hatte, sich einen Praktikumsplatz in der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag zu erschleichen. Freitag wurde daraufhin umgehend aus der SPD ausgeschlossen.

Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen Schrader, der seinerzeit selbst im Erfurter Ortsverband der Jusos aktiv war, und Andy Freitag.

Zur Frage der persönlichen Betroffenheit äußerte der Zeuge Schrader, die Unterwanderung durch Freitag habe auf Seiten der Jusos für starke Verunsicherung gesorgt. Neuen Mitgliedern sei man mit einer gewissen Skepsis begegnet, da man Angst gehabt habe, erneut Ziel einer Unterwanderung zu werden. Für die politische Arbeit sei dies hinderlich gewesen, da man als Jugendorganisation einer politischen Partei natürlich eigentlich offen und ohne Vorbehalte neue Mitglieder in die politische Arbeit miteinbinden sollte.

3. Vereinsneugründungen

Seit dem Jahr 2005 war in Thüringen die Strategie erkennbar, dass Neonazis und Angehörige der NPD Vereine im Freistaat gründeten beziehungsweise sich um Mitgliedschaften in Vereinen mit nichtextremistischer Ausrichtung bemühten. Dabei tat sich der damalige Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda Kai-Uwe Trinkaus bei zahlreichen Vereinsgründungen als Ideengeber und/oder Gründungsmitglied hervor.

Im untersuchten Zeitraum gab es im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Gründe, die Rechtsextremisten bewegt haben, rechtsextremistische Vereine zu gründen:

1. Zunächst sind rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, wie andere Gruppierungen auch, stets auf der Suche nach geeigneten Organisationsformen. Dabei kann es sich sowohl um rechtsextremistische Parteien wie die NPD, um rechtsextremistische Kamerad-

schaften und auch um rechtsextremistisch eingetragene oder nicht eingetragene Vereine handeln.

Solche mehr oder weniger festen Strukturen ermöglichen es ihren Mitgliedern, insbesondere bei größeren Zusammenschlüssen, den von ihnen verfolgten Zweck leichter verfolgen zu können, da es in Vereinen meist Regelungen zu internen Organisationen und zur Entscheidungsfindung gibt.

2. Zudem werden auch Vereine gegründet, weil sie besondere Möglichkeiten im Rechtsverkehr bieten, beispielsweise bei der Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten. Als Beispiel kann dafür nach den Lagebildern des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz der Verein „Toringi-Verein zur Thüringer Brauchtumpflege e. V.“ gelten, dessen einziger tatsächlicher Zweck in dem Betrieb der Vereinsräume zu bestehen schien.

3. Ein weiterer Grund für die Wahl der Vereinsform besteht darin, dass Vereine durch ihre Rechtsform in den Genuss finanzieller Vergünstigungen gelangen können. So können sie unter bestimmten Voraussetzungen als gemeinnützig anerkannt werden, womit steuerliche Privilegien verbunden sind. Andere Vereine können, je nach Vereinszweck, in den Genuss direkter finanzieller Zuschüsse öffentlicher Stellen gelangen, zum Beispiel Empfänger von Geldbußen durch Gerichte und Förderprogramme im Rahmen der Jugendhilfe.

4. Ein weiteres Motiv für die Wahl der Vereinsform insbesondere bei nicht eingetragenen Vereinen ist die damit verbundene öffentliche Aufmerksamkeit. In Vereinen können sich die NPD und andere rechte Kräfte medial gut in Szene setzen, obwohl von ihnen tatsächlich nur wenige Aktivitäten entfaltet werden.

5. Schließlich bietet die Gründung von Vereinen den Mitgliedern die Möglichkeit, ihre rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Ideologien in der Bevölkerung zu verbreiten und im vorpolitischen Raum Fuß zu fassen. Die Vereinsarbeit ist zudem geeignet, Kontakte zu Personen nichtextremistischer Gesinnung zu knüpfen und deren mögliche vorhandene Berührungspunkte gegenüber den Mitgliedern der NPD oder sonstigen (auch gewaltbereiten) Rechtsextremen und Neonazis abzubauen.

Im Untersuchungszeitraum war Kai-Uwe Trinkaus als Gründungsmitglied an der Neugründung nachfolgender rechtsextremistischer Vereine beteiligt, bekleidete Funktionen innerhalb des Vorstandes dieser Vereine oder war als Mitglied in diesen rechtsextremistischen Vereinen aktiv.

a. Alleinerziehende in Not e. V.

Der Verein „Alleinerziehende in Not e. V.“ ist ein von Thüringer Neonazis gegründeter Verein. Laut der Registerakte Vereinsregister (VR) 2289 des Amtsgerichtes Erfurt fand die Gründungsversammlung des Vereins am 25. Juni 2005 in Erfurt statt. An dieser Gründungsversammlung nahm unter anderem auch der spätere V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Kai-Uwe Trinkaus teil. Nach dem Gründungsprotokoll wurde Kai-Uwe Trinkaus dabei von den Anwesenden der Versammlung als Schriftführer des Vereins gewählt. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins wies dieser eine Mitgliederstärke von sieben Personen auf. Laut der Satzung des Vereins „Alleinerziehende in Not e. V.“ wurde der Verein mit dem Zweck gegründet, Alleinerziehende in bestimmten Notlagen zu unterstützen. Der Verein sollte vordergründig gemeinnützig tätig sein und stellte sich laut Satzung als parteipolitisch und konfessionell neutral dar, § 2 der Satzung des Vereins. Die Satzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. wurde laut Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt in der Gründungsversammlung am 25. Juni 2005 von den anwesenden Mitgliedern des Vereins, darunter Kai-Uwe Trinkaus, mehrheitlich beschlossen. Mit Schreiben des Vereins, unterzeichnet unter anderem durch den Schriftführer des Vereins Kai-Uwe Trinkaus, vom 6. Juli 2005 beantragte dieser die Neueintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt. Die Anmeldung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt wurde vollzogen mit Eintragung am 21. Juli 2005, wobei der Vorsitzende des Vereins K. T. und die Schatzmeisterin E. M. in das Register eingetragen wurden.

In einem Schreiben des Kai-Uwe Trinkaus an das Amtsgericht Erfurt -Vereinsregister- vom 10. November 2006 teilte dieser dem Gericht mit, dass der Verein in der Mitgliederversammlung am 5. November 2006 eine Neuwahl des Vorstandes vorgenommen habe. Danach sei der vormalige Vorstandsvorsitzende K. T. als Vorsitzender des Vorstandes ausgeschieden und der zu diesem Zeitpunkt bereits als Zielperson des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz geführte Kai-Uwe Trinkaus sei zum neuen Vorsitzenden des Vorstandes gewählt worden. Diese Änderung in der Besetzung des Vorstandes und die neue Funktion des Kai-Uwe Trinkaus als Vorstandsvorsitzender wurden am 15. Januar 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.

In einer weiteren Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Februar 2007 beschloss dieser eine Namensänderung in Pro Kid e. V. Diese Änderung in der Namensgebung des Vereins wurde am 19. Oktober 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Ebenfalls in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 erklärte Kai-Uwe Trinkaus sein Ausscheiden aus dem Vorstand des Vereins. Auch dies wurde durch Eintragung im Vereinsregister am 19. Oktober 2007 vermerkt.

Im Jahr 2008 übernahm Kai-Uwe Trinkaus erneut den Vorsitz im Vorstand des Vereins Pro Kid e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2011 wurde der Verein Pro Kid e. V. aufgelöst; das Erlöschen des Vereins wurde am 10. August 2011 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.

Im Rahmen der Tätigkeit des Vereins, der sich satzungsgemäß nur für gemeinnützige und wohltätige Interessen alleinerziehender Menschen einsetzen sollte, wurde versucht, Geldmittel für die Arbeit der NPD zu generieren. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wusste von den Strategien der Thüringer Rechtsextremen in diesem Verein bereits im November 2006. So waren die Aktivitäten der Zielperson Kai-Uwe Trinkaus alias „Wesir“ unter anderem Gegenstand der Jour fixe vom 22. Januar 2007 im Thüringer Innenministerium und Inhalt mehrerer Vermerke. Auch hatte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bereits seit Januar 2007 Kenntnis darüber, dass Kai-Uwe Trinkaus innerhalb des Vereins eine tragende und richtungsweisende Funktion einnahm. So ist in einem Vermerk des V-Mann-Führers 3105 festgehalten, die Zielperson „Wesir“ habe die Gründung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. initiiert und sei für dessen Aktivitäten maßgeblich verantwortlich. In Vermerken ist weiter ausgeführt, dass nach Angaben der Zielperson der Verein ausschließlich der Geldbeschaffung diene, indem unter anderem zwei Rechtsextremisten als sogenannte Ein-Euro-Jobber für den Verein tätig seien, die mit staatlichen Mitteln entlohnt würden. Des Weiteren stehe der Verein auf einer Liste der Amtsgerichte, die die Einsatzstellen für das Ableisten von Arbeits- und Sozialstunden für jugendliche Straftäter ausweist. Der Vermerk führt weiter aus, dass seitens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bereits im Januar 2007 erkannt worden war, dass der „Verein Alleinerziehende in Not e. V.“ unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus zu Lasten des Allgemeinwohls betrügerische Absichten verfolgte. Auf diese Kenntnis reagierte die Hausleitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß dem Ergebnis der Jour fixe vom 22. Januar 2007. Nach einer Beratung, an der neben dem damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz auch die Referatsleiter 30 und 31 sowie der Werber und V-Mann-Führer teilnahmen, wurde festgelegt, dass die Zielperson Kai-Uwe Trinkaus nur unter der zwingenden Auflage weiter geführt werden solle, dass dieser „den betrügerischen Verein Alleinerziehende in Not e. V. unverzüglich liquidieren solle“. Eine finanzielle Kompensation sollte der Zielperson für die Auflösung des Vereins nicht in Aussicht gestellt werden. Grundsätzlich jedoch bestand seitens der Behördenleitung die Absicht, Kai-Uwe Trinkaus als Quelle fortzuführen.

Diese von der Behördenleitung vorgegebenen Auflagen wurden der Zielperson in dem Treffen am 25. Januar 2007 durch seinen V-Mann-Führer mitgeteilt. Nach einer ersten Reaktion habe die Zielperson eine Liquidation des Vereins auf Grund dadurch eintretender finanzieller

Einbußen abgelehnt; später jedoch einen Austritt aus dem Verein erklärt. Nach dem Inhalt der Registerakte hat Trinkaus in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 sein Ausscheiden aus dem Verein erklärt. Damit war die Zielperson der Auflage zumindest teilweise nachgekommen, jedoch nur vordergründig. Ungeachtet blieb das Wissen des V-Mann-Führers, der dieses Wissen schriftlich am 31. Januar 2007 an den damaligen Präsidenten des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz weiterleitete, wonach statt einer Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung in der Namensführung des Vereins unter Neubesetzung des Vorstandes herbeigeführt werden sollte. Die dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannten betrügerischen Maßnahmen des Vereins gegenüber Behörden und Gerichten des Freistaates Thüringen sollten gleichwohl beibehalten bleiben. Diese von der Quelle herausgearbeitete Strategie wurde in der Folgezeit umgesetzt; die Umbenennung des Vereins in Pro Kid e. V. erfolgte in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 und wurde dem Registergericht des Amtsgerichtes Erfurt mit Schreiben des ebenfalls neu gewählten Vereinsvorstandes vom 13. Februar 2007 mitgeteilt. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz war dabei auch darüber informiert, dass ein steuernder Einfluss des Kai-Uwe Trinkaus auf den Verein auch weiterhin unverändert bestehen könnte. Dass die Quelle damit auch weiterhin auf die Tätigkeiten und betrügerischen Geschäfte des Vereins Einfluss nehmen würde, hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bei seiner Entscheidung, ob die Zielperson als Quelle weitergeführt werden sollte, unbeachtet gelassen. Dabei hatte die Zielperson die Unterlagen zur geänderten Vereinsführung seinem V-Mann-Führer in dem Treffen am 13. Februar 2007 ausgehändigt, so dass dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowohl die Namensänderung des Vereins als auch die geänderte Besetzung in der Person der Vorstandsvorsitzenden bekannt war. Damit hatte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz auch Kenntnis darüber, dass der Verein seine „Mittel zur Geldbeschaffung“ fortsetzen würde. Aufgrund des Näheverhältnisses zur neuen Vorstandsvorsitzenden war es naheliegend, dass die Quelle ungeachtet seines offiziellen Austrittes aus dem Verein auch weiterhin maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit des Vereins nehmen würde und sich dabei selbst finanzielle Vorteile verschaffen würde. Eine Aufлагenerfüllung in Bezug auf die Auflösung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. kann damit streng genommen nicht festgestellt werden. Die Mitgliederstärke wies auch zum 13. Februar 2007 unverändert sieben Mitglieder aus. Damit war ein Zuwachsen des Vereins seit der Gründung bis dato nicht zu verzeichnen. Über den Zeitpunkt nach Februar 2007 konnten keine Feststellungen zur Entwicklung der Mitgliederstärke des Vereins getroffen werden.

Diese Angaben wurden vom Werber und vom V-Mann-Führer, den Zeugen S. und G. sowie dem zuständigen Referatsleiter 31 im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, dem Zeugen K., im Untersuchungsausschuss 5/2 bestätigt. So konnte der Zeuge S. in seiner Vernehmung in der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 insbesondere auch be-

stätigen, dass Kai-Uwe Trinkaus für einen Austritt aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. Gegenforderungen in Form finanzieller Ausgleichszahlungen an das Amt gerichtet hat. Der Zeuge S. führte wörtlich aus: „Er hat auch sehr viel versucht, immer das Maximum an Geld zu kriegen und das versucht immer zu begründen. Das war dann die Sache, da aufzupassen, dass er da nicht zu viel drum herumbaut, dass er sich nicht besserstellt und sagt, jetzt unterhalte ich mich mit dir zwei Stunden und eigentlich habe ich einen Stundensatz von...“

Der Zeuge G., V-Mann-Führer seit dem Übergabetreffen am 12. Januar 2007, bestätigte in seiner Vernehmung auch, dass er die von der Zielperson herangetragenen Informationen regelmäßig und unverzüglich an die Hausleitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz weitergeleitet habe. Er bestätigte ferner, dass er von der Zielperson darüber informiert wurde, dass der Verein nicht ad hoc aufgelöst werden könne, da einzelne Mitglieder des Vereins noch für den Verein arbeiten würden und hierfür finanzielle Leistungen seitens der Agentur für Arbeit erhielten. Eine sofortige Vereinsauflösung würde den Verein in den Verdacht betrügerischer Handlungen bringen, was die Zielperson vermeiden wollte. Der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 bestätigten zudem, dass es der Entscheidung der Hausleitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz oblag, die beschafften und an sie weitergeleiteten Informationen rechtlich zu würdigen und zu entscheiden, inwieweit die Quelle trotz der betrügerischen Vereinsaktivitäten weitergeführt werden sollte.

Kai-Uwe Trinkaus selbst stellte in Abweichung der übrigen Zeugenaussagen und seinen Einlassungen gegenüber seinem V-Mann-Führer dar, dass der Verein Alleinerziehende in Not e. V. die ihm behördlicherseits gewährten Mittelzuschüsse sachgerecht eingesetzt habe. So gab er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an:

„Jeder Verein ist auf Geld angewiesen, egal was er damit macht. Wir haben mit dem „Alleinerziehende in Not“ bzw. dann später „Pro Kid“-Verein Kinderfeste organisiert. Natürlich wird dafür auch Geld gebraucht. Bei diesen Kinderfesten, die wir in einem Problemgebiet veranstaltet haben, wo ich noch keine andere Partei gesehen habe, dass die dort ein Kinderfest veranstaltet, sind auch viele Kinder mit ausländischen Wurzeln dabei gewesen. Da haben wir nicht unterschieden oder so was. Natürlich ist dafür Geld notwendig. Dafür haben sich die entsprechenden Vereine natürlich auch, also um dieses Geld haben sich die Vereine natürlich auch bemüht. Das ist ja nicht so viel. Jeder, der hier in einem Verein tätig ist, weiß, dass kein Verein über so viele Mittel verfügt, als dass er anschließend noch groß irgendwelche Großparteien finanzieren kann. Das sollte mich wundern. Insofern ist das Geld, was die Vereine, die gemeinnützig waren - es sind ja nicht alle Vereine gemeinnützig gewesen -, auch immer dort angekommen, wo es hin sollte.“

Inwieweit der Verein tatsächlich derartige Kinderfeste veranstaltete, konnte in der weiteren Beweiserhebung und an Hand der Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nicht hinreichend bestätigt werden. Zu berücksichtigen ist, dass sich Kai-Uwe Trinkaus nach den Bekundungen seines V-Mann-Führers nach Konfrontation mit der Auflage des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Vereinsauflösung zunächst vehement weigerte, dieser Auflage nachzukommen und dies spontan damit begründete, dass einzelne Mitglieder und auch er selbst im Falle einer Vereinsauflösung mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen hätten. Von der Ausrichtung von Kinderfesten oder sonstigen gemeinnützigen Aktionen des Vereins hatte die Zielperson zuvor gegenüber seinem V-Mann-Führer zu keinem Zeitpunkt berichtet. Bei genauer Betrachtung hätte jedoch das tatsächliche Vorhandensein der behaupteten gemeinnützigen Arbeit in dem Verein ein Argument gegen eine sofortige Auflösung des Vereins sein können, was die Zielperson in Anbetracht der an sie gerichteten Forderung durchaus dem V-Mann-Führer gegenüber positiv erwähnt hätte. Da sie dies jedoch gerade nicht tat, stattdessen die von ihr behaupteten finanziellen Einbußen sogar zum Anlass nahm, eine Prämienerrhöhung im Rahmen der Vergütung seiner V-Mann-Tätigkeit zu realisieren, muss die Gemeinnützigkeit des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. in Abrede gestellt werden.

Soweit Kai-Uwe Trinkaus angibt, dass es falsch sei, dass er die Position als Vorstandsvorsitzender des Vereins an seine damalige Lebensgefährtin abgegeben habe, ergibt sich aus der Registerakte VR 2289 des Amtsgerichtes Erfurt sowie aus den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur geplanten G10-Maßnahme, dass Kai-Uwe Trinkaus und die ihm in der Funktion folgende Vereinsvorsitzende nicht nur unter derselben Wohnanschrift wohnhaft waren, sondern auch der Vertrag über den Telefonanschluss in der gemeinsamen Wohnung in der Liebknechtstraße 31 in Erfurt von besagter weiblichen Person abgeschlossen wurde und nach der Trennung und Auszug dieser Person aus der Wohnung von Kai-Uwe Trinkaus fortgeführt wurde. Diese Umstände waren demnach auch dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannt bzw. im Rahmen der Überprüfung der Aufлагenerfüllung recherchierbar.

Auch die Aussage des Zeugen Andy Freitag ergab Widersprüche zu der Registerakte 2289 des Amtsgerichtes Erfurt in der Form, dass der Zeuge nicht an der Gründungsversammlung des Vereins teilgenommen und sodann als Schatzmeister in diesem tätig wurde. Der Zeuge, der jedoch in anderen der zahlreichen neu gegründeten rechtsgerichteten Vereinen in Funktionen eingesetzt wurde, hat jedoch glaubhaft im Ausschuss bekundet, dass von Kai-Uwe Trinkaus die wesentlichen Impulse für die Gründung und Führung der Vereine im Zeitraum von 2005 bis 2007 ausging. Der Zeuge zitierte: „...aber das lief alles über Trinkaus, der Einfluss ging immer von Trinkaus aus. Der hat gesagt, mach das, mach dieses, mach jenes.“ Diese Angaben des Zeugen decken sich mit den wenigen Angaben des weiteren Zeugen

Paul zu dem Thema Gründung und Führung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. sowie den in den Vermerken des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dokumentierten Erkenntnissen.

Damit kann zu dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. zusammenfassend festgestellt werden, dass von Kai-Uwe Trinkaus der wesentliche Entschluss zur Gründung dieses Vereins ausging. Er verfügte - im Gegensatz zu den sonstigen Mitgliedern des Vereins - über Wissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in Vereinen und setzte dieses Wissen gekonnt ein. Auch die Impulse zum Tätigwerden des Vereins dürften überwiegend von Kai-Uwe Trinkaus ausgegangen sein. Dabei bestand der Verein jedenfalls auch oder überwiegend zu dem Zweck, durch das Tätigwerden von Mitgliedern zu den satzungsgemäß vorgeschobenen Zwecken öffentliche Mittel zu beschaffen, die dann von den Mitgliedern zu deren privaten Zwecken und/oder zu Zwecken der Finanzierung der Arbeit der NPD verwendet wurden. Da Kai-Uwe Trinkaus in dem Verein stets tragende Vorstandsfunktionen übernahm, können Zweifel nicht ausgeräumt werden, dass der wesentliche Teil der vom Verein generierten Mittel dabei von der Quelle Kai-Uwe Trinkaus zu dessen Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse vereinnahmt worden sein könnte. Dies konnte in der Beweiserhebung des Ausschusses jedoch nicht abschließend geklärt werden.

b. Schöner Leben in Erfurt e. V.

Auch der Verein Schöner Leben in Erfurt e. V. ist ein von NPD-Mitgliedern oder Thüringer Neonazis gegründeter Verein.

Die Gründungsversammlung am 6. Oktober 2006 fand unter Teilnahme von Kai-Uwe Trinkaus statt. In dieser Gründungsversammlung wurde Kai-Uwe Trinkaus zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister des Vereins gewählt. Die Eintragung des Vereins und die Namen der Vorstandsmitglieder, darunter Kai-Uwe Trinkaus, wurden am 21. Dezember 2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt, VR 2384, eingetragen. An der Gründungsversammlung nahmen sieben Mitglieder teil, was der Anzahl aller Vereinsmitglieder entsprechen dürfte.

Nach der Satzung des Vereins Schöner Leben in Erfurt e. V. hatte sich dieser Verein die „überparteiliche und unabhängige Wirksamkeit im Kommunalparlament der Stadt Erfurt“ zur Zielsetzung gemacht.

Durch Beschluss des Amtsgerichtes Erfurt -Vereinsregister- vom 12. Juni 2009 wurde dem Verein gemäß § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit entzogen. Das damit eingetretene Erlöschen des Vereines wurde am 27. Juli 2009 im Vereinsregister eingetragen.

Der in der Gründungsversammlung gewählte Vereinsvorsitzende, der Zeuge Patrick Paul, wurde in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses zu seinem Wirken in diesem Verein befragt und gab an, dass der Verein wenig bis nahezu keine Aktivitäten entfaltet hat. Er gab weiter an, dass der Verein Schöner Leben in Erfurt e. V. im Gegensatz zu anderen Vereinen nicht von staatlichen Fördermitteln profitiert habe. Auch die Registerakte 2384 des Amtsgerichtes Erfurt lässt den Schluss zu, dass der Verein eher „papiermässig“ bestand. Dem Verein wurde ohne Änderung im Registerbestand drei Jahre nach Gründung mangels Mitgliedern die Rechtsfähigkeit entzogen.

Dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz war die Gründung des Vereins Schöner Leben in Erfurt e. V. bereits kurze Zeit nach dessen Gründung bekannt. So berichtet der Werber bereits in einem Vermerk vom 19. Oktober 2006 von der Gründung des Vereins und davon, dass die Quelle anlässlich eines Treffens die Satzung des Vereins im Entwurf übergeben habe. Weitere Erkenntnisse zur Ausgestaltung des Vereins können den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nicht entnommen werden. Auch die im Rahmen der Beweisaufnahme durchgeführten Zeugenvernehmungen ergaben zu dem Verein Schöner Leben in Erfurt e. V. im Detail keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse. Der Verein wurde allerdings von der NPD explizit im Zusammenhang mit der Eröffnung ihres „Bürgerbüros“ in Erfurt am 20. Juni 2007 erwähnt. Laut NPD-Homepage sei dort künftig die Geschäftsstelle der NPD, des Erfurter Kreisverbandes des Bundes der Vertriebenen und des Trägervereins der Bürgerstimme „Schöner Leben in Erfurt“.

c. Pro Cat e. V.

Der Verein Pro Cat e. V. wurde im Jahr 2005 in einer Gründungsversammlung am 23. Juni 2005 von insgesamt sieben anwesenden Mitgliedern gegründet. Die Neugründung des Vereins wurde am 21. Juli 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt, VR 2288, eingetragen.

Der Verein bestand ausschließlich aus Mitgliedern des rechten Spektrums. Kai-Uwe Trinkaus war als Gründungsmitglied während der Gründungsversammlung anwesend, übernahm jedoch keine Vorstandsfunktion.

Nach der Satzung des Vereins sollte der Verein gemeinnützig im Interesse des Tierschutzes und zur Vermeidung von Tierquälerei und Tiermisshandlungen tätig werden. Ein der Satzung entsprechendes Wirken des Vereins konnte nicht festgestellt werden.

Der Verein ist durch Wegfall der Mitglieder erloschen; das Erlöschen wurde am 18. Juli 2012 im Vereinsregister eingetragen.

In den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz finden sich keine näheren Angaben zu diesem Verein. Auch die Zeugen im Untersuchungsausschuss 5/2 wurden zu dem Verein Pro Cat e. V. nicht explizit befragt, so dass auch aus den Zeugenvernehmungen keine weiteren Feststellungen getroffen werden können. Es ist jedoch von einer eher untergeordneten Rolle dieses Vereins auszugehen.

d. SV Vorwärts Erfurt e. V.

Besondere Bedeutung im Untersuchungsausschuss 5/2 erlangte der als Sportverein getarnte Verein SV Vorwärts Erfurt e. V.

Der Verein SV Vorwärts Erfurt e. V. wurde im Oktober 2006 gegründet. Die Gründungsversammlung fand am 25. Oktober 2006 in Erfurt statt. Der Verein beantragte die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt zunächst unter dem Namen „SV Vorwärts Erfurt 1871 e. V.“, die jedoch auf Grund des Hinweises im Vereinsnamen auf die Verabschiedung der Verfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16. April 1871 abgelehnt wurde. Inwieweit Kai-Uwe Trinkaus an der Gründung des Vereins als Mitglied beteiligt war, konnte nicht hinreichend festgestellt werden. Es sprechen jedoch zahlreiche Indizien dafür, dass er der wesentliche Initiator auch dieser Vereinsgründung gewesen ist, da Form und Ablauf sämtlicher Gründungen der rechten Vereine aus dem Untersuchungszeitraum nach dem selben Schema, überwiegend unter Verwendung derselben Formulare, stattfanden. Aus dem Protokoll der Vereinsgründung vom 25. Oktober 2006 geht hervor, dass der Verein von insgesamt sieben Personen der rechten Szene gegründet wurde. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins befand sich Kai-Uwe Trinkaus noch nicht unter den Gründungsmitgliedern. Am 13. Dezember 2006 fand eine Fortsetzung der Gründungsversammlung statt, in der eine abgeänderte Satzung beschlossen wurde. Auch hier kann aus der Vereinsregisterakte des Amtsgerichtes Erfurt nicht zweifelsfrei geschlossen werden, dass Kai-Uwe Trinkaus an der Versammlung am 13. Dezember 2006 als ordentliches Mitglied teilgenommen hat.

Der Verein wurde am 29. Januar 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt, VR 2391, eingetragen. Eingetragene Vorstandsmitglieder zu diesem Zeitpunkt waren ausschließlich beim Thüringer Verfassungsschutz bekannte NPD-Mitglieder und Anhänger der rechten Szene. Aus der Vereinsregisterakte des Amtsgerichtes Erfurt geht weiter hervor, dass der Verein in einer weiteren Mitgliederversammlung am 6. April 2008 mehrheitlich die Auflösung des Vereins beschlossen hat. An dieser Mitgliederversammlung nahm ausweislich der Teilnehmerliste auch Kai-Uwe Trinkaus als stimmberechtigtes Mitglied teil. Zu welchem Zeitpunkt Kai-Uwe Trinkaus als Mitglied beigetreten ist, kann aus der Vereinsregisterakte selbst nicht ersehen werden. Dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz war spätestens ab dem 20. Juli 2007 durch einen Vermerk des Referatsleiters 31 selbigen Datums be-

kannt, dass Kai-Uwe Trinkaus nominelles Mitglied des Vereins SV Vorwärts Erfurt e. V. gewesen sein soll und an den Trainingseinheiten des Vereins zumindest sporadisch teilgenommen habe.

Die Auflösung des Vereins wurde am 22. Mai 2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Das Erlöschen des Vereins wurde schließlich am 26. März 2012 in das Register eingetragen. Über die Mitgliederstärke des Vereins bei dessen Auflösung können keine hinreichend nachgewiesenen Angaben festgestellt werden.

Nach der in der Vereinsregisterakte des Amtsgerichtes Erfurt enthaltenen Satzung des Vereins widmete sich der Verein offiziell „der langfristigen Gewährleistung des Gemeinwohls seiner Mitglieder im Sportbereich“, insbesondere der „Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung“. Ziele des Vereins seien „a) zur Gesunderhaltung, Lebensfreude und körperlichen Vervollkommnung seiner Mitglieder beizutragen, b) jedem die Möglichkeit zu bieten, sich bei Sport und Spiel zu erholen, c) die Zusammenarbeit mit allen Parteien, Organisationen und Bewegungen zu pflegen, insbesondere Jugendarbeit und Sport zu fördern sowie d) den gewählten Organen Anregungen und Vorschläge zur Berücksichtigung des Sports in Gesetzgebung und Haushaltsplan zu unterbreiten.“ Der Verein verfolge nach der Satzung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke“ und sei „selbstlos tätig und verfolge nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“.

Den Aktivitäten des Vereins SV Vorwärts Erfurt e. V. wurden auch im Rahmen der Befragung der Zeugen im Untersuchungsausschuss 5/2 besondere Beachtung zuteil.

Die Abgeordnete Pelke war im Untersuchungszeitraum bereits Vorsitzende des Stadtsportbundes Erfurt und konnte auf Grund eigener Anschauung über den Verein SV Vorwärts Erfurt e. V. umfassende Angaben machen. Sie führte zur Gründung des genannten Sportvereins in ihrer Vernehmung als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss Folgendes aus:

Die Zeugin Pelke bestätigte im Wesentlichen die aus der Vereinsregisterakte des Amtsgerichtes Erfurt hervorgehenden Daten zum Zeitpunkt und Ablauf der Gründung des Vereins.

Die Abgeordnete Pelke konnte im Ausschuss zudem umfassend über die Zugehörigkeit des Vereins im Stadtsportbund Erfurt berichten. Der Stadtsportbund Erfurt ist der Dachverband der Erfurter Sportvereine. Er vertritt nach eigenen Angaben 263 Sportvereine mit 33.917 Mitgliedern. Damit ist der Stadtsportbund Erfurt die größte gesellschaftliche Vereinigung innerhalb der Stadt Erfurt und die mitgliederstärkste Organisation im Landessportbund Thüringen. Der Stadtsportbund Erfurt sieht sich zudem einem bildungspolitischen Auftrag verbunden und veranstaltet regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Thüringen und anderen Trägern Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Sie bestätigte, dass der Verein am 23. Februar 2007 einen Antrag auf Mitgliedschaft im Stadtsportbund Erfurt gestellt habe.

Zeitgleich sei die Anmeldung beim Landessportbund Thüringen, hier im Turnverband als sportlicher Fachverband, erfolgt. Sie bekundete, „dass der Verein mit entsprechender Vereinsnummer zum 1. März 2007 im Stadtsportbund und Landessportbund eingetragen wurde“. Der Verein habe zunächst für den Zeitraum von März bis Juli 2007 und sodann für das Schuljahr 2007/2008 Trainingszeiten, jeweils mittwochs im Zeitraum von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr in der Bechstein-Schule für die Sportarten Badminton, Gymnastik und Selbstverteidigung beim Erfurter Sportbetrieb beantragt, die genehmigt wurden. Aus ihrer Sicht standen der Mitgliedschaft im Stadtsportbund Erfurt und der im Landessportbund Thüringen sowie der Genehmigung der beantragten Trainingszeiten bei Antragstellung keine offensichtlichen Gründe entgegen.

Am 6. Oktober 2007 veranstaltete der Stadtsportbund Erfurt in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des Landessportbundes Thüringen das Seminar „Rechtsextremismus im Sport – Nicht mit uns!“. Im Rahmen dieses Seminars kam es zu einem Aufeinandertreffen der Veranstalter des Seminars, der weiter erschienenen Vereinsvertreter und schließlich Kai-Uwe Trinkaus und Andy Freitag als Mitglieder des Vereins SV Vorwärts Erfurt e. V., das schließlich in einer Absage der Veranstaltung mündete. Die auch in der Presse und Öffentlichkeit wahrgenommene Störung dieser Veranstaltung führte nach Aussage der Zeugin Pelke zu einschneidenden Konsequenzen, auch innerhalb des Stadtsportbundes Erfurt. So habe dieser gemeinsam mit dem Landessportbund Thüringen eine Prüfung vorgenommen, inwieweit der Verein SV Vorwärts Erfurt e. V. aus dem Stadtsportbund Erfurt und aus dem Landessportbund Thüringen als Verein ausgeschlossen werden konnte – was letztlich nicht gelang. Gleichzeitig habe der Stadtsportbund Erfurt ebenso wie der Landessportbund Thüringen eine Überarbeitung ihrer Aufnahmebedingungen vorgenommen, nach der es rassistischen und rechtsextremen Vereinen zukünftig verwehrt werden solle, in die jeweiligen Verbände als Mitglied aufgenommen zu werden.

Darüber hinaus entfaltete der Verein während der Zeit seines Bestehens zahlreiche weitere Störaktionen, die offensichtlich einzig und allein dem Zweck dienten, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die NPD stünde über ihre Vereine in einem normalen Verhältnis zu sonstigen politischen Parteien auf Bundes- und Landesebene. An dieser Stelle sei die Zeugenvernehmung der Bundestagsabgeordneten Renate Künast in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 erwähnt, in der sie dem Ausschuss über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit einer Grußkartenaktion des SV Vorwärts Erfurt e.V. berichtete.

Die Zeugenvernehmung des Mitarbeiters und Referatsleiters 20 des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, dem Zeugen F., hat ergeben, dass hinter den Aktionen des Tarnsportvereins SV Vorwärts Erfurt e. V. stets Kai-Uwe Trinkaus gestanden haben soll, der den eingesetzten Vorstandsvorsitzenden Andy Freitag „wie eine Marionette“ benutzt habe.

Schließlich gaben die Vernehmungen der weiteren Zeugen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium Aufschluss darüber, dass die Fachaufsicht regelmäßig von den Aktionen des SV Vorwärts Erfurt e. V. informiert war, die schließlich auch Anlass zu Überprüfungen eines möglichen Verbotes des Vereins innerhalb des Thüringer Innenministeriums und der ihr nachgeordneten Behörde gab.

e. Pro Erfurt e. V.

Der Verein Pro Erfurt e. V. wurde nach der Anwerbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Juni 2008 gegründet. Die Gründungsversammlung fand am 5. Juni 2008 unter Teilnahme von insgesamt sieben Mitgliedern des Vereins in Erfurt statt. Kai-Uwe Trinkaus nahm ebenfalls an der Gründungsversammlung teil und wurde zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister gewählt. Der Verein wurde am 30. Juni 2008 unter VR 2481 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte die Eintragung des Kai-Uwe Trinkaus zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister im Vereinsregister. Der Verein Pro Erfurt e. V. besteht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fort. Kai-Uwe Trinkaus schied, nachdem er innerhalb des Vorstandes in geänderter Funktion als Beisitzer fungierte, im Januar 2013 aus dem Vorstand und dem Verein aus; sein Ausscheiden wurde am 17. Mai 2013 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Über die derzeitige Mitgliederstärke des Vereins wurde im Untersuchungsausschuss kein Beweis erhoben, sodass hierüber keine Feststellungen vorliegen.

f. Pro Thüringen e. V.

Zeitgleich zu der Gründung des Vereins Pro Erfurt e.V. war Kai-Uwe Trinkaus an der Gründung des namensähnlichen Vereins Pro Thüringen e. V. als Gründungsmitglied beteiligt. Auch die Gründung des Vereins Pro Thüringen e. V. fand am 5. Juni 2008 bei Anwesenheit von insgesamt sieben Mitgliedern statt; auch hier wurde Kai-Uwe Trinkaus in der Gründungsversammlung zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister des Vereins gewählt und übernahm damit auch in diesem Verein tragende Vorstandsämter. Die Eintragung des Vereins Pro Thüringen e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt zu VR 2480 erfolgte am 30. Juni 2008.

Nach der Satzung des Vereins sollte sich dieser der „überparteilichen und unabhängigen Wirksamkeit im Kommunalparlament der Stadt Erfurt“ widmen; über die tatsächlichen Betätigungsfelder des Vereins ist jedoch wenig bekannt. Im Untersuchungsausschuss 5/2 erlangte

der Verein wenig an Bedeutung; in den Zeugenbefragungen finden sich keine Aussagen der Zeugen explizit zu diesem Verein.

Der Verein Pro Thüringen e. V. besteht bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fort; über das Tätigwerden des Vereins und die Anzahl der Mitglieder wurden im Untersuchungsausschuss 5/2 keine Feststellungen getroffen.

g. Rechtsroxx e. V.

Ebenso war Kai-Uwe Trinkaus an der Gründung des Vereins Rechtsroxx e. V. mit Sitz in Erfurt beteiligt. Die Gründung des Vereins ereignete sich in der Gründungsversammlung am 26. August 2007; die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt zu VR 2444 erfolgte am 18. Dezember 2007.

Kai-Uwe Trinkaus ließ sich auch in diesem Fall von den bei der Gründung anwesenden Mitgliedern zum Schatzmeister wählen. Über die genaue Anzahl der Mitglieder können keine gesicherten Feststellungen getroffen werden. In der Gründungsversammlung waren insgesamt 21 Mitglieder anwesend, darunter Kai-Uwe Trinkaus.

Der Zweck des Vereins bestand nach der beschlossenen Satzung des Vereins in „sich der aktuellen Kommunalpolitik zu widmen“. Vereinsziel sei „die Abwehr linksextremen Gedankenguts sowie die Entglorifizierung der SED-Diktatur und deren Helfershelfer.“

Der Verein wurde offensichtlich als „Gegenpol“ zum linken Lager sowie in Anlehnung an das offene Projekt- und Bürgerbüro der Abgeordneten des Thüringer Landtags Hennig und Bärwolff, gegründet, wobei bereits die Namensgebung durch die Ähnlichkeit auf eine Provokation der Fraktion DIE LINKE hinweist. Dem Rechnung tragend besagt § 2 Abs. 3 der Satzung des Vereins Rechtsroxx e. V., dass es „Personen, die linksextremen Parteien oder Organisationen angehören, der linksextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch linksextremistische Aktionen, Äußerungen oder Verherrlichung des SED-Regimes sowie durch menschenverachtende Äußerungen in Bezug auf politisch Andersdenkende in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten sind, unmöglich ist die Mitgliedschaft im wertkonservativen Verein Rechtsroxx e.V. zu erwerben. Das betrifft insbesondere: Antifa, Mobit, SED – PDS, Verdi und weitere linke Organisationen.“ Damit ist die Zielrichtung des Vereins, nämlich der politische Gegenpol zum linken Bürgerbüro RedRoxx klargestellt und auch die politische Richtung des Vereins als Gegenlager zu linken und linksextremistischen Parteien und Organisationen klar manifestiert und festzustellen.

Die Abgeordnete Hennig sagte anlässlich ihrer Befragung in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 aus, dass nach ihrer Wahrnehmung die Gründung von Rechtsroxx e. V. darauf abzielte, ihre „politische Arbeit im Wahlkreis zu diffamieren“.

Inwieweit von dem Verein tatsächlich Aktionen und Gefahren für linken Parteien und Organisationen ausgingen, konnte im Untersuchungsausschuss 5/2 nicht hinlänglich aufgeklärt werden. Schenkt man der Aussage des Zeugen Andy Freitag in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/2 Glauben, so sei dies nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei es bereits kurze Zeit nach der Gründung mangels Entfalten jeglicher Aktivität zur Liquidation des Vereins gekommen. Diese Aussage wird gestützt durch den Inhalt des Vereinsregisters des Amtsgerichtes Erfurt, nachdem die Mitglieder bereits in einer Versammlung am 6. April 2008 die Auflösung des Vereins beschlossen hätten und der Zeuge Andy Freitag die Liquidation im Namen des Vereins vornehmen sollte. Der Beschluss zur Vereinsauflösung vom 6. April 2008 wurde am 27. Juni 2008, die Liquidation selbst am 9. April 2009 in das Vereinsregister eingetragen.

h. Tierfürsorge GLOBAL e. V.

Trinkaus war zudem an der Gründung des Vereins „Tierfürsorge GLOBAL e.V.“ (VR 162579, AG Erfurt) beteiligt, er wurde zu dessen Schatzmeister gewählt. Die Gründung erfolgte am 14. Juni 2009. Als Vorsitzender wurde der Rechtsextremist Konrad Förster gewählt. In den Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz finden sich keine näheren Angaben zu diesem Verein. Auch die Zeugen im Untersuchungsausschuss 5/2 wurden zu dem Verein nicht explizit befragt, so dass auch aus den Zeugenvernehmungen keine weiteren Feststellungen getroffen werden können. Es ist jedoch von einer eher untergeordneten Rolle dieses Vereins auszugehen.

II. Werbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

1. Regelungen und Verfahren zur Werbung von V-Leuten

a. Gesetzliche Regeln

Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527) in der Fassung vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) räumt dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner ihm in § 2 zugewiesenen Aufgaben allgemeine Befugnisse zur Informationsgewinnung ein, die in § 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes beschrieben sind. Neben diesen allgemeinen Befugnissen regelt das Gesetz auch den Einsatz sogenannter nachrichtendienstlicher Mittel, die in § 6 der Vorschrift geregelt sind.

Die verdeckte Informationserhebung darf gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes insbesondere mittels Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, der Ver-

wendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen sowie durch den Einsatz von Gewährspersonen und Vertrauensleuten erfolgen.

Die Informationserhebung ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gewonnen werden können.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes sind die nachrichtendienstlichen Mittel in einer vom Thüringer Innenministerium zu erlassenden Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Darüber hinaus ist die Dienstvorschrift auch der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden.

b. Regelungen in der Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel

Das Thüringer Innenministerium hat auf Grund der gesetzlichen Vorgabe die Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel vom 21. August 2001 erlassen. In Ziffer 1.51 der Dienstvorschrift finden sich folgende Regelungen zum Vertrauensmann:

„Der Vertrauensmann (VM) ist eine dem TLfV nicht angehörende Person, die planmäßig zur verdeckten Beschaffung von Informationen eingesetzt wird. Die Werbung und Führung ordnet der zuständige Abteilungsleiter oder sein Abteilungsleiter an.“

Unter Ziffer 2 der Vorschrift ist der Einsatz von besonderer Bedeutung geregelt. Hier ist ausgeführt:

„In Fällen besonderer Bedeutung, zum Beispiel wenn politische Implikationen, persönliche Gefährdungen oder besondere finanzielle Folgen zu erwarten sind, dürfen nachrichtendienstliche Mittel unbeschadet der vorgenannten Anordnungsbefugnisse nur mit Zustimmung des Präsidenten des TLfV eingesetzt werden“.

Die Dienstvorschrift wurde der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 21. August 2001 übersandt, sodass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes erfüllt sind und damit die generellen Voraussetzungen zum Einsatz von V-Leuten als nachrichtendienstliches Mittel vorliegen.

c. Regelungen in der Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-B)

Die Dienstvorschriften für den Arbeitsbereich Forschung und Werbung des TLfV enthält ebenfalls Regelungen für den Einsatz von V-Leuten. Die DV-B wurde am 23. Mai 2002 vom Präsidenten a. D. des TLfV Sippel kurz nach dessen Übernahme des Amtes als Präsident erlassen und rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft gesetzt. Die DV-B ist dem Aufsichtsreferat des Innenministeriums zur Kenntnis gebracht worden.

§ 12 Abs. 1 DV-B enthält eine Begriffsbestimmung des VM als eine nicht dem TLfV angehörende Person, die planmäßig zur verdeckten Beschaffung von Informationen eingesetzt wird.

In Absatz 2 sind die Aufgaben und der Status des VM geregelt. Der Inhalt von Absatz 2 lautet wie folgt:

„1. Die Aufträge an den VM dürfen nicht weitergehen als die Befugnisse des TLfV. Der VM hat Informationen nur entsprechend seinem Auftrag zu beschaffen. Er darf weder die Zielsetzungen noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen.“

In Absatz 4 ist unter der Überschrift Forschung für die Durchführung der Werbung folgendes festgelegt:

„1. Vor einem Werbungsversuch ist zu prüfen, ob und welche Erkenntnisse über die zu werbende Person bei den Verfassungsschutzbehörden, anderen Diensten und sonstigen Behörden vorliegen. Die Eignung ist weiter anhand der Kriterien des Forschungsbogens (Anlage 1) festzustellen.

2. Der für die Beschaffung zuständige Referatsleiter prüft anhand aller durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse, ob eine Werbung versucht werden soll und legt dem Controlling über seinen Abteilungsleiter einen Werbungsvorschlag zur Begutachtung vor. Erhebt das Controlling gegen die Werbung keine Einwände, so darf sie auf Entscheidung des Abteilungsleiters eingeleitet werden. Kann zwischen der Abteilung und dem Controlling keine Einigung herbeigeführt werden, so ist der Werbungsvorschlag der Amtsleitung zur Entscheidung vorzulegen.“

Zur Einführung des Controllings und zur notwendigen Beteiligung des Controllings im Rahmen der Beschaffungsabteilung enthält die DV-B in den §§ 4 und 5 Vorschriften. Danach ist das Controlling für die Beratung und Kontrolle in Fragen der operativen Arbeit zuständig. Diese Beratung umfasst insbesondere die sachgerechte Planung und Durchführung operativer Maßnahmen einschließlich deren Sicherheit und Zweckmäßigkeit.

Zur Beteiligung des Controllings ist in § 5 ausgeführt, dass das Controlling von der Beschaffungsabteilung, gegebenenfalls mit Fristvorgabe, bei allen wesentlichen operativen Vorhaben und bei Einzelschritten zu beteiligen ist, die mit größeren oder besonderen Risiken behaftet

sind, wie zum Beispiel bei der Erarbeitung eines Operativplans für die Werbung und der Werbungskonzeption mit den nötigenfalls erforderlichen Legenden sowie bei der Beurteilung des Werbungsergebnisses.

Die Durchführung der Werbung einer V-Person ist in § 12 Abs. 5 DV-B wie folgt geregelt:

„1. Jedes Werbungsvorhaben ist eingehend vorzubereiten und in den Grundzügen schriftlich festzuhalten. Es kann offen oder verdeckt durchgeführt werden.

2. Die Werbungsansprache ist aus Sicherheitsgründen unter Tarnnahmen durchzuführen. Dritte sollten hierbei nicht zugegen sein. Der Werbungstreff ist in aller Regel abzusichern. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der für die Beschaffung zuständige Abteilungsleiter.“

In § 12 Abs. 7 DV-B ist die Probezeit eines V-Manns geregelt; danach ist jeder V-Mann zunächst zur Probe einzusetzen. Außerdem sollen während der Probezeit dem V-Mann Aufträge zur Beschaffung bereits bekannter Informationen erteilt werden und die Treffs zwischen V-Mann-Führer und V-Mann durch Observationen oder in anderer Weise überwacht werden. Schließlich soll nach § 12 Abs. 7 Ziffer 3 DV-B die Probezeit nicht länger als sechs Monate dauern. Der für die Beschaffung zuständige Abteilungsleiter hat dann über das Ende der Probezeit zu entscheiden und die Entscheidung aktenkundig zu machen.

Die DV-B enthält in der Anlage 1 einen Forschungsbogen, der unter Ziffer 1.4.19 eine Karteiüberprüfung vorsieht. Für Zielpersonen, die vor dem 1. Januar 1970 geboren wurden, ist auch eine Karteiüberprüfung beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) vorgesehen. Des Weiteren sind nach dem vorgesehenen Forschungsbogen strafrechtliche Erkenntnisse durch BZR-Anfragen, AZR-Anfragen, Strafregisterauszug und das Ergebnis der Akteneinsicht abzufragen.

Die vorstehend getroffenen Feststellungen zum Inkrafttreten und Inhalt der Dienstvorschriften beruhen auf der Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts dieser Schriftstücke in öffentlicher Sitzung, nachdem die Ausschussmitglieder und die Landesregierung Kenntnis davon erhalten hatten und einvernehmlich auf die Verlesung verzichtet wurde. Darüber hinaus hat der Zeuge Sippel in seiner Vernehmung am 8. November 2013 bestätigt, dass er die oben erwähnten Dienstvorschriften erlassen hat und die Anweisung des Ministers umgesetzt hat.

Der Zeuge Sippel hat als damaliger Präsident des Landesamtes ausgeführt, er habe das Amt in einem sehr ungeordneten Zustand am 15. November 2000 übernommen. Nachdem er sich einen Überblick über die Situation verschafft gehabt habe, habe er festgestellt, dass die innerbehördliche Regelungslage sehr zu wünschen übrig gelassen habe. Er habe daher einige Dienstvorschriften erarbeiten lassen, zum Teil auch selbst erarbeitet, die den Umgang mit Quellen und operativen Geldern betrafen. Im Wesentlichen sei es darum gegangen, die

Dienstvorschrift „Beschaffung“ zu erlassen, die das Verhältnis zwischen V-Mann-Führer und Quelle näher darlegte. Es sei ihm auch darum gegangen, ein operatives Controlling einzuführen. Das sei etwas sehr Ungewöhnliches im Verfassungsschutzverbund gewesen. Aus seiner Einschätzung habe es nur eine Landesbehörde gegeben, die ein solches Controlling gehabt habe. Es habe darüber hinaus den Erlass einer Vorschrift gegeben, die die Mittelverwendung an Quellen vorgesehen habe, also Ausgaben aus dem nachrichtendienstlichen Titel vorgesehen habe.

Der Zeuge Stelzer, damaliger Abteilungsleiter „Beschaffung“ im Landesamt, hat bei seiner Vernehmung am 16. Dezember 2013 angegeben, im Hinblick auf Dienstvorschriften dürfe er sagen, am 1. Mai 2001 habe es „gar nichts“ gegeben. Der damalige Präsident Sippel, der damalige „Auswerter-Chef“ Holler und er hätten eine DV-Beschaffung im Jahr 2002 entwickelt. Darüber hinaus habe es für die finanzielle Abwicklung von „solchen Dingen“ keine Vorschrift gegeben. Diese Bewirtschaftungsvorschrift Titel 53 601 sei dann im Jahr 2004 erlassen worden. Darüber hinaus sei die Archivierungsrichtlinie neu gefasst worden und ein Controlling eingeführt worden.

d. Auslegungsanweisungen des Thüringer Innenministeriums

Am 11. August 2004 ist die Dienstvorschrift Beschaffung mit einer Auslegungsanweisung des Thüringer Innenministers ergänzt worden. Die Ergänzung betrifft § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 DV-B und dabei die Führung von Funktionsträgern extremistischer Parteien als Quellen durch das TLfV. Sie nimmt Bezug auf eine Unterredung zwischen dem Innenminister anlässlich einer sogenannten Jour-fixe-Runde am 11. August 2004, bei der die Grenzen der Zusammenarbeit mit Quellen, die besondere Funktionen im Beobachtungsobjekt wahrnehmen, erörtert worden sind. Der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sippel hat die Weisung des Ministers a. D. Dr. Gasser vom 11. August 2004 mit Verfügung vom 12. August 2004 hausintern umgesetzt und den Vollzug mit Schreiben vom 7. September 2004 dem Thüringer Innenministerium angezeigt.

Der Präsident des TLfV a. D. hat in Vermerkform den Inhalt der Anweisung des Ministers a. D. wörtlich in der Akte „Schriftverkehr Amtsleiter“ (Blatt 009) wie folgt niedergelegt:

„Nach Entscheidung von Herrn Minister ist künftig eine Zusammenarbeit des TLfV mit Quellen, die dem Landesvorstand einer extremistischen Partei angehören, generell auszuschließen. Dagegen steht die Wahrnehmung einer Funktion im Kreisvorstand, auch als dessen Vorsitzender sowie der eines Kassenprüfers, der die Prüfung für den Landesverband der Partei durchführt, einer Zusammenarbeit mit dem TLfV **nicht von vornherein** entgegen“.

In dem Ordner „Verwaltungsvorschriften“ des TLfV findet sich unter der Überschrift „Regelungen im TLfV zum Einsatz von Quellen“ (Blatt 196) dieser Vermerk des Präsidenten vom 12. August 2004 als wörtlich zitiert wie folgt wieder:

„Nach Entscheidung von Herrn Minister ist künftig eine Zusammenarbeit mit Quellen, die dem Landesvorstand einer extremistischen Partei angehören, generell auszuschließen. Dagegen steht die Wahrnehmung einer Funktion im Kreisvorstand, auch als dessen Vorsitzender, sowie der eines Kassenprüfers, der die Prüfung für den Landesverband der Partei durchführt, einer Zusammenarbeit mit dem TLfV **nicht** entgegen.“

In den „Regelungen im TLfV zum Einsatz von Quellen“ findet sich weiterhin ein Vermerk des Controllers vom 3. April 2002 (Aktenzeichen 000-S-190 301-0001/02), der wörtlich wie folgt lautet:

„Herr Präsident hat am 13. Februar 2002 in einer Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags vorgetragen, dass es in Zukunft ggf. erforderlich sein könnte, Quellen zu führen, die früher hauptamtlich für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sind. Hiergegen sind keine Einwände erhoben worden.“

Der wesentliche Inhalt dieser für die zu untersuchende Tätigkeit des Landesamtes bedeutsamen Auslegungsanweisungen ist in öffentlicher Ausschusssitzung bekannt gegeben worden, nachdem die Ausschussmitglieder und die Landesregierung Kenntnis davon erhalten hatten und einvernehmlich auf die Verlesung der Auslegungsanweisung verzichtet wurde. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weisen darauf hin, dass damit keine Aussage über den Beratungsverlauf der Parlamentarischen Kontrollkommission verbunden ist.

2. Selbstanbietung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann und Ablauf der Werbungsentcheidung bis zur Verpflichtung

a. Selbstanbietung des Kai-Uwe Trinkaus beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Am 31. Mai 2006 gegen 16:00 Uhr erreichte im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz der damaligen zuständige Mitarbeiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, den Zeugen J., ein Telefonat. Ein dem Mitarbeiter unbekannter Mann, der seinen Namen nicht nennen wollte und auch auf weitere Nachfrage anonym bleiben wollte, meldete sich und verlangte einen Mitarbeiter des TLfV sprechen zu können. Da der zuständige Abteilungsleiter nicht verfügbar war, notierte der Zeuge J. die Telefonnummer des Anrufers, die er aus dem Display des Telefons ablesen konnte. Im Laufe des Gesprächs äußerte der Anrufer lediglich, dass er Mitglied im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda sei. Darüber hinaus gab er zu erkennen, dass er sich praktisch andienen und für das Landesamt arbeiten wolle. In der Folge teilte der Zeu-

ge J. dem Anrufer mit, er habe seine Telefonnummer und man würde sich mit dem Anrufer in Verbindung setzen.

Nach Beendigung dieses Gesprächs versuchte der Zeuge J. den zuständigen Abteilungsleiter der Abteilung Beschaffung telefonisch zu erreichen, was ihm jedoch nicht gelang. Er fertigte einen Aktenvermerk über den Vorgang an, den er dann umgehend dem damaligen Präsidenten des TLfV, Sippel, zuleitete.

Der Präsident informierte am Folgetag telefonisch den damaligen Leiter der Abteilung Beschaffung, den Zeugen Stelzer, über den Vorgang und beauftragte ihn, sich der Angelegenheit anzunehmen. Dieser beauftragte den Referatsleiter 30, den Zeugen A., der unter Mitarbeit des späteren V-Mann-Führers in der Werbungsphase, des Zeugen S., weitere Ermittlungen einleitete. Über die festgestellte Mobilfunknummer wurde als Anrufer bereits am 1. Juni 2006 Kai-Uwe Trinkaus, wohnhaft in der Liebknechtstraße 31 in 99086 Erfurt, festgestellt. Am gleichen Tag erfolgte auch eine Zuarbeit der Abteilung Auswertung, Referat 20, zum NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda. Aus dem Bericht geht hervor, dass Kai-Uwe Trinkaus seit dem 22. Oktober 2005 dem Vorstand des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda als Beisitzer angehört und darüber hinaus noch nicht in Erscheinung getreten ist. Am gleichen Tag wurde außerdem eine PAG-Anfrage eingeholt, aus der hervorgeht, dass Trinkaus als rechtsextremistischer Verdachtsfall notiert ist.

Des Weiteren wurde ein Ermittlungsbericht der Abteilung 3 an die Abteilung 2 des TLfV vom 17. März 2006 beigezogen, aus dem sich Erkenntnisse zur Person Kai-Uwe Trinkaus ergeben. Aus diesem Ermittlungsvorgang geht hervor, dass neben der Feststellung der Personalien und der jeweiligen Wohnsitze seit dem Jahr 1980 eine INPOL Abfrage positiv gewesen ist. Handschriftlich ist auf den Ermittlungsbericht vermerkt: „-Sachbearbeiterin Referat 20, Frau W.“. Beigezogen wurde auch ein ISTPOL-Auszug, aus dem sich zwei Ermittlungsverfahren wegen Betrugs finden.

Dem Ermittlungsbericht lag ein Auftrag der Abteilung 2 des TLfV vom 7. Februar 2006 zu Grunde. Im Zuge der Abarbeitung des Auftrags stellte am 6. März 2006 die Mitarbeiterin des Referats 20, W., in einer Email an den Mitarbeiter des Referats 30 zur Person Trinkaus neben den Personalien und der Wohnanschrift auch folgendes fest: „Das ist ja der „Betrüger“, den du auch ermittelt hast“.

In der Folge wurde das für die Beratung und Kontrolle in Fragen der operativen Arbeit zuständige „Controlling“, das insbesondere bei der Entscheidung über eine Werbung zu beteiligen gewesen wäre, nicht beteiligt. Der im TLfV zuständige Controller war nämlich langfristig, von Februar 2006 bis September 2007 erkrankt, ohne dass ein Vertreter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestanden hätte.

b. Werbungsphase der Quelle Trinkaus von Juni 2006 bis Januar 2007

Nachdem der Zeuge S. am 6. Juni 2006 zunächst telefonisch Kontakt mit der Zielperson Trinkaus hergestellt hatte, kam es am gleichen Tag unter Observationsabsicherung zu einem ersten Treffen mit Kai-Uwe Trinkaus. Sehr schnell baute sich eine persönliche Gesprächsebene zwischen der Zielperson und dem Werber, dem Zeugen S., auf.

Kai-Uwe Trinkaus berichtete, er sei von Beruf Bauleiter und habe zwei Semester Jura studiert. Als Grund für seinen Anruf gab er an, dass derzeit ein Verfahren wegen Betrugs gegen ihn laufe. In diesem Verfahren erhoffe sich Trinkaus Hilfe vom TLfV, da seit dem Jahr 2003 ein Insolvenzverfahren laufe, das erst im Jahr 2009 mit einem Restschuldenerlass abgeschlossen sein werde. Dies sei aber an die Bedingung geknüpft, dass keine Verurteilung im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit zum Beispiel wegen Betrugs erfolge. In den vergangenen 13 Jahren seien mehrere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, insgesamt zehn, eingeleitet worden. Die Mehrzahl sei allerdings wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 der Strafprozessordnung beziehungsweise nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. In einem weiteren Verfahren habe es ein Urteil gegen ihn gegeben. Trinkaus erklärte gegenüber dem Werber, er habe Angst, dass auch auf Grund der Vielzahl der Verfahren in der Vergangenheit das laufende Verfahren negativ ausgehe, obwohl er sich unschuldig fühle und lediglich eine gewisse moralische Schuld bei sich sehe. Als weiteres Motiv für seine beabsichtigte Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz nannte Trinkaus seine Abneigung gegen Gewalt in „rechten Kreisen“ und seinen politischen Standort am linken Rand der NPD, weshalb er kein Problem darin sehe, über den rechten Rand der NPD und insgesamt über die Szene zu berichten. Im Gegenzug für auch finanzielle Unterstützung biete er Informationen an.

Bereits bei diesem ersten Treffen wurde Trinkaus vom Werber gefragt, ob er als Stellvertreter des Vorsitzenden im Kreisverband der NPD zur Verfügung stehe und ob er es sich vorstellen könne, als Beisitzer in den Landesvorstand der NPD gewählt zu werden. Der Vermerk des Werbers vom 7. Juni 2006 endet mit den Feststellungen, dass er die Zielperson als glaubwürdig und zuverlässig einschätze und dass diese auf weitere Hinweise warte, ob sie sich zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden und in den Landesvorstand wählen lassen soll.

Zwei Tage später, am 8. Juni 2006, kam es zu einem weiteren Treffen mit Kai-Uwe Trinkaus, das, ebenso wie die erste Begegnung mit Trinkaus, nicht in einem formalen Treffbericht, sondern in Vermerkform dokumentiert ist.

In dem Vermerk vom 11. Juli 2006 ist die Zugangssituation der Zielperson als „gut“ bewertet worden, weil diese persönlich mit dem NPD-Kreisvorsitzenden Burkert bekannt sei und an Vorstandssitzungen des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda teilnehme. Bei beiden Treffen hat er nach den Feststellungen des Werbers einen sehr guten und ehrlichen Eindruck

hinterlassen, sodass der Werber dem Abteilungsleiter 3 als Vertreter des Präsidenten vorschlug, für das bevorstehende dritte Treffen am 12. Juli 2006 einen Vorschuss in Höhe von 1.500 Euro für die Anschaffung eines PKW an Trinkaus zu zahlen mit der Möglichkeit der Verrechnung mit 100 bis 300 Euro je Treffen.

Aus dem Vermerk geht weiter hervor, dass die Zielperson offensichtlich beauftragt wurde, über den Landesparteitag der NPD in Thüringen zu berichten, über Burkert und Wieschke zu informieren sowie an Hand einer Lichtbildvorlage Identifizierungen von NPD-Aktivisten vorzunehmen.

Während Trinkaus bei seinem ersten Treffen keine Prämie erhielt, wurden ihm beim zweiten Treffen vom Werber bereits 200 Euro Prämie ausgezahlt, wobei die Auszahlung nicht in einer Treffkostenabrechnung dokumentiert ist, sondern lediglich in einem Vermerk vom 17. Juli 2006 erscheint.

Am 12. Juli 2006 kam es zu einem weiteren Treffen zwischen Trinkaus und seinem Werber. Im Laufe des Treffens berichtete Trinkaus aus seinem Privatleben, stellte seine Situation um sein Kind dar und erwähnte, dass er vier Jahre bei der NVA gedient habe und Leutnant gewesen sei. Darüber hinaus berichtete er umfangreich zum Verlauf des Landesparteitages der NPD am 1. Juli 2006 in Ammelstädt. Weiterhin befragte der Werber Trinkaus zu den Ermittlungsaufträgen der Abteilung Auswertung. Ausweislich der Treffkostenabrechnung vom 12. Juli 2006 zahlte der Werber an Trinkaus außerdem 1.500 Euro als Vorschuss auf die zukünftigen Prämien aus. Die entsprechende Quittung über den Auszahlungsbetrag unterschrieb Trinkaus mit dem Namen „Baldus“. In anderen Fällen leistete er Unterschriften mit den Namen Dieter Althaus und Papst Benedikt. Dieses wurde vom V-Mann-Führer jeweils akzeptiert.

Trinkaus erhielt bei diesem Treffen den Auftrag, am Konzert „Rock für Deutschland“ teilzunehmen und über die Band und Redner zu berichten und Bilder sowie Infomaterial zu liefern. Darüber hinaus wurde er beauftragt, die Satzung des NPD-Landesverbandes Thüringen und des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zu beschaffen.

Beim Folgetreffen am 18. Juli 2006 übergab Trinkaus dem Werber eine Mappe Lichtbilder von der Veranstaltung „Rock für Deutschland“ in Gera und berichtete über den Verlauf der Veranstaltung und die Teilnehmer, dabei insbesondere über die dort aufgetretenen Redner. Bei diesem Treffen kam es zur Auszahlung von 350 Euro Prämie und 50 Euro Auslagen.

Zum nächsten Treffen mit Trinkaus kam es am 2. August 2006. Hier übergab Trinkaus seinem Werber eine Kopie der Satzung des NPD-Landesverbands Thüringen und andere Unterlagen, wie Lichtbilder und Broschüren. Daneben gab er Auskunft über Aktivitäten im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda und im NPD-Landesverband Thüringen. Ausweislich der Treffkostenabrechnung vom 2. August 2006 erhielt er für diese Informationen eine Prämie in

Höhe von 200 Euro und Ersatz von Auslagen in Höhe von 150 Euro. Zu diesem Treffen wurde durch den Werber kein Treffbericht gefertigt.

Nachdem der Abteilung Auswertung des TLfV vier Deckblattmeldungen der Zielperson „Wesir“ vorlagen, nahm das Referat 20 am 16. August 2006 in einer Stellungnahme an den Leiter der Abteilung Beschaffung eine Bewertung der Zielperson „Wesir“ vor.

Zur Zugangslage ist dort ausgeführt, dass sich die Angaben der Zielperson insbesondere auf den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda beziehen. Auf Grund ihrer Kontakte zum Kreisverbandsvorsitzenden Michael Burkert könne die Zielperson auch detailliert über Interna des Verbandes berichten. Weiterhin verfüge sie über Zugänge zum Erfurter Stützpunkt der Jungen Nationaldemokraten, zur „Kameradschaft Sömmerda“ und zum bekannten Thüringer Rechtsextremisten Thorsten Heise.

Zur Bewertung der Berichterstattung ist ausgeführt, dass diese äußerst präzise und detailgetreu erfolge. Auf Grund ihrer Kontakte sei die Zielperson in der Lage, umfassend über die rechtsextremistische Szene in der Region Erfurt-Sömmerda zu berichten. Darüber hinaus habe sie erste direkte Kontakte zu Heise knüpfen können. Gemäß dem in § 3 Absatz 3 der Dienstvorschrift Auswertung (DV-A) festgelegten Bewertungsschema der Abteilung Auswertung könne die Zielperson mit der Note „3“ bewertet werden, da die dargestellten Sachverhalte nicht mit anderen Erkenntnissen verglichen werden könnten, sich jedoch in das Gesamtbild einfügten. Die Inhalte der Deckblattberichte werden als „wichtig“ mit einer Tendenz zu „herausragend“ eingeschätzt.

Auf Grund dieser Einschätzung kommt das Referat 20 zu folgendem Votum: „Die Berichterstattungen der Zielperson „Wesir“ erweitern die Zugangslage des TLfV im Bereich des NPD-Landesverbandes Thüringen wesentlich. Dementsprechend wird aus Auswertungsgesichtspunkten die Übernahme der Zielperson als Quelle des TLfV befürwortet.“

Nach diesem Votum der Abteilung Auswertung fand ausweislich einer Treffkostenabrechnung vom 28. August 2006 ein weiteres Treffen am 27. August 2006 im Ilmkreis statt, ohne dass das Treffen in einem Treffbericht dokumentiert wurde. Hier wurden vom Werber eine Prämie in Höhe von 250 Euro an Trinkaus ausgereicht sowie Auslagen in Höhe von 150 Euro erstattet. Bei diesem Treffen übergab Trinkaus dem Werber ein Exemplar der „Thüringen-Stimme“ Nr. 9, drei CD-Covers sowie einen Satz Bilder, der sich auf die Lichtbildvorlage gemäß einem erteilten Auftrag bezog.

Ein weiteres Treffen des Werbers mit Trinkaus, das wiederum lediglich aus der Treffkostenabrechnung zu ersehen ist, fand am 14. September 2006 statt. Hier erfolgte eine Prämienzahlung in Höhe von 250 Euro, außerdem wurden 150 Euro Auslagen erstattet. Eine Dokumentation des Treffens in einem Treffbericht des Werbers ist nicht festzustellen.

Am 18. September 2006 um 14:30 Uhr meldete sich Trinkaus telefonisch bei seinem Werber und teilte ihm mit, dass Patrick Paul am heutigen Tag „aus dem Landtag rausgeworfen“ worden sei. Paul solle jedoch am heutigen Tag ein Praktikum im Sächsischen Landtag antreten, wobei nicht bekannt sei, ob dies bei der Landtagsverwaltung oder der NPD-Landtagsfraktion geschehen solle. Die Vorabmeldung vom 18. September 2006 weist diesen Vorgang aus.

In einem Telefonat am 25. September 2006 mit dem Werber beantragte die Zielperson einen Vorschuss für die vorübergehende Abdeckung einer Ersteigerung eines Wohnhauses, konkret einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro als Kredit für zirka ein bis drei Monate.

Noch am gleichen Tag hat der Referatsleiter 30 in einem Votum dafür plädiert, unter Berücksichtigung der Negativ- und Positivargumente trotz der vorhanden nicht unerheblichen Risiken die Gewährung des Kredits in Erwägung zu ziehen.

Der damalige Vizepräsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hat schriftlich sein Einverständnis dazu erteilt, der Zielperson für das Treffen am 26. September 2006 eine Prämie in Höhe von 300 Euro zu zahlen und 50 Euro Auslagenerstattung zu gewähren. Die Erhöhung der Prämien und Erstattungen insgesamt in den Monaten Oktober bis Dezember 2006 auf maximal 1.500 Euro je Monat wurde jedoch ebenso abgelehnt wie das Kreditverlangen. Lediglich für den Monat Dezember wurde die Erhöhung der Zahlung auf 1.500 Euro als „Weihnachtsgratifikation“ befürwortet.

Das Folgetreffen am 26. September 2006 ist lediglich durch eine nicht unterzeichnete Treffkostenabrechnung ohne Datum dokumentiert. Danach soll Trinkaus eine Prämie in Höhe von 300 Euro erhalten haben und Auslagen in Höhe von 50 Euro erstattet bekommen haben. Ein Treffbericht über dieses Treffen wurde nicht erstellt. Unter dem Namen „J. Rieger“ und „Engels“ hat Trinkaus den Erhalt dieser Beträge am 26. September 2006 quittiert.

Das Arbeitsdeckblatt vom 28. September 2006 bezieht sich teilweise auf das Treffen vom 26. September 2006. Darüber hinaus beruht es auch auf Informationen aus telefonischen Kontakten der Zielperson mit dem Werber am 28. September 2006. So teilte die Zielperson telefonisch mit, am 3. Oktober 2006 beabsichtige der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda, eine Moschee in der Erfurter Trommsdorff-Straße zu „besichtigen“. Der Tag der offenen Tür der Moschee solle zu dieser Aktion ausgenutzt werden.

Des Weiteren verhält sich die Deckblattmeldung zu einer NPD-Aktion am Thüringer Landtag vom 21. September 2006. Hier ist festgehalten, dass in der Nacht vom 20. auf den 21. September 2006 vier NPDler beziehungsweise Freie Nationalisten/Kameraden der Freien Kräfte am Thüringer Landtag ein Plakat angebracht haben. Beteiligt an der Aktion waren neben Trinkaus und S. K. auch G. und „Opa“. Weiterhin ist der Deckblattmeldung unter der Überschrift „NPD unterwandert PDS“ zu entnehmen, dass Ranft, welcher die PDS in Bad Salzungen unterwandert hatte, demnächst nach Erfurt ziehen werde. Nach der Auskunft von

Trinkaus sei in Erfurt eine ähnliche Aktion geplant. Hier solle ein Philipp Borchert die PDS-Aufnahme anstreben und dann in Parteiämter gewählt werden. Kurz vor den nächsten Kommunalwahlen wolle man dann gezielt die „Bombe platzen lassen“. Die Aktion leite Paul, der auch den Brief zur Enttarnung des Ranft an die Presse gesendet haben soll. Das Bild von Ranft mit Rieger soll ebenfalls Paul organisiert und abgesprochen haben. Eine mögliche Warnung an die PDS vor einer möglichen Unterwanderung durch die NPD ist in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten des TLfV nicht erkennbar. Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Hinweise vor, dass eine Warnung erfolgte.

Unter der Überschrift „NPD plant Fotoüberraschungsaktion“ als medienwirksames Ereignis ist von der Zielperson mitgeteilt worden, dass Paul, der in Erfurt Staatswissenschaften studiere, Teilnehmer eines Seminars auf einer Burg bei Ohrdruf sei, bei dem auch der frühere PDS-Landtagsabgeordnete und damalige Stadtrat von Arnstadt Steffen Dittes als Student teilnehme. Anlässlich dieses Seminars plane Paul, dem Dittes überraschend eine Hand zu reichen, damit das so aussehe, als sei man „echt dicke, gute Freunde“, und plane ein Foto von dieser Szene im Internet und in der Presse zu veröffentlichen. Dieses Motto solle auch auf andere Parteien ausgeweitet werden. Nach der PDS, dem Thüringer Landtag und Dittes sei eine Aktion mit der CDU für die Weihnachtszeit geplant. Eine mögliche Warnung an Dittes vor einer möglichen Diskreditierungsaktion durch die NPD ist in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten des TLfV nicht erkennbar. Dem Untersuchungsausschuss liegen auch keine sonstigen Hinweise vor, dass eine Warnung tatsächlich erfolgt ist.

Laut der Deckblattmeldung solle am 6. Oktober 2006 nach den Angaben der Zielperson der Vorstand des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda gewählt werden. Des Weiteren solle an diesem Tag der Verein Schöner Wohnen in Erfurt gegründet werden. Dieser solle die Aktionen der NPD unterstützen und Wählerstimmen für die NPD sichern/gewinnen. Er diene der Verschleierung der NPD-Bezüge zu bestimmten Aktionen. Es existiere bereits ein Satzungsentwurf. Dem Vorstand sollen nach der Vereinsgründung Burkert, Paul, Trinkaus, D. G., Ranft, Weinlich und T. K. angehören. Es sollten auch außenstehende Personen wie Hans-Peter Brachmanski vom Heimatverlag für den Verein seitens der NPD gewonnen werden.

Das Folgetreffen am 16. Oktober 2006 ist wiederum nur anhand der Treffkostenabrechnung vom 19. Oktober 2006 nachzuvollziehen. Der Abrechnung ist zu entnehmen, dass Trinkaus anlässlich des Treffens 750 Euro Prämie ausgezahlt und 50 Euro Auslagen erstattet worden sind.

Unter dem 19. Oktober 2006 beantragte der Werber beim damaligen Präsidenten des Landesamtes aufgrund der vermehrten Aktivitäten der Zielperson eine Erhöhung der Prämien und Erstattungen in den Monaten Oktober bis Dezember 2006 auf maximal 1.500 Euro je Monat. Dieser Antrag ist vom zuständigen Referatsleiter des Werbers im Ergebnis befürwor-

tet worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Zielperson habe in den letzten Wochen an mehreren Treffen im Objekt „Heise“ teilgenommen, habe des „Treffen der Generationen“ (Roeder, Hessen) besucht, habe die Satzung des Vereins Schöner Leben in Erfurt e. V. sofort nach der Gründungsversammlung überreicht und den Entwurf der Satzung eines NPD-Tarnvereins in Erfurt, dessen Gründung in Kürze beabsichtigt sei, ausgehändigt. Außerdem werde sie am Bundesparteitag der NPD teilnehmen, habe an vielen Treffen in Szenelokalen teilgenommen und habe Verbindungen in den Landesvorstand der NPD aufbauen können und Lichtbilder in großem Umfang anfertigen können. Außerdem seien Identifizierungen von Kameradschaftsmitgliedern und -leitern teilweise erfolgt oder seien in Kürze möglich. Die Zielperson habe auch den Zugriff der NPD auf EMA- und Kfz-Zulassungsdaten sowie den Datenbestand der LVA Thüringen durch NPD-Angehörige beziehungsweise die FKS Erfurt bestätigt. Heise persönlich habe ihr mitgeteilt, dass er über einen „Warnkontakt“ in der Polizei verfüge. Die Zielperson liefere derzeit auch schnell und umfangreich Informationen aus dem Bereich „rechte Musik“, könne auch internen E-Mail-Verkehr zum Landesvorstand und weitere Informationen zur Verfügung stellen. Schließlich sei sie auch bei nächtlichen Aktionen der NPD - teilweise vorab - informiert (Praktikum des Patrick Paul und Plakat am Thüringer Landtag, Plakate auf dem Anger und an den Brücken in Erfurt, Deutsch-Russische Freundschaftsstiftung, Häusererwerb durch die NPD). Die Zielperson verbringe viel Zeit mit Entscheidungsträgern und habe im Oktober mit ihrem privaten Personenkraftwagen bislang 900 Kilometer zurückgelegt, was hohe Unkosten verursache. Schließlich habe der Zielperson weder die gewünschte Einflussnahme auf ihr Strafverfahren noch die erbetene Vorschusszahlung gewährt werden können, was zu einer kurzzeitigen Irritation geführt habe. Aus den angeführten Gründen werde daher beantragt, die Prämien und Erstattungen in den Monaten Oktober bis Dezember 2006 auf maximal 1.500 Euro pro Monat zu erhöhen.

Unter dem 3. November 2006 hat der damalige Vizepräsident einer Erhöhung der Prämien auf 1.500 Euro nicht zugestimmt und für die Monate Oktober und November jeweils 1.000 Euro bewilligt und für den Monat Dezember die Zahlung von 1.500 Euro als „Weihnachtsgratifikation“ befürwortet.

Am 25. Oktober 2006 kam es zu einem weiteren Treffen zwischen dem Werber und der Zielperson Trinkaus alias „Wesir“. Zu diesem Zeitpunkt war dem Landesamt bereits bekannt, dass am 6. Oktober 2006 Trinkaus zum stellvertretenden Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda gewählt worden war. Seit diesem Zeitpunkt war dem Landesamt auch bekannt, dass ein Sportverein SV Erfurt 1871 gegründet werden sollte, der dem Zweck dienen sollte, in städtischen Hallen kostenfrei trainieren zu können. Offiziell sollte Fußball gespielt werden, inoffiziell sollte die Gründung des Vereins der Schulung des Straßenkampfes oder der sportlichen Fitness der Absicherungskräfte sowie des Sicherheitsdienstes der Partei dienen. Bei diesem Treffen bereitete der Werber die Zielperson Trinkaus

erstmalig auf einen bevorstehenden Wechsel seiner Betreuungsperson vor. Der Werber erstattete Trinkaus Auslagen in Höhe von 200 Euro.

Am 13. November 2006 kam es zu einem weiteren Treffen von Trinkaus mit seinem Werber, dem Zeugen S. Bei diesem Treffen wurde der Zielperson Trinkaus erneut angekündigt, dass seine bisherige Kontaktperson andere Aufgaben übernehmen werde und dass keine Hoffnung bestehe, dass dieser Trinkaus weiter betreue. Es wurde die Übergabe der Zielperson an einen neuen Betreuer angesprochen. Daneben waren Gesprächsthemen ein für 2007 angeblich geplanter Angriff von rechtsextremen Kräften auf das „besetzte Haus“ in Erfurt, die geplante Gründung dreier Vereine der NPD, die Unterwanderung einer linken Demonstration und weitere pressewirksame Aktionen der NPD in der Zukunft.

Im Einzelnen erfuhr der Werber, dass am 25. Oktober 2006 der Sportverein SV Erfurt 1817 durch die NPD beziehungsweise die Freien Kameradschaften Erfurt gegründet worden war und dass Vorsitzender der Andy Freitag sei. Es wurde ihm weiter mitgeteilt, dass die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister bereits veranlasst worden war und die Mitgliedschaft des Vereins im Stadtsportbund beantragt werden solle, um so eine Hallennutzung erreichen zu können. Des Weiteren wurde dem Werber die Gründung des Vereins Schöner Leben Erfurt e. V. durch die NPD mitgeteilt.

Hinsichtlich des geplanten rechten Angriffs auf das „besetzte Haus“ teilte die Zielperson mit, dass sie mitbekommen habe, dass der Zeitpunkt der Aktion zwar noch nicht festgelegt worden sei, man aber erst im Sommer 2007 „zuschlagen“ wolle.

Trinkaus teilte bei diesem Treffen weiter mit, beim Bund der Vertriebenen e. V. (BdV) in Erfurt beziehungsweise Thüringen solle 2007 eine Jugendgruppe „Sudetenland“ gegründet werden. Er und der Neonazi Patrick Paul seien Mitglieder des BdV und wollten eine Jugendgruppe initiieren. Grund für die geplante Aktivität seien finanzielle Zuwendungen des BdV an die zu gründende Gruppe. Die aus der Gründung zu erwartenden Gelder könne man dann „im Sinne der NPD“ verwenden. Trinkaus erhielt bei diesem Treffen eine Prämie in Höhe von 650 Euro und Ersatz von Auslagen in Höhe von 150 Euro vom Werber ausgezahlt.

Das nächste Treffen von Trinkaus mit seinem Werber ist am 28. Oktober 2006 dokumentiert. Hier wurde ihm durch den Werber erneut erklärt, dass auf Grund des Wechsels des Werbers in ein anderes Aufgabengebiet Trinkaus einem neuen Betreuer zugeordnet werden solle.

In der Deckblattmeldung vom 30. November 2006 haben die weiteren Themen des Treffens ihren Niederschlag gefunden. Unter der Überschrift „Wortergreifungsstrategie des NPD Landesverbands Thüringen“ ist festgestellt, dass Trinkaus vor ein paar Tagen zum Vorsitzenden des Vereins Bismarckturm e. V. gewählt worden ist. Weiterhin ist dort festgehalten, dass Trinkaus ebenfalls Vorsitzender des Vereins Alleinerziehende in Not sei und dieser Verein einen kleinen Kindergarten einrichten wolle, vermutlich in der Liebknechtstraße. Zum Thema

Angriff durch rechte Kräfte auf das „besetzte Haus“ im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass die Zielperson zur konkreten Planung keine weiteren Informationen erhalten hat.

c. Werbungskonzept und Forschungsbogen

Am 4. Dezember 2006 erstellte der Werber nachträglich ein Werbungskonzept für den Fall „Wesir“. Einhergehend mit einer grundsätzlich sehr positiven Einschätzung von Trinkaus wurde in Aussicht gestellt, dass durch die Eindrücke der zwischenzeitlich erfolgten Führung der Zielperson die Gewinnung eines „qualitativen VM“ im Bereich der NPD erwartet werden könne. Die bislang gelieferten Informationen der Zielperson seien in 14 Deckblattmeldungen an die Abteilungen 2 und 4 weitergegeben worden. Im Werbungskonzept ist weiter ausgeführt, dass die Dateiabfragen und Ermittlungsergebnisse zu der Zielperson keine Hinweise oder Informationen erbracht haben, die nach Auffassung des Referats 30 einer zukünftigen Zusammenarbeit entgegenstehen würden. Was die Erkenntnisse zur Person anbelangt, ist dort festgestellt, dass die Zielperson derzeit 40 Jahre alt sei und in einem Mehrfamilienhaus in einer Wohnung von 240 Quadratmeter wohne. Die anderen Wohnungen im Haus seien von der Mutter und dem Bruder der Zielperson belegt. Das Wohnobjekt gehöre „papiermäßig“ der Zielperson und der ehemaligen Lebensgefährtin der Zielperson beziehungsweise einer englischen GmbH. Das Objekt stehe demnächst zur Zwangsversteigerung an, da die zuständige Sparkasse die Kredite nach Eigentümerwechsel gekündigt habe.

Als Grund für die Zielperson, den Kontakt mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zu suchen, ist angegeben, dass Trinkaus glaubhaft auf die Hilfe des Landesamtes in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren gehofft hat, um im Gegenzug Informationen an das Landesamt zu liefern. Es ist weiter ausgeführt, dass in der nunmehr fünfmonatigen Kontaktphase die Zielperson weitere diverse Anliegen mitgeteilt habe und diesbezüglich Hilfe erhofft hat, die jeweils abgelehnt worden seien. Insgesamt ist die Feststellung getroffen, dass die Zielperson den finanziellen Anreiz akzeptiert und regelmäßig und mit einzuschätzender Zuverlässigkeit arbeitet. Weiterhin ist dort vermerkt, dass mit der Zielperson die Belehrung, die Erklärungen und das Widerspruchsschreiben gemäß der Dienstvorschrift Beschaffung besprochen worden sei und dass die Zielperson sich geweigert habe, diese Formulare zu unterzeichnen.

Ebenfalls unter dem Datum des 4. Dezember 2006 wurde ein Forschungsbogen zur Zielperson Kai-Uwe Trinkaus angelegt. Allerdings wurde nicht der in der Anlage 1 zur Dienstvorschrift Beschaffung des TLFV vorgesehene Forschungsbogen verwendet, vielmehr kam ein mehrfach abgewandeltes und verkürztes Formular zur Anwendung. Aus diesem Forschungsbogen ergibt sich unter anderem, dass Trinkaus die Offiziersschule der Nationalen Volksarmee (NVA) bei Görlitz von 1984 bis 1988 besucht hat und ehemaliger NVA-Offizier

im Dienstgrad eines Leutnants gewesen ist. Zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen und seinen finanziellen Verpflichtungen ist ausgeführt, dass Trinkaus sich in Privatinsolvenz befindet, ungleichmäßiges Einkommen erzielt und mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auskommt. Ausführungen zu den strafrechtlichen Erkenntnissen, insbesondere Anfragen beim Thüringer Landeskriminalamt, fehlen.

Unter der Rubrik „Sonstiges“ ist ausgeführt, dass die Zielperson von 1988 bis 1991 bei der Stadtverwaltung (Rat der Stadt) beschäftigt war. Hier ist auch festgestellt, dass die Zielperson politisch aktiv in der PDS gewesen ist, Jahre später bei der NPD und Mitglied des Stadtrats in Erfurt für die PDS gewesen ist. Weiterhin ist festgestellt, dass die Zielperson inoffizieller Mitbetreiber der Gaststätte „Alter Fritz“ in Erfurt ist.

d. Verpflichtungserklärung

Nach der Erstellung des Werbungskonzepts fand ein weiteres Treffen zwischen Trinkaus und seinem Werber am 13. Dezember 2006 statt. Anlässlich dieses Treffens wurde Trinkaus erneut mitgeteilt, dass sich seine Übergabe an einen neuen Betreuer nicht vermeiden lasse, da der bisherige Werber in andere Aufgaben eingewiesen werde. Bei diesem Treffen erhielt Trinkaus vom Werber eine Prämie in Höhe von 800 Euro und eine Auslagenerstattung in Höhe von 200 Euro.

Zum Treffen der Zielperson mit dem Werber am 13. Dezember 2006 hat der Werber dem damaligen Präsidenten in einem Bericht mitgeteilt, dass ihm die Zielperson berichtet habe, dass sie das Angebot erhalten habe, als wissenschaftlicher Mitarbeiter der NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin zu arbeiten. Hierzu habe die Zielperson um Hinweise gebeten, ob in dem Fall eine weitere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz möglich sei, da die Zielperson ansonsten finanzielle Einbußen anderweitig kompensieren müsste. In diesem Zusammenhang ist die Anmerkung des Werbers zu sehen, die Zielperson verfüge derzeit über ein monatliches Nettoeinkommen (teilweise Schwarzgeld) in Höhe von 2.700 bis 3.000 Euro (Zusammensetzung: zirka 900 Euro Förderung und Zuschuss Arbeitslosengeld II/Agentur für Arbeit, 1.000 bis 1.200 Euro aus Schwarzarbeit und zirka 700 Euro bis 1.000 Euro Prämien inklusive Auslagen vom TLfV). In dem Bericht an den damaligen Präsidenten ist weiterhin festgestellt, dass die Zielperson Trinkaus ein weiteres Gespräch am 19. Dezember 2006 wünscht, um entscheiden zu können, ob die mögliche Tätigkeit in Schwerin für sie aus finanzieller Sicht überhaupt interessant erscheint.

Ein Folgetreffen fand bereits wieder am 19. Dezember 2006 statt. Bei diesem Treffen war in Anwesenheit des Zeugen G. erneut die Übergabe der Zielperson Trinkaus an den neuen

Betreuer, den V-Mann-Führer und Zeugen G., Gesprächsthema. Bei diesem Treffen wurde eine Prämie von 350 Euro gezahlt und Auslagen in Höhe von 150 Euro erstattet.

Ein weiteres Treffen des Werbers mit Trinkaus am 27. Dezember 2006 lässt sich lediglich aus einer Treffkostenabrechnung des Werbers vom 28. Dezember 2006 rekonstruieren, da es zu diesem Treffen weder einen Treffbericht gibt noch in einer Deckblattmeldung Hinweise zu einem solchen Treffen zu finden sind. Nach dem Inhalt der Treffkostenabrechnung hat aber am 27. Dezember 2006 ein Treffen stattgefunden, über dessen Inhalt und Zweck aber keine Feststellungen zu treffen sind.

Das folgende Treffen vom 12. Januar 2007 war das letzte des Werbers mit der Zielperson Trinkaus. Mit diesem Treff erfolgte die offizielle Übergabe der Zielperson vom Zeugen S. an den V-Mann-Führer 3105, den Zeugen G. Bei diesem Treffen waren Schwerpunkte die Aktivitäten der Zielperson in diversen gemeinnützigen Vereinen und ihr Engagement beim BdV, Kreisverband Erfurt. Trinkaus wurde beauftragt, Kontakte zur Szene zu halten und zu pflegen. Als Dauerauftrag wurde die Beschaffung und sofortige Weiterleitung des Informationsblatts der NPD Thüringen, die „Thüringen-Stimme“, auferlegt. Trinkaus wurde eine Prämie von 500 Euro ausgezahlt und Auslagen in Höhe von 50 Euro erstattet. Amtsintern wurde die Entscheidung getroffen, die Zielperson auch weiterhin so lange zur Probe zu führen, bis sich die neue Führung in der Lage sähe, ein aussagekräftiges Beurteilungsbild von der Zielperson zu erstellen. Hatte doch der V-Mann-Führer G. in einer Email vom 15. Januar 2007 darauf hingewiesen, dass eine Steuerung der Aktivitäten von Trinkaus Risiken berge. Gleichwohl wurden in dieser Phase Beschaffungsaufträge an ihn erteilt, die sich nicht auf dem Amt bereits bekannte Informationen bezogen.

e. Übergabe der Quelle Trinkaus vom Werber an den V-Mann-Führer und Erteilung von Auflagen und Weisungen

Zum ersten Treffen mit dem neuen V-Mann-Führer 3105, dem Zeugen G., kam es am 16. Januar 2007. Das Treffen diente vor allem der Klärung des Engagements der Quelle in diversen Vereinigungen. Hier wurde Trinkaus gemäß der Weisung des damaligen Präsidenten des TLfV darauf hingewiesen, dass sie ihre Aktivitäten einzustellen habe, sofern diese nicht durch Regelungen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes gedeckt sind. Über die Einzelheiten des Gesprächs erstellte der V-Mann-Führer einen Bericht. Danach war Hauptthema des Treffgesprächs das Engagement der Zielperson beim BdV sowie dessen vermutete Koptierung zum Vorsitzenden des Kreisverbandes Erfurt, aber auch seine weiteren Aktivitäten in den Vereinen Alleinerziehende in Not e. V. und Bismarckturm e. V.

Des Weiteren wurde die Quelle zum Engagement in den Vereinen Schöner Leben in Erfurt e. V. und SV Erfurt 1871 e. V. befragt. Nach dem Inhalt des Berichts wurde in dem Treffgespräch der Zielperson eindeutig signalisiert, dass man an Informationen über ihre politischen Aktivitäten und über ihre persönlichen Beziehungen zu bekannten Rechtsextremisten ein starkes Interesse habe, jedoch zu ihrem Vereinsengagement, gerade in der Position eines Vorsitzenden, erhebliche Bedenken hege und dass man dieses für die weitere Zusammenarbeit nicht billigen könne.

Am gleichen Tag, dem 16. Januar 2007, fand im Büro des Präsidenten des TLfV a. D. Sippel sodann ein kurzfristig angesetztes Gespräch statt, das die Aktivitäten der Zielperson und deren mögliche politischen Implikationen und das weitere Vorgehen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der bezeichneten Sache zum Gegenstand hatte. An diesem Gespräch nahmen der damalige Präsident des TLfV, der Leiter des Referats 20 sowie der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 (Zeuge K.) teil. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass „Wesir“ eine wertige Zielperson sei und über vielversprechendes Entwicklungspotenzial verfüge und dass sie somit im Bereich des parteigebundenen Rechtsextremismus, namentlich im Kreisverband Erfurt-Sömmerda der NPD sowie aus der freien Neonaziszene, einen wichtigen Beitrag zu den Lagebildern des TLfV leiste. Einigkeit bestand auch in der Einschätzung, dass die zu erwartenden fachlichen und politischen Implikationen eines steuernden Engagements der Zielperson in diversen Gruppierungen und Vereinen (Vorsitz der Jugendgruppe des Kreisverbandes Erfurt des BdV, Vorsitz des Vereins Alleinerziehende in Not e. V., Vorsitz des Bismarckturm-Verein Erfurt e. V.) „nicht durch ein substantielles Aufklärungsinteresse des TLfV aufgewogen würden“, da diese Gruppen und Vereine nicht Beobachtungsobjekte im Sinne des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz seien.

Es bestand zwischen Gesprächsteilnehmern daher Einigkeit darüber, dass der V-Mann-Führer sofort auf die Zielperson einzuwirken habe, um sie zunächst davon abzubringen, den Vorsitz der Jugendgruppe des Kreisverbandes Erfurt des BdV zu erlangen und sie im Folgenden von ähnlich exponiertem Engagement in Vereinigungen und Vereinen abzuhalten.

Darüber hinaus waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, dass der damalige Thüringer Innenminister Dr. Gasser durch den damaligen Präsidenten des TLfV Sippel unmittelbar über die in Rede stehenden Vorgänge unterrichtet werden sollte und dem damaligen Innenminister den Vorschlag unterbreiten sollte, die Zielperson „alternativ“ in nichtsteuernder Funktion in den Vorstand des Landesverbandes Thüringen der NPD einzusteuern. Letztlich sollte auch zwischen dem damaligen Innenminister und dem damaligen Präsidenten die Möglichkeit ausgelotet werden, den Landesverband Thüringen des BdV zu präventiven Zwecken in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen, dass sich Rechtsextremisten in seinen Reihen befinden.

Noch am gleichen Tag, am 16. Januar 2007, informierte der damalige Präsident des TLfV gelegentlich des Jour fixe die Hausleitung des Thüringer Innenministeriums über die mit der Führung der Zielperson „Wesir“ verbundenen Risiken.

An der Unterredung nahmen neben dem damaligen Innenminister Dr. Gasser auch der damalige Leiter der Abteilung 2 im Thüringer Innenministerium, Ministerialdirigent Rieder, und der Referatsleiter 26 im Thüringer Innenministerium, Ministerialrat K., teil. Der damalige Präsident des TLfV legte im Gespräch die möglicherweise für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sich ergebenden politischen Implikationen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der Zielperson „Wesir“ ergeben könnten, dar und teilte im Einzelnen die Umstände der Selbstanbietung der Zielperson und die Einzelheiten der Vereinsaktivitäten mit. Der damalige Innenminister Dr. Gasser erklärte daraufhin mit Blick auf die Mitgliedschaft von Rechtsextremisten im Kreisverband Erfurt des BdV, der V-Mann-Führer möge den Abgeordneten Primas, MdL, der zugleich Vorsitzender des BdV war, hierüber unterrichten. Weisungen oder Empfehlungen für den Umgang mit der Zielperson „Wesir“ durch das TLfV wurden weder durch den damaligen Innenminister Dr. Gasser noch durch die Vertreter der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium gegeben. Der Minister a. D. Dr. Gasser äußerte, er halte das für sehr problematisch und erklärte, über das weitere Vorgehen solle der Präsident entscheiden. Vorstehender Sachverhalt ist niedergelegt in einem Vermerk des Präsidenten des TLfV a. D. Sippel vom 22. Januar 2007.

Nach diesem Treffen im Thüringer Innenministerium fand am 22. Januar 2007 im Büro des damaligen Präsidenten des TLfV ein Folgegespräch statt, an dem neben dem Präsidenten a. D. selbst auch der Leiter des Referats 30, der Werber der Zielperson „Wesir“, der Zeuge S. als Werber, ein Mitarbeiter des Referats 20, der Zeuge Herr M., sowie der Referatsleiter 31, der Zeuge K., teilnahmen. Im Ergebnis des Gesprächs verständigten sich die Teilnehmer auf folgendes Vorgehen:

Die Weiterführung der Zielperson „Wesir“ durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt nur unter der zwingenden Auflage, den Verein Alleinerziehende in Not e. V. unverzüglich zu liquidieren, ohne dafür finanzielle Kompensation zu erhalten. Darüber hinaus wird der Zielperson aufgegeben, sich schnellstmöglich aus dem BdV, Kreisverband Erfurt, zurückzuziehen und ihr Engagement im Verein Bismarckturm e. V. zu beenden. Sämtliche Auflagen sollen der Zielperson im Zuge eines noch in der vierten Kalenderwoche anzuberaumenden Treffens mitgeteilt werden. Darüber hinaus soll der Kontakt zur Zielperson bis zum Nachweis der Aufлагenerfüllung ausgesetzt werden. Sollte die Zielperson „Wesir“ die beiden erstgenannten Auflagen nicht bis zum 1. April 2007 erfüllt haben, werde die Zusammenarbeit mit der Zielperson durch das TLfV beendet.

Bezüglich des weiteren Einsatzes kam man überein, sich behördlicherseits nicht in die Entscheidungsfindung darüber, ob die Zielperson „Wesir“ sich zum Vorsitz des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda bereit findet, einzubringen. Allerdings solle die Zielperson im Falle einer entsprechenden Kandidatur nahegelegt werden, sich nicht „über Gebühr“ zu engagieren beziehungsweise zu exponieren.

Schließlich erzielte man Einigkeit darüber, einen Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Thüringen, im Zuge der vierten Kalenderwoche durch den damaligen Präsidenten und den Referatsleiter 31 in geeigneter Form von der Mitgliedschaft amtlich bekannter Rechtsextremisten im Kreisverband Erfurt des BdV zu informieren.

Bei einem auf den 25. Januar 2007 angesetzten Folgetreffen teilte der V-Mann-Führer der Zielperson Trinkaus die von der Hausleitung beschlossenen Auflagen zur Weiterführung der Zielperson als Quelle mit. Trinkaus erklärte die Bereitschaft zur Erfüllung der Auflagen, sofern sie nicht mit finanziellen Einbußen verbunden seien, zeigte jedoch keine Einsicht zur Vereinsliquidierung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V., da diese Auflösung einen finanziellen Verlust von zirka 2.000 Euro bedeuten würde. Für die Auflösung verlangte er ein finanzielles Entgegenkommen des TLFV, was ihm jedoch nicht zugesagt wurde. Daraufhin erklärte Trinkaus, er wolle die Zusammenarbeit dann sofort beenden. Der V-Mann-Führer räumte ihm daraufhin eine Überlegungsfrist bis zur fünften Kalenderwoche ein, um ihm Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit abzuwägen und nochmals zu überdenken.

Nach dem Treffen am 25. Januar 2007 mit dem V-Mann-Führer meldete sich Trinkaus am 29. Januar 2007 bei seinem V-Mann-Führer und erklärte seine Bereitschaft zur sofortigen Niederlegung des Vorstandsamtes im BdV, Kreisverband Erfurt, und sofern gewünscht, auch die Bereitschaft zum Austritt aus dem Verein. Des Weiteren erklärte Trinkaus sich bereit, eine personelle Änderung des Vorstandes des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. durchzuführen. Die erklärte Bereitschaft erstreckte sich auch auf die Vereinsliquidierung, jedoch erst binnen eines Zeitraums von sechs bis acht Wochen.

Für diese Leistung erwartete Trinkaus einen finanziellen Ausgleich vom TLFV, was er als Signal für eine weitere Zusammenarbeit deuten würde. Er erklärte, er erwarte bis Donnerstag, den 1. Februar 2007 ein Treffen, bei dem ihm die aus seiner Sicht entgangenen Prämien für die Monate Januar, zirka 450 Euro, und die erste Prämie für Februar, zirka 500 Euro, übergeben werden sollten. Für den Fall einer Prämienzahlung erst nach Realisierung der ihm erteilten Auflagen erklärte er die sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.

Am 31. Januar 2007 meldete er sich erneut telefonisch bei seinem V-Mann-Führer und teilte diesem mit, dass er sich bei einem Notar zwecks einer Liquidierung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. habe beraten lassen. Der Notar habe von einer Vereinsliquidierung abge-

raten, da der Verein bereits Geldmittel von der Agentur für Arbeit erhalten habe und eine Auflösung zu Überprüfungen der Vereinsabläufe zwangsläufig nach sich ziehen würde. Diese Ad-hoc-Auflösung unterstellte der Vereinsführung mögliche betrügerische Absichten. Der Notar habe daher vorgeschlagen, die Liquidation nach Beendigung der im Verein laufenden geförderten Arbeitsmaßnahmen in zirka sechs Monaten nochmals zu formulieren. Der Notar habe aber auch eine zweite Handlungsmöglichkeit aufgezeigt, die darin bestehe, dass er, Trinkaus, sofort aus dem Verein austrete und dass ein neuer Vorstand beurkundet werde, der dann die Möglichkeit habe, den Vereinsnamen zu ändern. Diese Handlungsweise führe zu einer Neueintragung eines geänderten Vereins mit neuem Vorstand, ohne dass die Maßnahmen der Agentur für Arbeit beendet werden müssten.

Zum Thema Austritt aus dem BdV teilte Trinkaus mit, dass er bereits am kommenden Wochenende den Austritt aus dem BdV realisieren könnte und er auch dazu bereit wäre. Der V-Mann-Führer bewertete diesen Anruf als Zeichen des Interesses von Trinkaus an einer weiteren Zusammenarbeit mit dem TLFV.

Am 2. Februar 2007 kam es dann zu einem Treffen zwischen dem V-Mann-Führer und Trinkaus. Bei diesem Treffen schilderte die Quelle ihr Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit und bekundete, die Führungsaufgaben zu erfüllen, soweit sie diese allein in ihrer Person realisieren könne. Trinkaus gab zu bedenken, dass er derzeit gegenüber den Mitgliedern des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. eine sofortige Auflösung des Vereins nicht plausibel begründen könne. Fraglich sei daher auch, ob die Auflösung des Vereins mangels Zustimmung der notwendigen Mehrheit der Vereinsmitglieder überhaupt realisierbar sei. Bei fehlender Bereitschaft zur Auflösung des Vereins könne er nur die eigene Mitgliedschaft kündigen, wobei der Verein bestehen bliebe. Eine Auflösung des Vereins zum Zwecke der Vertuschung von Straftatbeständen könne er gegenüber den Mitgliedern nicht rechtfertigen, da vermutlich die Vereinsunterlagen rechtlichen Überprüfungen standhalten würden. Falls nicht, würde er sich möglicherweise als Vorstand strafbar machen.

Trinkaus bat daher den V-Mann-Führer um Beurteilung und Bewertung des Sachverhalts und erklärte, er werde sein Handeln auf dieses Ergebnis stützen. Darüber hinaus teilte er mit, dass er ab der siebenten Kalenderwoche für zirka zwei Monate beruflich in Regensburg gebunden sei und nur alle vierzehn Tage an den Wochenenden nach Erfurt zurückkehre.

Noch am gleichen Tag unterrichtete der V-Mann-Führer den damaligen Vizepräsidenten Lang und den Referatsleiter 31 über den Inhalt des Treffens, bei dem, wie bei dem vorangegangenen Treffgespräch, entgegen dessen Erwartung keine Prämien an Trinkaus ausgezahlt wurden.

Am 12. Februar 2007 meldete sich Trinkaus bei seinem V-Mann-Führer telefonisch und signalisierte ihm, die Aufträge, die ihm anlässlich des letzten Treffens gegeben worden seien,

umzusetzen. Er bat um einen Trefftermin, bei dem er die Übergabe von schriftlichen Dokumenten ankündigte. Daraufhin beraumte der V-Mann-Führer ein Eil-Treffen für den 13. Februar 2007 an und bat Trinkaus zusätzlich um die Aushändigung einer Kopie der Satzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. Bei dem Treffen erklärte Trinkaus dem V-Mann-Führer, dass er aus dem BdV, Kreisverband Erfurt, als Mitglied ausgetreten sei. Dies sei so, obwohl es aus dem Rücktrittsschreiben nicht deutlich hervorgehe. Er erklärte, er sei aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. ebenfalls ausgetreten und die neugewählte Vereinsvorsitzende habe die Verpflichtungen laut Satzung übernommen. Mit der Neuwahl sei auch die Umbenennung des bestehenden Vereinsnamens in Pro-Kid e. V. von den Mitgliedern beschlossen worden. Die notarielle Beurkundung der Satzungsänderung werde noch am 13. Februar 2007, also am selben Tag, durchgeführt werden. Der geänderte Verein habe zu diesem Zeitpunkt noch aus sieben Mitgliedern bestanden.

Bei dem Treffen übergab Trinkaus das Protokoll über die Vereinssitzung vom 10. Februar 2007 des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. in Kopie, eine Satzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. in Kopie und die Rücktrittserklärung aus dem BdV, Kreisverband Erfurt, in Kopie. In einem Aktenvermerk vom 15. Februar 2007 unterrichtete der V-Mann-Führer den damaligen Präsidenten über den Verlauf des Treffens.

In einem Vermerk vom 27. Februar 2007 stellte daraufhin der damalige Präsident des TLfV fest, dass man, nachdem die Zielperson „Wesir“ eine Liquidierung des Vereins wegen des Widerstands der anderen Mitglieder für nicht möglich hielt, sich hausintern darüber verständigt habe, dass die Zielperson sich aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. zurückziehe. Mit dem Austritt aus diesem Verein und aus dem BdV sowie der schriftlichen Unterrichtung der Fachaufsicht wegen der nicht an die Finanzbehörden übermittlungsfähigen Erkenntnisse seien aus seiner Sicht die Hinderungsgründe für den Einsatz der Zielperson „Wesir“ als Quelle des TLfV ausgeräumt. Der Vermerk endet mit der Anweisung des damaligen Präsidenten, die V-Mann-Führung müsse jetzt sorgsam darauf achten, dass die Quelle dem Amt nicht durch andere, nicht abgestimmte Aktivitäten, aus dem Ruder laufe.

In der Folge setzte der V-Mann-Führer ein Eil-Treffen am 5. März 2007 mit Trinkaus fest. Dieses Treffen sollte ausschließlich der Übergabe von Dokumenten dienen, durch die die Aufлагenerfüllung seitens der Zielperson nachweislich zum Ausdruck kommen sollte. Bei dem Treffen übergab Trinkaus eine Kopie eines Schreibens der Vorsitzenden des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. an das Amtsgericht Erfurt, mit dem das Ausscheiden von Trinkaus als Vorsitzendem des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. an das Registergericht angezeigt wird. Ebenfalls in Kopie übergab Trinkaus die erfolgte notarielle Unterschriftsbeglaubigung der neu gewählten Vorsitzenden vom 13. Februar 2007, die zum Vollzug der Änderung beim Registergericht erforderlich ist.

Eine beglaubigte Austrittserklärung vom BdV, Kreisverband Erfurt, konnte Trinkaus nicht vorlegen, da der damalige Vorsitzende vom Landesverband entmachtet worden war und nicht mehr im Besitz des Kreisverbandsstempels der Geschäftsstelle war. Aus diesem Grund konnte die von Trinkaus gefertigte Austrittsbestätigung nicht mehr gesiegelt werden. Trinkaus teilte dem V-Mann-Führer darüber hinaus mit, dass er davon ausgehe, dass Gespräche mit Mitgliedern des Landesverbandes des BdV geführt worden seien, in denen die rechtsextremistische Unterwanderung dem Landesverband angezeigt worden sei. Für das Eil-Treffen erhielt Trinkaus weder eine Prämie ausgezahlt noch Auslagen erstattet.

Über den Gesprächsverlauf fertigte der V-Mann-Führer per E-Mail eine Mitteilung an die Hausleitung. Aus dem Anschreiben geht hervor, dass der V-Mann-Führer die Angaben von Trinkaus zu den Vereinsaustritten und zur Niederlegung von Vorstandsämtern für glaubwürdig hält. Darüber hinaus berichtet der V-Mann-Führer, zurzeit befinde sich Trinkaus in Geldnot und bitte um eine schnelle Überprüfung der Unterlagen, um bei positiver Entscheidung die Zusammenarbeit zügig fortsetzen zu können.

Nach Kenntnisnahme der Bewertung des V-Mann-Führers trat dieser noch am selben Tag auf Anweisung des damaligen Vizepräsidenten mit Trinkaus nochmals telefonisch in Kontakt und ließ sich zusichern, dass Trinkaus auch kein Vereinsmitglied des Nachfolgevereins Pro Kid e. V. sei.

3. Ziele des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Werbung von Kai-Uwe Trinkaus

Die Beurteilung der Frage, welche Ziele das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bei der Werbung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann im Mai 2006 verfolgt hat, macht es erforderlich, sich das damalige rechtsextremistische Potenzial in Thüringen im Jahr 2006 vor Augen zu führen. Die NPD stellte die Kraft dar, die am stärksten auf das rechtsextremistische Spektrum einwirkte. Der Thüringer Landesverband der NPD befand sich bereits seit 2004 im Aufwind. In den Jahren 2005 und 2006 verzeichnete er einen erheblichen Mitgliederzuwachs und baute seine Strukturen weiter aus. Die Mitgliederzahl stieg von 180 im Jahre 2004 auf 380 im Jahre 2006. Die NPD war demnach in Thüringen die gefährlichste und dominierende Kraft im rechtsextremistischen Spektrum und daher bei Weitem das wichtigste Beobachtungsobjekt des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Den sich daraus ergebenden Anforderungen und Erwartungen der Landesregierung an den Verfassungsschutz konnte das Landesamt im Hinblick auf die seinerzeit eher dürftige operative Zugangslage in der NPD nur sehr bedingt entsprechen.

Dies hatte unter anderem auch seinen Grund darin, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Mai 2001 sämtliche Quellen aus dem Bereich Rechtsextremismus für mehrere Monate aus operativen Gesichtspunkten ganz abstellen musste. Dem vorausgegangen war ein Geheimnisverrat im eigenen Hause, bei dem der damalige stellvertretende Landesvorsitzende der NPD in Thüringen, Tino Brandt, als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an die Tageszeitung Thüringer Allgemeine verraten und enttarnt wurde. Bereits zuvor war der damalige Landesvorsitzende der NPD Thüringen, Thomas Dienel, eine weitere Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, von Mitarbeitern des TLfV an das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) verraten worden.

Da das TLfV nach dem Anschlag auf das World-Trade-Center in New York/Vereinigte Staaten von Amerika am 11. September 2001 den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Aufklärung des Islamismus legte, wurde erst im Jahr 2003 wieder begonnen, Quellen für den Bereich Rechtsextremismus zu gewinnen. Diese Werbungsversuche waren in der großen Mehrzahl nicht erfolgreich, weil die Werber unter Hinweis auf die bekannt gewordenen Fälle des Geheimnisverrats im eigenen Hause von den Zielpersonen jeweils sofort abgewiesen wurden.

Auch als sich das TLfV für weitere Werbungsversuche zur Behebung der schlechten Zugangslage der Hilfe des Bundesamtes für Verfassungsschutz bediente und unter den Observierungsmaßnahmen „Zafira I“ und „Zafira II“ mit der Hilfe von Spezialisten aus dem Bundesamt weitere Werbungsversuche im Bereich der NPD startete, waren auch diese Versuche nicht von Erfolg gekrönt. Die dem TLfV noch verbliebenen Zugänge aus dem Bereich der NPD waren nach ihrer Reaktivierung nur sehr wenig ergiebig.

In einer Ausarbeitung des Referats 20 für den damaligen Präsidenten zur Bewertung und Verbesserung des Erkenntnisaufkommens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Beobachtung des Rechtsextremismus stellte das Referat am 4. Juli 2006 Handlungsbedarf des Amtes fest.

Danach war die Zugangslage beim Beobachtungsobjekt Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) sehr dürftig. Nach den Feststellungen der Abteilung Auswertung war das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit zwei qualitativ unterschiedlichen Zugängen auf der Kreisverbandsebene der NPD vertreten.

Der V-Mann (VM) 2430 lieferte seit mehreren Jahren Informationen zu den NPD-Kreisverbänden Saale-Orla, Saalfeld-Rudolstadt sowie Randerkenntnisse zum NPD-Landesvorstand Thüringen. Er war bis Ende März 2006 Mitglied des Vorstandes des NPD-Kreisverbandes Saale-Orla und bis Ende Juni 2006 Kassenprüfer des NPD-Landesvorstands Thüringen, danach nur noch einfaches NPD-Mitglied.

Die Zielperson „Tangens“ lieferte sei Ende 2005 Erkenntnisse zum NPD-Kreisverband Saale-Orla und zu den regional ansässigen JN-Mitgliedern. Er übte kein Amt in der NPD oder in einer sonstigen rechtsextremistischen Gruppierung aus.

Darüber hinaus lagen der Abteilung Auswertung einige wenige Berichte des Gelegenheitsinformanten VM 2260 aus dem Bereich NPD vor; die V-Person konnte daher nicht als gesicherter Zugang in die NPD gelten.

Die beiden bestehenden Zugänge des TLFV lieferten vornehmlich Einzelerkenntnisse zu den Kreisverbänden. Beide Kreisverbände gehörten jedoch nicht zu den aktionsorientierten und intensiv ins Nazispektrum vernetzten Kreisverbänden der Thüringer NPD.

Am umfassendsten hatte VM 2430 berichtet, was aber nach Niederlegung seiner Funktionen und auf Grund gesundheitsbedingter Einschränkungen abnehmend erfolgte. Die Zielperson „Tangens“ berichtete aus dem gleichen Bereich wie der VM 2430.

Die Schaffung von Zugängen zum Landesvorstand sowie zu den aktivsten Kreisverbänden der Thüringer NPD formulierte die Abteilung Auswertung als dringender notwendig als je zuvor, da die Partei seit dem Jahr 2004 in allen Bereichen einen starken Aufschwung genommen hatte und sich mittlerweile für den mit Abstand größten Teil der rechtsextremistischen Aktivitäten in Thüringen verantwortlich zeichnete. Weiterhin befürchtete die Abteilung Auswertung, dass sich die schon bisher unzureichende Erkenntnislage des TLFV aufgrund der dargestellten Funktionsabgabe des VM 2430 noch weiter verschlechtern würde. Bei Fortsetzung der damals gegenwärtigen Entwicklung sei zu befürchten, dass das TLFV kurzfristig jeglichen Einblick in die Vorgänge des Thüringer NPD-Landesvorstands verlieren würde. Folgernd aus diesen Erkenntnissen forderte die Abteilung Auswertung die Schaffung von Zugängen insbesondere in den Bereichen des NPD-Kreisverbandes Jena (Wohlleben), Wartburgkreis (Wieschke, Heller), Erfurt-Gotha (Burkert), Weimar (Rühlemann) und Nordhausen-Sondershausen (Heise und Weber). Sofern Personen in die Nähe der Kreisverbandsvorsitzenden platziert werden könnten, würden sich damit auch Einblicke in die lokale Neonaziszene ergeben.

Sehr dringend erweise sich insbesondere die Platzierung eines Zugangs im Umfeld des Rechtsextremisten Patrick Wieschke. Dadurch könnten Erkenntnisse über den NPD-Landesverband Thüringen, den NPD-Kreisverband Wartburgkreis, zahlreiche weitere NPD-Kreisverbände Thüringens sowie über das Neonazispektrum Thüringens gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass zwischen der Abteilung Auswertung und der Abteilung Beschaffung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz jährliche Zielvereinbarungen geschlossen wurden, in denen festgelegt wurde, in welche Aufklärungsobjekte Quellen zu liefern waren. Nachdem man im Mai 2006 dringend auf Quellen innerhalb der rechten Parteien, insbesondere der NPD, angewiesen war und praktisch keinen Zugang in

der NPD hatte, kam plötzlich als „Zufallstreffer“ aus dem Bereich der NPD der Selbstanbieter Kai-Uwe Trinkaus.

In dieser Situation wurde dann im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz entschieden, die Quelle Kai-Uwe Trinkaus als damaliges Mitglied des Vorstandes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zu werben, um sich so einen Zugang zum Kreisverband der NPD Erfurt-Sömmerda, zu den sogenannten Freien Kräften Erfurt und allgemein zur NPD zu eröffnen.

Bei dieser Entscheidung hatten die Hausleitung, der damalige Präsident und der damalige Vizepräsident des TLfV sowie die damaligen Leiter der Abteilungen Beschaffung und Auswertung auch im Auge, Trinkaus perspektivisch bei gegebener politischer Rückendeckung durch das Thüringer Innenministerium und die Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags „in nichtsteuernder Funktion“ in den Landesvorstand des NPD-Landesverbandes Thüringen einzusteuern.

4. Weitere Beauftragung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

a. Umfang der Führung und Steuerung des Kai-Uwe Trinkaus durch das TLfV

Nachdem Trinkaus die Auflagen für eine Weiterführung als V-Mann zur Zufriedenheit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erfüllt hatte, kam es am 8. März 2007 zu einem Treffen des V-Mann-Führers mit Trinkaus in Erfurt.

Der V-Mann-Führer teilte Trinkaus mit, dass das TLfV die ihm erteilten Auflagen als erfüllt ansehe und dass er mit diesem Treffen beginnend als V-Mann unter dem Arbeitsnamen „Ares“ geführt werde. Trinkaus wurde belehrt, dass er zukünftige private Aktivitäten, zum Beispiel Vereinsmitgliedschaften, Immobilienkäufe, Beratungstätigkeiten und ähnliches, sofern diese Tätigkeiten eine politische Brisanz entwickeln könnten, dem V-Mann-Führer im Vorfeld mitzuteilen habe. Er führte ihm erneut vor Augen, dass Eigenmächtigkeiten, die dem Landesamt immateriellen Schaden zufügen könnten, nicht geduldet werden würden und zur sofortigen Abschaltung führen würden.

Im Anschluss daran führte der V-Mann-Führer die formale Verpflichtung von Trinkaus als V-Mann nach dem Verpflichtungsgesetz und die Belehrung zur Verschwiegenheitswahrung durch. Trinkaus verweigerte dabei die Unterzeichnung der Urkunde „Verpflichtungserklärung“ und die Unterzeichnung der schriftlichen Erklärung zur Verschwiegenheit mit seinem Klarnamen. Die Unterzeichnung erfolgte vielmehr mit seinem Arbeitsnamen als V-Mann „Ares“.

Der V-Mann-Führer erklärte dazu in einem schriftlichen Vermerk auf beiden Urkunden, der V-Mann 2280, „Ares“, habe „aus persönlichen Schutzgründen“ mit seinem Arbeitsnamen unterzeichnet.

Im weiteren Gesprächsverlauf bestätigte Trinkaus auf Nachfrage des V-Mann-Führers erneut, dass er kein Vereinsmitglied im Nachfolgeverein Pro Kid e. V. sei und dass er auch als Mitglied aus dem BdV, Kreisverband Erfurt, ausgeschieden sei.

Des Weiteren berichtete Trinkaus, dass er auf Grund seiner Erfahrungen als verantwortlicher Redner zum Thema „Vereinsgründungen durch Rechtsextremisten“ von der Landesgeschäftsstelle der NPD Thüringen benannt worden sei. Er solle in den einzelnen Kreisverbänden darüber referieren, wie man mit gemeinnützigen Vereinen Geld verdienen könne, das wiederum für Aktivitäten der NPD verwendet werden könnte. Er teilte weiter mit, es werde in der NPD intensiv darüber nachgedacht, wie man möglichen Vereinsliquidierungen vorbeugen oder diese zumindest erschweren könnte. Als Verhinderungsstrategie sei in Erwägung gezogen worden, dass die gewählten Vorsitzenden eine Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei anstreben und realisieren sollten. Trinkaus teilte mit, dass er bereits am 17. März 2007 beim NPD-Kreisverband Hildburghausen-Suhl über die Thematik referieren werde.

Der V-Mann-Führer bat daraufhin Trinkaus, „kein Herzblut“ bei diesen Veranstaltungen zu vergießen und erinnerte an die zuvor durchgeführten Belehrungsinhalte. Trinkaus gab zu bedenken, er könne sich den Anforderungen als Referent nicht entziehen. Da der Landesverband der NPD Thüringen seine Qualitäten erkannt habe, vermute er auch eine ständige Aufsicht seiner Person durch Mitglieder des Landesvorstands bei den Referaten. Die Weiterführung der Referententätigkeit wurde vom TLFV akzeptiert.

Trinkaus teilte bei dem Treffen weiter mit, dass der Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, Michael Burkert, den Vorsitz niedergelegt habe und er, Trinkaus, als Vertreter bis zur Neuwahl im April 2007 mit den Führungsaufgaben betraut worden sei. Er erklärte, sich bei den Vorstandswahlen nicht um den Vorsitz zu bemühen, befürchte aber eine Wahl seiner Person zum Vorsitzenden des Kreisverbandes, da sich bislang keine anderen Mitglieder diesem Amt stellen wollten.

Bis zur endgültigen Festlegung der Beschaffungsschwerpunkte sollte Trinkaus nach der Weisung des V-Mann-Führers sämtliche verfügbare Informationen zu Aktivitäten des NPD-Landesverbandes Thüringen, des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda sowie zu den übrigen NPD-Kreisverbänden in Thüringen beschaffen. Des Weiteren wurde ihm aufgegeben, sich um einen intensiven Kontakt zu den Personen Heise, Paul und Wieschke zu bemühen, um von diesen in Gesprächen über deren Aktivitäten Informationen abzuschöpfen und dem Landesamt frühzeitig über deren Aktivitäten Vorabinformationen zu liefern. Bei diesem Tref-

fen zahlte der V-Mann-Führer an Trinkaus eine Prämie in Höhe von 380 Euro und erstattete ihm Auslagen in Höhe von 120 Euro.

Zu einem erneuten Treffen zwischen dem V-Mann-Führer und der Quelle „Ares“ in Erfurt kam es am 13. März 2007. Hier schilderte die Quelle zunächst in einem kurzen Überblick seine beruflichen Aktivitäten und die darauf aktuell beruhenden finanziellen Engpässe. Im weiteren Gesprächsverlauf wurde Trinkaus zu den Inhalten aus den vorhergehenden Beschaffungsaufträgen befragt. Trinkaus übergab eine Aufstellung zur Situation in den NPD-Kreisverbänden in Thüringen, die in der letzten Sitzung des Landesvorstandes der Partei erörtert worden war. Außerdem übergab er das „Wirtschaftsprogramm“ der NPD Thüringen und eine Übersicht zum Ablauf der geplanten Mitgliederkampagne 2007. Außerdem teilte er mit, dass er am 17. März 2007 als Redner bei der bereits angesprochenen NPD-Kreisverbandsveranstaltung in Hildburghausen teilnehmen werde. Darüber hinaus kündigte er an, am 18. März 2007 an einer Schulungsveranstaltung des Landesverbands der NPD teilzunehmen und darüber zu berichten. Er erhielt den Auftrag, weiter zu den Personen Heise, Wieschke und Paul Kontakt zu halten und wurde beauftragt, frühzeitig über deren Aktivitäten Vorabinformationen zu liefern. Bei diesem Treff erhielt er einen Betrag in Höhe von 410 Euro als Prämie ausbezahlt mit der Bemerkung, dass diese Summe die Prämien weiterer Treffen im März 2007 beinhalte. Außerdem wurden ihm 80 Euro Auslagen erstattet.

Das nächste Treffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer fand am 28. März 2007 in Mühlberg statt. Der V-Mann-Führer befragte die Quelle Trinkaus zu den Inhalten aus den vorausgegangenen Beschaffungsaufträgen. Des Weiteren wurden Informationen zu geplanten Veranstaltungen abgeschöpft. Schließlich übergab die Quelle Trinkaus an den V-Mann-Führer eine Schulungsmappe der NPD in Thüringen mit dem Thema „Arbeitshinweise und Hilfestellungen für den Kreisvorsitzenden“. Bei diesem Treffen erhielt Trinkaus, wie vom V-Mann-Führer bereits angekündigt, keine Prämie und Auslagen.

Am 5. April 2007 meldete sich Trinkaus telefonisch bei seinem V-Mann-Führer und teilte ihm mit, ein Journalist des „Stern“ habe am heutigen Tag zwei Mal Frank Schwerdt gefragt, warum Burkert als Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zurückgetreten sei und welche Rolle nun sein Nachfolger Kai-Uwe Trinkaus spiele. Schwerdt habe nach eigenem Bekunden das Gespräch mit dem Journalisten verweigert und Trinkaus sofort von der Anfrage des Stern-Journalisten in Kenntnis gesetzt. Eine Erklärung, warum der Stern-Journalist ausgerechnet den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda und die genannten Personen abgefragt habe, konnte Trinkaus nicht erklären. Der V-Mann-Führer wies Trinkaus an, gemäß der bereits erteilten Anweisung, den Kontakt zur Presse in jedem Fall unbedingt zu meiden und den V-Mann-Führer auf dem Laufenden zu halten, zu verfahren. Der Referatsleiter 31 (Zeuge K.) berichtete über diesen Vorgang am gleichen Tag unmittelbar dem damaligen Präsidenten und dem damaligen Vizepräsidenten des TLfV.

Am 16. April 2007 traf sich Trinkaus ungeachtet der Anweisung seines V-Mann-Führers mit dem Stern-Reporter Holger Witzel. Dieser zeigte Trinkaus ein beim Verlag eingegangenes Schreiben, das an den Landesvorsitzenden der NPD Thüringen gerichtet war und die Unterschrift von Trinkaus trug. Inhaltlich wurde ein angebliches Kooperationsabkommen zwischen der NPD und der damaligen PDS in Thüringen anlässlich der Demonstration zum 1. Mai 2007 thematisiert.

Am Tag darauf, am 17. April 2007, kam es zu einem Treffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer in Holzhausen bei Arnstadt. Trinkaus berichtete diesem, dass er von einem Reporter des „Stern“ am Tag zuvor aufgesucht worden sei und zu seinen Aktivitäten in der NPD Thüringen befragt worden sei. Er räumte gegenüber dem V-Mann-Führer ein, dem Reporter Auskünfte gegeben zu haben und auch fotografiert worden zu sein. Trinkaus gab auf Nachfrage des V-Mann-Führers Auskunft zu den Inhalten des Artikels, der damalige PDS-Landesvorsitzende Korschewsky sei ein langjähriger Bekannter und man betreibe zusammen den Tauchsport. Man pflege daher häufigen Kontakt zueinander und er, Trinkaus, habe Korschewsky auch oftmals in der Landesgeschäftsstelle zu Gesprächen aufgesucht. Bei diesen Kontakten mit Korschewsky habe er auch nicht angesprochen, dass er aktives Mitglied der NPD in Thüringen sei und welche Funktion er ausübe. Durch die Recherche des „Sterns“ sei sein Name bei der damaligen PDS bekannt geworden und der Kontakt von Korschewsky unterbunden worden. Zu dem Schreiben, das dem „Stern“ zugespielt worden war, erklärte Trinkaus, er habe dieses Schreiben nicht verfasst, die Unterschrift auf dem Papier sei eine Fälschung. Er könne sich nicht erklären, wer dieses Schreiben erstellt habe. Der Kontakt zu Korschewsky sei ihm wichtig, da er unauffällig Informationen über die damalige PDS abschöpfen konnte. Ihm sei auch bewusst gewesen, dass seine Zugehörigkeit zur NPD nicht auf Dauer zu verbergen sei. Durch die politische Enttarnung habe er sich dem Interview stellen können und Fragen zu seiner Person und zu seinen Aktivitäten in der NPD beantworten können. Er habe festgestellt, dass der Reporter bereits Bilder von seiner Person gehabt habe und gut vorbereitet in das Gespräch eingestiegen sei. Zum Abschluss des Interviews habe der Reporter dann ein Lichtbild von Trinkaus mit dessen Zustimmung angefertigt. Im Anschluss an sein Interview habe der Reporter Patrick Wieschke und Michael Ranft aufgesucht und mit diesen ebenfalls Interviews geführt.

Trinkaus erhielt den Auftrag, über die Vorstandswahl des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda vom 21. April 2007 zu berichten und weiterhin den Kontakt zu den Personen Heise, Wieschke und Paul zu halten sowie die NPD-Mitgliederlisten des Landesverbandes zu beschaffen. Bei dem Treffen erhielt er vom V-Mann-Führer 810 Euro Prämie ausbezahlt und den Ersatz von Auslagen in Höhe von 170 Euro.

Der V-Mann-Führer bewertete auf Grund des Kontaktes der Quelle mit dem Journalisten des „Stern“ in einem Bericht an die Hausleitung vom 18. April 2007 die Risiken im Hinblick auf

eine weitere Zusammenarbeit mit der Quelle. Er sah in dem Kontakt mit der Presse kein Risiko für eine weitere Zusammenarbeit mit der Quelle, da diese jetzt offen Funktionen in der NPD übernehmen könne, die ohne diese Enttarnung nicht möglich gewesen wären.

Am Tag nach dem Treffen legten der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 im Einvernehmen mit dem Referatsleiter und den zuständigen Sachbearbeitern des Referats 20 die künftigen Steuerungs- und Beschaffungsschwerpunkte für den V-Mann „Ares“ in einem Steuerungsvermerk vom 18. April 2007 fest. Danach sollte sich Trinkaus vornehmlich im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda engagieren, um als Kreisvorsitzender auswertungsrelevante Informationen über das Beobachtungsobjekt zu erlangen. In seiner Stellung als Kreisverbandsvorsitzender sollte er aber auch seine persönlichen Bekanntschaftsverhältnisse zu Mitgliedern des NPD-Landesvorstands für eine entsprechende Berichterstattung nutzen, um weitergehende Erkenntnisse zu künftigen Planungen und Entwicklungen im Landesverband zu erlangen. Die Frage, ob der V-Mann Trinkaus die mehrfach angetragene Funktion eines Beisitzers im Landesvorstand der NPD Thüringen annehmen solle, werde noch einer Klärung zugeführt. Weiterhin solle Trinkaus die bereits bestehenden Kontakte zu Personenkreisen, die stark in die politische Außendarstellung der Thüringer NPD eingebunden sind, wie Wieschke und Paul, für eine entsprechende Informationsgewinnung nutzen. Trinkaus sollte überdies im Hinblick auf die im Jahr 2009 bevorstehende Landtagswahl in Thüringen insbesondere zu Strategiekonzepten, Kampagnenplanungen und zu Mobilisierungsüberlegungen auf der Ebene des NPD-Landesvorstandes berichten, ohne sich aktiv an der Landtagswahl, beispielsweise durch eine Kandidatur für ein Landtagsmandat, zu beteiligen. Schließlich solle Trinkaus innerhalb des Parteiengefüges der Thüringer NPD den Kontakt zu den verschiedenen Protagonisten der Partei aufrecht erhalten, ohne für die eine oder andere Seite eindeutig Partei zu ergreifen, um so möglichst lange operativ flexibel eingesetzt werden zu können.

Nach einem Gespräch mit der Amtsleitung am 20. April 2007 erhielten der Referatsleiter 31 und der V-Mann-Führer vom damaligen Präsidenten den Auftrag, eine vorläufige Glaubwürdigkeitseinschätzung des V-Mannes Trinkaus zu fertigen. Dieser Auftrag wurde erteilt, um die mit der Führung der Quelle „Ares“ verbundenen fachlich operativen Risiken zu minimieren und der Amtsleitung des TLFV eine grundlegende Einschätzung der mit einer nachrichtendienstlichen Steuerung des V-Mannes möglicherweise verbundenen politischen Implikationen zu ermöglichen. Die Verfasser der vorläufigen Glaubwürdigkeitseinschätzung weisen zunächst darauf hin, dass sich der V-Mann 2280, „Ares“, trotz der zwischenzeitlich bereits intensiv durchgeführten Treff- und Steuerungskontakte und eines vergleichsweise hohen Meldeaufkommens sich immer noch in der Erprobungsphase befindet. Dementsprechend sehe sich der zuständige V-Mann-Führer 3105 momentan noch nicht in der Lage, eine belastbare Persönlichkeitseinschätzung der Quelle vorzunehmen. Dazu komme, dass die befassten Fachauswerter des Referats 20 bislang noch nicht Gelegenheit gehabt hätten, im

Zusammenwirken mit dem V-Mann-Führer den Wahrheitsgehalt der Quellenmeldungen in hinreichender Tiefe, zum Beispiel durch Probeaufträge, gegenzuprüfen. Darüber hinaus sei der V-Mann erst kürzlich zielgerichtet auf bestimmte Beschaffungsschwerpunkte festgelegt worden. Die bisherigen Informationsentgegnahmen durch den Werber beziehungsweise den V-Mann-Führer hätten sich bislang situativ gestaltet und seien weniger das Ergebnis einer proaktiv-reflektierten und mit der Auswertung abgestimmten Einsteuerung der Quelle gewesen. Infolgedessen sei es bis vor kurzem kaum möglich gewesen, das Informationsverhalten des V-Mannes und den Wahrheitsgehalt seiner Informationen überhaupt nach operationalisierbaren Bewertungskriterien zu beurteilen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt habe sich aber sagen lassen, dass die vom V-Mann 2280 übermittelten Informationen zu Veranstaltungen im Bereich des organisierten und nichtorganisierten Thüringer Rechtsextremismus durchgehend zutreffend gewesen seien. Dies gelte auch für im Nachhinein übermittelte Informationen zu Veranstaltungsabläufen und Inhalten. Festzustellen sei auch, dass die vom V-Mann erlangten und an den V-Mann-Führer weitergereichten Materialien wie Schulungsunterlagen, konzeptionelles Schriftgut und so weiter regelmäßig von gesteigertem Erkenntniswert für das Fachreferat der Auswertung gewesen seien. Informationen des V-Mannes zum „Binnenklima“ in den Beobachtungsobjekten beziehungsweise zu langfristigen Entwicklungen innerhalb der Szene seien weitestgehend einer validen Einschätzung entzogen.

In die Einschätzung der Informationsehrlichkeit des V-Mannes sollte in jedem Fall aber einbezogen werden, dass er bislang auch ohne konkret gefasste Aufträge von sich aus über Aktivitäten berichtet habe, von denen er in seinem persönlichen Umfeld erfahren habe oder an denen er selber beteiligt war. Dies betreffe Vereinsgründungen und Vereinsmitgliedschaften von Rechtsextremisten. Auch berichte er, wenngleich erst auf Nachfrage, jedes Mal freiwillig und ausführlich zu seinen Kontakten zu Personen des öffentlichen und politischen Lebens aus Erfurt beziehungsweise Thüringen.

Zusammengefasst gelangten der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 zu dem Votum, dass sich die Zuverlässigkeit des V-Mannes 2280 hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der von ihm gelieferten Informationen nur bedingt einschätzen lasse. Zwar lasse das, was die Quelle bis dato an Informationen geliefert habe, auf einen hohen Wahrheitsgehalt und insofern auch auf Nachrichtenehrlichkeit schließen. Zudem sei auch die Motivation des V-Mannes, sich einer Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz anzudienen, bis dato noch nicht vollständig zu ergründen. Die vorgenannte Glaubwürdigkeitseinschätzung sei daher allenfalls eine „weiche“, eher „gefühlsgestützte“ Bewertung seiner Glaubwürdigkeit. Diese Bewertung gehe dahin, dass dem V-Mann zwar ein gewisses Grundvertrauen entgegenzubringen sei, aber die Möglichkeit der selektiven beziehungsweise bewusst verzerrten Informationsübermittlung durch den V-Mann durchaus in Betracht zu ziehen sei.

Auf Grund dieser vorläufigen Glaubwürdigkeitseinschätzung hat der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz schriftlich folgende Weisung erteilt: „Beim Umgang mit ARES bitte ich besonders darauf zu achten, dass wir in keine kompromittierende Situation geraten, es ist besondere Vorsicht angezeigt!“

Am Tag der Auftragserteilung zur Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens fand im Büro des damaligen Präsidenten eine Besprechung statt, die die weitere Steuerung des V-Mannes 2280 und die möglichen politischen Implikationen des V-Mannes beleuchten sollten. Teilnehmer des Gesprächs waren der damalige Präsident des TLFV Sippel, der damalige Vizepräsident des TLFV Lang, der V-Mann-Führer 3105 und der Referatsleiter 31. Das Gespräch diente der Abstimmung hinsichtlich der weiteren Steuerung des V-Mannes 2280 und der Vermeidung möglicher politischer Implikationen. Darüber hinaus sollten auf Grund des aktuellen Berichtsaufkommens der Quelle bestimmte Verhaltensgebote erörtert werden, die dem V-Mann aufgegeben werden sollten und von deren Beachtung die weitere Zusammenarbeit abhängig gemacht werden sollte.

Hinsichtlich der vom V-Mann eingeräumten Kontakte zum damaligen Vorsitzenden des PDS-Landesverbandes Thüringen Korschewsky kam man überein, den V-Mann in abschließender Form darauf hinzuweisen, dass man behördlicherseits nicht an Informationen über Parteien und politische Mandats- und Funktionsträger des nichtextremistischen Spektrums ohne Bezug zum Beobachtungsauftrag des TLFV interessiert sei und entsprechende Einlassungen der Quelle nicht entgegennehme.

Zudem solle dokumentiert werden, dass dem TLFV die persönlichen Verbindungen der Quelle zu Funktionsträgern der damaligen PDS bis dato weder bekannt waren noch derartige Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt durch das TLFV entgegengenommen beziehungsweise niedergelegt worden sind. Wären seine politischen Aktivitäten, die er vor seinem Eintritt in die NPD entfaltet hatte geprüft worden, hätten persönliche Kontakte zu führenden Mitgliedern der Linkspartei aufgedeckt werden können. Weiterhin wollte man auf den V-Mann dahingehend einwirken, Kontakte im Bereich der demokratischen Parteien, die ausschließlich der verdeckten Informationsbeschaffung für die NPD dienen, zu unterlassen. Ergebnis des Gesprächs war auch, dass der V-Mann-Führer den V-Mann nachdrücklich dazu auffordern sollte, von sich aus Mitteilungen über Umstände zu machen, die für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bedeutung sind, namentlich weitere Bekanntschaftsverhältnisse zu Personen des öffentlichen oder politischen Lebens. Zudem habe er unbedingt von jeder weiteren Zusammenarbeit mit Medien über das dem Magazin „Stern“ bereits gewährte Interview hinaus abzusehen.

Der V-Mann-Führer erhielt weiterhin den Auftrag, hinsichtlich der in Rede stehenden Übernahme des Vorsizes des NPD-Kreisverbandes Erfurt die Quelle dahingehend anzuweisen,

eine überexponentielle Ausweitung seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekleidung des Kreisverbandsvorsitzes zu vermeiden und das politische Wahrnehmbarkeitsprofil des Kreisverbandes nicht zu stark anzuheben. Das an den V-Mann herangetragene Angebot, eine Beisitzerfunktion im Vorstand des Thüringer Landesverbandes der NPD zu übernehmen, habe der V-Mann bis zur endgültigen Entscheidung in diesem Sinne vorerst abzulehnen.

Im Zuge des Gesprächs wurde weiterhin festgelegt, dass alle dem V-Mann aufgetragenen Verhaltensmaßnahmen nach den entsprechenden Gesprächen zwischen V-Mann-Führer und Quelle zu dokumentieren sind und das Referat 31 alsbald eine vorläufige Zuverlässigkeitseinschätzung der Quelle fertigt.

In einem Vermerk vom 23. April 2007 berichtete der V-Mann-Führer dem damaligen Vizepräsidenten und kommissarischen Abteilungsleiter der Abteilung Beschaffung, dem Zeugen Lang, ergänzend zum Treffen mit dem V-Mann am 17. April 2007 zu dem Sportverein SV Vorwärts Erfurt e. V. Nach dem Inhalt des Aktenvermerks ist Vorsitzender des Vereins Andy Freitag. Nach Aussage der Quelle ist diese Person politisch im Stadtrat Erfurt für die SPD tätig und sitzt im Antifa-Ausschuss der SPD. Tatsächlich pflege dieser gute Kontakte zur rechtsextremistischen Szene in Erfurt und zu Trinkaus. Als Trainer für die Sportart Kick-Boxen sei H. W. im Verein verantwortlich. Dieser sei Halbprofi in dieser Sportart. Finanzielle Unterstützung habe der Verein bisher vom Bund der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, erhalten. Als Vereinsmitglieder konnte Trinkaus folgende Personen namentlich benennen: D. G. (Freie Kameradschaft Erfurt, „FKS“), M. S. (rechtsextremistischer Hooligan aus Erfurt), D. K. (FKS) und Enrico Biczysko (FKS und Hooligan). In der Regel werde zwei Mal in der Woche (dienstags und donnerstags) auf einem Areal in der Nähe des Nordstrandes ein Freilufttraining durchgeführt (Konditionstraining und Tritttechniken) und einmal in der Woche (mittwochs) hat der Verein die Schulsporthalle in der Hans-Sailer-Straße in Erfurt zur Nutzung in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

Ein weiteres Treffen mit der Quelle „Ares“ fand dann am 27. April 2007 in Weimar-Legefild statt. Zunächst wurde die Quelle zu den Inhalten aus den Beschaffungsaufträgen vom vorhergehenden Treffen befragt. Im weiteren Gesprächsverlauf wurde die Quelle über ihr künftiges Verhalten in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Medienvertretern, sowie über die Pflege ihrer sozialen Kontakte belehrt. Trinkaus erklärte, dass seine Person und seine Funktion demnächst in der „Bürgerstimme“ dargestellt werden. Eine entsprechende Darstellung werde von Patrick Paul und ihm gefertigt. Er berichtete sodann über die finanzielle Situation im NPD-Landesverband Thüringen sowie im NDP-Kreisverband Erfurt-Sömmerda. Er übergab bei diesem Treffen Mitgliederlisten und Kopien von Schriftstücken des NPD-Landesverbandes Thüringen an die Kreisverbandsvorstände mit Hinweisen auf anstehende

Veranstaltungen und Schulungsunterlagen des NPD-Landesverbandes an den V-Mann-Führer.

Trinkaus erhielt den Auftrag, an der NPD-Kundgebung am 1. Mai 2007 teilzunehmen und im Nachgang darüber zu berichten. Als Dauerauftrag wurde ihm aufgegeben, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt und über Aktivitäten der Freien Kräfte in Erfurt sowie Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten.

Bei diesem Treffen wurden Trinkaus keine Prämien gezahlt und keine Auslagen erstattet. Letztendlich teilte die Quelle Trinkaus noch mit, sie sei von Wieschke befragt worden, ob sie bei der Suche einer neuen Örtlichkeit für die Landesgeschäftsstelle der NPD in Erfurt behilflich sein könne. Trinkaus habe sich in dieser Frage Bedenkzeit ausbeeten.

Zum nächsten Treffen zwischen dem V-Mann-Führer und Trinkaus kam es am 9. Mai 2007 in Erfurt-Linderbach. Hier wurde Trinkaus zunächst zu den Beschaffungsaufträgen befragt und wurde im Verlauf des Gesprächs über sein künftiges Verhalten in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Medienvertretern, sowie zur Pflege seiner sozialen Kontakte nochmals belehrt. Gemäß einer Weisung der Amtsleitung wurde Trinkaus die Teilnahme an der Stadtratssitzung in Erfurt am 9. Mai 2007 untersagt. Er wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Untersagung eine sofortige Beendigung der Zusammenarbeit erfolge. Trinkaus nahm die Bedingung zur Kenntnis und suchte nach Argumentationslösungen gegenüber der rechten Szene, die die Nichtteilnahme argumentativ erklären sollte. Im Anschluss daran berichtete er selbstständig über anstehende Aktionen der rechten Szene in Thüringen und speziell zu den Personen Wieschke, Paul und Weinlich. Der V-Mann-Führer erteilte ihm als Dauerauftrag, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt und der Freien Kräfte in Erfurt sowie Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten. Trinkaus teilte mit, er könne am „Thüringentag der Nationalen Jugend“ am 19. Mai 2007 in Eisenach aus privaten Gründen nicht teilnehmen. Bei diesem Treffen lieferte Trinkaus auch Erkenntnisse zum Ablauf einer Gewalttat von Rechtsextremisten gegen einen Volontär der Thüringischen Landeszeitung im Erfurter Hauptbahnhof am 1. Mai 2007. Er berichtete weiter über die geplante Verlegung der Landesgeschäftsstelle der NPD nach Erfurt, bei der er einzig als Vermieter in Erscheinung tritt, um keinen steuernden Einfluss auf deren Aktivitäten entfalten zu können und auszuüben. Bei dem Treffen zahlte der V-Mann-Führer an Trinkaus 420 Euro Prämie und erstattete Auslagen in Höhe von 70 Euro.

Ein weiteres Treffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer fand am 15. Mai 2007 wiederum in Weimar-Legefild statt. Bei diesem Treffen wurde die Quelle zunächst wieder zu den Inhalten der Beschaffungsaufträge befragt. Trinkaus berichtete selbstständig über an-

stehende Aktionen des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda und der rechten Szene in Thüringen, speziell über die Personen Wieschke, Paul, Weinlich und P. W. Er teilte außerdem mit, dass in den nächsten vierzehn Tagen eine Schulungs-CD für den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda Hendrik Heller erstellt werde, die nach Eingang auch umgehend und medienwirksam an den Schulen in Erfurt in Verteilung gehe. Trinkaus übergab an den V-Mann-Führer eine Vorlagenkopie dieser CD und eine Auflistung der Bands und Liedermacher, deren Texte vorab durch einen Rechtsanwalt geprüft worden seien. Zum Abschluss teilte Trinkaus dem V-Mann-Führer die geplanten Veranstaltungstermine für den Monat Juni 2007 des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda mit. Außerdem erklärte er, dass die Landesgeschäftsstelle der NPD Thüringen in den folgenden vierzehn Tagen ihren Sitz nach Erfurt verlegen werde. Die Erreichbarkeit des Landesverbandes werde über eine Postfachanmietung realisiert. Das Mietobjekt befinde sich in der Nähe des „Alten Fritz“ in Erfurt.

Als Auftrag wurde der Dauerauftrag aus dem letzten Treff aufrechterhalten. Trinkaus erhielt bei diesem Treffen eine Prämie in Höhe von 200 Euro und Auslagen in Höhe von 50 Euro erstattet.

Ein Folgetreffen fand am 22. Mai 2007 in Kleinhettstedt statt. Im Rahmen dieses Treffens teilte Trinkaus unter anderem mit, dass zwei Reisebusse zu einer Großdemonstration nach Schwerin fahren würden. Die Anmieter seien ein J. M. für Weimar und Erfurt sowie Wieschke für Eisenach und Gotha. Die Herren Ranft, Paul und T. K. würden zu dieser Demonstration mitfahren. Darüber hinaus berichtete er, dass die 1.000 Exemplare der Schulhof-CD im Laufe der nächsten Woche dem NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda übergeben und anschließend in Erfurt anschließend medienwirksam verteilt würden. Die Verteilung erfolge durch Mitglieder des Kreisverbandes sowie durch Angehörige des Stützpunktes der Jungen Nationaldemokraten Erfurt. Trinkaus teilte dem V-Mann-Führer darüber hinaus mit, er habe von Wieschke erfahren, dass die Mitgliederzahl der NPD in Thüringen 421 Personen betrage. Zu diesen Mitgliedern kämen noch zirka 30 Anträge von Interessenten, über die aber noch entschieden werden müsse.

Schließlich berichtete Trinkaus, der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda habe potenzielle Spender gewonnen, von denen auch vierstellige Beträge mit und ohne Spendenquittung getätigt werden würden. Bis zu den Wahlen rechne er mit Einnahmen aus Spenden und Vereinstätigkeiten in Höhe von zirka 25.000 Euro nur für den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda. Eine Information des TLfV an das Finanzamt oder die für Verstöße gegen die Parteienfinanzierung zuständige Bundestagsverwaltung erfolgte nicht. Trinkaus kam erneut darauf zu sprechen, dass die Landesgeschäftsstelle der NPD Thüringen in den folgenden vierzehn Tagen nach Erfurt verlegt werde. Die Erreichbarkeit werde über eine Postfachanmietung realisiert werden. Das Mietobjekt befinde sich in der Nähe des „Alten Fritz“ und werde zurzeit renoviert (das Objekt, in dem er wohnte).

Hinsichtlich der Auftragserteilung bezog sich der V-Mann-Führer auf den bereits erteilten Dauerauftrag und zahlte Trinkaus eine Prämie in Höhe von 200 Euro und erstattete 40 Euro Auslagen.

Zu einem Folgetreffen trafen sich der V-Mann-Führer und Trinkaus am 1. Juni 2007 in Apfelstädt. Hier teilte Trinkaus dem V-Mann-Führer mit, dass es bei der Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 25. Mai 2007 Änderungen in der Besetzung des Vorstands gegeben habe. Frau C. R. sei als Schatzmeisterin ausgeschieden und Konrad Förster habe dieses Amt übernommen; sie wechsle in den Kreisverband der NPD Gotha. Sie werde als Quelle des Verfassungsschutzes oder der Polizei getippt, da sie sich stets für das Amt des Schatzmeisters aufdrängte. Trinkaus berichtete über die anstehende „Nationale Kaffeefahrt“ am 9. Juni 2007 unter der Führung von Schwerdt. Als Gastredner sei der NDP-Landesvorsitzende aus Mecklenburg-Vorpommern, Stefan Köster, gewonnen worden. Der Abschluss dieser Veranstaltung solle gegen 16:00 Uhr eine Spontankundgebung vor dem Thüringer Landtag sein. Trinkaus kündigte an, am 10. Juni 2007 werde ab 14:00 Uhr eine erweiterte Vorstandssitzung der NPD Thüringen in Jena im sogenannten „braunen Haus“ stattfinden. Er teilte weiter mit, dass die Geschäftsstelle des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda in der 23. Kalenderwoche 2007 in die Liegenschaft Liebknechtstraße 31 in Erfurt einziehen werde. Die Geschäftsstelle des NPD-Landesverbandes werde in den nächsten Wochen ebenfalls dorthin verlegt. In diesem Gebäude sollen nach Aussage von Trinkaus auch der Bund der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, sowie mehrere Vereine ihren Geschäftssitz in den nächsten Tagen beziehen. Es lägen ihm als Vermieter bereits Anfragen für die Durchführung von Musikveranstaltungen vor. Bereits am 16. Juni 2007 solle in der Liegenschaft ein Liederabend mit Liveauftritt eines Liedermachers stattfinden.

Kai-Uwe Trinkaus wurde weiter beauftragt, über die Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt, der Freien Kräfte in Erfurt sowie über Planungen des NPD-Landesvorstands Thüringen zu berichten. Für dieses Treffen erhielt er vom V-Mann-Führer eine Prämie in Höhe von 300 Euro und Auslagen in Höhe von 50 Euro erstattet.

Das nächste Treffen zwischen dem V-Mann „Ares“ und seinem V-Mann-Führer fand am 8. Juni 2007 in Erfurt-Linderbach statt. Nachdem der V-Mann zunächst zu den Beschaffungsaufträgen befragt worden war, berichtete er selbstständig über anstehende Aktionen der rechten Szene in Thüringen. Darüber hinaus informierte er über den geplanten Ablauf der „Nationalen Kaffeefahrt“ am 9. Juni 2007. Außerdem wurde die Sitzung des Landesvorstands der NPD Thüringen am 10. Juni 2007 thematisiert. Schließlich berichtete die Quelle über die feierliche Eröffnung der neuen Geschäftsstelle des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 16. Juni 2007.

Schließlich wurde der V-Mann darüber belehrt, dass er keinerlei Aktivitäten im Hinblick auf die Untervermietung seines Objekts an den Bund der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, zu entfalten habe. Abschließend erfolgte eine Befragung zu anonymen Parteispendern der NPD, bei dem er bewusst verschwieg, wer zum Personenkreis der Parteispender gehört. Als Dauerauftrag wurde ihm erneut aufgegeben, über Aktivitäten des Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt, der Freien Kräfte in Erfurt sowie über Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten. Anlässlich dieses Treffens erhielt Trinkaus eine Prämie in Höhe von 230 Euro ausbezahlt und erhielt 20 Euro Aufwendungsersatz.

Fünf Tage später, am 13. Juni 2007, fand das nächste Treffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer in Weimar-Legefeld statt. Hier berichtete er ausführlich über die Sitzung des Landesvorstandes der NPD Thüringen am 10. Juni 2007 in Jena. Trinkaus übergab dem V-Mann-Führer Informationsmaterial, das bei dieser Sitzung verteilt worden war. Er nannte als Termin für die Eröffnung der neuen Geschäftsstelle des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda den 16. Juni 2007 um 15:00 Uhr. Er teilte seinem V-Mann-Führer weiter mit, Patrick Wieschke werde sich die neuen Räumlichkeiten anschauen und die NPD-Landesgeschäftsstelle in absehbarer Zeit dorthin verlegen. Die BdV-Kreisgeschäftsstelle Erfurt habe bereits das besagte Objekt bezogen. Bei diesem Treffen überreichte der V-Mann-Führer Trinkaus 210 Euro Prämie und erstatte ihm 40 Euro Auslagen.

Zum nächsten Treffen trafen sich V-Mann-Führer und die Quelle am 26. Juni 2007 in Apfelstädt. Hier berichtete die Quelle über eine Veranstaltung am 30. Juni 2007 in Gera. Darüber hinaus unterrichtete sie den V-Mann-Führer über die offizielle Eröffnung des Bürgerbüros des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am selben Tag. Schließlich erfolgten auch Informationen über Aktionen der linken Szene gegen rechte Objekte in Erfurt. Hier wies der V-Mann-Führer Trinkaus an, keinerlei auf Gewalt gestützte Gegenmaßnahmen zu forcieren. Trinkaus wurde angewiesen, im Rahmen des ihm erteilten Dauerauftrags weiter über Aktivitäten im Kreisverband, bei den Jungen Nationaldemokraten und bei den Freien Kräften Erfurt sowie über Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten.

Er erhielt eine Prämienzahlung in Höhe von 120 Euro und 30 Euro Auslagen erstattet. Außerdem wurde auf Grund einer besonderen Einzelleistung eine Sonderprämie in Höhe von 300 Euro ausbezahlt. Trinkaus wurde dahingehend belehrt, dass er mit den gezahlten Prämien keine Parteiarbeit maßgeblich unterstützen dürfe. Er versicherte daraufhin, das Geld werde als „Schwarzkasse“ geführt, da er in Privatinsolvenz sei und keine Kontoeinzahlungen durchführen könne. Er werde die Prämien für einen Immobilienerwerb und zur Lebensführung für Freundin und Kind einsetzen.

Am 2. Juli 2007 meldete sich Trinkaus telefonisch bei seinem V-Mann-Führer und berichtete ihm zunächst über die Eröffnungsveranstaltung „Bürgerbüro“ des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 16. Juni 2007. Er teilte mit, dass an der Veranstaltung zirka 30 Personen teilgenommen hätten, aber die Parteifunktionäre Voigt und Schwerdt nicht anwesend gewesen seien. Die Veranstaltung sei friedlich verlaufen, es seien Einsatzkräfte der Polizei vor Ort gewesen und hätten persönlichen Kontakt zum Veranstalter aufgenommen. Sodann teilte er mit, an der Teilnahme der Großveranstaltung in Gera am 30. Juni 2007 gehindert gewesen zu sein.

Schließlich berichtete Trinkaus, dass am 30. Juni 2007 ein Journalist des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) fernmündlich Kontakt zu ihm aufgenommen habe und ihm mitgeteilt habe, der MDR werde eine Sondersendung über den Rechtsextremismus in Thüringen am 18. Juli 2007 ausstrahlen. In dieser Sondersendung sollten einzelne Führungskräfte der NPD in Thüringen zu Wort kommen. Er habe Trinkaus gebeten, sich einem Interview zu stellen. Er habe dem Reporter noch keine konkrete Zusage gemacht, habe aber keine Argumente, sich diesem Interviewwunsch zu entziehen.

Schließlich kündigte Trinkaus eine Spontandemonstration der Mitglieder des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, von Angehörigen des JN-Stützpunktes Erfurt und von Angehörigen der Freien Kräfte gegen eine am 6. Juli 2007 in Arnstadt stattfindende Antifa-Kundgebung an. Die Spontandemonstration sei beabsichtigt auf Grund der in letzter Zeit verschiedentlich stattgefundenen Aktionen dieses Spektrums gegen rechte Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen sei ein möglicher „Körperkontakt“ nicht auszuschließen.

Am 3. Juli 2007 fand ein Folgetreffen in Weimar-Legefild statt. Hier traf sich Trinkaus mit seinem V-Mann-Führer und berichtete über geplante Aktionen der rechten Szene in Thüringen. Trinkaus teilte weiter mit, dass am 8. Juli 2007 über die Teilung des NPD-Kreisverbandes Weimar seitens des NPD-Landesverbandes entschieden werde. Im weiteren Verlauf des Treffens wurde Trinkaus noch einmal darüber belehrt, dass er Kontaktversuche mit Medienvertretern frühzeitig zu melden habe. Trinkaus erhielt eine Prämie in Höhe von 330 Euro und Ersatz von Auslagen in Höhe von 20 Euro.

In der 27. Kalenderwoche meldete sich Trinkaus beim Bundesamt für Verfassungsschutz und bot dort als Selbstanbieter an, Informationen aus der rechten Szene in Thüringen zu liefern. Das Bundesamt führte den Vorgang unter dem Namen „Tanin“ und informierte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über die Selbstanbietung ihrer Quelle „Ares“ beim Bundesamt.

Zum Folgetreff am 10. Juli 2007 traf sich der V-Mann-Führer mit Trinkaus in Apfelstädt. Neben Inhalten zu den Beschaffungsaufträgen teilte Trinkaus mit, dass für eine Abschlusskundgebung der NPD am 14. Juli 2007 vor der Thüringer Staatskanzlei zirka 250 Teilnehmer

aus dem rechten Spektrum erwartet würden. Trinkaus teilte dann mit, dass der Insolvenzverwalter zurzeit die Rechtmäßigkeit der von ihm geschlossenen Untermietverträge prüfe und rechtliche Schritte dagegen eingeleitet habe. Aus diesem Grund werde er nicht an die Ostsee in den Urlaub fahren, sondern zur Klärung der Streitfälle in Erfurt bleiben. Bei diesem Treffen übergab Trinkaus an den V-Mann-Führer eine aktuelle Ausgabe der „Thüringen-Stimme“ Nr. 15. Er erhielt für dieses Treffen eine Prämie in Höhe von 350 Euro ausbezahlt und erhielt 30 Euro Auslagenerstattung.

Am 18. Juli 2007 fand ein weiteres Treffen zwischen dem V-Mann Trinkaus und dem V-Mann-Führer in Weimar-Legefeld statt. Hier teilte Trinkaus dem V-Mann-Führer mit, dass er und Patrick Paul im Rahmen eines MDR-Interviews in den Räumlichkeiten des Bürgerbüros zu den Aktivitäten des BdV, Kreisverband Erfurt, und dem Verein Schöner Leben in Erfurt e. V. befragt worden seien. Der voraussichtliche Ausstrahlungstermin beim MDR solle der 1. August 2007 sein. Daneben kündigte Trinkaus an, er sehe im Rahmen der jährlichen Kasenprüfung des NPD-Landesverbandes Thüringen eine Möglichkeit zur Beschaffung der NPD-Gesamtmitgliederliste, allerdings nicht vor September 2007. Trinkaus verschwieg auch bei diesem Treffen, dass er sich in der 27. Kalenderwoche beim Bundesamt für Verfassungsschutz als Selbstanbieter gemeldet hatte. Das Treffen endete mit der Erneuerung des Dauerauftrages, nämlich über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationalen, der Freien Kräfte in Erfurt sowie über Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten. Für die gelieferten Informationen zahlte der V-Mann-Führer Trinkaus 200 Euro Prämie und leistete Ersatz in Höhe von 20 Euro für getätigte Auslagen.

b. Überlegungen zur „Abschaltung“

Angesichts der dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannt gewordenen regelwidrigen Selbstanbietung ihres V-Mannes „Ares“ trafen sich am 20. Juli 2007 im TLfV der V-Mann-Führer, der Referatsleiter 31 (V-Mann-Führung), der Referatsleiter 30 (Forschung und Werbung) sowie der Abteilungsleiter 3 zu einem Gespräch über das weitere Vorgehen und die weitere Ausgestaltung der V-Mann-Führung. Die Beteiligten kamen überein, den V-Mann „Ares“ bis spätestens Ende September 2007 weiter zu führen, jedoch die Treffhäufigkeit und die Prämienzahlungen nach Möglichkeit zu reduzieren. Sie legten fest, im Zuge des Monats September 2007 den V-Mann 2280 dazu anzuhalten, unter Wahrung der Belange der operativen Sicherheit die Gesamtmitgliederliste der Thüringer NPD zu erlangen und an den V-Mann-Führer zu übergeben. Nach dem weiteren Plan sollte unmittelbar nach dieser Übergabe dem V-Mann eröffnet werden, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Zusammenarbeit mit ihm beende.

Die Beendigung der Zusammenarbeit sollte zum einen damit begründet werden, dass Trinkaus in einem durch das TLfV nicht mehr akzeptablen Umfang verstärkte Pressekontakte zur Darstellung seiner regen Aktivitäten benutzt habe. Zum anderen sollte die Beendigung maßgeblich auf die gegen Trinkaus erstattete Strafanzeige der Abgeordneten Hennig, MdL wegen Stalkings gestützt werden. Insgesamt sollte der V-Mann-Führer aber darauf achten, die Beendigung der V-Mann-Tätigkeit „im Guten“ voranzutreiben. Dementsprechend sollte bei der Abschaltung des V-Mannes ein entsprechender Nachsorgezeitraum mit den nötigen Betreuungstreffs organisiert werden. Für den Fall, dass sich ein früherer Übergabetermin der Gesamtmitgliederliste der Thüringer NPD abzeichnen sollte oder dass der V-Mann nicht in der Lage sei, diese Liste zu erlangen, sollte der Abschaltungsprozess bereits zu einem früheren Zeitpunkte eingeleitet werden.

Das Folgetreffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer fand am 24. Juli 2007 in Apfelstädt statt. Hier berichtete die Quelle Trinkaus, dass die Vorbereitungen für eine Kundgebung am 25. Juli 2007 vor dem Kaufhaus Anger 1 abgeschlossen seien. Es seien Aktionen im Rahmen der Querfrontstrategie gegenüber der damaligen PDS sowie ein Redebeitrag von ihm eingeübt worden. Er berichtete weiter über eine geplante Kreisverbandssitzung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 18. August 2007. An diesem Tag sei auch ein Hess-Gedenkmarsch in Wunsiedel geplant beziehungsweise eine Ersatzveranstaltung für Rechtsextremisten aus Thüringen in Jena, sofern für die Veranstaltung in Wunsiedel keine Genehmigung erteilt werde.

Trinkaus übergab ein Rundschreiben der NPD-Landesgeschäftsstelle, in dem die Kreisverbände bis 28. Juli 2007 aufgefordert werden, detailliert Stellung zur Mitgliederkampagne zu nehmen. Ein beigefügter Fragebogen war von jedem NPD-Mitglied auszufüllen und an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

Trinkaus wurde erneut beauftragt, die Gesamtmitgliederliste der NPD in Thüringen zu besorgen. Er teilte mit, dass dies sich auf Grund laufender Rechtsstreitigkeiten mit dem Insolvenzverwalter über die Untervermietungen in dem Objekt, in das die Landesgeschäftsstelle einziehen sollte, auf unbestimmte Zeit hinaus verzögern werde. Er sehe daher nur eine Beschaffungsmöglichkeit der Liste über eine Frau K., die als Landeskassenprüferin kurz vor dem Landesparteitag im Oktober 2007 die Gesamtmitgliederlisten von der Geschäftsstelle zur Prüfung überreicht bekomme. Nach seinen Informationen hätten auch Wieschke und Weber die Daten auf ihrem PC gespeichert. Der V-Mann-Führer zahlte Trinkaus bei diesem Treffen für seine Informationen eine Prämie in Höhe von 330 Euro und ersetzte Auslagen in Höhe von 20 Euro.

Nach einer Unterbrechung von fünf Wochen fand das nächste Treffen zwischen dem V-Mann Trinkaus und seinem V-Mann-Führer am 29. August 2007 in Apfelstädt statt. Hier be-

richtete die Quelle Trinkaus, dass während der Mitgliederversammlung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 25. August 2007 die Auswertung der Mitgliederkampagne stattgefunden habe. Hierzu versprach Trinkaus, Kopien dieser schriftlichen Mitgliederbefragungen beim nächsten Treffen dem V-Mann-Führer zu übergeben. Er teilte weiterhin mit, dass die Personen Rethberg und Borchert sowie er selbst als Delegierte für den anstehenden Landesparteitag der NPD gewählt worden seien.

Er informierte den V-Mann-Führer weiterhin, dass die Führung des rechten Aktionsbündnisses Erfurt von Paul an H. Z. übergeben worden sei. Weiteres Thema des Gesprächs war die Enttarnung des Andy Freitag als Praktikant bei dem Abgeordneten Kuschel, MdL.

Trinkaus teilte weiter mit, im Hinblick auf die Kommunalwahlen im Jahr 2009 würden seitens des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda neue Vereine gegründet, die überwiegend der Sicherung von Namensrechten dienen sollten und von denen keine weiteren Aktivitäten ausgehen sollten. In diesem Zusammenhang belehrte der V-Mann-Führer Trinkaus gemäß der Weisung seines Referatsleiters, dass Trinkaus sich aus Vorstandsfunktionen in bereits bestehenden Vereinen durch Amtsniederlegungen entfernen müsse und dass er im Übrigen keine Aktivitäten als Vereinsmitglied im Übermaß forcieren dürfe. Er machte ihm klar, dass die Austragung politischer Gefechte durch Trinkaus und die gewollte Konfrontation von Vorstandsmitgliedern anderer Parteizugehörigkeiten in jedem Fall zu unterbleiben hätten. Trinkaus nahm nach den Feststellungen des V-Mann-Führers diese Belehrung auf und teilte mit, dass für den 9. September 2007 ein NPD-Unternehmertreffen im Bürgerbüro sowie ein NPD-Kindertag in Planung seien. Für seine Informationen und Dienste erhielt Trinkaus eine Prämie von 300 Euro ausgezahlt und bekam Auslagen in Höhe von 50 Euro erstattet.

Am 29. August 2007 berichtete die gesamte Thüringer Presse über den Versuch des Thüringer Rechtsextremisten Andy Freitag, als Praktikant bei der damaligen Fraktion der Linkspartei.PDS diese durch die Ableistung eines Praktikums zu unterwandern und zu diskreditieren. In diesem Zusammenhang wurde auch dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bekannt, dass Trinkaus als NPD-Kreisvorsitzender Andy Freitag in den Landtag begleitet hatte, um diesen bei dem Versuch der Rückgängigmachung der von der damaligen Fraktion der Linkspartei.PDS sofort nach Kenntniserlangung der Unterwanderung ausgesprochenen Kündigung des Praktikantenverhältnisses zu unterstützen. Am 31. August 2007 erschien im Internetportal des Landesverbandes der NPD Thüringen und am 3. September 2007 im Internetportal „Altermedia – Störtebeker-Netz“ ein Bericht über eine Strafanzeige wegen sexueller Nötigung gegen den Abgeordneten Kuschel, MdL, in dem behauptet wurde, dieser habe sich eines sexuellen Übergriffs gegen Andy Freitag schuldig gemacht.

Diese beiden Vorgänge veranlassten die Amtsleitung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, am 4. September 2007 eine Besprechung zur Festlegung der operativen

Sicherheitsmaßnahmen sowie der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die geplante Abschaltung des V-Mannes „Ares“ anzusetzen.

Teilnehmer der Besprechung waren der damalige Präsident des TLfV, der Referatsleiter 30, der Referatsleiter 31 sowie der Controller, der Zeuge B. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass auf Grund der medienwirksamen Auftritte des V-Mannes Trinkaus in der Vergangenheit, auf Grund seines neuerlichen Verhaltens im Hinblick auf die Einschleusung von Andy Freitag in die damalige Linkspartei.PDS, auf Grund der regelwidrigen Selbstanbietung beim Bundesamt für Verfassungsschutz, auf Grund der nur bedingten Einschätzbarkeit seiner nachrichtendienstlichen Ehrlichkeit sowie auf Grund der mit seiner Steuerung verbundenen Probleme, dass eine Abschaltung des V-Mannes Trinkaus nunmehr schnellstens erfolgen sollte. Da das nächste bereits geplante Treffen am 5. September 2007 stattfinden würde, sollte die Abschaltung bei diesem Treffen durch den V-Mann-Führer im Beisein des Referatsleiters 31 erfolgen.

Dem V-Mann sollte dabei suggeriert werden, dass diese Maßnahme rein aus Fürsorgegründen des TLfV und ausschließlich zu seinem eigenen Schutz erfolge. In diesem Zusammenhang sollte vordergründig angeführt werden, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass der V-Mann auf Grund seiner Publizität im Fokus der Medien sowohl des rechten wie des linken Lagers stehe und in der Folge auch als V-Mann einer Sicherheitsbehörde enttarnt werden könnte.

In Anbetracht der Wertigkeit der von ihm gelieferten Informationen sowie der durchschnittlich geleisteten monatlichen Prämien sollte der V-Mann eine einmalige Abschaltprämie in Höhe von 1.500 Euro bar ausgezahlt bekommen. Die Abschaltung sollte möglichst auf der Basis einer durch den V-Mann unterschriebenen Abschalterklärung erfolgen. Er sollte auch auf die Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheitspflicht nochmals ausdrücklich hingewiesen werden. Außerdem sollte ihm mitgeteilt werden, dass eine Nachbetreuung erst nach Ablauf einer gewissen Ruhephase situativ erfolgen solle.

c. Abschaltung und Nachsorge

Obwohl Trinkaus nach wie vor die gewünschte Gesamtmitgliederliste der Thüringer NPD nicht geliefert hatte, kam es am Tag nach der Festlegung der Abschaltmodalitäten, also am 5. September 2007, in Weimar-Legefild zu dem mit der Hausleitung des TLfV abgesprochenen und genehmigten Treffen zwischen Trinkaus und seinem V-Mann-Führer, der in Begleitung des Referatsleiters 31 erschien.

Trinkaus war vor diesem Treffen bereits angekündigt worden, dass ein neuer Mitarbeiter des TLfV den V-Mann-Führer begleiten werde.

Im Zuge der Unterredung wurde dem V-Mann Trinkaus die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit sofortiger Wirkung eröffnet. Trinkaus wurde mitgeteilt, dass die Abschaltung hauptsächlich der Publizität geschuldet sei, die dieser durch die Entwicklungen der letzten Wochen erfahren habe. Die vermehrten Pressekontakte, die „Praktikanten-Affäre“ und dergleichen Dinge seien für eine Zusammenarbeit hinderlich. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Beendigung der Zusammenarbeit vor allem auch seinem eigenen Schutzinteresse Rechnung trage, insbesondere angesichts der Tatsache, dass sceneintern schon vereinzelt über seine mutmaßliche Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz spekuliert werde. Schließlich wurde ihm versichert, dass er inhaltlich wertvolle Informationen an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geliefert habe und es nicht auszuschließen sei, dass man irgendwann wieder zusammenfinde. Dies solle jedoch der Zeit überlassen bleiben.

Schließlich wurde ihm angeboten, sich auch künftig bei besonderen Problemstellungen an das TLfV wenden zu können und unverbindlich vereinbart, sich bis auf weiteres auch alle acht Wochen anlassunabhängig zusammenzufinden.

Schließlich wurde Trinkaus darauf hingewiesen, dass in beiderseitigem Interesse über die nunmehr beendete Zusammenarbeit mit dem TLfV auch künftig von allen Beteiligten Stillschweigen gewahrt werden müsse. Trinkaus erklärte hierzu seine Zustimmung und unterzeichnete ohne Diskussion die ihm vorgelegte Abschaltungserklärung sowie Quittungen über den Empfang von Auslagensatz und der Abschaltungsprämie in Höhe von 1.500 Euro.

Schließlich gab er das ihm vom Verfassungsschutz übergebene Mobiltelefon nebst Prepaid-Karte an den V-Mann-Führer zurück. Die Betreuungsverbindung sollte über die eingerichtete E-Mail-Adresse gehalten werden und bei Dringlichkeit sollte die Quelle die Möglichkeit haben, den V-Mann-Führer unter der ihr bekannten Handynummer zu erreichen.

Am 8. November 2007 kam es zum ersten Nachsorgetreff von Trinkaus mit seinem ehemaligen V-Mann-Führer in Weimar-Legefild. Nach der Weisung der Hausleitung sollten bei diesem Treffen mit dem V-Mann ausschließlich private Themen im Rahmen der Quellenbetreuung besprochen werden.

Nach den Angaben von Trinkaus wurde die Immobilie in der Liebknechtstraße 31 in Erfurt im Zwangsversteigerungsverfahren an eine Gesellschaft aus Jena verkauft. Trinkaus teilte dem V-Mann-Führer mit, er plane mit seiner nunmehrigen Lebensgefährtin schnellstmöglich nach Ilmenau zu verziehen, da er in nächster Zukunft mit einer Kündigung zu rechnen habe. Er schaue sich zurzeit geeignete Kaufobjekte an. Er erwähnte, dass er sich künftig mehr seinem Privatleben statt dem politischen Engagement widmen möchte. In diesem Zusammenhang überlege er auch die Abgabe des NPD-Kreisvorsitzes an einen Nachfolger.

Schließlich teilte Trinkaus seinem ehemaligen V-Mann-Führer mit, in der rechtsextremistischen Szene in Thüringen sei der gescheiterte Werbungsversuch des Rethberg durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mittlerweile durch Wieschke bekannt gemacht worden.

Bei diesem Treffen wurden Trinkaus keine Prämien und Auslagen gezahlt und auch keine Aufträge erteilt. Als nächstes Treffen wurde im Rahmen der Betreuung ein Termin im Januar 2008 vorgesehen.

Am 9. Januar 2008 rief Trinkaus bei seinem ehemaligen V-Mann-Führer an und bat um einen dringlichen Trefftermin in der zweiten Kalenderwoche 2008. Detaillierte Gründe und Informationen zu der Notwendigkeit dieses Treffens nannte Trinkaus gegenüber dem V-Mann-Führer nicht.

Unter Einsatz und Absicherung durch eine Observation wurde am 11. Januar 2008 ein weiteres Betreuungstreffen mit der ehemaligen Quelle „Ares“ durchgeführt. Zunächst berichtete Trinkaus, dass er ein geeignetes Wohnobjekt in Erfurt käuflich zu erwerben beabsichtige. Er teilte weiter mit, dass ihm ein Objekt in Ilmenau zu Eigentum zurückübertragen worden sei und er überlege, was er mit diesem Objekt machen solle. Auf Nachfrage des V-Mann-Führers, was der eigentliche Treffgrund und die damit verbundene Dringlichkeit ausmache, antwortete Trinkaus, es stünden Vorstandsneuwahlen im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda am Abend des 11. Januar 2008 an. Er wolle seine erneute Kandidatur von der Entscheidung abhängig machen, ob es erneut eine Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gebe. Er biete von seiner Seite aus die Zusammenarbeit an.

Im Fall einer Zustimmung seitens des Thüringer Landesamtes wolle er den Vorsitz im NPD-Kreisverband ablegen und sich nur als Mitglied des Vorstandes aufstellen lassen. Für den Fall der Ablehnung durch das Landesamt werde er erneut das Amt des NPD-Kreisvorsitzenden übernehmen.

Der V-Mann-Führer erinnerte an die Gründe der damaligen Abschaltung und wies darauf hin, dass Trinkaus seine Auftritte in der Öffentlichkeit und insbesondere seine Kontakte zu Medienvertretern seither intensiviert habe. Da seine Person im permanenten Blickfeld der Öffentlichkeit stehe, widerspreche ein Engagement den Richtlinien für eine gemeinsame weitere Zusammenarbeit. Unter den gegebenen Umständen komme eine Wiederaufnahme des Führungsverhältnisses durch das TLfV nicht infrage. Daraufhin erklärte Trinkaus, dass er sich erneut als Kreisvorsitzender des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda wählen lasse. Er habe den neuen Vorstand bereits namentlich vorab bestimmt, damit er seinen politischen Weg ohne Hinderungsgründe bestreiten könne. Im weiteren Gesprächsverlauf berichtete er

unaufgefordert über seine politischen Absichten und die derzeitigen Streitigkeiten mit Wieschke und Paul.

Sein Ziel sei auch, einen Platz im NPD-Landesvorstand Thüringen für die Neuwahl 2008 zu erlangen, um dadurch die Option einer Kandidatur für die Landtagswahl 2009 aufrechterhalten zu können. Derzeit gebe es nur wenige geeignete NPD-Mitglieder, die dem Wahlkampfdruck gewachsen seien und sich für höhere Führungsaufgaben eigneten. Für den Fall, dass bei den Landtagswahlen 2009 die Deutsche Volksunion (DVU) antreten sollte, gebe es bereits schon Überlegungen einiger NPD-Mitglieder für einen Parteieintritt in die DVU in Thüringen, um auf die Kandidatenliste für die Landtagswahl zu gelangen.

Zur Person Paul führte er aus, dass dieser unter den Freien Kräften seine Vorbildfunktion als Führer der Freien Kräfte in Erfurt verloren habe. Dieser werde in seiner Funktion bald entmachtet werden, woran er auch intensiv mitarbeite. In letzter Zeit habe Paul die Nähe von P. W. und den Personen der Kameradschaft Südthüringen gesucht.

Zur allgemeinen Lage der NPD in Thüringen teilte Trinkaus mit, dass sich die aktuelle Mitgliederstärke auf 480 Personen belaufe. Er habe nach seinen Angaben im Dezember 2007 Einsicht in die Mitgliederliste der NPD in Thüringen gehabt. Es habe im Jahr 2007 viele säumige Zahler gegeben, die von der Parteiführung ausgeschlossen worden seien. Auch für 2008 sei keine wesentliche Steigerung der Mitgliederzahlen zu erwarten. Aus seiner Sicht gebe es viele Parteisymphathisanten, die aber aus beruflichen Gründen keine Mitgliedschaft anstreben könnten. Das Gros der jetzigen Mitglieder sei nach seiner Einschätzung für eine politische Arbeit auf Grund fehlender Bildung nicht geeignet.

Der V-Mann-Führer bewertete diese nicht abgefragten freiwilligen Angaben von Trinkaus als „Anfüttern“, um seine eigene Wertigkeit in der NPD darzustellen, um so eine Zusage für eine weitere Zusammenarbeit zu erhalten, da er erkennbar die finanzielle Unterstützung im Auge gehabt habe.

Der V-Mann-Führer gelangte weiter zu der Einschätzung, dass Trinkaus seine Führungsrolle vertiefen werde und dazu alle Mittel für einen unstrittigen Kreisverbandsvorsitz einsetzen werde. Er ist der Überzeugung, Trinkaus erhoffe sich eine politische Karriere in der NPD, die aus seiner Sicht auch mit dem Zufluss finanzieller Mittel verbunden sein werde. Trinkaus werde auch sein Umfeld argwöhnisch beobachten, da er mit weiteren Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in seinem Kreisverband rechne. Er habe den Verdacht einer V-Mann-Tätigkeit gegenüber zwei namentlich nicht benannten Kreisverbandsmitgliedern geäußert und vermute, dass diese bei den neuen Mitgliedern zu suchen seien. Abschließend kommt der V-Mann-Führer zu der Einschätzung, weitere Betreuungstreffen sollten überdacht werden, da Trinkaus dadurch den Kontakt zum TLFV bewusst pflege, auch wenn er dafür keine finanzielle Unterstützung mehr erhalte.

Am 26. Oktober 2009 meldete sich Trinkaus telefonisch beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und nannte seine Handynummer sowie das für einen „Alarmfall“ bei der Abschaltung festgelegte Kennwort „Liebeskummer“. Er bat um einen Rückruf seines ehemaligen V-Mann-Führers. Dieser kontaktierte Trinkaus telefonisch, um den Grund des Anrufs in Erfahrung zu bringen. In diesem Telefonat schilderte Trinkaus ein aktuell gegen ihn laufendes Betrugsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Erfurt, das sich auf die Kaufabwicklung des Objekts in Friedersdorf, Ortsstraße 37, beziehe. Da er sich zum Zeitpunkt des Kaufes in Privatinsolvenz befunden habe, könne er gegenüber der Staatsanwaltschaft den Nachweis der Geldmittel für den Erwerb des Objekts nicht führen. Weil er für den Kauf auch Quellenprämien verwendet habe, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht offenbaren könne, bat er um Prüfung des Verfahrensstandes bei der Staatsanwaltschaft Erfurt und ein Gespräch mit dem verantwortlichen Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt Denk.

Der V-Mann-Führer sicherte der Quelle einen Rückruf nach Prüfung des Sachverhalts zu. Er bewertet den Kontakt als einen Versuch des Trinkaus, sich erneut als aktive Quelle anzubieten. Nach seiner Bewertung sei nicht schlüssig, warum Trinkaus gerade jetzt eine Erklärungshilfe für seine Finanzmittel benötige. Trinkaus engagiere sich aktuell bei der DVU in Thüringen in unveränderter Weise und zelebriere medienwirksame Auftritte in der Öffentlichkeit und verfüge über intensive Kontakte zu Medienvertretern. Allein diese Umstände widersprächen einem Engagement für eine gemeinsame Zusammenarbeit, sodass die Abschaltung nach wie vor bestehen bleiben sollte.

In Absprache mit dem Referatsleiter 31 und dem Abteilungsleiter 3 des TLFV sollte der V-Mann-Führer Trinkaus mitteilen, dass keine Einflussnahme des TLFV auf das anhängige Verfahren erfolge und dass das Führungsverhältnis mit Trinkaus weiterhin beendet bleibe. Ein weitergehendes Informationsinteresse im Hinblick auf das Engagement von Trinkaus in der DVU bestehe nicht. Demnach stehe ein persönliches Treffen zwischen Trinkaus und seinem ehemaligen V-Mann-Führer nicht zu Gebote. Der V-Mann-Führer versuchte Trinkaus im Sinne dieser getroffenen Absprache zu unterrichten. Nachdem er im Zeitraum von der 45. Kalenderwoche 2009 bis zur 50. Kalenderwoche 2009 insgesamt vierzehnmal vergeblich versucht hatte, telefonisch Kontakt mit Trinkaus aufzunehmen, kam er zu dem Schluss, dass Trinkaus die Telefonkarte mit der ihm bekannten Nummer nicht mehr in Benutzung habe. In der Folge kam es daher zu keiner weiteren Kontaktaufnahmen des TLFV zu der ehemaligen Quelle Trinkaus.

Am 2. November 2009 erreichte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eine Nachricht aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Hier wurde mitgeteilt, dass in der 44. Kalenderwoche 2009 Trinkaus als ehemaliger V-Mann des TLFV sich über die allgemeine Einwahl mit dem Landesverfassungsschutz Hamburg in Verbindung gesetzt habe. Hier habe sich Trinkaus in einem Gespräch mit dem dortigen Beschaffungsleiter als Selbstanbieter und

dauerhafter Nachrichtengeber für das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg angeboten. Er habe hierbei angegeben, Mitglied der DVU zu sein und seit kurzem Kontakt zu dem Landesvorsitzenden der DVU in Hamburg zu haben. Als Motiv für seine Anbietung habe Trinkaus finanzielle Zuwendungen angegeben. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg meldete den Vorgang an das Bundesamt für Verfassungsschutz, von wo aus Trinkaus am 3. November 2009 eine Absage erteilt wurde.

Am 9. November 2009 erreichte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eine weitere Warnmeldung vom 4. November 2009, in dem das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mitteilte, dass sich Trinkaus am 2. November 2009 telefonisch nach Einstellungsmöglichkeiten in der Abteilung Verfassungsschutz erkundigt habe.

Unter dem 4. November 2009 gab das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz an alle Landesämter für Verfassungsschutz und an das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Warnmeldung heraus, in der mitgeteilt wurde, Trinkaus habe sich vergeblich an verschiedene Verfassungsschutzbehörden gewandt mit dem Angebot einer Zusammenarbeit. Es sei zu befürchten, dass er es bei weiteren Behörden versucht. Vor einer Zusammenarbeit mit Trinkaus werde gewarnt, da er als unzuverlässig eingeschätzt werde. So würden zurzeit mehrere Strafverfahren gegen ihn, unter anderem wegen Betrugs, laufen.

5. Besondere Weisungen im Rahmen der Führung und ihre Umsetzung

Da dem V-Mann-Führer 3105 bereits nach dem Treffen am 12. Januar 2007 klargeworden war, dass auf Grund des vielfältigen Engagements von Trinkaus in Vereinen und Gruppierungen politische Implikationen sich wahrscheinlich ergeben würden, berichtete er nach dem Treffen seine Erkenntnisse der Hausleitung. Im TlfV wurde daraufhin in einem Gespräch am 16. Januar 2007 zwischen dem damaligen Präsidenten des TlfV, den Leitern der Referate 20 und 31 und dem V-Mann-Führer 3105 das weitere Vorgehen besprochen.

Es wurde festgestellt, dass die regen Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus im Bereich der Vereine nicht im Interesse des TlfV liegen, da diese Vereine nicht Beobachtungsobjekte des Landesamtes waren und dass aus dem übermäßigen Engagement von Kai-Uwe Trinkaus politische Implikationen drohten, insbesondere auch deshalb, weil durch die Vereine auch Mittel für die Unterstützung der NPD und der rechtsextremistischen Aktivitäten generiert werden sollten. Deshalb waren sich die Beteiligten dieses Gesprächs einig, zunächst von der Zielperson „Wesir“ zu verlangen, sofort den Plan, den Vorsitz in der Jugendgruppe im Bund der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, zu erlangen, aufzugeben und ihn von ähnlich exponiertem Engagement in anderen Vereinen abzuhalten.

Darüber hinaus sollte der damalige Thüringer Innenminister Dr. Gasser über die Vorgänge durch den damaligen Präsidenten des TLfV Sippel unterrichtet werden. Zugleich sollte dem damaligen Innenminister der Vorschlag unterbreitet werden, die Zielperson alternativ in nichtsteuernder Funktion in den Vorstand des NPD-Landesverbandes Thüringen einzusteuern. Schließlich sollte der damalige Präsident des TLfV mit dem damaligen Innenminister Möglichkeiten erörtern, wie der Landesverband Thüringen des BdV zu präventiven Zwecken in geeigneter Form über die Vorgänge unterrichtet werden könnte.

Nach dieser Entschließung des damaligen Präsidenten und der Besprechung mit den Referatsleitern erfolgte noch am selben Tag, dem 16. Januar 2007, ein Eiltreffen mit Trinkaus, wo diesem die Entscheidung der Hausleitung mitgeteilt wurde. Er versprach, sich aus der Vereinsposition zu lösen, forderte jedoch für seinen Rückzug aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. eine finanzielle Kompensation.

Nach dem Treffen des damaligen Präsidenten mit dem Innenminister a. D. Dr. Gasser fand am 22. Januar 2007 im Büro des damaligen Präsidenten ein Folgegespräch statt, an dem neben Herrn Sippel auch der Referatsleiter 30, der Werber der Zielperson „Wesir“, der Zeuge M. (Mitarbeiter des Referats 20) sowie der Referatsleiter 31 teilnahmen.

Im Ergebnis dieses Gesprächs wurde die Entscheidung getroffen, die Zielperson „Wesir“ weiterzuführen. Als zwingende Auflage für eine weitere Zusammenarbeit wurde ihr jedoch aufgegeben, den „betrügerischen Verein“ Alleinerziehende in Not e. V. unverzüglich zu liquidieren, ohne dass ihm hier eine finanzielle Kompensation zuteil werden sollte. Darüber hinaus sollte Trinkaus sich schnellstmöglich aus dem BdV, Kreisverband Erfurt, zurückziehen und sein Engagement im Verein Bismarckturm e. V. beenden. Sämtliche Auflagen sollten Trinkaus im Zuge eines noch in der vierten Kalenderwoche anzuberaumenden Treffens mitgeteilt werden. Weitere Festlegung war, dass der V-Mann-Führer 3105 den Kontakt zu Trinkaus bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung aussetzen sollte und dass bis zur Auflagenerfüllung jede nachrichtendienstliche Abschöpfung und Zahlung von Prämien an Trinkaus zu unterbleiben habe. Für den Fall, dass Trinkaus die beiden Auflagen nicht bis zum 1. April 2007 erfüllt haben sollte, wurde festgelegt, dass dann die Zusammenarbeit mit der Zielperson „Wesir“ durch das TLfV beendet werden würde.

In einem Vermerk vom 29. Januar 2007 modifizierte der damalige Präsident des TLfV sodann das Ergebnis der Unterredung dahingehend, dass die Aussetzung des Kontakts zur Zielperson nach dem Ergebnis der Unterredung nur bis zur Auflösung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. und der Beendigung des Engagements im BdV erfolgen sollte. Das auf Eigeninitiative beruhende Wirken der Zielperson „Wesir“ im vom Landesamt nicht beobachtenden Verein Bismarckturm e. V. solle von Trinkaus zwar beendet werden, stehe bis dahin der Wiederaufnahme der Zusammenarbeit jedoch nicht im Wege. Im Ergebnis des Ge-

sprächs vom 22. Januar 2007 sollte Trinkaus für den Fall, dass er den Vorsitz des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda übernehmen würde, nahe gelegt werden, sich nicht über Gebühr zu engagieren beziehungsweise zu exponieren. Trinkaus wurden die im TLfV abgeprochenen Auflagen und Weisungen sodann während eines Treffens am 25. Januar 2007 durch den V-Mann-Führer mitgeteilt. Er erklärte seine Bereitschaft zum Austritt aus dem BdV. Hinsichtlich der Auflage der Liquidierung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. erklärte Trinkaus, dass er diese Auflösung ohne finanzielle Kompensation nicht vollziehen werde. Daraufhin räumte ihm der Werber eine Woche Bedenkzeit ein.

Am 29. Januar 2007 meldete sich Trinkaus bei seinem V-Mann-Führer und teilte seine Entscheidung sowie seine Forderung für eine weitere Zusammenarbeit mit. Er erklärte die Bereitschaft, das Amt im Vorstand des BdV-Kreisverbandes Erfurt sofort niederzulegen; sofern ein Austritt gewünscht werde, würde er auch diesen Austritt vollziehen. Hinsichtlich des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. war Trinkaus mit einer personellen Veränderung des Vorstands einverstanden. Nachdem ihm der V-Mann-Führer deutlich gemacht hatte, dass eine personelle Veränderung des Vorstands keine Aufлагenerfüllung darstelle, sondern die Vereinsliquidierung zu vollziehen sei, äußerte Trinkaus, er sei auch zu diesem Schritt bereit. Diese Maßnahme sei jedoch erst in einem Zeitrahmen von sechs bis acht Wochen zu realisieren. Er werde die erforderlichen Nachweise dann erbringen.

Als Gegenleistung erwartete Trinkaus einen finanziellen Ausgleich und machte geltend, dass auch die für Januar entgangene Prämie in Höhe von 450 Euro sowie die erste Prämie für Februar in Höhe von 500 Euro beim nächsten Treffen am 1. Februar 2007 übergeben werde. Für ihn sei eine Prämienzahlung nach Realisierung der Auflage nicht akzeptabel und führe zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

Am 31. Januar 2007 meldete sich Trinkaus erneut telefonisch beim V-Mann-Führer und berichtete von einer Beratung bei einem Notar wegen der Liquidierung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. Er berichtete, der Notar habe von einer Auflösung des Vereins abgeraten, da der Verein bereits Geldmittel von der Agentur für Arbeit erhalten habe und eine Auflösung zur Überprüfung der Vereinsabläufe zwangsläufig nach sich ziehen würde. Die sofortige Auflösung würde der Vereinsführung mögliche betrügerische Absichten unterstellen. Der Notar habe daher vorgeschlagen, als frühestmöglichen Auflösungszeitpunkt die Beendigung der Arbeitsmaßnahmen in zirka sechs Monaten ins Auge zu fassen.

Der Notar habe jedoch eine zweite Handlungsmöglichkeit aufgezeigt. Er habe die Möglichkeit aufgezeigt, durch notarielle Beurkundung eines neuen Vorstands mit der Möglichkeit der Änderung des Vereinsnamens zu einer Neueintragung des geänderten Vereins mit neuem Vorstand zu gelangen, ohne dass die Maßnahme der Arbeitsagentur für Arbeit beendet werden müsste. Trinkaus bat daher den V-Mann-Führer um Prüfung und bot an, bei positiver

Entscheidung eine Vereinsänderung beim Notar umgehend in die Wege zu leiten. Er teilte weiter mit, dass er bereits am kommenden Wochenende den Austritt aus dem BdV realisieren könnte und dazu auch bereit wäre. Der V-Mann-Führer sicherte Trinkaus eine Prüfung der Angelegenheit zu und informierte die Hausleitung über diese Mitteilungen. Nach einem Gespräch mit dem damaligen Vizepräsidenten, dem Referatsleiter 31 und dem V-Mann-Führer im Büro des damaligen Vizepräsidenten am 1. Februar 2007 kam es am 2. Februar 2007 zu einem weiteren Treffen mit Trinkaus. Der V-Mann-Führer formulierte erneut die Weisungen zur Weiterführung von Trinkaus als Quelle des TLfV. Trinkaus äußerte bei dem Treffen seine Bedenken darüber, dass er keine plausible Erklärung gegenüber den Vereinsmitgliedern des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. finden könne, die eine sofortige Auflösung des Vereins begründen könnte. Weiterhin machte er deutlich, dass die Frage, ob die Mitglieder einer Auflösung zustimmen würden, nicht geklärt sei. Für das Liquidationsverfahren sei insoweit eine Mehrheit der zustimmungspflichtigen Mitglieder nach Satzungsrecht erforderlich. Dies führe unter Umständen dazu, dass ein anderes Vereinsmitglied den Vorsitz übernehme und der Verein ohne Namensänderung weiter geführt werde. Er könne in diesem Fall nur für sich die Mitgliedschaft kündigen, der Verein bliebe aber erhalten. Daher bat Trinkaus den V-Mann-Führer erneut um eine Prüfung und Bewertung des Sachverhalts und deutete an, er werde nach dem Ergebnis der Prüfung handeln.

Am gleichen Tag unterrichtete der V-Mann-Führer den damaligen Vizepräsidenten Lang über dieses Treffen und die Gesprächsinhalte im Beisein des Referatsleiters 31.

Am 9. Februar 2007 teilte der damalige Vizepräsident des TLfV dem V-Mann-Führer mit, der Präsident a. D. Sippel habe, da auf Grund des Widerstands der anderen Vereinsmitglieder eine Liquidierung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. nicht möglich sei, die Weisung erteilt, dass Trinkaus sich zumindest aus dem Verein zurückziehen müsse. Mit dem vollzogenen Austritt der Zielperson „Wesir“ aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. und aus dem Bund der Vertriebenen sowie der schriftlichen Unterrichtung der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium wegen der nicht an die Finanzbehörden ermittlungsfähigen Erkenntnisse seien die Hinderungsgründe für den Einsatz der Zielperson „Wesir“ als Quelle des TLfV ausgeräumt.

Im Anschluss an diese Unterrichtung teilte der V-Mann-Führer Trinkaus die von ihm zu treffenden Maßnahmen für eine Weiterführung als Quelle mit. Trinkaus bestätigte den Auftrag und sagte eine rasche Erfüllung der geforderten Auflagen zu. Bereits am 12. Februar 2007 gegen 14:00 Uhr meldete sich Trinkaus telefonisch beim V-Mann-Führer und signalisierte ihm die Umsetzung der Aufträge. Er bat um einen Trefftermin, bei dem er die Erfüllung der Auflagen schriftlich nachweisen wollte.

Der V-Mann-Führer terminierte ein Eiltreffen auf den kommenden Tag, den 13. Februar 2007, und bat Trinkaus zusätzlich um die Aushändigung einer Kopie der Satzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V.

Trinkaus erschien am 13. Februar 2007 zum Treffen und übergab dem V-Mann-Führer ein Schreiben ohne Datum an den BdV-Kreisverband Erfurt, in dem er seinen Rücktritt vom Kreisvorstand des BdV aus beruflichen Gründen erklärte. Des Weiteren übergab er ein Protokoll der Vereinssitzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. vom 10. Februar 2007, in dem die Satzungsänderung protokolliert ist. Danach soll der Name des Vereins in Pro Kid e. V. geändert werden. Aus dem Protokoll geht weiter hervor, dass die Satzungsänderungen einstimmig angenommen worden sind und eine neue Vereinsvorsitzende einstimmig gewählt worden ist. Schließlich übergab er ein Exemplar der Satzung des Vereins Alleinerziehende in Not e. V.

Nach Prüfung der Unterlagen binnen eines Zeitraums von etwa vier Wochen werde er über das Ergebnis der Überprüfung informiert. In dieser Überprüfungsphase werde er keine Aufträge und Geldzuwendungen erhalten.

Der V-Mann-Führer unterrichtete den Referatsleiter 31 am 14. Februar 2007 über den Sachverhalt und informierte auch den damaligen Vizepräsidenten. Nachdem Trinkaus angezeigt hatte, dass er Dokumente übergeben wolle, setzte der V-Mann-Führer 3105 für den 5. März 2007 ein Treffen fest. Dieses Treffen sollte ausschließlich der Übergabe der angekündigten Dokumente dienen. Trinkaus übergab hier eine notarielle Urkunde, aus der hervorgeht, dass Trinkaus aus dem Verein Alleinerziehende in Not e. V. ausgeschieden ist und eine neue Vorsitzende gewählt worden ist und dass darüber hinaus die Satzung geändert worden ist. Trinkaus konnte zu diesem Treffen keine beglaubigte Austrittserklärung vom BdV, Kreisverband Erfurt, vorlegen. Er erklärte dazu, eine Beglaubigung sei nicht möglich gewesen. Dem damaligen Vorsitzenden werde seitens des Landesverbandes vorgeworfen, mit Rechtsextremisten zu sympathisieren. Man habe diesem daher den Kreisverbandsstempel weggenommen und halte ihn unter Verschluss. Daher sei keine Beglaubigung der Austrittsbestätigung erfolgt. Er gehe davon aus, dass der Landesverband über die extremistische Unterwanderung aufgeklärt worden sei. Der V-Mann-Führer sagte eine zeitnahe Prüfung der übergebenen Unterlagen zu, da Trinkaus ihm mitgeteilt habe, er sei in Geldnöten und bitte um eine schnelle Überprüfung der vorgelegten Unterlagen.

Auf Veranlassung des damaligen Vizepräsidenten fragte der V-Mann-Führer nach dem Treffen telefonisch bei Trinkaus nach und ließ sich bestätigen, kein Vereinsmitglied im Nachfolgeverein Pro Kid e. V. zu sein. Nachdem dies geklärt war, sah das TLfV die Weisungen und Auflagen, die Trinkaus gemacht worden waren, als erfüllt an.

III. Führung und Abschaltung von Kai-Uwe Trinkhaus als V-Mann sowie Verwendung der Informationen

1. Regelungen zur Führung und Abschaltung

a. Regelungen zur Führung von V-Personen

In Ergänzung zu den bereits oben dargestellten Regelungen und Verfahren zur Werbung und zum Einsatz von V-Leuten finden sich in § 12 Abs. 9 der Dienstvorschrift Beschaffung für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (DV-B) folgende, für die Nutzung der Informationen bedeutsame Regelungen zur Führung von V-Leuten und der Verbindung zwischen dem V-Mann-Führer und dem V-Mann:

„1. Die Aufträge sowie die zur sachgerechten Auftragserfüllung notwendigen Hintergründerläuterungen sind dem VM mündlich zu erteilen. Soweit in einem Einzelfall die Herausgabe schriftlicher Unterlagen aus dem TlfV an einen VM der besonderen operativen Gegebenheiten wegen notwendig erscheint, ist über das Controlling die Zustimmung der Amtsleitung einzuholen.

2. Der VM soll regelmäßig auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Dazu sind ihm insbesondere zu Kontrollzwecken Aufträge zur Beschaffung von Informationen zu geben, die dem TlfV bereits bekannt sind.

3. Die Verbindung zwischen dem VM-Führer und dem VM dienen der Führung, der Informationsübermittlung, der Schulung, Versorgung und Betreuung des VM sowie der Sicherung des ständigen Kontakts. Der VM-Führer hat für eine sichere Verbindung zu dem VM zu sorgen; die Häufigkeit der Treffs richtet sich nach nachrichtendienstlichen Erwägungen. Jeder Treff ist in Form eines Treffberichts in den Beschaffungsakten zu dokumentieren.

4. Die Verbindung wird aufrechterhalten durch Treffs, Telekommunikation, Post, Kurier sowie „tote“ oder „lebende“ Briefkästen; sie ist nach operativen Erwägungen zu bestimmen.

5. Für Gefahrensituationen (persönliche Gefährdung des VM, Enttarnung eines Verbindungsweges und Ähnliches) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen und Ermittlungswege zu vereinbaren.

6. Die Verbindungswege sind in Akten festzuhalten.

7. Vertraulichkeiten und privater Umgang zwischen VM-Führer und VM sind untersagt.“

Die Frage der Zuwendungen an die V-Leute ist in § 12 Abs. 10 der DV-B wie folgt geregelt:

„1. Geld- und Sachzuwendungen an VM sind Führungsmittel.

2. Einzelheiten über die Bemessung und die Verfahrensweise werden in den Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Titels 53601 geregelt.“

In § 12 Abs. 13 der DV-B sind die Unterrichtungspflichten wie folgt geregelt:

„Der für die Beschaffung zuständige Abteilungsleiter und das Controlling sind unverzüglich insbesondere zu unterrichten über

- gescheiterte Werbungsversuche,
- Beschwerden eines VM über seine Führung,
- Verstöße des VM gegen Sicherheitsanweisungen,
- Eigenmächtigkeiten des VM bei der Informationsbeschaffung,
- bedeutsame Ereignisse, die die Person/Position eines VM oder die Verbindung zwischen VM-Führer und VM betreffen,
- Sicherheitsrisiken anderer Art.“

b. Regelungen zur Abschaltung von V-Personen

Das Verfahren der Abschaltung eines V-Mannes ist in § 12 Abs. 12 der DV-Beschaffung wie folgt geregelt:

„1. Die Mitarbeit eines VM ist auf seinen Wunsch oder aus operativen Gründen zu beenden (Abschaltung).

2. Vor einer Abschaltung soll die Auswertung über den bevorstehenden Zugangsverlust unterrichtet werden. Der VM soll eine Abschaltungserklärung gemäß Anlage 4 unterschreiben.

3. Vor der Abschaltung ist zu prüfen, ob Sicherungs- oder Führsorgemaßnahmen zu treffen sind.“

Weiterhin bei der Abschaltung gemäß § 5 Abs. der DV-B ist bei der geplanten Abschaltung einer Quelle und vor deren Vollzug das Controlling von der Beschaffungsabteilung, gegebenenfalls mit Fristvorgabe zu beteiligen.

2. Aufträge und Weisungen sowie erlangte Informationen

Bereits seit Beginn der Werbungsphase berichtete Kai-Uwe Trinkaus seinem Werber ohne konkrete Aufträge zur Informationsbeschaffung dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, aber auch auf Grund konkreter Aufträge über seine Kontakte zu aktiv politisch tätigen Personen in Ämtern und Funktionen, zu sonstigen politisch engagierten Personen, zu Parteien, Fraktionen, Vereinen, Verbindungen, Glaubensgemeinschaften und sonstigen Instituti-

onen. Wie nachfolgend dargestellt, gelangte auf Grund seiner Aktivitäten eine Vielzahl von Informationen an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.

a. Informationserlangung durch konkrete Auftragserteilungen

Die Frage der Auftragserteilung an V-Personen ist, wie bereits aufgeführt, in der Dienstvorschrift Beschaffung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz geregelt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Dienstvorschrift Beschaffung hat der V-Mann „Informationen nur entsprechend seinem Auftrag zu beschaffen.“

Darüber hinaus erfordert § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 der Dienstvorschrift Beschaffung, dass Aufträge an den V-Mann nicht weitergehen, als die Befugnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, den V-Mann bei der verdeckten Informationsbeschaffung sehr eng zu führen. Andererseits sollen die Mitarbeiter des TLfV aber auch keine Aufträge erteilen, die über die Beobachtung und Sammlung von Informationen hinausgehen. Weiterhin wird die Beobachtung von Personen und Vereinigungen, die nicht verfassungsfeindlich ausgerichtet sind, durch V-Leute untersagt. Die Vorschriften sollen also sicherstellen, dass der V-Mann seine Informationen grundsätzlich nur nach den erteilten Aufträgen liefern soll. Dies schließt zwar nicht aus, dass er zusätzliche Informationen aus den für ihn vorgesehenen Beobachtungsobjekten liefert. Ausgeschlossen nach den Vorschriften ist hingegen, dass er Informationen aus anderen Beobachtungsobjekten, wie beispielsweise aus dem Spektrum des Linksextremismus, mitteilen soll.

Bereits in der Werbungsphase, die bei Kai-Uwe Trinkaus relativ lange vom 31. Mai 2006 bis zur Verpflichtung als V-Mann am 8. März 2007 dauerte, kam es bereits zu ersten Aufträgen an Trinkaus.

Bereits nach zwei Treffen am 6. Juni 2006 und am 8. Juni 2006 wurde Trinkaus aufgegeben, umfangreich vom Landesparteitag der NPD zu berichten. Bei den Folgetreffen am 12. Juli 2006 sollte er nach einer Lichtbildvorlage den rechtsextremen Liedermacher Thorstein und weitere nicht bekannte NPD-Aktivisten identifizieren. Darüber hinaus sollte er zu dem geplanten Konzert „Rock für Deutschland“ nach Gera fahren und über Vorkehrungen für die Teilnahme am Hess-Gedenktag in Fulda berichten.

Beim Treffen mit dem Werber am 12. Juli 2006 wurden diese Aufträge an Trinkaus konkretisiert. Er sollte eine Beschreibung der Bandmitglieder, deren Anzahl, die dort auftretenden Redner beschreiben und eventuell Bilder und Infomaterial beschaffen.

Darüber hinaus erhielt er den Auftrag, die Satzung des NPD-Landesverbandes Thüringen und die des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zu besorgen.

Gemäß dem erteilten Auftrag berichtete Trinkaus bei den Treffen am 12. Juli 2006 und am 18. Juli 2007 ausführlich über den Landesparteitag der NPD. Darüber hinaus versuchte er an Hand der ihm vorgelegten Lichtbilder den Liedermacher Thorstein aus Sondershausen zu identifizieren. Auch in der Folgezeit wurden Aufträge der Auswertung durch den V-Mann bearbeitet. Allerdings enthalten die Treffberichte des Werbers keine schriftlichen Aufträge.

Für die Monate August, September und die erste Hälfte des Monats Oktober 2006 sind gar keine Treffberichte vorhanden. Dies beruht nach Aussage des damaligen Werbers darauf, dass dieser in dem genannten Zeitraum gesundheitlich beeinträchtigt war und deshalb wohl das Erstellen von Treffberichten unterlassen hat.

Gleichwohl ist an Hand der Deckblattmeldungen festzustellen, dass auch in diesem Zeitraum einzelne Aufträge erteilt worden sind. So ist beispielsweise die angeforderte Kopie der Satzung des NPD-Landesverbandes Thüringen gemäß der Deckblattmeldung vom 14. August 2006 bei einem Treffen entgegengenommen worden.

Trotz der fehlenden Treffberichte lassen sich diverse Aufträge in der fraglichen Zeit auch mittels der Treffkostenabrechnungen nachvollziehen, so zum Beispiel mehrere Fahrten zu Kameradschaftstreffen ins Eichsfeld zu Heise und Fahrten nach Hessen zum Treffen der Generationen auf dem Anwesen Röder vom 29. September bis zum 1. Oktober 2006.

Weiterhin lässt sich aus den Treffkostenabrechnungen nachvollziehen, dass Trinkaus den Auftrag erhielt, zur Wanderung des NPD-Landesverbandes Thüringen nach Eisenach zu fahren.

Weitere Aufträge ergeben sich aus schriftlichen Beschaffungsaufträgen des Referats 20 an das Referat 30, aus denen sich ergibt, dass die Zielperson „Wesir“ vom Werber zu konkreten Sachverhalten befragt werden sollte. Dies betrifft einen Beschaffungsauftrag vom 1. November 2006 zu der von der NPD geplanten Fotoüberraschungsaktion zum Nachteil des ehemaligen PDS-Landtagsabgeordneten Dittes und zur Diskreditierung der damaligen Linkspartei.PDS durch den Rechtsextremisten Patrick Paul sowie aus einem Beschaffungsauftrag des Referats 20 vom 6. November 2006 zu dem geplanten Angriff auf das „besetzte Haus“ in Erfurt. Hier hat die Beschaffungsabteilung konkret um Informationen zum Stand der Einbindung des Sportvereins SV Vorwärts Erfurt e. V. in die Vorbereitungen, zu den möglicherweise beteiligten tatusführenden Personen und Gruppierungen, zum möglichen Ausführungstermin und zur geplanten Vorgehensweise der rechtsextremistischen Szene und zu einem erstellten Lageplan gebeten. Dieser Auftrag wurde als Dauerauftrag erteilt.

Ein weiterer Beschaffungsauftrag des Referats 20 stammt vom 13. November 2006 und betrifft die Wortergreifungsstrategie des NPD-Landesverbandes Thüringen anlässlich der Störung einer Kundgebung des Bündnisses für soziale Gerechtigkeit - Gegen Rechtsextremismus am 9. November 2006 in Erfurt. Hier sollte die Zielperson „Wesir“ der Abteilung Auswer-

tung mitteilen, wie viele und welche Rechtsextremisten beteiligt waren, welche Gruppierungen oder Organisationen dieser Aktion zuzurechnen sind und die Frage klären, ob weitere derartige Aktionen geplant sind.

Weiterhin wurde vom Referat 20 am 8. Januar 2007 der Auftrag erteilt, Informationen durch die Zielperson „Wesir“ zur dritten Antikapitalistischen Kaffeefahrt am 24. Februar 2007 im Wartburgkreis zu erlangen.

Ein weiterer Beschaffungsauftrag des Referats 20 stammt vom 11. Januar 2007. Hier sollte die Zielperson „Wesir“ abgeschöpft werden im Hinblick auf die Vorgänge beim Bund der Vertriebenen, insbesondere zur Gründung einer Jugendgruppe „Sudetenland“ durch Mitglieder des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda. Die Zielperson „Wesir“ sollte Informationen zur Frage liefern, wann die Jugendgruppe gegründet worden ist, ob Infomaterialien zu der Jugendgruppe beschafft werden können und welche Themenfelder diese Gruppe beschäftigen.

Beim Treffen am 12. Januar 2007 erfolgte die offizielle Übergabe der Zielperson „Wesir“ vom Werber an den V-Mann-Führer 3105. Bei diesem Treffen wurde Trinkaus aufgegeben, Kontakt zur Szene zu halten und zu pflegen. Als Dauerauftrag wurde von ihm die Beschaffung und die sofortige Weiterleitung des Informationsblattes der NPD Thüringen „Thüringen-Stimme“ verlangt.

Da dem V-Mann-Führer 3105 nach dem Treffen am 12. Januar 2007 klar geworden war, dass auf Grund des vielfältigen Engagements des Trinkaus in Vereinen und Gruppierungen politische Implikationen wahrscheinlich entstehen würden, berichtete er nach dem Treffen der Hausleitung seine Bedenken. Im TLFV wurde darauf in einer Besprechung am 16. Januar 2007 zwischen dem damaligen Präsidenten des TLFV, den Leitern der Referate 20 und 31 und dem V-Mann-Führer 3105 das weitere Vorgehen besprochen. Es wurde festgestellt, dass die regen Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus im Bereich der Vereine nicht im Interesse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz liegen, da diese Vereine nicht Beobachtungsobjekte des Landesamtes waren und dass aus dem übermäßigen Engagement des Trinkaus politische Implikationen drohten. Deshalb waren sich alle Beteiligten einig, zunächst von der Zielperson „Wesir“ zu verlangen, sofort den Plan aufzugeben, den Vorsitz in der Jugendgruppe des BdV zu erlangen und ihn von ähnlichem exponiertem Engagement in anderen Vereinen abzuhalten. Zu diesem Zweck erfolgte noch am gleichen Tag ein Eiltreffen mit Trinkaus, in dem ihm verdeutlicht wurde, dass er seine Aktivitäten in Vereinen einzustellen habe. Ihm wurde weiterhin mitgeteilt, dass bis zur Klärung des Sachverhalts keine Aufträge mehr an ihn erteilt würden.

Auch während der Folgetreffen am 25. Januar 2007, am 2. Februar 2007, am 13. Februar 2007 und am 5. März 2007 wurden keine Aufträge an Trinkaus erteilt, weil dieser bis dahin

die vom Landesamt verlangten Nachweise der Aufgabe von Vereinsaktivitäten nicht vorgelegt hatte.

Nachdem Trinkaus seine Auflagen für eine Weiterführung nahezu erfüllt hatte, wurde er am 8. März 2007 als V-Mann verpflichtet und erneut belehrt, dass er künftige private Aktivitäten, insbesondere Vereinsmitgliedschaften, Immobilienkäufe und Beratungstätigkeiten, mit dem V-Mann-Führer im Vorfeld abzusprechen habe. Im weiteren Verlauf des Treffens wurden ihm Aufträge der Abteilung Auswertung mitgeteilt.

So wurde ihm aufgetragen, an Schulungsveranstaltungen des Landesverbandes der NPD teilzunehmen und darüber zu berichten. Außerdem erhielt er den Auftrag, zu den Personen Heise, Wieschke und Paul Kontakt zu halten und frühzeitig über deren Aktivitäten Vorabinformationen zu liefern.

Beim Folgetreffen am 13. März 2007 übergab Trinkaus eine Aufstellung aus der letzten Sitzung des NPD-Landesvorstands Thüringen zur Situation in den NPD-Kreisverbänden in Thüringen, das „Wirtschaftsprogramm“ der NPD Thüringen und eine Übersicht zum Ablauf der geplanten Mitgliederkampagne 2007. Er erhielt den konkreten Auftrag, am 18. März 2007 an der Schulungsveranstaltung des Landesverbandes der NPD Thüringen teilzunehmen und darüber zu berichten. Darüber hinaus sollte er Kontakt halten zu den Personen Heise, Wieschke und Paul und frühzeitig über deren Aktivitäten weitere Vorabinformationen liefern.

Beim Folgetreffen am 28. März 2007 in Mühlberg erhielt Trinkaus den Auftrag, am 31. März 2007 an der Gründungsfeier der Deutsch-Russischen Friedensbewegung Europäischen Geistes e. V. in Arnstadt teilzunehmen und darüber zu berichten. Außerdem sollte er weiter Kontakt zu Heise, Wieschke und Paul halten und frühzeitig über deren Aktivitäten Vorabinformationen liefern. Darüber hinaus wurde er beauftragt, NPD-Mitgliederlisten aus Thüringen zu beschaffen.

Beim Treffen am 17. April 2007 erhielt Trinkaus den Auftrag, an der für den 21. April 2007 vorgesehenen Vorstandswahl des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda im „Alten Fritz“ in Erfurt teilzunehmen und darüber zu berichten. Er wurde weiter angehalten, die NPD-Mitgliederlisten aus Thüringen zu beschaffen und den Kontakt zu Heise, Wieschke und Paul aufrechtzuerhalten und Vorabinformationen über deren Aktivitäten zu liefern.

Beim Folgetreff am 27. April 2007 beauftragte der V-Mann-Führer 3105 Trinkaus, an der NPD-Kundgebung am 1. Mai 2007 teilzunehmen und im Nachgang darüber zu berichten. Als Dauerauftrag wurde ihm aufgegeben, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt, den Freien Kräften in Erfurt sowie über Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten.

Beim Treffen am 9. Mai 2007 wurde der Dauerauftrag, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der JN Erfurt und die Freien Kräfte in Erfurt zu berichten, erneuert. Außerdem wurde festgehalten, dass der ursprünglich geplante Auftrag, am Thüringentag der Nationalen Jugend am 19. Mai 2007 in Eisenach teilzunehmen, aus privaten Gründen nicht realisiert werden kann.

Beim Treffen am 15. Mai 2007 wurden die Aufträge aus dem vorhergehenden Treffen erneuert. Gleiches gilt für die Treffen am 22. Mai 2007, am 1. Juni 2007 und am 8. Juni 2007. Bei letztgenanntem Treffen wurde festgestellt, dass der Auftrag, an der erweiterten Landesvorstandssitzung am 10. Juni 2007 in Jena im „braunen Haus“ teilzunehmen, unter Teilnahme des Trinkaus stattgefunden hat.

Für die Treffen am 13. Juni 2007, am 26. Juni 2007, am 3. Juli 2007, am 10. Juli 2007, am 18. Juli 2007 und am 24. Juli 2007 wurde vom V-Mann-Führer jeweils der Dauerauftrag, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der JN Erfurt, den Freien Kräften in Erfurt sowie Planungen des NPD-Landesvorstands zu berichten, erneuert.

Am 24. August 2007 wurde neben der Erneuerung des Dauerauftrags Trinkaus die Beschaffung der Gesamtmitgliederliste der NPD in Thüringen aufgetragen. Auch bei dem Treffen am 29. August 2007 wurde Trinkaus angehalten, den Dauerauftrag zu erfüllen.

Am 5. September 2007 fand das sogenannte Abschaltungstreffen statt, bei dem keinerlei Aufträge erteilt wurden. Gleiches gilt für die stattgefundenen Nachsorgetreffen am 8. November 2007 und am 11. Januar 2008.

b. Informationserlangung durch von Trinkaus laut TLfV eigenmächtig und ohne Auftrag gelieferte Informationen

Trinkaus lieferte zudem seit Beginn seiner Tätigkeit als V-Mann zahlreiche Informationen, für die es nach der allerdings nicht vollständigen Dokumentation des TLfV keine ausdrücklichen Beschaffungsaufträge gegeben haben soll. Jedoch hatte Trinkaus bereits am 12. Januar 2007 den ausdrücklichen Auftrag erhalten, allgemein „Kontakt zur Szene zu halten und zu pflegen“. Ob Trinkaus daraus den Auftrag ableitete, regelmäßig allgemein über die rechtsextreme Szene zu berichten, kann nicht ausgeschlossen werden.

Bereits bei den ersten Treffen mit dem Werber am 6. Juni 2006 und am 8. Juni 2006 berichtete Trinkaus umfassend über Veranstaltungen und Termine der rechtsextremistischen Szene. Darüber hinaus unterrichtete er den Werber auch über Personalien und Interna aus dem NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda. Konkret berichtete er über Michael Jahn, der viele private Kontakte pflege und somit eine Basis zur Diskussion für den NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda mit etablierten Parteien und Funktionsträgern biete. So haben bereits ein Ge-

spräch mit dem damals neuen Oberbürgermeister der Stadt Erfurt, Andreas Bausewein, und ein anderes Gespräch mit Herrn Warweg (SPD) stattgefunden. Ziel dieser Kontakte sei es, eine sachliche Diskussion zu führen, die man später auch öffentlich präsentieren könne, um so die Wählbarkeit der NPD für möglichst viele Bürger darzustellen. Im Gegenzug für die Diskussionsbereitschaft sollen keine Demonstrationen und Großveranstaltungen der NPD in Erfurt stattfinden. An den Gesprächen mit den Politikern habe neben Jahn auch teilweise der damalige NPD-Kreisvorsitzende Burkert teilgenommen.

Trinkaus teilte weiter mit, der Vorstand des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda diskutiere eine Besichtigung der jüdischen Synagoge. Des Weiteren sei ein Rundgang im „besetzten Haus“ geplant. Man wolle aber die NPD-Zugehörigkeit nicht erkennen lassen. Erkennbar ohne konkreten Auftrag übergab Trinkaus beim Treffen am 8. Juni 2006 auch Exemplare der „Thüringen-Stimme“ Nr. 2, 3, 4 und 6, ein Schreiben des Landesvorstands der NPD an die Mitglieder des Landesvorstands und die Kreisvorstände, ein Schreiben der Landesgeschäftsstelle der NPD Thüringen und ein Exemplar des „Rennsteigboten“.

Nach den beiden ersten Treffen mit dem Werber berichtete Trinkaus auch telefonisch über Szeneangehörige der NPD in Thüringen und den Landesparteitag und kündigte darüber hinaus an, dass ein rechtes Konzert stattfinden werde.

Aus dem Arbeitsdeckblatt vom 28. August 2006 geht auch hervor, dass Trinkaus dem Werber seine Kontakte zu den Freien Kameradschaften mitgeteilt und ihm berichtet hat, dass D. G. geäußert habe, dass die Freien Kameradschaften einen Kontakt in die lokale Polizei besitze und unregelmäßig gewarnt werde, an bestimmten Orten nicht zu erscheinen.

Zu D. G. teilte Trinkaus weiter mit, dass dieser einen Banküberfall, ein „Ding ohne Waffe“, plane, damit eine mögliche Haftstrafe nicht so lang ausfalle. Es gäbe zurzeit keine konkrete Planung, aber D. G. habe keine Angst mehr vor dem Knast. Er werde aber in dieser Sache keine Zeugenaussage bei der Polizei tätigen.

Am 15. September 2006 teilte Trinkaus dem Werber telefonisch mit, die Eintragungen im Gästebuch des Landtags hätten Patrick Paul und Patrick Wieschke verfasst. Dies hätten sie am NPD-Stammtisch am 13. September 2006 in Erfurt vor zirka zwanzig Personen bestätigt.

In einer Vorabmeldung vom 27. September 2006 teilte der Werber der Abteilung Auswertung mit, Trinkaus habe geäußert, vom 2. bis zum 5. November 2006 finde ein Seminar des Studienbereichs Politik der Universität Erfurt bei Ohrdruf statt. Hier plane Patrick Paul eine Fotäuberraschungsaktion mit Steffen Dittes. Beide seien Studienkollegen. Gleichzeitig teilte er mit, dass am 6. Oktober 2006 eine Versammlung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda mit Vorstandswahlen für einen Verein Schöner Wohnen in Erfurt im „Alten Fritz“ in Erfurt stattfinde.

In einem Telefonat vom 28. September 2006 informierte Trinkaus seinen Werber, dass am 3. Oktober 2006 vom NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda eine Moschee besucht/besichtigt werden solle, „die in der Trommsdorffstraße“ liege. Die NPD wolle den „Tag der offenen Moschee“ nutzen.

Nach dem Inhalt der vorliegenden Akten des TLFV meldete Trinkaus, ohne einen Auftrag von seinem Werber erhalten zu haben, beim Treffen am 25. Oktober 2006, es solle der Sportverein SV Erfurt 1871 e. V. durch NPD-Mitglieder beziehungsweise Mitglieder der Freien Kameradschaft Erfurt am selben Tag gegründet werden. Ab 19:00 Uhr trete eine Versammlung im „Alten Fritz“ zusammen. Vorsitzender solle ein nicht bekannter Freund des Paul werden, der eher unauffällig in Bezug auf die Zugehörigkeit zur rechten Szene sein solle. Die NPD beziehungsweise die Freien Kameradschaften Erfurt hätten die Gründung inszeniert und es sollten nur Mitglieder und Sportler der rechten Szene im Verein aktiv werden.

Am gleichen Treffen meldete Trinkaus auch, dass für das Jahr 2007 im Zuge einer Aktion „Erfurt ist brown town“ das „besetzte Haus“ der Linken angegriffen werden solle. Zu diesem Thema habe ein Gespräch stattgefunden, an dem Paul, „Rico“ und Burkert teilgenommen hätten. Wie Burkert gegenüber Trinkaus beschrieben habe, solle ein Lageplan erstellt werden. Diese Information der rechten Szene solle auch möglichst lange geheim gehalten werden. Insgesamt sollten 50 Hooligans aus Erfurt und 50 Hooligans aus Halle an der Saale und Chemnitz zum Sturmangriff zusammenkommen. Burkert solle weiter berichtet haben, dass man zunächst in dem neuen Sportverein für diese Aktion trainiere. Das „besetzte Haus“ solle exemplarisch zerstört werden. Zur Not wolle man die Bude abfackeln, da es dort ja ohnehin schon öfter gebrannt habe.

Nach dem Inhalt der Akten des TLFV teilte Trinkaus während des gleichen Treffens ebenfalls unaufgefordert seinem Werber mit, Rico habe bei einem Telefonat mit ihm geäußert, dass man überlege, dem „Angelo Lucifero ein paar aufs Maul zu hauen“, damit der Mal ruhiger werde. Dies stehe im Zusammenhang mit dem Erscheinen des Luciferos in der Nähe des NPD-Infostandes am 20. Oktober 2006 in Erfurt. Konkrete Planungen für eine Tätlichkeit gebe es aber nicht. Allerdings sei Rico als unberechenbarer Hooligan einzuschätzen. Laut Aussage von Trinkaus in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss 5/2 soll es sich bei der Person Rico um den Enrico Biczysko handeln.

Nach den vorliegenden Akten des TLFV berichtete Trinkaus unaufgefordert seinem Werber beim Treffen am 13. November 2006 weiter über die Gründung des Sportvereins Erfurt 1871 durch die NPD und die Freien Kameradschaften Erfurt. Er teilte mit, dass Vorsitzender Andy Freitag sei und als weitere Mitglieder D. G., D. K. und H. Z. in den Vorstand gewählt worden seien. Der Verein habe sieben Mitglieder, als Trainer fungiere H. W., der einmal Deutscher Vizemeister im Kickboxen gewesen sei. Es sei geplant, dass weitere Kameraden Übungs-

leiterscheine erwerben sollten. Am 7. November 2006 werde die Eintragung in das Vereinsregister veranlasst. Sobald der Verein eingetragen sei, werde man die Mitgliedschaft des Vereins im Stadtsportbund Erfurt beantragen, um danach eine Hallennutzung vereinbaren zu können. Weiterhin berichtete er über die Gründung des Vereins Schöner Leben in Erfurt e. V. durch die NPD. Hierzu teilte er dem Werber mit, dass Patrick Paul Vorsitzender des Vereins sei und Trinkaus sein Stellvertreter. Als Schriftführer fungiere „Opa“. Für diesen Verein sei ebenfalls am 7. November 2006 die Eintragung ins Vereinsregister beantragt worden.

Zum Angriff auf das „besetzte Haus“ teilte Trinkaus mit, dass in diversen Gesprächen zwischen Paul, Burkert und Rico festgelegt worden sei, dass man erst im Sommer 2007 „zuschlagen“ wolle. Kontakte sollen nach Chemnitz, Leipzig, Zwickau und Halle an der Saale bestehen. Aus diesen Städten sollen „Hools“ zur Aktion eingeladen werden.

Nach den vorliegenden Akten des TLFV berichtete er; ohne zuvor einen Auftrag erhalten zu haben; weiter über einen Plan der NPD, über den Einsatz eines vom NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda eingesetzten Obmanns vordergründig gegen rechte und linke Gewalt zu agieren. Mittels dieses Obmannes, der entweder Ranft oder Jahn werden sollte, sollte versucht werden, über das Bündnis für Demokratie und Toleranz - gegen Extremismus und Gewalt in die jüdische Gemeinde Erfurt einzudringen.

Des Weiteren sei geplant, einen Obmann der NPD auch am runden Tisch (Bürgertisch für Demokratie) mit dem Erfurter Oberbürgermeister Bausewein teilnehmen zu lassen.

Nach den vorliegenden Akten des TLFV teilte Trinkaus unaufgefordert auch mit, beim Bund der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, solle im Jahr 2007 eine Jugendgruppe „Sudetenland“ gegründet werden. Paul und er seien Mitglieder im BdV und würden die Jugendgruppe inszenieren. Grund für diese Aktivität seien finanzielle Zuwendungen, die vom BdV an die zu gründende Gruppe zu erwarten seien. Diese finanziellen Zuwendungen könnte man dann im Sinne der NPD verwenden. Bereits jetzt hätten er und Paul Einladungen zum Neujahrsempfang des Erfurter Oberbürgermeisters erhalten.

Ohne einen Berichtsauftrag erhalten zu haben berichtete Trinkaus auch, nach den vorliegenden Akten des TLFV, dass zwischen der linken und rechten Szene in Erfurt ein paar Kontakte bestünden. Die Linken hätten mitbekommen, dass die rechten „Hools“ am 17. November 2006 nach Hamburg fahren würden und erst am 18. November 2006 wieder zurückkehren sollten. Am Freitag spät nachmittags habe eine linke Quelle einem NPDler berichtet, dass diese Situation von den Linken ausgenutzt und der „Alte Fritz“ gestürmt werden sollte. Zu dem Zeitpunkt seien mehrere Personen in der NPD beziehungsweise der Freien Kameradschaften in Erfurt hierüber informiert worden. Insgesamt hätten sich 30 rechte gewaltbereite „Hools“ im Barraum des „Alten Fritz“ versammelt, so dass im hinteren Veranstaltungs-

raum eine Versammlung des NPD-Kreisverbands Erfurt-Sömmerda mit 50 Parteimitgliedern ungestört durchgeführt werden konnte.

Nach dem Inhalt der vorliegenden Akten des TLFV teilte Trinkaus unaufgefordert seinem Werber beim Treffen am 28. November 2006 mit, dass er vor damals ein paar Tagen zum Vorsitzenden des Vereins Bismarckturm e. V. gewählt worden sei. Im Laufe des folgenden Gesprächs gab er weiter an, Vorsitzender des Vereins Alleinerziehende in Not e. V. zu sein und dass dieser Verein einen kleinen Kindergarten einrichten wolle. Er äußerte gegenüber dem Werber, mit dieser Strategie sei wiederum ein NPD-Mitglied in bürgerlich anerkannte Funktionen gewählt worden. Des Weiteren teilte er seinem Werber künftig geplante pressewirksame Aktionen der NPD mit. So solle am 1. Dezember 2006 ein Infostand des NPD-Kreisverbands Erfurt-Sömmerda in Erfurt in der Bahnhofstraße aufgestellt werden und mit zirka 25 Absicherungskräften zum Schutz des Standes ausgestattet werden. Des Weiteren berichtete er über geplante Jahresendfeiern beziehungsweise Jul-Feiern der NPD und Freien Kräfte Thüringen.

Beim Treffen am 13. Dezember 2006 berichtete Trinkaus, laut vorliegenden Akten des TLFV, ohne Auftrag seinem Werber, dass die Freien Kräfte und die NPD als Jugendgruppe im BdV Thüringen aktiv werden wollen. Die Schwester von D. K., J. G., D. W., Ranft und er, Trinkaus, würden beim BdV in der neu gegründeten Jugendgruppe aktiv werden. Die Mitglieder dieser Jugendgruppe seien fast ausschließlich NPD-Mitglieder oder Angehörige der Freien Kräfte. Trinkaus wolle sich zum Vorsitzenden wählen lassen. Gleichzeitig überreichte er seinem Werber ein Foto, auf dem die Jugendgruppe abgebildet war und auf dem die Abgebildeten namentlich bezeichnet waren.

3. Umgang mit erlangten Informationen

a. Arbeitsgang im TLFV

Gemäß § 2 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes hat jedes Land für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten.

Auf der Grundlage von Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen hat dementsprechend der Freistaat Thüringen 1991 das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, als Landesoberbehörde 1991 errichtet. In den Jahren 2006 und 2007 verfügte das TLFV über 98 Planstellen und konnte zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Jahr 2006 einen Betrag in Höhe von 5.459.100,00 Euro und 2007 5.342.400,00 Euro aufwenden.

Die Leitung des Amtes oblag in den Jahren 2006 und 2007 dem Präsidenten des Amtes, Sippel, der durch den kommissarisch eingesetzten Vizepräsidenten Lang vertreten wurde. Leitungsunterstützend wurde daneben ein Controlling eingerichtet, das in den Jahren 2006 und 2007 mit dem Controller B. besetzt war.

Das TLfV ist in vier Abteilungen untergliedert, die Abteilung 1 umfasst die „Zentralen Dienste“, die Abteilung 2 den Bereich der „Auswertung“, die Abteilung 3 den Bereich „Beschaffung“ und die Abteilung 4 befasst sich mit Spionageabwehr, Geheimschutz und organisierte Kriminalität. Die Fachaufsicht über das TLfV führt das Thüringer Innenministerium, „Referat Verfassungsschutz/Geheimschutz“. Nach der vorliegenden Konzeption kommt der Trennung der Abteilungen 2 und 3 besondere Bedeutung zu.

Die Abteilung „Zentrale Dienste“ ist für den inneren Dienstbetrieb und für fachübergreifende Aufgaben des Amtes zuständig. Sie umfasst die Bereiche Grundsatz- und Rechtsfragen, Verfahren der Post- und Telekommunikationsüberwachung (G10), Personal, Haushalt, Innerer Dienst, EDV sowie Registratur, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen.

Die Abteilung 2 „Auswertung“ erhält von der Abteilung „Beschaffung“ Informationen zu den Aufgabefeldern Links-, Rechts- und Ausländerextremismus. Sie lenkt diesen Informationsfluss, führt die Erkenntnisse mit anderen Informationen, etwa aus offen zugänglichen Informationsquellen zusammen und wertet sie aus. In den Jahren 2006 und 2007 war kommissarischer Abteilungsleiter der Abteilung 2 der kommissarische Vizepräsident Lang. Das Referat 20, Rechtsextremismus, wurde in den Jahren 2006 und 2007 vom Referatsleiter F. geführt. Der Abteilung 2 ebenfalls zugeordnet sind das Referat 21 „Ausländerextremismus“ und das Referat 22 „Linksextremismus“.

Grundsätzlich kommen Informationen über Deckblattmeldungen von der Beschaffung auf dem Dienstweg in das entsprechende Dezernat der Auswertung, wobei die Deckblattmeldungen vom V-Mann-Führer erstellt werden. Grundsätzlich legt dabei das Auswertungsreferat die Beschaffungsaufträge und auch die Erkenntnisermittlungen über Quellen schriftlich fest. Die vom V-Mann-Führer bei jedem Treff anzufertigenden Treffberichte verbleiben bei der Beschaffung, da auf diesen Informationen enthalten sind, die über die konkreten Beschaffungsaufträge hinausgehen.

In den Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss 5/2 wurden unterschiedliche Vorstellungen zur Informationserfassung deutlich. Während ein V-Mann-Führer die Auffassung vertrat, dass während eines Treffens mit dem V-Mann keine Aufzeichnungen angefertigt werden, erklärte ein anderer, er schreibe während der Gespräche mit der Quelle immer mit.

Die Abteilung 3 „Beschaffung“ hat die Aufgabe, durch Ermittlungen und den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln, beispielsweise Observationen, Führen von sogenannten

Vertrauensleuten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlichen Informationen zu beschaffen. Bis September 2006 war Abteilungsleiter der Zeuge Stelzer, danach wurde kommissarischer Leiter der Abteilung der kommissarische Vizepräsident und kommissarische Leiter der Abteilung 2, Lang.

Die Abteilung ist untergliedert in die Referate 30, Forschung, Werbung und Ermittlung und in das Referat 31 V-Mann-Führer. Darüber hinaus gehört zu dieser Abteilung auch das Referat 32 „Observation und nachrichtendienstliche Technik“ sowie die sogenannte Tarnmittelstelle.

Referatsleiter des Referats 30 „Forschung, Werbung und Ermittlung“ war in den Jahren 2006 und 2007 der Referatsleiter A., der bis Dezember 2006 auch kommissarischer Referatsleiter des Referats 31 „V-Mann-Führung“ war.

Ab 1. Dezember 2006 wurde die kommissarische Referatsleitung des Referats 31 dem kommissarischen Referatsleiter K. übertragen.

Der Abteilung 4 „Spionageabwehr, Geheimschutz, organisierte Kriminalität“ obliegt es, die unerlaubte Tätigkeit fremder und ehemaliger aber fortwirkender Nachrichtendienste im Freistaat aufzuklären. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, Informationen über Bestrebungen der organisierten Kriminalität in Thüringen zu sammeln und auszuwerten. Im Bereich des personellen und materiellen Geheimschutzes werden Behörden und außerbehördliche Stellen bei der Überprüfung von Geheimnisträgern und Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, unterstützt. Außerdem erfolgt eine Beratung, wie Verschlusssachen durch technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden können.

Zur Bündelung der Informationen von Polizei und Verfassungsschutz, politisch motivierter Kriminalität in den Phänomenbereichen „Rechts, Links und Ausländer sowie den Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus“ wurde am 1. April 2007 die „Thüringer Informations-, Auswertungs- Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz“ (TIAZ) eingerichtet. Ab diesem Zeitpunkt übernahm die TIAZ auch Aufgaben des Freistaats Thüringen im Wirkbetrieb der „Antiterrordatei“. Verantwortlich für diesen Bereich war der kommissarische Vizepräsident und kommissarische Abteilungsleiter 2 und 3, Lang.

Zur Organisation des Landesamtes, der personellen Ausstattung und insbesondere auch zur Einrichtung des Controllings haben sich in der Beweisaufnahme vor dem Ausschuss im Wesentlichen der ehemalige Präsident des Landesamtes Sippel sowie der damalige Controller B. geäußert.

Der damalige Präsident Sippel hat angegeben, die Verbesserung der personellen Ausstattung des Landesamtes sei immer wieder ein Thema gewesen. Mit der Übertragung der neuen Aufgabe der Beobachtung der organisierten Kriminalität seien auch Personalstellen dazu gekommen. Des Weiteren habe er durch die Beobachtung des islamischen Extremismus

später auch zusätzliches Personal bekommen, zum Teil seien allerdings diese Stellen dann an anderer Stelle eingespart worden. Insgesamt sei zu sagen, dass die Personalsituation eigentlich immer angespannt gewesen sei. Durch die Wahrnehmung von neuen Aufgaben sei die Personaldecke dann wieder geschrumpft, beispielsweise anlässlich der Errichtung des gemeinsamen Terrorabwehrzentrums in Berlin. Die Errichtung dieses Zentrums sei für das Amt damit verbunden gewesen, dass Personal aus dem laufenden Betrieb abgezogen werden musste, ohne dass dafür Stellenkompensation geleistet worden wäre. Ein weiteres Beispiel sei die Einrichtung der Thüringer Informations- Auswertungs-Zentrale. Auch dieses sei personell untersetzt worden. Insofern sei die Personaldecke während seiner Amtszeit mehr oder weniger häufig aber stetig angespannt gewesen.

Zur Frage des Controllings ist der damalige Controller im Thüringer Landesamt, der Zeuge B., vor dem Ausschuss vernommen worden. Der Zeuge B. hat zur Bedeutung des Controlling ausgeführt, das Controlling diene der Kontrolle des Beschaffungsreferats und auch für Fragen, die im Rahmen der V-Mann-Führung entstehen. Das Controlling sei vor allem dafür da, in der Werbungsphase unterstützend tätig zu sein. Die Aufgaben des Controllings ergäben sich aus der Dienstvorschrift Beschaffung aus § 4, dort seien die Aufgaben aufgeführt. Bei der Quellenwerbung laufe es im Normalfall so ab, dass das Fachreferat die persönlichen Daten der Zielperson in einem Forschungsbogen zusammenstelle und der Forschungsbogen dann über den Referatsleiter und Abteilungsleiter dem Controlling zuleite. Im Normalfall schaue er diese Werbungsunterlagen an und habe „Einwände oder keine Einwände“. Den Forschungsbogen gebe er dann zur Amtsleitung und letztendlich obliege es der Amtsleitung zu entscheiden, ob die Quelle angeworben werde oder nicht. Der Zeuge führte weiter aus, nach der Dienstvorschrift sei das Controlling auch über wichtige Ereignisse zu informieren, also wenn es irgendwelche Probleme gebe. Wenn so ein Fall gegeben wäre, würde er selbstverständlich auch die Amtsleitung gleich in Kenntnis setzen oder wenn Schreiben diesbezüglich bei ihm eingehen würden. Das Controlling bestehe nur aus einer Person, in diesem Fall sei er allein im Controlling beschäftigt gewesen. Bei seiner Abwesenheit habe seinen Part die Amtsleitung, sprich der Präsident, übernommen. Das sei damals gängige Praxis gewesen und so sei es auch heute noch. Im Falle seiner Abwesenheit vermerke er also im Outlook, dass er nicht im Hause sei. Er schreibe dann in Fragen des Controllings: „Wenden Sie sich bitte an die Amtsleitung“. So sei es damals gewesen und so sei es auch heute noch. Der Zeuge führte weiter aus, dass ursprünglich für den Bereich Controlling zwei Beamte eingesetzt werden sollten. Seit dem Tag seines Einsetzens sei er allerdings allein gewesen und habe diese Aufgabe allein durchgeführt. Es sei aber im Amt bekannt gewesen, dass es letztendlich nur einen Controller gebe und wenn dieser nicht anwesend gewesen sei, dass dann die Aufgaben vom Amtsleiter übernommen worden sind. Aus seiner Sicht sei

damit das Controlling nicht abgeschafft. Herr Sippel habe dann eben seine Aufgabe übernommen.

Der Zeuge erklärte weiter, in der Werbungsphase von Trinkaus sei er nicht im Amt gewesen. Er sei längere Zeit krank gewesen. Nach der Rückkehr aus dem Krankenstand Anfang September 2007 sei er erstmals involviert gewesen, als eine Besprechung zur Abschaltung stattgefunden habe. Als er ins Amt zurückgekehrt sei, sei die Abschaltung der Quelle schon beschlossene Sache gewesen.

Der ehemalige Präsident des Landesamtes Sippel hat die Ausführungen des Zeugen B. zum Controlling bestätigt und ausgeführt, die personelle Besetzung des Controlling sei sehr knapp gewesen. Er habe bei der Einrichtung des Controllings sich vorgestellt, dass dort mehr als nur ein Mitarbeiter eingesetzt werde. Man habe zunächst bei der Einrichtung einen Juristen mit der Führung des Controllings betraut, der dann allerdings an das Innenministerium abgezogen worden sei. Daraufhin habe er eine Neubesetzung durchführen lassen. Weil die Personaldecke so dünn gewesen sei, habe er keinen zweiten Mitarbeiter im Controlling einsetzen können.

Das Controlling diene in erster Linie dazu, einen externen Blick zu ermöglichen, dass man die Mitarbeiter, die in der Beschaffung tätig sind, nicht allein agieren lasse, sondern dass man da auch noch mal von außen eine Sichtweise auf die vorhergesehen operativen Maßnahmen werfe. Zum konkreten Fall Trinkaus sei zu sagen, dass es in der Tat ein unglücklicher Umstand gewesen sei, dass der zuständige Mitarbeiter des Controlling unverhofft über längere Zeit ausgefallen sei, so dass er in der Lage und in der Situation gewesen sei, auf die Aktivitäten der Beschaffungsabteilung verstärkt selbst den Blick richten zu müssen. Der Mitarbeiter im Controlling habe in seiner Funktion eine ihn als Amtsleiter unterstützende Aufgabe gehabt. Die Verantwortung selbst, die fachliche Verantwortung habe er als Präsident in dieser Behörde natürlich immer selbst tragen müssen. Für ihn habe das bedeutet, dass ihn der zuständige Mitarbeiter im Controlling dabei natürlich zu einem großen Teil unterstützt habe. Der Controller habe ein Votum abgegeben, es ihm vorgelegt und er habe im Einzelfall sich diesem Votum angeschlossen. Das sei eigentlich meistens der Fall gewesen, aber es habe auch Situationen gegeben, wo er anders entschieden habe, so dass die Entscheidung letztlich immer bei ihm gelegen habe.

b. 1. Mai 2007

Am 1. Mai 2007 sollte in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr die von Patrick Wieschke im Namen des NPD-Landesverbandes Thüringen angemeldete Demonstration unter dem Motto „Zukunft statt Globalisierung - Arbeit für Millionen statt Profit für Millionäre“ stattfinden.

Zur Eröffnungskundgebung versammelten sich am 1. Mai 2007 in Erfurt im Bereich Löberwallgraben zirka 600 Personen. Durch weiteren Zulauf stieg die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer zeitweise auf zirka 1.000 Personen an.

Wegen Sitzblockaden und Versperren der Aufzugsroute durch Gegendemonstranten war der geplante Ablauf der NPD-Demonstration nicht möglich. Die Durchführung einer Standkundgebung lehnten die Teilnehmer ab. Die Versammlungsteilnehmer beabsichtigten vielmehr die Durchführung des Marsches durchzusetzen, indem sie den Versuch unternahmen, die Polizeiabspernung zu durchbrechen. Bei diesem Versuch wurden Steine und Flaschen gegen die eingesetzten Polizeibeamten geworfen. Daraufhin wurde gegen 14:40 Uhr die NPD-Veranstaltung verboten und der Versammlungsraum nach und nach geräumt.

Neben traditionellen Aufzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen zum 1. Mai 2007 hatten auch verschiedene Parteien und Organisationen Gegenveranstaltungen zur NPD-Veranstaltung in Erfurt angemeldet. Insgesamt beteiligten sich zirka 2.500 Personen an den traditionellen Maiveranstaltungen und den Gegendemonstrationen zur NPD-Kundgebung. Etwa um 12:30 Uhr begann der von Steffen Dittes angemeldete Aufzug unter dem Motto „Gutes tun, Nazis stoppen“ am Leipziger Platz in Erfurt. Diese Demonstration führte über den Juri-Gagarin-Ring zum Hirschgarten. Zirka 500 gewaltbereite Linksextremisten verließen den Demonstrationzug und suchten die Auseinandersetzung mit den Teilnehmern der NPD-Veranstaltung und den eingesetzten Polizeibeamten. Sie errichteten entlang der geplanten Strecke des NPD-Aufzuges Barrikaden, warfen Mülltonnen auf die Straße und setzten diese zum Teil in Brand.

Nach der Auflösung der NPD-Veranstaltung führten zirka 1.200 Personen des demokratischen und linken Spektrums eine Spontandemonstration vom Bereich Schillerstraße/Arnstädter Straße über den Juri-Gagarin-Ring zum Erfurter Anger durch.

Während der Abreise der Teilnehmer der NPD-Demonstration versuchten gewaltbereite Störer in das Erfurter Hauptbahnhofsgebäude einzudringen, um sich gewaltsam mit dem rechten Gegner auseinanderzusetzen. Dieses Vorhaben wurde durch die anwesenden Polizeikräfte verhindert.

Unter den sich im Erfurter Hauptbahnhof befindlichen NPD-Demonstranten befand sich auch die Quelle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der V-Mann Kai-Uwe Trinkaus alias „Ares“. Trinkaus hatte sich bereits telefonisch am 25. April 2007 an seinen V-Mann-Führer gewandt und berichtet, dass von der NPD zunächst geplante Probedemonstrationen am 26. und 28. April 2007 in Erfurt nicht stattfinden würden. Dies habe seinen Grund darin, dass die Versammlungsleiter Wieschke, Paul und Weinlich ein Verbot der 1.-Mai-Demonstration befürchteten, da man zu diesen Probedemonstrationen bereits Auseinandersetzungen mit der linken Szene befürchte. Bei dem Folgetreffen am 27. April 2007 erhielt

Trinkaus von seinem V-Mann-Führer den Auftrag, an der Kundgebung der NPD zum 1. Mai teilzunehmen und darüber im Nachgang zu berichten.

Gegen 17:15 Uhr befand sich in der Bahnhofshalle in Erfurt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Volontär und Fotojournalist für die Thüringische Landeszeitung (TLZ) auch der später geschädigte Tobias Damm. Dieser hatte für seine Zeitung den Demonstrationzug beobachtet und für seine Zeitung einige Bilder angefertigt, ohne dabei näher in Kontakt mit Personen aus dem rechten Demonstrationzug gekommen zu sein. Damm hatte zunächst auf dem Bahnhofsvorplatz die Auseinandersetzung zwischen Autonomen und der Polizei beobachtet und ging, nachdem die Bereitschaftspolizei die Linken in Richtung Erfurter Hof und Busbahnhof weggedrängt hatte, in die Bahnhofsvorhalle. Hier wollte er Fotos anfertigen, um den Zustand des Hauptbahnhofs zu dokumentieren. Nachdem er zirka 20 Bilder gemacht hatte, wurde er unvermittelt von einer Person, die sich aus einer Gruppe von zirka 50 Personen des rechten Spektrums gelöst hatte, in diese Gruppe hineingezogen, wobei der Angreifer ihm den Arm um den Hals legte und ihn in den sogenannten Schwitzkasten nahm. In der Menge wurde er von verschiedenen Personen körperlich angegriffen, wodurch er nicht unerhebliche Schmerzen erlitt. Im Zuge dieser Einwirkungen verlor er seinen Kamerarucksack, in dem sich zwei Objektive, ein Pullover, ein Portemonnaie, Autoschlüssel, Haustür- und Wohnungsschlüssel und diverse Speicherkarten befanden. Darüber hinaus war seine Digitalkamera der Marke Canon im Wert von zirka 800 Euro abhanden gekommen. Nachdem der geschädigte Damm zu Boden gegangen war, gelang es ihm, aus der Gruppe herauszukommen und in Richtung des in der Bahnhofshalle befindlichen Asia-Imbisses zu flüchten. Hieran wurde er aber durch einen weiteren Rechten gehindert, der ihn von hinten in den Nacken fasste und ihn mit dem Kopf gegen die dort befindliche Glasscheibe drückte. Durch die Einwirkung rutschte Damm zu Boden und ein vor dem Imbiss befindlicher Werbeaufsteller wurde durch eine weitere Person auf ihn geworfen. Anschließend trat der Angreifer ihm noch einmal gegen die Kopfseite oberhalb des linken Ohres. Durch diese Einwirkung erlitt der Geschädigte Prellungen im Nieren- und oberen Schulterbereich sowie am Kopf. Der Geschädigte erkannte in der Person, die ihn in den Schwitzkasten genommen hatte, den ihm aus der Szene bekannten Hooligan Siebert und in der Person, die ihn mit dem Kopf gegen die Scheibe gedrückt hatte und ihn getreten hatte, den ihm ebenfalls bekannten Jens Finger.

Nach dem Vorfall wurde Siebert von der Bundespolizei zur Wache der Bundespolizei abgeführt und der Geschädigte aufgefordert, zur Anzeigenerstattung zur Polizei in die Andreasstraße zu gehen. Bereits gegen 17:50 Uhr traf der Geschädigte in der Andreasstraße ein und wurde dort sofort zur Sache vernommen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Augenzeugen des Vorfalls zeugenschaftlich gehört sowie der Tatverdächtige Siebert als Beschuldigter vernommen.

Bereits am 1. Mai 2007 nach Beendigung der Demonstration berichtete Trinkaus seinem V-Mann-Führer telefonisch über den Verlauf der Demonstration und über die Vorfälle im Erfurter Hauptbahnhof. Ausführlich schilderte er auch den Angriff auf den Fotografen und einen mutmaßlichen Täter der Gewaltanwendung gegen diesen. Überdies nannte er den Namen desjenigen, der dem Journalisten den Fotoapparat entwendet hatte. Am Folgetag unterrichtete der V-Mann-Führer den damaligen Vizepräsidenten im Beisein des Referatsleiters 31 über die telefonischen Aussagen der Quelle „Ares“. Bei dem Folgetreffen unterrichtete Trinkaus seinen V-Mann-Führer in einem ausführlichen Treffgespräch am 9. Mai 2007 über die Abläufe, insbesondere auch im Bahnhofsgebäude, und nannte den Namen des ihm bekannten Rechtsextremisten Dominik Weinlich als Täter. Er teilte dem V-Mann-Führer mit, Weinlich habe den Fotoapparat entwendet und über das Bildmaterial eine CD angefertigt, die er, Trinkaus, jetzt zur weiteren Verwendung dem V-Mann-Führer überreiche. Zum Fotoapparat teilte die Quelle mit, Weinlich habe den Fotoapparat über das Internetportal eBay angeboten und verkauft. Der V-Mann-Führer übergab die von Trinkaus überreichte CD mit den Lichtbilderaufnahmen dem damaligen Vizepräsidenten des TlfV persönlich zur weiteren Verwendung. Er erhielt von diesem die Weisung, keine Quellenerkenntnisse über diesen Vorfall in einem Arbeitsdeckblatt niederzuschreiben und überdies die Quelle „Ares“ nicht mehr mit einer weiteren Informationsbeschaffung über den Vorfall zu beauftragen. Diese Weisung setzte der V-Mann-Führer um. Der V-Mann erläuterte unterschiedliche Einlassungen in Einzelheiten und in der Tiefe der Darstellung gegenüber dem V-Mann-Führer, in der polizeilichen Vernehmung und gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit der unterschiedlichen Vernehmungssituation und seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Landesamt; dies war u.a. Gegenstand seiner wiederholten Vernehmung.

Auf Veranlassung des stellvertretenden Präsidenten des TlfV, Herrn Derichs, am 6. Dezember 2012 fertigte der damalige V-Mann-Führer G. am 7. Dezember 2007 ein Erinnerungsprotokoll über die Vorgänge am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof und die damit zusammenhängenden Maßnahmen im TlfV. In diesem Protokoll schildert der V-Mann-Führer die Vorgänge wie oben festgestellt.

Der vor dem Ausschuss gehörte Zeuge Lang gab zu diesen Vorgängen an, er könne sich trotz Vorhalts der dienstlichen Erklärung des V-Mann-Führers weder an eine Weisung, die Quelle nicht weiter zu den Vorkommnissen abzuschöpfen, noch an die Übergabe und den Verbleib der CD erinnern noch daran, welche Maßnahmen er aufgrund der ihm übermittelten Informationen veranlasst habe. Der Zeuge Lang hat aber nicht in Abrede gestellt, die CD sowie die Weisung erhalten zu haben, die Quelle nicht weiter abzuschöpfen und die Erkenntnisse nicht in einer Deckblattmeldung niederzulegen.

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren wurde Trinkaus am 14. Mai 2007 von der Polizei als Zeuge vernommen. Im Rahmen dieser Vernehmung gab Trinkaus an, einer der Täter sei der

Siebert gewesen, der den Fotografen zur Seite gezogen habe. Die Frage, ob der Geschädigte noch durch weitere Personen geschlagen worden sei, beantwortete Trinkaus mit „Nein“, dies sei nicht der Fall gewesen.

Außerhalb der Vernehmung gab Trinkaus gegenüber der Vernehmungsbeamten an, der amtsbekannte Jens Finger, der sich ebenfalls im Erfurter Hauptbahnhof aufgehalten habe, habe den Tobias Damm gepackt und ihn in Richtung des Asia-Imbisses geschleudert, so dass dieser dabei das dort befindliche Werbeschild mit sich gezerrt habe und samt dessen in den Asia-Imbiss geflogen sei. Auf die Frage, ob Finger den Damm auch geschlagen oder getreten habe, konnte Trinkaus dies nicht bejahen. Er behauptete, er habe das nicht gesehen. Wenn Finger aber gewollt hätte, dem Damm einen größeren körperlichen Schaden zuzufügen, hätte er dies ohne weiteres gekonnt. Auf Nachfrage erklärte er der Beamtin, diese Angaben habe er nicht in seiner Zeugenvernehmung aufnehmen lassen wollen, da bei weiterer Strafverfolgung der Anwalt des Finger diese Aussage zur Kenntnis bekomme.

Nachdem die Polizei und die Staatsanwaltschaft weitere Beweiserhebungen vorgenommen hatten, erhob die Staatsanwaltschaft unter dem 3. April 2008 Anklage gegen Jens Finger und Mike Siebert wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung. In der Folge hat das Amtsgericht Erfurt mit Urteil vom 8. September 2008 auf Grund einer geständigen Einlassung beider Angeklagten den Angeklagten Finger wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Der Angeklagte Siebert wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Verbleib der Kamera und der Objektive und der sonstigen Gegenstände, die der Geschädigte bei dem Überfall bei sich geführt hatte, blieb nach wie vor ungeklärt. Nach einem Vermerk der Staatsanwaltschaft vom 1. April 2008 ist der Verbleib der abhandengekommenen Fotoausrüstung nicht aufzuklären.

c. Warnungen des Abgeordneten Primas, MdL und des Bundes der Vertriebenen (BdV)

Bei einem Treffen des Werbers mit Trinkaus am 13. November 2006 berichtete dieser erstmals über einen Plan, beim Bund der Vertriebenen in Erfurt eine Jugendgruppe „Sudetenland“ zusammen mit Patrick Paul gründen zu wollen, da er und Paul Mitglieder in diesem Verein seien.

Grund für diese Aktivitäten seien zu erwartende finanzielle Zuwendungen des BdV an die zu gründende Jugendgruppe gewesen, die man dann im Sinne der NPD verwenden würde. Über die Mitgliedschaft beim BdV habe man auch bereits eine Einladung zum Neujahrsempfang beim Erfurter Oberbürgermeister erhalten. Diese Erkenntnisse legte der Werber in der Deckblattmeldung vom 14. November 2006 nieder.

Weitere Erkenntnisse für den Werber hinsichtlich der zu gründenden Jugendgruppe ergaben sich dann auf Grund der Übergabe eines Lichtbildes durch Trinkaus und auf Grund von dessen Angaben bei den nachfolgenden Treffen, die der Werber sodann wieder in einem Deckblattbericht vom 15. Dezember 2007 zusammenfasste.

Danach sollte eine V. K., eine J. G., Dominik Weinlich, Michael Ranft und Kai-Uwe Trinkaus neben anderen NPD-Mitgliedern und Angehörigen der sogenannten Freien Kräfte in der Jugendgruppe aktiv werden, wobei Trinkaus die Leitung übernehmen sollte.

Auf Grund der vorgenannten Deckblattberichte erteilte die Abteilung Auswertung unter dem Datum 11. Januar 2007 einen Beschaffungsauftrag an die Abteilung 3 des TLFV. Danach sollte geklärt werden, wann die besagte Jugendgruppe im BdV gegründet worden sei, ob Informationsmaterialien zu der Gruppe beschafft werden könnten und ob die Gruppe über die BdV-Geschäftsstelle in Erfurt erreichbar sei. Darüber hinaus sollte aufgeklärt werden, mit welchen Themenfeldern sich diese Gruppe auseinandersetzt.

Bereits am 12. Januar 2007, beim Übergabetreffen der Quelle Trinkaus von seinem Werber an den künftigen V-Mann-Führer, bildeten die Aktivitäten der Quelle in diversen gemeinnützigen Vereinen und ihr Engagement im BdV-Kreisverband Erfurt einen Themenschwerpunkt bei der Besprechung anlässlich der Übergabe.

Hier gab Trinkaus gegenüber dem V-Mann-Führer an, er sowie weitere zehn bekannte Personen aus dem Bereich des Rechtsextremismus seien Mitglieder des BdV-Landesverbandes Thüringen, Kreisverband Erfurt. Dieser habe seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Landesverbandes in der Michaelisstraße 43 in Erfurt. Am 16. Januar 2007 solle er von den Kreisverbandsmitgliedern zum Vorsitzenden kooptiert werden. Sein Hauptengagement liege in der Förderung der Jugendarbeit. Zu diesem Zweck solle eine Fahnschwingergruppe gegründet werden. Aktivitäten dieser Art würden durch finanzielle Zuwendungen des BdV unterstützt. Alleiniger Zweck der Mitgliedschaft sei daher das Abschöpfen finanzieller Mittel zur Unterstützung der NPD-Parteiarbeit im Bereich des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda.

Seine und der weiteren Mitglieder Zielsetzung sei keinesfalls die politische Schädigung des BdV durch Offenbarung der NPD-Mitgliedschaft, sondern es gehe um ein unauffälliges Auftreten mit dem Ziel der Erlangung von Geldmitteln für die Parteiarbeit der NPD. Bislang sei der Landesverband in Unkenntnis über die rechtsextremistische Unterwanderung. Eine Offenbarung der Mitgliedschaft der Rechtsextremisten und deren Absicht sei aus seiner Sicht ein politischer Eklat, da der Landesverband des BdV gerade in der Arbeitsgruppe Jugend und Schule eine enge Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Bildungsausschusses der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, Vertretern des Kultusministeriums und Mitarbeitern des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien pflege.

Auf Grund der Angaben der Quelle informierte der V-Mann-Führer unmittelbar nach dem Treffen am 12. Januar 2007 den damaligen Präsidenten des TLfV über die ihm mitgeteilten Aktivitäten der Rechtsextremisten im Bund der Vertriebenen, Landesverband Thüringen, Kreisverband Erfurt.

Am 16. Januar 2007 fand daraufhin im Büro des damaligen Präsidenten ein Gespräch statt, das die Aktivitäten der Quelle Trinkaus in den Vereinen zum Gegenstand hatte. An diesem nahmen neben dem Präsidenten des TLfV a. D. Sippel der Leiter des Referats 20, der Zeuge F., der V-Mann-Führer sowie der Leiter des Referats 31 teil.

Alle Teilnehmer des Gesprächs waren sich einig, dass die Quelle Trinkaus eine wertige Zielperson sei, die über ein vielversprechendes nachrichtendienstliches Entwicklungspotenzial verfüge und durch seine Verbindungen in den Bereich des parteigebundenen Rechtsextremismus (NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda) sowie aus der freien Neonaziszene (Kameradschaftsszene im Großraum Erfurt-Mittelthüringen) einen wichtigen Beitrag zu den Lagebildern des TLfV leiste. Alle Beteiligten waren auch einig darüber, dass aus dem Engagement in der Jugendgruppe des Kreisverbandes Erfurt des BdV und anderen Vereinsaktivitäten fachliche und politische Implikationen zu erwarten waren. Dies vor allem deshalb, weil es sich bei den in Rede stehenden Vereinen nicht um Beobachtungsobjekte im Sinne des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes handelte.

Nach diesen Erkenntnissen verständigten sich die Gesprächsteilnehmer darauf, sofort auf die Quelle Trinkaus einzuwirken, um sie zunächst davon abzubringen, den Vorsitz der Jugendgruppe des Kreisverbandes des BdV zu erlangen und sie darüber hinaus von einem ähnlich exponierten Engagement in jedwedem Verein und jedweder Gruppierung des öffentlichen Lebens abzuhalten.

Des Weiteren sollte vom damaligen Präsidenten der damalige Thüringer Innenminister Dr. Gasser über die Vorgänge unterrichtet werden und dem Minister a. D. der Vorschlag unterbreitet werden, die Zielperson Trinkaus (alternativ) in nichtsteuernder Funktion in den Vorstand des Landesverbandes der NPD einzusteuern. Schließlich sollten auch zwischen dem damaligen Innenminister und dem damaligen Präsidenten Möglichkeiten ausgelotet werden, den Landesverband Thüringen des BdV zu präventiven Zwecken in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen, dass sich Rechtsextremisten in seinen Reihen befinden.

Nach dieser Besprechung führte der V-Mann-Führer auftragsgemäß unmittelbar nach der Besprechung ein Eiltreffen mit der Quelle Trinkaus durch. Hauptthema dieses Treffens war das Engagement des Trinkaus beim Bund der Vertriebenen, insbesondere die vermutete Kooptierung zum Vorsitzenden des Kreisverbandes Erfurt sowie dessen weitere Aktivitäten im Verein Alleinerziehende in Not e. V. und Verein Bismarckturm Erfurt e. V.

Der V-Mann-Führer betonte in diesem Gespräch, dass das TLFV großes Interesse an Informationen an den politischen Aktivitäten und den persönlichen Beziehungen von Trinkaus zu bekannten Rechtsextremisten habe, allerdings gegenüber seinem Vereinsengagement, gerade in der Position als Vorsitzender, erhebliche Bedenken hege und dies für eine weitere Zusammenarbeit hinderlich sei, zumal der Informationsgehalt für die Arbeit des Amtes eine nachrangige Bedeutung habe. Trinkaus erklärte, er sei Mitglied im Kreisverband Erfurt des BdV und gehöre seit dem 16. Januar 2007 um 16:00 Uhr dem Vorstand des Kreisverbandes an. Er sei nicht zum Vorsitzenden gewählt worden, sondern zum Jugendbeauftragten. Dem Kreisverband gehörten zirka 300 Mitglieder an und der Vorsitz werde durch Herrn Jüngling geführt. Weitere Vorstandsmitglieder seien ein Herr Brachmanski als Stellvertreter und ein Herr Münch. Insgesamt bestehe der Vorstand nunmehr aus vier Personen.

Mitglieder der Jugendgruppe seien eine J. G., H. Z., C. K., C. K., T. K., S. E., Dominik Weinlich, Michael Ranft und die Schwester des D. K., V. K. Diese Personen seien allesamt keine NPD-Mitglieder, seien aber der unorganisierten rechtsextremistischen Szene zuzurechnen. Mit diesen Personen wolle er, Trinkaus, eine Fahنشwingergruppe bilden, für die seitens des BdV eine finanzielle Unterstützung zugesagt worden sei. Er halte eine Offenbarung der Unterwanderung zum damals jetzigen Zeitpunkt für nicht gut, da die Bildung der Jugendgruppe noch in den Kinderschuhen stecke. Er könne aber die Bedenken des Landesamtes teilen und sehe bei einer Offenbarung keine Gefährdung für seine Person. Aus seiner Sicht hätte es Konsequenzen für den Brachmanski, da diesem seitens des BdV unterstellt werde, dass er Mitglieder des rechtsextremistischen Spektrums als Mitglied des BdV werbe.

Am Nachmittag des gleichen Tages, am 16. Januar 2007, unterrichtete der damalige Präsident des TLFV im Rahmen des Jour fixe die Hausleitung des Thüringer Innenministeriums über die mit der Führung der Zielperson Trinkaus verbundenen Risiken. An dieser Unterredung nahmen neben dem damaligen Thüringer Innenminister Dr. Gasser auch der Abteilungsleiter 2 des Thüringer Innenministeriums, Ministerialdirigent Rieder, und der Referatsleiter 26 des Thüringer Innenministeriums, Ministerialrat K., teil. Er erläuterte im Rahmen einer Fallbesprechung die sich aus der Zusammenarbeit mit der Zielperson Trinkaus für das TLFV möglicherweise ergebenden politischen Implikationen und teilte insbesondere seine Erkenntnisse zu den Vereinsaktivitäten des Trinkaus und dessen Aktivitäten im BdV mit. Der damalige Minister Dr. Gasser erklärte mit Blick auf die Mitgliedschaft von Rechtsextremisten im Kreisverband Erfurt des BdV, der V-Mann-Führer möge das Mitglied des Landtags Primas hierüber unterrichten. Weitere Weisungen oder Empfehlungen für den Umgang mit der Zielperson „Wesir“ durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wurden weder durch den Minister a. D. Dr. Gasser noch durch die Vertreter der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium gegeben. Der damalige Innenminister Dr. Gasser äußerte, er halte das „für sehr problematisch“ und erklärte, über das weitere Vorgehen solle der Präsident entscheiden.

Nach diesem Gespräch mit dem damaligen Minister und der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium fand am 22. Januar 2007 im Büro des damaligen Präsidenten des TLFV ein Folgegespräch über die weitere Steuerung der Zielperson „Wesir“ statt. An diesem Gespräch nahmen neben dem Präsidenten des TLFV a. D. Sippel auch der Leiter des Referats 30, der Werber von Trinkaus, der Zeuge M., Mitarbeiter des Referats 20, sowie der Referatsleiter 31 teil. Im Rahmen dieses Gesprächs verständigten sich die Teilnehmer unter anderem darauf, dass ein Vertreter des BdV-Landesverbands Thüringen im Zuge der vierten Kalenderwoche durch den damaligen Präsidenten und den Referatsleiter 31 in geeigneter Form von der Mitgliedschaft amtlich bekannter Rechtsextremisten im Kreisverband Erfurt des BdV in Kenntnis gesetzt werden sollte.

Am 25. Januar 2007 fand im Landtagsbüro des Abgeordneten Primas, MdL ein vertrauliches Unterrichtungsgespräch statt, an dem neben dem Abgeordneten Primas auch der Präsident des TLFV a. D. Sippel sowie der Referatsleiter 31 teilnahmen. Im Zuge einer etwa 25-minütigen Unterredung wurde der Abgeordnete Primas als stellvertretender Vorsitzender des Landesverbands Thüringen des BdV in allgemeiner Form darauf hingewiesen, dass dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz stichhaltige Hinweise auf die Mitgliedschaft von etwa zehn Angehörigen des rechtsextremistischen Spektrums im Kreisverband Erfurt des BdV vorliegen. Diese Mitglieder seien in der Jugendgruppe des Kreisverbandes zu finden, ohne dass jedoch der Kreisverband im Ganzen von Rechtsextremisten „durchsetzt“ sei. Der Hinweis wurde gestützt auf die Person eines jungen Aktivisten aus dem Bereich der Freien Nationalisten, der bereits im Jahr 2006 als Mitglied in den Bad Salzunger Stadtverband der damaligen PDS eingetreten war und sich nach kurzer Zeit medienwirksam dazu bekannt hatte, die Partei lediglich unterwandern zu wollen. Diese Michael Ranft sei zwischenzeitlich ebenfalls Mitglied der Jugendgruppe des Kreisverbandes Erfurt des BdV. Weitere Namen wurden dem Abgeordneten Primas nicht genannt.

d. Warnung der Verwaltung des Thüringer Landtags

Im Rahmen ihrer allgemeinen Strategie, die politische Isolierung zu durchbrechen, machten in den Jahren 2006 und 2007 verschiedene NPD-Mitglieder und Angehörige der sogenannten Freien Kräfte auch nicht Halt vor dem Thüringer Landtag, wo sie versuchten, im Rahmen der Wortergreifungs- und Querfrontstrategie die gesellschaftliche und politische Isolierung zu durchbrechen, um sich so als potentieller Gesprächspartner aufzudrängen und sich zugleich als unübersehbare politische Kraft in Thüringen zu etablieren. Zunehmend nutzten Aktivisten der rechten Szene auch Ausstellungen, um sich dort zu historischen Themen zu äußern. Dies erfolgte auch durch die nachfolgend dargestellten Aktionen im Thüringer Landtag.

(1) Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953“ am 12. September 2006 durch Patrick Wieschke und Patrick Paul

Vom 21. August 2006 bis zum 22. September 2006 wurde im Foyer des Funktionsgebäudes im Thüringer Landtag die Ausstellung „Erschossen in Moskau... Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953“ präsentiert.

Am 12. September 2006 um 12:20 Uhr erschienen zwei Personen an der Wache des Landtags und begehrten Zutritt zu der dort laufenden Ausstellung. Bei diesen beiden Personen handelte es sich ausweislich der Besucherliste der Wache des Thüringer Landtags um Patrick Paul, der zu jener Zeit als „freier Nationalist“ mit Redebeiträgen bei Demonstrationen der NPD und der Neonazi in Erscheinung getreten war, sowie um Patrick Wieschke, dem damaligen NPD-Landesgeschäftsführer. Beide Personen betraten den Ausstellungsraum und sahen sich die Ausstellung an. Vor Verlassen der Ausstellung gegen 13:50 Uhr trugen sie sich in das vor dem Wachraum ausgelegte Ausstellungsbuch ein, wobei sie von einem Wachmann beobachtet wurden. Der Wachmann stellte, nachdem die beiden Personen das Gebäude verlassen hatten, folgenden Eintrag in das Ausstellungsbuch fest:

„Der NPD-Landesverband Thüringen mahnt: Am 8. Mai wurden wir nicht befreit! Schluss mit der Befreiungslüge!!! Diese Ausstellung ist ein weiterer Beweis! Weiter so!“

Der Wachmann informierte die Landtagsverwaltung über den Vorfall. In der Folge wurde der Eintrag auch von anderen Ausstellungsbesuchern bemerkt, darunter einer Reihe von Mitgliedern des Landtags, die sogleich die Frage nach einer etwaigen Strafbarkeit des Eintrags aufwarfen. Die damalige Präsidentin des Thüringer Landtags hat daraufhin verfügt, die Strafverfolgungsbehörden um Überprüfung der Strafbarkeit des Eintrags zu bitten.

Vor dem Erscheinen der beiden Neonazis wurde die Landtagsverwaltung weder von den Thüringer Sicherheitsbehörden noch vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gewarnt.

(a) Teilnahme des Patrick Paul an einem Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag

Mit Schreiben vom 6. Juni 2006 bewarb sich Patrick Paul unter Beifügung eines Lebenslaufs beim Thüringer Landtag für das Praktikum im Rahmen des Seminars der Universität Erfurt „Parlamentsrecht und Parlamentspraxis“ in der Zeit vom 18. September bis zum 6. Oktober 2006. Die Landtagsverwaltung hat daraufhin Patrick Paul mit Schreiben vom 19. Juli 2006 zu diesem Praktikum zugelassen und ihn gebeten, sich am 18. September 2006 im Landtag einzufinden.

Am Montag, dem 18. September 2006, dem Tag des Beginns des Praktikums, informierte der damalige Staatssekretär im Thüringer Innenministerium Baldus die Direktorin beim Thüringer Landtag Dr. Eberbach-Born kurz vor Beginn des Praktikums darüber, dass es sich bei Patrick Paul um einen bekannten Rechtsextremisten handele.

Diese Information wurde durch den damaligen Vizepräsidenten des TLfV Lang untersetzt. Dieser teilte mit, Patrick Paul sei ein aus Hessen stammender 24 Jahre alter Student der Universität Erfurt. Ein daraufhin vorgenommener Abgleich der Daten mit denen in der Praktikantenakte erbrachte eine Übereinstimmung. Auf Weisung der Direktorin beim Landtag wurde sodann Patrick Paul mitgeteilt, dass er sein Gruppenpraktikum im Thüringer Landtag zurzeit nicht beginnen könne. Ihm wurde mitgeteilt, dass wegen des unter der Überschrift „NPD-Landesverband Thüringen („Befreiungslüge“)" erfolgten Eintrags in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau“ zurzeit bei der Staatsanwaltschaft strafrechtliche Ermittlungen laufen würden. Darüber hinaus sei sein Name unwidersprochen in einer Pressemitteilung der NPD neben dem des NPD-Landesgeschäftsführer Patrick Wieschke genannt worden.

Patrick Paul protestierte gegen seinen vorläufigen Ausschluss vom Praktikum, trat aber in Folge des Ausschlusses das Praktikum nicht an. Gegen ihn wurde ein Hausverbot bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Überprüfungen der Vorgänge um die Eintragung in das Gästebuch ausgesprochen.

(b) Erneuter Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau... - Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950 - 1953“ durch fünf Thüringer Neonazis

Nach dem Eintrag in das Gästebuch der Ausstellung „Erschossen in Moskau...“ am 12. September 2006 durch Wieschke und Paul erschien unter dem Datum 15. September 2006 eine Pressemitteilung der NPD. In dieser Pressemitteilung kündigte der Thüringer Landesverband der NPD an, fortan Führungen durch die besagte Ausstellung anzubieten, damit insbesondere „junge Deutsche“ ihre Eindrücke im richtigen Sinnzusammenhang sammeln. Es sei daher geplant, in den kommenden Tagen mit einer größeren Gruppe die Ausstellung aufzusuchen und die Jugendlichen darüber hinaus aufzuklären.

Nach dieser Pressemitteilung und dem Auftritt von Patrick Wieschke und Patrick Paul bei der Ausstellung hatte die Landtagsverwaltung im Wege der Amtshilfe zwischenzeitlich zivile Polizeibeamte der Polizeiinspektion Erfurt-Süd zur Unterstützung und Gewährleistung der Sicherheit unterhalten.

Am 19. September 2006 gegen 16:20 Uhr erschien eine Gruppe von fünf Neonazis an der Wache des Thüringer Landtags. Es handelte sich um Konrad Foerster, D. N., Michael Ranft, Dominik Weinlich und H. Z. Diese Personen gaben an, sich die Ausstellung „Erschossen in Moskau...“ im Foyer des Landtags ansehen zu wollen. Da keine Hinderungsgründe zu erkennen waren, wurde ihnen Zutritt zu dem Ausstellungsbereich gewährt. Der Ausstellungsbesuch verlief zunächst unauffällig. Gegen Ende wurde jedoch festgestellt das einer der fünf Besucher folgenden Eintrag in das Ausstellungsbuch geschrieben hatte:

„Der JN-STÜTZPUNKT ERFURT mahnt: Wir wurden nicht befreit! Schluss mit dem Schuld-kult!“

Die von der Landtagsverwaltung im Ausstellungsraum platzierten zivilen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Erfurt-Süd hatten zwischenzeitlichen durch eine Personenabfrage festgestellt, dass es sich bei den fünf Personen der Besuchergruppe um teilweise einschlägig bestrafte Personen aus der rechtsradikalen Szene handelte. Daraufhin wurde die Gruppe auf die Unzulässigkeit parteipolitischer Agitationen in den Räumen des Thüringer Landtags hingewiesen und zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert. Darüber hinaus wurde gegen alle Beteiligte ein Hausverbot ausgesprochen, das am 10. November 2006 nach Einstellung des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens aufgehoben wurde.

(c) NPD-Plakataktion am Thüringer Landtag am 21. September 2006

In der Nacht vom 20. auf den 21. September 2006 befestigten Rechtsradikale ein Plakat an der Außenfassade des Thüringer Landtags. Dieses Plakat enthielt folgende Aufschrift:

„Thüringer Landtag. Darauf freuen wir uns. NPD.“

Nach Angaben des Trinkaus gegenüber seinem Werber haben ein D. G. und ein „Opa“ dieses Plakat vorbereitet und angebracht. Weitere Beteiligte der Aktion sollen Sandy Kusche und Trinkaus gewesen sein. Über das bevorstehende Anbringen des Plakats wurde die Landtagsverwaltung weder von den Sicherheitsbehörden noch vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz informiert.

(d) Tag der offenen Tür am 9. Juni 2007 im Thüringer Landtag

Der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda und der JN-Stützpunkt Erfurt veranstalteten am 9. Juni 2007 eine sogenannte antikapitalistische Kaffeefahrt mit geplanten Spontankundgebungen in der Region um Erfurt. Als Abschluss dieser Kaffeefahrt war eine Kundgebung vor dem Thüringer Landtag vorgesehen, wo an diesem Tag die Veranstaltung Tag der offenen Tür stattfand.

Bereits im April 2007 hatte der damalige Leiter der Polizeidirektion Erfurt, Herr Polizeidirektor Walk, aufgrund polizeilich erlangter Erkenntnisse die Landtagsdirektorin über die von den Thüringern Neonazis für diesen Tag geplante antikapitalistische Kaffeefahrt unterrichtet, ohne jedoch konkrete Angaben machen zu können, ob überhaupt, wann, in welcher Personenzahl und in welcher Weise die Thüringer Rechten am Landtag erscheinen würden.

Gewarnt durch diese Informationen legte die Direktorin beim Landtag und die für die Sicherheit zuständige Abteilung besonderes Augenmerk auf die Abwehr etwaiger Störungen durch Thüringer Rechtsextremisten und führte in der Folge mehrere Sicherheitsberatungen unter Einschaltung des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Landeskriminalamtes, der Polizeidirektion Erfurt und des Polizeireviers Erfurt-Süd durch und erstellte ein umfassendes Sicherheitskonzept, um etwaige Störungen durch diese Kreise unmittelbar unterbinden zu können.

Unmittelbar vor dem Tag der offenen Tür kontaktierte die Landtagsdirektorin am 7. und 8. Juni 2007 telefonisch das Thüringer Innenministerium und fragte nochmals nach Unterstützung für einen ungestörten Ablauf der Veranstaltung. Insbesondere bat sie um die Beantwortung der Frage, ob extremistische Gruppen bekannt seien, die einen Besuch am Tag der offenen Tür im Landtag planten und gegen die gegebenenfalls ein Hausverbot zu verhängen sei. Diese Anfrage bezog sich auf eine entsprechende schriftliche Anfrage der Landtagsverwaltung beim Thüringer Innenministerium vom Mai 2007. Der damalige Staatssekretär im Thüringer Innenministerium sicherte der Landtagsdirektorin daraufhin die Beantwortung der Frage und Unterstützung zu.

Auf telefonische Rückfrage teilte er am 8. Juni 2007 mit, dass die Sicherheitsbehörden auch mögliche unerwartete Situationen im Griff hätten. Ein Beamter des Thüringer Innenministeriums, der Einsatzleiter der Polizeiinspektion Erfurt-Süd und ein weiterer Beamter der Polizeiinspektion Erfurt-Süd würden am selben Tag die polizeilichen Maßnahmen erläutern. Vorgeesehen seien Vorkontrollen mit Hunden, starke Aufklärungsarbeit, Innenschutz und viele Kräfte in der Tiefe, das heie, einsatzbereite Kräfte seien nicht in Sichtweite, aber in der Nähe des Landtags für den Ernstfall vorhanden.

Am 8. Juni 2007 teilte der damalige Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz ebenfalls auf die telefonische Nachfrage der Direktorin beim Landtag mit, dass nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zu vermuten sei, dass eine der sogenannten Kaffeefahrten der NPD im Rahmen ihres Aktionstages am 9. Juni 2007 am Thüringer Landtag vorbeiführen beziehungsweise enden werde. Dabei sei davon auszugehen, dass die NPD von ihrer Wortergreifungsstrategie Gebrauch mache, das heit, sie werde nicht lediglich stumm dastehen, sondern versuchen, an den Ständen mit Leuten ins Gespräch zu kommen.

Befragt nach der zeitlichen Dimension erklärte der damalige Präsident, dass die NPD Stände zwischen 09:00 und 11:00 Uhr in Arnstadt und um 12:00 Uhr in Sömmerda sowie um 15:00 Uhr in Kölleda vorgesehen habe. Die Zeiten könnten sich jedoch ändern. Es sei zu erwarten, dass die Vertreter der NPD möglicherweise mit 50 Personen anreisen würden. Eine bessere Plattform als den Tag der offenen Tür gebe es nicht. Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz seien auf die Situation vorbereitet, da sie den üblichen Stand am Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag betreuten. Für den Fall, dass NPD-Anhänger an ihrem Stand auftauchten, würden sie sich bis zu einer gewissen Grenze auf eine Diskussion mit der NPD einlassen. Abschließend wies der damalige Präsident des TLFV darauf hin, dass er am Nachmittag des 9. Juni 2007 für etwa zwei Stunden im Thüringer Landtag sein werde.

Am späten Nachmittag des 9. Juni 2007 erschienen die Teilnehmer der Kaffeefahrt im Thüringer Landtag. Hier kam es zu verschiedenen Störungen beim Ablauf des Tages der offenen Tür. Zunächst kamen Angehörige der Freien Kameradschaften auf den Stand der damaligen PDS zu. Durch das Zwischentreten der Polizei, der Landtagsdirektorin und des Abteilungsleiters B des Landtags kam es zu keiner weiteren Konfrontation. Sodann ergriffen zwei Angehörige der rechtsextremistischen Szene zwei kleine Papierfahnen des Staates Israel. Als einer der beiden dabei äußerte, man werde jetzt ein Foto von der Fahne machen, wie sie brenne, schritt die anwesende Polizei ein und nahm die beiden Tatverdächtigen vorläufig fest.

Weiterhin kam es zu einem Zwischenfall am Stand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der die Arbeit des Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (MOBIT e. V.) und das Netzwerk für Demokratie und Courage vorstellte. Gegen 16:45 Uhr kam es am dortigen Stand zu einer ersten Provokation dadurch, dass fünf klar zu erkennende Rechtsextreme an den Infostand kamen und sich verächtlich über das Material von MOBIT e. V. ausließen und beleidigende Äußerungen von sich gaben. Als sie daraufhin des Standes verwiesen wurden, entfernten sie sich angesichts der anwesenden zivilen Einsatzkräfte der Polizei.

Gegen 17:10 Uhr bewegte sich eine größere Gruppe von etwa 20 Rechtsextremisten erneut auf den Infostand zu und umstellte diesen unter Einsatz verbaler Einschüchterungen und Drohungen gegenüber den anwesenden Mitarbeitern des Standes. Herbeigeeilte Einsatzkräfte der Polizei entschärfte die Situation und verwiesen die Störer des Platzes. Im Verlauf des Tags der offenen Tür kam es zu einer weiteren Aktion durch den Erfurter Kreisvorsitzenden der NPD, Kai-Uwe Trinkaus, der sich im Plenarsaal auf den Platz der Abgeordneten Hennig niederließ, sich mit einem NPD-Schild fotografieren lies und dies später auf der Webseite der NPD veröffentlichte mit dem provokanten Hinweis, von diesem Platz aus müsse die Nähe zur Landesregierung auch genutzt werden, um denen „wirklich einzuheizen“. Das werde spätestens 2009 eine nationale Fraktion im Thüringer Landtag tun.

Dank der im Vorfeld durch die Polizei ausgesprochenen Warnungen und des Agierens von Polizei, Landtagsverwaltung und Sicherheitsdienst des Landtags vor Ort kam es trotz mehrerer Störungen zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Tags der offenen Tür am 9. Juni 2007.

e. Unterbliebene Warnungen sonstiger Betroffener (Abgeordnete, Parteien, Fraktionen, Vereine)

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme festgestellt, dass über die im vorherigen Abschnitt dargestellten Warnungen hinaus keinerlei Warnhinweise an die vernommenen Zeugen ergingen, die von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Umfeld betroffen waren.

Die Zeugen Korschewsky, Hennig, Kuschel, Pelke, Künast, Zachlot, Schüller, Witt, Metz, Schrader, Dr. Borowsky, Fiebiger und Weinrich bekundeten im Rahmen ihrer jeweiligen Vernehmungen, dass sie von keiner staatlichen Stelle, also auch nicht vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, wegen dieser Aktivitäten kontaktiert und gewarnt worden seien, obwohl dies ausdrücklich in deren Interesse gelegen hätte.

f. Feststellungen hinsichtlich der Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und anderer durch Medienberichterstattung

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus festgestellt, wann die Bediensteten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz amtlicherseits auf Grund entsprechender Medienberichterstattung spätestens Kenntnis von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Umfeld haben nehmen können. Dazu kann zunächst festgestellt werden, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz täglich einen Pressespiegel für den hausinternen Gebrauch erstellt hat, in den Erzeugnisse verschiedener Medien und verschiedener Phänomenbereiche aufgenommen wurden. Die Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz wurden dem Untersuchungsausschuss auf Beschluss für den Zeitraum vom 31. Mai 2006 bis zum 30. September 2007 vorgelegt. Der weiteren Auskunft der Landesregierung bezüglich der Kriterien der Auswahl kann entnommen werden, dass als Grundlage die tägliche Presseschau gedient hat, aus der die Mitarbeiter aller Auswertungsreferate für die drei Phänomenbereiche Rechts-, Links- und Ausländerextremismus dem Vorzimmer des Präsidenten des TLfV Presseartikel zugeleitet haben. Vom Abonnement des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz waren allerdings beispielsweise nicht die Tageszeitung Südthüringer Zeitung und das Nachrichtenmagazin „Stern“ umfasst. Unklar blieben die konkreten Kriterien der Auswahl der Presseartikel, die in den Pressespiegel des

TLfV aufgenommen wurden. Es liegt deshalb nahe, dass es ins Ermessen der Bediensteten der Abteilung Auswertung gestellt wurde, welche Presserzeugnisse wichtig genug waren, um von den Phänomenbereichen zu berichten und in den Pressespiegel aufgenommen zu werden. Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses gründen im Weiteren auf Unterlagen, die die Fraktionen und Zeugen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt haben.

So kann festgestellt werden, dass sich der Zeuge Korschewsky erstmalig am 10. April 2007 in einer Pressemitteilung der damaligen Linkspartei.PDS zum Vorwurf eines Gesprächs mit der NPD geäußert hat. Diese Pressemitteilung wurde am 11. April 2007 von der Ostthüringer Zeitung aufgegriffen und befindet sich auch im Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Der Stern-Artikel „Braun-rote Kungelei“ von Holger Witzel erschien am 24. Mai 2007, die Südthüringer Zeitung druckte den Artikel nahezu wortgleich in ihrer Ausgabe vom 25. Mai 2007 ab. Eine darauf zielende Pressemitteilung der damaligen Linkspartei.PDS folgte noch am 24. Mai 2007. Alle drei Berichte sind nicht Teil des Pressespiegels des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus im Zusammenhang mit der Zeugin Hennig berichtete die Tageszeitung Neues Deutschland unter dem Titel „Im Visier der Neonazis“. Die Thüringer Allgemeine berichtete erstmalig in ihrer Ausgabe vom 31. Juli 2007 darüber, dass die Abgeordnete Hennig eine Anzeige gegen Kai-Uwe Trinkaus wegen Stalkings erstattet habe („Anzeige eingegangen“). Beide Medienberichte sind Teil des Pressespiegels des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Im Zusammenhang mit der Enttarnung des Michael Ranft als Rechtsextremen, der sich bei dem Zeugen Kuschel ein Praktikum erschlichen hat, wurde erstmals am 29. August 2006 in der Thüringer Allgemeinen, in der Thüringischen Landeszeitung, in der Ostthüringer Zeitung, in der Osterländer Volkszeitung und im Freien Wort berichtet. Am darauffolgenden Tag folgten weitere Presseberichte, die allesamt in den Pressespiegel des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz aufgenommen wurden. Vom Praktikum des Andy Freitag beim Zeugen Kuschel berichtete zunächst die Deutsche Presse-Agentur am 28. August 2007 mit dem Titel „Mutmaßlicher Rechter schleicht sich bei Linksfraktion und SPD ein“. Dieser Artikel wurde Teil des Pressespiegels des TLfV. In den darauffolgenden Tagen wurde dieses Vorgehen regionalen und überregionalen Medienanstalten aufgegriffen, so unter anderem von der Thüringer Allgemeinen, dem Freien Wort, der Tageszeitung Die Welt und von BILD. Ein Großteil dieser Presseerzeugnisse konnte von den Bediensteten des TLfV auf Grund des Abdrucks dieser im Pressespiegel zur Kenntnis genommen werden.

Über den Ausstellungsbesuch des Patrick Paul und anderer im Thüringer Landtag und deren Eintrag in das Gästebuch der damaligen Ausstellung vom 12. September 2006 wurde am 15. und 16. September 2007 im Freien Wort mit den Titeln „Bizarre Meinungsschlacht im Gäste-

buch“ und „Mit dem Hausrecht gegen die Neonazi-Besuche im Landtag“ berichtet. Beide Artikel sind Teil des Pressespiegels des TLfV.

Die Presseberichterstattung über das abgesagte Seminar des Stadtsporthundes Erfurt am 6. Oktober 2007 begann am 8. Oktober 2007 durch die Thüringer Allgemeine und die Thüringische Landeszeitung. Ob die beiden Artikel in den Pressespiegel des TLfV aufgenommen wurden, kann nicht festgestellt werden, da dem Untersuchungsausschuss lediglich die Presspiegel bis zum 31. September 2007 vorgelegt werden sollten.

Über die versuchte Unterwanderung des Bundes der Vertriebenen durch die Einschleusung von zehn Jugendlichen im Januar 2007 wurde erstmalig Mitte Juni 2007 berichtet. Zunächst widmete eine Pressemitteilung der damaligen Partei DIE LINKE.PDS dem Thema „Neonazis konnten BdV Erfurt unterwandern“ vom 15. Juni 2007 die Aufmerksamkeit. Es folgten in den nächsten Tagen die Thüringer Allgemeine, das Freie Wort, die Ostthüringer Zeitung und die Thüringische Landeszeitung. Ferner wurde über den geplanten Abschluss eines Untermietvertrags der NPD im Büro des Bundes der Vertriebenen, Kreisverband Erfurt, Ende Mai 2007 am 20. Juni 2007 in einer Pressemitteilung des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda berichtet. Die Thüringische Landeszeitung griff die Problematik am 11. und 17. Juli 2007 auf. Die beiden letztgenannten Artikel wurden in den Pressespiegel des TLfV verzeichnet.

Die Geschehnisse rund um die Zeugin Künast, der die Ehrenmitgliedschaft des SV Vorwärts Erfurt e. V. angetragen und die gebeten wurde, eine Grußkarte zu unterzeichnen, wurden am 26. Oktober 2007 in der Thüringer Allgemeinen unter dem Titel „Erneute Provokation“ aufgegriffen. Ob dieser Artikel Teil des Pressespiegels des TLfV wurde, kann aus dem oben genannten Grund nicht festgestellt werden.

Über die Mitgliedschaft des Kai-Uwe Trinkaus im Verein Westliches Wachhaus und die damit in Verbindung stehende problematische Sponsorsuche wurde Ende August 2007 thematisiert. Die Thüringer Allgemeine berichtete zuerst am 28. August 2007 unter dem Titel „Sponsoren gehen auf Distanz“; es folgten die Thüringische Landeszeitung und die Südthüringer Zeitung. Alle Artikel sind Teil des Pressespiegels des TLfV.

Über die Störung des Kai-Uwe Trinkaus und anderer während einer Betriebsrätekonferenz vor einem Erfurter Hotel berichtete der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda selbst per Pressemitteilung vom 4. Juli 2007. Diese wurde nicht in den Pressespiegel des TLfV aufgenommen. Der Verein Alleinerziehende in Not e. V. wurde erstmalig im Artikel „Bewährungshilfe Erfurt schickte Straftäter zur NPD“ des Mitteldeutschen Rundfunks am 1. August 2007 kritisch hinterfragt. Es folgten am 2. August 2007 die Thüringische Landeszeitung, das Freie Wort und die Osterländer Volkszeitung. Die drei letztgenannten Presseerzeugnisse sind Teil des Pressespiegels des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

An Hand der vorstehenden Erkenntnisse wurde festgestellt, dass die von den Bediensteten des TLfV zur Kenntnis genommenen Presseerzeugnisse, die in den Pressespiegel des TLfV aufgenommen wurden, nicht hinreichend geeignet waren, die von den Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Umfeld Betroffenen bereits vor den Maßnahmen zu unterrichten, da im Vorfeld keine Medienberichterstattung erfolgt ist. Für die Frage, inwieweit bei Nutzung vorhandener Recherchemöglichkeiten, die ohne eine frühere Information bestanden hätte, wird auf Teil D verwiesen.

Im Fall Korschewsky ist festzustellen, dass das TLfV vor der Veröffentlichung des Stern-Artikels am 24. Mai 2007, spätestens ab 17. April 2007 Kenntnis davon hatte, dass der „Stern“ im Besitz eines Dokuments war, dass ein angebliches Kooperationsabkommen zwischen der NPD und der PDS zum 1. Mai 2007 zum Gegenstand hatte und dass Trinkaus sich mit dem Sternreporter Witzel am 16. April 2007 getroffen hatte. Vor Erscheinen des Artikels im „Stern“ am 24. Mai 2007 hätte also das TLfV Gelegenheit gehabt, Ermittlungen über den Hintergrund dieses Vorgangs zu tätigen und auch die Betroffenen dieses Vorgangs informieren können.

g. Unterrichtung der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden durch das TLfV über von Thüringer Neonazis geplante oder begangene Straftaten

Kai-Uwe Trinkaus hat seinem Werber und seinem V-Mann-Führer über einzelne von Thüringer Neonazis geplante und begangene Straftaten in der nachstehend dargestellten Art und Weise berichtet. Auf die Auskünfte der Landesregierung über die Ergebnisse von Ermittlungsverfahren wegen von Mitarbeitern des TLfV im Zusammenhang mit der V-Mann-Tätigkeit möglicherweise verübter Straftaten wird hingewiesen (Teil B).

(2) Angriff auf einen Journalisten der TLZ am 1. Mai 2007 im Erfurter Hauptbahnhof

Wie bereits oben dargestellt wurde, hat Kai-Uwe Trinkaus bereits nach der Beendigung der Demonstration am 1. Mai 2007 seinem V-Mann-Führer telefonisch ausführlich über den Angriff auf einen Journalisten der Thüringischen Landeszeitung im Bereich des Erfurter Hauptbahnhofes berichtet und auch die mutmaßlichen Täter dieses Überfalls benannt. Darüber hinaus hat er gegenüber dem V-Mann-Führer auch Angaben zu der beim Angriff entwendeten Kamera und sonstigem Fotozubehör gemacht und sachdienliche Angaben zum Täter und zum Verbleib der Kamera getätigt.

Das noch am Tattag von der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen schweren Raubes wurde allerdings weder auf Grund von Amtshilfeleistung des

TLfV eingeleitet noch durch nachfolgende sachdienliche Hinweise in irgendeiner Weise unterstützt.

Während die Ermittlungen zu den körperlichen Angriffen auf den Journalisten auch ohne die dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Informationen zu den Tätern und deren Verurteilung führte, blieben die Ermittlungen der Polizei zu den Tätern der verwendeten Fotoausrüstung des Journalisten ohne Erfolg. Das entsprechende Ermittlungsverfahren musste die Staatsanwaltschaft Erfurt mangels zureichender Ermittlungsansätze einstellen. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hätte allerdings der Staatsanwaltschaft die für die Ergreifung der Täter des Diebstahls beziehungsweise der Unterschlagung, der Hehlerei oder des Raubes der Fotoausrüstung erforderlichen Hinweise geben können. Das Unterlassen der entsprechenden Hinweise begründete der damalige Vizepräsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und Abteilungsleiter der Abteilung Beschaffung damit, dass der Quellenschutz zum Zeitpunkt, als die Entscheidung getroffen worden sei, das entscheidende Element gewesen sei. Quellenschutz sei höher zu bewerten als die Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Der damalige Präsident des Landesamtes führte allerdings dazu aus, dass eine Weitergabe von Informationen in abstrakter Form grundsätzlich immer möglich ist.

(3) Geplanter Angriff auf das sogenannte „besetzte Haus“ in Erfurt

Kai-Uwe Trinkaus berichtete in einem Treffen dem Werber am 25. Oktober 2006 erstmals über einen geplanten Angriff der Rechten auf das sogenannte „besetzte Haus“ in Erfurt. Im Jahr 2007 solle im Zuge der Aktion „Erfurt ist Brown-Town“ das „besetzte Haus“ der Linken angegriffen werden. Hierzu habe ein Gespräch stattgefunden, an dem Patrick Paul, „Rico“ und Burkert teilgenommen hätten. Burkert habe gegenüber Trinkaus beschrieben, dass ein Lageplan erstellt werden solle. Die Aktion und diese Information solle in der rechten Szene auch möglichst lange geheim gehalten werden. Insgesamt sollten 50 Hooligans aus Erfurt und 50 Hooligans aus Halle an der Saale und Chemnitz zum „Sturmangriff“ zusammenkommen. Zunächst solle aber in dem neuen Sportverein SV Erfurt 1871, der sich in Gründung befinde, trainiert werden. Das „besetzte Haus“ solle exemplarisch zerstört werden, zur Not wolle man die „Bude abfackeln“, es habe dort ja schon öfter gebrannt. Burkert habe weiter geäußert, man gehe davon aus, dass das „besetzte Haus“ vielen Personen aus der Politik, bei der Polizei und anderen Leuten ein Dorn im Auge sei und dass ein Angriff auf das Objekt nur „vordergründig verurteilt“ werden würde. Insgeheim seien aber viele Leute froh, wenn die Linken aus der Gegend verschwinden würden.

Nach Rücksprache mit dem Werber am 8. November 2006 fertigte der damalige Vizepräsident und Abteilungsleiter der Abteilung Beschaffung im TLfV am gleichen Tag einen Ver-

merk, in dem festgehalten wird, dass die geplante Aktion bislang lediglich vier Personen bekannt sei, nämlich Trinkaus, Burkert, „Opa“ und Gerlach. Dieser Personenkreis werde sich aber vergrößern, da es zum Beschaffen der Pläne für das Gebäude und das Gelände erforderlich werden würde, einen größeren Personenkreis einzubinden. Deshalb habe er den damaligen Präsidenten über den Vorgang mündlich informiert und die Zielperson Trinkaus instruieren und sensibilisieren lassen. Sie werde über die aktuelle Entwicklung zeitnah unterrichten.

Bereits zuvor hatte die Abteilung Auswertung unter dem Datum 6. November 2006 einen Beschaffungsauftrag an die Abteilung 3 gerichtet, in dem um die Beschaffung weitergehende Informationen, insbesondere zum Stand der Vorbereitungen der Zusammenkünfte und der Einbindung des Sportvereines in die Vorbereitungen, gebeten wurde. Weiterhin sollten die Ermittlungen zu den beteiligten Personen und Gruppierungen auch aus anderen Bundesländern sowie Erkenntnisse zu den angekündigten Hooligans aus Erfurt, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingeholt werden. Darüber hinaus sollte ein möglicher Ausführungstermin und die weiteren geplanten Vorgehensweisen der rechtsextremistischen Szene ermittelt und fortlaufend aktualisiert werden, ohne dass ein erneuter Auftrag gestellt werden sollte.

In den Folgetreffen am 13. und 28. November 2006 befragte der Werber Trinkaus im Hinblick auf die Beschaffungsaufträge, ohne jedoch konkrete Informationen zu erlangen. Im Arbeitsdeckblatt vom 14. November 2006 ist lediglich festgehalten, dass Trinkaus mitgeteilt habe, dass er in diversen Gesprächen zur Aktion zwischen Paul, Burkert und „Rico“ mitbekommen habe, dass der Zeitpunkt für den Angriff auf das „besetzte Haus“ zwar noch nicht festgelegt worden sei, man aber erst im Sommer 2007 zuschlagen wolle. Nichtsdestotrotz sollen Kontakte nach Chemnitz, Leipzig, Zwickau und Halle an der Saale bestehen.

h. Geplante parlamentarische Anfrage

Am 26. April 2007 fertigte der damalige Präsident des TLfV Sippel einen Vermerk, der zur Kenntnis auch an Vizepräsident Gerd Lang ging: In der Angelegenheit des V-Mannes Ares (d.i. Trinkaus) habe auf seine Anregung heute eine Unterredung mit Herrn Minister Dr. Gasser und zwei Mitarbeitern des Thüringer Innenministeriums stattgefunden. Er habe Bezug auf den Jour fixe bei Minister Gasser vom 23. April 2007 genommen, bei dem vorgetragen wurde, dass ein V-Mann des TLfV am vergangenen Wochenende zum Vorsitzenden eines größeren Kreisverbandes der NPD gewählt worden war. Sippel teilte weiter mit, dass bei einer Besprechung mit einem Mitarbeiter der CDU-Landtagsfraktion eine an die CDU gerichtete Pressemitteilung der NPD über diese Vorstandswahl erwähnt worden sei, aus der auch hervorgehe, dass der neue Kreisvorsitzende vormals die PDS im Stadtrat vertreten habe. Der Mitarbeiter der CDU-Fraktion habe angekündigt, in dieser Sache eine parlamentarische An-

frage der CDU-Fraktion anzuregen. Sippel machte laut des Vermerks Minister Dr. Gasser darauf aufmerksam, dass eine derartige Anfrage sich auf einen V-Mann des TLfV beziehen würde und daher Schwierigkeiten bei deren Beantwortung nach sich ziehen könne. Es sei daher abzuwägen, ob vorsorglich in einem Gespräch mit der Vorsitzenden der CDU-Fraktion die Problematik zu erörtern sei. Bei diesem Gespräch sollten – soweit möglich – Quellenschutzgesichtspunkte Berücksichtigung finden. Minister Dr. Gasser erklärte, selbst mit der Fraktionsvorsitzenden darüber sprechen zu wollen. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, ob das Gespräch stattgefunden hat. Zu einer entsprechenden parlamentarischen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion ist es nicht gekommen.

Inwieweit das TLfV über das Bemühen um konkretere Kenntnisse hinaus auch informativ die Polizei und das Thüringer Innenministerium unterrichtet hat, konnte aktenkundig nicht festgestellt werden. Es ist allerdings von einer Unterrichtung beider Institutionen auszugehen. Auf Grund späterer Erkenntnisse konnte vom TLfV festgestellt werden, dass die Überlegungen zu dem Überfall noch nicht zu konkreten Planungen geführt hatten.

i. Alter Fritz

Am 23. Juni 2007 fand ein Überfall von Linksautonomen auf den rechten Szenetreff „Alter Fritz“ in Erfurt statt, bei dem u.a. auch der PKW des Trinkaus beschädigt wurde. Am Folgetag informierte Trinkaus seinen V-Mann-Führer telefonisch über den Vorgang, der auch Gegenstand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen war. Beim nächsten Treff ermahnte der V-Mann-Führer Trinkaus, keinerlei Gegenaktionen zu unternehmen.

Nach seiner Abschaltung als V-Mann veröffentlichte Trinkaus auf der NPD-Webseite eine Liste von Tatverdächtigen, die teildentisch war mit der Auflistung der tatverdächtigen Personen aus der polizeilichen Ermittlungsakte, die aber auch im Rahmen einer WE-Meldung mit einem weiten Verteiler in den Sicherheitsbehörden verbreitet worden war.

Er behauptete, er habe die veröffentlichten Namen der Tatverdächtigen von seinem V-Mann-Führer erhalten, der ihn die Liste habe abschreiben lassen. Der V-Mann Führer hat dies in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss und in einer schriftlichen dienstlichen Erklärung in Abrede gestellt. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu diesem Verrat von Dienstgeheimnissen haben bereits wegen einer eingetretenen Verjährung zu keinem Ergebnis geführt. Unabhängig davon hätten auch deshalb Zweifel am konkreten Hergang bestanden, weil der Kreis der Zugangsberechtigten sehr groß gewesen ist.

4. Prozess der Abschaltung

Bereits kurze Zeit nach der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am 8. März 2007 fand am 25. April 2007 im Büro des Präsidenten des TLfV a. D. Sippel ein Gespräch statt, bei dem die Aktivitäten des V-Manns Trinkaus alias „Ares“ und die sich daraus möglicherweise ergebenden politischen Implikationen und die Reaktionsmöglichkeiten des TLfV erörtert wurden. An diesem Gespräch nahmen neben dem damaligen Präsidenten der damalige Vizepräsident, der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 teil.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Trinkaus bereits gegenüber seinem V-Mann-Führer eingeräumt, zu dem damaligen Vorsitzenden des PDS-Landesverbands Korschewsky Kontakt aufgenommen zu haben. Hierzu hatte Trinkaus mitgeteilt, der damalige PDS-Landesvorsitzende Korschewsky sei ein langjähriger Bekannter und man betreibe zusammen Tauchsport. Er pflege daher einen häufigen Kontakt zu Korschewsky und suche ihn oftmals in der Landesgeschäftsstelle zu Gesprächen auf. Korschewsky sei nicht bewusst, dass er aktives Mitglied der NPD in Thüringen sei und welche Funktion er ausübe. Durch Recherchen des Nachrichtenmagazins „Stern“ sei sein Name bei der damaligen PDS jedoch bekannt geworden und der Kontakt zu Korschewsky unterbunden worden. Am 16. April 2007 habe er sich mit einem Reporter des „Stern“ getroffen. Der Reporter Holger Witzel habe ihm ein bei der Redaktion eingegangenes Schreiben gezeigt, das seine Unterschrift getragen habe und an den Landesvorsitzenden der NPD in Thüringen gerichtet gewesen sei. Inhaltlich sei in diesem Schreiben ein Kooperationsabkommen zwischen der NPD und der damaligen PDS in Thüringen anlässlich der Demonstration zum 1. Mai 2007 thematisiert gewesen.

Trinkaus versicherte dem V-Mann-Führer, er habe dieses Schreiben nicht erstellt und die Unterschrift sei eine Fälschung. Er konnte sich nicht erklären, wer dieses Schreiben erstellt und dem „Stern zugespielt“ habe. Der Kontakt zu Korschewsky sei ihm wichtig gewesen, da er unauffällig Informationen über die damalige PDS abschöpfen konnte. Ihm sei aber auch bewusst gewesen, dass seine Zugehörigkeit zur NPD auf Dauer nicht zu verbergen sei. Durch die politische „Enttarnung“ habe er sich dem Interview stellen können und Fragen zu seiner Person und Aktivitäten der NPD beantworten können. Der Stern-Reporter habe mit seinem Einverständnis auch Lichtbilder von ihm angefertigt.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen kam man überein, den V-Mann in abschließender Form darauf hinzuweisen, dass man behördlicherseits nicht an Informationen über Parteien und politische Mandats- und Funktionsträger des nichtextremistischen Spektrums ohne Bezug zum Beobachtungsauftrag des TLfV interessiert sei. Man werde entsprechende Einlassungen der Quelle nicht entgegennehmen.

Weiterhin wollte man auf den V-Mann einwirken, nach Möglichkeit Kontakte in den Bereich der demokratischen Parteien, die ausschließlich der „verdeckten Informationsbeschaffung“ für die NPD dienen, zu unterlassen. Trinkaus solle vom V-Mann-Führer nochmals ausdrücklich dazu aufgefordert werden, von sich aus Mitteilungen über Umstände zu machen, die für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit von Bedeutung sind, namentlich zu Personen des öffentlichen oder politischen Lebens.

Zudem habe er sich, über das dem „Stern“ bereits gewährte Interview hinaus, unbedingt jeder weiteren „Zusammenarbeit“ mit Medien zu enthalten.

Schließlich kam man überein, die Quelle Trinkaus anzuweisen, bezüglich der in Rede stehenden Übernahme des Vorsitzes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda ihn anzuweisen, eine überexponentielle Ausweitung seiner Aktivitäten zu vermeiden und das politische Wahrnehmbarkeitsprofil des Kreisverbandes nicht zu stark anzuheben.

Nachdem im TLFV bekannt geworden war, dass sich Trinkaus beim Bundesamt für Verfassungsschutz in der 27. Kalenderwoche 2007 als Quelle angeboten hatte, kam es im Landesamt am 20. Juli 2007 zu einem Gespräch zwischen dem Abteilungsleiter 3, dem Referatsleiter 30, dem Referatsleiter 31 und dem V-Mann-Führer, bei dem das weitere Vorgehen im Hinblick auf eine Steuerung besprochen wurde.

Übereinstimmend wurde beschlossen, dass der V-Mann 2280 mit dem Decknamen „Ares“ bis spätestens Ende September 2007 als V-Mann weitergeführt werden solle, wobei allerdings die Treffhäufigkeit und die Prämienzahlungen reduziert werden sollten. Im Laufe des Monats September 2007 sollte Trinkaus dazu angehalten werden, die Gesamtmitgliederliste der Thüringer NPD zu erlangen und an den V-Mann-Führer zu übergeben. Unmittelbar danach sollte dem V-Mann dann eröffnet werden, dass die Zusammenarbeit mit dem TLFV beendet sei.

Die Beendigung der V-Mann-Tätigkeit sollte mit den regelwidrig verstärkten Pressekontakten des V-Mannes begründet werden, zum anderen aber auch mit einer inzwischen gegen den V-Mann Trinkaus gestellten Strafanzeige der Abgeordneten Hennig. Für den Fall, dass sich früher abzeichnen sollte, dass Trinkaus nicht in der Lage sei, die Gesamtmitgliederliste der Thüringer NPD zu erlangen, wurde vereinbart, den Abschaltungsprozess bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzuleiten.

Nachdem Trinkaus im Zusammenhang mit der versuchten Unterwanderung der Landtagsfraktion der damaligen Linkspartei.PDS durch den NPD-Sympathisanten Andy Freitag medienwirksam in der 35. Kalenderwoche 2007 aufgetreten war und darüber hinaus ein Brief des V-Mannes Trinkaus zur Unterwanderung der Landtagsfraktion der damaligen Linkspartei.PDS im rechten Internetportal „Altermedia Deutschland - Störtebeker-Netz“ am 3. September 2007 veröffentlicht worden war, kam es am 4. September 2007 zu einer Bespre-

chung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, an dem der damalige Präsident, der Referatsleiter 30, der Referatsleiter 31 sowie der Controller teilgenommen haben.

Hier wurden operative Sicherheitsmaßnahmen sowie die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die geplante Abschaltung des V-Mannes Trinkaus alias „Ares“ festgelegt. Die Beteiligten waren sich einig, dass auf Grund der neuerlich bekannt gewordenen Abrede widrigen Verhaltensweisen bereits am folgenden Tag, dem 5. September 2007, die Abschaltung erfolgen sollte. Bei diesem Abschaltungstreffen am 5. September 2007 sollte auch der Referatsleiter 31 anwesend sein. Dabei sollte dem V-Mann suggeriert werden, dass diese Maßnahmen aus reinen Fürsorgegründen des Amtes erfolgten. Es sollte ihm klargemacht werden, dass es Anhaltspunkte dafür gebe, dass auf Grund seiner Publizität im Fokus der Medien die Gefahr seiner Enttarnung bestehe. Für die Quellentätigkeit sollte ihm eine einmalige Abschaltprämie in Höhe von 1.500 Euro bar ausbezahlt werden. Darüber hinaus sollte er eine schriftliche Abschalterklärung unterzeichnen.

Am 5. September 2007 kam es dann in Weimar zu einem Abschaltungstreffen, bei dem der V-Mann-Führer und der Referatsleiter 31 dem V-Mann Trinkaus erklärten, dass die Zusammenarbeit ab jetzt beendet sei und dass man sich aber bis auf Weiteres etwa alle acht Wochen anlassunabhängig zur Nachbetreuung treffen werde. Gleichzeitig wurde Trinkaus aber zu verstehen gegeben, dass im Zuge dieser Folgetreffen weder eine Informationsübermittlung durch ihn erwartet werde noch eine finanzielle Leistung des TLfV erbracht werde. Nachdem die Quelle die Abschaltungserklärung unterzeichnet hatte, wurde ihm die Abschaltprämie in Höhe von 1.500 Euro ausbezahlt und eine Verschwiegenheitsbelehrung durchgeführt.

Die Gründe, die zur Abschaltung der Quelle „Ares“ führten, haben überzeugend die Zeugen G. und K. dem Ausschuss dargelegt. Nach den Angaben des Zeugen G. führte primär zur Abschaltung, dass Trinkaus sich beim Bundesamt für Verfassungsschutz ohne Kenntnis oder Billigung des TLfV als Quelle angeboten habe. Das sei ein absolutes „No go“, wenn sich eine Quelle in der Führung einem anderen Amt ohne Kenntnis des führenden Amtes anbiete. Hinzugekommen seien natürlich seine ständigen Kontakte zu den Medien, die Eröffnung eines Bürgerbüros der NPD, anlässlich deren er auch wieder Kontakte zum MDR aufgenommen habe, wo gefilmt worden sei, wo Sendungen ausgestrahlt worden seien. Trotz entsprechender Weisungen habe er seine Kontakte zur Presse und zu den Medien nicht eingedämmt. Im Juli 2007 sei dazu gekommen, dass die Abgeordnete Hennig eine Strafanzeige erstattet habe. Dies seien also die Punkte gewesen, die schon im Juli 2007 zur Entscheidung geführt hätten, die Quelle abzuschalten.

Zur Abschaltung sei ein Termin festgelegt worden. Man habe sich überlegt, was man einer solchen Quelle als Abschaltungsgrund angebe. Wenn man die Quelle vor den Kopf stoße,

laufe man Gefahr, dass sie sich offenbare. Deshalb habe man die Abschaltungsgründe so aufgebaut, dass man gesagt habe, seine vielen Kontakte mit den Medien seien ein Grund für das Haus, die Zusammenarbeit zu beenden. Die Abschaltung sei gemeinsam mit dem Referatsleiter 31 vorgenommen worden. Trinkaus habe knurrig reagiert, sei nicht erfreut gewesen. Die ihm mitgeteilten Abschaltungsgründe habe er zur Kenntnis genommen.

Der Zeuge K. hat zur Abschaltung geäußert, die Gründe der Abschaltung seien eine Kombination verschiedener Faktoren gewesen. Zum einen sei es die Selbstanbieten beim Bundesamt für Verfassungsschutz gewesen, dann seine medienwirksamen Auftritte und nicht zuletzt seine mutmaßliche Rolle bei der Ableistung des Praktikums von Andy Freitag bei dem Abgeordneten Kuschel. Eine Rolle gespielt habe wohl auch die zwischenzeitlich erfolgte Anzeige der Abgeordneten Hennig gegen Trinkaus.

Die Gründe, die zur Abschaltung geführt hätten, seien dann in einem Vermerk des Controllers niedergelegt worden. Anfang September 2007 habe diese Besprechung stattgefunden, in der man die Abschaltungsgründe einfach noch einmal aufgelistet habe. Das Maß sei einfach voll gewesen, der letzte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht habe, sei die Sache mit dem Praktikum gewesen. Letztendlich sei aber bereits im Juli 2007 die Abschaltung beschlossen gewesen. Die Entscheidung, ihn noch bis zum September zu halten, sei getroffen worden, um die Gesamtmitgliedsliste der Thüringer NPD zu bekommen und noch einmal Informationen über die im August 2007 stattfindenden Aufmärsche in Wunsiedel zu erhalten.

Auch der Zeuge A. hat bestätigt, dass die Abschaltung primär darauf beruht habe, dass Trinkaus sich beim Bundesamt für Verfassungsschutz als Quelle angeboten hatte. Da das Landesamt entschieden hatte, die Trennung im Guten vorzunehmen, sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass sein regelwidriges Anbieten im Landesamt bekannt geworden war. Anfang September 2007 habe es dann wohl eine Situation gegeben, auf Grund derer die sofortige Abschaltung entschieden worden sei. Er glaube, dies sei am 5. September 2007 gewesen. Die Abschaltung sei unter Beteiligung des V-Mann-Führer und des Referatsleiters 31 („V-Mann-Führung“) erfolgt.

5. Gestaltung der Nachsorge und Selbstanbietungen

Im Rahmen der in der Dienstvorschrift Beschaffung des TLfV vorgesehenen Nachbetreuung kam es am 8. November 2007 zu einem ersten Betreuungstreff zwischen der ehemaligen Quelle „Ares“ und dem V-Mann-Führer 3105. Nach Abschaltung der Quelle im September 2007 diene dieses Treffen nicht der Informationsgewinnung, sondern ausschließlich der Nachbetreuung. Hier teilte Trinkaus mit, die Immobilie in der Liebknechtstraße 31 in Erfurt

sei mittlerweile im Zwangsversteigerungsverfahren an eine Gesellschaft in Jena verkauft worden. Er werde deshalb mit seiner Lebensgefährtin schnellstmöglich nach Ilmenau verziehen, da ohnehin eine Mietkündigung in naher Zukunft anstehe. Er teilte weiter mit, dass er sich künftig mehr dem Privatleben widmen werde, statt politisches Engagement auszuüben. Er überlege die Abgabe des NPD-Kreisvorsitzes an einen Nachfolger. Er teilte dem V-Mann-Führer weiter mit, dass er von einem gescheiterten Werbungsversuch des Rethberg durch das TLfV Kenntnis habe und führte dazu aus, dass der Werbungsversuch in der rechtsextremistischen Szene in Thüringen durch Wieschke bekanntgemacht worden sei. Bei diesem Treffen wurden weder Weisungen noch Aufträge erteilt, es wurde lediglich ein Folgetreff für den Januar 2008 oder später vereinbart.

Am 11. Januar 2008 kam es dann zu einem zweiten Nachsorgetreffen des V-Mann-Führers 3105 mit Trinkaus. Nachdem Trinkaus zunächst wieder seine private Situation geschildert hatte, wechselte er das Thema und bot dem V-Mann-Führer eine erneute Zusammenarbeit mit dem TLfV an. Für den Fall, dass diese nicht erwünscht sei, wolle er sich erneut zur Wahl des Kreisvorsitzenden des NPD-Kreisverbands Erfurt-Sömmerda stellen und sein politisches Engagement verstärken. Die Vorstandswahlen fänden am 11. Januar 2008 im Bürgerbüro statt. Des Weiteren kündigte er an, sich im NPD-Landesverband Thüringen um einen Listenplatz für die Landtagswahl 2009 zu bewerben. Er teilte dem V-Mann-Führer weiter mit, dass die NPD-Kreisverbände Erfurt-Sömmerda, Unstrut-Hainich, Nordhausen, Sondershausen, Weimar, Hildburghausen und Eichsfeld-Kreis sich dem Lager um Heise anschließen würden mit der Absicht, den amtierenden NPD-Landesgeschäftsführer Wieschke „abzusägen“. Dieser sei mit seiner Politik nicht gewollt.

Bei diesem Treffen bezifferte Trinkaus die aktuelle Mitgliederstärke der NPD in Thüringen mit 480 Personen. Er hatte nach seiner Aussage Einblick in die Unterlagen der Landesgeschäftsstelle der NPD. Er berichtete weiter, es gebe viele säumige Zahler, denen die NPD-Mitgliedschaft entzogen worden sei. Auch für das Jahr 2008 prognostizierte er keinen starken Mitgliederzuwachs. Er teilte weiter mit, mit Patrick Paul habe er sich überworfen, auch dieser solle demnächst von den Freien Kräften mangels Vorbildfunktion entmachtet werden. Schließlich erklärte er dem V-Mann-Führer, er habe den Verdacht, dass zwei namentlich nicht benannte Personen als Quellen des TLfV in Frage kämen. Aus diesem Grund werde er verstärkt die Neumitglieder beobachten, da er diese in Verdacht habe.

Trinkaus teilte alle diese Informationen ohne Nachfrage des V-Mann-Führers von sich aus mit, um sich damit möglicherweise für eine erneute Zusammenarbeit mit dem TLfV interessant zu machen.

Dreieinhalb Jahre nach dem letzten Nachsorgetreffen meldete sich am 25. Juli 2011 Trinkaus beim TLfV unter Angabe des für den Alarmfall ausgegebenen Code-Worts „Liebes-

kummer“ und hinterließ dort die Botschaft: „ARES hat Liebeskummer nach Lutz“, was offenkundig eine an den V-Mann-Führer gerichtete Aufforderung darstellte, erneut mit ihm in Kontakt zu treten. Der V-Mann-Führer reagierte jedoch auf diese Aufforderung nicht, da der für ihn zuständige Referatsleiter 31 ihn anwies, keinen erneuten Kontakt aufzunehmen.

Mehr als ein Jahr später, am 5. September 2012, meldete sich der ehemalige V-Mann Trinkaus alias „Ares“ erneut bei der Zentrale des TLFV, von wo er mit dem Vorzimmer des Präsidenten verbunden wurde. Dort bat er um den Rückruf einer mit seiner früheren Situation vertrauten Person. Nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter 3 wurde sodann ein Telefonat im Beisein des ehemaligen V-Mann-Führers und des Referatsleiter 31 unter dem Tarnnamen „Köhlers“ mit Trinkaus geführt. Diesem teilte Trinkaus mit, dass er auf Grund der letzten Medienberichte über das TLFV sehr verunsichert sei und seine Enttarnung fürchte. Er nahm Bezug auf die Äußerungen des Thüringer Innenministers, demzufolge die Klardaten ehemaliger Quellen des TLFV aus dem Bereich des Rechtsextremismus vor den Untersuchungsgremien offengelegt werden würden. Sollte dies der Fall sein, könne das sowohl für ihn, aber auch für das Amt unangenehm werden. Trinkaus wurde mitgeteilt, er habe auf jeden Fall richtig gehandelt, sich an das TLFV gewandt zu haben, um seine Befürchtungen vorzubringen. Das Amt sei, wie er wisse, jederzeit bereit, mit ihm diese Situation zu erörtern. Daraufhin nahm er Bezug auf die Vergangenheit und äußerte, diesen Eindruck könne er nicht teilen, da im Rahmen seiner letzten Kontaktaufnahme er den Eindruck gewinnen musste, unerwünscht zu sein. Trinkaus wurde versichert, alles zu tun, um seine Klardaten nicht öffentlich werden zu lassen. Ihm wurde angeboten, er könne sich jederzeit unter der bekannten Rufnummer wieder an das Amt wenden.

Am 19. Oktober 2012 meldete sich Trinkaus wiederum telefonisch beim TLFV und bat dringend um Rückruf eines Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Führung von V-Leuten. Er sei Betroffener der Politik und habe erfahren, dass heute 600 ungeschwärzte Aktenordner des TLFV an den Thüringer Landtag übergeben worden seien. Der Referatsleiter 31 meldete sich sodann telefonisch unter Bezugnahme auf den Anruf des Trinkaus bei diesem und erkundigte sich nach dessen Anliegen. Trinkaus nahm Bezug auf Pressemeldungen über die Übersendung von Akten des TLFV in ungeschwärzter Form an die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und erklärte vor diesem Hintergrund, er habe Angst, dass auch sein Name irgendwann in der Presse auftauchen könne.

Der Referatsleiter 31 versuchte die Zweifel und Ängste von Trinkaus zu zerstreuen und versicherte, das TLFV werde alles in seiner Macht stehende unternehmen, um Informationen sensiblen Charakters zu schützen. Er könne von einem verantwortlichen Umgang mit den vom TLFV zu übermittelnden Informationen ausgehen.

Die vorstehenden Feststellungen zur Nachsorge beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der vor dem Ausschuss gehörten Zeugen A., K. und G.

Der V-Mann-Führer hat zu den Nachsorgetreffen angegeben, es hätten im November 2007 und einmal im Januar 2008 derartige Treffen stattgefunden. Dies seien also zwei Nachsorgetreffen unter dem Schutz von Observationen gewesen, wo der ehemaligen Quelle kein Geld mehr ausbezahlt worden sei, sondern wo nur noch einmal nachgefragt worden sei, was Stand der Dinge sei. Es sei also nichts fachliches mehr abgeschöpft worden.

Der Zeuge A. hat ausgeführt, im Gegensatz zu dem Abschaltungstreffen, das unter der Beteiligung des V-Mann-Führers und des Referatsleiters 31 „V-Mann-Führung“ stattgefunden habe, seien die beiden Nachsorgetreffen lediglich durch den V-Mann-Führer erfolgt. Es habe wohl in der Folgezeit auch noch weitere telefonische Kontakte gegeben. Trinkaus habe versucht, in den Folgejahren bis 2012 wohl mehrfach, auch telefonisch, Kontakt aufzunehmen.

Der Referatsleiter 31 „V-Mann-Führung“, der Zeuge K., hat zur Nachbetreuung ausgeführt, im November 2007 sowie im Januar 2008 seien durch den V-Mann-Führer noch zwei Betreuungstreffen mit der ehemaligen Quelle durchgeführt worden. Hierbei seien keine Prämien gezahlt und der V-Mann sei auch nicht abgeschöpft worden. Namentlich beim zweiten Treffen habe Trinkaus jedoch ohne Nachfrage von sich aus Informationen geliefert, die erkennbar dem Zweck gedient hätten, sich wieder als Quelle anzudienen. Trinkaus sei unmissverständlich auf die weiter bestehenden Abschaltungsgründe verwiesen worden. Ihm sei deutlich gemacht worden, dass eine Wiederaufnahme des Führungsverhältnisses für das TLfV nicht in Frage komme. Nach dem zweiten Treffen im Januar 2008 seien keine weiteren Treffen mit ihm angesetzt worden.

Am 22. Oktober 2009 habe sich Trinkaus dann telefonisch erneut an das TLfV gewandt, offensichtlich wieder in dem Bestreben, eine erneute Zusammenarbeit herbeizuführen. Auch dieser Versuch des Trinkaus sei jedoch erfolglos geblieben. Es habe sich herausgestellt, dass er sich im selben Zeitraum bei zwei anderen Verfassungsschutzbehörden angeboten gehabt habe. In diesem Zusammenhang sei dem TLfV auch eine Warnmeldung aus dem Verfassungsschutzverbund zugegangen.

Auf einen weiteren telefonischen Kontaktversuch von Trinkaus im Juli 2011 habe das TLfV nicht mehr reagiert.

Von April bis Oktober 2012 sei es schließlich zu drei weiteren Anrufen des Trinkaus im TLfV gekommen, im Zuge derer er unter anderem einen Kontakt zur Presse angekündigt habe, aber hauptsächlich seiner Sorge um Enttarnung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Aufarbeitung des NSU-Komplexes Ausdruck verliehen habe. Trinkaus sei in diesem Zusammenhang durch das Landesamt vermittelt worden, dass entsprechende personenbezogene Daten auch im Zuge der Aufarbeitung im parlamentarischen Raum wirksam ge-

schützt seien und das TLfV vom verantwortlichen Umgang der berechtigten Gremien mit den ihnen zur Verfügung gestellten Informationen überzeugt sei.

IV. Die Rolle der Fach- und Dienstaufsicht über das TLfV und der Landesregierung bei der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann unter besonderer Berücksichtigung von seinen Aktivitäten in den rechten Strukturen und in Vereinen

1. Die Fach- und Dienstaufsichtsbehörden über das TLfV, Grundsätze und Umfang der Ausübung der Aufsichtstätigkeit

Das Thüringer Innenministerium übt in eigener Verantwortung die Fach- und Dienstaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aus. Dies stellt § 1 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes klar, nach dessen Wortlaut das Landesamt als obere Landesbehörde unmittelbar dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium untersteht. Beim Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz handelt es sich um einen politischen Beamten, der gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Beamtengesetzes vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann und deshalb in seiner herausgehobenen Position vom persönlichen Vertrauen der Landesregierung abhängig ist.

Fach- und Dienstaufsicht sind innerhalb des Thüringer Innenministeriums in unterschiedlichen Struktureinheiten organisiert. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz wird durch die Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben ausgeübt. Grundsätzlich wird im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft, ob die Bediensteten ihren Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen. Um dies sicher zu stellen, besteht im Rahmen der Dienstaufsicht die Möglichkeit, konkrete Weisungen zu erteilen und mit Disziplinarmaßnahmen auf Mitarbeiter einzuwirken.

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz ist in einem eigenen Referat „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ der Abteilung 2 des Thüringer Innenministeriums angesiedelt. Wie bei der Rechtsaufsicht wird im Rahmen der Fachaufsicht geprüft, ob nachgeordnete Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Recht und Gesetz handeln. Wesentlicher Prüfgegenstand der Fachaufsicht sind darüber hinaus jedoch auch Zweckmäßigkeitserwägungen, die von der nachgeordneten Behörde im Rahmen der Ermessensausübung angestellt werden. Die Fachaufsicht kann daher Ermessensentscheidungen auch inhaltlich prüfen und über entsprechende Weisungen Einfluss auf die maßgeblichen Entscheidungen nehmen. Weitere Instrumente der Fachaufsicht sind mündliche oder schriftliche Anweisungen.

gen für den Einzelfall und generelle Regelungen, beispielsweise Erlasse und Dienstweisungen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte festgestellt werden, dass die Fachaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Organisation und der Aufgabenerfüllung des Fachreferats 26 - „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ im Thüringer Innenministerium allenfalls eine untergeordnete Rolle eingenommen hat und nach dem Bekunden der Zeugen auch heute noch einnimmt. Gemäß des vorliegenden Organisationsplans ist das Referat über die Fachaufsicht hinaus allgemein für Rechtsfragen des Verfassungsschutzes und des Geheimschutzes sowie G10-Angelegenheiten, den Geheimschutz sowie laufende Angelegenheiten des Geheimschutzes, die VS-Registratur und die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes zuständig. Die Zeugen Referatsleiter 26 (Zeuge K.) und Mitarbeiter im Referat 26 (Zeuge H.) im Thüringer Innenministerium haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen und die Vorbereitung der entsprechenden Gremien im Thüringer Landtag 80 bis 90 Prozent der regelmäßig anfallenden Arbeit innerhalb des Referats darstellen. Besondere Belastungen entstünden darüber hinaus periodisch im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung des jährlichen Berichts des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz.

Im Bereich der operativen Tätigkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz beschränkte sich daher die Fachaufsicht des Referats im Wesentlichen in der Überarbeitung der Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel, mit der dem Landesamt im Wege eines Stufenmodells Vorgaben gemacht wurden, welche nachrichtendienstliche Mittel - insbesondere V-Leute - in welchen Lagen in verhältnismäßiger Art und Weise eingesetzt werden können. Darüber hinaus implementierte das Landesamt selbst, speziell für die Werbung und Führung von V-Leuten, eine Dienstvorschrift Beschaffung, die durch das Thüringer Innenministerium geprüft wurde und erst nach Abschluss dieser fachaufsichtlichen Prüfung in Kraft getreten ist. Eigene Prüfungen des Fachreferats, ob die in den Dienstvorschriften niedergelegten Vorgaben durch das Landesamt im operativen Bereich auch umgesetzt wurden, fanden ausdrücklich nicht statt. Im Rahmen der Beweisaufnahme sprachen sowohl der damalige Leiter der Abteilung 2 im Innenministerium Rieder sowie der Leiter des Fachreferats mehrfach von einer klaren Trennlinie. Nach Auffassung der für die Fachaufsicht federführenden Beamten oblagen die rechtliche Prüfung und der tatsächliche Einsatz von V-Leuten exklusiv dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz. Eigene Recherchen oder Überprüfungen fanden außerhalb der regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen dem damaligen Innenminister und dem damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie den turnusmäßigen Berichten aus dem Landesamt nicht statt.

Wesentliche Informationsquelle der Fachaufsicht waren und sind demnach die monatlich stattfindenden Jour-fixe-Runden zwischen dem Innenminister und dem Präsidenten des Thü-

ringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die grundsätzlich in Anwesenheit des Leiters der Abteilung 2 und des Referatsleiters „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ stattfinden. Im Rahmen dieser Gespräche berichtet der Präsident des TLfV nach seinem Ermessen über aktuelle Vorgänge und Ereignisse, denen er eine politische Relevanz zumisst. Operative Belange sind regelmäßig, abgesehen von den daraus gewonnenen Informationen, nicht direkt Gegenstand der Besprechungen. Der jeweilige Staatssekretär war nur nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsvorstellungen des Innenministers eingebunden.

Als weitere Erkenntnisquellen der Fachaufsicht wurden von den Zeugen die vorbereitenden Besprechungen und Berichte für die Parlamentarische Kontrollkommission und die G10-Kommission des Thüringer Landtages sowie die wöchentlichen Lagebesprechungen aller relevanten Thüringer Sicherheitsbehörden unter der Leitung des Staatssekretärs im Thüringer Innenministerium genannt.

Organisationsmaßnahmen für die interne Aufsicht fanden darüber hinaus auch innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz statt. Um im Bereich der operativen Tätigkeiten die Aufsicht innerhalb des Landesamtes zu verbessern und schneller steuernd in die Führung von V-Leuten eingreifen zu können, richtete der damalige Präsident des TLfV Sippel bereits im Jahr 2001 zwischen den Bereichen „Beschaffung“ und „Auswertung“ eine Controlling-Stelle ein. Diese hat die Aufgabe, direkt gegenüber dem Präsidenten über etwaige Probleme oder Fehlentwicklungen im Bereich der V-Mann-Anwerbung und V-Mann-Führung zu berichten und insbesondere die im sogenannten Gasser-Bericht angemahnte strikte Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung sicherzustellen.

2. Die Rolle der Fachaufsicht bei der Werbung, Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann

Entsprechend den zuvor getroffenen Feststellungen geht der Untersuchungsausschuss im Ergebnis der Beweisaufnahme davon aus, dass die Fachaufsicht lange Zeit im Rahmen der Werbung, Verpflichtung und Führung von Trinkaus in Ermangelung entsprechender Informationen keinen geplanten steuernden Einfluss auf das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ausgeübt oder auszuüben beabsichtigt hat.

Die Fachaufsicht ist nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Beteiligten erstmals im Rahmen einer Jour-fixe-Runde am 16. Januar 2007 über eine laufende V-Mann-Anwerbung informiert worden, die seitens des damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz zu diesem Zeitpunkt als problematisch eingeschätzt wurde. Nachweislich eines internen Vermerks des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 26. Januar 2007 wurden im Rahmen der Jour-fixe-Runde die Vereinsaktivitäten der Zielperson „Wesir“ thema-

tisiert, ohne dabei den Klarnamen von Trinkaus zu nennen. Im Ergebnis des Gesprächs wurde festgelegt, dass die Zielperson „Wesir“ durch das Landesamt weitergeführt wird. Der Zielperson sollte jedoch aufgegeben werden, den Verein Alleinerziehende in Not e. V. unverzüglich zu liquidieren. Eine finanzielle Kompensation hierfür sollte die Zielperson „Wesir“ nicht erhalten. Darüber hinaus sollte sich die Zielperson schnellstmöglich aus dem BdV, Kreisgruppe Erfurt, zurückziehen und ihr Engagement im Bismarckturmverein beenden. Thematisiert wurde in der Runde ebenfalls, dass es sich bei der Zielperson um einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden der NPD handelt, dem das Landesamt innerhalb der Partei weiteres Aufstiegspotential bescheinigte. Seitens des Thüringer Innenministeriums hatte es zuvor bereits im Jahr 2004 in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im ersten NPD-Verbotsverfahren eine Anweisung an das Landesamt für Verfassungsschutz gegeben, wonach jedenfalls Anwerbeversuche von V-Leuten in Reihen des Landesvorstandes der NPD unterlassen werden sollten. Die Werbung eines stellvertretenden Kreisvorsitzenden wurde jedoch im Rahmen der Jour-fixe-Runde gemeinsam als unproblematisch angesehen. Weitere notwendige Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Werbung und Verpflichtung der Zielperson „Wesir“ wurden vom damaligen Innenminister Dr. Gasser jedoch ausdrücklich in die alleinige Verantwortung des damaligen Präsidenten des TLfV Sippel gelegt. Inwieweit die oben genannten Auflagen im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten der Zielperson direkt im Rahmen der Jour-fixe-Runde abgestimmt wurden oder später vom damaligen Präsidenten des Landesamtes im Rahmen seiner Verantwortung als Leiter des Landesamtes vorgegeben wurden, ließ sich in der Beweisaufnahme nicht eindeutig klären. Während die Zeugen Sippel und Referatsleiter 26 im Thüringer Innenministerium aussagten, es habe im Rahmen der Jour-fixe-Runde keine inhaltlichen Vorgaben für die Werbung und den Umgang mit der Zielperson „Wesir“ gegeben, erklärte der Zeuge Rieder, seiner Erinnerung nach seien die inhaltlichen Vorgaben zur Beendigung der Aktivitäten der Zielperson in den benannten Vereinen von Seiten des Innenministeriums im Termin am 16. Januar 2007 gemacht worden.

Die jedenfalls von Minister a. D. Dr. Gasser getroffene Aussage, wonach die alleinige Entscheidungskompetenz und Letztverantwortlichkeit bei der Werbung und Verpflichtung von V-Leuten beim Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz liegt, verfestigte auf Seiten des Referatsleiters des Referats „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ die bereits zuvor innerhalb des Referats vorherrschende Auffassung, dass die Fachaufsicht nicht in Bezug auf den operativen Teil des Landesamtes ausgeübt werden soll. Dementsprechend wurde seitens der Fachaufsicht bis zur offiziellen Verpflichtung von Trinkaus als V-Mann am 8. März 2007 nicht geprüft, ob die in der Jour-fixe-Runde am 16. Januar 2007 angesprochenen Probleme durch die Vereinstätigkeiten der Zielperson „Wesir“ einer Klärung zugeführt werden konnten. Seitens der Fachaufsicht wurden auch keine Versuche unternommen, auf der

Grundlage der detaillierten Angaben im Rahmen der besagten Jour-fixe-Runde die tatsächliche Identität der Zielperson „Wesir“ zu ermitteln, obwohl dies ohne Weiteres auch aus Sicht der verantwortlichen Beamten möglich gewesen wäre.

Die weitere Werbung und Führung des Trinkaus wurde daher vom Thüringer Innenministerium im Frühjahr 2007 zunächst nicht weiter begleitet. Allerdings erhielt das Innenministerium im Rahmen der periodisch stattfindenden Jour-fixe-Runden Kenntnis von den wesentlichen Sachverhalten, die die neue Quelle gegenüber dem Landesamt preisgegeben hat. Jedenfalls im Juni 2007 erhielt das Innenministerium Kenntnis von der Tatsache, dass sich Trinkaus hinter der Zielperson „Wesir“ verbarg. Im Rahmen einer G10-Maßnahme gegen Mitglieder des SV Vorwärts Erfurt e. V., die unter Verdacht standen, unter dem Deckmantel des Vereins einen Brandanschlag auf das „besetzte Haus“ in Erfurt vorzubereiten, wurde Trinkaus als V-Mann und Nebenbetroffener aufgeführt. Der G10-Maßnahme wurde im Hinblick auf damit verbundene Risiken seitens des Thüringer Innenministeriums nicht zugestimmt. Noch im gleichen Monat wurde zwischen dem Innenministerium und dem Landesamt abgestimmt, dass Trinkaus als V-Mann zeitnah abgeschaltet werden soll. Die Umsetzung verzögerte sich sodann noch bis in den September, da auf Seiten des Innenministeriums und des Landesamtes immer noch die Hoffnung bestand, Trinkaus könnte eventuell eine Mitgliederliste des Landesverbandes der NPD liefern. Erst nach Bekanntwerden von Freitags Infiltrationsversuch in die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag sowie dessen Kompromittierungen gegenüber dem Abgeordneten Kuschel wurde seitens des Innenministeriums verbindlich auf die Abschaltung von Trinkaus hingewirkt. Diese wurde daraufhin umgehend am 5. September 2007 vollzogen.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Thüringer Innenministerium im Rahmen der Fachaufsicht daher lediglich an zwei Punkten im Rahmen der Werbung und Führung von Trinkaus als V-Mann eingegriffen. Einerseits wurde gegenüber dem Landesamt durch den damaligen Minister Dr. Gasser anlässlich der Jour-fixe-Runde am 16. Januar 2007 noch einmal versichert, dass die Werbung und Führung der V-Leute im Entscheidungsbereich des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz liegt und inhaltliche Vorgaben seitens des Innenministeriums nicht gemacht werden. Im Juni 2007 sprach sich das Innenministerium dann nach dem Bekanntwerden von Trinkaus' Klarnamen im Zusammenhang mit der geplanten G10-Maßnahme gegen Mitglieder des SV Vorwärts Erfurt e. V. für die Abschaltung des Trinkaus aus. Eine vertiefte Einzelfallprüfung seitens der Aufsicht, ob die Werbung von Trinkaus als V-Mann von den vorgegebenen Dienstvorschriften, also insbesondere der Dienstvorschrift Nachrichtendienstliche Mittel und der Dienstvorschrift Beschaffung, gedeckt war, fand hingegen nicht statt. Insbesondere wurde auch die Wirksamkeit des Controllings nicht thematisiert. Eine Abfrage dieser unabhängigen Meinung erfolgte genauso wenig wie die Prüfung der generellen Wirksamkeit dieses neuen Führungshilfsmittels.

Dieses Aufsichtsdefizit korrelierte zudem auch noch mit personellen Engpässen im Rahmen des internen Controllings des Landesamtes. Zur Zeit der Werbung und Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus war die Controlling-Stelle innerhalb des Landeamtes auf Grund eines längerfristigen Personalausfalls nicht besetzt. Der damalige Präsident des Landesamtes entschied daraufhin, das Controlling direkt aus eigener Hand auszuüben und sich im Zeitraum der Vakanz keiner anderweitigen personellen Unterstützung zu bedienen. Zwar hatte das Controlling auf die Letztentscheidungsbefugnis des Präsidenten keinen zwingenden Einfluss. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses bestehen jedoch begründete Zweifel, ob der Präsident vor dem Hintergrund seines breiten Aufgabenspektrums überhaupt in der Lage war, die Einzelheiten der Anwerbung des Trinkaus zu überblicken und die strikte Einhaltung des Trennungsgebots zwischen Beschaffung und Auswertung zu überwachen. Im gegebenen Zeitraum bestand in der Person des Abteilungsleiters zudem eine persönliche Verbindung beider Abteilungen. Auf Grund des Personalengpasses stand jedenfalls auch eine weitere interne Kontroll- oder Bewertungsinstanz innerhalb des Landesamtes nicht zur Verfügung.

3. Kenntnis der Fachaufsicht über die Aktivitäten von Kai-Uwe Trinkaus innerhalb der rechten Strukturen und bei der Infiltration und Übernahme von Vereinen

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass innerhalb der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium keinerlei Klarheit darüber herrschte, welche herausgehobene Stellung Trinkaus in den Jahren 2006 und 2007 innerhalb der rechten Szene in Erfurt eingenommen hat. Sowohl der damalige Abteilungsleiter der Abteilung 2 Rieder als auch der zuständige Referatsleiter „Verfassungsschutz, Geheimschutz“ gaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, bis zur Offenlegung von Trinkaus' Klarnamen im Rahmen der beantragten G10-Maßnahme gegen Mitglieder des Vereins SV Vorwärts Erfurt e. V. im Juni 2007 keinerlei Kenntnisse über dessen Wirken innerhalb der rechten Strukturen gehabt und ihn sogar namentlich nicht gekannt zu haben.

Dagegen erhielt das Thüringer Innenministerium regelmäßig Kenntnis von den Informationen, die Trinkaus als Quelle während seiner Werbungsphase und später als V-Mann gegenüber dem Landesamt offenbarte. So wurde das Innenministerium auch in die Lage versetzt, in Einzelfällen Präventivmaßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen. Insbesondere warnte der damalige Staatssekretär im Thüringer Innenministerium am 18. September 2006 die Direktorin beim Landtag über das bevorstehende Praktikum des bekennenden Neonazis Paul innerhalb der Landtagsverwaltung, welches auf Grund des Hinweises noch abgewendet werden konnte. Ferner informierte der damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz das Innenministerium in der maßgeblichen Jour-fixe-Runde am 16. Januar 2007 - ohne die Nennung von Trinkaus' Klarnamen - über dessen verschiedene Aktivitäten in

mehreren Erfurter Vereinen. So erhielt das Innenministerium unter anderem auch davon Kenntnis, dass Trinkaus drohte, als Jugendwart eine „fahnschwingende Jugendgruppe“, rekrutiert aus Jungnazis, innerhalb des Erfurter Kreisverbandes des Bundes der Vertriebenen zu installieren. Auf Grund dieser Information wurde das Landesamt angewiesen, auf den Vorsitzenden des Landesverbandes des BdV, den Abgeordneten Primas, zuzugehen und diesen vor dem Infiltrationsversuch zu warnen. Weitere Informationen und Warnungen erfolgten im Rahmen der Vorbereitung des Tags der offenen Tür des Thüringer Landtags im Juni 2007, der nach den Informationen des Landesamtes im Zuge einer von der NPD geplanten „antikapitalistischen Kaffeefahrt“ gestört werden sollte.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass man auf Seiten der Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium die Tragweite der Werbung des Trinkaus als V-Mann zunächst nicht in ihrer Bedeutung erkannt hat. Selbst die Hinweise auf erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Führung des Trinkaus und dessen in Eigenregie betriebenen Vereinsaktivitäten nahm man auf Seiten des Innenministeriums nicht zum Anlass, weitere Nachforschungen anzustellen oder sich über den weiteren Verlauf der Anwerbung unterrichten zu lassen. Auf Seiten der Fachaufsicht bestand damit ein deutliches Informationsdefizit im Hinblick auf den Aufbau und die Aktivitäten der rechten Strukturen vor. Bezeichnend dafür ist der Umstand, dass Trinkaus auch nach der Kenntnisnahme seines Klarnamens innerhalb der Fachaufsicht noch als unbeschriebenes Blatt galt, während bürgerlichen Initiativen und Aktivisten innerhalb Erfurts längst dessen Hintergrund und Umtriebigkeit bekannt waren. So bekundete beispielsweise der Zeuge Dr. Poppenhäger, gefragt als damaliger Vorsitzender des SPD-Kreisverbandes Erfurt, dass Kai-Uwe Trinkaus vielfältige Aktivitäten entfaltet habe und an manchen Tage nicht nur eine, sondern mehrere Veranstaltungen angemeldet habe. Insofern habe sich der Erfurter Kreisvorstand der SPD eine Zeit lang in jeder zweiten Vorstandssitzung mit Trinkaus und dessen Umfeld beschäftigt. In der Konsequenz ergab sich jedenfalls die Situation, dass sich das vorhandene Informationsdefizit auch limitierend auf die Möglichkeit zur Ausübung der Fachaufsicht auswirkte.

D. Ergebnis der Untersuchung

I. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der Erlangung von Informationen durch und der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus

1. Umfang der Erteilung von Aufträgen an Kai-Uwe Trinkaus

a. Werbungsphase

Die genaue Feststellung der konkret erteilten Aufträge an Kai-Uwe Trinkaus in der Werbungsphase ist nicht ohne Weiteres möglich, da in der Werbungsphase nicht alle Treffen mit der Zielperson Trinkaus dokumentiert wurden und daher Aufträge bei den nicht dokumentierten Treffen erteilt worden sein können. Die hier festgestellten Aufträge der Werbungsphase ergeben sich daher aus den vorhandenen Treffberichten, Deckblattmeldungen, Vermerken und dokumentierten Beschaffungsaufträgen des Referats 20 an die Abteilung Beschaffung.

Bereits nach zwei Treffen mit der Zielperson Kai-Uwe Trinkaus am 6. und 8. Juni 2006 und mehreren Telefonaten berichtete Trinkaus zunächst telefonisch zum Verlauf des Landesparteitags der NPD und erhielt dann den Auftrag, am 12. Juli 2006 bei einem Treff umfangreich über den Verlauf des Parteitags zu berichten. Anhand einer Lichtbildvorlage sollte er einen Liedermacher „Thorstein“ aus Sondershausen und andere NPD-Aktivisten identifizieren.

Bei dem Treff am 12. Juni 2006 erhielt Trinkaus den Auftrag, am „Rock für Deutschland“ teilzunehmen und die Anzahl der Bandmitglieder und Redner festzustellen sowie Beschreibungen von diesen Personen abzugeben. Außerdem wurde ihm aufgetragen, eventuell erhältliche Bilder und Infomaterial zu besorgen. Schließlich erhielt er den Auftrag, die Satzung des NPD-Landesverbandes Thüringen und des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zu beschaffen. Beim Folgetreffen am 18. Juli 2006 wurde der beim vorherigen Treff erteilte Auftrag erneuert.

Ein weiterer Auftrag an Kai-Uwe Trinkaus ergibt sich aus einem Beschaffungsauftrag des Referats 20 an die Abteilung Beschaffung im Hause und bezieht sich auf einen geplanten Angriff auf das „besetzte Haus“ in Erfurt. Zu diesem Vorgang bat die Auswertung um die Beschaffung weitergehender Informationen, insbesondere zum Stand der Vorbereitungen, über Zusammenkünfte und dergleichen. Darüber hinaus sollte die Einbindung des Sportvereins Vorwärts Erfurt e. V. in die Vorbereitungen aufgeklärt werden, insbesondere die Frage wann und wo trainiert werde und wer das Training durchführt. Weitergehend sollte aufgeklärt werden, ob auch Personen und Gruppierungen aus anderen Bundesländern an der Aktion teilnehmen und Auskünfte zu den angekündigten Hooligans aus Erfurt und Sachsen eingeholt

werden. Schließlich sollte abgeklärt werden, wann die Aktion stattfinden würde, ob ein Lageplan erstellt worden sei und wie die Vorgehensweise der rechtsextremistischen Szene sein werde.

Unter dem 13. November 2006 erteilte das Referat 20 im TLfV der Abteilung Beschaffung einen weiteren Auftrag, der auch an Kai-Uwe Trinkaus gerichtet war. Der Auftrag betraf einen Sachverhalt, bei denen mehrere Rechtsextremisten am 9. November 2006 eine Kundgebung des „Bündnisses für soziale Gerechtigkeit“ in Erfurt gestört hatten. Sie hatten bei dieser Veranstaltung ein Transparent der NPD mit der Aufschrift „Nein zum Familienförderungsgesetz“ gezeigt. Zu diesem Vorgang sollte Trinkaus von seinem V-Mann-Führer befragt werden und Auskunft erteilen, wie viele und welche Rechtsextremisten an dieser Störaktion beteiligt waren. Darüber hinaus sollte festgestellt werden, welcher Gruppierung oder Organisation diese Aktion bzw. die handelnden Personen zuzurechnen sind. Letztendlich sollten auch Informationen darüber beschafft werden, ob weitere Aktionen in gleicher Weise geplant worden sind.

Ein weiterer Sachverhalt, bei dem an Kai-Uwe Trinkaus ein Auftrag erteilt wurde betrifft die Frage, ob bei einer Veranstaltung am 6. Januar 2007 ein eigenständiger NPD-Kreisverband Suhl gegründet werden sollte. Hier sollte Trinkaus Angaben zu dem mutmaßlichen Teilnehmerfeld und der personellen Zusammensetzung des Kreisvorstandes machen.

An Trinkaus ging auch der Auftrag, die „Thüringenstimme“, ein Organ der NPD, zeitnah zu beschaffen und möglichst innerhalb der ersten drei Wochen des jeweiligen Monats, gegebenenfalls vorab, in Kopie zu übermitteln. Darüber hinaus sollten Angaben zum Ort und zum Zeitpunkt der Verteilung mitgeteilt werden.

Aus zwei weiteren Beschaffungsaufträgen des Referats 20 vom 11. Januar 2007 und 8. Januar 2007 ergibt sich, dass Trinkaus auch Erkundigungen zur dritten „Antikapitalistischen Kaffeefahrt“ am 25. Februar 2007 im Wartburgkreis beschaffen sollte. Hier sollten Informationen zu geplanten Kundgebungen unter dem Motto „Regional statt Global“ in Gerstungen, Vacha und Dermbach beschafft werden. Darüber hinaus sollte aufgeklärt werden, ob der stellvertretende Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Wartburgkreis, Patrick Wieschke, in seiner Funktion als Landesgeschäftsführer der NPD die Anmeldungen der Veranstaltungen vorgenommen habe.

Schließlich sollte nach dem Beschaffungsauftrag vom 11. Januar 2007 im Hinblick auf den BdV in Erfurt und die Gründung einer Jugendgruppe „Sudetenland“ aufgeklärt werden, wann die vorgenannte Jugendgruppe gegründet worden ist. Darüber hinaus sollte abgeklärt werden, ob Infomaterial zu der Jugendgruppe beschafft werden kann. Schließlich sollte Trinkaus feststellen, ob die Gruppe über die BdV-Geschäftsstelle in Erfurt erreichbar ist und welche Themenfelder die Gruppe besetzen will.

Zu den Aufträgen, die Kai-Uwe Trinkaus erteilt worden sind, ist im Ergebnis festzuhalten, dass entgegen der Regelung der Dienstvorschrift, dass in der Werbungsphase an die Zielperson zunächst nur Aufträge erteilt werden sollen, die der Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit dienen, an Trinkaus gleich beim zweiten Treffen konkrete Beschaffungsaufträge erteilt worden sind. Zugleich lagen auf Grund der quantitativen Ergiebigkeit der Zielperson erneut umfangreiche Informationen von zweifelhaftem Aussagegehalt vor, die grundsätzlich hätten trotz dieses Umfangs gegengeprüft und kritisch bewertet werden müssen. Darüber hinaus steht fest, dass aufgrund des Umstandes, dass für die Monate August, September und die erste Hälfte des Oktober überhaupt keine Treffberichte erstellt worden sind und daher die Zahl der erteilten Aufträge nicht nachvollziehbar dokumentiert ist, dass der Umfang der erteilten Aufträge in der Werbungsphase unter Führung des Werbers S. nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Zudem betraf ein Teil der Beschaffungsaufträge, z. B. im Falle der Störungen der sog. „Erfurter Donnerstagsdemonstrationen“ und bei der Gründung der „Jugendgruppe Sudetenland“ des BdV Erfurt die Aufklärung rechtsextremer Aktivitäten, die maßgeblich von Trinkaus bestimmt waren. Bei den Störungen der Demonstrationen ist Trinkaus steuernd gewesen, im Fall der Jugendgruppe hatte er sich zum Jugendbeauftragten des BdV wählen lassen. Vor diesem Hintergrund ist nicht eindeutig zu klären, ob Trinkaus durch die Aufträge des TLfV nicht überhaupt erst Ideen für bestimmte eigene Aktivitäten entwickelt hat. Insofern wird darauf hingewiesen, dass auch diese Aktivitäten sich in das Schema der von Trinkaus verfolgten „Graswurzelstrategie“ einfügen.

b. Auftragserteilungen nach dem Wechsel des Werbers und während seiner Zeit als V-Mann des TLfV

Beginnend mit dem Übergabetreff am 12. Januar 2007 wurden Aufträge an Trinkaus wieder in den Treffberichten dokumentiert. Festzustellen ist jedoch, dass diese Aufträge nicht sehr konkret gefasst sind. Die beim Übergabetreff erteilten Aufträge gingen dahin, Kontakte zur Szene zu halten und zu pflegen. Als Dauerauftrag wurden die Beschaffung und die sofortige Weiterleitung des Informationsblattes der NPD Thüringen, der „Thüringenstimme“ formuliert.

Nachdem dem Landesamt zwischenzeitlich klar geworden war, dass die vielfache weitere Betätigung der Zielperson Trinkaus in Vereinen und Gruppierungen eine Tätigkeit als V-Mann ausschließen würde, wurden ihm vom Landesamt die oben geschilderten Auflagen zu seiner Betätigung in Vereinen und Gruppierungen gemacht. Bis zur Erfüllung seiner Auflagen und zu seiner Verpflichtung als V-Mann wurden daher keinerlei Aufträge mehr an ihn erteilt und auch keine Informationen entgegengenommen.

Erstmals bei dem Treffen am 8. März 2007 mit dem V-Mann-Führer wurde Trinkaus dann beauftragt, an Schulungsveranstaltungen des Landesverbandes der NPD teilzunehmen und darüber zu berichten. Außerdem wurde er angewiesen, Kontakt zu halten zu den Rechtsextremisten Thorsten Heise, Patrick Wieschke und Patrick Paul und frühzeitig über deren Aktivitäten Vorabinformationen zu liefern.

Beim Folgetreffen am 13. März 2007 wurde er beauftragt, am 18. März 2007 an der Schulungsveranstaltung des Landesverbandes der NPD teilzunehmen und darüber Bericht zu erstatten. Die beim Vortreff gegebene Weisung der Kontakthaltung wurde erneuert.

Bei dem Treff am 28. März 2007 erhielt Trinkaus den Auftrag, die Mitgliederliste der NPD aus Thüringen zu beschaffen und den Kontakt zu Heise, Wieschke und Paul aufrecht zu halten und gegebenenfalls Vorinformationen zu liefern.

Beim Treffen am 17. April 2007 wurde Trinkaus beauftragt, an der vermutlich am 21. April 2007 stattfindenden Kreisverbandsneuwahl des Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda teilzunehmen und darüber zu berichten. Die Beschaffung der NPD-Mitgliederliste aus Thüringen und die Kontakthaltung zu Heise, Wieschke und Paul wurden als Auftrag aufrechterhalten. Auftragsgemäß nahm er am 21. April 2007 an der Versammlung teil und wurde zum Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Erfurt/Sömmerda gewählt

Beim Folgetreffen am 27. April 2007 erging an Trinkaus der Auftrag, an der NPD-Kundgebung am 1. Mai 2007 in Erfurt teilzunehmen und im Nachgang darüber zu berichten. Als Dauerauftrag wurde ihm aufgegeben, über Aktivitäten des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, der Jungen Nationaldemokraten Erfurt und über die Freien Kräfte in Erfurt sowie Planungen des NPD-Landesverbandes Thüringen zu berichten. Bei den Folgetreffen am 9. Mai 2007, 15. Mai 2007 und 22. Mai 2007 wurde der zuvor erteilte Dauerauftrag erneuert.

Beim Treffen am 8. Juni 2007 wurde schließlich der Auftrag erteilt, an der erweiterten Landesvorstandssitzung am 10. Juni 2007 in Jena im „braunen Haus“ teilzunehmen.

Auch in den folgenden Treffen bis zur Abschaltung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV wurden keine neuen konkreten Aufträge erteilt, vielmehr wurde in allgemeiner Form der bereits bekannte Dauerauftrag jeweils erneuert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass an Trinkaus nach dem Wechsel des Werbers und in der Zeit seiner V-Mann-Tätigkeit eine nicht unerhebliche Zahl von Aufträgen bezogen auf das Beobachtungsobjekt NPD-Landesverband und die Schwerpunkte der Beschaffung beim NPD-Kreisverband Erfurt/Sömmerda und bei hervorgehobene NPD-Funktionäre wie Wieschke und Heise erteilt worden sind. Festzustellen ist auch, dass in der Zeit vom 16. Januar bis zum 18. März 2007, in der Trinkaus Auflagen, deren Erfüllung das TLfV für die weitere Zu-

sammenarbeit zur Bedingung gemacht hatte, zu erfüllen hatte, an ihn weder Aufträge erteilt noch Informationen entgegengenommen worden sind.

2. Umfang der Erlangung von Informationen durch Kai-Uwe Trinkaus

Wie oben bereits ausführlich dargestellt, berichtete Kai-Uwe Trinkaus bereits seit Beginn der Werbungsphase seinem Werber ohne konkrete Aufträge zur Informationsbeschaffung, aber auch aufgrund konkreter Aufträge über seine Erkenntnisse aus der rechtsextremistischen Szene aber auch über Kontakte zu aktiv politisch tätigen Personen in Ämtern und Funktionen, über Parteien, Fraktionen, Vereine, Verbindungen, Glaubensgemeinschaften und sonstigen Institutionen. Die Informationen erfolgten entweder telefonisch oder mündlich bei den Treffen mit dem V-Mann-Führer. Über die erhaltenen Informationen bei Treffen mit dem V-Mann-Führer geben ausschließlich die Deckblattmeldungen Auskunft. Inwieweit diese schriftlich niedergelegten Informationen zuverlässig sind, kann im Einzelfall zweifelhaft sein, da nach der Lebenserfahrung zu erwarten ist, dass mündlich überlieferte Gesprächsinhalte nachträglich zu verschriften sind. Bei der Vielzahl von Informationen ist es nicht ausgeschlossen, dass bei der Dokumentation Fehler, Missverständnisse oder Ungenauigkeiten in Erscheinung treten. Die dem TLFV vorliegenden Aufzeichnungen zu Aufträgen an Trinkaus und zum Verlauf von Treffs widersprachen teils den Schilderungen von Trinkaus. Der Untersuchungsausschuss hatte keine Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Aufzeichnungen, Treffberichte und Deckblattmeldungen umfassend, vollständig und wahrheitsgemäß waren. Neben der Informationserlangung, die sich in Deckblattmeldungen nach Treffen niedergeschlagen haben, gab es auch zahlreiche telefonische Sofortmeldungen an den V-Mann-Führer. Aus den Akten sind diese nur teilweise ersichtlich. Oft handelt es sich bei diesen Informationen um Erkenntnisse, die Trinkaus aus Gesprächen mit anderen Personen der rechtsextremistischen Szene erhalten hat. Diese waren meist nicht von großer Bedeutung, da die Zuverlässigkeit kaum überprüfbar war. Soweit Trinkaus über eigene Aktivitäten berichtete, waren die Informationen für die Auswertung praktisch bedeutungslos. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat Trinkaus solche Informationen zum großen Teil gleich danach im Internet publiziert, um hinterher bei der Szene gut dazustehen.

Für das TLFV werthaltige Informationen, wie zum Beispiel die Übergabe der Mitgliederliste des NPD-Landesverbandes, wegen deren Erlangung die Abschaltung von Trinkaus als V-Mann bis September 2007 hinausgezögert worden war, konnte oder wollte Trinkaus nicht liefern.

Es ist demnach festzuhalten, dass die von Kai-Uwe Trinkaus gelieferten Informationen zum großen Teil von ihm geplante oder Aktivitäten betrafen, bei denen er selbst den Zeitpunkt der Preisgabe bestimmte. Sie waren daher grundsätzlich kaum geeignet, die Kenntnis des TLFV

über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verbessern und ein realistisches Bild der Lage zu geben. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass der vor allem an den finanziellen Vorteilen interessierte V-Mann die Aktivitäten entfaltete, um durch spätere Meldung seine Einnahmen an Prämienzahlungen zu verbessern. Insofern sind Defizite bei der Beurteilung der Nachrichtenehrlichkeit besonders bedauerlich. Grundsätzlich hätte hier bei V-Personen, die im Wesentlichen aus einem von ihnen beherrschten Teil des Beobachtungsobjekts berichten, ein strenger Maßstab angelegt werden müssen.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen war Trinkaus keine gute Quelle, da er das Landesamt permanent mit eigenen Sonderwegen überraschte und zur Aufklärung der tatsächlichen Gefährdungslage nichts beizutragen hatte, sondern Sachverhalte eher verschleierte.

Die einzige unmittelbar bedeutsame Information im Sinne des § 7 ThürVSG vom 29. Oktober 1991 waren seine Angaben zu beabsichtigten Gewaltakten gegenüber linken Autonomen, insbesondere zu Planungen der rechtsextremen Szene zu einem gewaltsamen Überfall auf das sogenannte „besetzte Haus“. Hier blieben seine Angaben allerdings im Ungefähren und wenig präzise. Trotz mehrerer Nachfragen des V-Mann-Führers konnte keine Klärung über den genauen Zeitpunkt des geplanten Überfalls und die näheren Umstände der Planung und zu den ausführenden Personen gewonnen werden. Trinkaus benannte jedoch namentlich die Personen Patrick Paul, Michael Burkert und einen „Rico“, den er während seiner Zeugenaussage auf Nachfrage als Enrico Biczysko bezeichnete. In einer Deckblattmeldung wurde die Leitung des Thüringer Landesamtes über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass das Thüringer Innenministerium oder die Polizeibehörden über diesen Vorgang informiert worden sind; der Zeuge Walk berichtete, dass er sich nicht an eine Warnung erinnere.

3. Umfang der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als Zielperson und V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Zunächst ist festzustellen, dass sich zwischen der Zielperson und dem Werber bzw. V-Mann-Führer intensive Kontakte ergeben haben. So fanden bereits in der Werbephase bis zur Verpflichtung von Trinkaus als V-Mann insgesamt 21 Treffen statt. Darüber hinaus erfolgte auch ein intensiver telefonischer Informationsaustausch. In der Zeit als V-Mann fanden weitere 18 Treffen statt, von denen allerdings wegen eines Moratoriums zur Auflagenerfüllung nicht alle der Informationsgewinnung dienten.

Hilfen und Unterstützung haben Werber und V-Mann-Führer von Seiten des Amtes nicht erhalten. Eine Beteiligung eines Dienstvorgesetzten oder die Abordnung eines weiteren erfahrenen V-Mann-Führers zur Unterstützung bei den Treffen mit einem bekanntermaßen

problematischen V-Mann hat es mit Ausnahme des Abschalttreffs nicht gegeben. Eine darüberhinausgehende Supervision und Unterstützung der operativ tätigen Mitarbeiter ist nicht vorgesehen. Dies erscheint im Hinblick auf die anspruchsvollen und sensiblen Arbeitsfelder nicht unproblematisch.

Die Führung von Kai-Uwe Trinkaus als Zielperson und V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz gestaltete sich aber aufgrund von mehreren Umständen als problematisch. Zunächst ist festzuhalten, dass in der Werbungsphase der Werber für einen längeren Zeitraum erkrankt war und aus diesem Grund teilweise keine Treffberichte und Deckblattmeldungen erstellt wurden. Dies führte möglicherweise auch zu Informationsdefiziten über die Person Kai-Uwe Trinkaus, insbesondere auch bei der Abteilung Auswertung. Die Gefahren, die sich aus der Umtriebigkeit von Kai-Uwe Trinkaus ergaben, wurden vom Werber zunächst nicht realisiert, insbesondere im Hinblick auf die Betätigung von Kai-Uwe Trinkaus im Bereich der Vereine.

Erst mit Übernahme von Trinkaus durch den V-Mann-Führer G. wurde die Brisanz dieser nun auch auf den Höhepunkt zustrebenden Umtriebigkeit erkannt und versucht, Konsequenzen bei der Zielperson durchzusetzen.

Problematisch erweist sich auch der Umstand, dass bereits in der Werbephase, die dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses dienen soll und der Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit dient, bereits Aufträge an die Zielperson erteilt wurden, die Mangels Überprüfbarkeit nicht einer soliden Bewertung unterzogen werden konnten.

Nicht minder problematisch erweist sich auch der Umstand, dass das TLfV von Trinkaus wenigstens anfänglich Informationen über Personen und Institutionen entgegengenommen hat, die nicht zu den Beobachtungsobjekten des TLfV gehörten. Die Problematik dieser Informationsübermittlung ist ebenfalls erst spät erkannt worden.

Das für die Führung eines V-Mannes nicht unwichtige Werbungskonzept wurde erst über sechs Monate nach der Selbstanbietung erstellt und berücksichtigte trotz vorliegender Indizien nicht das bei Kai-Uwe Trinkaus im Vordergrund stehende finanzielle Interesse als Motiv der Selbstanbietung.

Nach der Selbstanbietung von Kai-Uwe Trinkaus beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am 31. Mai 2006 fanden in der Werbungsphase 21 Treffen mit seinem Werber bzw. späteren V-Mann-Führer im Zeitraum vom 6. Juni 2006 bis 5. März 2007 statt. Bei diesen Treffen wurden an Trinkaus insgesamt Prämien in Höhe von 6.100 Euro ausgezahlt. Zur Erstattung von Auslagen wurde in dem genannten Zeitraum ein Betrag in Höhe von 1.350 Euro aufgewendet. Trinkaus zahlte davon im genannten Zeitraum aufgrund eines gewährten Darlehens 400 Euro zurück.

Ab Beginn der V-Mann-Tätigkeit bis zur Abschaltung als V-Mann fanden insgesamt 18 Treffen im Zeitraum vom 8. März 2007 bis 5. September 2007 statt. Darüber hinaus gab es zwei Betreuungstreffen am 8. November 2007 und am 11. Januar 2008. Insgesamt erhielt Trinkaus in diesem Zeitraum 6.900 Euro an Prämien ausgezahlt und 840 Euro an Auslagen erstattet.

Damit hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz in den Jahren 2006 und 2007 insgesamt 13.000 Euro an Prämienzahlungen und 2.190 Euro an Auslagen erstattet.

Insgesamt wurden damit in 41 Treffen 15.190 Euro an Kai-Uwe Trinkaus gezahlt. Abzüglich der Rückzahlungen in Höhe von 400 Euro verbleibt ein Betrag in Höhe von 14.790 Euro, der an Kai-Uwe Trinkaus vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geleistet wurde.

Bemerkenswert ist, dass bereits nach kurzer Dauer der Werbephase, nach dem zweiten Treffen mit Trinkaus, am 11. Juli 2006 der Werber eine Vorschusszahlung in Höhe von 1.500 Euro der Amtsleitung zur Genehmigung vorgeschlagen hat und im September bzw. Oktober 2006 eine Erhöhung der Prämienzahlungen auf 1.500 Euro für die Monate Oktober bis Dezember beantragt hat. Der damalige Vizepräsident des Amtes hat dieses Vorhaben jedoch nicht gebilligt und für die Monate Oktober und November Zahlungen von jeweils 1.000 Euro bewilligt und für Dezember die Zahlung von 1.500 Euro quasi als Weihnachtsgratifikation befürwortet. Nicht minder erwähnenswert ist, dass der Werber im September 2006 auch einen Kreditwunsch von Trinkaus über 15.000 Euro dem Vizepräsidenten zur Entscheidung vorgelegt hat, und der Referatsleiter 30 nach Abwägung der für und gegen die Kreditvergabe sprechenden Umstände die Kreditvergabe befürwortet hat. Zur Auszahlung des Kredits ist es in der Folge allerdings nicht gekommen.

II. Verstoß der Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann gegen behördeninterne Regelungen zur Führung von V-Personen?

1. Verstöße gegen behördeninterne Regelungen bei der Verpflichtung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann?

Die Frage, ob bei der Verpflichtung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann gegen behördeninterne Regelungen verstoßen worden ist, war auch bereits Gegenstand des Berichts der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß § 27 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes, der am 11. April 2014 im Landtag vorgetragen wurde. Der Bericht bezog sich, was die Beantwortung der vorliegenden Untersuchungsfrage betrifft, auch auf die gutachterliche Äußerung des von der Parlamentarischen Kontrollkommission eingesetzten

Sachverständigen Dr. Engel, der „Die Umstände der Anwerbung und Führung von Kai-Uwe Trinkaus sowie die Nichteinbindung Dritter“ aufzuklären hatte.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung und die im Bericht der Parlamentarischen Kontrollkommission dazu getroffenen Feststellungen konnten durch die umfangreich durchgeführte Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt werden, so dass auf das Ergebnis des Berichts der Parlamentarischen Kontrollkommission im vorliegenden Untersuchungsverfahren Bezug genommen wird.

a. Einleitung der Werbung

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist festzustellen, dass die Einleitung der Werbung des Selbstanbieters Kai-Uwe Trinkaus durch die Anweisung des Präsidenten an die Abteilung Beschaffung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt greifbaren Informationen über die Person Trinkaus grundsätzlich zulässig war.

Nach der bis dahin vorliegenden Informationslage war Kai-Uwe Trinkaus als rechtsextremistischer Verdachtsfall registriert, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs bekannt war und der bei der Abteilung Auswertung als Beisitzer im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda bekannt war. Die Einleitung der Werbung stellte keinen Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 der Dienstvorschrift Beschaffung dar, nach der der V-Mann weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten des Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmen darf. Als schlichter Beisitzer in einem NPD Kreisverband konnte Trinkaus im Hinblick auf das Beobachtungsobjekt NPD Landesverband keinen steuernden und zielführenden Einfluss ausüben.

Der damals zuständige Abteilungsleiter Beschaffung hat dazu zutreffend geäußert, durch den damaligen Status als Beisitzer im NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda habe Trinkaus damit keine Stellung als Spitzenfunktionär im Sinne der DV-Beschaffung inne gehabt. Als Beisitzer habe Trinkaus keinen steuernden oder zielführenden Einfluss ausüben können. Der Begriff des Beisitzers sei auch dahingehend definiert, jedem Vereinsmitglied die grundsätzliche Möglichkeit zu geben, im Vorstand mitzuwirken.

Diese für die Einleitung der Werbung geltende Einschätzung bedarf allerdings für den Fortgang der Werbemaßnahme, insbesondere nach der Übernahme des Vorsitzes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, einer erneuten Bewertung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Quelle Trinkaus maßgeblich steuernden Einfluss im Kreisverband Erfurt Sömmerda vor und nach seiner Wahl zum Kreisvorsitzenden ausübte. Durch seine umfangreichen Aktivitäten bestimmte er die Arbeit des Verbandes; er war 2006 und 2007 eine der maßgeblichen Führungspersonen der rechtsextremen Szene Erfurts. Auch der Kreisverband

wurde in Vernehmungen als „Beobachtungsobjekt“ bezeichnet. Auf die Indizwirkung dieser Bezeichnung für die Bedeutung des Kreisverbandes für die Einordnung der Aktivitäten von Trinkaus wird hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Bewertung der Führung von Funktionsträgern extremistischer Parteien ist negativ zu bemerken, dass die dazu ergangene Weisung des Innenministers Dr. Gasser vom 11. August 2004 in der Sammlung der Dienstvorschriften des TLFV, Stand 22. Dezember 2012, wie bereits oben in Teil C dargestellt, in der Weise ihren Niederschlag gefunden hat, dass der Anschein erweckt wird, Vorsitzende eines Kreisverbandes einer extremistischen Partei könnten ohne weitere Prüfung als V-Leute des TLFV eingesetzt werden. Selbst wenn heute nicht exakt festgestellt werden kann, zu welchem konkreten Zeitpunkt die sinnveränderte Ministerweisung Aufnahme in die Sammlung der Dienstvorschriften des Amtes gefunden hat und ob bei der Werbephase von Kai-Uwe Trinkaus die Ministerweisung korrekt übertragen worden war, so hinterlässt der festgestellte Übertragungsfehler keinen guten Eindruck auf das Controlling und die Organisation des TLFV, da dieser Fehler offen-kundig bis heute nicht aufgefallen war.

b. Fortsetzung der Werbung unter Vernachlässigung der gebotenen Aufklärung von Risikofaktoren

Nicht im Sinne von § 12 Abs. 4 und Abs. 5 der Dienstvorschrift Beschaffung und damit fehlerhaft, hat das TLFV durch den damaligen Abteilungsleiter Beschaffung, Lang, und den damaligen Präsidenten des Amtes, Sippel, gehandelt, wenn bei der Entscheidung, die Werbung der Zielperson Kai-Uwe Trinkaus durchzuführen, einseitig das unbedingte Verlangen nach einem Zugang zum Beobachtungsobjekt NPD und die zwischen der Abteilung Beschaffung und der Abteilung Auswertung getroffene Zielvereinbarung im Vordergrund gestanden haben.

Dass die Erreichung dieser Ziele aber handlungsleitend bei der Weiterführung der Werbung waren, hat der damalige Abteilungsleiter Beschaffung bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss deutlich zum Ausdruck gebracht, als er angab, seine Überlegung sei gewesen: „Abschöpfen, abschöpfen, Mitarbeit eventuell beenden, Probezeit abwarten“. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass es nach Angaben des Abteilungsleiters Beschaffung während seiner Dienstzeit, die bis 31. August 2006 dauerte, keine Risikobewertung der Zielperson Trinkaus bei der Anwerbung gegeben hat.

Diese Risikobewertung wäre allerdings bereits aufgrund der eigenen Erkenntnisse des Landesamtes, die bereits vor dem ersten Treffer mit dem Werber vorlagen, und erst recht nach

den Erkenntnissen, die nach den ersten beiden Treffen mit dem Werber offenbar wurden, dringend erforderlich und möglich gewesen.

Insoweit ist festzuhalten, dass offenbar je ein Mitarbeiter der Abteilung Beschaffung und der Abteilung Auswertung bereits am 6. März 2006 zu der Erkenntnis gelangt waren, bei der Zielperson Trinkaus handle es sich „ja um den ‚Betrüger‘“, den beide ermittelt hatten. Weshalb diese Erkenntnisse des Landesamtes nicht bei den Abteilungsleitern Beschaffung und Auswertung sowie beim Präsidenten angekommen sind und warum diese Erkenntnisse nicht hinterfragt worden sind, konnte in der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden.

Als Verstoß gegen behördeninterne Regelungen ist auch festzuhalten, dass zur Überprüfung der persönlichen Eignung die Kriterien der Eignung der Zielperson nicht anhand des für die Forschung in § 12 Abs. 4 Ziffer 1 der Dienstvorschrift Beschaffung vorgesehenen Forschungsbogens festgestellt worden ist.

Dieser Forschungsbogen hätte bereits vor der ersten Ansprache der Zielperson angelegt werden können, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine Reihe von Erkenntnissen einschließlich Lichtbilder der Zielperson vorlagen und hätte bereits nach den ersten beiden Treffen fortgeschrieben und nahezu fertiggestellt werden können. Statt dessen wurde der Forschungsbogen erst am 4. Dezember 2006, und zwar nicht in der als Anlage 1 zur DV-B vorgeschriebenen Fassung, sondern in einer Fassung bei der die im Formular vorgesehenen Karteiüberprüfungen in Form von BZR-Anfragen, AZR-Anfragen, Strafregisterauszügen, Ergebnissen von Akteneinsicht und schließlich BStU-Erkenntnissen zu dokumentieren sind, nicht in Erscheinung treten.

Angesichts der bereits oben festgestellten langen Werbungsphase erscheint es nicht verständlich, dass die im Forschungsbogen aufgeführten Karteiüberprüfungen gar nicht oder sehr verspätet durchgeführt worden sind. Die lange Zeit der Werbungsphase hätte ohne weiteres genutzt werden müssen, die vorgesehenen Überprüfungen vorzunehmen.

So wurde ein Auszug aus dem Bundeszentralregister erst am 6. März 2007 übermittelt, obwohl ein derartiger Auszug bereits im Juni 2006 ohne weiteres hätte vorliegen können.

Zu bemängeln ist auch, dass in der Werbungsphase nicht Einsicht in die zahlreich vorliegenden Strafverfahrensakten genommen worden ist und auch die Akten des Insolvenzverfahrens nicht in Augenschein genommen worden sind. Eine derartige Akteneinsichtnahme hätte sich kurzfristig realisieren lassen.

Aus den Strafakten und den Akten des Insolvenzverfahrens hätte sich ein umfassendes Bild zur Person Kai-Uwe Trinkaus, zu seinem Finanzgebaren, seinen finanziellen Verhältnissen, seinem betrügerischen Verhalten gegenüber öffentlichen Ämtern und Privatpersonen erge-

ben und hätte auch sein überragendes finanzielles Interesse als Motiv für eine Zusammenarbeit mit dem TLfV klar zutage treten lassen.

Nach den Angaben von Kai-Uwe Trinkaus im Restschuldbefreiungsverfahren hätte das Amt Veranlassung gehabt, darüber nachzudenken, ob nicht die Höhe der erfolgten Prämienzahlungen und Auslagen überwiegend die Existenzgrundlage der Zielperson sind, was nach den „Vorschriften über die Bewirtschaftung des Titels 53601“ zu vermeiden ist.

Nach den Angaben des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren bezog Trinkaus Arbeitslosengeld II bis zum 31. Mai 2006, dem Zeitpunkt der Selbstanbietung, und erzielte ansonsten nur geringfügige Einkünfte unterhalb der Pfändungsgrenze aufgrund einer angeblichen selbständigen Tätigkeit als Hausmeister.

Auch die bereits zu Beginn der Werbungsphase zutage getretene außergewöhnliche politische Vita von Kai-Uwe Trinkaus hat das TLfV bei der Prüfung der Eignung von Trinkaus als V-Mann nicht in ausreichendem Maße aufgeklärt und gewürdigt. Hier wäre es nötig gewesen, durch intensive Befragung der Zielperson die Motive für einen derartigen Gesinnungswandel, den Wechsel von der damaligen Linkspartei.PDS zur NPD, zu erfassen und zu bewerten.

Nicht zuletzt sind als Mangel und insoweit auch ein Verstoß gegen die Dienstvorschrift Beschaffung die in der Werbungsphase unterlassenen Ermittlungen zu einer möglichen Stasi-Tätigkeit von Kai-Uwe Trinkaus zu bezeichnen.

Selbst wenn dem TLfV keine gesetzlich geregelte Möglichkeit für eine Abfrage der beim Bundesamt für Stasiunterlagen zur Verfügung steht, hätte das TLfV auf anderen Wegen Ermittlungen anstellen können. Hier hätte es sich zunächst angeboten, die Zielperson zu einer derartigen Tätigkeit ausführlich zu befragen oder sich von ihr eine schriftliche Auskunft des Bundesamtes vorlegen zu lassen.

Fragen zum Elternhaus und den beruflichen Tätigkeiten der Eltern sowie Fragen zu seiner militärischen Karriere und deren Abbruch und die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit beim Rat der Stadt Erfurt hätten weitere Klärung des sich bereits bis dahin aufdrängenden Verdachts einer Stasi-Tätigkeit bringen können.

Ohne Klärung dieser Fragen läuft die in den Dienstvorschriften für die Werbung vorgesehene Aufklärung einer möglichen Stasibelastung leer.

Zur Beurteilung der Frage, ob der in den Regelungen im TLfV für den Einsatz von Quellen , niedergelegte Vermerk des Controllers vom 3. April 2002 zutreffend ist, dass am 13. Februar 2002 in der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission des Thüringer Landtags zu einem künftigen Einsatz von Quellen, die früher hauptamtlich für das MfS tätig gewesen sind, keine Einwände von der Kommission erhoben worden sein sollen, ist darauf hinzuweisen,

dass der Präsident die Äußerungen in der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission so verstanden haben könnte, wie es im Vermerk des Controllers zum Ausdruck kommt. Für den Beratungshergang in der Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission wird auf die Anmerkung in Teil C verwiesen.

Vorliegend bleibt jedoch festzuhalten, dass eine mögliche Stasi-Tätigkeit aufzuklären gewesen wäre und bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente diese Umstände dem Minister zur Entscheidung hätten vorgetragen werden müssen.

Ein weiterer Verstoß gegen Dienstvorschriften zeigt sich in dem Umstand, dass während der gesamten Werbungsphase das im TLFV eingerichtete Controlling nicht besetzt war. Dies stellt ein erhebliches Manko dar, da § 12 Abs. 4 Nr. 2 der Dienstvorschrift Beschaffung verlangt, dass der Referatsleiter der Beschaffung über seinen Abteilungsleiter dem Controlling jeden Werbungsvorschlag mit den dazu gewonnenen Erkenntnissen zur Begutachtung vorzulegen hat.

Soweit der Präsident wegen des krankheitsbedingten langen Ausfalls des Controllers angegeben hat, diese Aufgabe mit übernommen zu haben, erweist sich diese Vertretung als unzureichend, da durch die Doppelfunktion des Präsidenten das „Vier-Augen-Prinzip“ nicht ersetzt werden kann. Dies umso mehr, als nach Aussage des Präsidenten vor dem Untersuchungsausschuss das Controlling eigentlich mit zwei Personen zu besetzen gewesen wäre.

Gemäß § 5 der Dienstvorschrift Beschaffung ist das Controlling von der Beschaffungsabteilung bei der Erarbeitung eines Operativplans und der Werbungskonzepte und der Bewertung des Werbungsergebnisses zu beteiligen. Dies ist beim Werbungsvorgang WESIR, alias Trinkaus, nicht erfolgt. Das Werbungskonzept wurde erst am 4. Dezember 2006, also zirka sechs Monate nach dem ersten Treffen mit der Zielperson, kurz vor der geplanten Übergabe der Zielperson an den V-Mann-Führer, erstellt. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Sinn der entsprechenden Regeln der Dienstvorschriften.

Dem Fehlen eines Controllings und der mangelnden Anleitung und Kontrolle des Werbers durch den Abteilungsleiter Beschaffung und den Referatsleiter 31 mag geschuldet sein, dass in der Werbungsphase von Kai-Uwe Trinkaus nicht alle Treffen mit der Zielperson den Dienstvorschriften entsprechend dokumentiert worden sind. Dieses Verhalten stellt einen Verstoß gegen § 12 Abs. 9 Ziffer 3 der Dienstvorschrift Beschaffung dar, wonach jeder Treff in Form eines Treffberichts in den Beschaffungsakten zu dokumentieren ist.

Weiterhin war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellen, dass vom Werber Treffkostenabrechnungen und Auslagennachweise teilweise ohne Datum und Unterschrift zu den Akten gereicht wurden, ohne dass dieses Unterlassen vom Controller oder von anderen Dienstvorgesehenen beanstandet worden wäre. Nach Ziffer 7.2 der Dienstvorschrift „Bestimmungen für die Bewirtschaftung des Titels 53601 - für Zwecke des Verfassungsschutzes“ hat

der zuständige V-Mann-Führer nach jedem Treff, bei dem Kosten entstanden sind, eine Treffkostenabrechnung zu erstellen und spätestens fünf Tage nach dem Treff beim jeweiligen Verwalter des Handvorschusses abzurechnen. Da Abrechnungen ohne Unterschrift des Werbers nicht prüffähig sind, liegt in der festgestellten Verfahrensweise ein Verstoß gegen behördeninterne Regelungen vor, der nicht von den Dienstvorgesetzten beanstandet worden ist.

Weiterhin widerspricht es der vorgenannten Dienstvorschrift, wenn der Werber Quittungen der Zielperson entgegengenommen hat, die diese mit dem Namen und Unterschriften von Thüringer Politikerinnen und Politikern oder Schriftstellern unterzeichnet hat. Nach Ziffer 2 Punkt 7 der genannten Dienstvorschrift sind in zahlungsbegründenden Unterlagen, wie es Quittungen von Zielpersonen sind, Tarnnamen zu verwenden. Das Zulassen der Verwendung von anderen Namen bei der Unterzeichnung von Quittungen durch Kai-Uwe Trinkaus hätte der Werber daher unterbinden und die Unterzeichnung mit dem Tarnnamen durchsetzen müssen, was im Übrigen auch seinen Führungsanspruch unterstrichen hätte.

Ein weiterer Verstoß gegen Dienstvorschriften besteht darin, dass Kai-Uwe Trinkaus die Zielsetzungen und die Aktivitäten mindestens eines Teils der Beobachtungsobjekte entscheidend bestimmen konnte, was ein Verstoß gegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 der Dienstvorschrift Beschaffung bedeutet.

Beschaffungsschwerpunkt für die Zielperson Trinkaus war unzweifelhaft zunächst der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda, ein Teil des Beobachtungsobjekts NPD, da hier Kai-Uwe Trinkaus, wie festgestellt, eine Vielzahl von Informationen, unter anderem auch eine Mitgliederliste übergeben hat.

Die ursprünglich ins Auge gefasste Einsteuerung in den NPD-Landesverband bzw. in den Vorstand des Landesverbandes wurde nicht mehr realisiert. Die Mehrzahl der Informationen die Trinkaus zum Landesverband dem TLfV lieferte, wären auch offen zu erzielen gewesen, was der als Zeuge gehörte Auswerter M. in der Beweisaufnahme bestätigte, so dass im Ergebnis der Landesverband nicht als schwerpunktmäßiges „Beobachtungsobjekt“ angesehen werden kann. Bei der Beurteilung der Prüfung, ob die Führung von Kai-Uwe Trinkaus als führendem Funktionär, der als NPD-Kreisvorsitzender und durch seinen ausgeprägten Aktivismus den Kreisverband entscheidend prägte, zulässig war, ist die Weisung des Thüringer Innenministers vom 11. August 2004 bezüglich der Führung von Funktionsträgern extremistischer Parteien als Quellen des TLfV zu berücksichtigen. Mit dieser Weisung des Ministers sollte klargestellt werden, dass bei Vorstandsmitgliedern eines Kreisverbandes, auch als Vorsitzende, grundsätzlich von einer politischen Problematik auszugehen ist. Die „Einschränkung“ sollte klarstellen, dass ein besonders sensibler Umgang bei der Bewertung dieser Personen erforderlich ist.

Vorliegend war festzustellen, dass die Verwendung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann aufgrund seiner Umtriebigkeit und aufgrund seiner Bekanntschaften mit Persönlichkeiten des politischen Lebens die parteipolitische Neutralität des Verfassungsschutzes gefährden würde. Gleichmaßen war die übergroße Aktivität in den Vereinen, insbesondere die versuchte Einflussnahme auf unpolitische Vereine nicht hinnehmbar. Da Kai-Uwe Trinkaus auch im Wesentlichen über von ihm selbst geschaffene Gefahren berichtete, hätte auch nach einer erkennbar erforderlichen sorgfältigen Abwägung seine Werbung als V-Mann zumindest nicht bis zur Verpflichtung betrieben werden dürfen. Letztlich ist dem TLfV auch der Vorwurf zu machen, dass es die bestehende Möglichkeit zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit bereits in der Werbungsphase nicht gesehen und umgesetzt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht auch fest, dass dem Landesamt bekannt war, dass bei dem bekannten Thüringer Neonazi Torsten Heise Kameradschaftsabende in Fretterode stattgefunden haben, über die im Jahr 2006 jeweils eine Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter dem Tarnnamen „Towerbridge“ und eine weitere Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsen berichtet haben. Die entsprechenden Deckblattmeldungen, die Quellenerkenntnisse dieser beiden Quellen zu den Kameradschaften enthielten, wurden dem TLfV jeweils sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz als auch vom Landesamt in Niedersachsen übersandt.

Nachdem Differenzen in der Berichterstattung dieser beiden Quellen dem TLfV übermittelt worden waren, vermerkte der damalige Werber am 19. Juli 2006, die Abteilung 3 versuche über ihre Zugänge „Elfe“ und „Wesir“ eine Klärung der Sachlage herbeizuführen.

Kai-Uwe Trinkaus, alias „Wesir“, besuchte danach, offenkundig im Auftrag des TLfV, die Kameradschaftstreffen in Fretterode am 5., 12. und 19. Oktober 2006 und berichtete darüber. Seine Erkenntnisse fanden ihren Niederschlag in den Deckblattmeldungen des TLfV vom 23. und 25. Oktober 2006. Da dem TLfV zu den vorgenannten Kameradschaftstreffen Berichte sowohl des V-Mannes „Towerbridge“ wie auch des Niedersächsischen V-Mannes vorlagen, hätte die Möglichkeit bestanden, den Inhalt der Berichte der beiden V-Leute mit den Berichten von Trinkaus zu vergleichen und Schlüsse auf die Nachrichtenehrlichkeit zu ziehen. Diese Möglichkeit der Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit von Trinkaus hat das TLfV offenkundig nicht wahrgenommen.

Im Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass es bereits in der Werbungsphase von Kai-Uwe Trinkaus zu erheblichen Verstößen gegen behördeninterne Regelungen im TLfV gekommen ist, die nicht allein zulasten des Werbers festzustellen sind. Die Nichteinhaltung von Dienstvorschriften wurde von den Dienstvorgesetzten des Werbers bis hin zur Hausleitung hingenommen. Begünstigt wurden diese durch ein fehlendes Controlling und durch die offenkundige Überlastung des damaligen Vizepräsidenten Lang, der kommissarisch zwei Abteilungen

(ab September 2006) leitete und neben seiner Vertretung des Präsidenten auch für den Aufbau der Thüringer Informations- und Aufklärungs-Zentrale (TIAZ) zuständig war.

2. Verstoß gegen behördeninterne Regelungen bei der Führung des Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss 5/2 steht fest, dass auch in der Führungsphase von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann die Bestimmungen der DV-Beschaffung weiterhin nicht eingehalten worden sind.

Die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 DV-Beschaffung erforderliche enge Führung des V-Mannes wurde weiterhin nicht im erforderlichen Umfang verwirklicht.

Nach den eigenen Feststellungen des Amtes gestaltete sich die Informationsentgegennahme durch den Werber und den V-Mann-Führer eher situativ und war weniger das Ergebnis einer „proaktiv reflektierten“, mit der Auswertung abgestimmten Einsteuerung der Quelle mit entsprechend klaren Aufträgen. Insoweit ist es auch bezeichnend, dass diese Feststellungen vom Referatsleiter 31 in einem Vermerk noch am 26. April 2007 getroffen wurden, wo außerdem darauf hingewiesen wird, dass der V-Mann 2280 erst vor kurzem auf bestimmte Beschaffungsschwerpunkte festgelegt worden ist.

Während der Führungsphase wurde die Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit weiterhin erheblich vernachlässigt. Insoweit wurde die Vorschrift des § 12 Abs. 9 Nr. 2 der DV-Beschaffung verletzt, nach der der V-Mann regelmäßig auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden soll, indem ihm Aufträge zur Beschaffung von Informationen zu erteilen sind, die dem TlfV bereits bekannt sind. Derartige Aufträge wurden Trinkaus in der gesamten Zeit, in der er als Quelle und V-Mann geführt wurde, nie erteilt.

Nach den Angaben des Referatsleiters 31, die in einer vorläufigen Glaubwürdigkeitseinschätzung vom 26. April 2007 ihren Niederschlag gefunden haben, hatten bis zu diesem Zeitpunkt die befassten Fachauswerter des Referats 20 „noch nicht Gelegenheit“ im Zusammenwirken mit dem V-Mann-Führer den Wahrheitsgehalt der Quellenmeldungen von V-Mann 2280 in hinreichender Tiefe zu prüfen, so dass eine tragfähige Glaubwürdigkeitseinschätzung bis dahin nicht erstellt werden konnte. Diese Feststellung belegt, dass in nicht mehr nachvollziehbarer Weise die Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit vernachlässigt wurde.

Die Möglichkeit einer Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit ist weder durch Querprüfungen in Bezug auf andere Quellen noch in anderer Weise, wie zum Beispiel durch die Überprüfung von Eintragungen im Vereinsregister oder Überprüfungen von anderen Dokumenten realisiert worden. Sehr leicht hätte beispielsweise die Angabe von Trinkaus, Andy Freitag sitze

für die SPD im Erfurter Stadtrat, als falsch entlarvt werden können. Dass dieser Fall nicht aufgeklärt worden ist, lag daran, dass die entsprechenden Meldungen nur an den Vizepräsidenten Lang gelaufen und nicht an die Auswertung geleitet worden ist. Auch für die Führungsphase von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV ist festzustellen, dass das Landesamt die Nachrichtenehrlichkeit von Trinkaus mit Hilfe der dem Landesamt vorliegenden Quellenmeldungen der Quelle des BfV „Towerbridge“ und einer weiteren Quelle aus dem Landesverfassungsamt Niedersachsen hätte überprüft werden können.

Mangelhaft und nicht im Sinne von § 12 Abs. 8 Nr. 1 und 2 DV-Beschaffung ist die Zuverlässigkeit des V-Mannes Trinkaus und sein Wert als Quelle überprüft worden. Kai-Uwe Trinkaus wurde während seiner Zeit als Quelle und V-Mann im August 2006 und September 2007 formularmäßig beurteilt. Die verwendeten Formulare erweisen sich jedoch als ungeeignet, da die in § 12 Abs. 8 DV-Beschaffung genannten Beurteilungskriterien „Nachrichtenehrlichkeit, Auftragsausführung, Zugangslage und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ in diesem Bewertungsbogen nicht abgefragt werden. Letztlich ist zu der Beurteilung vom September 2007 zu bemerken, dass zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen worden war, die V-Mann-Tätigkeit von Trinkaus spätestens im September 2007 zu beenden, so dass die entsprechende Beurteilung nutzlos gewesen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht weiterhin fest, dass dem V-Mann-Führer für den sich schwierig gestaltenden Umgang mit Trinkaus nicht die nötige Unterstützung durch das Landesamt zuteil wurde. Da der V-Mann-Führer im Gespräch mit dem Referatsleiter 31 seine Schwierigkeiten mit Kai-Uwe Trinkaus geschildert und klargemacht hat, dass er es mit einer Führungsfigur zu tun gehabt habe, der es schwer gefallen sei, sich unterzuordnen, hätte es sich für den Referatsleiter angeboten, den V-Mann-Führer gelegentlich bei Treffs, insbesondere als es um die Auflagenerfüllung durch Trinkaus ging zu begleiten, um sich ein eigenes Bild über die Quelle zu machen und um auch feststellen zu können, ob die Vorgaben des § 12 Abs. 9 Nr. 7 der DV-Beschaffung durch den V-Mann-Führer eingehalten worden sind.

Auch bei vorstehendem Sachverhalt wäre der Einsatz des Controllers nach der DV-Beschaffung unzweifelhaft erforderlich gewesen. Da aber festzustellen ist, dass das Controlling während der Verwendung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann des TLfV nach wie vor nicht besetzt war, ist dies als ein weiterer fortgesetzter Verstoß gegen die Dienstvorschrift Beschaffung anzusehen. Gemäß § 12 Absatz 13 DV-Beschaffung sind der Abteilungsleiter und der Controller unverzüglich über Eigenmächtigkeiten des V-Mannes bei der Informationsbeschaffung, über bedeutsame Ereignisse, die die Person eines V-Mannes oder die Verbindung zwischen V-Mann-Führer und V-Mann betreffen sowie über Sicherheitsrisiken anderer Art sofort zu unterrichten.

Es war auch festzustellen, dass die Meldewege innerhalb des TLfV nicht streng genug eingehalten worden sind. Dies kam insbesondere dann zum Tragen, wenn, was häufig vorkam, der Werber oder der V-Mann-Führer telefonische Kurzinformationen von Trinkaus bekamen, die nur zu einem kleinen Teil aktenkundig wurden. Häufig wurden diese Informationen direkt dem Abteilungsleiter Beschaffung und Vizepräsidenten Lang telefonisch mitgeteilt und von diesem, nicht zuletzt wegen dessen aus Sicht seiner Mitarbeiter nach wie vor guten Kontakten zur Polizei, direkt an die Polizei oder das Innenministerium weitergegeben. Es ist zu bemängeln, dass diese Informationsweitergaben nicht dokumentiert sind und Bestandteil der Akten geworden sind. Festzustellen war darüber hinaus, dass Informationen auch nicht an den Präsidenten weitergegeben worden sind. Dies wird besonders deutlich an den oben dargestellten Vorgängen zum 1. Mai 2007, bei dem der Vizepräsident operative Maßnahmen angeordnet hatte, von denen der Präsident keine Kenntnis hatte.

III. Die Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung des Kai-Uwe Trinkaus

1. Versuche der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern

Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Beweiserhebung festgestellt, dass die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Umfeld systematisch erfolgten und störenden, schädigenden, diskreditierenden, diffamierenden, kompromittierenden, verunsichernden und einschüchternden Charakter hatten und insofern geeignet waren, Mitglieder des Thüringer Landtags und des Deutschen Bundestags, weitere Personen des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie Fraktionen, Parteien, Gewerkschaften, Vereine und Verbände verächtlich zu machen und demokratische Strukturen und Institutionen zu unterminieren und nachhaltig zu schädigen. Dabei wurde stets der Versuch unternommen, Näheverhältnisse zu begründen, die nur dem Schein nach bestanden und von den Betroffenen dementiert wurden. Ergebnis der Beweisaufnahme ist auch, dass alle Opfer von Trinkaus und anderen unter seinem Einfluss stehenden Thüringer Neonazis ohne eigenes Zutun und ohne Anlass dazu gegeben zu haben, zu Opfern der Machenschaften von Trinkaus geworden sind.

Weiterhin steht fest, dass Trinkaus sich intensiv mit dem Vereinsrecht beschäftigt hatte und als Multiplikator seine Kenntnisse dazu in Referaten bei anderen NPD-Kreisverbänden in Thüringen weitervermittelt hat.

Der Zeuge Korschewsky bekundete im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Presseberichts „Braun-rote Kungelei“ des Stern-Redakteurs Holger Witzel in überregionalen und auch regionalen Medien (Stern-Online vom 24. Mai 2007, Südthüringer Zeitung vom 25. Mai 2007 und weitere darauf bezugnehmende Medienberichte), ihm sei unterstellt worden, er paktiere mit der NPD, obwohl er - auch in seiner damaligen Funktion als Landesvorsitzender der damaligen Linkspartei.PDS - bereits am 10. April 2007 und in Reaktion auf die Berichterstattung am 24. Mai 2007 Pressemitteilungen veröffentlichte, in denen er einer Verbindung zur NPD und zu Kai-Uwe Trinkaus vehement entgegen trat. Ferner gab der Zeuge Korschewsky zu Protokoll, er sei durch die Medienberichterstattung in seiner Position und Funktion als Landesvorsitzender der damaligen Linkspartei.PDS auch unter dem Gesichtspunkt der anstehenden Wahlen im Jahr 2009 erheblich beeinträchtigt worden, da das Misstrauen in der öffentlichen Wahrnehmung in seine Person immens gewesen sei, was beispielsweise in regelmäßigen Nachfragen auch aus der privaten Lebenssphäre Ausdruck gefunden habe. Dies spüre der Zeuge Korschewsky bis heute. Als Konsequenz aus dem Bekanntwerden der Person Kai-Uwe Trinkaus als Mitglied der NPD und des gemeinsamen Kontakts sei die Taucherausbildung im Einzelunterricht fortgesetzt worden, sodass der letzte Kontakt zwischen dem Zeugen Korschewsky und Kai-Uwe Trinkaus vom 27. März 2007 datiere, dem Tag der Kontaktaufnahme des Trinkaus in den Räumlichkeiten der Landesgeschäftsstelle der damaligen Linkspartei.PDS.

In der darauffolgenden gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht Berlin, das gegen die stern.de GmbH, den Journalisten Holger Witzel, die Südthüringer Verlag GmbH und Kai-Uwe Trinkaus gerichtet war, erwirkte der Zeuge Korschewsky gegen die drei erstgenannten Beklagten ein Unterlassungsurteil, während die Klage gegen Kai-Uwe Trinkaus mit der Begründung abgewiesen wurde, es könne nicht bewiesen werden, dass sich Kai-Uwe Trinkaus entsprechend der Medienberichterstattung geäußert habe.

Darüber hinaus seien die Veröffentlichungen geeignet gewesen, die damalige Linkspartei.PDS durch die Darstellung der sogenannten Querfrontstrategie zu delegitimieren und zu diskreditieren, was auch die im Sommer 2007 stattgefundenen Fusionsgespräche mit der damaligen Partei Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) und damit die Gründung der Partei DIE LINKE erheblich belastet habe.

Ferner bekundete der Zeuge Korschewsky, sein Misstrauen gegenüber anderen Menschen sei durch die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus gestiegen und im Umkehrschluss die Offenheit im Umgang mit anderen Menschen gesunken, was die politische Arbeit vor dem Hintergrund der prinzipiellen Öffentlichkeit dieser Arbeit erheblich erschwere.

Auch die Zeugin Hennig wählte den Weg der Strafanzeige gegen Kai-Uwe Trinkaus und zeigte ihn wegen des Verdachts des Stalkings an, wobei das Strafverfahren später wegen

des Verdachts der Beleidigung fortgeführt wurde. Erfolgte zunächst eine Verurteilung des Kai-Uwe Trinkaus wegen Beleidigung der Abgeordneten Hennig, wurde das Strafverfahren in der Rechtsmittelinstanz gemäß § 154 der Strafprozessordnung auf Grund einer Verurteilung von Trinkaus in einer anderen Angelegenheit eingestellt.

Die Zeugin Hennig habe das Verhalten des Kai-Uwe Trinkaus als diskreditierend, als direktes Vorgehen gegen sie, als bedrohend und als übergriffig wahrgenommen, was zu erheblichen privaten und politischen Einschränkungen geführt habe und weshalb sie Kontakt zur Polizei aufgenommen und die vorstehend genannte Anzeige erstattet habe. Resultierend aus den Versuchen der Herstellung von Nähe durch Kai-Uwe Trinkaus sei der Zeugin Hennig – vereinzelt auch aus dem Bereich der Thüringer Polizei - unterstellt worden, sie unterhalte ein Verhältnis zu Kai-Uwe Trinkaus, obwohl sie den Kontakt zu ihm vermieden und ihn nicht persönlich gekannt habe.

Auch die Gründung des Vereins „Rechtsroxx“ in Anlehnung an das gemeinsame Bürgerbüro der Abgeordneten Hennig und Bärwolff mit dem Namen RedRoxx und die „Aussteigerhotline für Linksextremisten“ seien geeignet gewesen, die politische Arbeit der Zeugin Hennig in Ihrem politischen Umfeld erheblich zu beeinträchtigen und zu diffamieren, was insbesondere im Konzept des Bürgerbüros als offenes Jugendbüro mit offenen Räumen und regelmäßigen Öffnungszeiten begründet liege. Zudem sei versucht worden, die Zeugin Hennig zu kriminalisieren, indem sie - nicht der Wahrheit entsprechend - in die Nähe illegaler Aktivitäten gerückt und als Lenkerin der Linksradiكالen in Erfurt dargestellt worden sei.

Wie die beiden Zeugen Korschewsky und Hennig befand sich auch der Zeuge Kuschel in einer gerichtlichen Auseinandersetzung; diese richtete sich jedoch nicht gegen Kai-Uwe Trinkaus, sondern gegen den von diesem instruierten Andy Freitag. Dabei wurde seitens des Zeugen Kuschel bekundet, sein Ansehen habe trotz der Nichteröffnung des Verfahrens gegen ihn erheblich unter den Anschuldigungen gelitten, was auch darin Ausdruck gefunden habe, dass er sich auf Grund der umfassenden Berichterstattung regelmäßig habe erklären müssen. Diese Konfrontation wirke bis heute nach und sei geeignet, seine Arbeit bereits mit bloßen Anspielungen zu diskreditieren und schüre - in Bestätigung der Einlassungen weiterer Zeugen - das eigene Misstrauen gegenüber anderen Menschen und auch das Misstrauen der Bürger in seine Person und seine politische Integrität. Zudem bekundete der Zeuge Kuschel, er müsse nun, nachdem er in zwei Fällen Personen des rechten Spektrums bei sich aufgenommen habe, vorsichtiger sein und die sonst übliche Offenheit reduzieren. Dies spiegele sich auch im Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder im Kreisverband Wartburgkreis-Eisenach wieder, wonach im Vorfeld mindestens Sechs-Augen-Gespräche stattfänden und Fragen nach dem politischen Werdegang und politischen Positionen gestellt werden würden.

Vor dem Hintergrund der Absage des Seminars „Rechtsextremismus im Sport – Nicht mit uns!“ am 6. Oktober 2007 sah sich die Zeugin Pelke, die damals Vorsitzende des Stadtsportbundes Erfurt und Vizepräsidentin des Thüringer Landtags war, mit kritischer medialer Berichterstattung konfrontiert. Sie habe sich rechtfertigen müssen, weshalb in Anwesenheit des Vereinsvertreters des SV Vorwärts Erfurt e. V. und gleichzeitig damaligen Vorsitzenden des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda, Kai-Uwe Trinkaus, nicht über das Thema referiert worden sei. Als Konsequenz aus der damaligen Lage und der Absage des Seminars seien Änderungen der Satzung des Stadtsportbundes Erfurt und der Einladungen vorgenommen worden, um einen Ausschlussgrund für rassistische und rechtsextremistische Vereine begründen zu können.

Im Zusammenhang mit dem versuchten Praktikum des Patrick Paul im Thüringer Landtag bekundeten die Zeugen Dr. Eberbach-Born und Dr. Poppenhäger, die Fortführung des Programms, den Studenten der Universität Erfurt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Thüringer Landtag und der Universität Erfurt im Anschluss an eine Lehrveranstaltung ein Gruppenpraktikum zu ermöglichen, sei auf Grund des Vorgangs hinterfragt worden und im Mindesten gefährdet gewesen. Nach intensiven Beratungen des Hauses hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts, der Haussicherheit und von Personalfragen seien umfangreiche Änderungen beschlossen worden, so beispielsweise schriftliche Vereinbarungen mit Praktikanten, die die Erfordernisse der Vorlage eines Führungszeugnisses sowie eines Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung beinhalteten, Änderungen der Ausführungsbestimmungen des Abgeordnetengesetzes sowie erhöhte Sicherheitsanforderungen im Haus. Insofern sei das gemeinsame Ziel aller Fraktionen, ein offenes und bürgernahes Parlament zu sein, beschädigt worden und es habe darüber hinaus eine erhebliche Ressourcenbindung in der Landtagsverwaltung zur Folge gehabt.

Die Zeugin Zachlot bekundete vor dem Untersuchungsausschuss, das Auftreten des Kai-Uwe Trinkaus und einer weiteren Person in der Geschäftsstelle der Gewerkschaft ver.di habe insbesondere mit Blick auf die filmischen Aufnahmen und die Veröffentlichung dieser auf der Webseite des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda zu Verunsicherungen bei der Belegschaft der Gewerkschaft ver.di geführt, sodass organisatorische Veränderungen vereinbart worden seien. Dies habe insbesondere die Frage der Anzahl der permanent anwesenden Beschäftigten im Haus betroffen, wonach im Ergebnis immer mindestens drei Beschäftigte anwesend sein sollten und es sei entschieden worden, dass ab 20.00 Uhr ein Wachschutz die Sicherung des Objekts übernehmen würde. Eine Abkehr von der Kultur des offenen Hauses wurde auf Grund des Auftritts von Trinkaus erwogen, aber nicht vollzogen worden. Zudem sei der NPD-Kreisverband Erfurt-Sömmerda aufgefordert worden, die Veröffentlichung des Films, auf dem auch Hinweis- und die Namensschilder von Mitarbeitern der

ver.di-Geschäftsstelle in Erfurt zu sehen seien, zu unterlassen, weshalb schließlich ein Film in gekürzter Fassung ins Internet gestellt worden sei.

Als wiederkehrendes Muster in der Auseinandersetzung mit Kai-Uwe Trinkaus wurde von den Zeugen Primas, Dr. Eberbach-Born, Künast und Schüller berichtet, sie hätten juristische Schritte gegen Kai-Uwe Trinkaus eingeleitet, um sich gegen die als störend, diffamierend, schädigend und diskreditierend wahrgenommenen Aktionen des Kai-Uwe Trinkaus und dessen Umfeld zur Wehr zu setzen. Bestätigt wurden diese Einschätzungen auch von den Zeugen Witt, Walk und Dr. Borowsky. Zudem hätten die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus zur Folge gehabt, dass die Zeugen Schrader, Witt und Metz Überlegungen hinsichtlich eines Rückzugs vom Engagement bei den Jusos, dem Deutschen Gewerkschaftsbund beziehungsweise dem Verein Westliches Wachhaus e. V. erwogen hätten, wobei der Zeuge Metz persönliche Konsequenzen gezogen habe und zunächst vom Amt des stellvertretenden Vorsitzenden zugetreten und später aus dem Verein ausgetreten sei. Weiterhin berichtete der Zeuge Schrader, die Jusos Thüringen seien auf Grund des Engagements und der Enttarnung des Andy Freitag als NPD-Sympathisant verunsichert gewesen im Umgang mit jungen Menschen, die sich bei ihnen politisch engagieren wollten. Über gegenseitiges Misstrauen äußerte sich auch der Zeuge Witt, der sich bis heute zur angeblichen Verbindung seiner Person zur NPD erklären müsse. Eine entsprechende Vorsicht im Zusammenhang mit dem Antragen von Ehrenmitgliedschaften und der Bitte um Grußkarten tat auch die Zeugin Künast kund.

Für den Bund der Vertriebenen und den Verein Westliches Wachhaus e. V. berichteten die Zeugen Primas beziehungsweise Metz, die Vereine seien durch die Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus in ihrer Existenz gefährdet gewesen. Dies habe sich im Falle des Vereins Westliches Wachhaus e. V. insofern niedergeschlagen, als dass die Mitgliedschaft des Kai-Uwe Trinkaus schadhafte bei der Suche nach Sponsoren und für eine Vereinbarung des Vereins mit der Stadt Erfurt zur Erfüllung des Vereinszwecks gewesen sei. Der Zeuge Primas bekundete für den Bund der Vertriebenen, die Verbindung zu Kai-Uwe Trinkaus und zur NPD habe diskreditierenden Charakter gehabt, weil der Bund der Vertriebenen auf Grund des angeblichen Näheverhältnisses zur NPD an den rechten Rand gedrängt worden sei.

Letztlich hatte der Ausschuss festzustellen, dass Trinkaus sich bis heute bei keinem seiner Opfer entschuldigt hat. Anlass und auch Gelegenheit dazu hätte sowohl in den gerichtlichen Verfahren und zuletzt auch vor dem Ausschuss bestanden. Auch von Seiten des TLfV oder der Thüringer Landesregierung war gegenüber den Betroffenen nie eine Entschuldigung dafür erfolgt, dass sie Opfer der Machenschaften eines V-Manns geworden sind oder dass an sie keine Warnungen ausgesprochen worden waren. Erst anlässlich seiner Zeugenaussage entschuldigte sich der damalige Präsident des TLfV, Sippel, bei den betroffenen Opfern.

2. Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Die umfangreich durchgeführte Beweisaufnahme zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus hat weder Erkenntnisse noch Indizien zutage gebracht, die eine aktive Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf die Untersuchungsfrage auch nur im Ansatz bestätigen würden.

Der Eintritt von unter maßgeblichem Einfluss von Kai-Uwe Trinkaus stehenden Rechtsextremisten in politische Parteien und Organisationen teilte Trinkaus dem Landesamt entweder gar nicht oder zu spät mit. Vom Eintritt von Ranft in die Linkspartei.PDS in Bad Salzungen hatte das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz keine Kenntnis, erst nach dem Ausschluss von Ranft aus der Partei erfuhr das Landesamt von diesem Vorgang.

Auch der Versuch des unter dem Einfluss von Trinkaus stehenden Andy Freitag, ein Praktikum bei der damaligen Linkspartei.PDS anzutreten, wurde von Trinkaus dem V-Mann-Führer nicht mitgeteilt. Die Beweisaufnahme hat keine Erkenntnisse ergeben, die darauf hindeuten, das TLfV habe - wie von Trinkaus in seiner Zeugenaussage dargestellt - von dem Vorgang gewusst oder ihn gar inszeniert. Im April 2007 berichtete Trinkaus seinem V-Mann-Führer über seine Kontakte zu einem Journalisten des Magazins „Stern“ und über dessen Frage zu seinen Kontakten zur damaligen Linkspartei.PDS.

Dass Trinkaus zu dem damaligen Landesvorsitzenden der Linkspartei.PDS Knut Korschewsky Kontakte unterhalten hat, wurde dem TLfV spätestens auf Grund einer Veröffentlichung im „Stern“ im April 2007 bekannt. Nach Bekanntwerden dieser Kontakte wurde Kai-Uwe Trinkaus eingehend nach weiteren derartigen Kontakten zu politischen Vertretern anderer Parteien befragt. Er teilte dem TLfV die Namen mehrerer Personen mit, insbesondere aus der Linkspartei, aber auch von Wolfgang Metz, SPD, und Camillo von Nordheim, CDU.

Nachdem durch den „Stern“-Artikel öffentlich geworden war, dass Trinkaus Kreisvorsitzender der NPD geworden war, ging das TLfV und auch Trinkaus selbst davon aus, dass aufgrund des öffentlichen Bekanntwerdens seiner Mitgliedschaft in der NPD die Kontakte zu diesen Politikern ohne weiteres beendet sein würden.

Trinkaus wurde dennoch seitens seines V-Mann-Führer dahingehend belehrt, dass man im Amt nicht an Informationen über politische Informationsträger interessiert sei, er solle politische Kontakte zu solchen Personen unterlassen. Der Präsident des Amtes legte fest, es müsse auf Kai-Uwe Trinkaus eingewirkt werden, dass dieser nach Möglichkeit Kontakte in

dem Bereich der demokratischen Parteien, die ausschließlich der „verdeckten Informationsbeschaffung“ für die NPD dienten, zu unterlassen habe.

Auch über die nach der Belehrung stattgefundenene Kontaktaufnahme zu der Abgeordneten Hennig und seine Versuche, gegen deren Willen Kontakt zu ihr aufrecht zu erhalten, berichtete Trinkaus seinem V-Mann-Führer nicht. Das TlfV erfuhr von dessen Aktionen erst im Nachhinein, als die Abgeordnete Hennig sich mit einer Strafanzeige gegen die Diskreditierungsversuche wehrte.

Das TlfV hätte bereits nach dem Kenntnisstand vom April 2007 über die bis dahin von Trinkaus bekannt gewordenen Aktivitäten und Diskreditierungs- und Kompromittierungsversuchen zur Erkenntnis kommen müssen, dass die Fortsetzung der V-Mann-Tätigkeit weiterhin mit politischen Implikationen verbunden sein würde und dass die Abschaltung der Quelle letztlich unumgänglich sein würde.

Es hätte dem TlfV klar sein müssen, dass mit der Übernahme des Vorsitzes des NPD-Kreisverbandes Erfurt-Sömmerda am 21. April 2007 durch Trinkaus es bei der bei ihm vorliegenden Persönlichkeitsstruktur mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Ausweitung seiner Aktivitäten kommen würde und er alles daran setzen würde, das politische Wahrnehmbarkeitsprofil des Kreisverbandes zu erhöhen.

Allerspätestens, als dem TlfV im Juli 2007 bekannt wurde, dass sich Trinkaus als Selbstanbieter beim Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet hatte, hätte die sofortige Abschaltung der Quelle vollzogen werden müssen, da dieses Vorgehen von allen gehörten Zeugen des TlfV als absolutes „No go“ bezeichnet worden ist. Eine Fortführung der Quelle als V-Mann und ein Zuwarten mit der Abschaltung der Quelle bis September 2007 war nicht mehr vertretbar und nicht begründbar, auch nicht im Hinblick auf die vage Hoffnung, eine Gesamtmitgliederliste des NPD-Landesverbandes zu erhalten.

Die von Trinkaus nach seiner Enttarnung erhobene Behauptung, er habe Aktivitäten wie die Unterwanderung des BdV dem Landesamt frühzeitig mitgeteilt und Aktionen wie die Einschleusung eines Praktikanten sogar mit dem TlfV abgesprochen, konnte durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt werden. Aus dem Inhalt der vom Ausschuss beigezogenen Akten ergeben sich keine Belege oder Indizien für ein Mitwirken des TlfV. Eben sowenig konnte festgestellt werden, dass andere unter dem maßgeblichen Einfluss von Trinkaus stehende Thüringer Neonazis bei der Unterwanderung und Diskreditierung von Parteien, Fraktionen und Vereinen und bei der Kompromittierung von Politikern durch das TlfV eingesetzt und geführt worden sind.

IV. Beteiligung weiterer vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführter V-Personen, Gewährspersonen und Informanten bei der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von Politikern durch Thüringer Neonazis?

Nach dem Ergebnis der umfangreich durchgeführten Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, dass bei den Versuchen der Infiltration von Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie bei der Kompromittierung von Politikerinnen und Politikern durch Thüringer Neonazis weitere vom TLfV geführte V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten tätig geworden sind.

Anhaltspunkte für derartige Machenschaften ergaben sich weder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen noch aus dem umfangreich vorliegenden Inhalt der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten.

Ausgehend von der oben dargestellten Zugangslage des Landesamtes beim Beobachtungsobjekt NPD verfügte das TLfV zum Zeitpunkt der Selbstanbietung von Trinkaus im Jahre 2006 im Wesentlichen über zwei Zugänge zur NPD und zu NPD-Kreisverbänden. Dabei handelte es sich zum einen um den V-Mann „Teccolo“ und die Zielperson „Tangens“, die beide Erkenntnisse aus dem Saale-Orla-Kreis lieferten sowie zum anderen um den Gelegenheitsinformanten VM 2260, die alle mit den Vorgängen um Kai-Uwe Trinkaus nicht in Verbindung standen.

Der ehemalige Neonazi Patrick Paul, der eng mit Trinkaus bei den oben dargestellten Aktivitäten der Diskreditierung und Kompromittierung zusammengearbeitet hatte und weiter durch seine Aktionen im Thüringer Landtag auffällig geworden war, war im Juli 2008 Gegenstand einer Forschungs- und Werbungsmaßnahme des TLfV. Unter dem F&W-Fall „Palme“ erfolgte am 9. Juli 2007 eine Ansprache der Zielperson Paul. Nach einer weiteren Ansprache am 28. November 2008 war jedoch dieser Anwerbeversuch gescheitert, da Paul deutlich zu verstehen gegeben hatte, kein Interesse an weiteren Kontakten mit dem Verfassungsschutz zu haben. Angesichts der dem TLfV bekannten Aktionen des Patrick Paul insbesondere in Zusammenhang mit seinem Auftreten im Thüringer Landtag erscheint dieser Werbungsversuch nicht nachvollziehbar.

Der von Trinkaus und dessen Umfeld beeinflusste Initiator des „Bürgerrates Wiesenhügel“, U. W., hatte brieflichen Kontakt zum TLfV. Sein Schreiben an das Amt vom März 2008 konnte vom Ausschuss nicht in Augenschein genommen werden, da es nicht mehr vorhanden ist.

V. *Umfang der Unterrichtung der Fach- und Dienstaufsicht über das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Landesregierung über die Verpflichtung und Führung des Kai-Uwe Trinkaus*

1. Strukturelle Probleme beim Informationsaustausch mit dem Landesamt

Die Vernehmungen der relevanten Zeugen aus dem Bereich der Fachaufsicht haben gezeigt, dass eigenständige Informationsabfragen gezielt auf den operativen Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz grundsätzlich nicht vorgesehen waren und daher auch im Falle Trinkaus nicht durchgeführt wurden. Maßnahmen der Aufsicht waren daher nur möglich, soweit relevante Informationen auf den installierten Informationskanälen an das Innenministerium weitergeleitet wurden.

Als wesentliche Informationsquellen wurden von den Zeugen zunächst die monatlich stattfindenden Jour-fixe-Runden zwischen dem Innenminister und dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz unter Beteiligung des Abteilungsleiters 2 und des Referatsleiters 26 genannt. Darüber hinaus wird, seit dem Jahr 2005 unter der Federführung des Staatssekretärs des Inneren, die wöchentliche „Sicherheitslage“ durchgeführt, an der auch der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz teilnimmt. Neben dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind an dieser koordinierenden Lagebesprechung regelmäßig auch der Abteilungsleiter 2, der Referatsleiter 26, der Abteilungsleiter 4 mit weiteren Beamten der Polizei, der Präsident des Landeskriminalamtes mit dem Leiter der Abteilung Staatsschutz und ein Vertreter des Justizministeriums beteiligt.

Diese im Wesentlichen auf zwei Säulen basierende Informationsgewinnung im Rahmen der Aufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz birgt allerdings aus Sicht des Untersuchungsausschusses ein strukturelles Problem in sich. Die im Jahr 2005 erfolgte Anbindung der Sicherheitslage an den Staatssekretär sollte sicherstellen, dass die politisch verantwortliche Hausleitung des Innenministeriums über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Verfassungs- und Staatsschutzes zeitnah informiert und so in die Lage versetzt wird, steuernden Einfluss auf weitere Maßnahmen der nachgeordneten Sicherheitsbehörden zu nehmen. Der Staatssekretär war jedoch auf der anderen Seite regelmäßig nicht an den monatlich stattfindenden Jour-fixe-Runden beteiligt. So bestand im Bereich der Aufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz potentiell die Gefahr, dass Innenminister und Staatssekretär über ein unterschiedliches Informationsniveau und dabei auch noch jeweils über exklusives Wissen verfügen.

Im Falle von Trinkaus bedeutete dies, dass der Innenminister a. D. Dr. Gasser zunächst anlässlich des Jour-fixe-Gesprächs am 16. Januar 2007, ohne Nennung des Klarnamen von Trinkaus, durch den Präsidenten des Landesamtes auf Probleme im Rahmen einer V-Mann-

Anwerbung aufgrund der prekären Vereinsaktivitäten der Zielperson aufmerksam gemacht wurde. Über diese Probleme wurde der damals amtierende Staatssekretär Baldus, der nicht an dem Gespräch teilgenommen hatte, jedoch nicht informiert. Somit war er auch nicht in der Lage, die in den folgenden Wochen in der Sicherheitslage gewonnenen Informationen zu Aktivitäten der NPD in Zusammenhang mit der Werbung und Führung des V-Manns Trinkaus zu bringen. Dadurch war einerseits nicht gewährleistet, dass der Staatssekretär steuernden Einfluss auf den Sachverhalt nehmen kann. Andererseits war jedoch auch der Innenminister in seinen Steuerungsmöglichkeiten beschränkt. Aufgrund des Informationsdefizits des Staatssekretärs war dieser nämlich auch nicht in der Lage aus der Sicherheitslage den Fokus auf die Problematik einer politisch sehr aktiven Quelle des Verfassungsschutzes zu richten.

So dauerte es am Ende bis zum Juni des Jahres 2007, ehe das Innenministerium im Rahmen der vom Landesamt beantragten G10-Maßnahme von der V-Mann-Tätigkeit des Trinkaus erfuhr und im Anschluss auf dessen Abschaltung drängen konnte und zu Recht gedrängt hat.

2. Inhaltliche Auffassungen zur Ausgestaltung der Aufsicht im operativen Bereich des Landeamtes

Nach der gängigen Praxis des Innenministeriums bzw. der zuständigen Abteilung wurde im operativen Bereich des Landeamtes generell auf konkrete einzelfallbezogene Aufsichtsmaßnahmen verzichtet. Daraus resultierend wurden seitens der Fachaufsicht auch im Falle der Werbung und Verpflichtung von Kai-Uwe Trinkaus keine einzelfallbezogenen Initiativen zur Informationsbeschaffung unternommen.

In dieser Handhabung bestärkt sah man sich auf Seiten des zuständigen Fachreferats durch die von Innenminister a. D. Dr. Gasser anlässlich der Jour-fixe-Runde am 16. Januar 2007 geäußerte Auffassung, auch im Falle der Werbung der Zielperson „Wesir“ liege die Letztverantwortlichkeit- und Letztentscheidungskompetenz auf Seiten des Präsidenten des Landeamtes für Verfassungsschutz. Auch und gerade im Ergebnis dieser Aussage sah man keine Veranlassung, die Umsetzung der im Jour-fixe-Gespräch getroffenen Festlegungen zu überprüfen oder gar weitere Weisungen im Rahmen der Aufsicht zu erteilen. Daneben ist die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsicht auch vor dem Hintergrund der starken Rolle des Präsidenten des Landeamtes für Verfassungsschutz zu beurteilen. Dieser ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Beamtengesetz ein politischer Beamter, welcher jederzeit vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung der Landesregierung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann. Aus der Regelung geht nicht nur hervor, dass dem Präsidenten eine besondere Verantwortung für die Handlungen des Landeamtes für Verfassungsschutz zukommt. Zu-

gleich geht mit der Ernennung zum Präsidenten des Landeamtes für Verfassungsschutz auch ein erheblicher Vertrauensvorschuss einher, der eine größere Autonomie des Landesamtes gegenüber der Aufsicht rechtfertigen kann.

Schwerpunktmäßig beschränkte sich die Aufsicht im operativen Bereich des Landesamtes daher auf den Erlass und die Überprüfung gesetzlich notwendiger Dienstvorschriften und weitere gesetzlich vorgesehene Einzelaufgaben. Dies entspricht auch dem personellen Zuschnitt des zuständigen Referats 26 im Thüringer Innenministerium. Nach übereinstimmender Aussage des Referatsleiters 26 und des Zeugen H. besteht bereits eine 80- bis 90-prozentige Auslastung des Referats durch die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen und die Vorbereitung der im Bereich des Verfassungsschutzes maßgeblichen parlamentarischen Kontrollgremien (ParlKK, G10-Kommission). Aus Sicht des Untersuchungsausschusses kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem mit fünf Mitarbeitern besetzten Referat rein praktisch kaum Ressourcen für konkrete einzelfallbezogene Aufsichtsmaßnahmen vorhanden waren.

Einzelfallbezogene Aufsichtsmaßnahmen gingen im Fall Trinkaus allerdings von der Hauspitze des Innenministeriums aus, um Gefahren von einzelnen betroffenen Personen und Institutionen abzuwenden. So wirkte der Innenminister im Rahmen des Jour-fixe-Termins am 16. Januar 2007 darauf ein, dass der Abgeordnete Primas in seiner Funktion als Landesvorsitzender des BdV vor Trinkaus' Infiltrierungsversuchen des Erfurter Kreisverbandes des BdV durch das Landesamt gewarnt wird. Zuvor war bereits im September 2006 eine Information von Trinkaus zum Anlass genommen worden, die Direktorin beim Landtag vor dem drohenden Praktikum des bekennenden Neonazis Patrick Paul innerhalb der Landtagsverwaltung zu warnen. Schließlich drängte das Innenministerium zunächst im Juni und später verbindlich im September 2007 auf die Abschaltung von Trinkaus.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass im Fall Trinkaus einzelfallbezogene Aufsichtsmaßnahmen nur durch die Hauspitze des Innenministeriums vollzogen wurden. Anlass hierfür waren jeweils unmittelbar durch das Landesamt erlangte Tatsachenkenntnisse. Das zuständige Fachreferat sah hingegen für einzelfallbezogene Maßnahmen keine Veranlassung und war vor dem Hintergrund des umfangreichen Aufgabenspektrums in Ansehung der knappen personellen Ausstattung wohl auch nicht in der Lage, gezielte einzelfallbezogene Aufsichtsmaßnahmen zu vollziehen. Leistbar und auch notwendig wäre aus Sicht des Untersuchungsausschusses jedoch gewesen, die Selbstkontrollmechanismen des Landesamtes zu stärken. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weisen darauf hin, dass bereits im sog. Gasser-Bericht aus dem Jahr 2000 empfohlen worden war, den diagnostizierten Funktionsstörungen im TLfV mit einer „straff und konsequent“ geführten Fach- und Dienstaufsicht zu begegnen. Im Ergebnis der Untersuchung ist nicht darstellbar, inwieweit die Vo-

oraussetzungen für eine derartige Aufsicht im fraglichen Zeitraum geschaffen worden sind oder eine solche Aufsicht im oben beschriebenen Sinne praktiziert wurde.

Der Fachaufsicht war bekannt, dass das interne Controlling des Landesamtes aufgrund einer langfristigen Erkrankung des federführenden Mitarbeiters und fehlender personeller Mittel über einen erheblichen Zeitraum nicht besetzt war. Hier hätte darauf hingewirkt werden müssen, dass im Zeitraum der Vakanz eine kompetente und von der operativen Seite des Landesamtes unabhängige Vertretung erfolgt, um die Aufrechterhaltung des Controllings sicherzustellen. Weiterhin hätten die detaillierten Problembeschreibungen des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz im Jour-fixe-Termin am 16. Januar 2007 Anlass genug für eine zeitnahe Berichtsabfrage an das Landesamt zum Stand der Umsetzung der getroffenen Absprachen sowie zum Sachstand der Werbung und Führung der Quelle geben sollen.

VI. Umfang der Warnung beziehungsweise Unterrichtung der Öffentlichkeit und Betroffener über Aktivitäten des Kai-Uwe Trinkaus durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das Thüringer Innenministerium sowie die Landesregierung

1. Umfang erfolgter Warnungen Betroffener und Konsequenzen daraus

Der Untersuchungsausschuss 5/2 hatte gemäß Ziffer 6 des Einsetzungsbeschlusses vom 14. Dezember 2012 in Drucksache 5/5391 aufzuklären, ob und in welchem Umfang durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das Thüringer Innenministerium oder die Thüringer Landesregierung der Versuch unternommen wurde, die Öffentlichkeit sowie tatsächlich wie potentiell von der Infiltrationsstrategie Thüringer Neonazis unter maßgeblicher Verantwortung von Kai-Uwe Trinkaus bedrohte Parteien, Fraktionen und Vereine von der durch die Infiltrationsbemühungen ausgehenden Gefahren zu warnen bzw. darüber zu unterrichten.

Der Untersuchungsausschuss 5/2 hat sich dabei zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes im Rahmen seiner Beratungen und der durchgeführten Beweiserhebungen intensiv mit der Frage beschäftigt, inwieweit das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die von der Quelle „Ares“ gelieferten Informationen an betroffene Stellen weitergeleitet hat, um diese vor noch bevorstehenden geplanten Aktionen zu warnen und diese möglicherweise zu verhindern.

Hinsichtlich der Zeitpunkte und Abläufe der einzelnen Infiltrations- und Kompromittierungsmaßnahmen gegenüber Parteien, Fraktionen und Vereinen sowie der Kompromittierung von

Abgeordneten des Thüringer Landtages und des Deutschen Bundestages durch den V-Mann Kai-Uwe Trinkaus alias „Wesir“ und „Ares“ und unter seinem Einfluss stehenden Thüringer Neonazis in den Jahren 2006 bis 2008 verweist der Untersuchungsausschuss vorab auf seine getroffenen tatsächlichen Feststellungen unter Teil C Abschnitt I. 2. Ferner wird im Hinblick auf den Umgang mit erlangten Informationen durch den V-Mann Kai-Uwe Trinkaus innerhalb des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz auf die Darstellungen unter Teil C Abschnitt III. 3. verwiesen. Danach gilt Folgendes:

Die in den Jahren 2006 bis 2008 von Kai-Uwe Trinkaus und unter seinem Einfluss stehende Thüringer Neonazis ausgehenden Versuche der Kompromittierung von Parteien und Fraktionen sowie deren Abgeordneten sowie die Versuche der Infiltration von Vereinen nahmen im genannten Zeitraum an einer vorher nicht gekannten Häufigkeit und Intensität zu, in deren Folge sich die betroffenen Abgeordneten, namentlich die Abgeordneten Korschewsky, Hennig und Kuschel, zur Einschalten des Rechtsweges veranlasst sahen, um sich den aus diesen Kompromittierungsversuchen resultierenden öffentlichen Verunglimpfungen ihrer Person zu erwehren. Gleiches gilt für von den „Grußkartenbitten“ Betroffenen. Vereine und Verbände waren zu erheblichen internen Neuordnungs- und Vorsichtsmaßnahmen gezwungen. Für diese Mühen und Maßnahmen, die dem Anschein einer „normalen“ Betätigung rechtsgerichteter Vereine und Organwalter von Vereinen unter dem Deckmantel der „Vereinsfreiheit“ zur Verbreitung rechtsextremer Auffassungen letztlich erfolgreich entgegenzutreten bestrebt waren, gebührt allen Beteiligten Dank und Anerkennung. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 5/2 ermuntern alle Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere soweit sie sich speziell der Auseinandersetzung mit extremistischem Gedankengut verpflichtet wissen, ausdrücklich zu einer offensiven und selbstbewussten Auseinandersetzung mit rechtsextremen Auffassungen.

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hat während des Untersuchungszeitraumes nur in Einzelfällen betroffene Stellen oder Personen vor bevorstehenden Aktionen des Kai-Uwe Trinkaus und seiner Anhänger gewarnt. Erfolgt ist dies in dem Fall des von Kai-Uwe Trinkaus initiierten Unterwanderungsversuches des Bundes der Vertriebenen, bei denen der Abgeordnete Primas in seiner Funktion als Vorsitzender des Landesverbandes rechtzeitig durch ein Gespräch mit dem damaligen Präsidenten des Landesamtes Sippel in die Lage versetzt werden konnte, in Kenntnis der geplanten Gründung einer Jugendgruppe innerhalb des Kreisverbandes bereits die Mitgliedschaft der Personen aus dem rechten Spektrum im Bund der Vertriebenen zu verhindern (Teil C Abschnitt III. 3. c.).

Ferner konnte durch den Hinweis des damaligen Staatssekretärs im Thüringer Innenministerium an die Direktorin beim Thüringer Landtag im September 2006 verhindert werden, dass das damalige Mitglied der NPD und Trinkaus-Gefährte, der Zeuge Patrick Paul, an dem

Gruppenpraktikum in den Räumlichkeiten des Thüringer Landtags teilnehmen konnte (Teil C Abschnitt III. 3. d.).

Wie bereits unter Teil C Abschnitt III. 3. e. dargestellt, konnten sonstige Fälle einer Warnung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an die zahlreich betroffenen Personen und Institutionen in der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses 5/2 nicht herausgearbeitet und damit nicht festgestellt werden. Auch brachte die Beweisaufnahme keine weiteren, über die beiden bereits genannten, Warnungen oder Informationen seitens des Thüringer Innenministeriums oder der Thüringer Landesregierung zu Tage. Auch konnten in den Akten keine Hinweise darauf gefunden werden, dass Warnungen an die Abgeordneten Henning, Korschewsky und Kuschel oder der betroffenen Bundestagsabgeordneten, Vereine, Verbände und Gewerkschaften im TLfV jemals auch nur geprüft worden wären.

2. Grundlagen zu den Voraussetzungen und Grenzen der Übermittlung an Dritte

Dem Vorwurf aus den Reihen der von den Aktionen des Kai-Uwe Trinkaus betroffenen Zeugen, warum das Landesamt nicht auch sie von den Kompromittierungsversuchen unterrichtet hat, um so hiervon ausgehende Gefahren zu vermeiden, begegneten Zeugen aus Bereich des Landesamtes mit dem Argument, von den geplanten Vorgängen in der Regel erst im Nachhinein erfahren zu haben, eine Warnung also durch Zeitablauf nicht (mehr) möglich gewesen sei. So hat insbesondere der Zeuge Sippel im Ausschuss bekundet, dass das Landesamt unter seiner Leitung als damaliger Präsident in der Frage der Warnung an Abgeordnete, Fraktionen, Vereine und Verbände nicht danach unterschieden habe, welcher Partei diese Personen angehörig seien, sondern einzig und allein von der Tatsache, ob eine Warnung auf Grund des Bestehens der geplanten Aktionen sinnvollerweise noch möglich gewesen sei. Dies sei nur in dem Fall des Abgeordneten Primas und der anvisierten Unterwanderung des Bund der Vertriebenen und des von dem Zeugen Paul angesteuerten Praktikums im Thüringer Landtag der Fall gewesen. In allen anderen später bekannt gewordenen Fällen sei auch das Landesamt von den Aktivitäten ihrer Zielperson und späteren V-Mannes Trinkaus und der anderen Neonazis überrascht worden. Die Aussage des Zeugen Sippel deckt sich mit den anderen Zeugenaussagen der Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und erscheint daher glaubhaft. Auch die Akten des Landesamtes lassen nicht erkennen, dass der Verfassungsschutz - mit Ausnahme der geplanten Foto-Aktion gegen Steffen Dittes und der Produktion einer rechtsextremen „Schulhof-CD“ - über einzelne Aktionen des Kai-Uwe Trinkaus und seiner Anhänger in einer Zeitspanne erfahren hätte, die es dem Landesamt ermöglicht hätte, die betreffenden Stellen rechtzeitig zu informieren.

Der Untersuchungsausschuss 5/2 hat im Rahmen seiner Untersuchungen auch den rechtlichen Rahmen erörtert, inwieweit das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, die Fach-

aufsicht im Thüringer Innenministerium oder die Landesregierung aus rechtlichen Erwägungen heraus verpflichtet gewesen wäre, die betroffenen Stellen zu informieren oder zu warnen. Dabei sah sich der Untersuchungsausschuss 5/2 mit dem häufigen Argument der Zeugen aus dem Bereich des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und des Thüringer Innenministeriums konfrontiert, dass erlangte Informationen aus Gründen des so genannten Quellenschutzes nicht hätten preisgegeben werden dürfen. Seitens der betroffenen Abgeordneten wurde das Verhalten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bewertend geäußert, dass das Landesamt den Quellenschutz im Einzelfall höher bewertet habe als den Opferschutz, quasi ein „Quellenschutz statt Opferschutz“ stattgefunden habe. Der ehemalige Vizepräsident des TlfV, Lang, betonte in diesem Zusammenhang bei seiner Zeugenvernehmung am 7. Februar 2014, die Umsetzung des aus der Arbeit der Polizei bekannten Legalitätsprinzips sei im Landesamt nicht möglich.

In welchen Fällen das Landesamt die von ihnen durch nachrichtendienstliche Mittel erlangten Informationen an andere Stellen, auch außerhalb des Landesamtes, weiterzuleiten hat, richtet sich vorliegend nach dem Dritten Abschnitt des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVSG) in der Fassung vom 29. Oktober 1991. Im Dritten Abschnitt „Übermittlungsvorschriften“ sind zahlreiche Bestimmungen enthalten, die den Informationsfluss an das und durch das Landesamt für Verfassungsschutz regeln. In der Generalklausel des § 14 ThürVSG sind dabei die Voraussetzungen aufgelistet, unter denen das Landesamt für Verfassungsschutz an welche Stellen Informationen weiterleiten darf und welches Verfahren im Rahmen der Informationsweitergabe, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten, einzuhalten ist. Im Grundsatz darf das Landesamt für Verfassungsschutz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absätze 1, 5 und 6 ThürVSG übermitteln, § 14 Absatz 1 Satz 1 ThürVSG. § 14 Absatz 1 Satz 2 ThürVSG regelt die Fälle der Datenübermittlung „zu anderen Zwecken“, wobei in den Ziffern 1 und 2 die Datenübermittlungen an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden niedergelegt sind und in Ziffer 3 die Übermittlung an andere Behörden und öffentliche Stellen (vgl. Abschnitt VII.). Im Absatz 4 werden die Fälle der Datenübermittlung an sonstige Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches erfasst.

Die Gesamtbetrachtung sämtlicher Einzelbestimmungen des § 14 des ThürVSG macht deutlich, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich nicht gestattet ist, personenbezogene Daten an Behörden außerhalb des Landesamtes preiszugeben, mit den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Ausnahmen, nämlich dann, wenn (1) dies zu seiner eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder (2) der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder aber (3) „sonst für Zwecke der öffentlichen Sicher-

heit“ benötigt (so Droste¹, Handbuch des Verfassungsschutzrechtes, 1. Auflage, 8. Kapitel, Seite 518).

Ferner erwächst dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aus der Vorschrift des § 14 ThürVSG ein Übermittlungsermessen („darf“/„dürfen“), das heißt grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Information. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann das Landesamt informieren; die Datenübermittlung liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Dabei trifft das Landesamt ein so genanntes Entschließungsermessen, das heißt es muss zunächst die Frage des „ob“ der Datenübermittlung an die in § 14 genannten Stellen beantworten. Dabei hat das Landesamt die für und die gegen die Übermittlung sprechenden Gründe im Sinne des Gesetzeszwecks abzuwägen. Bei der Entscheidungsfindung sind etwaige Ermessensschränken zu bedenken, insbesondere, ob die öffentliche Stelle durch Verwaltungsvorschriften oder ihre bisherige ständige Praxis (so genannte Selbstbindung) gebunden ist (so Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechtes, 1. Auflage, 8. Kapitel, Seiten 517 f.) Das Übermittlungsermessen kann sich in Ansehung der konkreten Gefahren zu einer Übermittlungspflicht verdichten; auf die Feststellungen und Nr. VII. wird verwiesen.

Zusätzlich stehen die öffentlichen Interessen der Erfüllung der Schutzaufgaben des Verfassungsschutzes und die Einzelinteressen des Betroffenen, zum Beispiel dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ggf. in einem Spannungsverhältnis. So können unter Abwägung der berührten Interessen und geschützten Rechtsgüter gewichtige Gründe, der so genannte Quellenschutz nach § 15 ThürVSG, die Behörde (zunächst) daran hindern, ihre Erkenntnisse preiszugeben. Unter „Quellenschutz“ versteht man alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, eine nachrichtendienstliche Quelle vor einer Enttarnung und deren Folgen zu schützen. Der in § 15 ThürVSG verankerte Quellenschutz besagt, dass eine Übermittlung zu unterbleiben hat, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Dem Rechnung tragend wird der Quellenschutz in der Dienstvorschrift-Beschaffung (DV-B), die als Verschlussache VS-Vertraulich -amtlich geheimgehalten- eingestuft ist, für den Geschäftsbereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz explizit geregelt, konkret in § 6 der DV-B. Danach umfasst der Quellenschutz alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, eine nachrichtendienstliche Quelle gegen eine Enttarnung und deren Folgen zu schützen. Der Quellenschutz ist ausdrücklich als Schutz der Quelle konzipiert und soll der weiteren Informationsgewinnung durch das Landesamt dienen, § 6 Absatz 1 der DV-B. Die für den Untersuchungsausschuss relevante Regelung in § 6 Absatz 4 der DV-B bestimmt, dass vor jeder Weitergabe einer Information aus dem Landesamt an Stellen außer-

¹ Die Verfasserin ist ehemalige Mitarbeiterin des BfV.

halb der Behörden für Verfassungsschutz die Einwilligung der herausgebenden Dienststelle oder bei Informationen, die vom Landesamt gewonnen wurden, zumindest die vorherige Zustimmung des jeweils für die Beschaffung zuständigen Referatsleiters einzuholen ist. Andere Stellen dürfen dabei nur inhaltlich und so unterrichtet werden, dass Rückschlüsse auf die Quelle ausgeschlossen sind.

3. Zulässigkeit erfolgter Warnungen Betroffener

Der Untersuchungsausschuss 5/2 gelangt dabei in seiner rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis, dass die Warnung an die Direktorin beim Thüringer Landtag Dr. Eberbach-Born von § 14 Absatz 1 Satz 1 ThürVSG gedeckt war. Insbesondere kann keine Ermessensfahrlässigkeit des Landesamtes in Bezug auf die Informationsweitergabe an die Direktorin des Thüringer Landtags festgestellt werden. Der Thüringer Landtag bzw. im Besonderen die Landtagsverwaltung stellt zweifelsfrei eine „Behörde“ nach der Legaldefinition des Behördenbegriffs in § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dar. Wäre das Praktikum des damaligen Rechtsextremisten Paul im Thüringer Landtag zustande gekommen, so wäre der Praktikant mit vertraulichen Informationen aus dem Arbeits- und Geschäftsbereich des Thüringer Parlaments, dessen Fraktionen und Abgeordneten sowie der Landtagsverwaltung in Berührung gekommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der damalige Rechtsextremist Paul diese Informationen anschließend entgegen der von jedem Praktikanten einzuhaltenden Verschwiegenheitsverpflichtung für Zwecke der NPD und deren Propaganda verwendet hätte, ist als hoch einzuschätzen. Ein gezielter Angriff auf die Arbeitsweise eines demokratisch gewählten Parlaments und dessen Organe durch ein vorsätzliches Erschleichen von vertraulichen Informationen stellt ohne Zweifel eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 ThürVSG dar.

Die Informationsweitergabe an eine Stelle außerhalb des Landesamtes oder einer sonstigen Stelle, hier an den Bund der Vertriebenen, ist in der vom Zeugen Sippel ausgeführten anonymisierten Form ebenfalls gerechtfertigt. Der Bund der Vertriebenen hat es sich nach seiner Satzung zur Aufgabe, sich als rechtstreuer, der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Gemeinwohl verpflichteter Verband den Interessen der Vertriebenen, Flüchtlingen, Aussiedler und Spätaussiedler der Nachkriegszeit zu widmen. Wenn das Landesamt Kenntnis davon erhält, dass in einen solchen Verein Mitglieder der NPD oder anderer rechtsextremer Gruppierungen versuchen einzutreten, um als Mitglieder den Verein zu infiltrieren, entgegen dem selbst gewählten Vereinszweck im Verein tätig zu werden und Gelder zweckentfremdet für die Arbeit der NPD zu verwenden, muss dies als Angriff und Bedrohung auf die freiheitlich demokratische Grundordnung gewertet werden. Die Schäden, die einem Verband wie dem Bund der Vertriebenen auch in der öffentlichen Wahrnehmung

durch derartige Unterwanderungsversuche der rechten Szene entstehen könnten, sind im Einzelnen nicht auszumachen. Folgerichtig hat der damalige Innenminister Dr. Gasser im Jour fixe am 16. Januar 2007 unter Beteiligung der Fachaufsicht des Thüringer Innenministeriums die Weisung an das Landesamt erteilt, den Abgeordneten Primas über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen, was wenige Tage später auch geschah.

Neben der Entscheidung des „ob“ der Information hat das Landesamt in allen Fällen der Datenweitergabe darauf zu achten, dass in Einhaltung der gültigen Verfahrensvorschriften aus den erteilten Informationen keine Rückschlüsse auf die Person der Quelle, im Falle des Einsatzes von V-Leuten auf den V-Mann, möglich sind, der so genannte Quellenschutz demgemäß eingehalten wird.

Dem wurde seitens des Landesamtes im Rahmen der Unterrichtung des Abgeordneten Primas als damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes Thüringen des Bundes der Vertriebenen Folge geleistet. So hat der damalige Referatsleiter 31 des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der im Ausschuss angehörte Zeuge K., im Gesprächsvermerk über das vertrauliche Unterrichtungsgespräch im Landtagsbüro des Abgeordneten Primas vom 25. Januar 2007 niedergeschrieben, dass der Abgeordnete Primas zwar über das Vorhaben der etwa zehn Angehörigen des rechtsextremistischen Spektrums im Kreisverband des Bundes der Vertriebenen informiert wurde, dabei jedoch keinerlei Hinweise auf die Namen der Personen oder eine mögliche Quelle für diese Informationen erfolgt seien. Auch Unterlagen (zum Beispiel Internetausdrucke) seien dem Abgeordneten Primas nicht ausgehändigt worden. Die Ausführungen im Gesprächsvermerk vom 25. Januar 2007 wurden durch die Zeugenaussage des Zeugen K. untersetzt, der sich zu diesem Themenkomplex im Wesentlichen auf den Inhalt in seinem Vermerk stützte. Auch der Zeuge Sippel konnte im Wesentlichen und soweit seine Erinnerungen reichten, das Vorgehen und das Gespräch über die Warnung des Abgeordneten Primas bestätigen. Der Abgeordnete Primas führte in seiner Zeugenaussage als Betroffener im Ausschuss aus, er sei in einem Gespräch seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz in allgemeiner Form und ohne Hinweis auf einen „Rechts“-Bezug darauf hingewiesen worden, dass Jugendliche Anträge auf eine Mitgliedschaft im Kreisverband des Bundes der Vertriebenen gestellt hätten, „die er sich genauer anschauen solle.“ Auch bestätigte der Abgeordnete Primas, dass seitens des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz keine konkreten Hinweise in Bezug auf die Namen der betreffenden Jugendlichen aus der rechten Szene und auch keine Hinweise auf die Quelle, über die das Landesamt seine Informationen bezogen hat, erfolgt seien, vielmehr in anonymer Form auf die Umstände und eine potentiell drohende Gefahr hingewiesen worden.

Auch die Direktorin des Thüringer Landtags Frau Dr. Eberbach-Born bekundete in ihrer Befragung vor dem Ausschuss, dass sie in dem Telefonat mit dem damaligen Innenstaatssekretär Baldus am Morgen des 18. September 2006 gegen 8:30 Uhr keine Hinweise auf die

Identität der Quelle der Information, wonach es sich bei dem Studenten Patrick Paul um einen bekannten Rechtsextremen handele, erhalten habe. Sie könne auch nicht sagen, woher das Thüringer Innenministerium diese Information konkret habe.

Damit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass sowohl das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz als auch das die Fachaufsicht wahrnehmende Thüringer Innenministerium dem Quellenschutz nach § 6 der DV-B im Lichte des § 15 ThürVSG im Verfahren der Warnungen an den Abgeordneten Primas und die Direktorin beim Landtag Dr. Eberbach-Born Rechnung getragen hat.

4. Information der Öffentlichkeit

Schließlich hat das Thüringer Innenministerium gemäß den Bestimmungen in § 16 ThürVSG bereits im Verfassungsschutzbericht 2006 die Öffentlichkeit über die Strategie der rechten Szene in Thüringen hingewiesen, wonach diese sich vermehrt in bestehenden gemeinnützigen Vereinen und Verbänden engagieren, um dort „Kontakte zu Personen aufzunehmen, die dem rechtsextremistischen Lager nicht angehören, Berührungspunkte abzubauen und für ihre politischen Ansichten zu werben (vgl. Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen für 2006, Seite 37).

Im Verfassungsschutzbericht für 2007 werden die von den Rechtsextremen in Thüringen gegründeten Vereine bereits namentlich erwähnt, wobei auch der Name von Kai-Uwe Trinkaus im Zusammenhang mit den Vereinsgründungen mehrfach genannt wird (vgl. Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen für 2007, Seiten 71 f.). Die Öffentlichkeit wurde also unter konkreter Namensnennung auf die Ziele der Vereinsarbeit bei Erscheinen des Verfassungsschutzberichtes 2007 im Mai 2008 hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Aktivitäten von Trinkaus gegen Abgeordnete, Parteien, Fraktionen und Vereine bereits Geschichte. Eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit während der Aktivitäten von Trinkaus erfolgte im Jahr 2007 nicht.

VII. Umfang der durch Kai-Uwe Trinkaus an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz herangetragenen Informationen über durch Thüringer Neonazis geplante beziehungsweise tatsächlich begangene Straftaten und deren Weiterleitung an die für Gefahrenabwehr beziehungsweise Strafverfolgung zuständigen Behörden

Hinsichtlich des Umfangs der Weiterleitung von durch Kai-Uwe Trinkaus an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz herangetragenen Informationen zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung durch andere Behörden ist vorweg auf die bestehenden regelmäßigen Möglichkeiten der Informationsweitergabe durch das Jour fixe beim Innenminister bzw. die Sicherheitslage beim zuständigen Staatssekretär im Innenministerium sowie das neu errichtete TIAZ hinzuweisen. Eine umfangreiche Koordination und Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse zur Abwehr von Gefahren bzw. Verfolgung von Straftaten ist dabei aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu begrüßen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass beispielsweise zur Bewältigung der Sicherheitslage anlässlich der Demonstration am 1. Mai 2007 die Thüringer Einsatzkräfte sich umfassend vorbereitet gesehen haben waren und insofern im Ergebnis Informationsdefizite nicht festgestellt wurden.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben die gestellte Frage darüber hinaus anhand konkreter Einzelfälle hinterfragt.

Dies betraf zunächst die Frage, inwieweit über einzelne Straftaten im Zusammenhang mit der Demonstration am 1. Mai 2007 Erkenntnisse gewonnen und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden. Verfahrensgegenständlich war hier ein Überfall auf einen Journalisten durch Anhänger der rechtsextremen Szene, wobei dieser Journalist körperlich verletzt und durch gewaltsame Wegnahme seines Fotoapparats an der Arbeit gehindert wurde. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Presse Angriffe gegen Presseangehörige von besonderer Bedeutung auch im Hinblick auf den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss sich mit der Frage befasst, inwieweit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund der Einlassungen des V-Mannes Trinkaus zureichende Ansatzpunkte für illegale Parteispendenfinanzierung im Bereich der NPD vorlagen bzw. Informationen über Steuer- und Abgabebetrag des V-Mannes und Dritter in von ihm geleiteten Vereinen bekannt geworden ist. Schließlich wurde die Nichtanzeige möglicher Straftaten gegen das sogenannte „besetzte Haus“ in Erfurt geprüft.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses verweisen vorab auf die eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten im Untersuchungsverfahren, soweit Auskunftsverweigerungsrechte

der Zeugen im Untersuchungsverfahren anzuerkennen waren. Im Übrigen wird auf die Mitteilungen der Staatsanwaltschaften zu Strafverfolgungshindernissen verwiesen. Danach konnte aus rechtlichen Gründen, auch der Verfolgungsverjährung, eine weitere Sachaufklärung und die Feststellung der Strafbarkeit der handelnden Personen nicht festgestellt werden; auf die entsprechenden Feststellungen im Teil B des Abschlussberichts wird verwiesen.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nehmen zur Kenntnis, dass eine Verurteilung von zwei der drei Täter der Körperverletzung zum Nachteil des Journalisten anlässlich der Demonstration am 1. Mai 2007 tatsächlich erfolgt und der V-Mann im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens polizeilich vernommen worden ist, was dem Landesamt auch bekannt war. Auf die Darstellung der weitergehenden vorherigen Einlassung gegenüber dem V-Mann-Führer wird verwiesen. Vom TLfV wurden die übermittelten Informationen zum Namen des an der gewaltsamen Wegnahme beteiligten Dritten nicht dokumentiert an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Hervorzuheben ist die Einschätzung des damaligen Präsidenten Sippel, dass zur Frage des Quellenschutzes eine anonymisierte Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörde hätte erfolgen können. Dabei ist aus verfassungsrechtlicher Sicht in Abwägung mit Quellenschutzgründen gerade um des Schutzes der freiheitlich demokratischen Grundordnung willen auch der verfassungsrechtliche Rang der angegriffenen Rechtsgüter in die Abwägung einzubeziehen. Der Presse kommt dabei verfassungsrechtlich ebenso eine besonderer Bedeutung zu wie dem besonderen Status der Abgeordneten (Art. 11 Abs. 2, 53 ThürVerf).

Unabhängig davon vermag es aus Sicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht zu befriedigen, dass über die Art der Weiterleitung der Informationen bereits im Hause an den Vizepräsidenten Lang, die weitere Behandlung einer möglicherweise übergebenen CD mit beweisrelevanten Fotos des Demonstrationshergangs sowie die Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden keine abschließende Klärung möglich war. Die Thematik wurde erst durch ein späteres Erinnerungsprotokoll des V-Mann-Führers in den Focus der Untersuchungen gerückt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sehen in diesem Umstand ebenso wie mit den Gesamtumständen des oben dargestellten Umgang mit geheimen Unterlagen durch Zeugen aus dem Bereich des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Vorbereitung von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums durch Beauftragte der Landesregierung unter Nichtbeachtung des Zwecks der Regelungen im § 19 Abs. 1 Satz 1 UAG Ansätze für eine insgesamt problematische Informationssteuerung und ein wenig sachdienliches Informationsmanagement im Bereich des Verfassungsschutzes. Dies mag sich im Einzelfall durch besondere Konstellationen mit dem faktischen Fortfall des Controllings oder die - nicht bewusst geplante - Aufhebung der Trennung zwischen Beschaffung und Auswertung durch die personelle Identität in der Abteilungsleitung besonders ausgewirkt haben. Unabhängig davon wären klarere und praxisgerechtere Rege-

lungen zur Dokumentation von Informationen und Entscheidungen, zum Umfang der notwendigen Geheimhaltung und zu sachgerechten Geheimhaltungsregeln sowie zur Weitergabe von Informationen im Bereich des Verfassungsschutzes angezeigt gewesen.

Hinsichtlich der Vorwürfe illegaler Parteispendenfinanzierungen haben sich die Darstellungen des V-Manns im Ergebnis als wenig ergiebig dargestellt, sodass auch eine weitere Nachfrage im Ergebnis ohne nähere Informationen bleiben musste. Hinsichtlich der Kenntniserlangung zum möglichen Steuer- und Abgabebetrag weist der Untersuchungsausschuss auf die Feststellung der Strafverfolgungsbehörde hin. Im Ergebnis bestehen danach Hürden für die Übermittlung gem. § 14 Thüringer Verfassungsschutzgesetz; zudem kann der Quellenschutz nach § 15 Thüringer Verfassungsschutzgesetz berücksichtigt werden. Dabei sind im konkreten Fall die Grenzen des Quellenschutzes wohl nicht in unvertretbarer Weise verkannt worden.

Gleichwohl besteht aus Sicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses eine problematische Regelungslücke in den Fällen, in denen V-Leute gegenüber Behörden zur Angabe von Einkünften verpflichtet sind, die sie nach Maßgabe ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Verfassungsschutz nicht offenbaren dürfen. Hier wäre eine Auflösung der kollidierenden rechtlichen Vorgaben wünschenswert gewesen, wobei auch eine Beschränkung der Führung und Werbung von V-Leuten insoweit im Einzelfall in Betracht kommen könnte. Generell hätte dieser Frage auch im Bereich der Prüfung der Nachrichtenehrlichkeit eines V-Mannes größere Bedeutung beigemessen werden müssen. Auch im Hinblick auf die Nichtbewertung hier vorliegender Erkenntnisse erscheint die Entscheidung für die Verpflichtung und weitere Führung von Kai-Uwe Trinkaus als V-Mann problematisch und im Ergebnis nicht vertretbar.